Princeton University Library
32101 080456435

0857
.378

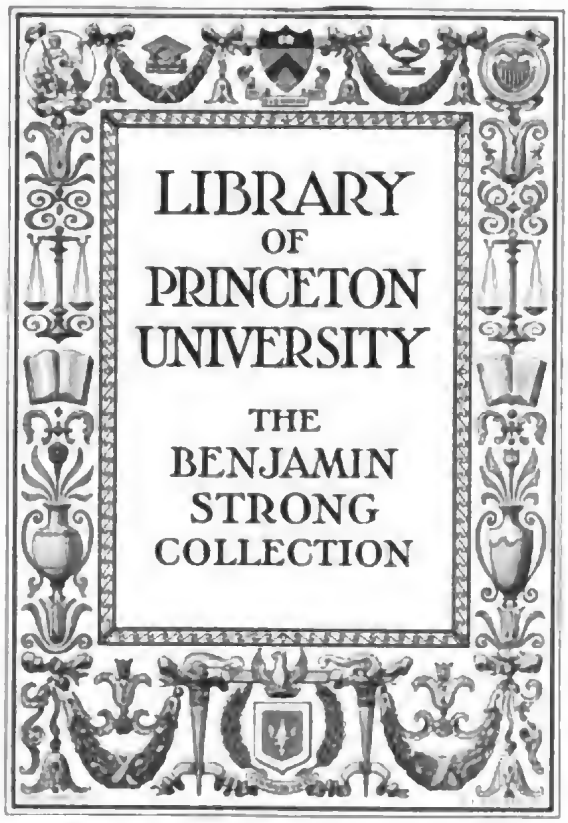

Digitized by Google

Senats-Commission
für das Zollwesen.

Getilgt 6/6.30

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Dreißigster Jahrgang.

1902.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.

Digitized by Google

(RECAP)

0857
.372 1902

Verlags-Archiv 26.0

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen Seite 16, 40, 46, 82, 106, 112, 196, 237, 245, 248, 292, 881, 885, 896, 400, 424, 432.
2. Auswanderungs-Wesen Seite 396.
3. Bankwesen Seite 4, 24, 44, 80, 98, 122, 200, 290, 308, 870, 894, 414.
4. Eisenbahn-Wesen Seite 165.
5. Finanz-Wesen Seite 13, 32, 58, 92, 110, 116, 124, 164, 244, 296, 862, 382, 408, 428.
6. Handels- und Gewerbe-Wesen Seite 8, 23, 211, 248, 292, 300, 872.
7. Konsulat-Wesen Seite 3, 7, 15, 19, 28, 31, 35, 39, 43, 57, 67, 73, 79, 89, 91, 95, 97, 105, 109, 115, 119, 121, 163, 191, 195, 199, 237, 243, 247, 287, 289, 295, 299, 303, 307, 311, 361, 365, 369, 377, 381, 385, 389, 398, 399, 407, 411, 418, 421, 427.
8. Marine- und Schiffahrt Seite 36, 74, 107, 165, 292, 295, 391.
9. Maß- und Gewichts-Wesen Seite 40, 46, 111, 396.
10. Medizinal- und Veterinär-Wesen Beilage zu Nr. 22 Seite 1*, 238.
11. Militär-Wesen Seite 36, 59, 68, 111, 119, 165, 169, 240, 249, 251, 396, 422, 427.
12. Polizei-Wesen Seite 1, 6, 9, 11, 17, 21, 29, 33, 37, 42, 54, 66, 71, 77, 86, 90, 93, 96, 102, 108, 112, 117, 120, 125, 168, 194, 196, 234, 241, 245, 249, 288, 292, 297, 300, 305, 310, 313, 363, 366, 374, 378, 384, 386, 391, 398, 406, 410, 412, 418, 425, 433.
13. Post- und Telegraphen-Wesen Seite 8, 75, 312, 366, 416.
14. Statistik Seite 100.
15. Versicherungs-Wesen Seite 26, 84, 192, 234, 389, 397, 429.
16. Zoll- und Steuer-Wesen Seite 3, 16, 19, 33, 40, 58, 68, 85, 106, 111, 124, 127, 167, 202, 240, 247, 288, 303, 310, 315, 366, 372, 383, 390, 398, 400, 409, 411, 416, 422.

681759

Digitized by Google

Sachregister.

(Die arabischen Zahlen beziehen sich auf die Seite.)

A.

Aerzte. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den russischen Ostsee-Provinzen 68.

— desgl. in Argentinien, Urugnay und Paraguay 119.

— desgl. in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada 422.

— Zurückziehung der ertheilten Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Spanien 396.

Altona s. u. Freibezirk.

Amtliche Liste s. u. Schiffsliste.

Amtliches Waarenverzeichniß s. u. Waarenverzeichniß.

Anstellungsbehörden s. u. Militäranwärter.

Apothekergehülfen. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von A. mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken 23.

Arbeiterstatistik. Bestimmungen, betr. den Beirath für A. 100.

Archäologisches Institut s. u. römisch-germanische Kommission.

Ausländer s. u. Unfallrenten.

Ausland s. u. Umzugskosten.

Auswanderungsunternehmer. Zulassung eines Bevollmächtigten einer Hamburger Firma als A. 396.

Ausweisungen:

Aellefant 98.
Albers 1.
Alt 17.
Altenaar 196.
Ambroza 117.
Anderkowsky 398.
Anders 194.
Andersdotter 112.
Apolin 378.
Armand 21.
Arnaud 305; Zurücknahme der Ausweisung 368.
Auböck, Josef 241.
—, Therese 241.

Bachelier 245
Baier, Joseph 292.
—, Richard 17.
Barth 249.
Bauer 419.
Bazant 374.
Belin 11.
Bendelmayer 245.
Benes 33.
Benesch 112.
Bensch 366.
Beran 86.
Beraunsky 310.
van den Berg 120.
Bernasconi 391.
Bernfuß 66.
Bertelle 11.
Bertolo 374.
Beuer 66.
Bißener 112.
Bittner 363.
Blattmann 297.
Bleil 93.
Bochaz 29.
Boechat 120.
Böckel 863.
Bogady 378.
Bohm 93.
Bolffen 2.
Bonk (Bunk) 86.
Bonnot 11.
Bero s. Borado.
Borado, Donado, genannt Petro Bero 21.
Borini 6.
Bos s. van den Busch.
van der Bosſche 9.
Brabec 93.
Bradák 17.
Bradatsch 425.
Brändli 410.
Brdicka 305.
Bredder s. Preder.
Breider 410.
Brillhues, Hermann (Brillhuis, Gerrit Jean) 391.
Broucek 378.
Brückner, Anton (Bryckner, Antonin) 412.
—, Ferdinand 386.
—, Heinrich 83.
Brunner 66.
Bruß 71.
Brzechce 37.
Buchka s. Puchta.
Budina 412.
Bunk s. Bonk.
Burianski, Johann 410.
— (Burianska), Marie 96.
van den Busch (Bos) 17.
Butzlaff 42; Zurücknahme der Ausweisung 66.
Bydlon 168.

Calinski 42.
Cerny 71.
Chafferlafond s. Jetzkewitz.
Charteaux 112.
Chenal 96.
Chmiel 378.
Chowanetz 90.
Chrzaszcz 90.
Chynowski 425.
Cimba 54.
Clausmann 293.
Clément 300.
Cocozza 234.
Comment 241.
Courtois, Marie 168.
Courtois, Oskar 196.
Couſinat 406.
Czingel 102.

Dagon 83.
Dahms 313.
Dalla-Pieta 196.
David 90.
Defregger 112.
de Diana 196.
Dießner 29.
Dietrich 117.
Diwok 77.
Doleschall, Josef Georg Prokop 120.
Dolleschall, Josef 6.
Drahorad 9.
Droeßler, auch Dreßler 363.
Dubina 234.
Duculty 117.
Dürscherl 235.
Dyczek 86.

Egger 102.
Eidlbös 386.
Eiselt 425.
Eisler 54.
Elsjan of Wipper 194.
Engel 113.
Englisch s. Reiß.
Erben, Augustin 42.
—, Marie 301.
Ergo 168.
Esmann 54.

Fäßler 386.
Feltis 96.
Ferber 17.
Ferraris 29.
Fetter 313.
Fiedler, Franz 11.
—, Robert 313.
Firlik 17.
Fischer 66.
Fleury 378.
Florek 406.
Fockstein 37.
Folwarczny 66.

Digitized by Google

Folzer 245.
Frank 306.
Franke 12.
Frankiewicz (Berichtigung des Namens) 9.
Freilag 125.
Fricek, auch Fricke und Fritschke 367.
Frind 21.
Fritschke s. Fricek.
Frühauf 245.
Fucik 33.
Fürst 102.
Furch 12.

Gabriel 363.
Gall 235.
Gamm, Simon (Bernhard Pawlowski) 378.
Gardon 71.
Geisler, Franz 235.
—, Joseph 406.
Gellert 241.
Giacinto 313.
Glaser 306.
Glodzinski (auch Kastprzieg genannt) 412.
Gloor 12.
Glutz 54.
Goldstein 17.
Golec (Goloi) 293.
Golh 87.
Grabowski 410.
Granzner 102.
Grimm 367.
Grojnacki s. Trojnacki.
Gronzki (Grombski) 297.
Groß 235.
Großbach 66.
Grubhofer 378.
Grünfeld 288.
Gündel 433.
Gundolf 249.
Gunot 9.

Hacker 102.
Hänger 310.
Hänsel 386.
Hafner 93.
Haimböck 86.
Hajan s. Holub.
Hamlisch 310.
Hammer 71.
Hammerle 433.
Hanel 293.
Harbig 313.
Harboe 9.
Hartl 117.
Hartmann 375.
Haslauer 125.
Haunold 241.
Hauptmann 410.
Hauser, Johann Baptist 113.
—, Josef 17.
Havranek 120.
Hedegaard 374.
Heger 54.
Heilbrunner 297.
Held 288.
Hellmann 375.
Henke 33.
Herbulé 301.
Herget 71.
Hermsen 196.
Herren 386.
Herrmann 9.
Herwig 386.
Heß 425.
Heymann 125.
Hnidek 9.
Höchberger 410.
Hölpert 120.
Hörnla 90.
Hößl 54.
Hofer 419.
Hofereiter 297.
Hofer 71.
Hollas 125.
Holmberg 194.
Holtvoet 12.
Holub genannt Hajan 6.
Holzapfel 87.
Holzinger 113.
Hopfenberger 297.
Horn 235.
Hornik (Horn) 29.
Hoyer 1.
Hradecky 12.
Hradsky 77.
Huber 418.
Hudziak 125.
Husmann 6.
Huttig 33.

Jacobowitz 196.
Jacquinet 102
Jänichen 54.
Jahn 386.
Jakubecz 102.
Jannszewski 398.
Jary 410.
Jeitner 12.
Jemella 113.
Jetzkewitz-Chasserlasond (de Chasserlasond), Wassili Ernst (Frédéric Charles) 9
Igl 194.
Jirasek 108
Illichmann 2.
Jockisch 249.
Jönsson 117.
Johannsohn 288
Johansson 249.
Johnemann 54.
Jonack 33.
Irro 386.
Israel 87.
Iltensohn 90
Juckel 117.
Junkhaus 194.
Ivanzich 71.

Kaborek 241.
Kager 113.
Kahn, Aron 425.
—, Gustav 410.
Kalika 42.
Kanluzi 71.
Karell 313.
Karger 235.
Kartak 293.
Kasparek 6.
Kastprzieg s. Glodzinski
Katz 313.
Kauzner 384.
Kerli 425.
Kern 313.
Kerschner 425.
Keßler 37.
Kettner 54.
van Kevelaer 66.
Kiehm 66.
Kiesling 301.
Kinzel 375.
Kirchner 90.
Kläui 21.
Klapper 410.
Klaus 306.
Kleinwächter 363
Klementz 54, 108.
Kliemek 54.
Klima, Franz 42.
—, Johann 293.
Klingenschmid 12.
Klinger 433.
Knüsel 37.
Kohlroß 42.
Kolar, Anna 306.
Kolar, Maria 245.
—, Paul 29.
Konrad 197.
Kopp 6.
Koscielny 363.
Koslowsky 86.
Kossak 108.
Kowarik 54.
Kramer 17.
Kratlinger 249.
Kratzert 245.
Kraus 66.
Kreisler 313.
Krepela 117.
Kretschi (Krejci) 391.
Kreuz 419.
Kriglstein 17.
Krizaj 367.
Krmela 71.
Kromann 120.
Kruml, Josef; geboren zu Bodaschin in Böhmen 249.
—, Josef; geboren zu Wien 310.
Künert 33.
Küpper 288.
Küssel 197.
Kulczyk 42.
Kulhavý 102.
Kunert 367.
Kunschier 54
Kunsky 297.
Kunz, Emil 391.
—, Otto 87.
Kurz 87.
Kusera 375.
Kuttner 120.
Kutzler 117.
Kwasniewski 90.

Labrone 37.
Läumlis 37.
Lagunlak 87.
Lair 368.
Landowicz 9
Landrichinger 406, 419
Langer 241.
Latzel 293.
Laube 77.
Lemoine 102.
Lenoir 102.
Lerch 297.
Lescouf 197.
Lessel 378.
Lelal 12.
Leubner 17.
Liebig 125.
Liebsch 37.
Lindner 21.
Lochmann 367.
Löschner 168.
Luard 245.
Lüscher 288.

Mach 293.
Machelto 71.
Mack 235.
Mader 125.
März 108.
Maier (Meier), Julius 306
—, Theresia 375.
Makowski, Anna 293.
—, Israel 113
Mameli 375.
Maquat 102.
Marc 120.
Martl 194.
Martan 12.
Martin, Adam Andreas 93.
—, Johann Adam 412.
Málrey s. Mihics.
Matlauch 306.
Maltausch 9.
Matti 410.
Maurer 37.
Maurin 126.
Mazenberger 117.
Mayr 42.
Mazeck 235.
Meder 42.
Meens 66.
Meier, Franz Josef 378.
—, Jakob 113.
—, Wilhelm 246.
—, s. a. Maier.
Melzer 168.

Digitized by Google

Micholka 384.
Mihics genannt Mätrey 419.
Mika 384.
Miklo 12.
Mikolaiczyk, Johann 418.
—, Karl 418.
Mikovec 113.
Mikulla 241.
Miſcheck 378.
Mohler 42.
Momo 375.
Mondwelt ſ. Frankiewicz.
Moritz 34
Mrva 90.
Mucha 313.
Müller, Adalbert 406.
—, Joſeph 54.
Mulot 117.
Mutſch 313.

Naſſimbeni 301.
Nataniel 306.
Neels 249.
Nejmann 434.
Nepovim 37.
Neubinger 38.
Neumann, Anton 375.
—, Joſef Franz 33.
Neumeiſter 301.
Niederer 93.
Nielſen 301.
Nitſche 410.
Nobel 367.
Nowack, Alois 29.
Nowak, Franz 235.
Nowotny 297.

Oberweger 398.
Dciewicz (Olgiewicz) 241.
Ogel 288.
Olgiewicz ſ. Dciewicz.
Ortner 126.
Oswienczin 235.
Ott 87.
Ozor 306.

Parik 93.
Paßmoſer 113.
Pawlik 87.
Pawlowski ſ. Gamm.
Pazourek 126.
Pech, Franz 425.
—, Joſef 386.
Pellegrini 108.
Peters 38.
Pfiſter 108.
Pilz 168.
Pirard (Pirra) 55.
Pitſch 87.
Plachy 363.
Plagg 29.
Pleiner 90.
Plieſchnig 363.
Podeſta 6.
Pöllmann 93.
Pößnecker 117.
Pohl, Bertha 96.
—, Johann Joſef 297.
Poiſel 306.
Pokorny 378.
Polcar (Polkar) 194.
Polſter 293.
Pontiroli 42.
Pospiſchil 306.
Prachar 117.
Pradil ſ. Radil.
Prax 113.
Praxmarer 398.
Preder, auch Bredder 197.
Preußler 17.
Prokoſch 113.
Proske 293.
Pruvot 108.
Puchta (Buchka) 103.
Püſchel 55.
Pumberger 17.
Puſchnig 391.

vom Quickelberghe 90.

Radil (Pradil) 419.
Raffour 425.
Rainke 249.
Rak 42.
Randon 425.
Rasmuſſen 306.
Ratka 113.
Ratzer 29.
Rauchert 21.
Rechziegel (Reckziegel) 375.
Rege 305.
Regenſtreif 11.
Reinſch 37.
Reiß (alias Engliſch) 386.
Renaud 102.
Rentſch 38.
Revenich 55.
Richter, Emilie 398.
—, Franz 310.
—, Marie Louiſe 367.
—, Otto 301.
Rieder 6.
Rieger 314.
Rietmann 386.
Rindt 126.
Riſtl 246.
Rößler 55.
Rogalewicz 197.
Roget 112.
Romond 34.
Roſenblum 34.
Roſenzweig 246.
Rotter 235.
Roznawski 368.
Rudolf, Eduard 412.
—, Joſef 406.
Ruffier 29.
Rupiczak 96.
Ruzicka 391.

Saalhofer 38.
Sablack 21
Sacco 197.
Säng 297.
Saitz 384.
Salzer 96.
Sanda 288.
Sardo alias Sordo 34.
Sar 126.
Schaber 298.
Schachmann(Sochmann)434.
Schäffl 378.
Schär 196.
Schättin 412.
Scharabon 87.
Scherer 87.
Schieven 384.
Schilberg 314.
Schimek 55.
Schimenski ſ. Szymanski.
Schimke 9.
Schindelar 12.
Schindler 363.
Schlacht 12.
Schlick 384.
Schloſſer 412.
Schlüſſig 246.
Schmidt, Anton 96.
—, Auguſt 363.
—, Bruno 196.
—, Julius 398.
—, Paul 77.
Schneider 367.
Schobner 384.
Schönfeld 87.
Schönsleben 34.
Schonowski (Skuta) 42.
Schremmer 103.
Schubert 235.
Schuſana 12.
Schuhmann 120.
Schulz 103.
Schuſter 87.
Schwartz, Moritz 29.
Schwarz, Franziska 17.
Sebera 12.
Sedlacek 412.
Seidl 391.
Sejka 66.
Simonetti 246.
Skopek 366.
Skuta ſ. Schonowski.
Sladezek 42.
Sochmann ſ. Schachmann.
Sokol 117.
Sordo ſ. Sardo.
Sperber 410.
Spirgi 21.
Stach 55.
Stadler 367.
Stadlwieſer 55.
Stangelmeier 433.
Stawatſch 419.
Steinberg 246.
Steinberger 77.
Steiner 194.
Stemmberg 55.
Stenvert 235.
Stephan 412
Sterl 379.
Stern 17.
— ſ. a. Strumpf.
Stöhr 194.
Storch 42.
Stowaſſer 363.
Strauß (Sztrausz) 249.
Stribrſky 38.
Strumpf genannt Stern 90.
Sturſky 34.
Styblik 288.
Subersky 387.
Sucharda 103.
Süß 108.
Sulc 288.
Sumann 6; Zurücknahme der Ausweiſung 363.
Svoboda 246.
Szitritſch 425.
Sztrausz ſ. Strauß.
Szydlowski, Anton 197.
—, Johann 197.
Szymanski, Theophil (Schimenski, Theodor) 406.

Tandler 2.
Tannhäuſer 379.
Tauchmann, Alois 42.
—, Wenzel 117.
Thuis 21.
Tonn 90.
Toſt 297.
Traindl 29.
Traumann (Trautmann) 96.
Treaſſare 387.
Trini 90.
Trojnacki (Grojnacki) 293.
Trzop 306.

Uchlarz 197.
Umlauf 314.
Unterlechner 249.

Vaiſejtl (Weißheitel) 93.
Vanek 406.
Vaucher 12.
Veiskal (Vejskal) 2.
Verdeul 90.
Veronelli 298.
Vetters 21.
Vitek 9.
Vogl 21.
Vorzimmer 194.
Voſikovsky 117.
Votroubek 66.
de Vries 419.

Wachauer 288.
Wänke ſ. Wenke.
Wagenknecht 314.
Wagner, Auguſt 197.
—, Hermann 12.

Digitized by Google

Wagner, Marie 34.
Wala 87.
Walencki 55.
Wallner 434.
Walonas 391.
Wasa 34.
Watzka 55.
Weber 55.
Weigel 168.
Weigend 2.
Weinberger 12.
Weißheitel s. Waisejtl.
Weißmann 103.
Wenke (Wänke) 306.
Wenscher 314.
Wermling 306.
Werner 108.
Wieden, Adolf 6.
—, Anna 6.
Wieser 387.
Willer 96.
Wimmer 126.
Winandts 113.
Windisch 194.
Wirnitzer 117.
Witz 410.
Wodicka 194
Wolf 288.
Würdinger 434.
Wüst, Jakob 313.
—, Katharina 310.
Wurm 93.
Wyssmann 314.
Wyß 93.
Wyszynski 314.

Zane 298.
Zapf 301.
Zdunowicz 108.
Zerz 241.
Ziegler 29.
Zima 87.
Zimmermann 387.
Zinke 379.
Zirk 96.
Ziska, auch Zyska 90.
Zubr 55.
Zuconi 387.
Züst 71.
Zyska s. Ziska.

Zurücknahme von Ausweisungen:

Blum 241.
Krüger 367.
Petri 412.
Varisco 301.
— s. a. Arnaud, Butzlaff, Sumann.

B.

Bauholz s. u. Privat-Transitlager.
Beamte s. u. Kaiser Wilhelm-Kanal.
Befähigungszeugnisse s. u. Hochseefischerei.
Beirath s. u. Arbeiterstatistik.
Bier. Ergänzung der Vorschriften über die Steuervergütung mittelst der Eisenbahn auszuführenden B. 400.
Botschafter, Gesandte ꝛc. Gewährung von Zollfreiheit an die beim Deutschen Reiche beglaubigten B. 409.
Branntwein. Abänderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen 315.
Branntwein-Statistik. Abänderungen der Muster zu den Vorschriften über die B.-St. 400.
Bremen s. u. Zollausschlußgebiet.

C.

Canada s. u. Aerzte.
Chemnitz s. u. Meßgeräthe.
Civilvorsitzende s. u. Ersatzkommissionen.
Czas. Verbot der in Krakau erscheinenden Zeitschrift 46.

D.

Deutschland s. u. Schiffsmeßbriefe.
Direktor s. u. Römisch-germanische Kommission.
Disziplinarhof s. u. Reichsmilitärgericht.
Djabel. Verbot der Verbreitung der in Krakau erscheinenden periodischen Zeitschrift 245.
Druckschrift s. u. Zeitschrift.
Dziennik Polski. Verbot der in Lemberg erscheinenden Zeitschrift 46.

E.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Aenderung des Verzeichnisses derjenigen Prüfungs-Kommissionen, bei welchen die russische Sprache als Prüfungs-Gegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf 111.
— Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung berechtigten Lehranstalten 169.
Einlaßstellen s. u. Fleisch.
Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern ꝛc. Vom 1. April 1901 bis: Ende Dezember 1901 13, 1902: Januar 32, Februar 58, März 92.
Für das Rechnungsjahr 1901 116, Nachtrag 124.
Vom 1. April 1902 bis: Ende April 1902 110, Mai 164, Juni 244, Juli 296, August 362, September 382, Oktober 408, November 428.
Eisenbahnen s. u. Leichenpässe.
Eisenbahn-Zollregulativ. Berichtigung 85.
Eisen- und Stahlabfälle. Zulassung solcher zur zollfreien Einfuhr aus den in deutschen Zollausschlußgebieten belegenen Schiffswerften 16.
Elektrische Meßgeräthe s. u. Meßgeräthe.
Entscheidungen des Ober-Seeamts s. u. Seeämter.
Erbschaftsgut im Auslande verstorbener Deutscher ꝛc. Zollfreie Einfuhr desselben 411.
Ersatzkommissionen. Verzeichniß der Civilvorsitzenden 249, 251.

F.

Fernsprechgebühren-Ordnung. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen 366.
— Abänderung der Ausführungsbestimmungen 416.
Fernsprechverkehr. Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirks-Fernsprechverkehre 8.
Fleisch. Bekanntmachung, betr. die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden F. 238.
— Bekanntmachung, betr. die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende F. Beilage zu Nr. 22 S. 1*, 68*.
— Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden F. Beilage zu Nr. 22 S. 32*.
— s. a. u. Schlachtvieh.
Fleischbeschauer. Prüfungsvorschriften. Beilage zu Nr. 22 S. 25*.
— Gemeinfaßliche Belehrung für F., welche nicht als Thierarzt approbirt sind. Beilage zu Nr. 22 S. 31*.
Freibezirk. Zollamtliche Eröffnung eines in der Stadt Altona errichteten F. 53.
Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Guatemala. Kündigung desselben 8, 292.
Fuhr- und Umzugskosten s. u. Tagegelder.

Digitized by Google

G.

Garn. Ermächtigung weiterer Prüfungsstellen für die Feststellung der Feinheitsnummer baumwollener G. bei der Verzollung 68.

Gartenbauanlagen s. u. Reblaus.

Gazeta Narodowa. Verbot der Verbreitung der in Lemberg erscheinenden polnischen Zeitung 248.

Gebührenordnung s. u. Fleisch.

Gesandte ꝛc. Gewährung von Zollfreiheit an die beim Deutschen Reiche beglaubigten G. 409.

Geschäftsordnung s. u. Reichsmilitärgericht.

Gewürze. Zollfreie Einfuhr von G. 247.

Goniec Polski. Verbot der in Paris in polnischer Sprache erscheinenden Zeitung 385.

Grenzbezirke s. u. Unfallrenten.

Guatemala s. u. Freundschafts- ꝛc. Vertrag.

H.

Hamburg s. u. Auswanderungsunternehmer, Invalidenversicherung, Meßgeräthe.

Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1902. Erscheinen 292.

— für das Deutsche Reich auf das Jahr 1902. Erscheinen 16. — Herausgabe einer neuen Ausgabe 483.

Handels- ꝛc. Vertrag s. u. Freundschafts- ꝛc. Vertrag.

Hochseefischerei. Aenderung des Formulars zu den Befähigungszeugnissen „S" über die Führung von Hochseefischereifahrzeugen in der Islandfahrt 75.

J.

Ilmenau s. u. Meßgeräthe.

Internationale Ausstellung für moderne dekorative Kunst in Turin. Zollbehandlung der zurückgelangenden Güter 383.

Internationale Fischerei-Ausstellung in Wien. Zollbehandlung der zurückgelangenden Güter 167.

Invalidenversicherung. Bekanntmachung, betr. die Befreiung von Lehrkräften an den Unterrichtsanstalten des Klosters St. Johannis in Hamburg von der Verpflichtung zur J. 389.

Islandfahrt s. u. Hochseefischerei.

K.

Kaiser Wilhelm-Kanal s. u. Tagegelder ꝛc.

Klasseneintheilung der Lieferungsverbände. Abänderung 240.

Kloster St. Johannis s. u. Invalidenversicherung.

Konsularvertrag s. u. Freundschafts- ꝛc. Vertrag.

Konsulate. Einziehung in: Neder-Kalix (Schweden) 381.

Konsuln des Deutschen Reichs (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln, Konsulats-Verweser, Konsular-Agenten).

Ernennungen bezw. Bestellungen in:

Brasilien: Porto Alegre 365, Santa Catharina 89.

Central-Amerika: Livingston (Guatemala) 299, Norfolk 289, Ocós (Guatemala) 39, Richmond (Virginia) 289, Quezaltenango (Guatemala) 95.

Chile: Valparaiso 121.

Konsuln des Deutschen Reichs.

Columbien: Honda 289.

Dominikanische Republik: San Pedro de Macoris 7.

Französische Besitzungen: Rufisque (Senegal) 31, Tamatave (Madagascar) 8.

Griechenland: Piraeus 7.

Großbritannien: Alloa (Schottland) 199, Kings Lynn (England) 73, Methil (Schottland) 73, Newport (England) 365, Wick (Schottland) 407.

Britische Besitzungen: Entebbe (Port Alice) 7, Hobart (Tasmanien) 97, Levuka (Fiji-Inseln) 381, Penang 15, Port Elizabeth 295, Rangoon (Burmah) 115, Sandakan (Borneo) 411.

Haiti: Jérémie 19.

Italien: Sassari 91, Spezia 311.

Marocco: Saffi 243.

Mexico: Durango 365.

Oesterreich-Ungarn: Brünn 31.

Peru: La Merced 365, Lima 15.

Portugal: Lissabon 73.

Rumänien: Constantza 243.

Rußland: Rostoff a. Don 97, Tammerfors (Finland) 287.

Schweden und Norwegen: Grimstad 413, Hammerfest 427, Karlshamn 73, Oernsköldsvik 115, Wisby 7.

Serbien: Galatz 195.

Spanien: Feliú de Guixols 393.

Türkei: Chios 97, Sarajevo 243.

Venezuela: Carúpano 39.

— Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; in: Athen 243, Bahia 79, Barcelona 95, Beirut 299, Belgrad 243, Bukarest 115, Cairo 377, Calamata 105, Candia 191, Casablanca 121, Galatz 15, 303, Genua 89, Hankau 307, Havana 199, Jaffa 8, Jerusalem 287, Johannesburg 121, Malaga 289, Monrovia 163, Nagasaki 299, Truro 31, Porto Alegre 377, Rio de Janeiro 299, Riveralta 7, Rom 311, Sarajevo 247, Schanghai 195, 199, Swatau 115, Tanger 91, 109, Teheran 39, Tschifu 39 307, 385, Yokohama 243, Zanzibar 40.

— Entlassungen; in: Bilbao 369, Darien 307, Dedeagatsch (Türkei) 105, Durango (Mexico) 35, Grimstad (Norwegen) 67, Honolulu 237, Jacmel (Haiti) 91, Iquique (Chile) 369, Iquitos (Peru) 109, Kalix (Schweden) 3, Lagos 57, Limón (Costarica) 67, Luleå (Schweden) 407, Mayagüez (Puerto Rico) 97, Newcastle (Australien) 35, Punta Arenas 300, Pará (Brasilien) 361, Samarang (Java) 109, Santos (Brasilien) 287, Tromsoe (Norwegen) 95.

— Todesfälle; in: Ancona 287, Arequipa (Peru) 365, Baku 57, Benicarló 79, Bordeaux 35, Guatemala 300, Las Palmas 301, Maceió (Brasilien) 365, Puerto Plata 195, Salta (Argentinien) 393.

— ausländische (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln, Konsular-Agenten).

— Exequatur-Ertheilungen; in: Aachen 109, Altona 421, Berlin 97, 381, Bremen 43, 97, 307, 399, Breslau 109, 287, 300, Cöln a. Rh. 393, Crefeld 191, Düsseldorf 67, 377, 413, Elberfeld 413, Frankfurt a. M. 23, 57, 163, 377, 389, 421, Hagen i. W. 399, Halle a. S. 421, Hamburg 73, 97, 237, 295, Harburg 163, Karlsruhe 191, Kehl 365, Kiel 119, Königsberg 19, 79, 307, 365, 385, Leipzig 115, 411, Lübeck 287, Magdeburg 307, Mainz 79, Mannheim 287, Schleswig 43, Sonneberg 399.

Digitized by Google

Kraj. Verbot der Verbreitung der in St. Petersburg erscheinenden periodischen Druckschrift 292.
Krankenversicherung s. u. ortsübliche Tagelöhne.

L.

Landesbehörden s. u. Versicherungsunternehmungen.
Landwehr-Bezirkseintheilung. Aenderungen 69.
Lehranstalten s. u. einjährig-freiwilliger Militärdienst.
Lehrkräfte s. u. Invalidenversicherung.
Leichenpässe. Verzeichniß der zur Ausstellung von L. in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz zuständigen Behörden und Dienststellen 165.
Lieferungsverbände. Abänderung der der Bekanntmachung vom 25. Februar 1901 beigegebenen Klasseneintheilung der L. 240.

M.

Meßgeräthe, elektrische. Prüfordnung 46.
— desgl. Uebertragung der Befugniß zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung an die Prüfämter zu Ilmenau und Hamburg 40.
— desgl. an das Prüfamt in München 111.
— desgl. an die Prüfämter zu Nürnberg und Chemnitz 396.
Militäranwärter. Ergänzung des Verzeichnisses derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der den M. im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind 36.
— Aenderung des Verzeichnisses der den M. im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen 165.
Militärpflichtige s. u. Aerzte.
Mineralöl. Abänderung der Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von M. zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken 202.
München s. u. Meßgeräthe.

N.

Nachbarpostorte s. u. Ortstaxe.
Nachtzeit s. u. Fernsprechverkehr.
Naprzód. Verbot der in Krakau in polnischer Sprache erscheinenden Zeitung 424.
Naturalverpflegung. Festsetzung der für das Jahr 1903 zu vergütenden Beträge 427.
Nautisches Jahrbuch. Erscheinen desselben für das Jahr 1905 295.
Notenbanken, deutsche; Status derselben. Ende Dezember 1901 4. — 1902 Januar 24, Februar 44, März 80, April 98, Mai 122, Juni 200, Juli 290, August 308, September 370, Oktober 394, November 414.
Nowa Reforma. Verbot der in Krakau erscheinenden Zeitschrift 40.
Nürnberg s. u. Meßgeräthe.
Nutzholz s. u. Privat-Transitlager.

O.

Ober-Seeamt s. u. Seeämter.
Oesterreich-Ungarn s. u. Leichenpässe.
Ortstaxe. Ausdehnung des Geltungsbereichs der O. auf Nachbarpostorte 75.
— V. Nachtrag hierzu 312.

P.

Pflanzeneinfuhr. Bekanntmachungen, betr. die für die P. geöffneten ausländischen Zollstellen 300, 372.
Postbeamte s. u. Umzugskosten.
Privat-Transitlager. Zulassung gemischter P.-T. ohne amtlichen Mitverschluß für Bau- und Nutzholz 416.
Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräthe 40, 111, 396.
Prüfungs-Kommissionen s. u einjährig-freiwilliger Militärdienst.
Prüfungsvorschriften s. u. Thierärzte.
Prüfungszeugnisse s. u. Apothekergehülfen.
Przedswit. Verbot der in London in polnischer Sprache erscheinenden Zeitschrift 424.
Przegląd Wszechpolski. Verbot der in Krakau erscheinenden periodischen Druckschrift 287.

R.

Reblaus. Aenderung des Verzeichnisses der Weinbaubezirke 400.
— Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblauskonvention entsprechend erklärten Gartenbau- 2c. Anlagen 211.
Rechtschreibung. Einführung einer einheitlichen R. 432.
Reichsbevollmächtigte s. u. Tagegelder.
Reichsdienst s. u. Militäranwärter.
Reichskriegsschatz. Geschäfte des Neubaues 165.
Reichsmilitärgericht. Allerhöchste Erlasse vom 30. Januar 1901, betreffend
1. die Geschäftsordnung für das R. 59,
2 die Geschäftsordnung für den bei dem R. bestehenden Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte 63.
Reichsstempelgesetz. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen 40.
Römisch-germanische Kommission des Archäologischen Instituts. Bestellung eines Direktors 396.
Rübenschnitzel. Zollfreiheit für inländische im Ausland ausgelaugte 2c. R. 68.
Russische Ostsee Provinzen s. u. Aerzte.
Russische Sprache s. u. einjährig-freiwilliger Militärdienst.
Rußland s. u. Schiffsmeßbriefe.

S.

Salz. Abänderung der Bestimmungen, betr. die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten S. von der Salzabgabe 422.

Digitized by Google

Schaumwein. Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetze vom 9. Mai 1902 127.

Schaumweinzollzeichen. Verabfolgung solcher 167.

Schiffahrts- ꝛc. Vertrag s. u. Freundschafts ꝛc. Vertrag.

Schiffsbau-Regulativ. Ergänzung der Verzeichnisse II und I der Anlage A 240.

Schiffsliste, amtliche, der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1902. Erscheinen 36. — Nachträge 107, 292, 391.

Schiffsmeßbriefe. Bestimmungen, betr. die gegenseitige Anerkennung der S. in Deutschland und Rußland 74.

Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz. Ausführungsbestimmungen vom 3. Juni 1900. Beilage zu Nr. 22 S. 1*.

— Untersuchungen und gesundheitspolizeiliche Behandlung bei Schlachtungen im Inlande. Beilage zu Nr. 22 S. 3*.

Schutzgebiete s. u. Umzugskosten.

Schweiz s. u. Leichenpässe.

Seeämter. Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der S. 165.

Seefischer s. u. Unfallversicherung.

Spanien s. u. Aerzte.

Stahlabfälle s. u. Eisen.

Stationskontroleure s. u. Tagegelder ꝛc.

Statistik s. u. Branntwein.

Stempelgesetz s. u. Reichsstempelgesetz.

T.

Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure 16.

Tagegelder und Fuhrkosten. Bekanntmachung, betr. die Vergütungen für die mittleren und unteren Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals bei der Beschäftigung im Loots-, Fahr-, Bagger- und Streckenaufsichtsdienste 82.

Tagelöhne. Berichtigung des Verzeichnisses der ortsüblichen T. gewöhnlicher Tagearbeiter 84, 192.

— Veränderungs-Nachweis 429.

Tarasätze. Aenderungen 390.

Teka. Verbot der in Krakau erscheinenden polnischen Zeitschrift 112; — Berichtigung des Erscheinungsorts 196.

Telegraphenbeamte s. u. Umzugskosten.

Thierärzte. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der T. 248.

Trichinenschauer. Prüfungsvorschriften. Beilage zu Nr. 22 S. 64*.

Turin s. u. Zollbehandlung.

U.

Umzugskosten der im Ausland und in den deutschen Schutzgebieten verwendeten Reichs-Post- und Telegraphenbeamten und Unterbeamten 106.

Unfallrenten. Bezug von U. durch Hinterbliebene eines Ausländers in ausländischen Grenzbezirken 390.

Unfallversicherung der Seefischer. Abänderung der Nachweisung zur Bekanntmachung, betr. die U. der Seefischer 284.

Unterbeamte s. u. Umzugskosten.

Untersuchungsstellen s. u. Fleisch.

V.

Vereinigte Staaten von Amerika s. u. Aerzte.

Vergütungen für die mittleren und unteren Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals bei der Beschäftigung im Loots-, Fahr-, Bagger- und Streckenaufsichtsdienste 82.

Versicherungsunternehmungen. Bekanntmachungen, betr. die Beaufsichtigung privater V. durch Landesbehörden 26, 397.

W.

Waarenverzeichniß, amtliches, zum Zolltarife. Abänderungen und Ergänzungen 204.

— Erscheinen eines fünften Nachtrags 247.

Wehrordnung s. u. Aerzte, einjährig-freiwilliger Militärdienst, Ersatzkommissionen, Landwehr-Bezirkseintheilung.

Weinbaubezirke. Aenderung des Verzeichnisses der W. 400.

Wielkopolanin. Verbot der in Pittsburg (Amerika) erscheinenden periodischen Zeitschrift 381.

Wien s. u. Zollbehandlung.

Z.

Zeitschriften, Zeitungen ꝛc. Verbot der Verbreitung der Zeitschrift „Czas“ 46.

— desgl. der periodischen Zeitschrift „Djabel“ 245.

— desgl. der Zeitschrift „Dziennik Polski“ 46.

— desgl. der polnischen Zeitung „Gazeta Narodowa“ 248.

— desgl. der in Paris in polnischer Sprache erscheinenden Zeitung „Goniec Polski“ 385.

— desgl. der periodischen Druckschrift „Kraj“ 292.

— desgl. der in Krakau in polnischer Sprache erscheinenden Zeitung „Naprzód“ 424.

— desgl. der Zeitschrift „Nowa Reforma“ 40.

— desgl. der in London in polnischer Sprache erscheinenden Zeitschrift „Przedswit“ 424.

— desgl. der periodischen Druckschrift „Przeglad Wszechpolski“ 237.

— desgl. der Zeitschrift „Teka“ 112, 196.

— desgl. der in Pittsburg (Amerika) erscheinenden periodischen Zeitschrift „Wielkopolanin“ 381.

Zölle und Steuern. Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure 85, 310, 372, 398, 405.

— — Rangerhöhungen 3, 83, 366.

— — Todesfälle 288.

— zollfreie Einfuhr von Erbschaftsgut im Auslande verstorbener Deutscher ꝛc. 411.

Digitized by Google

Zölle und Steuern.

— Zulassung zollfreier Einfuhr von Eisen- und Stahlabfällen aus den in deutschen Zollausschlußgebieten belegenen Schiffswerften 16.

— s. a. u. Ausschlußgebiet, Bier, Botschafter, Branntwein, Erbschaftsgut, Fleisch, Freibezirk, Garn, Gesandte, Gewürze, Mineralöl, Privat-Transitlager, Rübenschnitzel, Salz, Schaumwein, Schiffsbau-Regulativ, Tara, Waarenverzeichniß.

Zollausschlußgebiet. Ertheilung der Eigenschaft eines Z. an den Freibezirk in der Stadt Bremen 111.

Zollbehandlung der von der diesjährigen internationalen Fischerei-Ausstellung in Wien zurückgelangenden Güter 167.

— der von der diesjährigen ersten internationalen Ausstellung für moderne dekorative Kunst in Turin zurückgelangenden Güter 383.

Zollfreiheit s. u. Botschafter, Gesandte ꝛc.

Zollstellen s. u. Pflanzeneinfuhr.

Zolltarif s. u. Waarenverzeichniß.

Zoll- und Steuerstellen. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen 19, 40, 85, 106, 124, 202, 303, 372 417.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

des

XXX. Jahrganges 1902.

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
1901.			
28. Dezember	Prüfordnung für elektrische Meßgeräthe	11	46
1902.			
3. Januar	Umzugskosten der im Ausland und in den deutschen Schutzgebieten verwendeten Reichs-Post- und Telegraphenbeamten und Unterbeamten	20	106
9. „	Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirks-Fernsprechverkehre	3	8
30. „	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Geschäftsordnung für das Reichsmilitärgericht	12	59
30. „	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Geschäftsordnung für den bei dem Reichsmilitärgerichte bestehenden Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte	12	63
6. Februar	Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden	7	26
12. „	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Apothekergehülfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken	7	28
20. „	Ergänzung des Verzeichnisses derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind	9	36
24. „	Verbot der in Krakau erscheinenden Zeitschrift „Nowa Reforma“	10	40
3. März	Uebertragung der Befugniß zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräthe an die Prüfämter zu Ilmenau und Hamburg	10	40
6. „	Verbot der in Lemberg erscheinenden Zeitschrift „Dziennik Polski“ . .	11	46
6. „	Verbot der in Krakau erscheinenden Zeitschrift „Czas“	11	46
20. „	Aenderungen der Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich	13	69
24. „	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den russischen Ostsee-Provinzen	13	68
23. „	Bestimmungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Rußland	14	74

Digitized by Google

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
25. März	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte . . .	14	75
29. „	Aenderung des Formulars zu den Befähigungszeugnissen „S" über die Befugniß zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in der Islandfahrt	14	75
31. „	Bekanntmachung, betreffend die Vergütungen für die mittleren und unteren Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals bei der Beschäftigung im Loots-, Fahr-, Bagger- und Streckenaufsichtsdienste . .	15	82
30. April	Bestimmungen, betreffend den Beirath für Arbeiterstatistik	19	100
15. Mai	Ertheilung der Eigenschaft eines Zollausschlußgebiets an den Freibezirk in der Stadt Bremen	21	111
16. „	Uebertragung der Befugniß zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräthe an das elektrische Prüfamt in München . .	21	111
17. „	Verbot der in Krakau erscheinenden Zeitschrift „Teka"	21	112
18. „	Aenderung des Verzeichnisses derjenigen Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf	21	111
30. „	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3 Juni 1900	Beilage zu 22	1*
30. „	Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch	Beilage zu 22	1* 68*
4. Juni	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Atteste für militärpflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay oder Paraguay	23	119
12. „	Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetze vom 9. Mai 1902	25	127
12. „	Gesammtverzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	26	169
13. „	Aenderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen	26	165
13. „	Zollbehandlung der von der diesjährigen internationalen Fischerei-Ausstellung in Wien zurückgelangenden Güter	26	167
14. „	Verzeichniß der zur Ausstellung von Leichenpässen in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz zuständigen Behörden und Dienststellen	26	165
18. „	Verabfolgung von Schaumweinzollzeichen	26	167
27. „	Berichtigung des Erscheinungsorts der polnischen Zeitschrift „Teka" . . .	28	196
4. Juli	Aenderung der Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken	29	202
4. „	Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblauskonvention entsprechend erklärten Gartenbau- ꝛc. Anlagen	29	211
5. „	Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife	29	201
10. „	Abänderung der Nachweisung zur Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der Seefischer	29	234
10. „	Verbot der in Krakau erscheinenden periodischen Druckschrift „Przegląd Wszechpolski"	30	237
10. „	Abänderung der der Bekanntmachung vom 25. Februar 1901 beigegebenen Klasseneintheilung der Lieferungsverbände	30	240

Digitized by Google

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
12. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches	30	238
17. „	Verbot der Verbreitung der in Krakau erscheinenden Zeitschrift „Djabel“	31	245
21 „	Verbot der Verbreitung der in Lemberg erscheinenden polnischen Zeitung „Gazeta Narodowa“	32	248
26 „	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Thierarzte	32	248
28. „	Bekanntmachung eines neuen Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen	32	249 251
7. August	Verbot der Verbreitung der in St. Petersburg erscheinenden periodischen Druckschrift „Kraj“	34	292
26. „	Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen	36	300
16. September	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte (V. Nachtrag)	39	312
18. „	Abänderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen	40	315
28 „	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung	42	366
7. Oktober	Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen	43	372
20. „	Verbot der in Pittsburg (Amerika) erscheinenden periodischen Zeitschrift „Wielkopolanin“	45	381
22 „	Zollbehandlung der von der diesjährigen ersten internationalen Ausstellung für moderne dekorative Kunst in Turin zurückgelangenden Güter	45	383
22 „	Verbot der in Paris in polnischer Sprache erscheinenden Zeitung „Goniec Polski“	46	385
29 „	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Lehrkräften an den Unterrichtsanstalten des Klosters St Johannis in Hamburg von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung	47	389
3. November	Bezug von Unfallrenten durch Hinterbliebene eines Ausländers in ausländischen Grenzbezirken	47	390
7. „	Zulassung eines Bevollmächtigten einer Hamburger Firma als Auswanderungsunternehmer	48	396
7. „	Zurückziehung der ertheilten Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Spanien	48	396
9. „	Uebertragung der Befugniß zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräthe an die Prüfämter in Nürnberg und Chemnitz	48	396
10 „	Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungs-Unternehmungen durch Landesbehörden	48	397
13 „	Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der Weinbaubezirke	49	400
14. „	Abänderungen der Muster zu den Vorschriften über die Branntwein-Statistik	49	400
17. „	Ergänzung der Vorschriften über die Steuervergütung mittelst der Eisenbahn auszuführenden Bieres	49	400
20. „	Gewährung der Zollfreiheit an die beim Deutschen Reiche beglaubigten Botschafter, Gesandten ꝛc.	50	409

Digitized by Google

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
8. Dezember	Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung	52	416
11. "	Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe	53	422
12 "	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada haben	53	422
12. "	Verbot der in London in polnischer Sprache erscheinenden Zeitschrift „Przodswit"	53	424
17. "	Verbot der in Krakau in polnischer Sprache erscheinenden Zeitung „Naprzód"	53	424
23. "	Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschirender Truppen ꝛc. zu vergütenden Beträge für das Jahr 1903	54	427
23 "	Einführung einer einheitlichen Rechtschreibung	54	432

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 3. Januar 1902. | № 1.

Inhalt: Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . Seite 1

Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Michael Hoyer, Böttner,	geboren am 16. August 1876 zu Bruck bei Erlangen, ortsangehörig zu Schönbach, Bezirk Eger, Böhmen,	Verbrechen des Diebstahls (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Januar 1897),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	7. Dezember v. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Derk Christian Albers, Anstreicher,	geboren am 13. April 1874 zu Arnhem, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	20. Dezember v. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Josef Bolissen, Kupferschmied,	geboren am 20. Januar 1874 zu Torkschin, Gouvernement Wolhynien, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	12. Dezember v. J.
4.	Josef Illichmann, Stellmacher,	geboren am 17. März 1847 zu Schmole, Bezirk Hohenstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	21. Dezember v. J.
5.	Karl Tandler, Weber,	geboren am 25. Juni 1843 zu Voigtsbach, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Kulmbach, Bayern,	11. Dezember v. J.
6.	Anton Beiskal (Bejskal), Gerbergeselle,	geboren am 16. Mai 1855 zu Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Freising, Bayern,	6. Dezember v. J.
7.	Eduard Weigend, Fabrikarbeiter,	geboren am 25. August 1881 zu Prassditz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	17. Dezember v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 10. Januar 1902. № 2.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Entlassung eines Vize-Konsuls . . . . . Seite 3
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Rangerhöhungen von Stationskontroleuren 3
3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1901 4
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 6

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Emil Oehlerking zum Konsul in Tamatave (Madagascar) zu ernennen geruht.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul Ernst Sällström in Neder Kalix (Schweden) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Den Stationskontroleuren, Königlich württembergischen Zollinspektoren Kümmerlen zu Frankfurt a. O. und Eichmann zu Münster i. W. ist von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg je der Titel und Rang eines Finanzassessors verliehen worden.

Digitized by Google

3. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Nov. 1901.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Nov. 1901.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Nov. 1901.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Nov. 1901.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Nov. 1901.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Nov. 1901.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	40 500	1 465 787	+ 244 554	568 467	+ 308 839	563 188	— 66 231	—	—	11 946	+ 2 006	2 261 421	+180329	—
2.	Frankfurter Bank . . .	18 000	4 800	991	— 163	—	—	5 470*	+ 920	22 340	+ 261	9	— 151	51 613	+ 867	9
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 670	65 954	+ 1 540	30 876	+ 130	7 107	— 297	—	—	2 961	— 1 434	86 182	— 191	841
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	52 415	+ 9 474	18 343	+ 17 534	21 296	— 1 955	30 454	— 4 208	1 772	+ 105	141 937	+ 3 416	1 392
5.	Württembergische Notenbank	9 000	1 067	23 265	+ 615	10 212	+ 643	3 573	— 629	92	— 19	1 027	+ 77	38 022	+ 44	759
6.	Badische Bank	9 000	1 959	13 376	+ 1 172	8 048	+ 626	10 631	+ 797	—	—	926	+ 87	35 892	+ 2 056	513
7.	Bank für Süddeutschland	15 672	1 943	13 041	— 353	6 478	+ 8	99*	—	—	—	906	+ 62	31 661	— 291	1 724
8.	Braunschweigische Bank .	10 500	894	2 865	+ 270	2 016	+ 198	5 414	+ 174	3 964	— 1 089	72	— 4	23 709	— 649	1 355
	Zusammen .	249 672	59 891	1 637 697	+ 257 109	644 440	+ 322 978	616 718	— 67 221	56 850	— 5 055	49 609	+ 748	2 670 137	+185581	11 371

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*. Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 209 757 000 ℳ,
" 500 " = 21 488 000 ℳ (bei den Banken Nr. 2 und 4),
" 1 000 " = 406 452 000 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 700 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 609 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Die unter Nr. 2 aufgeführte Frankfurter Bank hat auf die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten verzichtet, und es ist

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende Dezember 1901

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende November 1901.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 30. Nov. 1901.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 30. Nov. 1901.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Nov. 1901.	Wechſel.	Gegen 30. Nov. 1901.	Lombard.	Gegen 30. Nov. 1901.	Effekten.	Gegen 30. Nov. 1901.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1901.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1901.	Laufende Nummer
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
868 501	— 52 538	18 009	— 5 388	10 810	— 1 359	997 913	+ 133 739	161 489	+ 96 001	123 613	+ 13 ,00	81 136	— 3 326	2 261 421	+ 180 329	1.
498	— 949	14	— 12	2 320	+ 1 859	28 799	— 521	12 885	+ 412	6 529	+ 266	3 177	— 114	53 722	+ 941	2.
31 608	+ 710	52	— 14	3 418	+ 714	44 917	— 1 846	3 333	— 66	3	+ 1	2 851	+ 310	86 182	— 191	3.
19 737	— 2 594	1 464	— 172	12 871	— 5 294	44 266	+ 186	31 469	+ 6 555	9 355	+ 5 462	22 755	— 727	141 937	+ 3 416	4.
11 619	— 635	112	—	1 322	+ 607	13 579	+ 1 171	8 791	— 649	1 456	+ 1	1 143	— 451	38 022	+ 44	5.
5 094	+ 605	37	+ 1	207	+ 40	12 067	— 376	14 575	+ 2 298	276	+ 152	3 646	— 564	35 892	+ 2 056	6.
5 726	— 308	45	— 14	792	— 39	9 109	+ 393	10 474	+ 184	1 790	— 6	3 725	— 501	31 661	— 291	7.
728	+ 51	6	— 2	115	+ 20	9 215	— 525	2,377	— 51	818	+ 529	10 972	— 693	24 231	— 668	8.
943 511	— 55 755	19 729	— 5 601	31 855	— 3 452	1 159 865	+ 132 221	244 863	+ 104 684	143 840	+ 19 605	129 405	— 6 066	2 673 068	+ 185 636	

Daher die Banknoten derſelben mit dem 31. Dezember 1901 die Eigenſchaft als Zahlungsmittel verloren.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Gottlieb Husmann, Schlosser,	geboren am 17. November 1877 zu Luzern, Schweiz, ortsangehörig zu Malters, ebendaselbst,	Diebstahl (1 Jahr 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. August 1900),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	18. November v. J.
2.	Das Ehepaar:				
a)	Adolf Wieden, Porzellanmaler,	geboren am 23. Mai 1875 zu Pihlerbaustellen, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig ebendaselbst,	Kuppelei (je 14 Tage Gefängniß, laut Erkenntniß vom 17. Mai 1901),	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. November v. J.
b)	Anna Wieden geb. Schnitzler,	geboren am 6. Juni 1872 zu Wiblingen, Oberamt Laupheim, Württemberg, ortsangehörig zu Böhmisch-Leipa,			
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Evangelista Borini, Erdarbeiter,	geboren am 17. Januar 1845 zu Mast, Provinz Padua, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	24. Dezember v. J.
4.	Josef Dolleschall, Weber,	geboren am 24. September 1842 zu Wiesenthal-Georgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	26. November v. J.
5.	Johann Holub gen. Hasan, Tischlergeselle,	geboren am 20. Mai 1863 zu Holitz, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	9. Dezember v. J.
6.	Josef Kasparek, Schreiber und Telegraphist,	geboren am 20. Februar 1865 zu Hrdlorez, Bezirk Königliche Weinberge, Böhmen, ortsangehörig zu Zdiby, Bezirk Karolinenthal, ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	26. November v. J.
7.	Franz Kopp, Schneidergeselle,	geboren am 2. Februar 1876 zu Klein-Hermsdorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stralsund,	26. November v. J.
8.	Eugen Podesta, Schiffsarbeiter,	geboren am 24. Oktober 1871 zu Genua, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	28. Dezember v. J.
9.	Wilhelm Rieder, Kommis,	geboren am 24. Mai 1876 zu Sterkrade, Bezirk Düsseldorf, ortsangehörig zu Werfenweng, Bezirk St. Johann im Pongau, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	1. November v. J.
10.	Johann Sumann, Straßenarbeiter,	geboren am 10. März 1864 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	24. Dezember v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 17. Januar 1902. | № 3.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten . . . . . Seite 7

2. Handels- und Gewerbe-Wesen: Kündigung des Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Guatemala 8

3. Post- und Telegraphen-Wesen: Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirks-Fernsprechverkehre 8

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 9

I. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Carl Emil Ekman zum Konsul in Wisby (Schweden) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Thomas Roth zum Konsul in Piraeus zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Wilhelm Meinshausen zum Vize-Konsul in Entebbe (Port Alice) für das Uganda-Protektorat zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in San Domingo ist der Kaufmann Heinrich Schumacher, an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Biedermann, zum Konsular-Agenten in San Pedro de Macoris bestellt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul Henicke in Riveralta ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Digitized by Google

Dem Verweser des Kaiserlichen Vize-Konsulats in Jaffa, Kanzler-Dragoman Büge, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Vize-Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Guatemala vom 20. September 1887 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 238) ist mittelst Schreibens vom 4. September v. J. durch die Regierung von Guatemala zum 22. Juni 1903 gekündigt worden.

---

3. Post- und Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirks-Fernsprechverkehre.

Auf Grund des §. 10 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. Januar d. J. ab finden auf Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksverkehre die Bestimmungen über die Benutzung der Fernsprech-Verbindungsleitungen zur Nachtzeit vom 19. September 1901 (Central-Blatt S. 342) mit der Maßgabe Anwendung, daß zwischen Sprechstellen verschiedener Ortsnetze ohne Fernsprechnachtdienst dauernde Nachtverbindungen hergestellt werden können, welche hinsichtlich der Gebührenfestsetzung als gewöhnliche Gesprächsverbindungen von drei Minuten Dauer gelten.

Demgemäß wird im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksverkehr erhoben:

a) für jedes gewöhnliche oder dringende Einzelgespräch zur Nachtzeit die nach den Festsetzungen in den §§. 7 und 9 der Fernsprechgebühren-Ordnung und unter Nr. 13 und 18 der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (Central-Blatt S. 242) zu berechnende Gebühr für ein Tagesgespräch von gleicher Dauer,

b) für Gesprächsverbindungen zur Nachtzeit im Abonnement, die täglich zwischen denselben Theilnehmern zu denselben Zeiten hergestellt werden, die Hälfte der nach der Fernsprechgebühren-Ordnung und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen für gewöhnliche Tagesgespräche von gleicher Dauer sich ergebenden Gebühren

gleichviel, ob der Theilnehmer, welcher die Verbindung verlangt, eine jährliche Pauschgebühr für den Verkehr innerhalb des Netzes zahlt oder nicht.

Berlin W. 66, den 9. Januar 1902.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Kraetke.

Digitized by Google

I. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Bernhard van der Bossche, Cigarrenmacher,	geboren am 23. Januar 1851 zu Antwerpen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	14. November v. J.
2.	Rudolf Drahorad, Eisendreher,	geboren am 28. Dezember 1882 zu Retreb, Bezirk Melnik, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	9. Dezember v. J.
3.	Leopold Guyot, Fabrikarbeiter,	geboren am 21. Januar 1882 zu Besançon, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Obdachlosigkeit,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	5. Januar d. J.
4.	Christian Harboe, Former,	geboren am 10. April 1870 zu Kopenhagen, ortsangehörig zu Frederiksberg, Dänemark,	Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	19. August v. J.
5.	Elisabeth Herrmann, geborene Walter, Zigeunersfrau,	geboren am 13. Oktober 1870 zu Altsattel, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen, Betteln, falsche Namensangabe, Führung eines falschen Zeugnisses und Nichtabhalten ihres Kindes vom Betteln und Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Roding,	26. Dezember v. J.
6.	Franz Hnidek, Maurer,	geboren am 24. März 1836 zu Lanschnicz, Bezirk Eisenbrod, Böhmen, ortsangehörig zu Bratikov, Bezirk Semil, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	31. Dezember v. J.
7.	Wassili Ernst (Frédéric Charles) Jetzkewitz-Chafferlafond (de Chafferlafond), Kommis,	geboren am 28. Januar 1884 zu Louvain, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimations-Papiere,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	4. Januar d. J.
8.	Johann Landowicz, Arbeiter,	geboren am 24 Mai 1883 zu Krakau, Galizien, ortsangehörig zu Antoniow, Bezirk Tarnobrzeg, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	3. Januar d. J.
9.	Franz Mattausch, Arbeiter,	geboren am 12. Juni 1880, aus Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	desgleichen.
10.	Georg Schimke, Schlosser,	geboren am 30. August 1870 zu Alt-Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	21. November v. J.
11.	Josef Bitek, Schmiedegeselle,	geboren am 16. Juli 1856 zu Hnatwitz, Bezirk Landskron, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. Januar d. J.

Die auf Seite 304 unter Ziffer 11 des Central-Blatts für 1899 erfolgte Veröffentlichung der Ausweisung des Franz (Franz Michel) Mondwelt ist dahin zu berichtigen, daß der Ausgewiesene Michael Frankiewicz heißt und zu Glogow, Bezirk Preszow in Galizien, geboren ist.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 24. Januar 1902. | № 4.

Inhalt: 1. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . Seite 11

2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1901 bis Ende Dezember 1901 . . 13

1. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Michael (Mechel) Regenstreif, Händler,	geboren am 22. Oktober 1867 zu Delatyn, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl in wiederholtem Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. Oktober 1898),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Münster,	26. Oktober v. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Sigmund Belin, Gürtler,	geboren am 30. März 1876 zu Wonim, Rußland, rußischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	31. Dezember v. J.
3.	Marie Bertelle, Schneiderin,	geboren am 7. Mai 1880 zu Pedevena, Provinz Belluno, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	8. Januar d. J.
4.	Josef Bonnot, Tagner,	geboren am 15. August 1851 zu Rappoltsweiler, Oberelsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. Januar d. J.
5.	Franz Fiedler, Schuhmacher,	geboren am 28. Januar 1874 zu Stern, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	18. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1	2.	3.	4.	5.	6.
6.	Franz Franke, Maurer,	geboren am 19. März 1864 zu Ebersdorf, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsangehörig zu Voitsdorf, Bezirk Teplitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	9. Januar d. J.
7.	Karl Furch, Bäckergeselle,	geboren am 8. Januar 1861 zu Neu-Lublitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	10. Dezember v. J.
8.	Alfred Gloor, Schuhmacher,	geboren am 30. November 1857 zu Dürrenäsch, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	7. Januar d. J.
9.	Thomas Holtvoet, Hafenarbeiter,	geboren am 7. März 1877 zu Swartslouis, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	8. Januar d. J.
10.	Franz Hradecky, Tagelöhner,	geboren am 19. August 1872 zu Holohlau, Bezirk Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. Dezember v. J.
11.	Johann Zeitner, Arbeiter,	geboren im Jahre 1852 (1854, 1855) zu Paulowitz, Bezirk Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	18. Januar d. J.
12.	Franz Klingenschmid, Dienstknecht,	geboren am 2. Oktober 1876 zu Elixhausen, Bezirk Salzburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	4. Januar d. J.
13.	August Letal, Tagearbeiter,	geboren am 9. September 1884 zu Kostitz, Bezirk Gröding, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	3. Dezember v. J.
14.	Anton Martan, Metzger,	geboren am 21. September 1875 zu Spule, Gemeinde Dolan, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und verbotwidriges Waffentragen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Straubing,	6. Dezember v. J.
15.	Heinrich Miklo, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. November 1858 zu Plainsaing, Arrondissement St. Dié, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Januar d. J.
16.	Anton Schindelar, Formtischler,	geboren am 6. April 1865 zu Dux, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Malčin, Bezirk Caslau, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	19. Dezember v. J.
17.	Gerrit Schlacht, Arbeiter,	geboren am 27. Januar 1863 zu Neederosterberg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	9. Dezember v. J.
18.	Franz Schusana, Melker,	geboren am 2. Februar 1848 zu Lhota-Chwalčow, Bezirk Holleschau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Unterschlagung, Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	15. Januar d. J.
19.	Ludwig Sebera, Fleischergeselle,	geboren am 15. Mai 1873 zu Zarubek, Bezirk Oderberg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	25. November v. J.
20.	Gustav Baucher, Zuckerbäcker,	geboren am 17. März 1863 zu Bassetotles-Mauconduit, Arrondissement Valmont, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	8. Januar d. J.
21.	Hermann Wagner, Porzellanmaler,	geboren am 3. Juli 1838 zu Polaun, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfall und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	18. Januar d. J.
22.	Franz Weinberger, Hammerschmied,	geboren am 1. Dezember 1859 zu Deutsch-Beneschau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	8. Januar d. J.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Dezember 1901	Ausfuhr-Vergütungen 2c.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	418 270 665	12 523 706	400 746 959	375 671 782	+ 25 075 227
Tabacksteuer	9 142 466	83 554	9 058 912	8 951 458	+ 107 459
Zuckersteuer und Zuschlag	118 702 291	31 641 093	82 061 198	95 903 595	— 13 842 397
Salzsteuer	37 695 332	10 221	37 685 111	37 591 022	+ 94 089
Maischbottichsteuer	20 518 585	15 475 894	5 042 691	5 960 968	— 918 277
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	102 551 441	367 240	102 184 201	102 348 190	— 163 989
Brennsteuer	2 812 795	4 577 790	— 2 264 995	— 1 515 035	— 749 960
Brausteuer	23 865 608	61 818	23 803 785	24 108 209	— 304 424
Uebergangsabgabe von Bier	2 834 470	—	2 834 470	3 114 861	— 280 391
Summe	725 898 648	64 741 816	661 152 382	652 134 995	+ 9 017 387
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	10 578 075	—	10 578 075	17 000 379	— 6 422 304
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	8 995 686	34 129	8 961 557	10 525 773	— 1 564 216
c) Loose zu:					
Privatlotterien	3 829 791	—	3 829 791	3 434 512	+ 395 279
Staatslotterien	28 667 531	—	28 667 531	12 382 745	+ 11 384 786
d) Schiffsfrachturkunden	576 678	—	576 678	438 135	+ 138 543
Spielkartenstempel	—	—	1 140 764	1 144 606	— 3 842
Wechselstempelsteuer	—	—	9 465 184	9 732 257	— 267 123
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	311 805 106	296 414 566	+ 15 390 540
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	68 998 000	69 252 000*)	— 5 254 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 939 418 ℳ höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen 2c. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Dezember			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Dezember		
	1901	1900	Mithin 1901 + mehr — weniger	1901	1900	Mithin 1901 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	42 649 361	39 282 845	+ 3 366 516	355 217 637	339 689 965	+ 15 527 672
Tabacksteuer	762 297	733 275	+ 29 022	9 747 918	9 404 024	+ 343 889
Zuckersteuer und Zuschlag	9 021 404	7 042 794	+ 1 978 610	71 311 231	94 497 958	— 23 186 727
Salzsteuer	4 444 733	4 564 455	— 119 672	34 928 394	35 177 980	— 249 586
Maischbottichsteuer	2 405 633	1 455 808	+ 949 825	5 939 114	7 823 486	— 1 884 372
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	6 717 333	8 104 278	— 1 386 945	88 186 127	84 483 346	+ 3 652 781
Brennsteuer	— 421 134	— 164 090	— 257 044	— 2 264 995	— 1 515 085	— 749 960
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 096 899	2 229 165	— 132 266	22 636 195	28 133 933	— 497 738
Summe	67 676 576	68 248 530	+ 4 428 046	585 651 616	592 695 657	— 7 044 041
Spielkartenstempel	142 959	141 505	+ 1 454	1 050 945	1 071 566	— 20 621

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 31. Januar 1902. | № 5.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten . Seite 15
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestimmungen über Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure; — Zulassung zollfreier Einfuhr von Eisen- und Stahlabfällen aus den in deutschen Zollausschlußgebieten belegenen Schiffswerften . . 16
3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1902 16
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 17

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Otto Lahrius zum Konsul in Lima zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Otto Sielcken zum Vize-Konsul in Penang zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Galatz, Dragoman Struve, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner gegenwärtigen Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Digitized by Google

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1901 beschlossen, nachstehenden Bestimmungen seine Zustimmung zu ertheilen:

Den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und den Stationskontroleuren werden in den Fällen, in welchen sie auf Zahlung von Tagegeldern, Fuhr- oder Umzugskosten aus Reichsmitteln Anspruch haben, diese Vergütungen vom 1. Januar 1902 ab nach den für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen — Verordnung vom 25. Juni 1901, Reichs-Gesetzbl. S. 241 — gewährt.

Dabei sind

	bezüglich der	
	Tagegelder und Fuhrkosten	Umzugskosten
	zur Klasse	
a) die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern	IV	III
b) die Stationskontroleure	V	V

zu rechnen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Januar d. J. beschlossen, daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt werden, von der Erhebung des Eingangszolls für Eisen- und Stahlabfälle, welche in den in den deutschen Zollausschlußgebieten belegenen Schiffswerften bei dem Baue oder der Reparatur von Schiffen entstehen, beim Eingang in das deutsche Zollgebiet unter Anordnung geeigneter Kontrolen insoweit abzusehen, als die Menge dieser Abfälle 6 vom Hundert der von den betreffenden Schiffsbauanstalten zur Verarbeitung aus dem freien Verkehre des Zollgebiets bezogenen Materialien nicht übersteigt.

---

3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Die Ausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1902 ist erschienen.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Adolf Ait, Bäckergeselle,	geboren am 8. Oktober 1874 zu Ober-Langendorf, Bezirk Littau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	15. Januar d. J.
2.	Richard Baier, Maurer,	geboren am 28. April 1858 zu Wien, ortsangehörig zu Lischau, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	8. Januar d. J.
3.	Josef Bradák, Färber,	geboren am 4. Dezember 1851 zu Alt-Aicha, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	9. Dezember v. J.
4.	Johann van den Busch (Bos), Weber,	geboren am 13. September 1865 zu Hengelo, Provinz Overyssel, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	19. Januar d. J.
5.	Emil Ferber, Müller,	geboren am 10. März 1883 zu Klein-Heide, Gemeinde Hohlen, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig zu Dux, Böhmen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	11. Januar d. J.
6.	Mathäus Firlik, Arbeiter,	geboren am 17. Oktober 1868 zu Dziewin, Bezirk Bochnia, Galizien, ortsangehörig zu Wola Batorska, Bezirk Bochnia,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	18. Januar d. J.
7.	Eduard Goldstein, Kommis,	geboren am 12. Januar 1883 zu Banjaluka, Bosnien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. Januar d. J.
8.	Josef Hauser, Schuhmacher,	geboren am 16. August 1884 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Dörfel, Bezirk Reichenberg,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	7. Dezember v. J.
9.	Ignatz Kramer, Arbeiter,	geboren am 1. Mai 1854 zu Hauptmannsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	16. Januar d. J.
10.	Franz Josef Kriglstein, Fabrikarbeiter,	geboren am 28. Januar 1876 zu Kscheutz, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Konkubinat,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	18. Januar d. J.
11.	Josef Heinrich Leubner, Färber und Bäckergeselle,	geboren am 17. Oktober 1858 zu Zwickau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	21. Dezember v. J.
12.	Wenzel Preußler, Schlosser,	geboren am 14. Dezember 1858 zu Prichowitz, Bezirk Gablonz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Forchheim, Bayern,	31. Dezember v. J.
13.	Georg Pumberger, Metzger,	geboren am 24. Februar 1858 zu Ober-Döbling bei Wien, ortsangehörig zu Neuhofen, Bezirk Ried, Oberösterreich,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	20. Januar d. J.
14.	Franziska Schwarz, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 2. Februar 1872 zu Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Wiesdalka, Bezirk Klattau,	Landstreichen, Betteln und Konkubinat,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	16. Januar d. J.
15.	Michael Stern, Goldarbeiter,	geboren am 2. Januar 1882 zu Sirokopolie, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 7. Februar 1902. | № 6.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Bestellung eines Konsular-Agenten; — Exequatur-Ertheilung . . . Seite 19
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 19
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 21

1. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsulats-Verweser in Port au Prince hat den Apotheker Dr. Köhn in Jérémie zum Konsular-Agenten daselbst bestellt.

Dem zum Königlich serbischen Konsul und Leiter des serbischen General-Konsulats in Königsberg ernannten bisherigen Vize-Konsul Max Leo ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Auf der Werft der Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulcan in Stettin-Bredow ist eine dem Hauptsteueramte Stettin I unterstellte Zollabfertigungsstelle unter der Bezeichnung

„Zollabfertigungsstelle Stettin-Bredow (Vulcan)“ mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitzetteln und Begleitscheinen I über die für den Vulcan mit der Eisenbahn vom Ausland eingehenden Waaren errichtet worden.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Langensalza ist das Steueramt II zu Weißensee aufgehoben und das Steueramt I zu Cölleda nach Sömmerda verlegt worden. Die für die Zuckerfabrik in Straußfurt zuständige, bisher mit dem Steueramt in Weißensee verbundene Zuckersteuerstelle ist auf

Digitized by Google

das Steueramt in Sömmerda übergegangen. Dem Steueramt I in Sömmerda sind folgende Befugnisse beigelegt worden:

zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Waaren aus Eisen und Stahl der Tarifnummer 6 c 2 und 6 c 3 und über Waaren aus Messing, Kupfer und Aluminium der Tarifnummer 19 d 2 und 19 d 3 und zur Erledigung von Begleitscheinen I über Schießpulver, Tarifnummer 5 m, sowie über Maschinen und Maschinentheile der Tarifnummer 15 b 2.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Potsdam ist in Ketzin für die dort neu eröffnete Zuckerfabrik eine selbständige Zuckersteuerstelle errichtet worden.

Das Steueramt I zu Driesen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Landsberg a. W. ist in ein Steueramt II umgewandelt und im Bezirke des Hauptzollamts zu Rügenwalde das Steueramt II in Bartin nach Alt-Kolziglow verlegt worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I zu Siegen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Iserlohn die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die für die Siegen-Lothringer Werke vorm. H. Fölzer Söhne in Siegen im Reparaturverkehr eingehenden Hochofenbläser sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über diese Gegenstände,

dem Nebenzollamt I zu Bentheim im Bezirke des Hauptzollamts zu Nordhorn die Befugniß zur Erhebung des Spielkartenstempels und Abstempelung der von Reisenden vom Ausland eingeführten Spielkarten,

dem Steueramte II in Greven im Bezirke des Hauptsteueramts zu Münster die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die für die „Grevener Zeugdruckerei G. m. b. H." zu Greven zur Veredelung vom Ausland eingehenden rohen, dichten, baumwollenen Gewebe sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über die von derselben Firma nach erfolgter Veredelung wieder auszuführenden gleichen Gewebe,

dem Steueramte II in Naugard im Bezirke des Hauptsteueramts zu Stargard i. P. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz,

dem Salzsteueramte II zu Salzkotten im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lippstadt die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Reisegeräth und die sonstigen im §. 5 Ziffer 4 des Zolltarifgesetzes aufgeführten Gegenstände,

dem Steueramt I zu Merzig im Bezirke des Hauptsteueramts zu Saarbrücken die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über ausländischen für die Firma Friedrich Fuchs in Merzig eingehenden Taback,

dem Nebenzollamt I zu Czymochen im Bezirke des Hauptzollamts zu Prostken die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Reisegeräth von Auswanderern auf Hauptzollamt Prostken und

dem Steueramt I zu Stolberg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Düren die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über zur Denaturirung bestimmtes Baum- und Ricinusöl.

Im Königreiche Sachsen.

Es ist ertheilt worden:

Dem Untersteueramte zu Penig im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I für baumwollene, wollene und halbseidene Tischdecken, Vorhang- und Möbelstoffe, sowie allgemein die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II und

der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Annaberg die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Zolltarifnummer 22a und b zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummer.

Im Großherzogthume Baden.

Die Zollabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen in Basel, Waldshut und Schaffhausen führen von jetzt ab die Bezeichnung „Großherzoglich badisches Zollamt". Ihre Abfertigungsbefugnisse bleiben die bisherigen.

Der Steuer-Einnehmerei zu Ohrensbach im Bezirke des Finanzamts zu Emmendingen ist die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II und Erledigung von Versendungsscheinen I über Taback beigelegt worden.

Digitized by Google

Im Großherzogthume Hessen.

Zu Fürfeld im Bezirke des Hauptsteueramts zu Worms ist eine Orts-Einnehmerei mit der Befugniß zur Eingangsabfertigung von Bier und die Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier errichtet worden.

Im Großherzogthume Sachsen.

Die Steuer-Receptur in Auma ist aufgehoben worden.

---

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Josef Sablack, Arbeiter,	30 oder 31 Jahre alt, geboren zu Demby, Kirchspiel Myschinez, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Todtschlag und schwerer Raub (lebenslängliches Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18./15. März 1894),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	18. Januar d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Michel Armand, Schuhmacher,	geboren am 17. Dezember 1877 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	28. Januar d. J.
3.	Donado Borado genannt Petro Bero, Zigeuner,	48 Jahre alt, Geburtsort unbekannt, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	2. Januar d. J.
4.	Josef Frind, Arbeiter,	geboren am 7. Februar 1880 zu Lobendau, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Hainspach, Bezirk Schluckenau,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	20. Januar d. J.
5.	Albert Kläui, Feilenhauer,	geboren am 29. September 1873 zu Töß, Kanton Zürich, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. Januar d. J.
6.	Wenzel Lindner, Gürtler,	geboren am 30. November 1880 zu Radl, Bezirk Gablonz a. N., Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. Januar d. J.
7.	Johann Rauchert, Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1871 zu Peisern, Bezirk Slupzy, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	11. Januar d. J.
8.	Samuel Spirgi, Knecht,	geboren am 9. Dezember 1870 zu Unterkulm, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. Januar d. J.
9.	Jean Thuis, Tagelöhner,	geboren am 7. November 1860 zu Utrecht, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln und falsche Namensangabe,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	28. Januar d. J.
10.	Josef Vetters, Schmiedegeselle und Tagearbeiter,	geboren am 25. September 1862 zu Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Markersdorf, Bezirk Gabel,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. Dezember v. J.
11.	Josef Vogl, Metzger,	geboren am 1. Januar 1868 zu Klosterneuburg, Bezirk Tulln, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Floridsdorf, ebenda,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	28. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 14. Februar 1902. | № 7.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbe-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Apothekergehülfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken . . . . . Seite 23

2. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung 23

3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1902 24

4. Versicherungs-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden 26

5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 29

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Apothekergehülfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken.

Der Bundesrath hat beschlossen, die Bekanntmachung vom 13. Januar 1883 (Central-Blatt S. 12) durch folgende Vorschrift zu ergänzen:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landescentralbehörde in besonderen Fällen Personen, welche die Prüfung der Apothekergehülfen im Inlande nicht abgelegt haben, mit Rücksicht auf eine im Ausland abgelegte gleichartige Prüfung ausnahmsweise in einer deutschen Apotheke als Apothekergehülfen zuzulassen."

Berlin, den 12. Februar 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

2. Konsulat-Wesen.

Dem argentinischen Vize-Konsul Philipp Bierbauer in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

3. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Dez. 1901.	Un gedeckte Noten.	Gegen 31. Dez. 1901.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Dez. 1901.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Dez. 1901.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Dez. 1901.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Dez. 1901.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	40 500	1 201 541	— 264 246	161 344	— 407 123	579 012	+ 15 824	—	—	41 609	— 337	2 012 662	— 248 759	—
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 670	63 032	— 2 922	27 787	— 3 089	8 731	+ 1 624	—	—	4 657	+ 1 706	86 590	+ 408	457
3.	Sächsische Bank zu Dresden	80 000	6 060	39 754	— 12 661	—	— 18 343	24 161	+ 2 925	33 308	+ 2 854	1 770	— 2	135 053	— 6 884	1 976
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 065	20 174	— 3 091	7 841	— 2 371	5 420	+ 1 847	165	+ 73	1 078	+ 51	36 902	— 1 120	800
5.	Badische Bank	9 000	1 959	12 013	— 1 869	7 386	— 662	12 248	+ 1 617	—	—	989	+ 63	36 209	+ 317	303
6.	Bank für Süddeutschland	15 672	1 940	12 123	— 918	5 501	— 977	98*	— 1	—	—	995	+ 89	30 828	— 833	1 451
7.	Braunschweigische Bank .	10 500	894	2 989	+ 124	2 171	+ 155	4 706	— 708	4 545	+ 581	70	— 2	23 704	— 5	361
	Zusammen .	231 672	55 088	1 851 6.6	— 285 077	212 030	— 432 410	634 376	+ 23 128	38 018	+ 3 508	51 168	+ 1 568	2 361 948	— 256 876	5 348

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 015 547 800 ℳ,
" 500 " = 17 155 500 ℳ (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 318 923 000 ℳ (" " " " 1).

Zu Spalte 9 Nr. 6*: Darunter 90 591 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende Januar 1902

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende Dezember 1901.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 31. Dez. 1901.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 31. Dez. 1901.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Dez. 1901.	Wechſel.	Gegen 31. Dez. 1901.	Lombard.	Gegen 31. Dez. 1901.	Effekten.	Gegen 31. Dez. 1901.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1901.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1901.	Laufende Nummer
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
452	+ 139 951	23 087	+ 5 078	8 658	— 2 152	741 518	— 256 395	65 675	— 95 764	73 653	— 49 960	91 619	+ 10 483	2 012 662	— 248 759	1.
32 154	+ 546	88	+ 31	3 008	— 410	46 013	+ 1 096	3 158	— 175	4	+ 1	2 170	— 681	86 590	+ 408	2.
24 816	+ 5 079	1 698	+ 229	14 774	+ 1 923	39 274	— 4 992	24 716	— 6 773	9 188	— 167	20 572	— 2 188	135 053	— 6 884	3.
11 732	+ 113	95	— 17	506	— 816	12 430	— 1 149	9 015	+ 224	1 456	—	1 668	+ 525	36 902	— 1 120	4.
4 252	— 842	49	+ 22	326	+ 119	11 475	— 592	15 514	+ 989	279	+ 3	4 314	+ 668	36 209	+ 317	5.
6 177	+ 451	45	—	400	— 392	8 593	— 511	10 706	+ 232	1 740	— 50	3 162	— 563	30 828	— 833	6.
758	+ 30	5	— 1	55	— 60	8 092	— 1 123	2 203	— 174	1 111	+ 293	12 211	+ 1 239	24 435	+ 204	7.
1 088 341	+ 145 328	25 057	+ 5 342	27 747	— 1 788	867 400	— 263 666	130 987	—101 491	87 431	— 49 880	135 716	+ 9 488	2 962 679	— 256 667	

Digitized by Google

4. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden.

Auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) bestimme ich im Einvernehmen mit den betheiligten Landesregierungen, daß bis auf Weiteres die folgenden Versicherungsunternehmungen, obgleich sich ihr Geschäftsbetrieb über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaats beaufsichtigt werden, in dessen Gebiete sie ihren Sitz haben, nämlich:

A. Preußen.

1. Sterbekasse der Beamten, Hülfsbeamten und Arbeiter im Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin mit dem Sitze in Berlin,
2. Sterbekasse der Beamten und Arbeiter im ehemaligen Bezirke der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau mit dem Sitze in Breslau,
3. Sterbekasse der Beamten der Breslau-Freiburger Eisenbahn mit dem Sitze in Breslau,
4. Sterbekasse für Beamte und Arbeiter im Bezirke der Königlichen Eisenbahndirektion zu Magdeburg mit dem Sitze in Magdeburg,
5. Sterbekasse für die Beamten, Hülfsbeamten und Arbeiter im Bezirke der Königlichen Eisenbahndirektion Erfurt mit dem Sitze in Erfurt,
6. Eisenbahn-Sterbekassenverein zu Hannover mit dem Sitze in Hannover,
7. Sterbekasse des Lokomotivführer-Vereins in Dortmund mit dem Sitze in Dortmund,
8. Sterbekasse für die Beamten, Hülfsbeamten und ständigen Arbeiter im Bezirke der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel mit dem Sitze in Cassel,
9. Sterbekasse für die Beamten und ständigen Arbeiter in den Bezirken der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. und der Königlich preußischen und Großherzoglich hessischen Eisenbahndirektion zu Mainz mit dem Sitze in Frankfurt a. M.,
10. Sterbekasse der Beamten, Hülfsbeamten und Arbeiter in den Bezirken der Eisenbahndirektionen zu Cöln und St. Johann-Saarbrücken mit dem Sitze in Cöln,
11. Sterbekasse der Beamten und Pensionäre in den Eisenbahndirektionsbezirken Essen und Münster mit dem Sitze in Essen,
12. Sterbekasse „Selbsthülfe“ mit dem Sitze in Mülheim a. Ruhr.

B. Mecklenburg-Schwerin.

1. Feuerversicherungs-Verein für kleinere Landwirthe mit dem Sitze in Rostock,
2. Lebensversicherungsverein für Mecklenburgische Lehrer mit dem Sitze in Neukloster,
3. Haftpflicht-Versicherungsverein Mecklenburgischer Landwirthe mit dem Sitze in Grevesmühlen,
4. Grevesmühlener Hagelschaden-Versicherungsverein für Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz mit dem Sitze in Schwerin,
5. Feuer-Versicherungsverein Mecklenburgischer Lehrer mit dem Sitze in Parchim,
6. Verein zur Versicherung hinterlassener Töchter akademisch gebildeter Lehrer Mecklenburgs mit dem Sitze in Güstrow.

C. Sachsen-Weimar.

1. Thüringer Brandversicherungsverein unter Geistlichen und Lehrern des Großherzogthums Sachsen und der Sächsischen Herzogthümer und der Fürstenthümer Schwarzburg und Reuß mit dem Sitze in Weimar,
2. Pferde-Versicherungsverein für Eisenach und Umgegend mit dem Sitze in Eisenach.

Digitized by Google

D. Hamburg.

1. Sterbekasse Nr. 2, genannt: Sterbekasse der Mitglieder der allgemeinen Kranken- und Sterbekasse „Verein der Stuhlmacher" (e. H. 96),
2. Sterbekasse Nr. 5, genannt: Sterbekasse der Mitglieder der Krankenkasse der Tischler und im Tischlerfache beschäftigten Arbeiter von Hamburg und Umgegend (e. H. 21) und deren Frauen,
3. Sterbekasse Nr. 7, genannt: „Arbeiter-Vereinigung",
4. Sterbekasse Nr. 10, genannt: Frauen-Sterbekasse der Kranken- und Sterbekasse der Mechaniker und Maschinenbauer (e. H. 41),
5. Sterbekasse Nr. 12, genannt: „Der Freundschaftsbund",
6. Sterbekasse Nr. 15, genannt: „Sterbekasse des Vereins für Handlungsboten von 1873",
7. Sterbekasse Nr. 16, genannt: „Sterbekasse der Baptisten",
8. Sterbekasse Nr. 20, genannt: Freie Unterstützungskasse in Sterbefällen „Treue und Einigkeit von 1890",
9. Sterbekasse Nr. 23, genannt: „Die brüderliche Einigkeit in St. Pauli",
10. Sterbekasse Nr. 25, genannt: Sterbekasse für Ehefrauen der Mitglieder der Kranken- und Sterbekasse „Morgenstern",
11. Sterbekasse Nr. 28, genannt: „Zweite St. Pauli Unterstützungsvereinigung bei Sterbefällen",
12. Sterbekasse Nr. 39, genannt: „Kehrwieder",
13. Sterbekasse Nr. 40, genannt: „St. Pauli Unterstützungsvereinigung bei vorkommenden Sterbefällen",
14. Sterbekasse Nr. 41, genannt: Unterstützungs-Institut in Sterbefällen,
15. Sterbekasse Nr. 42, genannt: „Eintracht und Union",
16. Sterbekasse Nr. 43, genannt: Sterbekasse der Großen Arbeiter-Kranken- und Sterbekasse, früher Kranken- und Sterbekasse des Bildungsvereins für Arbeiter (e. H. 63),
17. Sterbekasse Nr. 44, genannt: „Die zur gegenseitigen Unterstützung neuvereinte Brauer-Brüderschaft",
18. Sterbekasse Nr. 45, genannt: „Allgemeine Sterbekasse",
19. Sterbekasse Nr. 46, genannt: „Der Freundschaftsbund im Leben und Tod",
20. Sterbekasse Nr. 54, genannt: Katholische Brüderschaft „Die christliche Liebe und Treue",
21. Sterbekasse Nr. 55, genannt: „Liebe und Freundschaft",
22. Sterbekasse Nr. 58, genannt: Sterbekasse für die Mitglieder der Schiffbauer-Krankenkasse, genannt „Die brüderliche Einigkeit" und deren Angehörige,
23. Sterbekasse Nr. 59, genannt: „Die Einigkeit von 1801",
24. Sterbekasse Nr. 61, genannt: „Sterbekasse der Mitglieder der Kranken- und Sterbekasse der Hamburger Schuhmacher und sonstigen gewerblichen Arbeiter",
25. Sterbekasse Nr. 64, genannt: „Das Geschlecht der Frommen" vereinigt mit „Hamburgs Befreiung von 1814",
26. Sterbekasse Nr. 66, genannt: „Fortschritt",
27. Sterbekasse Nr. 68, genannt: „Die neue Hoffnung",
28. Sterbekasse Nr. 69, genannt: „Sterbekasse der Böttcher-, Kiemer- und Küpergesellen und deren Frauen",
29. Sterbekasse Nr. 71, genannt: „Norddeutsche Sterbekasse",
30. Sterbekasse Nr. 77, genannt: Sterbekasse der Mitglieder der Schiffbauer-Brüderschaft „Die Kranzlade",
31. Sterbekasse Nr. 79, genannt: Sterbekasse der Frauen der Mitglieder der Kranken- und Sterbekasse „Die blühende Hoffnung" (früher: Kutscher-Verein),
32. Sterbekasse Nr. 83, genannt: „Sterbekasse des Deutschen Post- und Telegraphen-Unterbeamtenvereins zu Hamburg",
33. Sterbekasse Nr. 85, genannt: „Horticultur",
34. Sterbekasse Nr. 86, genannt: „Die Hoffnung",
35. Sterbekasse Nr. 87, genannt: „Freundschaftliche Vereinigung",
36. Sterbekasse Nr. 91, genannt: „Vereinigung ehemaliger Löschmannschaft St. Pauli",
37. Sterbekasse Nr. 95, genannt: „Sterbekasse des Eisenbahnbeamtenvereins von 1882",
38. Sterbekasse Nr. 97, genannt: „Schweizerische Beerdigungskasse in Hamburg",
39. Sterbekasse Nr. 22, genannt: „Die blühende Rose",
40. Horner Sterbekasse Nr. 38, genannt: „Die getreue Freundschaft in Noth und Tod",

Digitized by Google

41. Sterbekasse Nr. 51, genannt: „Die in Noth und Tod getreu vereinigte Brüderschaft",
42. Sterbekasse Nr. 73, genannt: „Die brüderliche Einigkeit von 1676",
43. Verein ehemaliger Sechsundsiebziger,
44. Barmbecker Kameradschaft von 1878,
45. Deutscher Artillerie-Verein von 1896,
46. Deutscher Marine-Verein von 1897 für Hamburg, Altona und Umgegend,
47. St. Pauli Kampfgenossen-Verein von 1870/71,
48. Gegenseitige Pferdeversicherung des Vereins Hamburger Droschkenbesitzer,

zu D. Nr. 1 bis 48 sämmtlich mit dem Sitze in Hamburg,

49. Todtenlade, genannt: „Liebe und Friede" von 1678,
50. Todtenlade „Liebe und Treue" von 1743,
51. Gewichts-Schweinegilde in Bergedorf,

zu D. Nr. 49 bis 51 mit dem Sitze in Bergedorf,

52. Militärische Kameradschaft von 1886 mit dem Sitze in Curslack,
53. Geesthachter Sterbekasse,
54. Gilde für Schweineversicherung,

zu D. Nr. 53 und 54 mit dem Sitze in Geesthacht,

55. Militärische Kameradschaft zu Kirchwärder und Umgegend,
56. Sterbekasse in Kirchwärder,
57. Ziegen-Versicherungs-Verein für die Gemeinden Kirchwärder und Krauel,
58. Versicherung von Schweinen in der Landschaft Kirchwärder, Norderseite,
59. Kühe-Versicherungs-Verein in der Landschaft Kirchwärder, Norderseite,
60. Vierländer Allgemeiner Vieh-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,
61. Schweine-Gilde zu Kirchwärder N.-S., Kircher Bauernschaft,
62. Verein für Mobiliarversicherung in den Vierlanden und Krauel,

zu D. Nr. 55 bis 62 mit dem Sitze in Kirchwärder,

63. Todtenlade, genannt: „Die brüderliche Liebe und Einigkeit", mit dem Sitze in Neuengamme,
64. Kasse zur Versicherung von Fischerfahrzeugen,
65. Versicherungskasse der Genossenschaft der Elbfischer,
66. Finkenwärder Seefischerkasse,
67. Kriegerverein für Hamburgisch-Finkenwärder,
68. Finkenwärder Sterbekasse von 1765, genannt: „Die Stephanusliebe",

zu D. Nr. 64 bis 68 mit dem Sitze in Finkenwärder,

69. Verein der Versicherung von Zuchtstuten für die Gemeinden Moorburg und Lauenbruch,
70. Moorburger Sterbekasse von 1733,

zu D. Nr. 69 und 70 mit dem Sitze in Moorburg,

71. Schweinegilde zu Ohlstedt mit dem Sitze in Ohlstedt.

Berlin, den 6. Februar 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Franz Bochatz, Arbeiter,	geboren am 25. Juli 1865 zu Skotzen, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	15. Januar d. J.
2.	Johann Dießner, Weber,	geboren am 15. Mai 1862 zu Lang-Schwarza, Bezirk Waidhofen, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Freising, Bayern,	31. Dezember v. J.
3.	Johann Maria Franz Ferraris, Kaufmann,	geboren am 2. Juli 1870 zu Aiton, Kanton Aiguebelle, Departement Savoie, Frankreich, ortsangehörig zu Grenoble, Departement Isère, ebendaselbst,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. Dezember v. J.
4.	Marie Hornik (Horn), Dienstmagd,	geboren am 27. Februar 1878 zu Fritzberg, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Radonitz, Bezirk Taus,	gewerbsmäßige Unzucht und Landstreichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	8. Januar d. J.
5.	Paul Kolar, Heizer,	geboren am 30. Juni 1865 zu Steinamanger, Ungarn, ortsangehörig zu St. Andrae, Steiermark,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ochsenfurt,	17. Januar d. J.
6.	Alois Nowack, Zimmermann,	geboren am 24. April 1870 zu Trzemschitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	3. Februar d. J.
7.	Franz Plagg, Uhrmachergehülfe,	geboren am 4. Dezember 1861 zu Mals, Bezirk Meran, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	30. Januar d. J.
8.	Franz Natzer, Weber,	geboren am 22. Oktober 1884 zu Vierzighuben, Bezirk Mährisch-Trebau, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	4. Februar d. J.
9.	Franz Gustav Russier, Tagner,	geboren am 19. September 1860 zu Gircourt les Vieville, Kreis Nancy, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	3. Februar d. J.
10.	Moritz Schwartz, Küfergeselle,	geboren am 12. Juli 1868 zu Neuhäusel, Kreis Neutra, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	derselbe,	desgleichen.
11.	Peter Traindl, Bautechniker,	geboren am 1. Juni (Juli) 1870 zu Böhmischkrut, Bezirk Mistelbach, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	24. Januar d. J.
12.	Josef Ziegler, Konditor,	geboren am 11. Oktober 1877 zu Gaiserwald, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	26. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 21. Februar 1902. № 8.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten Seite 31
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1901 bis Ende Januar 1902 . . . 32
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Rangerhöhungen zweier Stationskontroleure 33
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 33

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Landesadvokaten und Kommerzialrath Dr. Carl Freiherrn von Offermann zum Konsul in Brünn zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann H. Linxweiler zum Konsul in Rufisque (Sénégal) zu ernennen geruht.

Dem Vize-Konsul bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Constantinopel, Seeliger, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des General-Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Oruro beauftragten Kaufmann Julius Martens ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats Januar 1902.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Januar 1902	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	467 043 821	18 516 498	458 526 823	422 972 339	+ 30 554 484
Tabacksteuer	10 481 749	94 526	10 387 223	10 123 499	+ 263 724
Zuckersteuer und Zuschlag	123 574 028	33 743 835	89 830 193	104 233 108	— 14 402 915
Salzsteuer	41 998 714	18 629	41 985 085	42 102 311	— 117 226
Maischbottichsteuer	27 302 011	17 577 241	9 724 770	10 821 068	— 1 096 298
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	111 301 170	402 575	110 898 595	112 221 209	— 1 322 614
Brennsteuer	2 812 812	5 193 195	— 2 880 383	— 1 553 260	— 1 327 123
Brausteuer	27 138 371	84 884	27 053 487	27 480 640	— 427 153
Uebergangsabgabe von Bier	3 153 591	—	3 153 591	3 440 850	— 287 259
Summe	814 805 767	70 626 883	743 679 384	731 841 764	+ 11 837 620
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	11 845 457	—	11 845 457	18 318 153	— 6 472 696
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	10 632 801	38 591	10 594 210	11 747 456	— 1 153 246
c) Loose zu:					
Privatlotterien	4 266 686	—	4 266 686	3 546 805	+ 720 881
Staatslotterien	27 545 643	—	27 545 643	15 163 386	+ 12 382 257
d) Schiffsfrachturkunden	643 500	—	643 500	495 716	+ 147 784
Spielkartenstempel	—	—	1 325 871	1 320 625	+ 4 746
Wechselstempelsteuer	—	—	10 551 790	10 941 978	— 390 188
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	350 131 288	332 542 465	+ 17 588 773
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	70 403 000	75 799 000*)	— 5 396 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 885 774 ℳ höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen ꝛc. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Januar 1902/1			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Januar 1902/1		
	1901	1900	Mithin 1901 + mehr - weniger	1901	1900	Mithin 1901 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	58 709 029	51 428 487	+ 7 280 542	413 926 666	391 118 452	+ 22 808 214
Tabacksteuer	901 643	887 368	+ 14 275	10 649 556	10 291 392	+ 358 164
Zuckersteuer und Zuschlag	14 847 292	10 133 714	+ 4 713 578	86 158 523	104 631 672	- 18 473 149
Salzsteuer	4 518 795	4 507 503	+ 11 292	39 447 189	39 685 483	— 238 294
Maischbottichsteuer	2 138 256	2 533 250	— 394 994	8 077 370	10 356 736	— 2 279 366
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	6 879 848	7 752 829	— 872 981	95 015 975	92 236 175	+ 2 779 800
Brennsteuer	— 615 388	— 88 225	— 577 163	— 2 880 383	— 1 553 260	— 1 327 123
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	3 030 089	3 140 687	— 110 648	25 666 284	26 274 620	— 608 336
Summe	90 409 514	80 345 613	+10 063 901	676 061 180	678 041 270	+ 3 019 860
Spielkartenstempel	157 343	174 153	— 16 810	1 208 288	1 245 719	— 37 431

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Königlich bayerischen Ober-Zollräthen Volk in Cöln und Wiesinger in Altona ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern der Titel und Rang von Ober-Regierungsräthen verliehen worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Emmanuel Dagon, Schneider,	geboren am 18. Juli 1872 zu Onnens, Kanton Waadt, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Wiederholter Betrug und Betrugsversuch (4 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. September 1897),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	5. Februar d. J.
2	Josef Franz Neumann, Schlosser,	geboren am 18. Mai 1876 in Haindorf, Bezirk Friedland, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. November 1898),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	17. Januar d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Josef Benes, Kellner,	geboren am 9. Februar 1881 zu Wien, ortsangehörig zu Klene, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	8. Februar d. J.
4.	Heinrich Brückner, Arbeiter,	geboren am 15. März 1864 zu Hoflenz, Bezirk Schildberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	7. Februar d. J.
5.	Paul Henke, Schiffer,	geboren am 5. November 1875 zu Hotzenplotz, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	desgleichen.
6.	Franz Fucik, Weber,	geboren am 27. April 1878 zu Aschau, Bezirk Schwaz, Tirol, ortsangehörig zu Lomnitz, Bezirk Semil, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	6. Februar d. J.
7.	Max Huttig, Kellner,	geboren am 7. (8.) August 1858 zu Carlsbad, Böhmen, ortsangehörig zu Bilin, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	24. September v. J.
8.	Franz Jonack, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 19 Januar 1865 zu Chaloka, Bezirk Horowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neunburg v. W.,	30. Januar d. J.
9.	Peter Künert, Bäckergeselle,	geboren am 18. Dezember 1860 zu London, englischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	7. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10.	Leopold Moritz, Kellner,	geboren am 12. März 1880 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Zuhälterei,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. Februar d. J.
11.	Franz Josef Romond, Tagner,	geboren am 21. Februar 1849 zu Chagey, Kanton Héricourt, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	4. Februar d. J.
12.	Baruch Bendel (Paul) Rosenbtum, Bäcker und Kutscher,	geboren am 19. Juni 1858 zu Jochotschin, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Betrug im wiederholten Rückfalle, Landstreichen und Obdachlosigkeit,	Fürstlich schwarzburg-sondershausener Landrath zu Arnstadt,	30. Januar d. J.
13.	Giacomo Sardo alias Sordo, Kolporteur,	geboren am 27. Mai 1883 zu Tesino (Castello), Bezirk Trient, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	4. Februar d. J.
14.	Karl Schönsleben, Schlossergehülfe,	geboren am 22 April 1856 zu Bludenz, Vorarlberg, Oesterreich, ortsangehörig zu Innsbruck, Tirol,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	6. Februar d. J.
15.	Franz Wenzel Stursky, Handlungsgehülfe,	geboren am 26. August 1879 in Weißkirchen, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Fälschung von Legitimations-Papieren,	derselbe,	31. Januar d. J.
16.	Marie Wagner, Kellnerin,	geboren am 27. Dezember 1876 zu Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Sandl, Bezirk Freistadt, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	8. Januar d. J.
17.	Antonie Wasa, geborene Kucina, geschiedene Ehefrau,	geboren am 8. November 1877 zu Hlubos, Bezirk Pribram, Böhmen, ortsangehörig zu Putimov, Bezirk Pilgram, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht und falsche Namensangabe,	dieselbe,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 28. Februar 1902. № 9.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Entlassungen; — Ableben eines Konsuls . . . . . Seite 35
2. **Militär-Wesen:** Ergänzung des Verzeichnisses derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind 36
3. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen der amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine für 1902 36
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 37

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Emil Stahlknecht in Durango (Mexico) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul James Cole Ellis in Newcastle (Australien) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Der Kaiserliche Konsul Walther Tietz in Bordeaux ist gestorben.

Digitized by Google

2. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

In dem durch Bekanntmachung vom 12. Juni 1901 (Central-Blatt S. 198) veröffentlichten Verzeichniß derjenigen Behörden 2c., welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind (§. 12 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom 7./21. März 1882 und Ziffer VII der Erläuterungen), erhält der auf das Reichsamt des Innern bezügliche Abschnitt die folgende Fassung:

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I u. II.	Reichsamt des Innern zu Berlin.	Der Staatssekretär des Innern zu Berlin.	Bewerbungen um Stellen im Kaiserlichen Statistischen Amte, in der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission, im Kaiserlichen Gesundheitsamte, Kaiserlichen Patentamte, Reichs-Versicherungsamte, in der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, im Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung und im Geschäftsbereiche des Kaiserlichen Kanalamts zu Kiel sind an die Vorsteher dieser Behörden zu richten.

Berlin, den 20. Februar 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

3. Marine und Schiffahrt.

Die im Reichsamte des Innern als Anhang zum Internationalen Signalbuche herausgegebene „Amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1902" ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,20 ℳ für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,60 ℳ für das Exemplar zu beziehen.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.					
1.	Nelly Pitsch, unverheirathet,	geboren im Jahre 1874 (1872) zu Warschau, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. September 1900),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cassel,	12. Februar d. J.
2.	Augustin Reinsch, Arbeiter (Schneider),	geboren am 30. Juni 1872 zu Ottendorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	einfacher und schwerer Diebstahl (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. Oktober 1900),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	18. Oktober v. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.					
3.	Franz Brzechce, Arbeiter,	geboren am 15. September 1860 zu Grabenize, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	14. Februar d. J.
4.	Wolfgang Fockstein, Tagelöhner (Schreiner, Korbflechter, Jäger),	geboren am 2. Februar 1840 zu Wiklantitz, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Beamtenbeleidigung und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	30. Januar d. J.
5.	Johann Josef Keßler, Eisengießer,	geboren am 20. (24.) September 1863 zu Schübelbach, Kanton Schwyz, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln und Entwendung von Nahrungs- und Genußmitteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neumarkt i. O.,	3. Januar d. J.
6.	Alois Knüsel, Melker,	geboren am 12. August 1857 zu Luzern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. Februar d. J.
7.	Antonio Labrone, Erdarbeiter,	geboren am 12. Juli 1873 zu Collepietro, Provinz Aquila, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	8. Januar d. J.
8.	Friedrich Karl Läumlis, Tagelöhner,	geboren am 8. Juni 1877 zu St. Louis, Nordamerika, amerikanischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl, Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	14. Februar d. J.
9.	Josef Liebsch, Tuchmacher,	geboren am 4. März 1846 zu Klokin, Bezirk Kalisch, Polen, ortsangehörig zu Kamnitz-Neudörfel, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	24. Oktober v. J.
10.	Anton Leo Maurer, Blechner,	geboren am 22. Mai 1848 zu Straßburg i. E., französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	15. Februar d. J.
11.	Josef Nepovim, Arbeiter,	geboren am 30. März 1868 zu Chrudim, Böhmen, ortsangehörig zu Drenic, Bezirk Chrudim.	Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	29. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12.	Josef Neubinger, Schlosser,	geboren am 12. März 1882 zu Wien, ortsangehörig zu Heiligenkreuz, Oesterreich,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg.	15. Februar d. J.
13.	Simon Peters, Cigarrenmacher,	geboren am 21. August 1861 zu Nimwegen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	11. Februar d. J.
14.	Christian Reutich, Melker,	geboren am 5. Februar 1850 zu Trub, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. Februar d. J.
15.	Paul Saalhofer, Tagelöhner,	geboren am 11. November 1878 zu Leopoldskron, Bezirk Salzburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Widerstand, Beamtenbeleidigung, grober Unfug und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	21. Januar d. J.
16.	Franz Stříbrský, Schuhmacher,	etwa 75 Jahre alt, geboren am 11. November zu Lischan, Bezirk Rakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Hilpoltstein,	25. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 7. März 1902. **№ 10.**

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstandsakten Seite 39

2. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verbot der in Krakau erscheinenden Zeitschrift „Nowa Reforma" . . . 40

3. **Maß- und Gewichts-Wesen:** Uebertragung der Befugniß zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräthe 40

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 40

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 42

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Julius von Engelbrechten zum Vize-Konsul in Ocós (Guatemala) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Jacob Schaeffer zum Vize-Konsul in Carúpano (Venezuela) zu ernennen geruht.

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen Gesandten in Teheran, Legationssekretär Dr. von Kühlmann, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet von Persien und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vertreter des Kaiserlichen Konsuls in Tschifu, Dolmetscher Lange, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Digitized by Google

Dem Dragomanats-Eleven Brode bei dem Kaiserlichen Konsulat in Zanzibar ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des Königlichen Landgerichts Posen vom 4., 9. und 23. Januar 1902 gegen die in Krakau erscheinende Zeitschrift „Nowa Reforma“ binnen Jahresfrist dreimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 24. Februar 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothe.

3. Maß- und Gewichts-Wesen.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 905) ist den elektrischen Prüfämtern zu Ilmenau und Hamburg die Befugniß zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräthe übertragen worden.

Das Prüfamt zu Ilmenau führt die Nummer 1, dasjenige zu Hamburg die Nummer 2.

Berlin, den 3. März 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Februar d. J. beschlossen, daß dem zweiten Absatze der Ziffer 20 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze (Beschluß vom 21. Juni 1900 — Central-Blatt S. 335 —) folgender Satz hinzugefügt werde:

„In den Fällen, in denen, wegen Ueberganges eines Kuxes auf einen neuen Inhaber, an Stelle des bisherigen auf Namen lautenden Kuxscheins ein gleichlautender, jedoch auf den Namen des neuen Inhabers ausgestellter Kuxschein zur Stempelung vorgelegt wird, hat diejenige Amtsstelle, welcher die Abstempelung obliegt, zugleich darüber zu befinden, ob die Abstempelung ohne Abgabenerhebung zu bewirken ist.“

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Nordhausen ist die Zuckerfabrik zu Ermsleben eingegangen, so daß das Steueramt I zu Aschersleben als Zuckersteuerstelle nur noch für die Zuckerfabriken zu Aschersleben und Königsaue zuständig ist.

Das Nebenzollamt II zu Petrzkowitz im Bezirke des Hauptzollamts zu Ratibor ist in ein Nebenzollamt I umgewandelt worden.

Digitized by Google

Es ist ertheilt worden:

Dem Steueramt I zu Höchst a. M. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Biebrich die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I und Begleitzetteln über Weißblechabfälle der Nummer 1a des Zolltarifs, die unter Eisenbahnwagenverschluß in Höchst a. M. oder in Hattersheim eingehen,

dem Steueramt I zu Dorsten im Bezirke des Hauptsteueramts zu Bochum die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II über Waaren aller Art und von Begleitscheinen II über inländischen Zucker sowie über inländisches Salz und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über die von der Firma R. Paton daselbst im Veredelungsverkehr auszuführenden Leinengarne der Nr. 22a des Zolltarifs,

dem Hauptsteueramt in Kreuznach die Befugniß zur Abfertigung des für den Fabrikanten Gräff daselbst unter Eisenbahnwagenverschluß mit Begleitschein eingehenden Tabacks,

dem Steueramt I zu Calcar im Bezirke des Hauptzollamts zu Cleve die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II,

dem Steueramt I zu Zossen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Potsdam die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die für die Mineralöl-Raffinerie von Hermann Günther zu Schenkendorf eingehenden Mineralöle sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über von ihr auszuführende Mineralöldestillate,

dem Steueramt I zu Hünfeld im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hanau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über ausländischen Wein, der zur Cognacbereitung bestimmt ist,

dem Steueramt I zu Bonn (Stadt) im Bezirke des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Cöln die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern und

dem Hauptzollamte zu Tilsit die Befugniß zur Erledigung von Begleitzetteln und Ladungs-Verzeichnissen über das für die Aktiengesellschaft Zellstofffabrik Tilsit zur Herstellung von Zellstoff eingehende rohe Nutzholz.

Im Königreiche Bayern.

Die Uebergangsstelle zu Ferthofen im Bezirke des Hauptzollamts zu Memmingen ist aufgehoben worden.

Der Uebergangsstelle zu Wolfstein im Bezirke des Hauptzollamts zu Kaiserslautern ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Weinsendungen und der Aufschlag-Einnehmerei zu Steinsfeld im Bezirke des Hauptzollamts zu Fürth die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ertheilt worden.

Im Königreiche Sachsen.

Dem Nebenzollamte II zu Jöhstadt im Bezirke des Hauptzollamts zu Annaberg ist die Befugniß zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Eisenschmirgel (Eisensand) der Nr. 6e 2a des Zolltarifs und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Plauen im Bezirke des Hauptzollamts zu Plauen die Befugniß zur selbständigen Abfertigung von hartem Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41 c 2 beigelegt worden.

Im Großherzogthum Oldenburg.

Das Nebenzollamt I zu Fedderwardersiel im Bezirke des Hauptzollamts zu Brake ist in ein Nebenzollamt II umgewandelt worden. Letzteres hat die Befugniß zur Abfertigung von Getreide und Holz in unbeschränkter Menge bei direktem Eingange vom Auslande, zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren und über inländisches Salz, und zur Ausfuhrabfertigung von Getreide mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen.

Im Herzogthume Braunschweig.

Dem Steueramte zu Stadtoldendorf im Bezirke des Hauptsteueramts zu Braunschweig ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II sowie zur Eingangsabfertigung der unter die Tarifnummern 2c, 22a, b, f, g^1, g^2 und die Anmerkung zu 22f und g fallenden Waaren zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern beigelegt worden.

In Elsaß-Lothringen.

Dem Hauptzollamte zu St. Ludwig ist die Befugniß zur Erhebung der Stempelsteuer und Abstempelung von Spielkarten, welche von Reisenden und Bewohnern des Grenzbezirkes aus dem Ausland eingeführt werden, ertheilt worden.

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 284 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Guerino Pontiroli, Kaufmann,	geboren am 19. Oktober 1866 zu Stradella, Provinz Pavia, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	18. Februar d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Alexander Nicolai Butzlaff, Schlossergeselle,	geboren am 6. November 1866 zu Riga, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Polizeikommission des Senats zu Bremen,	19. Februar d. J.
3.	Idzi Calinski, Arbeiter,	geboren am 2. März 1876 zu Czeikow, Gouvernement Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	21. Februar d. J.
4.	Augustin Erben, Weber,	geboren am 30. Juli 1881 zu Jungbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	öffentliche Beleidigung und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	22. Februar d. J.
5.	Josef Kalika, Handlungsgehülfe,	geboren am 1. Januar 1867 zu Glomnitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln, Beamten-Beleidigung und thätlicher Angriff eines Beamten,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	18. Februar d. J.
6.	Franz Klima, Schlosser,	geboren am 22. April 1852 zu Komärna, Ungarn, ortsangehörig zu Holitz, Bezirk Olmütz, Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	22. Februar d. J.
7.	Michael Kohlroß, Kesselschmied,	geboren am 13. März 1857 zu Wien, ortsangehörig zu Birkau, Bezirk Klattau, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	14. Februar d. J.
8.	Johann Kulczyk, Arbeiter,	geboren am 15. Mai 1864 zu Chelmek, Bezirk Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	8. Januar d. J.
9.	Maria Mayr, ledige Köchin,	geboren am 28. September 1872 zu Tumeltsham, Bezirk Ried, Ober-Oesterreich, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht und Arbeitsscheu,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	6. Februar d. J.
10.	August Meder, Cigarrenmacher,	geboren am 2. Februar 1857 zu Bergen, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	22. Februar d. J.
11.	Josef Mohler, Koch,	geboren am 1. Februar 1870 zu Szegedin, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	9. Januar d. J.
12.	Josef Nak, Arbeiter,	geboren am 24. Januar 1866 zu Groß-Pokroz, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	1. Februar d. J.
13.	Paul Schonowski, (Skuta), Arbeiter,	geboren am 30. August 1875 zu Wojkowitz, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Bazanowitz, Bezirk Teschen,	desgleichen,	derselbe,	30. Oktober v. J.
14.	Josef Sladeczek, Gärtner,	geboren am 15. Dezember 1854 zu Bielitz, Bezirk Tabor, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	20. Februar d. J.
15.	Josef Storch, Bäckergeselle,	geboren am 17. Juli 1879 zu Aussig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	24. Februar d. J.
16.	Alois Tauchmann, Schlossergeselle,	geboren am 21. Juni 1870 zu Merschendorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	18. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 14. März 1902. | № 11.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilungen Seite 43
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1902 44
3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verbot der in Lemberg erscheinenden Zeitschrift „Dziennik Polski“; — desgl. der in Krakau erscheinenden Zeitschrift „Czas“ . 46
4. Maß- und Gewichts-Wesen: Prüfordnung für elektrische Meßgeräthe 46
5. Zoll- und Steuer-Wesen: Zollamtliche Eröffnung eines in der Stadt Altona errichteten Freibezirkes . . 53
6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 54

1. Konsulat-Wesen.

Dem Vize-Konsul von Schweden und Norwegen Henry Horn in Schleswig ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Königlich siamesischen Konsul Eduard Delius in Bremen ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital	Reserve-Fonds	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Jan. 1902.	Un gedeckte Noten.	Gegen 31. Jan 1902.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Jan. 1902.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Gegen 31. Jan 1902.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Jan 1902.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Jan 1902.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	120 000	40 540	1 115 778	— 85 763	31 050	— 130 234	645 903	+ 66 891			44 310	+ 2 701	1 996 491	— 16 171	—
2.	Bayerische Notenbank	7 500	2 670	61 151	— 1 881	26 402	— 1 385	8 365	— 366			5 196	+ 529	84 872	— 1 718	461
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	37 992	— 1 762	2 211	+ 2 211	21 439	— 2 722	36 026	+ 2 720	509	— 1 261	132 028	— 3 025	1 462
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 065	20 095	— 79	8 763	+ 922	5 220	— 200	162	— 3	1 121	+ 43	36 663	— 239	743
5.	Badische Bank	9 000	1 950	12 310	+ 327	7 892	+ 506	12 209	— 39	—		687	— 302	56 195	— 14	1 814
6.	Bank für Süddeutschland	15 672	1 943	11 586	— 537	5 279	— 222	95*	— 3	—	—	928	— 67	30 224	— 604	1 761
7.	Braunschweigische Bank	10 500	931	2 559	— 430	1 723	— 448	4 372	— 334	1 164	— 381	737	+ 667	23 263	— 441	447
	Zusammen	231 672	55 128	1 261 501	— 90 125	83 320	— 128 710	697 603	+ 63 227	40 351	+ 2 336	53 478	+ 2 310	2 399 736	— 22 212	6 188

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 958 382 000 ℳ,
" 500 " = 15 489 000 ℳ (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 292 680 000 ℳ (" " " " 1).

Zu Spalte 4 Nr. 6*: In dem Status Ende Januar 1902 war der Reserve-Fonds nicht mit 1 940 000 ℳ, sondern

Zu Spalte 9 Nr. 6*: Darunter 90 591 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende Februar 1902

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende Januar 1902.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 31. Jan. 1902.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 31. Jan. 1902.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Jan. 1902.	Wechſel.	Gegen 31. Jan. 1902.	Lombard.	Gegen 31. Jan 1902.	Effekten	Gegen 31. Jan 1902	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1902.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1902.	Laufende Nummer.
19		20	21	22.	23	24.	25	26	27.	28	29	30	31.	32.	33	34.
1 049 851	+ 41 339	25 901	+ 2 814	8 976	+ 318	709 931	— 31 587	72 073	+ 6 388	33 729	— 39 924	96 030	+ 4 411	1 996 491	— 16 170	1
31 320	— 825	73	— 10	3 347	+ 339	44 713	— 1 300	3 117	— 41	31	+ 27	2 262	+ 92	81 872	— 1 718	2.
24 645	— 171	1 692	— 1	9 444	— 5 330	42 472	+ 3 198	24 668	— 48	10 186	+ 998	18 921	— 1 651	132 028	— 3 025	3.
10 801	— 931	50	— 45	481	— 25	12 244	— 186	8 769	— 246	1 741	+ 285	2 577	+ 909	36 668	— 239	4.
4 276	+ 24	38	— 11	194	— 192	12 535	+ 1 060	15 138	— 351	308	+ 29	3 771	— 513	36 195	— 14	5.
5 956	— 219	51	+ 6	298	— 102	7 927	— 671	10 023	— 683	1 906	+ 166	4 061	+ 899	30 224	— 604	6.
646	— 102	12	+ 7	168	+ 113	7 000	— 1 092	2 151	— 52	1 196	+ 85	12 188	— 23	23 371	— 1 064	7.
1 127 516	+ 39 175	27 817	+ 2 760	22 848	— 4 899	836 822	— 30 578	135 934	+ 4 947	49 097	— 38 334	139 810	+ 4 094	2 339 844	— 22 835	

ebenfalls mit 1 948 000 ℳ. aufzuführen.

Digitized by Google

3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des Königlichen Landgerichts Posen vom 11. April v. J. und vom 25. Januar und 1. Februar d. J. gegen die in Lemberg erscheinende Zeitschrift „Dziennik Polski" binnen Jahresfrist dreimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 6. März 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des Königlichen Landgerichts Posen vom 25. Januar und 1. Februar d. J. gegen die in Krakau erscheinende Zeitschrift „Czas" binnen Jahresfrist zweimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7 Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 6. März 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

4. Maß- und Gewichts-Wesen.

Prüfordnung für elektrische Meßgeräthe.

Auf Grund des §. 10 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 905) wird nachstehende Prüfordnung für elektrische Meßgeräthe erlassen.

§. 1.

Prüfung und Beglaubigung.

Die amtliche Prüfung elektrischer Meßgeräthe erfolgt durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt — Abtheilung II — und durch diejenigen Stellen (elektrischen Prüfämter), welchen der Reichskanzler die Befugniß hierzu auf Grund des §. 9 des genannten Gesetzes übertragen hat.

Mit der Prüfung kann bei Meßgeräthen, für welche die Systemprüfung durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt eine hinlängliche Unveränderlichkeit der Angaben erwiesen hat, eine Beglaubigung verbunden werden, wenn die betreffenden Instrumente den Vorschriften der §§. 11, 14, 15 dieser Ordnung entsprechen und die daselbst angegebenen Beglaubigungs-Fehlergrenzen einhalten.

Digitized by Google

§. 2.

Der Reichsanstalt vorbehaltene Arbeiten.

Die der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zufallende Thätigkeit, soweit dieselbe die Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräthe betrifft, ist durch §§. 9 und 10 des Gesetzes*) bestimmt. Die Reichsanstalt hat die technische Aufsicht über das Prüfungswesen im ganzen Reichsgebiete zu führen und alle darauf bezüglichen technischen Vorschriften zu erlassen. Sie hat zu bestimmen, welche Arten von elektrischen Meßgeräthen zur amtlichen Beglaubigung zugelassen werden sollen, und die hierfür erforderlichen Systemprüfungen auszuführen.

Außerdem führt sie die Prüfung und Beglaubigung aller derjenigen elektrischen Meßgeräthe aus, welche nicht zu den Prüfungsbefugnissen (§. 8) der elektrischen Prüfämter gehören, sowie endlich die Prüfung und Beglaubigung derjenigen zur Messung von Strom, Spannung, Leistung und Verbrauch dienenden Apparate, welche als Arbeitsnormale bei der Herstellung elektrischer Meßgeräthe verwendet werden.

§. 3.

Beantragung von Systemprüfungen.

Die Zulassung eines jeden Systems elektrischer Meßgeräthe zur Beglaubigung setzt einen Antrag des Erfinders oder des Verfertigers, oder eines hierzu bevollmächtigten Vertreters derselben voraus. Mit diesem Antrage sind fünf Meßgeräthe der betreffenden Gattung von verschiedenem Meßbereich, eine Beschreibung und eine zur photographischen Vervielfältigung geeignete Zeichnung (Größe 33 × 21 cm), welche den Mechanismus der Meßgeräthe deutlich erkennen läßt, sowie die im §. 19 unter A angegebenen Gebühren an die Physikalisch-Technische Reichsanstalt — Abtheilung II — einzusenden. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann die Anzahl der für die Systemprüfung einzureichenden Meßgeräthe beschränkt, andererseits aber auch die Einreichung von Meßgeräthen bestimmter Meßbereiche verlangt werden.

In dem Antrag ist anzugeben:

1. von wem und unter welcher Bezeichnung das betreffende System hergestellt und in den Verkehr gebracht wird,
2. welche Größenstufen und besonderen Ausführungsformen des Systems angefertigt werden sollen,
3. ob, seit wann und in welcher Anzahl Apparate dieser Gattung
   im Deutschen Reiche,
   in anderen Ländern
   im Gebrauche sind,
4. die etwaige Patent- oder Musterschutznummer.

*) Die §§. 9 bis 11 des Gesetzes, betr. die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 lauten:

§. 9.

Die amtliche Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräthe erfolgt durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt. Der Reichskanzler kann die Befugniß hierzu auch anderen Stellen übertragen. Alle zur Ausführung der amtlichen Prüfung benutzten Normale und Normalgeräthe müssen durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt beglaubigt sein.

§. 10.

Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt hat darüber zu wachen, daß bei der amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräthe im ganzen Reichsgebiete nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren wird. Sie hat die technische Aufsicht über das Prüfungswesen zu führen und alle darauf bezüglichen technischen Vorschriften zu erlassen. Insbesondere liegt ihr ob, zu bestimmen, welche Arten von Meßgeräthen zur amtlichen Beglaubigung zugelassen werden sollen, über Material, sonstige Beschaffenheit und Bezeichnung der Meßgeräthe Bestimmungen zu treffen, das bei der Prüfung und Beglaubigung zu beobachtende Verfahren zu regeln sowie die zu erhebenden Gebühren und das bei den Beglaubigungen anzuwendende Stempelzeichen festzusetzen.

§. 11.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes beglaubigten Meßgeräthe können im ganzen Umfange des Reichs im Verkehr angewendet werden.

Digitized by Google

Die Beschreibung soll sich namentlich beziehen auf:

a) Schaltung, Material, Abmessungen, Windungszahlen und Widerstände der stromführenden Theile, Material und Abmessungen der Magnete und magnetisch wirksamen Eisentheile,
b) das Uebersetzungsverhältniß auf das Zählwerk von Elektricitätszählern,
c) die Einrichtungen und das Verfahren für die Gangregelung,
d) die Vorschriften für Aufhängung und Wartung der Apparate.

§. 4.

Ausführung der Systemprüfungen.

Die Systemprüfung, soweit sie nicht nach den bisherigen Erfahrungen der Reichsanstalt theilweise entbehrt werden kann, besteht in einer Untersuchung der eingereichten Apparate in der Reichsanstalt und in einer Erprobung des Systems im praktischen Betriebe. Wenn der erstere Theil der Prüfung, der nach Erledigung etwaiger erforderlicher Vorverhandlungen mit dem Antragsteller innerhalb dreier Monate abgeschlossen sein soll, ein befriedigendes Ergebniß geliefert hat, ohne daß über die Bewährung im Betriebe genügende Erfahrungen vorliegen, kann auf Antrag des Anmelders eine zeitweilige Zulassung zur Beglaubigung für eine Dauer bis zu drei Jahren bewilligt werden. Spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit wird dem Antragsteller die endgültige Entscheidung übermittelt.

Nach Abschluß des Zulassungsverfahrens werden drei der eingereichten Meßgeräthe dem Antragsteller zurückgegeben, die beiden anderen verbleiben als Muster und für etwaige fernere Untersuchungen zur dauernden Verfügung der Physikalisch Technischen Reichsanstalt.

Wird die Zulassung des Systems zur Beglaubigung versagt, so werden sämmtliche fünf eingereichten Meßgeräthe dem Antragsteller zurückgegeben.

§. 5.

Zulassung von Systemen zur Beglaubigung.

Jede endgültige Zulassung eines Systems elektrischer Meßgeräthe zur Beglaubigung wird in dem Central-Blatte für das Deutsche Reich und im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Bei der Zulassung wird eine Bezeichnung des Systems festgesetzt, welche auf den Meßgeräthen anzubringen ist.

Eine Veröffentlichung einer zeitweiligen Zulassung eines Systems zur Beglaubigung findet nur auf Antrag des Anmelders statt.

§. 6.

Aenderungen der zur Beglaubigung zugelassenen Systeme.

Von allen Aenderungen der messenden Theile der zur Beglaubigung zugelassenen Systeme, sowie von einem Uebergange der Verfertigung der Meßgeräthe auf eine andere Firma hat der Verfertiger Anzeige an die Reichsanstalt zu machen. Die letztere entscheidet darüber, ob so wesentliche Aenderungen stattgefunden haben, daß eine Ergänzung der früher ausgeführten Systemprüfung erforderlich ist. Mit dem Antrag einer Ergänzungsprüfung sind zwei Meßgeräthe der geänderten Form und die im §. 19 unter A 3 angegebenen Gebühren einzusenden.

Nach Abschluß der Ergänzungsprüfung wird das eine der eingereichten Meßgeräthe dem Anmelder zurückgegeben.

§. 7.

Zurücknahme der Zulassung eines Systems.

Die Zulassung eines Systems zur Beglaubigung kann wegen amtlich zur Kenntniß gekommener Mängel desselben von der Reichsanstalt zurückgenommen werden. Die Zurücknahme erfolgt jedoch erst dann, wenn der Verfertiger trotz Aufforderung durch die Reichsanstalt die erwähnten Mängel seiner Erzeugnisse nicht innerhalb eines Jahres nachgewiesenermaßen beseitigt hat.

Die Zurücknahme wird, wie im §. 5 Abs. 1 angegeben, bekannt gemacht.

Digitized by Google

§. 8.

Befugnisse der Prüfämter.

Die Thätigkeit der Prüfämter erstreckt sich auf die Prüfung und Beglaubigung

1. der bei der gewerbsmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit zur Bestimmung der Vergütung benutzten Meßgeräthe (Elektricitätszähler u. s. w.),
2. der zur Messung von Strom, Spannung und Leistung bestimmten Schalttafel- und Montage-Instrumente, sofern sie einem beglaubigungsfähigen System angehören (§. 4 und 5) und mit Gleichstrom geprüft werden können.

§. 9.

Meßbereiche der Prüfämter.

Die Prüfämter zerfallen in solche für Prüfungen mit Gleichstrom und solche für Prüfungen mit Gleich- und Wechselstrom (einschließlich Drehstrom). Jedes Prüfamt muß in seinem Laboratorium Messungen bis zu 500 Volt und 200 Ampere ausführen können.

Trifft ein Prüfamt die für eine Erweiterung seiner Prüfungsbefugniß erforderlichen Einrichtungen und weist deren ordnungsmäßige Beschaffenheit nach, so kann seine Befugniß durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt den Einrichtungen entsprechend erweitert werden.

Meßgeräthe für solche Stromstärken und Spannungen, welche das Meßbereich des Prüfamts überschreiten, sind einem anderen Prüfamte von weiterer Prüfungsbefugniß oder der Reichsanstalt zur Prüfung zu überweisen.

§. 10.

Ort der Prüfung.

Die Prüfungen und Beglaubigungen dürfen nur in den Arbeitsräumen der Prüfämter oder nach Bedarf am Verwendungsort ausgeführt werden. Ausnahmen hiervon, z. B. Prüfungen in Räumen, welche von Elektricitätswerken oder Fabriken von elektrischen Meßgeräthen zur Verfügung gestellt werden, bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

§. 11.

Beschaffenheit der zur Prüfung oder Beglaubigung kommenden Meßgeräthe.

Die Angaben der zur Prüfung oder Beglaubigung eingereichten, in §§. 2 und 8 genannten elektrischen Meßgeräthe müssen unmittelbar in den gesetzlichen Maßeinheiten (Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten, vom 6. Mai 1901. Reichs-Gesetzbl. S. 127) erfolgen oder durch Multiplikation mit einer auf dem Apparat angegebenen Zahl (Konstante) auf dieselben zurückgeführt werden. Die Angaben sollen entweder durch Zeiger oder deutlich sichtbare Marken vor einer Skale oder durch springende Ziffern geschehen.

Die Meßgeräthe müssen mit einem Schutzgehäuse umgeben sein, welches Vorkehrungen zum Anlegen von Bleisiegeln und ein von innen in das Gehäuse eingesetztes Schauglas vor dem Zifferblatt enthält.

Auf dem Zifferblatte, dem Gehäuse oder auf einem von außen nicht abnehmbaren Schilde soll die Firma und der Wohnort des Verfertigers oder dessen eingetragenes Fabrikzeichen, die laufende Fabrikations-Nummer, die Maßeinheit, nach welcher die Angabe erfolgt (z. B. Ampere, Volt, Watt, Kilowatt, Kilowattstunde), und das Meßbereich nebst Bezeichnung des Vertheilungssystems (z. B. 2 × 200 Volt, bis 2 × 100 Amp.) deutlich sichtbar angebracht sein.

Außerdem sind daselbst in deutscher Sprache die Apparaten-Gattung und -Stromart (z. B. Drehstromzähler) anzugeben sowie — falls diese Umstände auf die Richtigkeit der Angaben der Instrumente von Einfluß sind — auch die Einschaltungsdauer (z. B. Leistungsmesser für kurzdauernde Einschaltung) und bei Wechselstrom-Meßgeräthen die Polwechselzahl und Belastungsart (z. B. Zähler für induktionslose Belastung, Drehstromzähler für gleich belastete Zweige).

Digitized by Google

§. 12.

Ausnahme-Bestimmungen.

Bis zum 1. Januar 1905 wird von den Vorschriften des §. 11 Abs. 3 und 4 abgesehen.

Meßgeräthe, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, dürfen Aufschriften in fremder Sprache tragen, wenn mit dem Prüfungsantrag eine deutsche Uebersetzung eingereicht wird.

§. 13.

Verkehrs-Fehlergrenzen für Zähler.

Die im Verkehre zulässigen Fehlergrenzen der Elektricitätszähler*) sind durch die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom Bundesrathe wie folgt festgesetzt worden:

1. Gleichstromzähler.

a) Die Abweichung der Verbrauchsanzeige nach oben oder nach unten von dem wirklichen Verbrauche darf bei einer Belastung zwischen dem Höchstverbrauche, für welchen der Zähler bestimmt ist, bis zu dem zehnten Theile desselben nirgends mehr betragen als sechs Tausendtel dieses Höchstverbrauchs, vermehrt um sechs Hundertel des jeweiligen Verbrauchs, und ferner bei einer Belastung von ein Fünfundzwanzigstel des obigen Höchstverbrauchs nicht mehr als zwei Hundertel des letzteren.

Auf Zähler, die in Lichtanlagen verwendet werden, finden diese Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die anzuzeigende Leistung nicht unter 30 Watt sinkt.

b) Während einer Zeit, in welcher kein Verbrauch stattfindet, darf der Vorlauf oder der Rücklauf des Zählers nicht mehr betragen, als einem halben Hundertel seines oben bezeichneten Höchstverbrauchs entspricht.

2. Wechselstrom- und Mehrphasenzähler.

Für diese gelten dieselben Bestimmungen wie unter 1, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn in der Verbrauchsleitung zwischen Spannung und Stromstärke eine Verschiebung besteht, der nach 1 a ermittelte Fehler in Hundertel des jeweiligen Verbrauchs umgerechnet und der entstehenden Zahl der Hundertel die doppelte trigonometrische Tangente des Verschiebungswinkels hinzugefügt wird. Dabei bedeutet der Verschiebungswinkel den Winkel, dessen Cosinus gleich dem Leistungsfaktor ist. Alle zur Berechnung der Fehler dienenden Größen sind mit dem gleichen Vorzeichen zu nehmen.

§. 14.

Beglaubigungs-Fehlergrenzen für Zähler.

Die Beglaubigung von Meßgeräthen, welche zur Bestimmung der Vergütung bei der gewerbsmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit dienen sollen, findet statt, wenn ihr System von der Reichsanstalt zur Beglaubigung zugelassen worden ist (§§. 4 und 5), und wenn sie die Hälfte der im §. 13 genannten Verkehrs-Fehlergrenzen einhalten. Jedoch soll bei Wechselstromzählern der Zusatzfehler, welcher im §. 13 unter 2 für eine Verschiebung φ zwischen Spannung und Stromstärke festgesetzt ist, mit seinem ganzen Betrage ($2 \operatorname{tg} \varphi$) in Rechnung gestellt werden.

§. 15.

Beglaubigungs-Fehlergrenzen für Strom-, Spannungs- und Leistungsmesser.

Strom-, Spannungs- und Leistungsmesser werden zur Prüfung durch die Prüfämter nur dann zugelassen, wenn sie einem von der Reichsanstalt als beglaubigungsfähig erklärten System angehören und mit Gleichstrom geprüft werden können. Ihre Beglaubigung erfolgt, wenn die gefundenen Fehler entweder nicht über $\pm$ 0,2 des betreffenden Skalen-Intervalls, oder nicht über $\pm$ 0,01 des Sollwerths hinausgehen. Es kommt hierbei stets diejenige der beiden Bestimmungen zur Anwendung, welche

*) Reichs-Gesetzbl. 1901 Nr. 16 S. 129 unter II.

Für die übrigen elektrischen Meßgeräthe (Strom-, Spannungs- Leistungsmesser) sind seitens des Bundesraths keine Verkehrs-Fehlergrenzen festgesetzt.

Digitized by Google

für die Zulassung des Meßgeräths zur Beglaubigung die mildere ist. Bei Meßgeräthen mit verkürzter Skale soll der Fehler ± 0,01 des Sollwerths nicht übersteigen. Dasselbe gilt von solchen Meßgeräthen, deren Anwendung durch eine entsprechende Aufschrift (z. B. „Strommesser richtig von . . . bis . . . Ampere") auf einen bestimmten Theil der vorhandenen Skale eingeschränkt worden ist.

§. 16.

Verfahren bei der Prüfung (Vorprüfung und Hauptprüfung).

Die Prüfung der elektrischen Meßgeräthe durch die Prüfämter erstreckt sich auf die äußere Beschaffenheit, die Erfüllung der im §. 11 enthaltenen Vorschriften (Vorprüfung) und auf das Einhalten der in §§. 13—15 angegebenen Fehlergrenzen (Hauptprüfung).

Nach vollzogener Hauptprüfung erhält jedes Meßgeräth einen Schein über den Ausfall der Prüfung sowie gegebenenfalls das im §. 18 festgesetzte Stempelzeichen. Der zahlenmäßige Betrag der gefundenen Abweichungen von der Richtigkeit wird in den Scheinen nicht angegeben.

Auf besonderen Antrag werden Elektricitätswerken und Fabrikanten von elektrischen Meßgeräthen Verzeichnisse der an ihren Meßgeräthen ermittelten Abweichungen von der Richtigkeit gegen besondere Gebühr ausgefertigt.

Meßgeräthe, welche die Verkehrs-Fehlergrenzen überschreiten oder sonstige Mängel zeigen, werden durch Anbinden eines Zettels mit entsprechender Aufschrift gekennzeichnet.

§. 17.

Berichtigung und Reinigung der zu prüfenden Meßgeräthe.

Bei Gelegenheit von Prüfungen dürfen auf Antrag der Betheiligten von den Prüfämtern Berichtigungen an den Meßgeräthen, falls hierzu geeignete Stellvorrichtungen vorhanden sind, sowie Reinigungen des Werkes und kleine Ausbesserungen ausgeführt werden.

Bei Streitfällen und Revisionen ist jeder Eingriff in die Apparate untersagt und ein von neuem nothwendig werdender Bleiverschluß ist thunlichst ohne Verletzung bereits vorhandener Plomben anzulegen.

§. 18.

Stempel- und Verschlußzeichen.

a) Als Zeichen, daß ein Meßgeräth bei der Prüfung die für den Verkehr zugelassenen Fehlergrenzen (§. 13) eingehalten hat, dient ein an dem Meßgeräth anzubringender Verkehrsstempel, welcher das amtliche Stempelzeichen des betreffenden elektrischen Prüfamts (bestehend aus den Buchstaben E P A und der Nummer des Prüfamts) sowie die Angabe des Kalenderjahrs und des Vierteljahrs der Prüfung trägt.

b) Als Zeichen, daß ein Meßgeräth einem beglaubigungsfähigen System angehört, den Vorschriften des §. 11 entspricht und bei der Prüfung die Beglaubigungs-Fehlergrenzen (§§. 14 und 15) eingehalten hat, dient ein Beglaubigungsstempel, welcher den Reichsadler, das amtliche Zeichen des Prüfamts sowie die Jahres- und Quartalszahl der Prüfung trägt.

c) Bei Nachprüfungen tritt der neue Verkehrs- oder Beglaubigungsstempel zu dem auf dem Meßgeräthe bereits vorhandenen hinzu.

d) In den unter a bis c angegebenen Fällen werden die geprüften oder beglaubigten Meßgeräthe durch Bleisiegel verschlossen, welche auf der einen Seite den Reichsadler und auf der Rückseite das amtliche Zeichen des Prüfamts tragen.

Dieser Verschluß kann zum Zwecke von Nachregulirungen von dem mit der Wartung der Zähler beauftragten Beamten des Elektricitätswerkes im Falle des Einverständnisses des Abnehmers entfernt und nach Erledigung der Regulirung durch eine Plombe des Elektricitätswerkes ersetzt werden. Von jeder solchen Nachregulirung hat das Elektricitätswerk demjenigen Prüfamte, dessen Stempel sich auf dem Zähler vorfindet, Anzeige unter Angabe der vor und nach der Regulirung ermittelten Abweichungen zu machen.

e) Als Zeichen eines zeitweiligen Verschlusses und in den im §. 16 Abs. 4 erwähnten Fällen wird in die Plombenschrauben des Meßgeräths ein Zettel mit aufgeklebter Siegelmarke des betreffenden Prüfamts eingebunden.

Digitized by Google

f) Bei Prüfungen und Beglaubigungen, welche von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt — Abtheilung II — erledigt werden, tritt an Stelle des amtlichen Stempelzeichens der Prüfämter dasjenige der Reichsanstalt (PTR II).

§. 19.

Gebühren.

		ℳ
A.	**Bei Systemprüfungen.**	
	1. für eine Art Zähler	300,00
	2. für eine Art Strom-, Spannungs- oder Leistungsmesser	150,00
	3. für eine Ergänzung einer Systemprüfung (vergl. §. 6) wird ein Drittel der Sätze A 1 bezw. 2 in Anrechnung gebracht.	
B.	**Bei Prüfungen elektrischer Meßgeräthe.**	
	1. Elektricitätszähler.	
	a) Grundgebühr für Zweileiterzähler	4,00
	b) Grundgebühr für Mehrleiter- und Mehrphasenzähler	6,00
	c) Zuschlag für Spannung:	
	bis 150 Volt	—
	für jede weiteren angefangenen 150 Volt	1,00
	d) Zuschlag für Strom bis:	
	5 Ampere Höchststrom	—
	10 " "	1,00
	15 " "	1,50
	30 " "	2,50
	50 " "	4,00
	100 " "	6,00
	150 " "	9,00
	300 " "	12,00
	500 " "	15,00
	1 000 " "	20,00
	1 500 " "	25,00
	3 000 " "	30,00
	5 000 " "	40,00
	10 000 " "	60,00
	2. Bei Mehrleiterzählern gilt als Höchststrom die Summe der Höchststromstärken der einzelnen Zweige, als Spannung die eines einzelnen Zweiges.	
	3. Bei Drehstromzählern gilt als Höchststrom der dreifache Höchststrom eines Zweiges (einer Phase), als Spannung die Spannung zwischen zwei Außenleitern.	
	4. Strom-, Spannungs- und Leistungsmesser.	ℳ
	a) Grundgebühr	2,00
	b) Zuschlag für Spannung bis 300 Volt	1,00
	für jede weiteren angefangenen 300 Volt	1,00
	c) Zuschlag für Strom bis 300 Ampere	1,00
	für jede weiteren angefangenen 300 Ampere	1,00
	5. Für Meßgeräthe, welche auf Grund der Vorprüfung zurückgewiesen werden, sind nachstehende Gebühren zu zahlen:	
	a) für jeden Zähler	1,00
	b) für jeden Strom-, Spannungs-, Leistungsmesser	0,50
	6. Erfolgt die Zurückweisung auf Grund der Hauptprüfung, so kommen die vollen Gebühren gemäß B 1 bis 4 in Anrechnung.	
	7. Bei Prüfungen am Verwendungsorte tritt zu den Gebühren B 1 bis 6 bei allen Arten von Meßgeräthen ein Zuschlag von	3,00

Digitized by Google

In diesem Zuschlag sind die etwaigen Fuhrkosten innerhalb des Gemeindebezirkes des Prüfamts sowie die Beförderungskosten für die Prüfgeräthe und Widerstände für Belastungen bis zu 5 Kilowatt einbegriffen.

Die Kosten des Stromverbrauchs bei Prüfungen am Verwendungsorte fallen dem Antragsteller zur Last. Ueber die Größe dieses Verbrauchs wird dem Lieferanten und dem Abnehmer des Stromes eine Bescheinigung ausgestellt.

8. Wenn größere Belastungswiderstände oder sonstige Hülfsapparate nach dem Verwendungsorte der zu prüfenden Meßgeräthe befördert worden sind, werden außer dem genannten Zuschlage von 3,00 *M.* noch die durch die Beförderung der letztgenannten Gegenstände entstandenen Auslagen in Rechnung gesetzt.

9. Bei Prüfungen am Verwendungsorte außerhalb des Sitzes des Prüfamts kommt zu den nach B 1 bis 8 zu berechnenden Gebühren noch ein Betrag für Reisekosten und Tagegelder der Beamten hinzu, welcher nach der Anzahl der auf derselben Reise geprüften Meßgeräthe antheilig festgestellt wird. Die voraussichtlich entstehenden Kosten werden dem Antragsteller auf Anfrage vorher angegeben.

10. Wenn Einregulirungen und kleine Ausbesserungen durch die Prüfämter auf Antrag der Betheiligten vorgenommen werden, sind Gebühren dafür nach Maßgabe der aufgewandten Arbeitszeit zu berechnen und zwar für Arbeitsstunde und Arbeiter . 1,00

11. Für Ausfertigung einer Liste der ermittelten Abweichungen von der Richtigkeit (§. 16 Abs. 3) kommen in Anrechnung als Grundgebühr 1,00
sowie als Zuschlag für jedes Meßgeräth 0,25

C. Für die Prüfung von Höchststrommessern, Zeitzählern und anderen Meßgeräthen, welche bei der Abgabe elektrischer Arbeit zur Bestimmung der Vergütung benutzt werden und nicht in den vorstehenden Bestimmungen genannt sind, kommen Gebühren nach Maßgabe der Arbeitszeit und der Anzahl der Arbeiter zum Satze von 1 *M.* für die Stunde in Anrechnung.

§. 20.

Verfahren bei Beschädigung geprüfter Apparate.

Für Meßgeräthe, welche bei der Prüfung beschädigt werden, wird ein Ersatz nicht geleistet. Für das beschädigte bezw. ein an seiner Stelle eingereichtes gleiches Meßgeräth werden indeß Prüfungsgebühren nicht erhoben.

Charlottenburg, den 28. Dezember 1901.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt.
Kohlrausch.

---

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Zufolge Beschlusses des Bundesraths vom 4. Mai 1894 ist in der Stadt Altona aus einem im Süden der Stadt belegenen Landstreifen längs der Elbe und dem daneben liegenden Theile der Elbe ein Freibezirk errichtet und am 3. Februar d. J. zollamtlich eröffnet worden. Die Umgrenzung des Freibezirkes wird auf der Landseite durch die dort befindlichen Gebäude und an den freien Stellen durch ein schmiedeeisernes Gitter, auf der Wasserseite durch den Leitdamm und ein Gitter gebildet.

Digitized by Google

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Lorenz Esmann, Arbeiter,	geboren am 29. Dezember 1879 zu Elten, Preußen, niederländischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 14. Juli und 20. Dezember 1900),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Münster,	22. Dezember v. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Hyacinth Cimba, Erdarbeiter,	geboren am 3. Mai 1844 zu Tigliole, Provinz Alessandria, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. Februar d. J.
3.	Adolf Eisler, Drechsler,	geboren am 15. März 1876 zu Pösing, Komitat Neutra, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	6. März d. J.
4.	Franz Glutz, Taglöhner,	geboren am 24. November 1868 zu Etziken, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	28. Februar d. J.
5.	Anton Heger, Bäcker,	geboren am 8. Mai 1882 zu Lysic, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	26. Februar d. J.
6.	Simon Höbl, Bäcker,	geboren am 28. April 1861 zu Murek, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
7.	Wilhelm August Jänichen, Schlosser,	geboren am 19. Februar 1862 zu Karlsburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. Dezember v. J.
8.	Philipp Johnemann, Müller,	geboren am 11. Januar 1876 zu Gnadenflor, Gouvernement Simbirsk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	28. Februar d. J.
9.	Franz Kettner, Arbeiter,	geboren am 24. Oktober 1862 zu Ramsau, Bezirk Freiwaldau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	derselbe,	27. Februar d. J.
10.	Josef Klementz, Zimmermann,	geboren am 2. Februar 1848 zu Markersdorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	5. März d. J.
11.	Johann Kliemek, Schuhmacher,	geboren am 10. August 1876 zu Hottowa, Bezirk Pilzno, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	1. März d. J.
12.	Wenzel Kowarik, Schreiner,	geboren am 11. November 1859 zu Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfaffenhofen,	26. Februar d. J.
13.	Engelbert Kunschier, Dienstknecht,	geboren am 12. Februar 1881 zu Stephanskirchen, Bezirk Rosenheim, Bayern, ortsangehörig zu Neubauhütten, Gemeinde Mauthaus, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Landstreichen und Fälschung von Legitimations-Papieren,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	21. Februar d. J.
14.	Josef Müller, Friseur,	geboren am 29. März 1861 zu Hobelschlag, Gemeinde Frankenburg, Bezirk Böcklabruck, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	strafbarer Eigennutz, Diebstahl, Landstreichen und Gebrauch falscher Legitimations-Papiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	14. Dezember v. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	Karl Pirard (Pirra), Bergmann,	geboren am 27. Dezember 1853 zu Lüttich, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	10. Februar d. J.
16.	Josef Püschel, Fabrikweber,	geboren am 4. Juli 1868 zu Ober-Wekelsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	1. März d. J.
17.	August Revenich, Fabrikarbeiter,	geboren am 14. Juli 1887 zu Crefeld, Preußen, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Coblenz,	17. Januar d. J.
18.	Michael Rößler, Bäcker und Stricker,	geboren am 27. November 1865 zu Altenteich, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	20. Februar d. J.
19.	Franz Schimek, Mechaniker,	geboren am 11. Mai 1865 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	30. Januar d. J.
20.	Johann Stach, Arbeiter,	geboren am 11. Dezember 1845 zu Königsberg a. E., Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. Januar d. J.
21.	Josefa Stadlwieser, geborene Jung, verw., Wäscherin,	geboren am 4. Februar 1870 zu Höttting, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig zu Stanz, Bezirk Landeck, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht und Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. Januar d. J.
22.	Johann Stemmberg, Schneidergehülfe,	geboren am 24. Mai 1851 zu Neubidschow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	5. Februar d. J.
23.	Josef Walencki, Arbeiter,	geboren im Jahre 1878 zu Zylniow, Kreis Wielum, russisch Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	4. März d. J.
24.	Andreas Watzka, Hafner,	geboren am 22. März 1852 zu Haid, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	21. Februar d. J.
25.	Anton Weber, Taglöhner,	geboren am 12. März 1864 zu Kaidobra, Gerichtsbezirk Petrovac, Kreis Batschbodrek, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	22. Februar d. J.
26.	Josef Zubr, Schriftsetzer,	geboren am 5. (15.) März 1881 zu Kornhaus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	6. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 21. März 1902. | № 12.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Entlassung; — Ableben eines Konsuls; — Exequatur-Ertheilung . Seite 57

2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1901 bis Ende Februar 1902 58

3. Militär-Wesen: Allerhöchste Erlasse vom 30. Januar 1901, 1. betreffend die Geschäftsordnung für das Reichsmilitärgericht und 2 betreffend die Geschäftsordnung für den bei dem Reichsmilitärgerichte bestehenden Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte . . 59

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 66

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul in Lagos, Otto Martin, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Der Kaiserliche Konsul Henry Steppuhn in Baku ist gestorben.

Dem Konsul der dominikanischen Republik Etienne Roques in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats Februar 1902.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Februar 1902	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	501 833 556	14 384 909	487 448 647	454 981 744	+ 32 466 903
Tabacksteuer	11 772 062	102 164	11 669 898	11 421 381	+ 248 517
Zuckersteuer und Zuschlag	133 275 464	35 773 206	97 502 258	113 389 343	— 15 887 085
Salzsteuer	45 924 535	14 035	45 910 500	45 928 518	— 18 018
Maischbottichsteuer	34 684 257	17 882 634	16 801 623	16 457 787	+ 343 836
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	119 567 628	440 001	119 127 627	120 666 611	— 1 538 984
Brennsteuer	2 312 842	5 197 513	— 2 884 671	— 1 810 140	— 1 574 531
Brausteuer	29 587 506	92 511	29 494 995	29 770 079	— 275 084
Uebergangsabgabe von Bier	3 454 214	—	3 454 214	3 762 607	— 308 393
Summe	882 412 064	78 886 978	808 525 091	795 062 930	+ 13 462 161
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	12 894 179	—	12 894 179	19 419 700	— 6 525 521
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	12 162 364	43 387	12 118 977	12 944 551	— 825 574
c) Loose zu:					
Privatlotterien	5 037 919	—	5 037 919	3 859 663	+ 1 178 256
Staatslotterien	30 873 678	—	30 873 678	19 021 636	+ 11 852 042
d) Schiffsfrachturkunden	699 127	—	699 127	546 473	+ 152 654
Spielkartenstempel	—	—	1 484 938	1 466 444	+ 18 494
Wechselstempelsteuer	—	—	11 492 619	11 950 969	— 458 350
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	378 141 674	359 207 579	+ 18 934 095
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	76 748 000	82 110 000*)	— 5 362 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 687 881 ℳ höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen ꝛc. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Februar			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Februar		
	1902	1901	Mithin 1902 + mehr — weniger	1902	1901	Mithin 1902 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	41 221 845	36 817 702	+ 4 404 143	455 148 511	427 936 154	+ 27 212 357
Tabacksteuer	920 067	966 721	— 46 654	11 569 623	11 258 113	+ 311 510
Zuckersteuer und Zuschlag	10 757 180	10 027 731	+ 729 449	96 915 703	114 659 403	— 17 743 700
Salzsteuer	4 982 042	4 900 623	+ 81 419	44 429 231	44 586 106	— 156 875
Maischbottichsteuer	4 419 965	3 242 750	+ 1 177 215	12 497 335	13 599 486	— 1 102 151
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	7 610 789	8 159 718	— 548 929	102 626 764	100 395 894	+ 2 230 870
Brennsteuer	— 4 288	243 121	— 247 409	— 2 884 671	— 1 310 140	— 1 574 531
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 829 667	2 217 634	+ 112 033	27 995 901	28 492 254	— 496 353
Summe	72 247 267	66 576 000	+ 5 661 267	748 298 897	739 617 270	+ 8 681 127
Spielkartenstempel	167 215	139 780	+ 27 435	1 875 503	1 885 499	— 9 996

Digitized by Google

3. Militär-Wesen.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Geschäftsordnung für das Reichsmilitärgericht. Vom 30. Januar 1902.

Ich ertheile der in der Anlage beigefügten Geschäftsordnung für das Reichsmilitärgericht hierdurch Meine Bestätigung.

Berlin, den 30. Januar 1902.

Wilhelm.
Graf von Bülow.

An den Reichskanzler und den Präsidenten
des Reichsmilitärgerichts.

Geschäftsordnung für das Reichsmilitärgericht.

§. 1.

Der Präsident des Reichsmilitärgerichts leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang.

§. 2.

Bei dem Reichsmilitärgerichte werden drei Senate gebildet, welche die Bezeichnung

I. Senat,
II. Senat,
III. (bayerischer) Senat

führen.

§. 3.

Der Präsident des Reichsmilitärgerichts bestimmt nach Anhörung der Senatspräsidenten vor Beginn des Geschäftsjahrs auf dessen Dauer:

a) die Präsidenten für den I. und II. Senat;
b) die ständigen juristischen und militärischen Mitglieder dieser Senate und deren regelmäßige Vertreter;
c) die militärischen Mitglieder, die etwa diesen Senaten gemeinsam angehören sollen;
d) die Vertheilung der Geschäfte unter diese Senate.

§. 4.

Für die Vertretung gilt Folgendes:

a) Im Falle der Verhinderung wird der Präsident des I. Senats durch den des II. vertreten und umgekehrt. Sind beide Präsidenten gleichzeitig verhindert, so nimmt der älteste Rath jedes Senats die Geschäfte des Senatspräsidenten in seinem Senat wahr.
Im III. (bayerischen) Senat wird der Senatspräsident stets durch den dienstältesten Rath des Senats vertreten.
b) Die Vertretung der etatsmäßigen militärischen Mitglieder im Falle der Verhinderung regelt sich sinngemäß nach dem unter a bezüglich der Vertretung der Senatspräsidenten Festgesetzten.
c) Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines juristischen oder militärischen Mitglieds des I. oder II. Senats wird vom Präsidenten des Reichsmilitärgerichts ein zeitweiliger Vertreter bestimmt. In diesem Falle können Mitglieder des I. und II. Senats gegenseitig als Stellvertreter bestimmt werden.
d) Die juristischen und militärischen Mitglieder des III. (bayerischen) Senats können weder Mitglieder der beiden anderen Senate vertreten noch durch solche vertreten werden.

Digitized by Google

§. 5.

Jeder Senat bearbeitet die ihm zugewiesenen Sachen selbständig, jedoch ist bei der vom Senatspräsidenten im Einvernehmen mit dem rangältesten Offizier bei Beginn jedes Geschäftsjahrs anzuordnenden Vertheilung der Geschäfte auf die Räthe und Offiziere des I. und II. Senats daran festzuhalten, daß die Bearbeitung der Angelegenheiten des sächsischen und württembergischen Kontingents sowie der Marine und der Schutztruppen den Räthen und Offizieren zugewiesen werden, die aus diesen Verbänden hervorgegangen sind bezw. ihnen angehören.

§. 6.

Die Thätigkeit des III. (bayerischen) Senats ist auf die im §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1899 bezeichneten Angelegenheiten beschränkt. Im Uebrigen findet §. 5 sinngemäße Anwendung.

§. 7.

Bei dem Reichsmilitärgericht eingehende Sachen werden zunächst dem Obermilitäranwalt zugewiesen, der sie mit seiner Erklärung an den zuständigen Senatspräsidenten abgiebt.

§. 8.

Nach Eintragung der Eingänge in die Tagesliste des Senats übermittelt der Senatspräsident die Sache an den nach der Geschäftsvertheilung zuständigen Reichsmilitärgerichtsrath. Der Berichterstatter fertigt eine schriftliche Bearbeitung der Sache an und stellt sie mit den Akten dem Senatspräsidenten zu. Letzterer kann den Berichterstatter von der schriftlichen Bearbeitung entbinden, wenn keine Hauptverhandlung in Aussicht steht.

Die von dem Berichterstatter bearbeitete Sache gelangt — gegebenenfalls unter Beifügung der Bearbeitung — durch Vermittelung des Senatspräsidenten an den rangältesten Offizier, welcher, falls militärische Fragen im Sinne des §. 105 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung berührt werden, entweder selbst die Mitberichterstattung übernimmt oder den nach der Geschäftsvertheilung zuständigen Offizier — §. 5 — hiermit beauftragt.

Der Mitberichterstatter muß sich schriftlich äußern.

Die Sache geht hierauf durch den rangältesten Offizier an den Senatspräsidenten; letzterer befindet darüber, ob die Akten sämmtlichen an der Spruchsitzung theilnehmenden Mitgliedern zugänglich gemacht werden sollen.

§. 9.

Demnächst bestimmt der Senatspräsident Zeit und Ort der Sitzung, die Besetzung des Senats nach der Vorschrift des §. 84 der Militärstrafgerichtsordnung in Verbindung mit §. 5 dieser Geschäftsordnung sowie die Berufung der Richter. Vor Erlaß dieser Verfügungen ist — abgesehen von dringenden Fällen — dem rangältesten Offizier Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§. 10.

Ist das Zusammentreten des III. (bayerischen) und eines anderen Senats erforderlich (Gesetz vom 9. März 1899 §. 2 Abs. 2), so erläßt der zur Leitung der Verhandlungen berufene Senatspräsident die im §. 9 aufgeführten Verfügungen.

Dem anderen Senatspräsidenten und den in den beiden Senaten rangältesten Offizieren ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. §. 8 der Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung.

§. 11.

a) In den Fällen des §. 85 der Militärstrafgerichtsordnung stellt der Senat, welcher die Entscheidung des Plenums einholen will, die zu entscheidende Frage in einem Beschlusse fest und begründet seine Stellungnahme. Auf Anordnung des zur Leitung der Verhandlung berufenen Senatspräsidenten erfolgt sodann zur Vorbereitung der Plenarentscheidung die Berichterstattung. Hierzu ist neben dem Mitgliede, welches den Beschluß ausgearbeitet hat, noch ein anderes juristisches und gegebenenfalls auch militärisches Mitglied zu bestimmen. Diese letzteren Mitglieder sind, falls von der früheren Entscheidung eines anderen Senats des Reichsmilitärgerichts abgewichen werden soll, diesem Senat zu entnehmen. §. 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung.

b) Der zur Leitung der Verhandlungen berufene Senatspräsident legt die Akten mit dem begründeten Beschluß und den Berichten dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts vor. Dieser

Digitized by Google

beraumt den Termin der Plenarsitzung an und leitet die Sache durch den Obermilitäranwalt zurück. Letzterer fügt seine Anträge bei. Für das Verfahren gelten im Uebrigen die Bestimmungen des §. 8 der Geschäftsordnung.

c) Vor das Plenum gehören auch die auf Allerhöchsten Befehl vom Reichsmilitärgerichte zu erstattenden Gutachten.

d) Den Vorsitz im Plenum führt bei Berathungen über die Geschäftsordnung oder über eine sonstige mit der Rechtsprechung nicht zusammenhängende Frage der Präsident des Reichsmilitärgerichts. Letzterer leitet in diesen Fällen auch die Verhandlungen.

e) Jedem Mitgliede des Plenums ist eine Abschrift des begründeten Beschlusses, der Berichte und des Antrags des Obermilitäranwalts — gegebenenfalls auch der Allerhöchsten Order — spätestens bei Anberaumung der Sitzung zuzustellen.

§. 12.

Ueber jede Hauptverhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Die §§. 331, 332, 333 der Militärstrafgerichtsordnung finden sinngemäße Anwendung.

§. 13.

Die Berathungen in den Senaten wie im Plenum (§. 85 der Militärstrafgerichtsordnung) erfolgen ohne Zuziehung eines Protokollführers und ohne schriftliche Aufzeichnung des Ganges der Berathung, der Abstimmung der einzelnen Mitglieder und der von ihnen geltend gemachten Gründe. Indessen hat jedes Mitglied das Recht, seine von dem gefaßten Beschluß abweichende Ansicht mit kurzer Begründung in den Akten des Reichsmilitärgerichts niederzulegen.

Die Berathung beginnt mit dem Vortrag eines Berichterstatters. Eine schriftliche Abstimmung, insbesondere durch Umlauf, findet nicht statt.

§. 14.

Die Urtheile, Beschlüsse, Verfügungen u. s. w. werden unter dem Namen: „Das Reichsmilitärgericht" erlassen. Gehen dieselben von einzelnen Senaten aus, so ist ein entsprechender Zusatz beizufügen, z. B.: „Das Reichsmilitärgericht I. Senat." Die Urschriften der Urtheile und Beschlüsse werden von sämmtlichen betheiligten Mitgliedern des Senats, die Ausfertigungen von Urtheilen und Beschlüssen sowie alle Verfügungen und Anordnungen von dem Senatspräsidenten allein unterzeichnet. Ist ein Mitglied verhindert seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Senatspräsidenten unter der Urschrift des Urtheils vermerkt.

§ 15.

Der entscheidende Theil des Urtheils wird mit der Schlußformel: „Von Rechtswegen" versehen. Auf die Urtheilsformel folgen die Urtheilsgründe, welche in bündiger Kürze, unter strenger Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung und thunlicher Vermeidung von Fremdwörtern und nicht allgemein üblichen Ausdrücken abzufassen sind.

Wenn die Fassung der Gründe nicht bereits bei Erledigung der Sache durch Gerichtsbeschluß festgestellt ist, so liegt sie nach Maßgabe der beschlossenen Entscheidung dem juristischen Berichterstatter und, wenn ein solcher ausgeschieden oder verhindert ist, einem vom Senatspräsidenten damit zu beauftragenden anderen juristischen Mitglied ob. Im Falle der §§. 10, 11 der Geschäftsordnung bestimmt der betheiligte älteste Senatspräsident unter den juristischen Berichterstattern denjenigen, dem die fragliche Abfassung obliegt.

Den Entwurf prüft zunächst der Senatspräsident oder läßt ihn durch ein anderes damit zu beauftragendes juristisches Mitglied prüfen. Werden Bedenken gegen die Fassung des Entwurfs erhoben und diese nicht vom Verfasser durch Aenderung seines Entwurfs beseitigt, so werden die Urtheilsgründe durch Gerichtsbeschluß festgestellt.

§. 16.

Das Reichsmilitärgericht führt zwei Siegel:

a) ein großes Siegel, welches dem beim Reichsgerichte geführten großen Siegel entspricht und nur bei den förmlichen Ausfertigungen, insbesondere der Urtheile, gebraucht wird;

b) ein kleines Siegel, welches den bei den Reichsbehörden üblichen Siegeln entspricht, mit der Umschrift: „Reichsmilitärgericht."

Digitized by Google

§. 17.

Die nach §. 202 der Militärstrafgerichtsordnung in Verbindung mit §§. 409 und 290 Abs. 2 derselben erforderlich werdenden Maßnahmen trifft auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Senats zu erstattenden schriftlichen Meldung der Präsident des Reichsmilitärgerichts.

§. 18.

Ueber die Veröffentlichung von Urtheilen und Beschlüssen u. s. w. erläßt der Präsident des Reichsmilitärgerichts die erforderlichen Anordnungen.

§. 19.

Am Schlusse des Geschäftsjahrs, das erste Mal am Ende des Jahres 1901, wird bei der Militäranwaltschaft eine Kriminalstatistik mit Jahresbericht und Geschäftsübersicht aufgestellt und vom Präsidenten des Reichsmilitärgerichts Seiner Majestät dem Kaiser vorgelegt.

§. 20.

Die zur Durchsicht und Prüfung eingehenden Urtheile der Oberkriegsgerichte und die Ausstellungen der Vorinstanzen werden zunächst durch die Senatspräsidenten an die zuständigen juristischen Berichterstatter übermittelt.

Bedarf es der Einsicht der Akten oder einer sonstigen Aufklärung, so wird das Erforderliche, nöthigenfalls im unmittelbaren Verkehre mit den Generalkommandos oder mit anderen militärischen und bürgerlichen Behörden, vom Senatspräsidenten verfügt.

Die Ausarbeitungen der einzelnen Berichterstatter werden zunächst einer Besprechung in demjenigen Senat, dem sie angehören, unterzogen.

Das Ergebniß dieser Besprechung gelangt zur Drucklegung und wird demnächst dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts behufs Vertheilung an sämmtliche Mitglieder überreicht.

Bedenken gegen die erhobenen Ausstellungen sowie Anträge auf Ergänzung der Ausstellungen werden durch das Plenum erledigt, bei dessen Berathung der Obermilitäranwalt mit seinen Anträgen schriftlich oder mündlich zu hören ist.

Die dem Plenum vorzulegenden Fragen sind auf Grund von Besprechungen innerhalb der Senate in einer Vorbesprechung der rangältesten militärischen Mitglieder, der Senatspräsidenten sowie des Obermilitäranwalts vorläufig festzustellen.

Bedenken und Anträge, über deren Erledigung bei der Vorbesprechung Einstimmigkeit erzielt wird, sind dem Plenum nicht vorzulegen. Es bleibt aber jedem Mitglied überlassen, selbständig weitere Anträge im Plenum zur Entscheidung zu bringen.

Nach Erledigung der erhobenen Bedenken werden die Ausstellungen durch die Senatspräsidenten unter Zuziehung des Obermilitäranwalts und eines juristischen Mitglieds einheitlich zusammengestellt und nach Drucklegung und Vertheilung an die Mitglieder dem Plenum zur endgültigen Beschlußfassung unterbreitet.

Der Präsident des Reichsmilitärgerichts erhält demnächst Ausfertigung dieses Beschlusses zur Mittheilung an die Militärjustizverwaltungen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 21.

a) Militärgerichtliche Erkenntnisse, die am 1. Oktober 1900 noch nicht rechtskräftig sind, werden, soweit sie nach den bisherigen Prozeßgesetzen dem preußischen General-Auditoriat eingereicht werden mußten, von dem I. Senat des Reichsmilitärgerichts, die Erkenntnisse gegen Angehörige der Schutztruppen vom II. Senat bearbeitet.

b) Der zuständige Senatspräsident vertheilt die Sachen unter die juristischen Mitglieder des Senats und ernennt nach Bedürfniß einen zweiten Berichterstatter.

Der Senat beschließt und entscheidet in der Besetzung von vier juristischen und drei militärischen Mitgliedern.

c) Die Beschlußfassung und Entscheidung findet ohne mündliche Verhandlung und ohne Mitwirkung der Militäranwaltschaft in nicht öffentlicher Sitzung statt.

Digitized by Google

Die von den Senaten zu erstattenden sachlichen Berichte sowie die vom Senat als zweite Instanz im spruchgerichtlichen Verfahren gegen Militärbeamte gefällten Urtheile werden von sämmtlichen mitwirkenden Richtern unterzeichnet.

d) Andere Verfügungen und Entscheidungen des Senats ergehen unter der Unterschrift des Senatspräsidenten.

Die Allerhöchstenorts vorzulegenden Berichte u. s. w. werden dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts eingereicht.

e) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann entsprechende Anwendung, wenn gegen eine von dem preußischen General-Auditoriat ergangene Verfügung oder Entscheidung Rekurs eingelegt worden (Preußische Militärstrafgerichtsordnung §. 87 Abs. 2) und der Bericht erst nach dem 1. Oktober 1900 zu erstatten ist.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Geschäftsordnung für den bei dem Reichsmilitärgerichte bestehenden Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte. Vom 30. Januar 1902.

Ich ertheile der hier wieder beigefügten Geschäftsordnung für den bei dem Reichsmilitärgerichte bestehenden Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte Meine Bestätigung.

Berlin, den 30. Januar 1902.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Freiherr von Gemmingen.

An den Präsidenten
des Reichsmilitärgerichts.

Geschäftsordnung

für den bei dem Reichsmilitärgerichte bestehenden Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte.

§. 1.

Die Geschäfte werden (vorbehaltlich der im §. 5 dieser Geschäftsordnung bestimmten Ausnahmen) durch Entscheidungen und Beschlüsse des Disziplinarhofs erledigt. Die Erledigung erfolgt in Sitzungen, die nach Bedürfniß von dem Vorsitzenden bestimmt werden. Soweit nicht mündlich verhandelt wird, ist die Oeffentlichkeit für die Sitzungen ausgeschlossen.

§. 2.

Bei Entscheidungen und Beschlüssen, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor denen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 3.

Ein Mitglied, welches zu einer Sitzung einberufen ist, hat im Falle der Verhinderung diese rechtzeitig vor der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§. 4.

Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Zuerst stimmen der oder die Berichterstatter. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder das Ergebniß der Abstimmung entscheidet der Disziplinarhof.

§. 5.

Verfügungen, die eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, die nur die Leitung eines anhängigen Disziplinarverfahrens betreffen, werden, ohne Vortrag in dem Disziplinarhofe,

Digitized by Google

von dem Vorsitzenden oder unter dessen Zustimmung von demjenigen Mitglied erlassen, dem die Bearbeitung der Sache von dem Vorsitzenden übertragen ist.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem gedachten Mitglied oder wenn über den gegen eine Verfügung erhobenen Widerspruch eines Betheiligten zu entscheiden ist, muß der Beschluß des Disziplinarhofs eingeholt werden.

Dasselbe gilt, wenn der Vorsitzende den Vortrag in der Sitzung angeordnet hat.

§. 6.

In jeder einen Beschluß des Disziplinarhofs erfordernden Sache werden von dem Vorsitzenden der oder die Berichterstatter ernannt.

Der Vortrag in der Sitzung wird, unbeschadet der Bestimmung des §. 15 Ziffer 3 Abs. 4, mündlich erstattet.

§. 7.

Der Disziplinarhof erläßt seine Entscheidungen u. s. w. unter dem Namen:
„Kaiserlicher Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte".

§. 8.

In den Entscheidungen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, die an der Entscheidung Theil genommen haben. Auch ist darin der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in der die Entscheidung erfolgt ist.

§. 9.

Der Disziplinarhof führt zwei Siegel:

1. ein großes Siegel, welches dem beim Reichsmilitärgerichte geführten großen Siegel entspricht und nur bei den Ausfertigungen der Endentscheidungen gebraucht wird,
2. ein kleines Siegel, welches den bei den Reichsbehörden üblichen Siegeln entspricht, mit der Umschrift: „Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte".

§. 10.

Die Disziplinarsachen gelten in Ansehung der portofreien Beförderung als Reichsdienstsachen.

§. 11.

Dem Vorsitzenden liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Er öffnet die eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Eingangsvermerke, vertheilt die Geschäfte, ernennt den oder die Berichterstatter, bestimmt die Sitzungen und veranlaßt die Berufung der Mitglieder zu denselben, leitet die Berathungen und Abstimmungen, zeichnet die Entwürfe aller Verfügungen und vollzieht alle Reinschriften. Die Ausfertigungen von Urtheilen und Beschlüssen sind ohne abschriftliche Beifügung der übrigen Unterschriften von dem Vorsitzenden allein zu unterzeichnen. Der Vorsitzende trifft in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrolen die erforderlichen Anordnungen. Er verfügt ferner in allen, den Disziplinarhof als solchen betreffenden Angelegenheiten.

§. 12.

Die erforderlichen Zustellungen werden durch den Vorsitzenden des Disziplinarhofs veranlaßt.

Die Beglaubigung (Ausfertigung) des zuzustellenden Schriftstücks geschieht durch den Berichterstatter, sofern zwei Berichterstatter ernannt sind, durch den Dienstältesten.

§. 13.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse des Jahres überreicht der Vorsitzende, sofern Disziplinarsachen beim Disziplinarhof erledigt worden sind, dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts eine Nachweisung, aus der sich die einzelnen Disziplinarsachen und die in denselben erlassenen Endentscheidungen ergeben.

§. 14.

In Betreff der Fonds, aus denen die baaren Auslagen, insbesondere die Zeugengebühren zu bestreiten sind, sowie hinsichtlich der Einziehung der in Disziplinarsachen dem Beschuldigten etwa zur Last gelegten baaren Auslagen wird der Präsident des Reichsmilitärgerichts im einzelnen Falle das Erforderliche veranlassen.

Digitized by Google

Die Bureaubedürfnisse des Disziplinarhofs werden aus den Vorräthen und Fonds des Reichsmilitärgerichts bestritten.

Als Geschäftsraum des Disziplinarhofs dient nach näherer Anordnung des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts das Geschäftsgebäude des Reichsmilitärgerichts.

§. 15.

Für das mündliche Verfahren sind im Anschluß an den §. 24 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 1. Dezember 1898 nachstehende Vorschriften zu befolgen:

1. Zu den §§. 101 und 102 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873:

Die Sitzung ist dergestalt zu bestimmen, daß dem Beschuldigten vom Tage der Zustellung der Vorladung an eine Frist von mindestens zwei Wochen frei bleibt.

In der Vorladung ist die zur Verhandlung der Sache bestimmte Stunde anzugeben sowie dem Beschuldigten bekannt zu machen, daß er sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Vertheidiger bedienen oder durch einen solchen sich vertreten lassen könne, und daß auch im Falle seines Ausbleibens die Verhandlung der Sache und die Entscheidung erfolgen werde.

Ist das persönliche Erscheinen des Beschuldigten beschlossen, so muß die Vorladung unter der Verwarnung erfolgen, daß im Falle des Ausbleibens ein Vertheidiger zur Vertretung nicht zugelassen werde.

2. Zu § 103:

Die Verhandlung über den Ausschluß oder die Beschränkung der Oeffentlichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Der Beschluß, der die Oeffentlichkeit ausschließt oder beschränkt, muß öffentlich verkündet werden.

Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus dem Sitzungsprotokolle sich ergeben.

3. Zu den §§. 104 bis 107:

Die mündliche Verhandlung erfolgt in Gegenwart des Obermilitäranwalts und eines Obersekretärs als Gerichtsschreiber.

Die Geschäfte des Gerichtsschreibers werden von dem dienstältesten Obersekretär des I. Senats des Reichsmilitärgerichts wahrgenommen.

Der Berichterstatter faßt eine schriftliche Darstellung ab, zu welcher der Mitberichterstatter sich schriftlich äußert. Die Bearbeitungen werden dem Vorsitzenden eingereicht.

In der Sitzung wird der Bericht durch Verlesung der Darstellung oder nach Wahl des Berichterstatters mündlich an der Hand der schriftlichen Darstellung erstattet.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Beschuldigten, die etwaige Aufnahme des Beweises und die Handhabung der Ordnung liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann Jeden, welcher Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen.

Der Vorsitzende kann die Vernehmung des Beschuldigten und die Beweisaufnahme einem anderen Mitglied übertragen.

4. Zu §. 108:

Mit der Urtheilsformel, welche zu verlesen ist, sind zugleich die Gründe zu verkünden.

Es genügt die mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Gründe. Die Verkündung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden mittelst Verlesung in der Sitzung oder auf dem Wege des schriftlichen Umlaufs festgestellt und in Urschrift von sämmtlichen Mitgliedern, die an der Entscheidung Theil genommen haben, unterschrieben.

Werden Bedenken gegen die Fassung des Entwurfs erhoben und diese nicht von dem Verfasser durch Aenderung seines Entwurfs beseitigt, so entscheidet der Disziplinarhof. Beschlüsse, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

5. Zu §. 109:

Das Sitzungsprotokoll muß insbesondere auch die verkündete Entscheidung enthalten.

§. 16.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Fälle der §§. 32, 33, 35 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 1. Dezember 1898 entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.					
1.	Karl Folwarczny, Arbeiter,	geboren am 24. Oktober 1878 zu Mittel-Blndowitz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. März 1901),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	28. Februar d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.					
2.	Johann Bernfuß, Gerbergeselle,	geboren am 9. Dezember 1878 zu Iglau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Beamtenbeleidigung, Landstreichen, Betteln und Führung falscher Zeugnisse,	Stadtmagistrat Kempten, Bayern,	18. Februar d. J.
3.	Ferdinand Beuer, Arbeiter,	geboren am 30. Mai 1864 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	5. Februar d. J.
4.	Wenzel Brunner, Weißgerber,	geboren am 28. September 1877 zu Prag, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	7. März d. J.
5.	Marie Fischer, ledige Dienstmagd,	geboren am 12. März 1870 zu Ober-Altstadt, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Trautenbach, Bezirk Trautenau,	Diebstahl und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	7. Februar d. J.
6.	Joel Großbach, israelitischer Lehrer,	geboren im Jahre 1872 zu Ljublin, Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	6. März d. J.
7.	Johann van Kevelaer, Arbeiter,	geboren am 28. März 1849 in Zevenaar, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Münster,	14. Januar d. J.
8.	Josef Friedrich Kiehm, Weber,	geboren am 6. Januar 1872 zu Krumbach, Bayern, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	4. März d. J.
9.	Franz Kraus, Tischler und Tagearbeiter,	geboren am 3. April 1857 zu Krausebauden, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	21. Januar d. J.
10.	Johann Franz Meens, Cigarrenarbeiter,	geboren am 13. Oktober 1861 zu Antwerpen, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	6. März d. J.
11.	Anton Sejka, Dienstknecht,	geboren am 10. Januar 1856 zu Kladno, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig, zu Pischely, Bezirk Königliche Weinberge, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	1. März d. J.
12.	Johann Votroubek, Kaufmann,	geboren am 28. September 1876 zu Prilnka, Gemeinde Chotowitz, Bezirk Leitomischl, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	10. März d. J.

Die auf Seite 12 unter Ziffer 2 des Central-Blattes für das laufende Jahr veröffentlichte Ausweisung des Schlossergesellen Alexander Nicolai Butzlaff ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. März 1902. | № 13.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Entlassungen; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 67

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Zollfreiheit für inländische im Ausland ausgelaugte ꝛc. Rübenschnitzel; — Ermächtigung weiterer Prüfungsstellen für die Feststellung der Feinheitsnummer baumwollener Garne bei der Verzollung 68

3. Militär-Wesen: Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den russischen Ostsee-Provinzen; — Aenderungen der Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich . 68

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 71

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Harald Isachsen in Grimstad (Norwegen) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Vize-Konsul Georg Kaempfer in Limón (Costarica) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Konsul der argentinischen Republik in Düsseldorf, Otto Heye, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. März 1902 beschlossen, zu genehmigen, daß inländischen Landwirthen, welche im Auslande belegenen Zuckerfabriken selbsterzeugte Zuckerrüben unter der Bedingung der Rückgewährung einer entsprechenden Menge ausgelaugter, getrockneter Rübenschnitzel liefern, für diese Schnitzel bis zu $^{6}/_{100}$ der in dem betreffenden Betriebsjahre nachweislich ausgeführten Menge an Zuckerrüben Zollfreiheit gewährt werde.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. März 1902 beschlossen, daß der öffentlichen Konditionieranstalt zu Aachen und dem öffentlichen Waarenprüfungsamte für Wolle, Baumwolle, Seide und deren Garne und Gewebe zu Berlin die Ermächtigung zur Feststellung der Feinheitsnummer baumwollener Garne bei der Verzollung nach Maßgabe der den Seidentrocknungsanstalten zu Elberfeld-Barmen und Crefeld durch den Bundesrathsbeschluß vom 16. Mai 1882 (Central-Blatt 1882 S. 268) beigelegten Befugnisse übertragen wird.

---

3. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Dem Stabsarzte der Reserve Dr. med. William Wolfram zu Riga ist auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b ebendaselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den russischen Ostsee-Provinzen haben.

Berlin, den 24. März 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Digitized by Google

Die als Anlage 1 zu §. 1 der Wehrordnung (Bekanntmachung vom 22. Juli 1901, Beilage zu Nr. 32 des Central-Blattes) veröffentlichte Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich wird gemäß §. 1 Ziffer 6 der Wehrordnung auf Seite 141*, 144*, 154*, 155*, 160* und 161* an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
I.	1.	Wehlau.	In der Verwaltungseintheilung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.	Königreich Preußen.
		Tilsit.		
	2.	Königsberg		
		Braunsberg.		
	3.	Rastenburg.		
		Goldap.		
	4.	Insterburg.		
		Gumbinnen.		
	78.	Lötzen.		
		Bartenstein.		
	75.	Allenstein.		
IV.	14.	Aschersleben.	Kreis Calbe. Stadt Aschersleben. Kreis Quedlinburg (früher Landkreis Aschersleben).	R.-B. Magdeburg.
XII. (1. Königlich sächsisches.)	45.**) (1. Kgl. sächsische.) 1. Bezirk.***)	I Dresden.	In der Verwaltungseintheilung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.	Königreich Sachsen.
	2. Bezirk.***)	II Dresden.		

**) Die militärische Kontrole ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen u. s. w. organisirt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanteriebrigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartilleriebrigade Nr. 28 im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XIII. (Königlich württembergisches.)	52. (2. Kgl. württembergische.) 1. Bezirk**)	Leonberg.	In der Verwaltungseintheilung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.	Königreich Württemberg.
		Ludwigsburg.		
	2. Bezirk**)	Heilbronn.		
		Hall.		
XIX. (2. Königlich sächsisches.)	8. (7. Kgl. sächsische.) 1. Bezirk***)	Chemnitz.	In der Verwaltungseintheilung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.	Königreich Sachsen.
	2. Bezirk**)	Annaberg.		
		Schneeberg.		
I. Königlich bayerisches.	2. Königlich bayerische.	Landshut	Bezirksamt Dingolfing. " Vilsbiburg. " Landshut. " Rottenburg. " Mainburg. Magistrat Landshut.	Königreich Bayern. R.-B. Niederbayern.
			Bezirksamt Freising. Magistrat Freising.	R.-B. Oberbayern.

Die auf die Eintheilung des I. Armeekorps bezüglichen Aenderungen treten mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Berlin, den 20. März 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 52. Infanteriebrigade (2. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Feldartilleriebrigade (1. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Antoine Gardon, Kellner,	geboren am 20. September 1859 zu Nizza, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Versuch des schweren Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. März 1900),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	14. Februar d. J.
2.	Herman Herget, Porzellandreher,	geboren am 6. August 1858 zu Langlamitz, Bezirk Ludit, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Versuch des schweren Raubes (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. März 1899),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	1. März d. J.
3.	Michael Hojer, Büttner,	geboren am 16. August 1876 zu Bruck, Bayern, ortsangehörig zu Schönbach, Bezirk Eger, Böhmen,	neun schwere und zwei einfache Diebstähle im Rückfalle (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 16. Januar 1897),	Königlich bayerisches Bezirksamt Erlangen,	23. April 1897.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
4.	Georg Bruß, Fabrikarbeiter (Tuchmacher),	geboren am 5. März 1853 zu Drahomischl, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	15. Januar d. J.
5.	Thomas Cerny, Tagelöhner,	geboren am 8. Mai 1873 zu Mrakooc, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Rakosic, Bezirk Bischofteinitz, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	12. März d. J.
6.	August Hammer, Stuckateur,	geboren am 28. August 1857 zu Rheine, Kreis Steinfurt, Preußen, ortsangehörig zu Bento, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	19. März d. J.
7.	Peter Ivanzich, Arbeiter,	geboren im Jahre 1867 zu Visinada, Bezirk Parenzo, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. März d. J.
8.	Anton Daniel Ferdinand Kantuzi, ohne Stand,	geboren am 21. Januar 1878 zu Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	14. März d. J.
9.	Marie Krmela, unverehelichte,	30 Jahre alt, geboren zu Wyschehor, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	24. Dezember v. J.
10.	Carlo Machetto, Maurer und Schreiner,	geboren am 19. August 1867 zu Camandona, Bezirk Novara, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg.	13. März d. J.
11.	Johann Züst, Viehwärter,	geboren am 18. September 1862 zu Kleinenbuch, Gemeinde Rehtobel, Kanton Appenzell, Schweiz, ortsangehörig zu Wolfshalden, Kanton Appenzell,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Aichach,	6. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 4. April 1902. | № 14.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 73
2. **Marine und Schiffahrt:** Bestimmungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Rußland; — Aenderung des Formulars zu den Befähigungszeugnissen „S" über die Befugniß zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in der Islandfahrt 74
3. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte 75
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 77

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann George Graham Woodwark zum Vize-Konsul in Kings Lynn (England) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann A. L. Renstrom zum Vize-Konsul in Methil (Schottland) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann C. Efr. Nilsson zum Vize-Konsul in Karlshamn (Schweden) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Ernst Daehnhardt zum Vize-Konsul bei dem General-Konsulat in Lissabon zu ernennen geruht.

Dem brasilianischen General-Konsul João Vieira da Silva in Hamburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Marine und Schiffahrt.

Bestimmungen,
betreffend die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Rußland.

Nachdem in Rußland, mit Ausnahme des Großherzogthums Finland, am 1. Januar 1901 ein neues, unterm 2. März 1900 vom russischen Finanzminister bestätigtes Vermessungs-Reglement in Kraft getreten ist, ist zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland ein anderweitiges Uebereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmeßbriefe getroffen, welches am 1. Mai 1902 in Kraft tritt und bis zum 31. Dezember 1903 Gültigkeit hat. Danach werden vom 1. Mai 1902 ab die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarinen wie folgt behandelt:

1. In deutschen Häfen werden
   a) die nationalen Meßbriefe russischer Schiffe ohne Nachvermessung anerkannt. Russische Schiffe, deren Meßbriefe vor dem 1. Januar 1901 gemäß dem russischen Reglement vom $\frac{\text{20. Dezember 1879}}{\text{1. Januar 1880}}$ ausgestellt sind, können jedoch beanspruchen, daß behufs Ermittelung des der Erhebung der Schiffsabgaben zu Grunde zu legenden Netto-Raumgehalts die Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume der Dampfschiffe und für die Mannschaftsräume aller Schiffe gemäß §. 14 B, A 1 der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 nach den im Meßbrief angegebenen Zahlen ohne Nachvermessung der Räume berechnet werden;
   b) die nationalen Meßbriefe finländischer Schiffe werden ohne Nachvermessung mit der Maßgabe anerkannt, daß die Abzüge für die Mannschaftsräume und für den Raum zum persönlichen Gebrauche des Schiffsführers gemäß §. 14 A 1 und 2 der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 nach den im Meßbrief angegebenen Zahlen ohne Nachvermessung der Räume zu berechnen sind.
2. In russischen Häfen werden
   a) außerhalb des Großherzogthums Finland sämmtliche nationalen Meßbriefe deutscher Schiffe ohne Nachvermessung anerkannt. Deutsche Dampfschiffe, welche einen in der Zeit vom 1. Januar 1889 bis zum 30. Juni 1895 ausgestellten regelmäßigen Meßbrief besitzen, können jedoch beanspruchen, daß behufs Ermittelung des der Erhebung der Schiffsabgaben zu Grunde zu legenden Netto-Raumgehalts die Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume gemäß dem russischen Reglement vom 2. März 1900 nach den im Meßbrief angegebenen Zahlen ohne Nachvermessung der Räume berechnet werden;
   b) in finländischen Häfen werden sämmtliche nationalen Meßbriefe deutscher Schiffe ohne Nachvermessung mit der Maßgabe anerkannt, daß die Abzüge für die Mannschaftsräume und für den Raum zum persönlichen Gebrauche des Schiffsführers gemäß dem finländischen Vermessungs-Reglement nach den im Meßbrief angegebenen Zahlen ohne Nachvermessung der Räume berechnet werden. Deutsche Dampfschiffe, welche einen in der Zeit vom 1. Januar 1889 bis zum 30. Juni 1895 ausgestellten regelmäßigen Meßbrief besitzen, können jedoch beanspruchen, daß behufs Ermittelung des der Erhebung der Schiffsabgaben zu Grunde zu legenden Netto-Raumgehalts die Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume gemäß dem finländischen Vermessungs-Reglement nach den im Meßbrief angegebenen Zahlen ohne Nachvermessung der Räume berechnet werden.

Berlin, den 23. März 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothe.

Digitized by Google

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in der Islandfahrt, vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) wird das durch die Veröffentlichung vom 6. März 1899 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 86) festgestellte Formular zum Befähigungszeugnisse „S" dahin geändert, daß im Schlußsatze die Worte „1. April 1902" durch die Worte „1. Juli 1903" ersetzt werden.

Berlin, den 29. März 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothe.

---

3. Post- und Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1 II des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 25. März 1902.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Kraetke.

IV. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
A. Reichs-Postgebiet.			
Alsterdorf	Kleinborstel (Bz. Hamburg)	Britz b. Berlin	Friedenau
Baumschulenweg b. Berlin	Britz b. Berlin	"	Friedrichsberg b. Berlin
		"	Grunewald (Bz. Berlin)
Berlin	"	"	Halensee
Beuthen (Oberschl.)	Roßberg (Kr. Beuthen, Oberschl.)	"	Lichtenberg b. Berlin
		"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Britz b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin	"	Neu-Weißensee
"	Berlin	"	Niederschönhausen
"	Charlottenburg	"	Pankow b. Berlin

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Britz b. Berlin	Plötzensee	Leipzig	Stünz (Bz. Leipzig)
"	Reinickendorf (Ost)	Lichtenberg b. Berlin	Britz b. Berlin
"	" (West)	Mittel-Peilau	Gnadenfrei
"	Rummelsburg b. Berlin	München-Gladbach	Hoven (Kr. München-Gladbach)
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)	Neu-Lichtenberg b. Berlin	Britz b. Berlin
"	Schöneberg b. Berlin	Neu-Weißensee	"
"	Stralau	Neuwerk (Rheinl.)	Hoven (Kr. München-Gladbach)
"	Tempelhof	Niederschönhausen	Britz b. Berlin
"	Treptow b. Berlin	Ohlsdorf	Kleinborstel (Bz. Hamburg)
"	Westend	Pankow b. Berlin	Britz b. Berlin
"	Wilmersdorf b. Berlin	Paunsdorf	Stünz (Bz. Leipzig)
Charlottenburg	Britz b. Berlin	Plötzensee	Britz b. Berlin
Essen (Ruhr)	Heißen	Poremba	Zabrze
Friedenau	Britz b. Berlin	Reinickendorf (Ost)	Britz b. Berlin
Friedrichsberg b. Berlin	"	" (West)	"
Fuhlsbüttel	Kleinborstel (Bz. Hamburg)	Roßberg (Kr. Beuthen, Oberschl.)	Beuthen (Oberschl.)
Gnadenfrei	Mittel-Peilau	Rummelsburg b. Berlin	Britz b. Berlin
Großborstel	Kleinborstel (Bz. Hamburg)	Schmargendorf (Bz. Berlin)	"
Groß-Lichterfelde	Südende	Schöneberg b. Berlin	"
Grunewald (Bz. Berlin)	Britz b. Berlin	Stoppenberg	Kray
Halensee	"	Stralau	Britz b. Berlin
Hamburg	Kleinborstel (Bz. Hamburg)	Stünz (Bz. Leipzig)	Leipzig
Heißen	Essen (Ruhr)	"	Paunsdorf
Hoven (Kr. München-Gladbach)	München-Gladbach	Südende	Groß-Lichterfelde
"	Neuwerk (Rheinl.)	Tempelhof	Britz b. Berlin
Huttrop	Kray	Treptow b. Berlin	"
Kleinborstel (Bz. Hamburg)	Alsterdorf	Waldkirch (Breisgau)	Kollnau (Breisgau)
"	Fuhlsbüttel	Westend	Britz b. Berlin
"	Großborstel	Wilmersdorf b. Berlin	"
"	Hamburg	Zabrze	Poremba
"	Ohlsdorf		
Kollnau (Breisgau)	Waldkirch (Breisgau)		
Kray	Huttrop		
"	Stoppenberg		

Ferner behalten sämmtliche Orte, die nur während eines Theiles des Jahres mit Postanstalt versehen sind, auch für diese Zeit im Verkehre mit ihrer sonstigen Bestellpostanstalt und deren Nachbarpostorten die Ortstaxe bei.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Eduard Diwok, Schweizer,	geboren am 27. Oktober 1865 zu Langenbruck, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	20. März d. J.
2.	Adalbert Hradsky, Brauergehülfe,	geboren am 21. Januar 1864 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrugsversuch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Betteln und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	8. März d. J.
3.	Johann Laube, Tagner,	geboren am 23. März 1861 zu Böbikon, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	20. März d. J.
4.	Paul Schmidt, Arbeiter,	geboren am 8. Mai 1854 zu Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	desgleichen.
5.	Wenzl Steinberger, Sattlergehülfe,	geboren am 17. Dezember 1886 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Kuttenberg, ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Betteln und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	8. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. April 1902. | № 15.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Ableben eines Konsuls; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 79

2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1902 80

3. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Bekanntmachung, betreffend die Vergütungen für die mittleren und unteren Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals bei der Beschäftigung im Loots-, Fahr-, Bagger- und Streckenaufsichtsdienste 82

4. **Versicherungs-Wesen:** Berichtigung des Verzeichnisses der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter 84

5. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestellung eines Stationskontroleurs; — Berichtigung des Eisenbahn-Zollregulativs; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . 85

6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 86

1. Konsulat-Wesen.

Dem Vertreter des Kaiserlichen Konsuls in Bahia, Ingenieur Hayn, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Man. O'Connor in Benicarló (Spanien) ist gestorben.

Dem Vize-Konsul bei dem Königlich italienischen General-Konsulat in Königsberg, Arthur Preuß, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Walter Hausing in Mainz ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 28. Febr. 1902.	Ungedeckte Noten.	Gegen 28. Febr. 1902.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 28. Febr. 1902.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 28. Febr. 1902.	Sonstige Passiva.	Gegen 28. Febr. 1902.	Summe der Passiva.	Gegen 28. Febr. 1902.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	44 639	1 349 486	+ 233 708	359 062	+ 328 012	562 002	— 83 901	—	—	16 252	— 28 058	2 122 379	+ 125 888	—
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 801	64 043	+ 2 892	28 539	+ 2 137	8 173	— 192	—	—	3 839	— 1 347	86 356	+ 1 484	963
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	46 376	+ 8 384	15 380	+ 13 169	22 820	+ 1 381	32 439	— 3 589	493	— 16	138 188	+ 6 160	1 550
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 092	23 461	+ 3 866	9 489	+ 726	4 844	— 376	117	— 45	439	— 682	38 953	+ 2 290	566
5.	Badische Bank	9 000	1 972	13 878	+ 1 538	9 036	+ 1 146	13 244	+ 1 035	—	—	278	— 409	38 372	+ 2 177	933
6.	Bank für Süddeutschland	15 672	1 945	12 482	+ 896	6 281	+ 1 002	757*	+ 662	—	—	245	— 683	31 101	+ 877	1 709
7.	Braunschweigische Bank .	10 500	931	2 715	+ 156	1 949	+ 226	3 902	— 470	3 716	— 418	257	— 480	22 021	— 1 242	1 058
	Zusammen .	231 672	59 440	1 512 441*	+ 250 940	429 788	+ 346 418	615 742	— 81 861	36 272	— 4 082	21 803	— 31 675	2 477 370	+ 137 634	6 779

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 106 557 000 ℳ,
" 500 " = 21 050 000 ℳ (bei der Bank Nr. 8),
" 1 000 " = 384 884 000 ℳ (" " " " 1).

Zu Spalte 9 Nr. 6*: Darunter 90 591 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende März 1902

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende Februar 1902.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 28. Febr. 1902.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 28. Febr. 1902.	Noten anderer Banken.	Gegen 28. Febr. 1902.	Wechſel.	Gegen 28. Febr. 1902.	Lombard.	Gegen 28. Febr. 1902.	Effekten	Gegen 28. Febr. 1902.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 28. Febr. 1902.	Summe der Aktiva.	Gegen 28. Febr. 1902.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
935 931	— 93 917	24 189	— 1 712	10 301	+ 1 325	909 083	+ 199 152	114 143	+ 42 070	14 730	— 18 989	93 999	— 2 031	2 122 379	+ 125 858	1.
31 295	— 34	59	— 14	4 150	+ 803	45 457	+ 744	3 110	— 7	55	+ 24	2 230	— 32	86 356	+ 1 484	2.
22 246	— 2 399	1 599	— 93	7 151	— 2 293	46 952	+ 4 480	27 719	+ 3 051	10 119	— 67	22 402	+ 3 481	138 188	+ 6 160	3.
10 988	+ 137	48	— 2	2 986	+ 2 505	13 643	+ 1 399	8 928	+ 159	784	— 957	1 626	— 951	38 953	+ 2 290	4.
4 757	+ 481	32	— 6	51	— 83	11 957	— 578	16 540	+ 1 407	441	+ 133	4 594	+ 828	38 372	+ 2 177	5.
5 874	— 84	53	+ 2	274	— 24	8 393	+ 466	9 596	— 427	1 906	—	5 005	+ 914	31 101	+ 877	6.
693	+ 37	8	— 4	65	— 103	6 196	— 804	2 106	— 45	994	— 202	12 059	— 129	22 121	— 1 250	7.
1 031 737	— 95 779	25 988	— 1 829	24 978	+ 2 130	1 041 681	+ 204 859	182 142	+ 46 208	29 029	— 20 068	141 915	+ 2 105	2 477 470	+ 137 626	

Digitized by Google

3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung,

betreffend die Vergütungen für die mittleren und unteren Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals bei der Beschäftigung im Loots-, Fahr-, Bagger- und Streckenaufsichtsdienste.

Auf Grund des Artikel II §. 5 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten im Geschäftsbereiche des Reichsamts des Innern, vom 10. Juli 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 269) bestimme ich das Folgende:

§. 1.

Die Lootsen sowie die Beamten der Schleppdampfer, Dampfbagger, Dampfprähme und sonstiger Dienstfahrzeuge erhalten für die Beschäftigung im Loots-, Fahr- und Baggerdienste keine Tagegelder und Fuhrkosten nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241). An Stelle derselben werden ihnen bei einer ununterbrochen mindestens 8 Stunden andauernden dienstlichen Beschäftigung in einer weiteren Entfernung als 2 Kilometer von ihrem dienstlichen Wohnorte Tage- und Nachtgelder nach den in den folgenden Paragraphen aufgeführten Sätzen gewährt.

§. 2.

An Tagegeldern erhalten, sofern sie einer Schiffsmesse nicht angehören:

1. Oberlootsen für den Tag . . . . . 3,00 ℳ
2. Baggermeister für den Tag . . . . . 1,50 „
3. Lootsen für den Tag . . . . . 1,00 „
4. Schiffsführer, Steuerleute, Maschinisten und Maschinisten-Assistenten für den Tag 0,75 „.

Sollen die im Abs. 1 genannten Personen zur Fortsetzung ihrer Thätigkeit im Loots-, Fahr- oder Baggerdienste sich an eine andere Station am Kanal begeben, und haben sie die Reise dorthin mit der Eisenbahn oder als Passagier auf einem Dampfer zurückzulegen, so erhalten sie neben freier Fahrt für den Reisetag ein erhöhtes Tagegeld, und zwar:

Oberlootsen von . . . . . 4,50 ℳ
Baggermeister von . . . . . 2,50 „
Lootsen, Schiffsführer, Steuerleute, Maschinisten und Maschinisten-Assistenten von 1,50 „.

Für den im Anschluß an eine Eisenbahnfahrt (Abs. 2) ausgeführten Landweg zwischen Kiel und Holtenau erhalten:

Oberlootsen und Baggermeister eine Vergütung von . . . . . 0,90 ℳ
die übrigen im Abs. 1 genannten Personen eine solche von . . . . . 0,60 „.

Werden Lootsen, Schiffsführer oder Steuerleute den von der Kanalverwaltung angemietheten Schleppdampfern zur Anleitung der Besatzung beigegeben, so erhalten sie für diese Zeit ebenfalls das erhöhte Tagegeld von 1,50 ℳ.

§. 3.

Das Kanalamt ist ermächtigt, den im §. 1 bezeichneten Beamten, auch wenn sie in geringerer Entfernung als zwei Kilometer vom Wohnorte beschäftigt sind, nach Maßgabe der örtlichen und sonst in Betracht kommenden Verhältnisse eine Entschädigung bis zur Höhe der Beträge im §. 2 Abs. 1 unter 1 bis 4 zu gewähren.

§. 4.

Das Tagegeld wird auch dann gezahlt, wenn die im §. 1 bezeichnete Beschäftigung sich auf zwei Kalendertage derart vertheilt, daß auf jeden Tag weniger als 8 Stunden entfallen.

Mehr als ein Tagegeld für jeden Tag im Monat darf nicht gezahlt werden.

Digitized by Google

§. 5.

Die einer Schiffsmesse angehörigen Beamten erhalten für die Dauer dieser Zugehörigkeit an Stelle der Tagegelder ein an die Messe des Schiffes abzuführendes Messegeld von monatlich 20 ℳ. Bei Berechnung des Messegeldes nach Tagen wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

§. 6.

Die im §. 1 bezeichneten Beamten erhalten, wenn ihnen ein Schlafraum zur Uebernachtung auf dem Schiffe, Dienstfahrzeug oder in einem Uebernachtungslokal nicht zur Verfügung gestellt wird, für jede Uebernachtung in einer weiteren Entfernung als 2 Kilometer von ihrem dienstlichen Wohnort ein Nachtgeld von 1,50 ℳ.

§. 7.

Wenn Beamte anderer Dienststellung zu dem im §. 1 bezeichneten Dienste herangezogen werden, so erhalten sie die ihrer Beschäftigung entsprechenden Tage- und Nachtgelder nach den vorstehenden Bestimmungen.

§. 8.

Für die im Streckenaufsichtsdienste beschäftigten Beamten gelten folgende Bestimmungen:

1. Oberlootsen erhalten die für ihre Beschäftigung im Lootsdienste festgesetzten Vergütungen.
2. Kanalmeister haben innerhalb ihrer Strecke auf Fuhrkosten niemals und auf Tagegelder nur dann Anspruch, wenn sie mit Zustimmung ihres Vorgesetzten eine in der Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens mindestens 4 Stunden beanspruchende und sich mindestens auf eine Entfernung von 2 Kilometer vom Wohnorte des Kanalmeisters erstreckende Nachtrevision vorgenommen haben, und zwar für jede Nacht, welche sie außerhalb ihres Wohnorts haben zubringen müssen.

   Das für diese Nachtrevisionen zu zahlende Tagegeld beträgt für Kanalmeister I. und II. Klasse 1,50 ℳ.

   Für mehr als fünf Nachtrevisionen in einem Monat werden Tagegelder nicht gezahlt.
3. Streckenmaschinisten erhalten die verordnungsmäßigen Tagegelder zum Satze von 3 ℳ, und wenn ihnen nicht mit einem Dienstfahrzeug oder Tourendampfer freie Fahrt gewährt werden kann, an Stelle der Fuhrkosten eine Entschädigung von 1 ℳ für den Tag.
4. Leitungsaufseher erhalten bei Reisen innerhalb ihres Bezirkes an Stelle der verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten ein Zehrgeld von 2,50 ℳ für den Tag.

§. 9.

Wenn bei außergewöhnlichen Anlässen, wie z. B. bei der Bergung gesunkener Schiffe, den Beamten in Folge außerordentlicher Arbeiten besondere durch die vorbezeichneten Vergütungen nicht gedeckte Unkosten erwachsen, bleibt die Gewährung einer anderweitigen Vergütung bis zu der im §. 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Juli 1901 angegebenen Grenze vorbehalten.

§. 10.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkte treten die Bekanntmachungen vom 23. April 1897 und 7. Mai 1898 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 109 und 247) außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Rothe.

Digitized by Google

4. Versicherungs-Wesen.

Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgestellt auf Grund des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 385).

Berichtigung

zu dem Verzeichnisse vom 1. Januar 1902 (Central-Blatt Anhang zu Nr. 54).

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Herzogthum Sachsen-Meiningen.								
Kreis Meiningen:								
a) Stadt Meiningen	2	—	1	70	1	30	1	—
b) Bezirk Meiningen	1	60	1	10	1	05	—	80
c) = Wasungen	1	65	1	15	1	05	—	80
d) Stadt Salzungen	2	—	1	50	1	20	—	90
e) Bezirk Salzungen	1	75	1	20	1	10	—	85
Kreis Hildburghausen:								
a) Stadt Hildburghausen	2	10	1	30	1	20	1	10
b) Bezirk Hildburghausen	1	65	1	25	1	10	—	90
c) = Römhild	1	55	1	15	1	05	—	85
d) = Themar	1	60	1	20	1	10	—	90
e) = Heldburg	1	55	1	15	1	—	—	85
f) Stadt Eisfeld	1	80	1	30	1	20	1	—
g) Bezirk Eisfeld	1	80	1	20	1	20	—	80
Kreis Sonneberg:								
a) Stadt Sonneberg	2	15	1	80	1	25	1	—
b) Bezirk Sonneberg	2	—	1	45	1	25	1	—
c) = Schalkau	1	85	1	40	1	20	1	—
d) = Steinach	2	20	1	40	1	50	1	—
Kreis Saalfeld:								
a) Stadt Saalfeld	2	50	1	50	1	40	1	—
b) Bezirk Saalfeld	2	—	1	30	1	20	—	90
c) = Gräfenthal	2	15	1	30	1	20	—	95
d) Stadt Pößneck	2	—	1	70	1	20	1	—
e) Bezirk Pößneck	2	—	1	20	1	10	—	80
f) = Kranichfeld	1	75	1	20	1	10	—	85
g) = Camburg	1	80	1	20	1	10	—	90

Digitized by Google

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Kaiserliche Zollinspektor Stockhausen in Mülhausen im Elsaß an Stelle des in den elsaß-lothringischen Landesdienst zurückberufenen Kaiserlichen Zollinspektors Dützmann den Königlich preußischen Hauptzollämtern zu Eydtkuhnen, Memel und Tilsit sowie den Königlich preußischen Hauptsteuerämtern zu Friedland in Ostpreußen und Gumbinnen mit dem Wohnsitz in Tilsit vom 1. April 1902 ab als Stationskontroleur beigeordnet worden.

Im §. 48 Absatz 1 des Eisenbahn-Zollregulativs — Central-Blatt 1888 S. 573ff. — wird auf §. 21 letzter Absatz verwiesen. Der Hinweis ist nicht in dieser Form zutreffend. Es muß statt: „§. 21 letzter Absatz" heißen: „§. 21 vorletzter Absatz".

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Das Steueramt II zu Hilders im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hanau ist aufgehoben worden.

Im Bezirke des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Berlin bestehen die folgenden Branntwein-Abfertigungsstellen:

Branntwein-Abfertigungsstelle A in Berlin (Münzstraße 19); E in Lichtenberg bei Berlin (Herzbergstraße 43/45); F in Lichtenberg bei Berlin (Herzbergstraße 35); H in Berlin (Coepenickerstraße 24a); J in Berlin (Mühlenstraße 6/7); K in Reinickendorf bei Berlin (Provinzstraße 40/41); L in Berlin (Warschauerstraße 44).

Die Branntwein-Abfertigungsstellen E, F, J, K und L besitzen außer den allgemeinen Befugnissen auch die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkesselwagen.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I zu Geldern im Bezirke des Hauptzollamts zu Cleve die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und Ausfertigung von Zollbegleitscheinen II über Waaren aller Art für das Privattransitlager der Firma Gebrüder Berg in Geldern,

dem Nebenzollamt I zu Oswiecim im Bezirke des Hauptzollamts zu Myslowitz die Befugniß zur Abfertigung der unter die Tarifnummern 22f, g 1 und 2 und die Anmerkung zu f und g sowie der unter die Tarifnummern 41d 5 und 6 fallenden Waaren zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern,

dem Steueramt I zu Coepenick im Bezirke des Hauptsteueramts zu Eberswalde die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die für das zu Ober-Schöneweide belegene Kabelwerk Oberspree der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin eingehenden leichten Mineralöle,

dem Steueramte II zu Ahrweiler im Bezirke des Hauptsteueramts zu Coblenz die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Reisegeräth von Kurgästen des Bades Neuenahr für die Zeit vom 1. Mai bis Ende September jedes Jahres,

dem Steueramt I zu Neurode im Bezirke des Hauptzollamts zu Mittelwalde die Befugniß zur Erhebung des Spielkartenstempels und Abstempelung von im Bundesgebiete gefertigten Spielkarten;

dem Nebenzollamt I zu Patschkau im Bezirke des Hauptzollamts zu Neustadt O.-S. die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II,

dem Nebenzollamt I in Suderwick im Bezirke des Hauptzollamts Vreden die Befugniß, gewelftes Jutegarn der Nummer 22a 1 und 2 des Zolltarifs, welches für die Firma Maurits Prins daselbst zum Zwecke des Schwarzfärbens und zur demnächstigen Wiederausfuhr eingeht, zu anderen als den höchsten Zollsätzen abzufertigen und

dem Nebenzollamt I zu Preußisch Herby im Bezirke des Hauptzollamts zu Landsberg O.-S. die Befugniß zur Erledigung von Begleitzetteln.

Digitized by Google

Im Königreiche Bayern.

Der Aufschlag-Einnehmerei Rothenkirchen im Bezirke des Hauptzollamts zu Bamberg ist die Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgabe sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier beigelegt worden.

Im Königreiche Sachsen.

Das Steueramt zu Dippoldiswalde im Bezirke des Hauptzollamts Dresden II ist in ein Untersteueramt und die Steuer-Receptur zu Hirschfelde im Bezirke des Hauptzollamts zu Zittau in eine Zollabfertigungsstelle für Postgüter umgewandelt worden.

Dem Hauptzollamte zu Schandau ist die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41 d 5 und 6 zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern beigelegt worden.

Im Königreiche Württemberg.

Die öffentliche Niederlage bei dem Zollamte zu Calw im Bezirke des Hauptzollamts zu Stuttgart ist aufgehoben worden.

Im Großherzogthume Hessen.

Der Orts-Einnehmerei zu Neckarsteinach im Bezirke des Hauptsteueramts zu Darmstadt ist die Befugniß ertheilt worden, unter Wagenverschluß mit der Eisenbahn eingehende Uebergangsscheinsendungen zum Eingang abzufertigen.

---

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Josef Haimböck, Kaufmann und Kellner,	geboren am 6. April 1848 zu Martinsberg, Oesterreich, ortsangehörig zu Wien,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. März 1899),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	15. Februar d. J.
2.	Abraham Koslowsky, Schneider,	geboren im Jahre 1863 zu Smolensk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Versuchter Diebstahl in 8 Fällen (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. Februar 1898),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	7. März d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Adolf Berau, Harmonikamacher,	geboren am 22. April 1850 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Schwabach, Bayern,	14. März d. J.
4.	Josef Bonk (Bunk), Arbeiter,	geboren am 18. März 1853 zu Przedmoscie, Kreis Wielun, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	21. März d. J.
5.	Andreas Dyczek, Tuchmacher (Handarbeiter),	geboren im Mai 1853 zu Alzen, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig zu Halcnów, ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	11. November v. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6.	Anna Goth, Dienstmagd,	geboren am 10. April 1886 zu Hennersdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Unterschlagung und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	1. März d. J.
7.	Sophie Holzapfel, Buchbindersehefrau,	geboren am 6. Januar 1868 zu Altzoll, Ungarn, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Aichach,	15. März d. J.
8.	Franz Israel, Arbeiter,	geboren am 8. Mai 1872 zu Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	5. März d. J.
9.	Otto Kunz, Maler,	geboren am 18. August 1850 zu Born, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Alzey,	18. März d. J.
10.	Johann Kurz, Bäcker,	geboren am 9. September 1864 zu Wien, ortsangehörig zu Slavkowitz, Bezirk Pisek, Böhmen,	Beleidigung, Betteln, Landstreichen und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wolfstein,	22. März d. J.
11.	Michael Laguniak, Arbeiter,	geboren am 15. April 1873 zu Wustrowo, Bezirk Cosowo, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	28. März d. J.
12.	Wenzel Ott, Arbeiter,	geboren am 13. August 1877 zu Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	21. März d. J.
13.	Anton Pawlik, Arbeiter,	geboren im Jahre 1872 zu Godzisca Stare, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	22. März d. J.
14.	Johann Scharabon, Schlosser,	geboren am 10. Februar 1862 zu Enns, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Neumarktl, Bezirk Krainburg, Krain,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	20. März d. J.
15.	Johann Scherer, Fabrikarbeiter,	geboren am 1. September 1884 zu Neusanktjohann, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Coblenz,	6. März d. J.
16.	Selig Schonfeld, Kaufmann und Handelsagent,	geboren am 2. Februar 1860 zu Lemberg, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Zuhälterei (§. 181 a Abs. 3 R.Str.G.B.),	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	3. Januar d. J.
17.	Anton Schuster, Steindrucker,	geboren am 16. Januar 1857 zu Wien, ortsangehörig zu Außergefild, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	22. März d. J.
18.	Michael Wala, Arbeiter,	geboren im Jahre 1882 zu Idriany, Bezirk Nisko, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	25. März d. J.
19.	Johann Zima, Schlossergeselle,	geboren am 15. Juni 1858 zu Roth-Kosteletz, Bezirk Nachod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. April 1902. | № 16.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten . . . Seite 89

2. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 90

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Freiherrn von Wangenheim in Asuncion zum Konsul für den Staat Santa Catharina (Brasilien) zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Genua beschäftigten Gerichtsassessor Busse ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heirathen zu beurkunden.

Digitized by Google

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.					
1.	Michael Chowanetz, Arbeiter,	geboren am 27. Oktober 1861 zu Powinna, Oesterreich-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	4. April d. J.
2.	Franz Chrzaszcz, Arbeiter,	geboren im Februar 1866 zu Groß-Gurek, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	31. Januar d. J.
3.	Robert David, Tischler und Arbeiter,	geboren am 27. Februar 1857 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	29. März d. J.
4.	Karl Hörnla, Bäcker,	geboren am 12. September 1876 zu Deutsch-Prausnitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5.	Emil Ittenjohn, Schlosser,	geboren am 4. Februar 1850 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	21. März d. J.
6.	Josef Kirchner, Fabrikarbeiter,	geboren am 16. September 1866 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	14. März d. J.
7.	Helene Kwasniewski, Arbeiterin,	geboren am 15. November 1875 zu Oswiecim, Bezirk Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	20. Februar d. J.
8.	Isidor Mrva, Maurer,	geboren am 12. Mai 1876 zu Puczapath, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Betteln und Genußmittelentwendung,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	25. Februar d. J.
9.	Johann Pleiner, Töpfer,	geboren am 10. Juni 1858 zu Gakowa, Komitat Bacs, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	4. April d. J.
10.	Alfons Desiré vom Ouickelberghe, Arbeiter,	geboren am 18. August 1876 zu Anweghem, Provinz Ostflandern, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	verbotswidrige Rückkehr, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	24. März d. J.
11.	Jakob Strumpf, genannt Stern, Kellner,	geboren am 1. Juni 1884 zu Trziana, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	6. Dezember v. J.
12.	Heinrich Tonn, Färbergeselle,	geboren am 28. September 1848 zu Kleinmohrau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	dieselbe,	3. Februar d. J.
13.	Carlo Trini, Tagelöhner,	geboren am 24. September 1874 zu Soresina, Provinz Cremona, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	7. April d. J.
14.	Hermann Verdeul, Gärtner,	geboren am 27. Oktober 1859 zu Szegedin, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	4. März d. J.
15.	Franz Ziska, auch Zyska, Weber,	geboren am 1. Januar 1859 zu Trnawa, Bezirk Königgrätz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	1. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. April 1902. | № 17.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Bestellung eines Konsular-Agenten; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Entlassung . . . . . Seite 91
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1901 bis Ende März 1902 92
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 92

1. Konsulat-Wesen.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Cagliari (Sardinien) ist der Avv. Professor Giv. Maria De Villa zum Konsular-Agenten in Sassari bestellt worden.

Dem bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Tanger beschäftigten Legationssekretär Freiherrn von Eyb ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet der Staaten Seiner Majestät des Sultans von Marocco die Ermächtigung ertheilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Kaiserlichen Gesandten als dessen Vertreter bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Franz Wolff in Jacmel (Haiti) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats März 1902.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats März 1902	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ.	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	537 621 097	15 604 963	522 016 134	490 875 542	+ 31 140 592
Tabacksteuer	12 984 720	109 888	12 874 837	12 675 468	+ 199 369
Zuckersteuer und Zuschlag	144 484 846	37 054 809	107 430 037	123 710 035	— 16 279 998
Salzsteuer	49 480 354	21 439	49 458 915	49 372 494	+ 86 421
Maischbottichsteuer	39 842 843	18 477 805	21 365 038	20 134 275	+ 1 230 768
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	128 529 012	461 169	128 067 843	130 655 462	— 2 587 619
Brennsteuer	2 812 865	5 197 982	— 2 885 117	— 958 091	— 1 932 026
Brausteuer	32 010 430	92 511	31 917 919	32 168 928	— 251 009
Uebergangsabgabe von Bier	3 776 116	—	3 776 116	4 075 122	— 299 006
Summe	951 041 283	77 019 561	874 021 722	862 714 235	+ 11 307 487
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	14 517 387	—	14 517 387	21 124 289	— 6 606 902
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	13 350 570	47 381	13 303 189	14 305 063	— 1 001 874
c) Loose zu:					
Privatlotterien	5 262 411	—	5 262 411	4 209 763	+ 1 052 648
Staatslotterien	34 900 715	—	34 900 715	21 051 246	+ 13 849 469
d) Schiffsfrachturkunden	763 486	—	763 486	609 899	+ 153 587
Spielkartenstempel	—	—	1 627 169	1 610 225	+ 16 944
Wechselstempelsteuer	—	—	12 420 328	13 025 785	— 605 457
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	413 587 658	394 446 827	+ 19 140 831
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	83 811 000	89 120 000*)	— 5 309 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 628 191 ℳ höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen ꝛc. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat März			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats März		
	1902	1901	Mithin 1902 + mehr — weniger	1902	1901	Mithin 1902 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ.	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	37 967 542	36 607 230	+ 1 360 312	493 116 053	464 543 384	+ 28 572 669
Tabacksteuer	781 155	787 840	— 4 685	12 352 778	12 045 953	+ 306 825
Zuckersteuer und Zuschlag	8 960 882	8 681 410	+ 279 472	105 876 585	123 340 813	— 17 464 228
Salzsteuer	4 601 086	4 877 428	— 276 342	49 030 317	49 463 534	— 433 217
Maischbottichsteuer	2 937 776	2 147 532	+ 790 244	15 435 111	15 747 018	— 311 907
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	8 278 622	8 303 117	— 24 495	110 905 386	108 699 011	+ 2 206 375
Brennsteuer	— 446	357 049	— 357 495	— 2 885 117	— 958 091	— 1 932 026
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 832 665	2 804 382	+ 28 283	30 328 566	30 796 636	— 468 070
Summe	66 861 282	64 065 988	+ 1 795 294	814 159 679	803 683 258	+ 10 476 421
Spielkartenstempel	150 938	148 074	+ 2 864	1 526 411	1 533 578	— 7 182

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Adolf Parik, Former,	geboren am 17. März 1871 zu Velis, Bezirk Jicin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	vorsätzliche Brandstiftung (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 17. Mai 1900),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	6. Februar d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Augustin Aellefaut, Schornsteinfeger,	geboren am 25. Mai 1865 zu Humpoletz, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	27. Februar d. J.
3.	Josef Anton Bleil, Bäcker (Fabrikarbeiter),	geboren am 17. Mai 1867 zu Dönis, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. März d. J.
4.	Alois Bohm, Arbeiter,	geboren am 13. Dezember 1855 zu Rudelzau, Bezirk Sternberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	7. April d. J.
5.	Alfred Brabec, Drechsler,	geboren am 5. November 1872 zu Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	13. April d. J.
6.	Julius Hafner, Verzinker,	geboren am 1. Juni 1879 zu Wyhl, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	7. April d. J.
7.	Adam Andreas Martin, Handarbeiter,	geboren am 4. Juli 1866 zu Gottmannsgrün, Bezirk Asch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	20. März d. J.
8.	Jakob Niederer, Melker,	geboren am 30. März 1876 zu Lutzenberg, Kanton Appenzell, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. April d. J.
9.	Sevilla Pöllmann, unverehel. Arbeiterin,	geboren am 21. August 1879 zu Neuhammer, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Minden,	14. April d. J.
10.	Wenzel Baisejtl, (Weißheitel), Arbeiter,	geboren am 10. April 1847 zu Unter-Pasek, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig zu Rostein, Bezirk Turnau,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	22. März d. J.
11.	Johann Wurm, Bäcker,	geboren am 7. Juni 1884 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nürnberg,	26. März d. J.
12.	Gottfried Wyß, Gypser,	geboren am 5. November 1872 zu Hubersdorf, Kanton Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 2. Mai 1902. | № 18.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Entlassung Seite 95

2. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 96

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Carlos Sauerbrey zum Vize-Konsul in Quezaltenango (Guatemala) zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Barcelona beschäftigten Vize-Konsul Rößler ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Wilhelm Holmboe in Tromsoe (Norwegen) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Nikolaus Rupiczak, Arbeiter,	geboren am 6. Dezember 1853 zu Sadek, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfalle (ein Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. April 1901),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Bromberg,	8. August v. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Marie Burianski (Burianska), Zigeunerin,	41 Jahre alt, geboren zu Kelleschowitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	26. Januar d. J.
3.	Augustin Chenal, ohne Stand,	geboren am 4. April 1869 zu Plainfaing, Departement Vosges, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. April d. J.
4.	Michael Leodogar Feltis, Schmied,	geboren am 2. März 1862 zu Kolbsheim, Kreis Straßburg im Elsaß, ohne Staatsangehörigkeit,	Landstreichen,	derselbe,	14. März d. J.
5.	Bertha Pohl, Dirne,	geboren am 8. April 1885 zu Gurschdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	21. April d. J.
6.	Benjamin Salzer, Fabrikarbeiter,	geboren am 24. Juni 1871 zu Reischdorf, Bezirk Kaaden, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nördlingen,	12. April d. J.
7.	Anton Schmidt, Tagearbeiter,	geboren am 12. April 1849 zu Lichtenberg, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Obergrund, Bezirk Rumburg,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	25. März d. J.
8.	Hirsch Traumann, (Trautmann), Leierkastenspieler,	32 Jahre alt, geboren zu Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	19. April d. J.
9.	Eugenie Willer geborene Jacquemin, Wittwe,	geboren am 18. Januar 1855 zu St. Dié, Frankreich, französische Staatsangehörige,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. April d. J.
10.	Bernhard Zirk, Arbeiter,	geboren am 11. Februar 1883 zu Belchatowek, Kreis Petrikau, Gouvernement Minsk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	11. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 9. Mai 1902. | № 19.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilungen . . . Seite 97
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende April 1902 98
3. Statistik: Bestimmungen, betreffend den Beirath für Arbeiterstatistik 100
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 102

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Vize-Konsul Winckel zum Konsul in Rostoff a. Don zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den praktischen Arzt Dr. Edgar Wolfhagen zum Konsul in Hobart (Tasmanien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Arzt Dr. Otto Ornstein zum Vize-Konsul in Chios zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Philippi in Mayagüez (Puerto Rico) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen General-Konsul Freiherrn Dr. Erwin von Ferstel in Berlin ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen General-Konsul (I. Klasse) Emil von Filtsch in Hamburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Königlich niederländischen Konsul Heinrich von Groening in Bremen ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. März 1902.	Un-gedeckte Noten.	Gegen 31. März 1902.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. März 1902.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. März 1902.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. März 1902.	Summe der Passiva.	Gegen 31. März 1902.	Event. Verbindlichkeiten aus weiter gegebenen inländischen Wechseln
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15	16.	17
1.	Reichsbank	150 000	44 639	1 246 581	− 102 905	170 471	− 188 501	527 362	− 34 640	–	–	17 895	+ 1 143	1 985 977	−136 402	–
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 801	64 458	+ 416	28 758	+ 219	7 660	− 513	–	–	3 375	− 64	85 794	- 562	500
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	40 366	6 010	8 044	− 7 336	26 116	+ 3 296	36 400	+ 3 961	593	+ 100	139 535	+ 1 317	1 563
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 092	23 280	− 181	9 335	− 154	6 149	+ 1 305	47	− 70	485	+ 46	40 053	+ 1 100	672
5.	Badische Bank	9 000	1 972	14 095	+ 217	8 898	− 140	14 820	+ 1 576	–	–	389	+ 61	40 226	+ 1 854	895
6.	Bank für Süddeutschland	15 672	1 945	11 608	− 874	4 887	− 1 394	203*	- 554	–	–	208	− 37	29 636	− 1 463	1 324
7.	Braunschweigische Bank .	10 500	931	2 555	169	1 834	− 115	3 308	− 599	4 102	+ 286	109	− 148	21 500	− 521	299
	Zusammen .	231 672	59 440	1 402 943*	− 109 498	232 227	− 197 511	585 613	− 30 129	40 549	+ 4 277	22 504	+ 701	2 342 721	− 134 649	5 163

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 048 948 000 ℳ,
" 500 " = 16 999 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1 und 3),
" 1 000 " = 336 996 000 ℳ (bei der Bank Nr. 1).

Zu Spalte 9 Nr. 6*: Darunter 90 561 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende April 1902

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende März 1902.

auf Tauſend-Mark.)

Activa.

Metall-beſtand.	Gegen 31. März 1902.	Reichs-kaſſen-ſcheine.	Gegen 31. März 1902.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. März 1902.	Wechſel.	Gegen 31. März 1902.	Lombard.	Gegen 31. März 1902.	Effekten.	Gegen 31. März 1902.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. März 1902.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. März 1902.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
1 037 561	+ 81 627	27 749	+ 3 560	10 800	+ 499	739 154	— 169 929	74 295	— 39 848	14 577	— 153	81 841	— 12 158	1 985 977	136 402	1.
32 072	+ 777	59	—	3 569	— 581	44 622	- 835	3 227	+ 117	73	+ 18	2 172	— 58	85 794	— 562	2.
22 590	+ 344	500	— 1 099	9 232	+ 2 081	43 321	— 3 631	31 930	+ 4 211	9 914	— 205	22 048	— 354	139 535	+ 1 347	3.
12 182	+ 1 244	56	+ 8	1 707	— 1 279	14 791	+ 1 148	8 694	— 234	1 606	+ 822	1 017	— 609	40 053	+ 1 100	4.
4 787	+ 30	54	+ 22	356	+ 305	12 501	+ 544	17 107	+ 567	367	— 74	5 054	+ 460	40 226	+ 1 854	5.
5 931	+ 57	44	— 9	746	+ 472	6 895	- 1 498	9 276	— 320	1 321	— 585	5 423	+ 418	29 616	— 1 465	6.
649	— 44	2	— 6	70	+ 5	6 149	— 47	2 112	+ 6	1 034	+ 40	11 605	— 454	21 621	- 500	7.
1 115 772	+ 84 035	28 464	+ 2 476	26 480	+ 1 502	867 433	— 174 248	146 641	— 35 501	28 892	— 137	129 160	— 12 755	2 342 842	— 134 628	

Digitized by Google

3. Statistik.

Der Bundesrath hat die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend den Beirath für Arbeiterstatistik

erlassen:

Bestimmungen,
betreffend den Beirath für Arbeiterstatistik.

§. 1.

Bei der Abtheilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlichen Statistischen Amte wird ein Beirath für Arbeiterstatistik gebildet.

§. 2.

Der Beirath hat das Kaiserliche Statistische Amt bei Erfüllung der ihm auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen.

Insbesondere liegt ihm ob:

1. auf Anordnung des Bundesraths oder des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) die Vornahme arbeiterstatistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung sowie ihre Ergebnisse zu begutachten;
2. in Fällen, in denen es zur Ergänzung des statistischen Materials erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen;
3. dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung arbeiterstatistischer Erhebungen zu unterbreiten.

§. 3.

Der Beirath besteht aus einem Vorsitzenden und vierzehn Mitgliedern, von denen sieben der Bundesrath und sieben der Reichstag wählt.

Den Vorsitz führt mit vollem Stimmrechte der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, in Fällen der Behinderung sein vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern) aus den Mitgliedern des Beiraths hierzu bestimmter Stellvertreter.

§. 4.

Die Wahlen erfolgen für die Dauer jeder Legislaturperiode; jedoch verbleiben am Schlusse einer Legislaturperiode die Mitglieder solange im Amte, bis die Neuwahlen vollzogen sind.

Mitglieder, welche während der Dauer der Legislaturperiode aus dem Beirath ausscheiden, werden durch Neuwahlen ersetzt.

§. 5.

Der Beirath ist befugt, zu seinen Sitzungen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl als Beisitzer mit berathender Stimme zuzuziehen. Die Zuziehung muß erfolgen, wenn sie vom Bundesrath oder vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern) angeordnet oder von sechs Mitgliedern des Beiraths beantragt wird.

§. 6.

Der Beirath kann die Erledigung einzelner seiner Obliegenheiten und Befugnisse einem aus seiner Mitte gewählten Ausschuß übertragen, auch ständige Ausschüsse für gewisse Gruppen von Angelegenheiten einsetzen. Die endgültige Feststellung des Planes für die Durchführung der anzustellenden arbeiterstatistischen Erhebungen und die Begutachtung solcher Erhebungen darf einem Ausschusse nicht überlassen werden.

Digitized by Google

§. 7.

Die Einberufung des Beiraths und der Ausschüsse erfolgt durch den Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden ist es überlassen, zur Erledigung minder wichtiger Angelegenheiten oder zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten an Stelle des Beiraths den zuständigen Ausschuß (§. 6) einzuberufen. Wenn jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses oder mindestens sechs Mitglieder des Beiraths es verlangen, ist die Angelegenheit dem Beirathe vorzulegen.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt entweder der Vorsitzende oder bei seiner Behinderung ein von dem Ausschuß aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.

§. 8.

Der Beirath und die Ausschüsse sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig. Sie fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 9.

Der Vorsitzende — bei seiner Behinderung ein von ihm dazu bestimmtes Mitglied des Kaiserlichen Statistischen Amtes — vertritt den Beirath nach außen, führt die laufenden Geschäfte und veranlaßt die zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen erforderlichen Maßnahmen.

Die Büreaugeschäfte für den Beirath werden im Kaiserlichen Statistischen Amte besorgt.

§. 10.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) sowie die Landesregierungen sind befugt, zu den Sitzungen des Beiraths und der Ausschüsse Vertreter zu entsenden, welche jederzeit gehört werden müssen. Die Vertreter sind dem Vorsitzenden namhaft zu machen.

Die Anberaumung von Sitzungen des Beiraths ist durch Mittheilung der Tagesordnung und ihrer Anlagen dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) und den zu diesem Zwecke von den Landesregierungen bezeichneten Landesbehörden — in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung — anzuzeigen.

Beamte des Kaiserlichen Statistischen Amtes können von dem Vorsitzenden zu den Sitzungen mit berathender Stimme zugezogen werden.

§. 11.

Die Mitglieder des Beiraths erhalten bei Reisen in Angelegenheiten des Beiraths Tagegelder und Ersatz ihrer Fuhrkosten nach den vom Reichskanzler bestimmten Sätzen. Desgleichen werden die Sätze, nach denen die Entschädigung der zu den Sitzungen zugezogenen Arbeitgeber und Arbeiter sowie der Auskunftspersonen zu bemessen ist, vom Reichskanzler bestimmt.

§. 12.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung des Beiraths vom Reichskanzler erlassen.

Berlin, den 30. April 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf v. Posadowsky.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Emil Ludwig Renaud, Elektrotechniker,	geboren am 23. November 1882 zu Reims, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Münzverbrechen (1 Jahr 4 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 18. April 1901),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg.	24. April d. J.
	b) Auf Grund des §. 284 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Julius Johann Franz Fürst, Kellner,	geboren am 7. April 1860 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin.	8. Oktober 1900.
	c) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Maté Czingel, Arbeiter,	geboren im Jahre 1874 zu Trnova, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	3. März d. J.
4.	Anton Egger, Schweizer,	geboren am 16. Dezember 1862 zu Tablat, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	23. April d. J.
5.	Josef Granzner, Schneidergeselle,	geboren am 22. November 1884 in Kommern, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen.	Polizeibehörde zu Hamburg,	desgleichen,
6.	Anton Hacker, Bäcker,	geboren am 22. März 1875 zu Dolanka, Bezirk Podersam, Böhmen, ortsangehörig zu Krafchtowitz, Bezirk Kralowitz, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Oberviechtach,	22. April d. J.
7.	Camill Emil Jacquinet, Tagner,	geboren am 5. März 1874 zu St. Leger-sous-Margerie, Departement Aube, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. April d. J.
8.	Martin Jakubecz, Knecht,	geboren am 10. (15.) Oktober 1877 zu Kraszno, Komitat Trencsin, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	8. April d. J.
9.	Josef Kulhavý, Feilenhauer,	geboren am 6. April 1873 zu Adlerkosteletz, Bezirk Reichenau a. K., Böhmen, ortsangehörig zu Pottenstein, Bezirk Reichenau a. K.,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	24. April d. J.
10.	Julius Marie Lemoine, Küfer,	geboren am 6. August 1854 zu Dinard, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. April d. J.
11.	Lucien Lenoir, Maler,	geboren am 24. Oktober 1870 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
12.	Jakob Magnat, Tagner,	geboren im April 1845 zu Pumpfel, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. April d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Franz Puchta (Buchka), Arbeiter,	geboren am 23. Juni 1881 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	24. April d. J.
14.	Ernst Schremmer, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 24. Dezember 1863 zu Jungferndorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	24. März d. J.
15.	Franz Schulz, Färber,	geboren am 9. Mai 1870 zu Döberney, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg.	24. April d. J.
16.	Anton Sucharda, Schuhmacher,	geboren am 1. April 1878 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Alt-Paka, Bezirk Jičin, ebendaselbst,	desgleichen.	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	desgleichen.
17.	Hermann Süß, Schneider und Handarbeiter,	geboren am 28. Oktober 1868 zu Sebastiansberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	2. April d. J.
18.	Samuel Weißmann, Schlosser.	geboren am 10. Januar 1871 zu Bogopol, Kreis Balta, Gouvernement Podolien, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen.	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	5. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 16. Mai 1902. | № 20.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Entlassung Seite 105

2. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Umzugskosten der im Ausland und in den deutschen Schutzgebieten verwendeten Reichs-Post- und Telegraphenbeamten und Unterbeamten 106

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 106

4. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des ersten Nachtrags zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1902 107

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 108

1. Konsulat-Wesen.

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Calamata, Heinrich Zahn, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul in Dedeagatsch (Türkei), Friedrich Hafner, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Umzugskosten der im Ausland und in den deutschen Schutzgebieten verwendeten Reichs-Post- und Telegraphenbeamten und Unterbeamten.

Auf Grund der §§. 13 und 18 der Allerhöchsten Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 25. Juni 1901 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1901 ab Folgendes bestimmt.

Die etatsmäßig angestellten Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung erhalten bei Versetzungen im Ausland oder vom Inlande nach außerhalb des Reichsgebiets gelegenen Orten oder vom Auslande nach Orten innerhalb des Reichsgebiets:

I. eine Vergütung für allgemeine Umzugskosten und zwar in folgenden Beträgen

1. Posträthe und Postdirektoren . . . . . 600 Mark,
2. die übrigen Beamten . . . . . 400 „
3. die Unterbeamten . . . . . 200 „

mit der Maßgabe, daß Beamte und Unterbeamte ohne Familie nur die Hälfte dieser Beträge zu beziehen haben;

II. sofern sie ihre Familie mitnehmen, eine Vergütung für Transportkosten, und zwar werden sämmtlichen Beamten und Unterbeamten für die Beförderung (ausschließlich Verpackung und Versicherung) der Gegenstände der häuslichen Einrichtung die wirklich gezahlten Beträge auf Grund der beizubringenden Beläge mit der Maßgabe erstattet, daß, falls und insoweit die Beförderung der Gegenstände mittelst Eilfracht erfolgt ist, nur ein Drittheil der hierfür gezahlten Beträge zur Vergütung gelangt.

Nicht etatsmäßig angestellten Beamten und Unterbeamten werde ich geeigneten Falles bei Versetzungen nach überseeischen Ländern und bei Rückversetzungen von dort allgemeine Umzugskosten gewähren und zwar

1. Beamten bis zum Höchstbetrage von . . . . . 200 Mark,
2. Unterbeamten bis zum Höchstbetrage von . . . . . 100 „ .

Berlin, den 3. Januar 1902.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Kraetke.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Schweidnitz ist die selbständige Zuckersteuerstelle zu Heidersdorf nach Kurtwitz verlegt worden.

Die dem Steueramt I zu Coepenick im Bezirke des Hauptsteueramts zu Eberswalde ertheilte Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über das in der chemischen Fabrik zu Grünau (früher Balzer & Co.) als Nebenprodukt gewonnene, undenaturirt abzulassende Salz ist zurückgezogen worden.

Digitized by Google

Das Nebenzollamt I auf Amrum im Bezirke des Hauptzollamts zu Tönning ist in ein Nebenzollamt II umgewandelt worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I zu Homburg v. d. H. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Biebrich die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Waaren der Nummern 17c, d und 21c, d des Zolltarifs,

dem Hauptsteueramte zu Crossen allgemein die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I,

dem Steueramt I zu Freiburg i. Schl. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Schweidnitz die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkesselwagen und

der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Cassel die unbeschränkte Befugniß zur Abfertigung von Leinengarn der Nummern 22a und b des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Im Königreiche Sachsen.

Dem Untersteueramte Hohenstein-Ernstthal im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz ist die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Postgüter und über auf der Eisenbahn eingehende Retourwaaren beigelegt worden.

Im Herzogthume Sachsen-Altenburg.

Dem Steuer- und Rentamte zu Rounеburg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Altenburg ist die Befugniß zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I und II über Taback, zur Ausfertigung und Erledigung von Tabackversendungsscheinen I und Ausfertigung von dergleichen Versendungsscheinen II sowie zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß mit Zollbegleitschein I oder Tabackversendungsschein I eingehenden Tabacksendungen beigelegt worden.

Im Herzogthum Anhalt.

Die Steuer-Rezeptur zu Raguhn im Bezirke des Hauptsteueramts zu Dessau ist aufgehoben worden.

Im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck.

Die Zollabfertigungsstelle A auf dem Bahnhofe zu Lübeck ist aufgehoben worden. In Folge dessen fällt die Bezeichnung der daselbst verbleibenden Zollabfertigungsstelle mit dem Buchstaben „B" fort.

In Elsaß-Lothringen.

Das Nebenzollamt I zu Hüningen im Bezirke des Hauptzollamts zu St. Ludwig ist aufgehoben worden.

Das Nebenzollamt I zu Masmünster im Bezirke des Hauptzollamts zu Altkirch ist in ein Nebenzollamt II mit folgenden Befugnissen umgewandelt worden: Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Waaren aller Art, welche für die Fabrikanten Vogt & Co. in Masmünster und Niederbruck im Zollvormerkverkehr ein- oder wiederausgehen, Erledigung von Zollbegleitscheinen I über die für vorgenannte Fabrikanten — auch unter Eisenbahnwagenverschluß — eingehenden Metalle und Metallwaaren sowie über untersuchte Verschnittweine und -Moste.

---

4. Marine und Schiffahrt.

Der erste Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1902 ist erschienen.

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Franz Jirasek, Fabrikarbeiter,	geboren am 20. Dezember 1880 zu Jaromer, Bezirk Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	6. Mai d. J.
2.	Anton Kossak, Arbeiter,	geboren am 2. Februar 1848 zu Hostic, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig zu Hosterlitz, Bezirk Schönberg,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	23. März d. J.
3.	Johann März, Schmied,	geboren am 24. Juni 1848 zu Frimburg, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	1. Mai d. J.
4	Karl Pellegrini, Erdarbeiter,	geboren am 25. April 1845 zu Cuggiono, Provinz Mailand, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. April d. J.
5.	Josef Georg Pfister, Messerschmied,	geboren am 16. März 1882 zu Montreux-Château, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	3 Mai d. J.
6.	Arthur Pruvot, Schiffsknecht,	18 Jahre alt, aus Étreux, Departement Aisne, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	28. April d. J.
7.	August Werner, Fleischergeselle,	geboren am 4. Mai 1871 zu Schönau, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. Mai d. J.
8.	Alexander Zdonowicz, Arbeiter,	35 Jahre alt, geboren zu Kowno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Obdachlosigkeit und Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	30 April d. J.

Die Ausweisung des Zimmermanns Josef Klemenz (Central-Blatt für 1902 S. 54 Ziffer 10) ist nicht zur Durchführung gelangt, da der Verurtheilte das Reichsgebiet verlassen hat, bevor ihm der Ausweisungsbeschluß bekannt gemacht worden ist.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 23. Mai 1902. | № 21.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Entlassungen; — Exequaturertheilungen . . . . . Seite 109

2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1902 bis Ende April 1902 110

3. **Maß- und Gewichts-Wesen:** Uebertragung der Befugniß zur Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräthe an das in Verbindung mit dem Laboratorium des städtischen Elektrizitätswerkes in München errichtete Prüfamt 111

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Ertheilung der Eigenschaft eines Zollausschlußgebiets an den Freibezirk in der Stadt Bremen 111

5. **Militär-Wesen:** Aenderung des Verzeichnisses derjenigen Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf . . 111

6. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verbot der in Krakau erscheinenden polnischen Zeitschrift „Teka“ . . . 112

7. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 112

1. Konsulat-Wesen.

Dem der Kaiserlichen Gesandtschaft in Tanger attachirten Gerichtsassessor von Radowitz ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet der Staaten Seiner Majestät des Sultans von Marocco die Ermächtigung ertheilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Kaiserlichen Gesandten als dessen Vertreter bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul in Iquitos (Peru), Julius Weiß, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Samarang (Java), F. Aug. Th. Warnecke, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Königlich italienischen Konsul Georg Haase in Breslau ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Königlich spanischen Honorar-Konsul Carl Leipoldt in Aachen ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1902 bis zum Schlusse des Monats April 1902.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats April 1902	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	40 210 101	1 557 925	38 652 176	37 744 683	+ 907 548
Tabacksteuer	810 875	877	809 498	699 299	+ 110 199
Zuckersteuer und Zuschlag	10 409 065	3 884 506	6 524 559	7 164 222	— 639 663
Salzsteuer	8 494 986	—	8 494 986	8 244 595	+ 250 391
Maischbottichsteuer	1 688 823	671 514	1 017 309	502 915	+ 514 394
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	10 690 865	45 423	10 644 942	10 557 861	+ 87 081
Brennsteuer	—	163	— 163	198 574	— 198 737
Brausteuer	8 114 158	—	8 114 158	2 980 337	+ 133 816
Uebergangsabgabe von Bier	268 783	—	268 783	304 258	— 35 475
Summe	70 686 651	6 160 408	64 526 243	63 396 694	+ 1 129 549
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	8 263 601	—	8 263 601	1 389 097	+ 1 874 504
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	1 219 973	1 481	1 218 492	1 422 507	— 204 015
c) Loose zu:					
Privallotterien	363 669	—	363 669	309 042	+ 54 627
Staatslotterien	1 560 693	—	1 560 693	1 500 626	+ 60 067
d) Schiffsfrachturkunden	66 302	—	66 302	63 619	+ 2 683
Spielkartenstempel	—	—	135 813	124 946	+ 10 867
Wechselstempelsteuer	—	—	1 075 993	1 216 714	— 140 721
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	41 022 046	37 698 124	+ 3 323 922
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	7 138 000	7 478 000*)	— 340 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 85 411 ℳ niedriger.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen ꝛc. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat April 1902	Ist-Einnahme im Monat April 1901	Mithin 1902 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	36 614 651	82 918 084	+ 3 701 567
Tabacksteuer	885 815	894 243	— 58 428
Zuckersteuer und Zuschlag	9 245 798	9 782 924	— 537 126
Salzsteuer	4 085 176	4 260 837	— 175 661
Maischbotlichsteuer	1 582 787	946 793	+ 635 994
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	10 302 608	10 030 871	+ 271 787
Brennsteuer	— 163	198 574	— 198 737
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 875 492	2 791 896	+ 83 596
Summe	65 542 164	61 819 222	+ 3 722 942
Spielkartenstempel	176 292	157 276	+ 19 016

Digitized by Google

3. Maß- und Gewichts-Wesen.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 905) ist dem in Verbindung mit dem Laboratorium des städtischen Elektrizitätswerkes in München errichteten elektrischen Prüfamt die Befugniß zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräthe übertragen worden.

Das Prüfamt führt die Nummer 3.

Berlin, den 16. Mai 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hopf.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 17. April d. J. beschlossen, daß der Freibezirk in der Stadt Bremen — vergleiche die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1888, Central-Blatt S. 913 ff., im Besonderen Seite 915 — die Eigenschaft eines Zollausschlußgebiets im Sinne des §. 16 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes mit der Maßgabe erhält, daß

a) Detailgeschäfte im Ausschlußgebiete grundsätzlich ausgeschlossen bleiben;
b) Wohnungen daselbst nur insoweit vorhanden sein dürfen, als es sich um Beamte oder um solche Personen handelt, deren ständige Anwesenheit im Ausschlußgebiete durch die Art ihrer Beschäftigung erfordert wird;
c) private industrielle Betriebe in diesem Gebiet, außer für die Ausrüstung und die Reparatur von Schiffen, nicht zugelassen werden.

Berlin, den 15. Mai 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

5. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 11. Juni und 26. September 1901 (Central-Blatt S. 190 und 343) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlich preußische Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige in Magdeburg nicht mehr zu denjenigen Prüfungs-Kommissionen gehört, bei welchen die russische Sprache als Prüfungs-Gegenstand an die Stelle der englischen Sprache treten darf.

Berlin, den 18. Mai 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hauß.

Digitized by Google

6. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des Königlichen Landgerichts zu Posen vom 1. Februar und 17. April d. J. gegen die in Krakau erscheinende polnische Zeitschrift „Teka“ binnen Jahresfrist zweimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 17. Mai 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothe.

---

7. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Johann Defregger, Sattler,	geboren am 12. November 1869 zu Mitteldorf, Gemeinde Virgen, Bezirk Lienz, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	drei einfache Diebstähle im Rückfalle (2 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 22. März 1900),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	2. Mai d. J.
2.	Peter Roget, ohne Stand,	geboren am 21. März 1850 zu Maizières, Kreis Metz, Lothringen, französischer Staatsangehöriger,	zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. Februar 1896),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	30. April d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Marie Andersdotter, unverehelicht,	geboren am 19. Januar 1850 zu Schwendjunge, Dänemark, dänische Staatsangehörige,	sittenpolizeiliche Uebertretungen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	8. Mai d. J.
4.	Karl Christian Benesch, Kellner,	geboren am 8. Juli 1875 zu Neuchâtel, Schweiz, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	5. Mai d. J.
5.	Ernst Viktor Bißener, Knecht,	geboren am 20. April 1877 zu St. Hubert, Bezirk Neufchâteau, Provinz Luxemburg, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	7. Mai d. J.
6.	Jean Theodor Charteaux, Maschinenschlosser,	geboren am 11. August 1869 zu Forest, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung, Beamtenbeleidigung,	Magistrat zu Coburg,	1. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	Robert Engel, Maler,	geboren am 3 Oktober 1871 zu Heinerlsthal (angeblich auch Mährisch-Altstadt), Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig zu Schönberg,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	5. Mai d. J.
8.	Johann Baptist Hauser, Schneider,	geboren am 30. Oktober 1866 zu Wyl, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	18. April d. J
9.	Marie Holzinger, ledige Dienstmagd,	geboren am 22. Februar 1866 zu Pfleg, Gemeinde Grieskirchen, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	27. April d. J.
10	Josef Jemella, Schmied,	geboren am 20. Juli 1841 zu Milostowitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	22 September v. J.
11.	Adolf Kager, Arbeiter,	geboren am 14. Juli 1853 zu Güns (Köszeg), Komitat Eisenburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	derselbe,	7. November v. J.
12.	Israel Makowsky, Schneider,	geboren im Jahre 1869 zu Lask, Gouvernement Piotrkow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	9. Mai d. J
13.	Jakob Meier, Tischler,	geboren am 15. Dezember 1853 zu Loisling, Gemeinde Dellach, Bezirk Hermagor, Kärnthen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	2. Mai d. J.
14.	Josef Mikovec, Tagelöhner,	geboren im August 1849 zu Mlynarovice, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Waldmünchen,	29. April d. J.
15.	Anton Paßmoser, Kellner,	geboren am 12. Juni 1866 zu Hall, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	26. April d. J.
16.	Bernhard Prax, Tagelöhner und Kutscher,	geboren am 10. Januar 1865 zu Schirmdorf, Bezirk Leitomischl, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen	Königlich bayerisches Bezirksamt Roding,	22. April d. J.
17.	Georg Prokosch, Glasmacher,	geboren am 22 November 1885 zu Trohatin, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	9. April d. J
18.	Franz Ratka, Arbeiter,	geboren am 1. Mai 1861 zu Byczyna, Bezirk Chrzanow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	11. März d. J.
19.	Hubert Winandts, Maurer,	geboren am 9. Oktober 1845 zu Bocholtz, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	4. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 30. Mai 1902. | № 22.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Exequaturertheilung . Seite 115

2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für das Rechnungsjahr 1901 116

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 117

Beilage. Medizinal- und Veterinär-Wesen: Ausführungsbestimmungen zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze 1*

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Johannes Scharnhorst zum Konsul in Rangoon (Burmah) zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Hernösand (Schweden) ist der Magistratsbeamte Karl Gustaf Hedberg zum Konsular-Agenten in Oernsköldsvik bestellt worden.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Bukarest betrauten Legationsrath Flügel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Swatau betrauten Dolmetscher Krause ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem K. u. K. österreichisch-ungarischen Konsul Max Huth in Leipzig ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für das Rechnungsjahr 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt im Rechnungsjahre 1901 M.	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc. M.	Bleiben M.	Einnahme im Vorjahre (Spalte 4) M.	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	539 378 952	15 695 898	523 683 054	492 909 992	+ 30 773 062
Tabacksteuer	13 122 773	116 791	13 005 982	12 854 080	+ 151 902
Zuckersteuer und Zuschlag	145 089 951	37 080 929	108 009 022	125 396 977	— 17 387 955
Salzsteuer	49 662 241	22 757	49 639 484	49 662 004	— 22 520
Maischbottichsteuer	43 871 119	18 519 934	24 851 185	23 462 277	+ 1 388 908
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	127 423 243	470 571	126 952 672	129 708 301	— 2 755 629
Brennsteuer	2 313 836	5 198 723	— 2 884 887	— 785 767	— 2 099 120
Brausteuer	32 789 548	114 797	32 674 751	32 863 364	— 188 613
Uebergangsabgabe von Bier	3 805 160	—	3 805 160	4 143 660	— 338 500
Summe	956 956 823	77 220 400	879 736 423	870 214 888	+ 9 521 535
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	14 491 440	—	14 491 440	21 132 153	— 6 640 713
b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte	13 381 206	50 085	13 331 121	14 307 491	— 976 370
c) Loose zu					
Privatlotterien	5 055 591	—	5 055 591	4 200 151	+ 855 440
Staatslotterien	37 674 564	—	37 674 564	25 947 606	+ 11 726 958
d) Schiffsfrachturkunden	763 558	—	763 558	609 936	+ 153 622
Spielkartenstempel	1 627 610	154	1 627 456	1 613 003	+ 14 453
Wechselstempelsteuer	12 420 328	—	12 420 328	13 025 785	— 605 457

Anmerkung: Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen ꝛc. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Rechnungsjahre 1901 M.	1900 M.	Mithin 1901 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	494 387 865	465 797 467	+ 28 590 398
Tabacksteuer	12 296 140	12 007 178	+ 288 962
Zuckersteuer und Zuschlag	106 186 159	123 450 963	— 17 264 804
Salzsteuer	49 102 534	49 593 237	— 490 703
Maischbottichsteuer	17 878 406	17 986 186	— 107 780
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	108 921 990	107 025 536	+ 1 896 454
Brennsteuer	— 2 884 887	— 785 767	— 2 099 120
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	31 021 614	31 477 603	— 455 989
Summe	816 909 821	806 552 403	+ 10 357 418
Spielkartenstempel	1 527 527	1 534 424	— 6 897

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Rudolf Ambroza, Kellner,	geboren am 6. Mai 1880 zu Klobouk, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	15. Mai d. J.
2.	Josef Dietrich, Arbeiter,	geboren am 3. Januar 1855 zu Trauschkowitz, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	18. Mai d. J.
3.	Julius Josef Duculty, Rebarbeiter,	geboren am 21. Mai 1875 zu Vanosc, Departement Ardèche, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	desgleichen.
4.	Ursula Hartl, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 29. September 1868 zu Obertauskirchen, Bezirk Mühldorf, Bayern, ortsangehörig zu Depoldowitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Konkubinat,	Königlich bayerisches Bezirksamt Landsberg,	12. Mai d. J.
5.	Niels Jönsson, Arbeiter,	geboren am 29. September 1854 zu Grodby, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	9. Mai d. J
6.	Franz Juckel, Schmiedegeselle,	geboren am 2. Februar 1882 zu Martinitz, Bezirk Selcan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	30. Januar d. J.
7.	Franz Krepela, Weber,	geboren am 5. März 1849 zu Hudlitz, Bezirk Rakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Roding,	8. Mai d. J.
8.	Josef Hugo Kupler, Arbeiter,	geboren am 17. Februar 1878 zu Eilenburg, Kreis Delitzsch, Preußen, ortsangehörig zu Kochowitz, Bezirk Dauba, Böhmen,	Obdachlosigkeit,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	12. Mai d. J.
9.	Karl Maxenberger, Töpfer,	geboren am 21. April 1855 zu Gießhübl, Bezirk Luditz, Böhmen, ortsangehörig zu Schönau, Bezirk Luditz,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schweinfurt,	10. Mai d. J.
10.	Karl Emil Mulot, Tagner,	geboren am 18. August 1883 zu Plessis-Piquet, Departement Seine, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. Mai d. J.
11.	Eduard Pößnecker, Friseurgehülfe,	geboren am 3. Mai 1871 zu Karlsbad, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	29. April d. J.
12.	Michael Prachar, Drahtbinder,	geboren am 29. Dezember 1849 zu Trentschin-Makov, Komitat Trentschin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	18. Mai d. J.
13.	Karl Sokol, Schlossergeselle,	geboren am 11. September 1864 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	30. April d. J.
14.	Wenzel Tauchmann, Brettschneider,	geboren am 8. September 1868 zu Theresienthal, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig zu Hermannseifen, Bezirk Hohenelbe,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	14. Mai d. J.
15.	Franz Vosikovsky, Hutmacher,	geboren am 18. Februar 1871 zu Wien, ortsangehörig zu Rodna, Bezirk Tabor, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	2. Mai d. J.
16.	Josef Wirnitzer, Heizer,	geboren am 28. November 1881 zu Asch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Münster,	2. Oktober v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Beilage

zu

Nr. 22 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 30. Mai 1902.

Medizinal- und Veterinär-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 1 Abs. 1, §. 12 Abs. 2 Nr. 1, §. 14 Abs. 1, §. 15, §. 18 Abs. 5, §. 19 Abs. 2, §. 21 Abs. 2, 3, §. 22 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrath die nachstehend abgedruckten Ausführungsvorschriften beschlossen. A, B, C, D, E.

Berlin, den 30. Mai 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Auf Grund des §. 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen beschlossen:

1. Die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland darf nur über die in dem anliegenden Verzeichnisse, Spalte 2, aufgeführten Zollämter erfolgen; die Untersuchung des eingeführten Fleisches findet bei einer der in Spalte 4 aufgeführten Zoll- oder Steuerstellen statt; F.
2. die Einfuhr der mit der Post eingehenden Sendungen darf über sämmtliche Grenzzollstellen erfolgen;
3. die Bundesregierungen sind ermächtigt, die Einfuhr und die Untersuchung von Fleisch bei einzelnen der in dem Verzeichniß aufgeführten Stellen auf bestimmte Tage zu beschränken.

Berlin, den 30. Mai 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

I. Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau §§. 1, 2 . . . . . 3*

II. Beschaubezirke. Beschauer §§. 3 bis 5 . 4*

III. Schlachtviehbeschau §§. 6 bis 16. . . . 4*

Allgemeine Bestimmungen §. 6. . . . . 4*

Anweisung für die Untersuchung §§. 7, 8 . 4*

Verfahren nach der Untersuchung §§. 9 bis 16 5*

IV. Fleischbeschau §§. 17 bis 48 . . . . . 7*

Allgemeine Bestimmungen §§. 17 bis 20 . 7*

Anweisung für die Untersuchung §§. 21 bis 29 7*

Verfahren nach der Untersuchung §§. 30 bis 32 . . . . . 9*

Grundsätze für die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches §§. 33 bis 39 10*

Weitere Behandlung und Kennzeichnung des Fleisches §§. 40 bis 44 . . . . . 13*

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches §. 45 . . . . . 15*

Rechtsmittel §. 46 . . . . . 16*

Beschaubücher §. 47. . . . . 16*

Beaufsichtigung der Fleischbeschau §. 48. . 16*

Anlage 1.

Tagebuchformular 17*

Unter-Anlage.

Muster eines ausgefüllten Tagebuchformulars 21*

Anlage 2.

Bescheinigungsformular 24*

B. Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer 25*

Formular eines Befähigungsausweises . 28*

C. Gemeinfaßliche Belehrung für Beschauer, welche nicht als Thierarzt approbirt sind 31*

D. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Allgemeine Bestimmungen §§. 1 bis 4 . . 32*

Seite

Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr §§. 5 bis 10 . . . . . 33*

Grundsätze für die gesundheitliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches §§. 11 bis 16. . . . . 34*

Behandlung des Fleisches nach erfolgter Untersuchung §§. 17 bis 21 . . . . 37*

Weitere Behandlung des Fleisches §§. 22 bis 24 . . . . . 39*

Kennzeichnung des Fleisches §§. 25 bis 27 39*

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches §. 28 . . . . . 41*

Nicht zum Genusse für Menschen bestimmtes Fleisch §. 29 . . . . . 42*

Rechtsmittel §. 30 . . . . . 42*

Fleischbeschaubuch §. 31 . . . . . 42*

Formular eines Fleischbeschaubuchs . . . 43*

Anlage a.

Anweisung für die thierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. 45*

Anlage b.

Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen 50*

Formular eines Trichinenschaubuchs . . . 52*

Anlage c.

Anweisung für die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette 53*

Anlage d.

Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten 56*

E. Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer 64*

Formular eines Befähigungsausweises für Trichinenschauer 66*

F. Verzeichniß der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch 68*

Digitized by Google

Ausführungsbestimmungen

zu

dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547).

A.

Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

I. Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

§. 1.

Wer Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel oder Hunde schlachtet oder schlachten lassen will, hat dies nach näherer Anordnung der Landesregierung zum Zwecke der Schlachtvieh- und Fleischbeschau anzumelden, wenn das Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll und nicht einer der Ausnahmefälle des §. 2 vorliegt.

§. 2.

Die Anmeldung zur Untersuchung vor dem Schlachten (Schlachtviehbeschau) darf unterbleiben

1. bei Nothschlachtungen (vergl. §. 1 Abs. 3 des Gesetzes);

   Der Fall der Nothschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Thier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Werth verlieren werde oder wenn das Thier in Folge eines Unglücksfalls sofort getödtet werden muß.

   Die Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten (Fleischbeschau) hat sofort nach der Nothschlachtung zu erfolgen. Sie hat auch dann und zwar sofort nach der Ausweidung zu erfolgen, wenn das Fleisch von Thieren, deren Tod durch Schädel- oder Halswirbelbruch, Erschießen in Nothfällen, Blitzschlag, Verblutung oder Erstickung in Folge eines Unglücksfalls oder durch ähnliche äußere Einwirkungen ohne vorherige Krankheit plötzlich eingetreten ist (vergl. §. 33 Abs. 2), zum Genusse für Menschen verwendet werden soll;

2. — unbeschadet landesrechtlicher Vorschriften über die Anmeldepflicht bei Hausschlachtungen (§. 24 Nr. 1 des Gesetzes) — bei Schlachtthieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers (vergl. §. 2 Abs. 3 des Gesetzes) verwendet werden soll, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung (vergl. §. 33) zeigen.

   In diesem Falle ist eine Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten nur erforderlich, wenn sich bei der Schlachtung Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung (vergl. §§. 33, 34) zeigen.

Digitized by Google

II. Beschaubezirke. Beschauer.

§. 3.

(1) Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung von Beschauern erfolgt nach §. 5 des Gesetzes durch die Landesbehörden.

(2) Zu Beschauern sind entweder approbirte Thierärzte oder solche Personen zu bestellen, die nach Maßgabe der hierüber ergehenden besonderen Anweisung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

(3) Die letztgenannten Personen dürfen jedoch vorbehaltlich weitergehender landesrechtlicher Einschränkungen (vergl. §. 24 Nr. 2 des Gesetzes) die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur insoweit ausüben, als sie nicht im Gesetze (§. 18 Abs. 1) und in dieser Ausführungsanweisung approbirten Thierärzten ausschließlich zugewiesen ist.

(4) Für Beschaubezirke, in denen nicht die gesammte Schlachtvieh- und Fleischbeschau approbirten Thierärzten übertragen ist, müssen daher auch solche Thierärzte als Beschauer für die ihnen vorbehaltenen Zweige der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestellt werden.

(5) Der Beschauer darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur in dem Bezirk ausüben, für welchen er bestellt ist, jedoch können als Stellvertreter, welche in Behinderungsfällen der zuständigen Beschauer einzutreten haben, auch Beschauer benachbarter Bezirke bestellt werden.

§. 4.

(1) Der Beschauer hat allen in ordnungsmäßiger Weise an ihn ergehenden Aufforderungen zur Ausübung seines Amtes alsbald Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Antragsteller in Bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung thunlichst zu entsprechen. Die bei ihm eingehenden Anträge hat er binnen einer Frist von 24 Stunden in dem Tagebuche (vergl. §. 47, Anlage 1) zu vermerken.

(2) Die Beschauzeit kann nach näherer Anordnung der Landesregierung auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden.

§. 5.

Besitzt der Beschauer nicht die Approbation als Thierarzt, so hat er die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau abzulehnen und die bei ihm eingehenden Anträge ohne Weiteres an den zum Beschauer bestellten Thierarzt zu verweisen:

1. bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Maulesseln;
2. wenn aus den Angaben des Antragstellers hervorgeht, daß das Schlachtthier mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurtheilung dem thierärztlichen Beschauer vorbehalten ist (vergl. §. 11).

III. Schlachtviehbeschau.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 6.

(1) Die Schlachtviehbeschau hat möglichst kurz vor der Schlachtung zu geschehen (vergl. auch §. 11 Abs. 3). Sie ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Ertheilung der Genehmigung erfolgt (vergl. §. 7 des Gesetzes).

(2) Durch die Untersuchung des lebenden Thieres ist festzustellen:

a) ob es Erscheinungen einer Krankheit zeigt, welche von Einfluß auf die Genußtauglichkeit des Fleisches ist;

b) ob es mit einer Seuche behaftet ist, die nach den seuchenpolizeilichen Bestimmungen der Anzeigepflicht unterliegt, oder ob es Erscheinungen zeigt, welche den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen.

Anweisung für die Untersuchung.

§. 7.

(1) Bei der Schlachtviehbeschau sind die Thiergattung und das Geschlecht, bei kranken und krankheitsverdächtigen Thieren auch das Alter, die Farbe und sonstige Kennzeichen festzustellen. Es ist zu

Digitized by Google

prüfen, ob die Thiere einen gesunden Eindruck machen; liegende Thiere sind aufzutreiben, lahme vorzuführen. Das Augenmerk ist besonders zu richten auf:

1. den Ernährungszustand;
2. die Körperhaltung, den Stand und Gang, den Blick und die Aufmerksamkeit auf die Umgebung;
3. die Körperoberfläche (Haut, Haar, äußere Körperwärme, besondere Veränderungen);
4. die Verdauungsorgane (Lippen, Nasenspiegel, Nahrungsaufnahme, Wiederkäuen, Hinterleib — Füllung, Pansenbewegungen —, Beschaffenheit des Kothes);
5. die Scham, die Scheide und das Euter;
6. die Athmungsorgane (Nasenöffnungen, Athmung).

(2) Zeigen sich bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, oder bei Pferden oder anderen Einhufern Störungen des Allgemeinbefindens, so ist die innere Körperwärme mit einem amtlich geprüften ärztlichen Thermometer zu messen.

(3) Bei den einzelnen Schlachtthiergattungen sind mit besonderer Sorgfalt diejenigen Körpertheile zu untersuchen, an welchen diesen Thiergattungen eigenthümliche, in gesundheits- und seuchenpolizeilicher Hinsicht wichtige Erkrankungen vorkommen.

§. 8.

Bei den einzelnen Thiergattungen ist namentlich zu achten, und zwar

bei Rindern auf Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, sowie auf fieberhafte Allgemeinerkrankungen, die sich an Erkrankungen des Euters und der Geburtswege, des Darmes, der Gelenke und der Klauen anschließen,

bei Kälbern auf Diphtherie, Ruhr und Nabelerkrankungen mit anschließenden Gelenkanschwellungen oder fieberhaften Allgemeinleiden,

bei Pferden auf Rotz, Räude und fieberhafte Allgemeinerkrankungen in Folge örtlicher Erkrankungen, insbesondere der Gelenke, Sehnenscheiden und Hufe,

bei Schweinen auf Maul- und Klauenseuche, Rothlauf, Schweineseuche und Schweinepest,

bei Schafen und Ziegen auf Räude, Milzbrand, Drehkrankheit, Wassersucht,

bei Hunden auf Tollwuth.

Verfahren nach der Untersuchung.

§. 9.

Die Schlachtung ist zu verbieten, wenn bei dem Thiere Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Tollwuth, Rotz, Rinderpest oder der Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt ist.

§. 10.

In allen anderen Fällen hat der Beschauer, falls er approbirter Thierarzt ist, die Schlachtung zu gestatten (vergl. jedoch §. 11 Abs. 4, §. 15).

§. 11.

(1) Ist der Beschauer nicht approbirter Thierarzt, so hat er die Erlaubniß zur Schlachtung nur dann zu ertheilen, wenn das Schlachtthier Erscheinungen einer Krankheit überhaupt nicht oder lediglich von solchen Krankheiten aufweist, welche nur unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören, ferner bei Knochenbrüchen und sonstigen schweren Verletzungen, bei Vorfall der Gebärmutter, sofern derselbe im unmittelbaren Anschluß an die Geburt eingetreten ist, Geburtshindernissen, Aufblähen nach Aufnahme von Grünfutter oder bei drohender Erstickung, in diesen Fällen jedoch nur dann, wenn nach dem Eintreten des Schadens höchstens 12 Stunden verstrichen sind, und nur unter der Bedingung, daß die Schlachtung sofort vorgenommen wird.

(2) In allen anderen Fällen hat er die Schlachtung vorläufig zu verbieten (vergl. jedoch Abs. 3) und den Besitzer an den thierärztlichen Beschauer zu verweisen. Letzterem hat er das Ergebniß der Schlachtviehbeschau mitzutheilen. Die Verweisung an den thierärztlichen Beschauer hat insbesondere dann zu geschehen, wenn bei der Schlachtviehbeschau festgestellt werden:

1. Krankheiten in Folge der Geburt mit Störungen des Allgemeinbefindens;
2. krankhafte, namentlich blutige oder mit Fieber verbundene Durchfälle;

Digitized by Google

3. mit Störung des Allgemeinbefindens einhergehende Euterentzündungen;
4. Nabelerkrankungen junger Thiere, sofern sich Gelenkanschwellungen oder fieberhafte Allgemeinleiden anschließen;
5. an Wunden und Geschwüre sich anschließende Allgemeinerkrankungen.

(3) Ist in den Fällen des Abs. 2 zu befürchten, daß sich der Zustand des Schlachtthiers bis zum Erscheinen des thierärztlichen Beschauers erheblich verschlechtern wird, so hat der Beschauer die Genehmigung zur sofortigen Schlachtung zu ertheilen, im Uebrigen dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse der Schlachtviehbeschau bei der nachfolgenden Fleischbeschau geprüft werden.

(4) Der gemäß Abs. 2 zugezogene thierärztliche Beschauer hat nach Aufnahme des Befundes bei dem erkrankten Thiere die Schlachtung, sofern nicht die Voraussetzungen des §. 9 vorliegen, zu gestatten, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie alsbald nach der Schlachtviehbeschau ausgeführt wird.

§. 12.

Verzichtet der Besitzer in den Fällen des §. 11 Abs. 2 auf die Verwendung des Schlachtthiers als Nahrungsmittel für Menschen, so hat die weitere Beschau zu unterbleiben.

§. 13.

Das Ergebniß der Untersuchung und die auf Grund derselben zu treffenden Maßnahmen sind den Besitzern der Schlachtthiere mitzutheilen. In öffentlichen Schlachthöfen, in denen die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch geeignete Maßnahmen gesichert ist, darf diese ausdrückliche Mittheilung unterbleiben, sofern ein Grund zur Beanstandung sich nicht ergeben hat.

§. 14.

(1) Die Beschauer sind nach §. 9 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) verpflichtet, sobald sie eine Seuche, die der Anzeigepflicht unterliegt, oder Erscheinungen ermitteln, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde davon Anzeige zu erstatten.

(2) Zugleich soll der Beschauer den Besitzer der kranken oder verdächtigen Thiere auf seine im §. 9 a. a. O. vorgeschriebene Verpflichtung, die Thiere von Orten fern zu halten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, aufmerksam machen.

§. 15.

Ist das Schlachtthier mit einer der nachstehenden Seuchen:

Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs, Pockenseuche der Schafe, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs, Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und Schafe, Schweineseuche, Schweinepest und Rothlauf der Schweine

oder mit Erscheinungen behaftet, welche den Verdacht des Ausbruchs einer dieser Seuchen begründen, so ist die Schlachtung unter Beachtung der Vorschriften im §. 11 der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen zu gestatten. Sofern jedoch eine Feststellung der Seuchen im Sinne der §§. 12 ff. des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) durch den beamteten Thierarzt stattzufinden hat, ist anzuordnen, daß die vom Beschauer zu bezeichnenden, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Theile zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden.

§. 16.

Ist der Beschauer mit Thieren in Berührung gekommen, welche mit einer übertragbaren Krankheit behaftet waren, so hat er Hände und Arme, sowie beim Vorhandensein von Maul- und Klauenseuche Kleidung und Schuhwerk vor dem Verlassen des Seuchengehöfts gründlich zu reinigen und darf in diesem Falle, bevor er Kleidung und Schuhwerk gewechselt hat, andere Ställe nicht betreten.

Digitized by Google

IV. Fleischbeschau.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

(1) Die Fleischbeschau hat möglichst im Anschluß an die Schlachtung zu erfolgen und ist — abgesehen von öffentlichen Schlachthöfen — thunlichst von demselben Beschauer (§. 3 Abs. 5) auszuführen, welcher die Schlachtviehbeschau vorgenommen hatte.

(2) Vor der Besichtigung durch den Beschauer ist eine Zerlegung des geschlachteten Thieres nicht gestattet; doch darf das Thier dergestalt enthäutet werden, daß die Haut noch an einer Stelle mit dem Körper zusammenhängt, auch dürfen Bauch-, Becken- und Brusteingeweide, bei Schweinen, Schafen und Ziegen auch die Zunge im natürlichen Zusammenhange mit den Halsorganen und den Organen der Brusthöhle herausgenommen werden. Ferner darf das Thier in der Längsrichtung zertheilt sein; Kopf und Unterfüße dürfen bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, sowie bei Schafen, Ziegen und Pferden aus ihren Verbindungen mit dem Thierkörper gelöst werden. Weitere Ausnahmen können für öffentliche Schlachthöfe von der Landesbehörde zugelassen werden.

(3) Werden gleichzeitig mehrere Thiere derselben Art geschlachtet, so sind die herausgenommenen Eingeweide in der Nähe der Thierkörper derart zu verwahren, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern außer Zweifel steht.

(4) Vor der Untersuchung dürfen Theile eines geschlachteten Thieres weder entfernt noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden. Schweine dürfen gebrüht werden.

§. 18.

Sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körpertheile entfernt worden, so darf die Fleischbeschau nur von dem thierärztlichen Beschauer vorgenommen werden. Das Fleisch darf nur dann für genußtauglich oder bedingt tauglich erklärt werden, wenn die Beschau der vorhandenen Fleischtheile in Verbindung mit den Ergebnissen der Schlachtviehbeschau und den sonst eingezogenen Erkundigungen ein sicheres Urtheil ermöglicht.

§. 19.

Bei der Untersuchung geschlachteter Thiere soll der Beschauer mindestens zwei geeignete Messer zur Hand haben, welche in sauberem Zustande zu erhalten sind. Durch Krankheitsstoffe verunreinigte Messer dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion zum Anschneiden gesunder Körpertheile nicht benutzt werden.

§. 20.

Sofern besondere Hülfeleistungen bei der Fleischuntersuchung erforderlich sind und der Besitzer oder dessen Vertreter eine geeignete Hülfskraft auf Ansuchen des Beschauers nicht stellt, ist der Beschauer berechtigt, die weitere Untersuchung abzulehnen, bis dem Ansuchen entsprochen wird.

Anweisung für die Untersuchung.

§. 21.

(1) Der Beschauer soll die zur Untersuchung in das Fleisch oder die Organe anzulegenden Schnitte nicht in größerer Anzahl oder in größerem Umfang ausführen, als zur Erreichung des Zweckes nöthig ist und in den §§. 22 bis 29 vorgeschrieben ist.

(2) Beim Anschneiden kranker Theile ist eine Verunreinigung des Fleisches, des Fußbodens, der Hände u. s. w. mit Krankheitsstoffen thunlichst zu vermeiden.

(3) Sobald der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer erkennt, daß er zur Entscheidung nicht zuständig ist (§§. 30 und 31), hat er die Untersuchung zu unterbrechen; die Zuziehung des thierärztlichen Beschauers erfolgt nach näherer Anordnung der Landesregierung.

§. 22.

(1) Die Untersuchung der einzelnen Theile des Thierkörpers hat nach den in §§. 23 bis 29 angegebenen Grundsätzen zu erfolgen und soll in der Regel in der dort angegebenen Reihenfolge geschehen.

(2) Die in Betracht kommenden Körpertheile sind zu besichtigen, die Lungen, die Leber, die Milz, die Gebärmutter, das Euter und die Zunge auch zu durchtasten. Das Blut ist auf seine Farbe, färbende

Digitized by Google

Kraft, Gerinnungsfähigkeit und auf die Beimengung fremder Bestandtheile zu prüfen. Bei denjenigen Theilen, bei denen die Besichtigung oder Durchtastung zur Ermittelung von Krankheitszuständen nicht ausreicht, sind die tieferen Schichten durch Einschnitte und Zerlegungen gemäß den nachfolgenden Vorschriften freizulegen und zu untersuchen. Die zu untersuchenden Lymphdrüsen sind der Länge nach zu durchschneiden. Liegen krankhafte Veränderungen vor, deren Erkennung eine weitergehende Untersuchung erforderlich macht, so ist eine solche entsprechend der Lage des Falles vorzunehmen (vergl. auch §. 29); nöthigenfalls sind verdächtige oder erkrankte Theile anzuschneiden.

§ 23.

Bei der Beschau sind im Allgemeinen zu berücksichtigen:

1. das Blut;
2. der Kopf und die oberen Hals- und Kehlgangslymphdrüsen (Lösung der Zunge so weit, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfange zu sehen ist);
3. die Lungen, sowie die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell (Anlegung eines Querschnitts im unteren Drittel der Lungen);
4. der Herzbeutel und das Herz (Anlegung eines Längsschnitts, durch den beide Kammern geöffnet werden und die Scheidewand der Kammern durchschnitten wird);
5. das Zwerchfell;
6. die Leber und die Lymphdrüsen an der Leberpforte;
7. der Magen und der Darmkanal, das Gekröse, die Gekrösdrüsen und das Netz;
8. die Milz;
9. die Nieren mit ihren Lymphdrüsen sowie die Harnblase;
10. die Gebärmutter mit Scheide und Scham (besonders sorgfältig bei Thieren, welche kurz vor der Schlachtung geboren haben oder Scheidenausfluß oder krankhafte Veränderungen der Gebärmutteroberfläche zeigen);
11. das Euter und dessen Lymphdrüsen;
12. das Muskelfleisch, einschließlich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen, der Gelenke, des Brust- und Bauchfells. In Verdachtsfällen sind die Lymphdrüsen am Brusteingange, die Bug-, Lenden-, Darmbein-, Kniefalten- und Schamdrüsen zu untersuchen.

§. 24.

Bei Rindern sind außerdem die Zunge, das Herz, die äußeren und inneren Kaumuskeln, letztere unter Anlegung ergiebiger, parallel mit dem Unterkiefer verlaufender Schnitte, sowie die bei der Schlachtung zu Tage tretenden Fleischtheile auf Finnen zu untersuchen. Besteht der Verdacht, daß Leberegel vorhanden sind, so ist an der Leber je ein Schnitt senkrecht zu der Magenfläche, quer durch die Hauptgallengänge sowie neben dem Spigelschen Lappen bis auf die Gallengänge anzulegen; den Landesregierungen bleibt vorbehalten, anzuordnen, daß diese Leberuntersuchung regelmäßig stattfindet. Die Nieren sind aus ihrer Fettkapsel zu lösen. Bei Kühen ist die Gebärmutter durch einen Querschnitt zu öffnen.

§. 25.

Bei Kälbern sind auch der Nabel und die Gelenke zu besichtigen und im Verdachtsfall anzuschneiden. Die Untersuchung auf Finnen erfolgt wie bei Rindern, sie fällt aber für Kälber unter sechs Wochen weg. Die Untersuchung des Kopfes mit seinen Drüsen, soweit sie nicht zur Finnenuntersuchung nothwendig ist, sowie die Untersuchung der Nieren darf bei Kälbern jeden Alters unterbleiben, sofern nicht der Verdacht einer Erkrankung vorliegt.

§. 26.

Bei Pferden ist auch die Schleimhaut der Luftröhre, des Kehlkopfs, der Nasenhöhle und ihrer Nebenhöhlen zu untersuchen, nachdem der Kopf in der Längsrichtung neben der Mittellinie durchgesägt oder durchgehauen und die Nasenscheidewand herausgenommen ist.

§. 27.

Schweine, ausgenommen Spanferkel, sind vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in Hälften zu zerlegen, die Liesen (Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett) sind zu lösen.

Digitized by Google

Die zu Tage tretenden Fleischtheile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken, am Herzen, an der Zunge und am Kehlkopfe sind auf Finnen zu untersuchen. Wenn auf andere Weise ausreichend sichergestellt ist, daß Finnen nicht vorhanden sind, so darf auf Antrag des Besitzers von der Spaltung der Wirbelsäule und des Kopfes abgesehen werden.

§. 28.

Bei Schafen und Ziegen ist die Leber stets zu untersuchen und zwar in der im §. 24 bezeichneten Weise. Das Anschneiden des Herzens sowie der Lymphdrüsen am Kopfe und an den Lungen ist nur im Falle des Verdachts einer Erkrankung erforderlich.

§. 29.

Liegt eine Nothschlachtung oder einer der anderen, im §. 2 Nr. 1 bezeichneten Fälle vor, so ist die Untersuchung aller Organe einschließlich der Lymphdrüsen besonders sorgfältig vorzunehmen. Namentlich ist festzustellen, ob eine ordnungsmäßige Schlachtung oder etwa eine Tödtung im Verenden begriffener Thiere oder eine scheinbare Schlachtung bereits verendeter Thiere vorliegt, sowie ob in den Fällen des §. 2 Nr. 1 die Ausweidung unmittelbar nach dem Tode der Thiere erfolgt ist (vergl. §. 33 Abs. 2).

Verfahren nach der Untersuchung.

§. 30.

Beschauer, welche nicht im Besitze der Approbation als Thierarzt sind, dürfen die selbständige Beurtheilung des Fleisches nur in folgenden Fällen und nur dann übernehmen, wenn vor der Untersuchung wichtige Theile nicht entfernt sind:

1. wenn bei der Untersuchung alle Theile des Schlachtthiers gesund befunden werden oder nur folgende Mängel am Fleische festgestellt sind:
   a) thierische Schmarotzer, ausgenommen jedoch die gesundheitsschädlichen Finnen (beim Rinde Cysticercus inermis, beim Schweine, Schafe, Hunde und bei der Ziege Cysticercus cellulosae);
   b) bindegewebige Verwachsungen von Organen ohne Eiterung und ohne übelriechende wässerige Ergüsse, sowie vollständig abgekapselte Eiterherde;
   c) Entzündungen der Haut ohne ausgebreitete Bildung von Eiter oder Jauche;
   d) örtlich begrenzte Geschwülste;
   e) örtliche Strahlenpilzkrankheit;
   f) Tuberkulose eines Organs oder Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, in letzterem Falle jedoch nur dann, wenn die Krankheit nicht ausgedehnt, die Verbreitung derselben nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt ist, hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, ausgedehnte Erweichungsherde fehlen und die veränderten Theile (vergl. §. 35 Nr. 4) leicht und sicher entfernbar sind;
   g) Nesselfieber (Backsteinblattern), leichte Formen von Maul- und Klauchenseuche oder von Rothlauf der Schweine, ferner Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen;
   h) Schwund von Organen oder einzelnen Muskeln;
   i) Mißbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder eine Veränderung der Fleischbeschaffenheit damit nicht verbunden ist;
   k) einfache Knochenbrüche, auf mechanischem Wege entstandene Blutergüsse, Farbstoffablagerungen, Verhärtungen und Verkalkungen in einzelnen Organen und Körpertheilen;
   l) Vorhandensein von Mageninhalt oder sonstigen Verunreinigungen in den Lungen oder im Blute;
   m) Beschmutzung und Verunreinigung des Fleisches durch Insekten, Verschimmeln u. s. w., sowie Veränderung desselben durch Aufblasen;
2. in den im §. 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 16, 17 und Abs. 2 bezeichneten Fällen der Genußuntauglichkeit des Fleisches, sowie in allen anderen Fällen, in welchen der Besitzer oder dessen Vertreter mit der unschädlichen Beseitigung des von dem Beschauer für genußuntauglich erachteten Fleisches einverstanden ist.

Digitized by Google

§. 31.

In allen im §. 30 nicht aufgeführten Fällen bleibt die Entscheidung dem zuständigen thierärztlichen Beschauer vorbehalten.

§. 32.

Stellt der Beschauer eine Seuche fest, für welche die Anzeigepflicht besteht, so finden die Bestimmungen der §§. 14 und 16 sinngemäße Anwendung.

Grundsätze für die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches.

§. 33.

(1) Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der ganze Thierkörper (Fleisch mit Knochen, Fett, Eingeweiden und den zum Genuße für Menschen geeigneten Theilen der Haut sowie das Blut) anzusehen, wenn einer der nachstehend aufgeführten Mängel festgestellt worden ist:

1. Milzbrand;
2. Rauschbrand;
3. Rinderseuche;
4. Tollwuth;
5. Rotz (Wurm);
6. Rinderpest;
7. eitrige oder jauchige Blutvergiftung, wie sie sich anschließt namentlich an eitrige oder brandige Wunden, Entzündungen des Euters, der Gebärmutter, der Gelenke, der Sehnenscheiden, der Klauen und der Hufe, des Nabels, der Lungen, des Brust- und Bauchfells, des Darmes;
8. Tuberkulose, wenn das Thier in Folge der Erkrankung hochgradig abgemagert ist;
9. Rothlauf der Schweine, wenn eine erheblichere Veränderung des Muskelfleisches oder des Fettgewebes besteht;
10. Schweineseuche und Schweinepest, wenn erhebliche Abmagerung oder eine schwere Allgemeinerkrankung eingetreten ist;
11. Starrkrampf, wenn die Ausblutung mangelhaft ist und sinnfällige Veränderungen des Muskelfleisches bestehen;
12. Gelbsucht, wenn sämmtliche Körpertheile auch nach Ablauf von 24 Stunden noch stark gelb oder gelbgrün gefärbt oder wenn die Thiere abgemagert sind;
13. hochgradige allgemeine Wassersucht;
14. Geschwülste, wenn solche an zahlreichen Stellen des Muskelfleisches, der Knochen oder Fleischlymphdrüsen vorhanden sind;
15. Finnen (Cysticercus cellulosae) oder Trichinen bei Hunden;
16. hochgradiger Harn- oder Geschlechtsgeruch, widerlicher Geruch oder Geschmack des Fleisches nach Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln u. dergl., auch nach der Kochprobe und dem Erkalten;
17. vollständige Abmagerung des Thieres in Folge einer Krankheit;
18. vorgeschrittene Fäulniß- und ähnliche Zersetzungsvorgänge.

(2) Den im Abs. 1 aufgeführten Mängeln ist gleich zu achten, wenn das Thier in den im §. 2 Nr. 1 bezeichneten plötzlichen Todesfällen nicht unmittelbar nach dem Tode ausgeweidet ist, ferner wenn es, abgesehen von diesen Fällen, eines natürlichen Todes gestorben oder im Verenden getödtet, oder wenn es todtgeboren oder ungeboren ist.

§. 34.

Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der ganze Thierkörper (vergl. §. 33), ausgenommen Fett (vergl. §. 37 unter I), anzusehen, wenn einer der nachstehend aufgeführten Mängel festgestellt ist:

1. Tuberkulose ohne hochgradige Abmagerung, wenn Erscheinungen einer frischen Blutinfektion vorhanden sind und diese sich nicht auf die Eingeweide und das Euter beschränken;
2. gesundheitsschädliche Finnen (bei Rindern Cysticercus inermis, bei Schweinen, Schafen und Ziegen Cysticercus cellulosae), wenn das Fleisch wässerig oder verfärbt ist oder wenn die Schmarotzer, lebend oder abgestorben, auf einer größeren Anzahl der ergiebig und thunlichst in Handtellergröße, besonders auch an den Lieblingssitzen der Finnen (§§. 24, 27)

Digitized by Google

anzulegenden Muskelschnitte verhältnißmäßig häufig zu Tage treten. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der angelegten Muskelschnittflächen mehr als je eine Finne gefunden wird.

Die finnenfreien Eingeweide dürfen, falls andere Mängel nicht vorliegen, dem freien Verkehr überlassen werden;

3. Miescherſche Schläuche, wenn das Fleisch dadurch wässerig geworden oder auffallend verfärbt ist;
4. Trichinen bei Schweinen.

§. 35.

Als untauglich zum Genusse für Menschen sind nur die veränderten Fleischtheile anzusehen, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt ist:

1. Thierische Schmarotzer in den Eingeweiden (Leberegel, Bandwürmer, Finnen, Hülsenwürmer, Gehirnblasenwürmer, Rundwürmer, Miescherſche Schläuche u. dergl.) — abgesehen von den Fällen des §. 34 —;

   wenn die Zahl oder Vertheilung der Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, anderenfalls sind die Schmarotzer auszuschneiden und die Organe freizugeben; Organe mit gesundheitsschädlichen Finnen sind stets zu vernichten;
2. Geschwülste, wenn dieselben örtlich begrenzt sind;
3. Lungenseuche, wenn das Thier nicht abgemagert ist;
4. Tuberkulose, abgesehen von den Fällen des §. 33 Nr. 8 und des §. 34 Nr. 1.

   Ein Organ ist auch dann als tuberkulös anzusehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen; das Gleiche gilt von Fleischstücken, sofern sie sich nicht bei genauer Untersuchung als frei von Tuberkulose erweisen;
5. Strahlenpilzkrankheit und Traubenpilzkrankheit (Botryomycose);
6. Starrkrampf, sofern nicht §. 33 Nr. 11 Anwendung findet;
7. Maul- und Klauenseuche ohne Begleitkrankheit. Unschädlich zu beseitigen sind nur die erkrankten Stellen sowie die werthlosen Theile (Klauen). Kopf und Zunge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht wurden;
8. Entzündungskrankheiten, soweit sie nicht schon genannt sind, ferner abgekapselte Eiter- oder Jaucheherde, wenn das Allgemeinbefinden des Thieres kurz vor der Schlachtung nicht gestört war, insbesondere wenn Anzeichen von Blutvergiftung nicht vorhanden sind;
9. Verletzungen (Wunden, Quetschungen, Knochenbrüche, Verbrennungen u. dergl.), wenn sie von einem fieberhaften Allgemeinleiden nicht begleitet gewesen sind;
10. Nesselfieber (Backsteinblattern);
11. Rothlauf der Schweine, sofern nicht §. 33 Nr. 9 Anwendung findet (vergl. jedoch §. 37 unter III Nr. 2). Blut und Abfälle sind stets zu vernichten;
12. Schweineseuche und Schweinepest, sofern nicht §. 33 Nr. 10 Anwendung findet (vergl. jedoch §. 37 unter III Nr. 3);
13. Mißbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder Veränderung der Fleischbeschaffenheit damit nicht verbunden ist;
14. Schwund von Organen oder einzelnen Muskeln;
15. blutige oder wässerige Durchtränkung, Kalk- oder Farbstoffablagerung (Schwarzfärbung, Braunfärbung, Gelbfärbung) in einzelnen Organen und Körpertheilen;
16. oberflächliche Fäulniß, Schimmelbildung und dergl. an einzelnen Körpertheilen;
17. Verunreinigung des Fleisches mit Eiter, Jauche und Entzündungsprodukten;
18. Vorhandensein von Mageninhalt oder Brühwasser oder sonstigen Verunreinigungen in den Lungen oder im Blute;
19. Veränderung des Fleisches durch Aufblasen sowie derartige Beschmutzung des Fleisches, daß eine gründliche Reinigung der beschmutzten Theile nicht ausführbar ist.

§. 36.

Hundedärme sind stets als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen.

Digitized by Google

§. 37.

Als bedingt tauglich sind anzusehen:

I. das Fett in den Fällen des §. 34, ferner

II. das ganze Fleischviertel, in welchem eine tuberkulös veränderte Lymphdrüse sich befindet, soweit es nicht nach §. 35 Nr. 4 als untauglich anzusehen ist, endlich

III. der ganze Thierkörper (vergl. §. 33) mit Ausnahme der nach §. 35 etwa als untauglich zu erachtenden Theile, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt worden ist:

1. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, sofern hochgradige Abmagerung nicht vorliegt und entweder
   a) ausgedehnte Erweichungsherde vorhanden sind oder
   b) Erscheinungen einer frischen Blutinfektion, jedoch nur in den Eingeweiden oder im Euter vorliegen;
2. Rothlauf der Schweine, falls nicht die Bestimmung im §. 33 Nr. 9 Anwendung zu finden hat;
3. Schweineseuche und Schweinepest, falls nicht die Bestimmung im §. 33 Nr. 10 Anwendung zu finden hat;
4. gesundheitsschädliche Finnen im Sinne des §. 34 Nr. 2 bei Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, falls nicht die Bestimmung daselbst Anwendung zu finden hat; jedoch mit Ausnahme des Falles, daß sich nur eine Finne vorgefunden hat, auch nachdem eine Durchsuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von ungefähr $2^1/_2$ Kilogramm Gewicht vorgenommen ist (vergl. §. 40 Nr. 2).

Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm der finnigen Thiere und das Fett der finnigen Rinder sind als genußtauglich zu behandeln, sofern sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden sind.

§. 38.

(1) Das als bedingt tauglich erkannte Fleisch ist zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht, wenn es der nachstehend vorgeschriebenen Behandlung (vergl. auch §. 39) unterworfen worden ist:

I. das Fett durch Ausschmelzen:
   in den Fällen zu §. 34;

II. das Fleisch und das Fett
   a) durch Kochen oder Dämpfen:
      bei Tuberkulose in den Fällen zu §. 37 unter II und III Nr. 1;
   b) durch Kochen, Dämpfen oder Pökeln:
      1. bei Rothlauf der Schweine in den Fällen zu § 37 unter III. Nr. 2,
      2. bei Schweineseuche und Schweinepest in den Fällen zu §. 37 unter III Nr. 3,
      3. bei Finnen der Schweine, Schafe und Ziegen in den Fällen zu §. 37 unter III Nr. 4 mit der dort angegebenen Einschränkung bei einfinnigen Thieren;
   c) durch Kochen, Dämpfen, Pökeln oder Durchkühlen:
      bei Finnen des Rindviehs in den Fällen zu §. 37 unter III Nr. 4 mit der dort angegebenen Einschränkung bei einfinnigen Thieren.

(2) An Stelle des Kochens oder Pökelns kann für Fett das Ausschmelzen treten.

§. 39.

Die Behandlung des Fleisches behufs Brauchbarmachung zum Genusse für Menschen (§. 38) hat nach folgenden Vorschriften zu geschehen:

1. Das Ausschmelzen des Fettes ist nur dann als genügend anzusehen, wenn es entweder in offenen Kesseln vollkommen verflüssigt oder in Dampfapparaten vor dem Ablassen nachweislich auf mindestens 100° C. erwärmt worden ist.
2. Das Kochen des mit thierischen Schmarotzern durchsetzten Fleisches in Wasser ist nur dann als genügend anzusehen, wenn es unter der Einwirkung der Hitze in den innersten Schichten grau (Rindfleisch) oder grauweiß (Schweinefleisch) verfärbt und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine röthliche Farbe nicht mehr besitzt. Das Fleisch von Thieren, welche mit pflanzlichen Schmarotzern (Infektionskeimen) behaftet sind, ist in Stücken von nicht über 15 Centimeter Dicke mindestens $2^1/_2$ Stunden in kochendem Wasser zu halten.

Digitized by Google

3. Das Dämpfen des Fleisches (in Dampfkochapparaten) ist als ausreichend nur dann anzusehen, wenn das Fleisch, auch in den innersten Schichten, nachweislich 10 Minuten lang einer Hitze von 80° C. ausgesetzt gewesen ist, oder wenn das in nicht über 15 Centimeter dicke Stücke zerlegte Fleisch bei $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck mindestens 2 Stunden lang gedämpft und auch in den innersten Schichten grau (Rindfleisch) oder grauweiß (Schweinefleisch) verfärbt und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine röthliche Farbe nicht mehr besitzt.
4. Behufs Pökelung ist das Fleisch in Stücke von nicht über $2^1/_2$ Kilogramm Schwere zu zerlegen. Diese Stücke sind in Kochsalz zu verpacken oder in eine Lake von mindestens 25 Gewichtstheilen Kochsalz auf 100 Gewichtstheile Wasser zu legen. Diese Pökelung hat mindestens drei Wochen zu dauern.

   Wenn die Pökellake mittelst Lakespritzen eingespritzt wird, genügt ein 14tägiges Aufbewahren des so behandelten Fleisches unter polizeilicher Kontrole.
5. Die Durchkühlung des Fleisches zum Zwecke der Abtödtung der Rinderfinnen hat 21 Tage in Kühl- oder Gefrierräumen zu erfolgen, welche eine tadellose Frischerhaltung des Fleisches ermöglichen.

Weitere Behandlung und Kennzeichnung des Fleisches.

§. 40.

Der Beschauer hat Fleisch, welches einen Anlaß zur Beanstandung auf Grund der Bestimmungen in den §§. 33 bis 37 nicht giebt, als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären. Jedoch ist das taugliche Fleisch als in seinem Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzt zu erklären, unbeschadet der den landesrechtlichen Vorschriften im §. 24 des Gesetzes vorbehaltenen Regelung des Vertriebs und der Verwendung solchen Fleisches, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt ist:

1. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, wenn hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, auch ausgedehnte Erweichungsherde nicht vorhanden sind und entweder
   a) die tuberkulösen Veränderungen sich nicht blos in den Eingeweiden und im Euter vorfinden, jedoch Erscheinungen einer frischen Blutinfektion fehlen oder
   b) die Krankheit sonst an den veränderten Organen eine große Ausdehnung erlangt hat;
2. Vorhandensein nur einer gesundheitsschädlichen Finne im Sinne des §. 34 Nr. 2 bei Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, wenn sich weitere Finnen nicht vorfinden, auch nachdem eine Durchsuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von etwa $2^1/_2$ Kilogramm Gewicht vorgenommen ist;
3. fischiger oder thraniger Geruch oder Geschmack, ferner sonstige mäßige Abweichung in Bezug auf Geruch und Geschmack sowie solche Abweichungen in Bezug auf Farbe, Zusammensetzung und Haltbarkeit, namentlich

   oberflächliche Zersetzung, mäßiger unangenehmer Harngeruch, Geschlechtsgeruch, Geruch nach Arznei- oder Desinfektionsmitteln und dergl., mäßige Wässerigkeit, mäßige Gelbfärbung in Folge von Gelbsucht, mäßige Durchsetzung mit Blutungen, Miescherschen Schläuchen (vergl. jedoch §. 34 Nr. 3, §. 35 Nr. 1) oder Kalkablagerungen;
4. vollständige Abmagerung, wenn nicht der Fall des §. 33 Nr. 17 vorliegt;
5. Unreife oder nicht genügende Entwickelung der Kälber;
6. unvollkommenes Ausbluten, insbesondere bei nothgeschlachteten Thieren und in den im §. 2 Nr. 1 bezeichneten plötzlichen Todesfällen, sofern nicht Veränderungen vorliegen, welche eine Behandlung des Fleisches nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 33 und 34 erforderlich machen.

§. 41.

(1) Beanstandetes Fleisch ist vom Beschauer vorläufig zu beschlagnahmen. Der Beschauer hat hiervon dem Besitzer oder dessen Vertreter sowie der Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort Mittheilung zu machen.

(2) Die Polizeibehörde hat über die weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches gemäß §§. 38, 39 und 45 Entscheidung zu treffen und hiervon sofort den Besitzer oder dessen Vertreter zu benachrichtigen.

Digitized by Google

§. 42.

(1) Der Beschauer hat das untersuchte Fleisch alsbald zu kennzeichnen. Nur wenn der Besitzer beanstandeten Fleisches oder sein Vertreter sofort erklärt, daß er sich bei der Entscheidung nicht beruhigen werde, ist das Fleisch vorläufig mit einem Erkennungszeichen, das leicht wieder entfernt werden kann, zu versehen. Die Landesbehörden können gestatten, daß in öffentlichen Schlachthöfen von der Anbringung des Erkennungszeichens an einzelnen Organen oder Fleischtheilen abgesehen wird, wenn dieselben sofort unter amtlichen Verschluß gebracht werden.

(2) Vorläufig mit einem Erkennungszeichen versehenes Fleisch ist zu kennzeichnen, sobald das Ergebniß der Untersuchung endgültig feststeht.

(3) In den Fällen der §§. 35, 36 darf die Kennzeichnung der einzelnen Stücke unterbleiben, wenn die unschädliche Beseitigung anderweit sicher gestellt ist.

(4) Die am Fleische nach §§. 43, 44 angebrachten Kennzeichen sind zu berichtigen, wenn die Entscheidung des ersten Beschauers in Folge eingelegter Beschwerde (§. 46) oder von Aufsichtswegen abgeändert worden ist.

§. 43.

(1) Die Kennzeichnung des Fleisches erfolgt mittelst Farbstempels mit nicht gesundheitsschädlicher, haltbarer blauer Farbe oder mittelst Brandstempels.

(2) Jeder Stempel trägt als Aufschrift den Namen oder das Zeichen des Schaubezirkes. Thierärzten ist es gestattet, einen Stempel mit ihrem Namen zu verwenden, wenn sie außerhalb ihres gewöhnlichen Schaubezirkes abzustempeln haben.

(3) Die Stempel, ausgenommen die für Fleisch von Einhufern und Hunden bestimmten, sind für das bei der Untersuchung tauglich befundene Fleisch von kreisrunder Form bei mindestens 3,5 Centimeter Durchmesser; für das im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzte (minderwerthige) Fleisch von gleicher Form, jedoch umschlossen von einem gleichseitigen Viereck; für das bei der Untersuchung als zum Genuß untauglich befundene und unschädlich zu beseitigende Fleisch von dreieckiger Form bei mindestens 5 Centimeter Seitenlänge; für das zum Genusse bedingt taugliche Fleisch von viereckiger Form mit mindestens 4 Centimeter Seitenlänge.

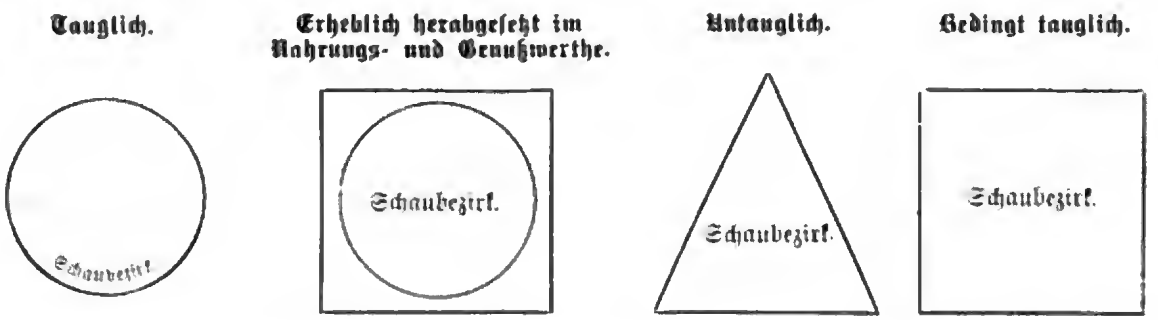

(4) Das tauglich befundene Fleisch von Pferden und anderen Einhufern ist mit einem rechteckigen Stempel von mindestens 5 und 2 Centimeter Seitenlänge zu versehen. Derselbe trägt außer dem Namen des Beschaubezirkes die Aufschrift „Pferd".

Fleisch von Einhufern.

Digitized by Google

(5) Für das tauglich befundene Hundefleisch ist ein rechteckiger Stempel von mindestens 5 und 2 Centimeter Seitenlänge zu verwenden, welcher außer dem Namen des Beschaubezirkes die Aufschrift „Hund" trägt.

Hundefleisch.

(6) An jedem Stempel müssen die Schriftzeichen und die Ränder scharf ausgeprägt sein.

§. 44.

(1) Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte mindestens an den nachverzeichneten Körperstellen anzubringen und zwar:

I. Bei Rindern und Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln:
1. auf der Seitenfläche des Halses,
2. an der hinteren Vorarmfläche,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken in der Nierengegend,
5. auf der inneren und
6. auf der äußeren Fläche des Hinterschenkels,
7. an der Zunge und am Kopfe.

II. Bei Kälbern, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:
1. auf der Schulter oder an der hinteren Vorarmfläche,
2. neben dem Nierenfett oder auf dem Rücken,
3. auf der Brust,
4. auf der Keule, am Becken oder am Unterschenkel.

III. Bei Schweinen:
1. am Kopfe,
2. auf der Seitenfläche des Halses,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken,
5. auf dem Bauche,
6. auf der Außenfläche des Hinterschenkels.

IV. Bei Schafen, Ziegen und Hunden, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:
1. auf dem Halse,
2. auf der Schulter,
3. auf dem Rücken,
4. an der inneren Fläche des Hinterschenkels.

Bei nicht enthäuteten Lämmern genügt die Stempelung in der Nähe des Schaufelknorpels und neben dem Nierenfette.

(2) Außerdem ist der Beschauer verpflichtet, auf Wunsch des Besitzers die Stempelabdrücke noch an weiteren Stellen des Thierkörpers anzubringen.

(3) Im Falle des §. 40 Nr. 2 ist jedes einzelne Fleischstück zu stempeln.

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

§. 45.

(1) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf

Digitized by Google

chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichtheile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

(2) Wo ein derartiges Verfahren unthunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben thunlichst an Stellen, welche von Thieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem trockenen Sande zu bestreuen oder mit Theer, rohen Steinkohlentheerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere als die vorstehend bezeichneten Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

(3) Auch kann nach näherer Anordnung der Landesregierung im Einzelfalle die unschädliche Beseitigung auf andere Weise zugelassen werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die unschädliche Beseitigung polizeilich überwacht wird. Mit thierischen Schmarotzern durchsetzte Fleischtheile sind jedoch stets nach Vorschrift der Abs. 1 und 2, trichinöses Fleisch nur nach Maßgabe des Abs. 1 unschädlich zu machen.

Rechtsmittel.

§. 46.

Gegen die Entscheidungen der Beschauer und der Polizeibehörde kann von dem Besitzer Beschwerde eingelegt werden. Die näheren Bestimmungen sind von den Landesregierungen mit der Maßgabe zu erlassen, daß im Falle der Beanstandung durch einen thierärztlich nicht vorgebildeten Beschauer das Gutachten eines approbirten Thierarztes eingeholt werden muß und im Falle der Beanstandung durch einen approbirten Thierarzt mindestens noch ein weiterer geeigneter Sachverständiger anzuhören ist.

Beschaubücher.

§. 47.

(1) Jeder Beschauer hat ein Tagebuch nach Anlage 1 zu führen, in welches sämmtliche zur Beschau angemeldeten Thiere, die Ergebnisse der Beschau und die hierauf getroffenen Anordnungen einzutragen sind.

(2) Außerdem hat er alljährlich eine statistische Zusammenstellung der Jahresergebnisse der Beschau nach einem vom Bundesrathe festzustellenden Formulare bei der von der Landesregierung zu bestimmenden Stelle einzureichen.

(3) An Stelle des Tagebuchformulars nach Anlage 1 dürfen in Landestheilen, in denen für die Beschauer schon jetzt andere Formulare vorgeschrieben sind, diese in Gebrauch befindlichen Formulare auf Anordnung der Landesregierung noch bis zum 31. Dezember 1909 zur Verwendung gelangen, sofern sie derart eingerichtet sind, daß darin die erforderlichen Angaben nach Anlage 1 enthalten sind.

(4) Die Landesregierungen können anordnen, daß an Orten, wo mehrere Beschauer angestellt sind (z. B. in Schlachthofen), die Bücher gemeinsam geführt werden.

(5) Der Reichskanzler ist ermächtigt, anzuordnen, daß die statistischen Zusammenstellungen oder Auszüge daraus von den Landesregierungen an eine von ihm zu bezeichnende Stelle eingereicht werden.

(6) Auf Verlangen hat der Beschauer eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung nach Anlage 2 auszustellen.

(7) Die Bücher der Beschauer dürfen nicht eher als drei Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

Beaufsichtigung der Fleischbeschau.

§. 48.

Die gesammte Thätigkeit der Beschauer ist nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu erlassenden Vorschriften dergestalt einer fachmännischen Kontrole zu unterwerfen, daß in jedem Fleischbeschaubezirke mindestens alle zwei Jahre eine Revision stattfindet.

Digitized by Google

Anlage 1.

Staat: ..... Jahr 19....

Provinz: .....

Kreis: .....

Schaubezirk: .....

Tagebuch

für

Beschauer.

Geführt von

zu .....

(Name des Beschauers.)

Angefangen am .....

Geschlossen am .....

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schlachtthiers nach Art und Geschlecht[1]). (Bei Beanstandung Angabe weiterer Erkennungsmerkmale.)	Name und Wohnort des Besitzers.	Zeit der						Ergebniß der Untersuchung vor dem Schlachten (ob a) dem thierärztlichen Beschauer überwiesen[2]); b) übernommen von[3]); c) Schlachtung gestattet; d) Schlachtung verboten).
			Anmeldung.		Untersuchung vor dem Schlachten.		nach dem Schlachten.		
			Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Bemerkungen: [1]) Für diesen Eintrag sind die Bezeichnungen Pferd, Bulle, Ochse, Kuh, Jungrind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Hund anzuwenden. Die Bezeichnung „Jungrind" gilt für Thiere beiderlei Geschlechts.

[2]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der nicht als Thierarzt approbirt ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen thierärztlichen Beschauers einzutragen, an welchen die weitere Beschau überwiesen worden ist.

[3]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der als Thierarzt approbirt ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen nicht als Thierarzt approbirten

Digitized by Google

Untersuchung vor der Schlachtung ist unterblieben wegen (Angabe des Grundes: Nothschlachtung, Tod in Folge von Verunglückung, Blitzschlag, Erschießen in Nothfällen ꝛc.).	Ergebniß der Untersuchung nach dem Schlachten (ob a) dem thierärztlichen Beschauer überwiesen[3]); b) übernommen von?[3]); c) tauglich ohne Einschränkung; d) tauglich, aber im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzt [minderwerthig]; e) ganz oder theilweise beanstandet [untauglich oder bedingt tauglich]).	Grund der Beanstandung[4]) oder Minderwerthigkeitserklärung (Spalte 12 unter d).	Weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches (ob a) vernichtet; b) nach §. 45 Abs. 1 oder 3 der Ausführungsbestimmungen verwerthet; c) gekocht, gedämpft oder (Fett) ausgeschmolzen; d) gepökelt; e) gekühlt — §. 39 Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen —).	Bemerkungen (z. B. zurückgezogen, Beschwerde erhoben, Entscheidung auf die Beschwerde und dergleichen).
11.	12.	13.	14.	15.

Beschauers einzutragen, welcher wegen Unzuständigkeit die weitere Beschau an den thierärztlichen Beschauer abgegeben hat.

[4]) Unter den Beanstandungsgründen sind auch diejenigen anzuführen, welche Anlaß zur Ueberweisung der Beschau an den thierärztlichen Beschauer gewesen sind.

Jeder Beschauer hat sich auf den Eintrag der Ergebnisse der von ihm selbst vorgenommenen Untersuchungen zu beschränken. Findet die Ueberweisung der Beschau seitens eines nicht als Thierarzt approbirten Beschauers an einen thierärztlichen Beschauer statt, so hat ersterer in Spalte 10 oder 12 lediglich die Thatsache der Ueberweisung und in Spalte 13 den Grund hierfür einzutragen.

Digitized by Google

(Muſter eines ausgefüllten Formulars für einen nicht als Thierarzt approbirten Beſchauer.)

Unter-Anlage.

Staat: *Anhalt.* Jahr 1903.
Provinz: —
Kreis: *Cöthen.*
Schaubezirk: *Klein-Paschleben I.*

Tagebuch

für

Beſchauer.

Geführt von

Max Schultze zu *Klein-Paschleben.*
(Name des Beſchauers.)

Angefangen am *1. Januar 1903.*

Geſchloſſen am .

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schlachtthiers nach Art und Geschlecht[1]). (Bei Beanstandung Angabe weiterer Erkennungsmerkmale.)	Name und Wohnort des Besitzers.	Zeit der Anmeldung.		Zeit der Untersuchung vor dem Schlachten.		Zeit der Untersuchung nach dem Schlachten.		Ergebniß der Untersuchung vor dem Schlachten (ob a) dem thierärztlichen Beschauer überwiesen[2]); b) übernommen von[3]); c) Schlachtung gestattet; d) Schlachtung verboten).
			Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	Kuh	J. Franke, Kl. Paschleben.	2. I.	7 V.	2. I.	10 V.	3. I.	9 V.	Schlachtung gestattet.
2.	Schwein (männlich, kastrirt, schwarz gefleckt).	K. Schlüter, Kl. Paschleben.	2. I.	8 V.	2. I.	12 V.	3. I	2 N	Desgl.
3.	Kalb (weiblich).	F. Huber, Kl. Paschleben.	4. I.	8 V.	4. I.	11 V.	4 I.	2 N	Desgl.
4.	Kuh (schwarz mit kleinem Sterne, 8 J. a., Hornbrand 19).	E. Schreiber, Kl. Paschleben.	4. I.	8 V.	4. I.	9 V.	—	—	Dem Thierarzte Lehmann in Frents überwiesen.
5.	Ochse (roth, 6 J. a., rechte Hüfte Schnittzeichen II).	J. Lutz, Burgwedel.	7. I	8 V.	—	—	7. I	10 V.	—
6.	6 Schafe (2 weibliche, 4 Hammel).	M. Müller, Gr. Paschleben	7. I.	9 V.	7 I.	12 V.	7. I	3 N.	Schlachtung gestattet.
7.	Kuh (rothbunt, 4 J. a.)	J. Lezius, Kl. Paschleben.	12. I.	8 V.	12. I.	9 V.	12. I.	1 N	Desgl
8.	Ochse (weiss mit schwarzen Flecken am Halse).	H. Müller, Burgwedel.	13. I.	8 V.	13. I.	10 V.	—	—	Schlachtung verboten.
9.	Jungrind (männlich, kastrirt).	M. Franz, Gr. Paschleben.	13. I.	12 V.	—	—	—	—	—
10.	Schwein (Eber).	G. Trautmann, Burgwedel.	14 I.	9 V.	14. I.	10 V.	—	—	Schlachtung gestattet.
11.	Jungrind (männlich, kastrirt, 2 J. a., rothbunt, Ohrmarke S. V.)	K. Schlüter, Kl. Paschleben.	15. I.	8 V.	—	—	16. I.	8 V	—
12.	Kuh	Derselbe	16. I.	8 V.	17. I.	8 V.	17. I.	3 N.	Schlachtung gestattet.
13.	Kuh (schwarz, kleiner Stern, etwa 10 J. a.).	J. Heise, Burgwedel.	17. I.	5 N.	18. I.	8 V.	18. I.	12 V.	Desgl.

Bemerkungen: [1]) Für diesen Eintrag sind die Bezeichnungen: Pferd, Bulle, Ochse, Kuh, Jungrind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Hund anzuwenden. Die Bezeichnung „Jungrind" gilt für Thiere beiderlei Geschlechts.

[2]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der nicht als Thierarzt approbirt ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen thierärztlichen Beschauers einzutragen, an welchen die weitere Beschau überwiesen worden ist.

[3]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der als Thierarzt approbirt ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen nicht als Thierarzt approbirten

Digitized by Google

Untersuchung vor der Schlachtung ist unterblieben wegen (Angabe des Grundes: Nothschlachtung, Tod in Folge von Verunglückung, Blitzschlag, Erschießen in Nothfällen 2c.).	Ergebniß der Untersuchung nach dem Schlachten (ob a) dem thierärztlichen Beschauer überwiesen [2]); b) übernommen von? [3]); c) tauglich ohne Einschränkung; d) tauglich, aber im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzt [minderwerthig]; e) ganz oder theilweise beanstandet [untauglich oder bedingt tauglich]).	Grund der Beanstandung [4]) oder Minderwerthigkeitserklärung (Spalte 12 unter d).	Weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches (ob a) vernichtet; b) nach §. 45 Abs. 1 oder 3 der Ausführungsbestimmungen verwerthet; c) gekocht, gedämpft oder (Fett) ausgeschmolzen; d) gepökelt; e) gekühlt — §. 39 Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen —).	Bemerkungen (z. B. zurückgezogen, Beschwerde erhoben, Entscheidung auf die Beschwerde und dergleichen).
11.	12	13.	14.	15.
—	*Tauglich ohne Einschränkung.*	—	—	
—	*Dem Thierarzte Lehmann in Frentz überwiesen.*	*Trichinenverdacht*	—	
—	*Tauglich ohne Einschränkung.*	—	—	
—	—	*Euterentzündung mit Störung des Allgemeinbefindens.*	—	
Nothschlachtung.	*Dem Thierarzte Lehmann in Frentz überwiesen.*	*Rauschbrandverdacht.*	-	
—	*3 Schafe tauglich ohne Einschränkung. 1 Schaf (weiss mit schwarzem Kopfe) theilweise als untauglich beanstandet.*	*Leberegel.*	*Leber (etwa 500 g) vernichtet.*	
—	*Lunge, Leber, Brustfell theilweise als untauglich beanstandet.*	*Tuberkulose.*	*Lunge, Leber, Brustfell (etwa 8 kg) vernichtet.*	*Beschwerde erhoben. Entscheidung durch den Thierarzt Lehmann in Frentz bestätigt.*
—	—	*Milzbrand.*	—	*Anzeige bei der Polizei.*
—	—	-	—	*Anmeldung zurückgezogen.*
—	—	—	-	*Fleischbeschau vorgenommen durch den Stellvertreter Mann in Schierstadt.*
—	*Dem Thierarzte Lehmann in Frentz überwiesen.*	*Tuberkulose und Gelbsucht.*	—	*Schlachtviehbeschau vorgenommen von dem Vertreter Kunze in Geust.*
—	*Tauglich ohne Einschränkung.*	—	—	
—	*Ganz beanstandet.*	*Tuberkulose mit hochgradiger Abmagerung.*	*Vernichtet.*	*Der Besitzer erklärte sich mit der Beanstandung einverstanden.*

Beschauers einzutragen, welcher wegen Unzuständigkeit die weitere Beschau an den thierärztlichen Beschauer abgegeben hat.

[4]) Unter den Beanstandungsgründen sind auch diejenigen aufzuführen, welche Anlaß zur Ueberweisung der Beschau an den thierärztlichen Beschauer gewesen sind.

Jeder Beschauer hat sich auf den Eintrag der Ergebnisse der von ihm selbst vorgenommenen Untersuchungen zu beschränken. Findet die Ueberweisung der Beschau seitens eines nicht als Thierarzt approbirten Beschauers an einen thierärztlichen Beschauer statt, so hat ersterer in Spalte 10 oder 12 lediglich die Thatsache der Ueberweisung und in Spalte 13 den Grund hierfür einzutragen.

Digitized by Google

Anlage 2.

Bescheinigung.

Herr ..... in .....

schlachtete heute ein[1]) .....

Die Beschau im lebenden Zustand ist am ..... Uhr

vorgenommen und ergab, daß das Thier .....

war.

[2])

Die Beschau im geschlachteten Zustand ist am ..... Uhr

vorgenommen und ergab, daß das Fleisch des Thieres als

zu erachten war.

Zu beanstanden war:

Bemerkungen[3]):

Nummer des Tagebuchs:

....., den ..... 19 .

Beschauer. Thierarzt. Schauamt.[4])

[1]) Bezeichnung des Schlachtthiers nach Art und Geschlecht.
[2]) Ist die Schlachtvieh- und Fleischbeschau von zwei verschiedenen Beschauern ausgeführt, so hat an dieser Stelle derjenige Beschauer, welcher das Thier in lebendem Zustand untersucht hat, Ort und Zeit der Untersuchung sowie seinen Namen mit Amtsbezeichnung und die Nummer seines Tagebuchs einzutragen.
[3]) Bei Nothschlachtungen ist ein besonderer Vermerk einzutragen.
[4]) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Digitized by Google

B.

Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer.

§. 1.

Zur Ausübung der Fleischbeschau dürfen außer approbirten Thierärzten nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Die Vorschriften über die Prüfung und Anstellung von Personen zur amtlichen Ausübung der Trichinenschau werden hierdurch nicht berührt.

§. 2.

Die Prüfung ist vor der von der Landesregierung zu bezeichnenden Prüfungskommission für Fleischbeschauer abzulegen

Die Prüfungskommission ist in der Weise zu bilden, daß ihr mindestens zwei Thierärzte, darunter jedenfalls ein in amtlicher Stellung befindlicher, womöglich höherer beamteter Thierarzt, angehören.

§. 3.

Zur Prüfung dürfen nur zugelassen werden Bewerber männlichen Geschlechts, die

1. das 23. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
2. körperlich tauglich, insbesondere im Vollbesitz ihrer Sinne sind;
3. mindestens vier Wochen lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in einem öffentlichen Schlachthofe unter Leitung eines die Fleischbeschau dort amtlich ausübenden Thierarztes genossen haben.

Die Landesregierung bezeichnet die Schlachthöfe, bei denen die Ausbildung erfolgen darf, sowie die Leiter des Unterrichts.

Ausnahmsweise dürfen Bewerber zugelassen werden, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Fleischbeschauer darthun.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Gegen die Versagung kann von dem Zurückgewiesenen Beschwerde eingelegt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind von den Landesregierungen zu erlassen.

§. 4.

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind außer einem Altersnachweise (§. 3 Abs. 1 Nr. 1), einem ärztlichen Zeugniß über die erforderliche Körperbeschaffenheit (§. 3 Abs. 1 Nr. 2) und einer Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf und ein amtliches Führungszeugniß beizufügen.

§. 5.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche für Personen, die nicht die Approbation als Thierarzt besitzen, zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nach Maßgabe des Gesetzes sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen erforderlich sind.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Theil.

Digitized by Google

§. 6.

Im theoretischen Theile der Prüfung soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse auf nachstehenden Gebieten nachweisen:

1. Hauptkennzeichen der Gesundheit an lebenden Thieren;
2. Benennung und regelrechte Beschaffenheit der einzelnen Organe und sonstigen Körpertheile der geschlachteten Thiere;
3. Grundzüge der Lehre vom Blutkreislauf und vom Lymphstrom in Beziehung auf die Verbreitung von Krankheitserregern im Thierkörper;
4. hauptsächliche Schlachtmethoden und gewerbsmäßige Ausführung der Schlachtungen;
5. Wesen und Merkmale der für die Fleischbeschau vornehmlich in Betracht kommenden Thierkrankheiten und fehlerhaften Zustände des Fleisches;
6. wesentliche Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Inlande;
7. wichtigste Bestimmungen über die Bekämpfung der Viehseuchen, namentlich in Bezug auf die Anzeigepflicht, Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten und Schlachtverbote;
8. Führung der Dienstbücher und Erstattung kurzer schriftlicher Berichte.

§. 7.

Im praktischen Theile der Prüfung hat der Prüfling innerhalb einer angemessenen Zeit folgende Arbeiten auszuführen:

1. Aufnahme der Erkennungsmerkmale sowie Untersuchung und Beurtheilung eines lebenden Schlachtthiers mit Rücksicht auf die Genußtauglichkeit des Fleisches gemäß den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze;
2. vollständige Untersuchung und Beurtheilung eines geschlachteten Rindes, eines Schweines und eines anderen Stückes Kleinvieh (Kalb, Schaf oder Ziege) nach Vorschrift der einschlägigen Bestimmungen;
3. Bestimmung der Thierart, von welcher ein vorgelegtes Organ herstammt;
4. Bestimmung und Erläuterung mehrerer veränderter Körpertheile von Schlachtthieren mit Rücksicht auf die Fleischbeschau.

§. 8.

Das Schlußergebniß der Prüfung wird in gemeinsamer Berathung der Mitglieder der Prüfungskommission festgestellt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, dies erklärt. Gehören der Kommission nur zwei Mitglieder an, so ist Stimmeneinheit erforderlich.

Wer die Prüfung besteht, erhält einen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach anliegendem Muster auszufertigenden Befähigungsausweis.

Im Falle Nichtbestehens der Prüfung hat der Vorsitzende einen entsprechenden Vermerk in die Bescheinigung über die genossene Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) einzutragen.

Die Wiederholung der Prüfung ohne Wiederholung der Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) darf nur vor derjenigen Prüfungskommission erfolgen, welche die erste Prüfung abgenommen hat, und zwar frühestens vier Wochen nach der vorangegangenen Prüfung und höchstens zweimal. Hat der Prüfling so mangelhafte Kenntnisse und Fertigkeiten gezeigt, daß eine Wiederholung der Ausbildung vor erneuter Zulassung zur Prüfung erforderlich erscheint, so ist ihm dies bei Mittheilung des Ausfalls der Prüfung zu eröffnen.

§. 9.

Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§. 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

Der Befähigungsausweis erlischt

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;

Digitized by Google

2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich thätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischbeschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

Der Befähigungsausweis kann wiedergewonnen werden
im Falle unter 1 durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten,
im Falle unter 2 durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§. 5 bis 7 wieder erworben werden,
im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§. 5 bis 7.

§. 10.

Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Befähigung zur Ausübung der Fleischbeschau auf Grund eines staatlich anerkannten Befähigungsausweises bereits besitzen, sind von der Ablegung der Prüfung befreit, sofern die Erwerbung dieses Befähigungsausweises unter Voraussetzungen und Bedingungen erfolgte, welche hinsichtlich des geforderten Maßes der Kenntnisse und Fertigkeiten den vorstehenden Prüfungsvorschriften im Wesentlichen entsprechen. Der Bundesrath bestimmt, welche bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Ertheilung von Befähigungsausweisen als diesen Anforderungen entsprechend anzusehen sind.

Personen, welche einen Befähigungsausweis zwar nicht nach Maßgabe des Abs. 1, aber doch auf Grund einer staatlich geordneten Prüfung erworben haben oder zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ein Jahr lang bei einer öffentlichen Fleischbeschau als Fleischbeschauer amtlich thätig gewesen sind, dürfen bei tadelloser Dienstführung auf Empfehlung ihrer Anstellungsbehörden ohne Beibringung des Nachweises über die vorgeschriebene Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) zur weiteren Ausübung der Fleischbeschau zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an zuständiger Stelle melden und innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Prüfung vor einem von der Landesregierung zu bezeichnenden beamteten Thierarzte bestehen. Diese Prüfung, zu welcher auch Personen zugelassen werden dürfen, die das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, hat sich nur auf den praktischen Theil der im §. 9 vorgeschriebenen Nachprüfung zu zu erstrecken.

Die in Abs. 1 und 2 genannten Fleischbeschauer haben sich der Nachprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 9 zum ersten Male spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu unterziehen.

§. 11.

Personen, welche, ohne als Thierarzt approbirt zu sein, sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen oder welche das Fleischer- oder Abdeckereigewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben oder Agenten eines Viehversicherungsunternehmens sind, dürfen als Fleischbeschauer nicht angestellt werden.

Digitized by Google

Unter-Anlage.

Befähigungsausweis.

Herrn _____ geboren am _____ in _____
Kreis (Bezirk u. s. w.) _____ wohnhaft zu _____ wird hiermit bescheinigt, daß er von der unterzeichneten Prüfungskommission am _____ 19 ___ in der theoretischen und praktischen Fleischbeschau auf Grund der Prüfungsvorschriften vom _____ geprüft worden ist und diese Prüfung bestanden hat.

Ort und Datum.

Die _____ Prüfungskommission für Fleischbeschauer.

Dienststempel. Vorsitzender.

§. 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer lautet:

Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§. 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

Der Befähigungsausweis erlischt

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich thätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischbeschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

Der Befähigungsausweis kann wiedergewonnen werden

im Falle unter 1 durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten,

im Falle unter 2 durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§. 5 bis 7 wieder erworben werden,

im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§. 5 bis 7.

Digitized by Google

Herr ..... hat am ..... vor mir die Nachprüfung gemäß §. 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

Herr ..... hat am ..... vor mir die Nachprüfung gemäß §. 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

Herr ..... hat am ..... vor mir die Nachprüfung gemäß §. 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

Digitized by Google

C.

Gemeinfaßliche Belehrung

für

Beſchauer, welche nicht als Thierarzt approbirt ſind.

Inhalt.

Erſter Abſchnitt.

Geſundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden und geſchlachteten Zuſtande.

I. Geſundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden Zuſtande.

Seite

1. Ernährungszuſtand I
2. Körperhaltung, Stand, Gang, Blick, Aufmerkſamkeit auf die Umgebung I
3. Körperoberfläche I
4. Verdauungsorgane I
5. Scham, Scheide, Euter II
6. Athmungsorgane II
7. Die innere Körperwärme II

II. Geſundheitszeichen der Schlachtthiere in geſchlachtetem Zuſtande.

1. Blut II
2. Lungen II
3. Herzbeutel und Herz II
4. Leber III
5. Magen und Darm III
6. Milz III
7. Nieren III
8. Gebärmutter III
9. Das Muskelfleiſch einſchließlich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke ſowie des Bruſt- und Bauchfells III
10. Die Lymphdrüſen IV

Zweiter Abſchnitt.

Die Kennzeichen der wichtigſten Krankheiten bei lebenden und geſchlachteten Thieren nebſt Bemerkungen über die Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchau.

I. Infektionskrankheiten.

1. Der Milzbrand IV
2. Der Rauſchbrand IV
3. Die Rinderſeuche V
4. Die Tollwuth V
5. Die Maul- und Klauenſeuche V
6. Die Lungenſeuche VI
7. Der Bläschenausſchlag des Rindviehs VII
8. Die Pockenſeuche der Schafe VII
9. Die Rinderpeſt VII
10. Der Rothlauf der Schweine VIII
11. Das Neſſelfieber VIII
12. Die Schweineſeuche IX
13. Die Schweinepeſt IX
14. Die Ruhr IX
15. Die Diphtherie der Kälber IX
16. Die jauchige Blutvergiftung X
17. Die eitrige Blutvergiftung X
18. Die Tuberkuloſe XI
19. Die Strahlenpilzerkrankung (Aktinomycose) . . XIII

II. Durch thieriſche Schmarotzer verurſachte Krankheiten (Invaſionskrankheiten).

20. Die geſundheitsſchädliche Finne des Rindes (Cysticercus inermis) XIII
21. Die geſundheitsſchädliche Finne des Schweines, Schafes, Hundes und der Ziege (Cysticercus cellulosae) XIV
22. Die Trichine XIV
23. Die Mieſcherſchen Schläuche XIV
24. Der Hülſenwurm XV
25. Die dünnhalſige Finne (Cysticercus tenuicollis) . XV
26. Der Gehirnblaſenwurm XV
27. Die Lungenwürmer XV
28. Die Leberegel XV
29. Die Räude der Schafe XVI

III. Andere Erkrankungen und Mängel.

30. Die Waſſerſucht XVI
31. Die Gelbſucht XVI
32. Geſchwülſte XVII
33. Blutungen XVII
34. Geruchs- und Geſchmacksabweichungen des Fleiſches XVII
35. Fäulniß und ähnliche Zerſetzungsvorgänge, Verſchimmelung XVIII
36. Ungeborene oder todtgeborene Thiere XVIII
37. Natürlicher Tod oder Tödtung im Verenden . . XVIII
38. Nothſchlachtungen und Unglücksfälle XVIII

Anhang.

1. Unſchädliche Beſeitigung des beanſtandeten Fleiſches XIX
2. Reinigung und Desinfektion der Meſſer und Hände XIX
3. Ueberſichtliche Darſtellung der Formen der Tuberkuloſe bei Schlachtthieren und der geſundheitspolizeilichen Behandlung des Fleiſches tuberkulöſer Thiere XX

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Gesundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden und geschlachteten Zustande.

I. Gesundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden Zustande.

Um festzustellen, ob ein Schlachtthier Erscheinungen einer Krankheit nicht oder nur Erscheinungen von solchen Krankheiten zeigt, welche unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören, sind bei der Untersuchung der Reihe nach folgende Kennzeichen der Gesundheit zu beachten (§. 7).*)

1. Ernährungszustand.

Gesunde Thiere, welche zum Schlachten bestimmt werden, sind gewöhnlich gut genährt. Bei ungenügender Ernährung, übermäßiger Anstrengung, starker Milchnutzung sowie während der Entwicklung und im höheren Lebensalter sind auch gesunde Thiere mager. Dieser natürliche Vorgang wird hauptsächlich durch den Schwund des Fettgewebes herbeigeführt.

2. Körperhaltung, Stand, Gang, Blick, Aufmerksamkeit auf die Umgebung.

Gesunde Thiere haben einen freien Blick, sind lebhaft und aufmerksam auf ihre Umgebung.

Gesunde Rinder tragen den Kopf hoch, halten den Rücken gerade, belasten ihre vier Füße gleichmäßig, treten auf Antrieb leicht zur Seite und sind, wenn sie liegen und nicht zu stark ermüdet sind, leicht zum Aufstehen zu bringen. Nach dem Aufstehen pflegen gesunde Thiere den Rücken zu krümmen. Alte, abgetriebene oder hochgemästete Stücke sind weniger lebhaft als junge, ausgeruhte, nicht gemästete Thiere.

Gesunde Schafe tragen den Kopf hoch, richten die Ohren auf und widersetzen sich dem Versuche, sie zu greifen.

Gesunde Ziegen sind gewöhnlich lebhafter als Schafe, wenden sich herantretenden Personen zu, sind aber stets bereit, zu entweichen.

Gesunde Schweine bewegen sich im Freien grunzend und schnüffelnd meist mit gesenktem Kopfe und geringeltem Schwanze.

3. Körperoberfläche.

Gesunde Thiere besitzen im Allgemeinen eine leicht verschiebbare, lose Haut, welche sich in Falten heben läßt, die rasch wieder verschwinden. Nur bei gemästeten Schweinen liegt die Haut dem Rippenkörper fest an. Das Haar ist mehr oder weniger anliegend, glatt und glänzend; das Wollfließ der Schafe ist geschlossen. Die Körperwärme ist regelmäßig über die Körperoberfläche vertheilt, derart, daß nur die Spitzen der Ohren, die Unterfüße und die Hörnerspitzen kühler sind. Nasenspiegel und Rüsselscheibe fühlen sich stets kalt und feucht an.

4. Verdauungsorgane.

Gesunde Thiere haben gute Freßlust und nehmen rasch ihre naturgemäße Nahrung auf. Sind sie nicht voll gesättigt, so ergreifen sie begierig hingehaltenes Futter. Bei Rindern, Schafen und Ziegen tritt bald nach der Fütterung das Wiederkäuen auf, auch rülpsen die Thiere von Zeit zu Zeit. Im

*) Die in Klammern beigefügten §§. beziehen sich auf die Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

Digitized by Google

Zustande der Sättigung sind die Hungergruben, besonders die linke, nahezu gefüllt, beim hungernden Thiere sind sie eingefallen. Der Koth erwachsener Rinder hat je nach der Fütterung eine verschiedene Beschaffenheit. Bei trockenem Futter ist er dickbreiig und wird von den Rindern in Fladen von bräunlich-grünlicher Farbe abgesetzt. Bei saftigem Futter ist der Mist dünnbreiig bis flüssig. Bei Kälbern ist der Koth mehr gelblich und dickbreiig. Schweinekoth ist walzenförmig oder breiartig, lehm- bis graugelb. Der Koth der Schafe und Ziegen ist schwärzlich und klein geballt.

5. Scham, Scheide, Euter.

Bei gesunden Thieren liegen die Schamlippen eng an einander. Die Schleimhaut der Scham ist blaßroth. Hat ein Thier vor Kurzem geboren oder ist es nahe am Gebären, so sind die Schamlippen geschwollen und die Schleimhaut der Scham ist stärker geröthet. Vor und nach dem Gebären besteht ein Ausfluß von meist schleimiger Beschaffenheit; nach dem Gebären kann derselbe eine Zeit lang auch gelblich, dickflüssig und schwach blutstriemig sein. Das Euter fühlt sich bei milchenden Thieren gleichmäßig weich-körnig, bei nicht milchenden weich und schlaff an.

6. Athmungsorgane.

Bei gesunden Thieren erfolgt das Athmen ruhig und ohne Anstrengung, so daß man es kaum wahrnimmt. Die Zahl der Athemzüge beträgt bei Rindern etwa 10 bis 30, bei Schafen und Ziegen 12 bis 22, bei Schweinen 10 bis 20 in der Minute. In Folge von Aufregung, Transporten, bei großer Hitze und nach angestrengter Bewegung kann sich die Zahl der Athemzüge erheblich steigern. Das Athmen ist hierbei aber nicht angestrengt. Die Nasenlöcher sind nicht sehr weit geöffnet und die Nasenflügel bewegen sich nur wenig. Husten besteht in der Regel nicht, und wenn er durch Zufall erregt wird, ist er kräftig und laut.

7. Die innere Körperwärme

wird mit einem amtlich geprüften Thermometer, am besten einem sogenannten Maximalthermometer fest-gestellt. Sie beträgt bei gesunden

Rindern	37,5	bis	39,5° C.,
Kälbern, Schafen und Ziegen	39,0	=	40,5° C.,
Schweinen	38,5	=	40,0° C.

Wenn die Körperwärme über oder unter den vorgenannten Temperaturen liegt, so ist anzunehmen, daß die Thiere erheblich krank sind.

II. Gesundheitszeichen der Schlachtthiere in geschlachtetem Zustande.

Die für die Untersuchung wichtigsten Körpertheile (§§. 22, 23) zeigen bei gesunden Thieren folgendes Verhalten:

1. Blut.

Das aus der Schlachtwunde fließende Blut sieht roth aus, es ist leichtflüssig und gerinnt zu einem Blutkuchen, welcher bald die Gestalt des Gefäßes, in dem das Blut aufgefangen wurde, annimmt. Die Gerinnung kann durch Umrühren des frisch aufgefangenen Blutes verhindert werden.

2. Lungen.

Die kurz nach dem Tode aus der Brusthöhle genommenen Lungen fallen in der Regel zusammen. Ihre Oberfläche ist glatt und glänzend. Die Farbe ist gelblichrosaroth, später dunkelroth. Von der Schnittfläche der Lungen und aus den Luftröhrenästen läßt sich meist weißer oder röthlicher Schaum ausdrücken. Die gesunde Lunge fühlt sich weich-elastisch an. Ein in Wasser geworfenes Stück gesunder Lunge schwimmt.

3. Herzbeutel und Herz.

Im Herzbeutel gesunder Thiere ist eine geringe Menge klarer, farb- und geruchloser Flüssigkeit vorhanden. Die Außen- und Innenflächen des Herzbeutels und des Herzens sind glatt und glänzend.

Digitized by Google

Die Farbe des Herzfleisches ist rothbraun, die Konsistenz derb, besonders an der linken Herzkammer. Die Herzfurchen sind mit weißem oder gelblich-weißem Fettgewebe angefüllt.

4. Leber.

Die Leber gesunder Thiere zeigt eine glatte und glänzende Oberfläche; die Farbe ist rothbraun (lebenswarm hellbraun, später dunkelbraun, bei fetten, häufig auch bei hochträchtigen Thieren sieht das Organ gelbbraun und trübe aus). Die Konsistenz ist festweich. Bei der Leber des Schweines ist die Läppchenzeichnung deutlich erkennbar.

5. Magen und Darm.

Bei gesunden Thieren sind Magen und Darm äußerlich glatt und glänzend, ihre Wände sehen weißlich-grau bis bläulich-grau aus. Die Schleimhaut des Darmes ist grau bis graugelb, sammetähnlich, schlüpfrig.

6. Milz.

Die Farbe dieses Organs verhält sich im frischen Zustande bei den verschiedenen gesunden Schlachtthieren wie folgt: Bulle und Mastochs rothbraun, Kuh graubläulich, Kalb rothbraun-bläulich-violett, Schaf und Ziege rothbraun, später dunkelroth, Schwein unmittelbar nach der Schlachtung roth, später dunkelroth. Auch die Konsistenz zeigt Verschiedenheiten. Beim Bullen und Mastochsen ist das Organ ziemlich fest, bei der Kuh schlaff. Die Milz der Kälber und Schweine zeigt eine schlaffe Konsistenz, die Schaf- und Ziegenmilz fühlt sich weich bis elastisch an. Die Milz des Bullen und Mastochsen hat gewölbte, die der Kuh platte Flächen.

7. Nieren.

Die Nieren gesunder Thiere sehen rothbraun aus, die Konsistenz ist fest, die Oberfläche und Schnittfläche glatt und glänzend. Ihre Oberfläche und noch deutlicher die Schnittfläche der Rindenschicht läßt zahlreiche feinste rothe Pünktchen erkennen. Bei hochgemästeten Schweinen, seltener bei Rindern und Schafen, kann die Farbe der Nieren gelbbraun und trübe sein.

8. Gebärmutter.

Von außen sieht die Gebärmutter gesunder Thiere grauweiß oder grauröthlich aus. Die Schleimhaut ist gelblich bis röthlichgrau und beim Rinde, beim Schafe und bei der Ziege mit faltenartigen Erhebungen versehen, aus denen sich bei der Trächtigkeit die sogenannten Gebärmutterknöpfe oder Cotyledonen entwickeln. Beim Schafe und bei der Ziege zeigt die Gebärmutter flache Knöpfe mit schüsselartigen Vertiefungen.

9. Das Muskelfleisch einschließlich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke sowie des Brust- und Bauchfells.

Bei gesunden Thieren sind das Brust- und Bauchfell glatt glänzend, hellgrau und durchsichtig. Das Muskelfleisch, das Fett- und das Bindegewebe sind bei geschlachteten Thieren nahezu blutleer. Das Fettgewebe ist bei Rindern weiß bis blaßröthlich, fest und an der Oberfläche meist etwas wellig bis traubig. Der Talg von Weidethieren und älteren Kühen kann gelb aussehen. Die Knochen haben eine dicke, feste, grauweiße oder graugelbe Rindenschicht. Das Knochenmark ist fest, rein weiß bis röthlichgelb. Das Fettgewebe von Schafen und Ziegen ist weiß und fest, von Schweinen weiß, feinkörnig und weich. Das Muskelfleisch sieht aus: beim Jungrinde blaßroth, beim Bullen dunkelroth, beim Ochsen hellroth, bei Kühen hell- bis dunkelroth, beim Milchkalbe hell- bis dunkelgrauroth, beim Schafe lebhaft roth, beim Schweine blaßroth bis grauroth. Das Fleisch älterer Thiere ist in der Regel dunkler.

Bei mageren Thieren ist zwar wenig Fettgewebe vorhanden, doch ist dasselbe, im Gegensatze zu dem Fettgewebe der in Folge einer Krankheit abgemagerten Thiere, fest, nicht zähe, weder feucht, noch sulzig; die Muskeln nicht abgemagerter Thiere fühlen sich voll, elastisch, niemals schlaff oder welk an.

Digitized by Google

10. Die Lymphdrüsen.

Die Lymphdrüsen gesunder Thiere haben eine festweiche Konsistenz und eine gelblichweiße bis graublaue Farbe, über ihre Schnittfläche ergießt sich eine spärliche Menge Flüssigkeit. Die im Fleische gelegenen Lymphdrüsen sind etwas fester als diejenigen der Eingeweide. Bei geschlachteten gesunden Thieren findet man auf der Schnittfläche die Außenzone mancher Lymphdrüsen roth gefärbt. Die Lymphdrüsen an den Lungen und im Gekröse sind bei älteren Wiederkäuern vielfach schwärzlich gefärbt.

Zweiter Abschnitt.

Die Kennzeichen der wichtigsten Krankheiten bei lebenden und geschlachteten Thieren nebst Bemerkungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

I. Infektionskrankheiten.

Eine größere Anzahl von Krankheiten des Menschen und der Thiere wird durch kleinste, nur mit Hülfe starker Vergrößerungsgläser erkennbare, zu den niedrigsten Lebewesen, insbesondere den Bakterien zählende Gebilde hervorgerufen. Diese dringen in den thierischen Körper durch natürliche Oeffnungen, z. B. das Maul, die Nase oder durch Verletzungen ein, leben und vermehren sich in demselben und bilden die eigentlichen Träger des Ansteckungsstoffs.

1. Der Milzbrand.

Der Verlauf und die Krankheitserscheinungen sind verschieden. Schafe sterben gewöhnlich plötzlich, ohne daß man vorher an ihnen erheblichere Krankheitserscheinungen bemerkt hat. Bei Rindern dauert die Krankheit gewöhnlich mehrere Stunden bis zwei Tage. Sie zeigen ohne nachweisbare Ursache Unruhe, Aufregung oder Abstumpfung, Muskelzittern, hohes Fieber, Athembeschwerden, gesträubtes Haar, mangelnde Freßlust, Störung des Wiederkäuens, leichtes Aufblähen; die Ausflüsse aus den natürlichen Körperöffnungen können mit geringen Mengen Blut vermischt sein. In manchen Fällen findet man schnell wachsende Anschwellungen oder umschriebene Knoten an der Körperoberfläche; die letzteren sind anfänglich heiß und schmerzhaft, später kalt und schmerzlos.

Das Blut ist dunkelroth, theerartig. Das Muskelfleisch kann dunkelroth gefärbt, weich und mit Blutungen durchsetzt sein. Unter der Haut finden sich gelbe, sulzige Massen, gelbe, wässerige Flüssigkeit oder rothsulzige Einlagerungen. Die Milz ist in den meisten Fällen gleichmäßig oder beulig stark geschwollen, schwarzroth, weich, auf der Schnittfläche entleert sich theerartiges Blut. Unter den serösen Häuten und in der nicht selten entzündeten Darmschleimhaut machen sich häufig Blutpunkte bemerkbar. Beim Schweine ist das gesammte Bindegewebe am Halse wässerig-blutig durchtränkt.

In vielen Fällen sind die erwähnten Kennzeichen der Krankheit nur undeutlich vorhanden oder es fehlen manche derselben. Als der Milzbrandkrankheit besonders verdächtig haben zu gelten alle Rinder, deren Milz geschwollen und erweicht ist, welche blutigen Durchfall hatten und bei denen die Darmschleimhaut geschwollen, mit Blutpunkten oder Blutstreifen besetzt ist und ein chokoladenfarbener bis schwarzrother, blutiger Darminhalt gefunden wird.

Auf Milzbrand ist namentlich zu achten bei Rindern, Schafen und Ziegen (§. 8). Die Schlachtung ist zu verbieten (§. 9). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§§. 14, 32). Die Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§. 31). Der Beschauer hat Hände und Arme gründlich zu reinigen und zu desinfiziren (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Diese Schutzmaßregel ist überhaupt allen beim Schlachten behülflich gewesenen Personen dringend zu empfehlen. Personen, welche Wunden an den Händen haben, sollten, auch wenn die Verletzungen nur unbedeutend sind, ohne Verzug die Hülfe des Arztes in Anspruch nehmen. Die Gefahr der Uebertragung des Milzbrandes von Thier auf Mensch beim Abhäuten und Zerlegen von Thieren ist sehr groß; der Milzbrand ist auch beim Menschen eine schwere, oft tödtliche Krankheit.

2. Der Rauschbrand.

Für diese Krankheit sind fast ausschließlich die Rinder (zwischen 1 und 4 Jahren) empfänglich; in seltenen Fällen wird sie bei Schafen und nur ganz ausnahmsweise bei anderen Thierarten beobachtet. Die Krankheit endet fast immer nach $1^1/_2$ bis 3 Tagen tödtlich.

Digitized by Google

Bei der Lebendbeschau fallen die große Abstumpfung der Thiere in Folge hohen Fiebers sowie flache, teigige, beim Ueberstreichen knisternde („rauschende"), sich rasch ausbreitende Anschwellungen besonders an den Oberschenkeln, am Halse, an den Schultern sowie an der Unterbrust und in der Rücken- und Kreuzgegend auf.

Bei der Untersuchung des geschlachteten Thieres findet man an der Stelle der Anschwellungen das Bindegewebe der Unterhaut sowie zwischen und in den Muskeln mit Gasblasen und Blut durchsetzt und das angrenzende Muskelfleisch schmutzigbraun bis schwarz verfärbt, morsch und eigenthümlich widerlich ranzig riechend.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinngemäße Anwendung.

3. Die Rinderseuche.

Die Rinderseuche tritt in drei Formen auf (Hautform, Lungenform und Darmform).

Bei der Hautform bestehen schweres Fieber und umfangreiche heiße, feste Anschwellungen am Kopfe, Halse und Triele. Der Tod tritt regelmäßig nach 12 bis 36 Stunden ein. Am geschlachteten Thiere sind milzbrandähnliche Veränderungen vorhanden, nämlich blutig-wässerige Ergüsse im Unterhautbindegewebe, kleine Blutungen in allen Organen, graubraune Verfärbung der Leber, der Nieren und des Herzfleisches. Die Milz ist jedoch stets unverändert.

Bei der Lungenform findet man die Erscheinungen einer frischen Lungenbrustfellentzündung und kleine Blutungen in den Organen. Die Krankheit dauert 5 bis 8 Tage.

Die Darmform tritt meist in Verbindung mit einer der beiden anderen Formen auf und ist durch blutige Beschaffenheit des Kothes in Folge blutiger Entzündung des Darmes gekennzeichnet.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinngemäße Anwendung.

4. Die Tollwuth.

Die Tollwuth ist eine ansteckende Krankheit, welche durch den Biß wuthkranker Thiere, namentlich tollwuthkranker Hunde, auf andere Thiere sowie auf den Menschen übertragen wird.

Verdächtige Krankheitserscheinungen beim lebenden Hunde sind: Unruhe, Benagen und Fressen unverdaulicher Gegenstände, Neigung zum Entweichen, lautloses, nicht von Knurren oder Bellen begleitetes Schnappen und Beißen nach vorgehaltenen Gegenständen, nach Thieren und Menschen, Veränderung der Stimme (bellend und heulend zugleich), schließlich allgemeine Abstumpfung, auffällige Abmagerung, Lähmung des Unterkiefers und des Hintertheils.

Wiederkäuer und Schweine zeigen sich sehr unruhig, brüllen, blöken oder grunzen viel und mit veränderter Stimme, Rinder drängen zur Kothentleerung, magern schnell ab und werden im Hintertheile gelähmt. Bei allen Thieren dauert die Krankheit etwa 3 bis 7 Tage.

An den ausgeschlachteten Thieren findet man keine auffälligen Krankheitserscheinungen.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinngemäße Anwendung.

5. Die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine bei Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen vorkommende fieberhafte, leicht übertragbare Krankheit, welche durch die Bildung von Bläschen und nachfolgend von Geschwüren auf der Maulschleimhaut und an den Klauen gekennzeichnet ist.

Bei Rindern äußert sich die Krankheit durch Abgeschlagenheit und Fieber, Verringerung der Freßlust, Unterbrechung des Wiederkäuens, Speichelfluß; öfters hört man einen eigenthümlichen schmatzenden Ton beim Oeffnen des Maules. Die Thiere liegen viel, stehen schwer auf, bewegen sich mühsam vorwärts oder gehen lahm. Bei der Untersuchung des Maules findet man in der ersten Zeit der Erkrankung am zahnlosen Rande des Oberkiefers, an der Zungenspitze, an der Zunge, auch auf der Schleimhaut der Unterlippe und des Maules Blasen, welche mit einer wasserhellen gelblichen Flüssigkeit gefüllt sind, bald platzen und rothe, aufgelockerte, von der Oberhaut entblößte Stellen zurücklassen. Das Klauenleiden tritt meist gleichzeitig hervor. An der Haut oberhalb der Klauen zeigt sich zuerst vermehrte Wärme, bei heller

Digitized by Google

Haut auch Röthung, ferner große Empfindlichkeit an der Krone und in der Klauenspalte. Bald bilden sich auch hier Blasen, welche schnell platzen und wunde, später mit Krusten sich bedeckende Stellen hinterlassen.

Bei Schafen und Ziegen tritt die Krankheit seltener und dann mehr an den Füßen als an der Maulschleimhaut auf. Die Bläschen im Maule sind sehr klein und kommen meistens nur am zahnlosen Rande des Oberkiefers zum Ausbruche. Die Klauen zeigen zuerst leichte Schwellung und Röthung an der Krone und in der Klauenspalte, worauf kleine Bläschen erscheinen, welche sehr bald platzen und wunde Stellen bilden, die sich später mit Schorfen bedecken.

Schweine erkranken vorzugsweise an den Klauen, seltener am Maule. In diesem Falle erscheinen die Bläschen meistens am Rüssel, weniger im Maule selbst. Außer den Klauen können auch die Afterklauen ergriffen werden; die Erkrankung an den Klauen kann zur Lockerung der Hornkapsel und zum Ausschuhen führen.

Die Maul- und Klauenseuche verläuft in der Regel ohne erhebliche Störungen des Allgemeinbefindens (leichte Formen). In manchen Fällen ist aber das Allgemeinbefinden der kranken Thiere sehr erheblich gestört und es sind insbesondere starke Abgeschlagenheit, Abmagerung und hohes Fieber vorhanden (schwere Formen). Ausnahmsweise entwickeln sich im Gefolge der Krankheit schleichend verlaufende Eiterungen an den Klauen, in den Klauengelenken und im Euter, welche zu einer eitrigen Blutvergiftung führen können (vergl. Nr. 17).

Auf Maul- und Klauenseuche ist namentlich zu achten bei Rindern und Schweinen (§. 8). Liegen schwere Formen der Seuche vor, so darf der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht vornehmen (§§. 11, 31). Falls die Feststellung der Seuche durch den beamteten Thierarzt zu erfolgen hat, darf die Schlachtung nur unter der Bedingung gestattet werden, daß der Kopf mit der Zunge, sowie die Fußenden zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden (§. 15). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§. 14). In allen Fällen sind die erkrankten Stellen, sowie werthlose Theile (Klauen) unschädlich zu beseitigen. Kopf und Zunge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht wurden (§. 35 Nr. 7). Der Beschauer hat Hände und Arme sowie Kleidung und Schuhwerk gründlich zu reinigen; Kleidung und Schuhwerk sind vor dem Betreten anderer Ställe zu wechseln (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2.

6. Die Lungenseuche.

Die Lungenseuche kommt nur beim Rindvieh vor; die Thiere zeigen im lebenden Zustande folgende Krankheitserscheinungen: im Anfange tritt Fieber und ein kurzer, schmerzhafter Husten sowie etwas beschleunigtes und erschwertes Athmen auf; später besteht ein fieberhaftes Allgemeinleiden, große Athemnoth und schmerzhafter, dumpfer Husten.

Beim geschlachteten Thiere sieht man zunächst, jedoch nicht immer, eine gelbliche, trübe, flockige Flüssigkeit aus der geöffneten Brusthöhle abfließen, ferner faserig-schwartige Auflagerungen auf dem Brustfelle sowie Verklebungen desselben mit der kranken Lunge. Es ist gewöhnlich nur der eine oder der andere Lungenflügel erkrankt und in diesem Falle nicht lufthaltig, sondern fest und schwer. Die kranke Lunge fällt an der Luft nicht zusammen und sinkt im Wasser unter. Bisweilen beschränkt sich die Erkrankung auf kleine, nicht bis an die Oberfläche der Lungen reichende Entzündungsherde.

Durchschneidet man ein krankes Lungenstück, so erscheint die Schnittfläche bunt gefärbt (marmorirt). Das zwischen den einzelnen Lungenläppchen gelegene Bindegewebe ist stark verbreitert und in gelblich- oder grauweiße, das Lungengewebe netzartig durchziehende, bis zu 8 mm breite Streifen umgewandelt. Die zwischen diesen Streifen liegenden Lungentheile zeigen stets verschiedene, theils hochrothe bis schwarzrothe, theils gelbliche, theils graue Färbung. Einzelne kleinere und größere Herde können auch trübe, glanzlos, abgestorben und von einer mehr oder weniger derben bindegewebigen Kapsel umgeben sein. Auch kann der ganze Herd im Zusammenhang abgestorben, verkäst und abgekapselt sein.

Falls die Seuche nicht bereits durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist, darf die Erlaubniß zur Schlachtung nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die Lunge zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt wird (§. 15). Der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer darf ferner die Schlachtung nur gestatten, wenn das Allgemeinbefinden der Thiere nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§. 14). Der

Digitized by Google

Beschauer hat Hände und Arme gründlich zu reinigen (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Die Beurtheilung des Fleisches bleibt in allen Fällen dem Thierarzte vorbehalten (§. 31).

7. Der Bläschenausschlag des Rindviehs.

Der Bläschenausschlag ist ein ansteckender Ausschlag an der Schleimhaut der Geschlechtstheile.

In leichteren Fällen ist das Allgemeinbefinden wenig gestört. Bei weiblichen Thieren findet man an der Innenfläche der Schamlippen, bei männlichen an der Ruthe linsengroße, mit klarer, gelblicher Flüssigkeit gefüllte Bläschen, welche sich nach dem Platzen in flache, rundliche, oberflächliche Geschwüre umwandeln, die bald verschorfen und vernarben. In schwereren Fällen sind die Thiere fieberhaft erkrankt, die Geschwüre gehen mehr in die Tiefe, aus der Scheide fließen schleimig-eitrige Massen; bei männlichen Thieren sind in diesen Fällen Ruthe und Schlauch schmerzhaft geschwollen.

Falls die Seuche nicht bereits durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist, darf die Erlaubniß zur Schlachtung nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die Scheide und Scham oder die Ruthe und der Schlauch zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden (§. 15). Der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer darf ferner die Schlachtung nur gestatten, wenn das Allgemeinbefinden der Thiere nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§. 14). Der Beschauer hat Hände und Arme gründlich zu reinigen (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Bläschenausschlag bietet keinen Anlaß zur Beanstandung des Fleisches (vergl. §. 40).

8. Die Pockenseuche der Schafe.

Die Pockenseuche ist eine fieberhafte Ausschlagskrankheit. Die ersten Erscheinungen bestehen in Mattigkeit, mangelhafter Futteraufnahme, Röthung der Augen, steifem Gange. Nach 1 bis 2 Tagen treten auf der Haut, namentlich am Kopfe, an den inneren Seiten der Vorder- und Hinterschenkel, an Brust und Bauch flohstichähnliche rothe Punkte auf, aus denen sich in den nächsten Tagen harte, meist flache Knötchen (Pocken) von Erbsen- bis Bohnengröße entwickeln. Die Haut ist an den erkrankten Körperstellen, besonders im Gesicht und an den Augen, geschwollen. Daneben bestehen stärkere Thränenabsonderung, Schleimfluß aus der Nase, Verringerung der Freßlust, allgemeine Abgeschlagenheit. Nach 3 bis 4 Tagen wird der Inhalt der Knötchen eitrig. Auf der Mitte bildet sich eine Einsenkung und auf der Oberfläche ein schwarzbrauner Schorf, der in 8 bis 14 Tagen mit Zurücklassung einer Narbe abfällt. Bei vielen Schafen erfolgt eine sehr reichliche Pockenentwickelung und mit derselben eine stärkere Entzündung der Haut. Die an manchen Stellen dicht nebeneinander entstehenden Knötchen vereinigen sich zu flachen, höckerigen Geschwülsten, die sich im weiteren Verlaufe nicht selten zu größeren Geschwürsflächen umgestalten. Hiermit ist eine schwere Störung des Allgemeinbefindens und Abmagerung verbunden.

Bei der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§§. 14, 32). Der Beschauer hat Hände und Arme zu desinfiziren (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Sofern das Allgemeinbefinden erheblich gestört ist (§. 11) oder eine Entzündung der Haut mit ausgebreiteter Bildung von Eiter oder Jauche besteht (§. 30 Nr. 1c), bleibt die Schlachtvieh- und Fleischbeschau dem Thierarzte vorbehalten. Auch in anderen Fällen darf die Erlaubniß zur Schlachtung, sofern die Seuche durch den beamteten Thierarzt noch nicht festgestellt ist, nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die ganze Haut zur Verfügung des beamteten Thierarztes in einem geeigneten Raume aufbewahrt wird (§. 15). Das Fleisch ist genußtauglich (§. 40).

9. Die Rinderpest.

Die Rinderpest ist eine in Deutschland fremde Seuche, welche außer Rindvieh auch Schafe, Ziegen und andere Wiederkäuer befallen kann.

Die ersten Krankheitserscheinungen sind nicht eigenartig; sie bestehen in Schüttelfrost, allgemeiner Mattigkeit und frühzeitigem Versiegen der Milch. Nach diesen Vorboten zeigen die Thiere beschleunigtes Athmen, fleckige oder verwaschene Röthung der sichtbaren Schleimhäute, aufgehobene Freßlust, starken Durst, Verzögerung des Kothabsatzes. Später macht sich ein zunächst wässeriger, dann wässerig-schleimiger Ausfluß aus Augen, Nase, Scheide sowie Speichelfluß bemerkbar. Der Koth wird allmählich dünnflüssiger, schließlich stellt sich starker Durchfall unter Kolikerscheinungen und starkem Afterzwang ein, wobei die Entleerungen schleimig, übelriechend und zuweilen mit Blut gemischt sind und die Thiere sehr schnell abmagern. Nach 3 bis 4 Tagen treten die der Rinderpest eigenthümlichen Veränderungen auf. Besonders an der Schleimhaut der Lippen, der Zunge, der Backen, des Zahnfleisches, der Nase und der

Digitized by Google

Scheide bilden sich hirsekorn- bis erbsengroße, etwas erhabene Flecken oder Striemen, welche sich bald mit grauweißem, talgähnlich-schmierigem Belage bedecken, der sich leicht abheben läßt oder von selbst abstößt, und unter dem die von der Oberhaut entblößte Schleimhaut hochroth zu Tage tritt.

Beim geschlachteten Thiere zeigen sich die gleichen Veränderungen in ausgedehntem Maße auch in der Rachenschleimhaut. Diese ist fleckig geröthet und mit käsig-schmierigen Auflagerungen bedeckt, unter denen sich Geschwüre mit hochrothem Grunde befinden. Besonders auffällig sind diese Veränderungen in der Mastdarmschleimhaut. Die Schleimhaut des Labmagens ist ungemein stark geröthet und stellenweise mit kleinen braungelben, schmierig-käsigen Auflagerungen bedeckt. Dieselben Veränderungen finden sich im Zwölffingerdarme, weniger im übrigen Dünndarme. Die Gallenblase ist stets stark gefüllt und ausgedehnt. Die Schleimhaut des Kehlkopfs und der Luftröhre ist fleckig oder streifig geröthet und auf der Höhe der Krankheit mit schmierigen, weißlich- oder grüngelblichen Auflagerungen bedeckt oder mit einer dicken Schicht zähen Schleimes überzogen. Die Lungen erscheinen unverändert oder etwas blutreicher oder blasser, stark gedunsen und puffig. Das Herz ist welk und schlaff, von schmutzigbrauner Farbe.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinngemäße Anwendung.

10. Der Rothlauf der Schweine.

Die Krankheitserscheinungen bei lebenden Thieren sind folgende: Das Allgemeinbefinden ist hochgradig gestört. Die Thiere versagen das Futter und verkriechen sich in die Streu, ihre Eigenwärme ist erhöht. An den unteren Theilen des Rumpfes, an der Innenfläche der Hinterschenkel, am Halse und an den Ohren treten meist am zweiten Tage nach Beginn der ersten Krankheitserscheinungen hellrothe Flecke auf, welche später dunkelroth, blauroth oder braunroth werden und in einander übergehen. Diese Flecke sind weder schmerzhaft noch erhaben. Die Röthung tritt dann und wann erst kurz vor oder nach dem Tode auf. Der im Anfange der Krankheit harte Koth wird bald sehr dünn, schleimig oder blutig. Oft tritt Lähmung des Hintertheils ein. Einzelne von denjenigen Schweinen, welche die Krankheit überstehen, bleiben zeitlebens kränklich oder verenden erst nach Verlauf von Monaten.

Bei der Untersuchung geschlachteter rothlaufkranker Schweine erkennt man die Röthung der Haut besonders deutlich nach dem Brühen. Die Magen- und Darmschleimhaut ist geröthet und geschwollen, Milz und Leber lassen eine mehr oder weniger erhebliche Schwellung erkennen, erstere sieht blauroth aus, die Farbe der letzteren ist grauroth. In den Nieren findet man meist punktförmige Blutungen. Die Lymphdrüsen, insbesondere die Gekrösdrüsen, sind geschwollen, geröthet und häufig mit Blutungen durchsetzt. Der Speck sieht oft grau- bis blauroth aus. Das Muskelfleisch kann erweicht und grauroth verfärbt sein.

Wenn die Krankheit noch nicht weit fortgeschritten ist (leichte Formen des Rothlaufs), ist nur die Haut stellenweise geröthet, der Speck dagegen nicht oder wenig auffällig verfärbt und zeigt das Muskelfleisch keine durch die gewöhnliche Untersuchung feststellbare Veränderungen.

Falls die Seuche noch nicht durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist, darf die Schlachtung nur unter der Bedingung gestattet werden, daß die erkrankten Körpertheile zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden (§. 15). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§. 14). Nur wenn das Allgemeinbefinden nicht erheblich gestört ist (§. 11 Abs. 1) oder wenn zu befürchten steht, daß sich der Zustand des Schlachtthiers bis zum Erscheinen des thierärztlichen Beschauers erheblich verschlechtern wird, darf der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer die Genehmigung zur sofortigen Schlachtung ertheilen (§. 11 Abs. 3). Er darf die Fleischbeschau nur dann übernehmen, wenn leichte Formen von Rothlauf vorliegen (§. 30 Nr. 1 g). In derartigen Fällen sind als untauglich zum Genusse für Menschen nur die veränderten Theile anzusehen; der übrige Thierkörper ist bedingt tauglich (§. 37 unter III Nr. 2); Blut und Abfälle sind stets zu vernichten (§. 35 Nr. 11).

11. Das Nesselfieber.

Das Nesselfieber (Backsteinblattern) ist eine besondere leichte Form des Rothlaufs der Schweine. Die Krankheit beschränkt sich meist nur auf eine eigenthümliche Bildung von Flecken von rundlicher bis viereckiger, scharfbegrenzter Gestalt und rother bis blaurother Farbe, welche stets etwas über die Hautoberfläche hervorragen und besonders deutlich bei geschlachteten gebrühten Schweinen zu erkennen sind.

Digitized by Google

Als untauglich zum Genusse für Menschen sind nur die veränderten Theile anzusehen (§. 35 Nr. 10); die übrigen Fleischtheile sind als genußtauglich zu erklären (vergl. §. 40), sofern nicht ein anderer Beanstandungsgrund vorliegt.

12. Die Schweineseuche.

Diese Seuche kommt häufig bei den Thieren mit der Schweinepest (vergl. Nr. 13) vergesellschaftet vor.

An Schweineseuche leidende lebende Thiere zeigen Athembeschwerden und Husten. Daneben können Schwäche, verringerte Freßlust, wenig hervortretende Hautröthe sowie Verstopfung vorhanden sein. Die Krankheit verläuft indeß häufig ohne auffällige äußere Erscheinungen.

Mit Schweineseuche behaftete geschlachtete Thiere lassen fast regelmäßig eine Lungen- und Brustfellentzündung erkennen. Der kranke Theil der Lungen sieht Anfangs dunkelroth, später mehr grauroth aus, fühlt sich derb an, und in dem verdichteten Gewebe findet man scharf umschriebene gelbe oder auch grauweiße Herde. Das Lungen- und das Brustfell ist meist mit entzündet, trübe und mit faserigen bis schwartigen Auflagerungen bedeckt; die Lungen sind mit der Brustwand oft verklebt. Die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel sind sehr saftreich, geschwollen und geröthet. Am Herzbeutel sind oft Auflagerungen oder Bindegewebswucherungen vorhanden, in Folge deren es zu Verklebungen und Verwachsungen des Herzbeutels mit dem Herzen kommen kann.

Wie beim Rothlaufe (vergl. Nr. 10) darf die Schlachtung nur bedingungsweise gestattet werden (§§. 15, 11 Abs. 1, Abs. 3). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§§. 14, 32). Die Beurtheilung des Fleisches bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§. 31).

13. Die Schweinepest.

Der Erreger der Schweinepest verursacht schwere Entzündungen des Verdauungsrohrs und Entzündungen der Haut.

Die Erscheinungen am lebenden Thiere sind: Abgeschlagenheit, Abnahme der Freßlust, Verstopfung, später stinkender Durchfall und Abmagerung, ferner mit grindartigen schwärzlichen Krusten bedeckte Flecke an Rüssel, Ohren, Hals, Rücken und After. Nicht selten findet sich eine eitrige Entzündung der Augenbindehaut vor.

Beim geschlachteten Thiere sind oberflächliche und tiefere, graue und graugelbe Verschorfungen in Form von Knötchen, größeren Platten, bröcklichen Knöpfen und mehr oder weniger tiefgehende geschwürige Entzündungen im Bereiche des Verdauungsrohrs, insbesondere des Blind- und Grimmdarmes, vorhanden.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau finden die Bestimmungen für Schweineseuche (vergl. Nr. 12) sinngemäße Anwendung.

14. Die Ruhr.

Als Ruhr oder weiße Ruhr bezeichnet man eine bei Kälbern, seltener bei Lämmern seuchenartig auftretende Magen- und Darmentzündung.

Am lebenden Thiere findet man einen unstillbaren Durchfall, Anfangs schmierigen, hellgelben oder grünlichen, später weißlichen, dünnflüssigen, übelriechenden Koth. Der Durchfall stellt sich in den ersten Tagen nach der Geburt ein und führt meist nach ein bis zwei Tagen unter hochgradigem Kräfteverfalle zum Tode.

Erscheinungen am geschlachteten Thiere sind: Starke Abmagerung, verwaschene Röthung der Dünn- und Dickdarmschleimhaut, Schwellung und blutigwässerige Durchtränkung der Gekrösdrüsen, kleine Blutungen am serösen Ueberzuge des Herzens, am Brust- und Bauchfelle, schmutzigrothe Färbung und feuchte Beschaffenheit des Muskelfleisches.

Auf Ruhr ist namentlich zu achten bei Kälbern (§. 8). Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§§. 11, 31).

15. Die Diphtherie der Kälber.

Der Erreger der Kälberdiphtherie ruft tiefgehende Entzündungen und Verschorfungen der Maul- und Rachenschleimhaut, manchmal auch der Schleimhaut des Kehlkopfs, der Luftröhre, des Schlundes und des Pansens hervor. Diese örtlichen Entzündungen kennzeichnen sich durch scharf begrenzte grau-

Digitized by Google

gelbe, zerklüftete Herde, welche Geschwüre zurücklassen. Sie können schon nach kurzer Zeit zu einer schweren Lungenentzündung oder jauchigen Blutvergiftung führen, an welcher die Thiere sterben.

Auf Diphtherie ist namentlich zu achten bei Kälbern (§. 8). Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§§. 11, 31).

16. Die jauchige Blutvergiftung.

Die jauchige Blutvergiftung ist die wichtigste Krankheit für die Fleischbeschau, da auf sie die meisten Fleischvergiftungen zurückzuführen sind. Die Krankheitskeime der jauchigen Blutvergiftung dringen von irgend einer erkrankten Stelle der äußeren Haut, der Schleimhaut der Gebärmutter, der Athmungs- oder Verdauungsorgane oder von dem noch nicht verheilten Nabel aus in die Blutbahn ein; das Krankheitsbild zeigt je nach der Art der Ansteckung gewisse Verschiedenheiten, welche die Unterscheidung mehrerer Formen der Blutvergiftung bedingen.

Die Krankheitserscheinungen am lebenden Thiere sind manchmal so wenig eigenartig, daß erst der Befund am geschlachteten Thiere in Verbindung mit dem Lebendbefunde zur sicheren Erkennung der Krankheit führt. Hohes Fieber (41 bis 42°), vor dem tödtlichen Ausgange wohl auch unternormale Temperatur, starke Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens, große Schwäche und Hinfälligkeit sind Erscheinungen, welche stets den Verdacht der Blutvergiftung erwecken müssen.

Werden beim geschlachteten Thiere trübe, graugelbe Verfärbung der Leber und Nieren, trübe, graue Verfärbung des Herzfleisches, wodurch es dem gekochten Fleische ähnlich wird, vielleicht auch punktförmige Blutungen unter den serösen Häuten und Schwellung mit blutiger, wässeriger Durchtränkung sämmtlicher Lymphdrüsen gefunden, so ist das Vorhandensein einer jauchigen Blutvergiftung anzunehmen. Oft sind aber auch diese Krankheitszeichen am todten Thiere so wenig deutlich vorhanden und so leicht mit anderen fehlerhaften Zuständen, z. B. Fettansammlung in Leber und Nieren oder Fäulniß, zu verwechseln, daß nur der Thierarzt die verdächtigen Erscheinungen richtig zu deuten vermag.

Die häufigsten Formen der jauchigen Blutvergiftung sind:

a) die sich an äußere Verletzungen und Entzündungen (brandige Wunden, Entzündung der Gelenke, Klauen, Hufe, Sehnenscheiden 2c.) anschließende Blutvergiftung;
b) die jauchige Nabelentzündung junger Thiere;
c) die blutige Darmentzündung bei Kälbern und Rindern;
d) die jauchige Gebärmutterentzündung;
e) die bösartige Euterentzündung bei Kühen;
f) die jauchige Brust- und Bauchfellentzündung.

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§§. 11, 31).

17. Die eitrige Blutvergiftung.

Diese Krankheit kommt oft gleichzeitig mit der jauchigen Blutvergiftung (vergl. Nr. 16) vor und entsteht durch Verschleppung von Eitererregern auf dem Wege des Blutstroms von einem örtlichen Eiterherd aus. Die Eitererreger setzen sich besonders in Lungen, Milz, Nieren, Leber, Gelenken, Knochen und Muskeln fest und erzeugen dort neue Eiterherde, welche entweder abgekapselt werden oder weiter um sich greifen, wieder in die Blutbahn einbrechen und zur Bildung von neuen Eiterherden führen.

Beim lebenden Thiere findet man allgemeine Abgeschlagenheit, verringerte Freßlust und wechselndes Fieber, zuweilen Eiterungen, von welchen die Blutvergiftung ihren Ausgang genommen hat, sowie Eiterungen mehrerer Gelenke, letztere namentlich bei Kälbern.

Beim geschlachteten Thiere kann man der Regel nach den Eiterherd, von welchem die Krankheit ausgegangen ist, nachweisen; außerdem besteht Trübung des Herzfleisches, der Leber und Nieren (wie bei der jauchigen Blutvergiftung), ferner sind Schwellung der Milz, punktförmige Blutungen in den Nieren und frische, nicht abgekapselte Eiterherde in den verschiedensten Körpertheilen, hauptsächlich in Lungen, Milz, Nieren, Leber, Gelenken, Knochen und Muskeln, vorhanden.

Wie bei der jauchigen Blutvergiftung, kann man auch bei der eitrigen Blutvergiftung verschiedene Formen der Krankheit unterscheiden. Die häufigsten sind:

1. die eitrige Nabelvenenentzündung der Kälber;
2. die eitrigen Lungenentzündungen (besonders bei Kälbern, Schafen und Ziegen);
3. die eitrige Knochenmarkentzündung.

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§§. 11, 31).

Digitized by Google

18. Die Tuberkulose.

Die Tuberkulose ist die verbreitetste Krankheit unter den Rindern, verhältnißmäßig häufig kommt sie auch bei Schweinen, seltener bei Kälbern, Schafen, Ziegen, Hunden und Pferden vor. Am häufigsten werden von ihr die jahrsaus jahrein im Stalle gehaltenen Rinder, insbesondere Kühe, betroffen.

Der Krankheitskeim dringt bei älteren Rindern am häufigsten mit der Athmungsluft durch die Lungen, bei Schweinen und Jungrindern mit der Nahrung (Milch, Molkereirückstände) in den Körper ein. Wo er sich festgesetzt hat, vermehrt er sich und erzeugt zunächst ein kaum hirsekorngroßes, durchscheinendes, graues Knötchen. Dieses trübt sich allmählich in der Mitte und wandelt sich von hier aus in eine gelbe, käsige, später kalkige Masse um, welche mit ihrer Umgebung fast unmittelbar zusammenhängt. So entsteht der einzelne Tuberkel. Derselbe wird durch Bildung neuer Knötchen in der Umgebung nach und nach größer und wächst zu Knoten von Erbsen-, Wallnuß-, Faustgröße und darüber heran. Schleimhauttuberkel neigen nach vollendeter Verkäsung zum Zerfall, wodurch Geschwüre entstehen. Aus letzteren können sich, hauptsächlich in den Lungen und in der Leber, unter der Einwirkung von Eitererregern ausgedehnte Erweichungsherde bilden. Diese sind gekennzeichnet durch eine erhebliche Größe, unebene, zerfressene Wände, dünn- oder dickflüssigen Inhalt und durch das Fehlen einer Bindegewebskapsel. Die Tuberkel der serösen Häute, besonders am Brustfell und Bauchfelle, zeigen beim Rinde häufig Neigung, eine starke bindegewebige Umgrenzung zu bilden und frühzeitig zu verkalken. Diese besondere Form der Tuberkulose wird als Perlsucht bezeichnet und setzt ein mit einer röthlichen Bindegewebswucherung an der Oberfläche des Brust- oder Bauchfells, aus der sich später kleine Knötchen und größere, höckerige Knoten oder dicke, derbe Schwarten bilden.

Auf dem Wege der Lymphbahnen wird stets ein Theil der Krankheitskeime verschleppt, wodurch es zu neuer Tuberkelbildung in den Organen und sehr bald auch zur Entstehung von Tuberkeln in den zu den betreffenden Körpertheilen gehörenden Lymphdrüsen kommt. Die Lymphdrüsen erkranken regelmäßig, wenn die Keime der Tuberkulose in ein Organ gelangt sind. Dagegen kann es vorkommen, daß in den zu den veränderten Lymphdrüsen gehörenden Organen tuberkulöse Veränderungen schwer nachweisbar sind oder ganz fehlen. Deshalb ist die Untersuchung der Lymphdrüsen von größter Wichtigkeit für den Nachweis der Tuberkulose an geschlachteten Thieren.

Die Verbreitung der Krankheit von einem Körpertheil auf andere erfolgt auf verschiedene Weise:

1. durch Verschlucken des ansteckenden Auswurfs;
2. durch den Lymphstrom;
3. durch den Blutstrom.

Durch Verschlucken tuberkulösen Auswurfs können die Lymphdrüsen der Rachenhöhle, der Darm, häufiger die Gekrösdrüsen tuberkulös werden.

Durch den Lymphstrom kann eine Darmtuberkulose auf das Bauchfell und von hier auf das Brustfell und auf die Gebärmutter übertragen werden.

Die Ausbreitung durch den Blutstrom tritt ein, wenn an einer Stelle des Körpers ein Tuberkel die Wandung eines Blutgefäßes zerstört und das Blut mit Krankheitskeimen verunreinigt wird, oder wenn der Einbruch der letzteren in ein großes Lymphgefäß, welches mit der Blutbahn in unmittelbarer Verbindung steht, erfolgt. Enthält das Blut im großen Blutkreislaufe*) die Krankheitskeime, so können die Krankheitserreger auch in das Muskelfleisch gelangen. Hier siedeln sie sich zwar selten an, werden aber häufig in den im Fleische gelegenen Lymphgefäßen und Lymphdrüsen festgehalten und erzeugen in diesen tuberkulöse Veränderungen. Man ist berechtigt, auf die erfolgte Ausbreitung der Tuberkulose durch den großen Blutkreislauf zu schließen, wenn sich in Eingeweiden, welche nur auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erkranken können, wie Milz oder Nieren oder in den dazu gehörigen Lymphdrüsen, Tuberkel vorfinden. Durch Vermittelung des großen Blutkreislaufs werden nächst Milz und Nieren am häufigsten Euter, Knochen und Gelenke sowie die Bug- und Kniefaltendrüsen angesteckt.

*) Man unterscheidet den großen Blutkreislauf (oder Körperkreislauf), den Lungenblutkreislauf und den Pfortaderblutlauf.

Im großen Blutkreislaufe fließt das Blut von der linken Herzkammer in den größten Theil des Körpers und und kehrt von dort in die rechte Vorkammer des Herzens zurück.

Der Lungenblutkreislauf vollzieht sich zwischen der rechten Herzkammer, den Lungen und der linken Vorkammer des Herzens.

Der Pfortaderblutlauf beginnt mit den aus Magen, Darm, Bauchspeicheldrüse und Milz heraustretenden Blutgefäßen, welche sich zur Pfortader vereinigen. Diese mündet in die Leber und vertheilt sich in derselben. Aus den feinsten Gefäßen der Pfortader wird das Blut wieder gesammelt und aus der Leber dem großen Blutkreislaufe zugeführt.

Digitized by Google

Im Blute gehen die Erreger der Tuberkulose zu Grunde. Kreisen lebende Krankheitskeime im Blute, so spricht man von einer frischen Blutinfektion. Eine solche ist als vorhanden zu betrachten, wenn Schwellung der Milz und der Lymphdrüsen besteht oder wenn die durch Verbreitung der Krankheit durch den großen Blutkreislauf entstandenen Tuberkel nicht über hirsekorngroß sind.

Außer durch den großen Blutkreislauf können die Erreger der Tuberkulose auch durch den Pfortaderblutlauf verschleppt werden. Auf diese Weise entwickelt sich Tuberkulose der Leber im Anschluß an Tuberkulose des Darmes, ohne daß die Ansteckungskeime in den großen Blutkreislauf gelangt sind.

Die Ausdehnung der Tuberkulose kann groß oder gering sein, je nachdem die Organe, das Brust- und Bauchfell sehr auffällig, in großem Umfange verändert sind oder nicht. Eine ausgedehnte Tuberkulose kommt bei Rindern am häufigsten am Brust- und Bauchfelle vor, wobei ein großer Theil dieser Häute, oft auch der seröse Ueberzug von Eingeweiden mit Knötchen, Knoten oder Schwarten dicht besetzt ist. Ferner trifft man mitunter auch ausgedehnte tuberkulöse Veränderungen in Lungen und Leber, durch welche ein großer Theil des Organs vollständig zerstört ist.

Die Tuberkulose ist am lebenden Thiere oft nicht oder nur schwer erkennbar. Bei Lungentuberkulose findet man Anfangs keinerlei Krankheitserscheinungen, später erst Husten sowie beschleunigtes und erschwertes Athmen. Bei Tuberkulose des Euters finden sich knotige Verhärtungen und Vergrößerung eines oder mehrerer Viertel vor. Die Euterlymphdrüsen sind dann stets vergrößert. Sehr verdächtig ist es, wenn sich bei wenig gestörtem Appetit und Wiederkäuen häufig Aufblähen zeigt; dasselbe pflegt durch tuberkulöse Vergrößerung der Mittelfelddrüsen, die auf den Schlund drücken und das Entweichen der Pansengase verhindern, hervorgerufen zu werden. In späteren Stadien der Krankheit magern die Thiere ab, die Haut liegt dem Rippenkörper fest an, das Haar wird glanzlos und der Blick stier.

Beim Schweine sind die Erscheinungen am lebenden Thiere noch weniger kennzeichnend, als beim Rinde.

Mit Rücksicht auf die Fleischbeschau sind folgende Formen der Tuberkulose, welche an geschlachteten Thieren gefunden werden, besonders hervorzuheben (vergl. auch die Uebersicht im Anhang unter Nr. 3):

1. Tuberkulose, welche zu hochgradiger Abmagerung geführt hat.
2. Tuberkulose mit Erscheinungen einer frischen Blutinfektion:
   a) auf die Eingeweide und das Euter beschränkt,
   b) nicht auf die Eingeweide und das Euter beschränkt.
3. Tuberkulose mit ausgedehnten Erweichungsherden.
4. Stark ausgedehnte Tuberkulose mehrerer Organe, jedoch ohne hochgradige Abmagerung, ohne Erscheinungen einer frischen Blutinfektion und ohne ausgedehnte Erweichungsherde.

Bei den einzelnen Schlachtthiergattungen zeigt die tuberkulöse Erkrankung gewisse Verschiedenheiten.

Beim Rinde findet man in den meisten Fällen entweder in den Lungen oder nur in deren Lymphdrüsen, oft gleichzeitig auch in den Mittelfelddrüsen kleinere oder größere tuberkulöse Herde mit käsigem, käsig-eitrigem oder verkalktem Inhalte. Das Brustfell ist häufig, das Bauchfell nicht so oft tuberkulös erkrankt. Während die Magen- und Darmschleimhaut selten tuberkulöse Veränderungen (Knötchen und Geschwüre) zeigt, findet man die Gekrösdrüsen in vielen Fällen verändert. Tuberkulöse Herde sind zwar in der Leber häufig nicht nachzuweisen, dagegen werden die Lymphdrüsen dieses Organs oft tuberkulös gefunden. Die Nieren erkranken fast nur bei älteren Rindern. Tuberkulose der Milz ist seltener und wird vorzugsweise bei jüngeren Thieren angetroffen. Ziemlich häufig findet man bei älteren Kühen Tuberkulose der Gebärmutter. Fleischlymphdrüsen erkranken selten an Tuberkulose, noch seltener Gehirn, Rückenmark, Knochen und Gelenke, am seltensten die Muskeln.

Beim Kalbe ist die Tuberkulose selten. Bei jüngeren Thieren findet man meist die Leber und deren Lymphdrüsen tuberkulös sowie eine Verbreitung der Krankheit durch den großen Blutkreislauf; bei älteren Kälbern erkranken verhältnißmäßig oft die Gekrösdrüsen und der Darm.

Beim Schweine entsteht die Tuberkulose meist durch Verfüttern der Milch und der Molkereirückstände tuberkulöser Kühe, weswegen vor Allem die Kehlgangs- und oberen Halslymphdrüsen, ferner die Gekröslymphdrüsen erkranken. Sehr oft werden auch in den Lungen und in der Leber tuberkulöse Veränderungen gefunden; verhältnißmäßig häufig ist beim Schweine die Tuberkulose der Milz und der Knochen.

Die Tuberkulose des Schafes, der Ziege und des Hundes ähnelt der des Rindes, jedoch kommt bei diesen Thieren die Tuberkulose der serösen Häute seltener vor.

Digitized by Google

Der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer darf die Schlachtviehbeschau nur übernehmen, wenn das Allgemeinbefinden der Thiere nicht oder nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Er hat die veränderten Theile als genußuntauglich, die nicht veränderten Theile als genußtauglich ohne Einschränkung zu bezeichnen (§. 30 Nr. 1f; §. 35 Nr. 4):

1. wenn die Tuberkulose auf ein Organ beschränkt ist und hochgradige Abmagerung nicht besteht;
2. wenn die Tuberkulose zwar mehrere Organe ergriffen hat, die Verbreitung der Krankheit jedoch nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt ist und wenn dieselbe gleichzeitig
   a) nicht mit hochgradiger Abmagerung verbunden ist,
   b) nicht zur Bildung ausgedehnter Erweichungsherde geführt hat,
   c) eine nur geringe Ausdehnung erlangt hat und wenn
   d) die veränderten Theile leicht und sicher entfernbar sind.

In allen übrigen Fällen hat die Beurtheilung des Fleisches durch den Thierarzt zu erfolgen.

Ein Organ ist auch dann als tuberkulös anzusehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen (vergl. hierzu Anhang Nr. 3).

19. Die Strahlenpilzerkrankung (Aktinomykose).

Beim Rinde giebt sich diese Krankheit durch harte, schmerzlose Auftreibungen des Unterkiefers, seltener des Oberkiefers zu erkennen. Zuweilen sind rothe, fleischartige, knollige Geschwulstmassen, welche die Haut durchbrechen, bemerkbar. Aehnliche Geschwülste finden sich auch in der Kehl- und Ohrspeicheldrüsengegend, an der Zunge, den Backen und Lippen vor. Besonders häufig sind hanfsamen- bis erbsen- oder haselnußgroße Knoten in der Zunge. Dieselben liegen entweder unter der Schleimhaut, welche sie in Form röthlich-gelber, pilzförmiger Gebilde durchbrechen können, oder sie haben in der Tiefe der Zunge ihren Sitz. Oft wird die Zunge dabei verdickt, sehr derb und fest (Holzzunge).

Beim Schweine findet man hauptsächlich im Euter schwammige, eiterartig erweichte Geschwulstknoten bis zu Taubenei- und Faustgröße, in welchen sich massenhaft sandkorngroße, gelbe Körnchen bemerkbar machen. Seltener wird das Euter von der knotigen Form der Strahlenpilzkrankheit betroffen.

Störungen des Allgemeinbefindens verursacht die Krankheit nur ausnahmsweise, z. B. bei Veränderungen in der Zunge. Meist ist sie auf einen kleinen Theil eines Organs örtlich begrenzt, in sehr seltenen Fällen tritt sie verallgemeinert (in Knochen, Fleischlymphdrüsen 2c.) auf.

Beschauer, welche nicht als Thierarzt approbirt sind, dürfen die Schlachtviehbeschau nur ausüben, wenn das Allgemeinbefinden der Thiere nicht wesentlich gestört ist (§. 11); sie dürfen ferner die selbständige Beurtheilung des Fleisches nur übernehmen, wenn örtliche Strahlenpilzkrankheit vorliegt (§. 30 Nr. 1e). Als untauglich zum Genusse für Menschen sind nur die veränderten Theile anzusehen (§ 35 Nr. 5).

II. Durch thierische Schmarotzer verursachte Krankheiten (Invasionskrankheiten).

Die thierischen Schmarotzer sind niedere Thiere, welche sich gelegentlich oder während gewisser Zeiten oder während ihres ganzen Lebens in oder auf dem Körper anderer Thiere aufhalten.

20. Die gesundheitsschädliche Finne des Rindes (Cysticercus inermis).

In den äußeren und inneren Kaumuskeln, seltener im Herzfleisch und den Zungenmuskeln, noch seltener in dem übrigen Fleische (Halsmuskeln, muskulöser Theil des Zwerchfells, Zwerchfellpfeiler, Brustmuskeln, Unterschultermuskeln, Muskeln an der Innenfläche der Hinterschenkel) und nur ganz vereinzelt in Leber, Lunge und Lymphdrüsen von Rindern sowie von Kälbern findet man bläschenartige, bis 9 mm lange und 6 mm breite Gebilde, welche mit einer klaren, wässerigen Flüssigkeit gefüllt sind, in der sich ein weißes, etwa hirsekorn- bis kleinhanfkorngroßes Gebilde abhebt. Man nennt diese Bläschen Rinderfinnen. Sie sind die geschlechtslose Zwischenform des sogenannten feisten Bandwurmes des Menschen (Taenia saginata). Wird Fleisch, welches eine solche Finne enthält, in rohem Zustande vom Menschen verzehrt, so entwickelt sich aus derselben im menschlichen Darme ein Bandwurm. Die Finnen können allmählich absterben; hierbei wird ihr Inhalt käsig, später kalkig. Im todten Thierkörper gehen die

Digitized by Google

Finnen nach 2 bis 3 Wochen zu Grunde; auch durch Erhitzung auf 45°, durch längeres Durchkühlen sowie durch längeres Einwirkenlassen von Kochsalz werden die Schmarotzer abgetödtet.

Die Beurtheilung des Fleisches bleibt dem Thierarzt überlassen (§. 31).

21. Die gesundheitsschädliche Finne des Schweines, Schafes, Hundes und der Ziege (Cysticercus cellulosae).

Die gesundheitsschädliche Finne des Schweines oder die Schweinefinne schlechtweg ist die geschlechtslose Zwischenform des sogenannten dünnen oder Einsiedlerbandwurmes des Menschen (Taenia solium); sie wird in Ausnahmefällen auch beim Schafe, der Ziege und beim Hunde angetroffen. Die Schweinefinne ähnelt äußerlich der Rinderfinne, entartet aber seltener als diese. Ihre Lieblingssitze sind: Hinterschenkelmuskeln, Bauchmuskeln, Zwerchfellmuskeln, Zwischenrippenmuskeln, Nackenmuskeln, Herz, Zungenmuskeln, Kehlkopfmuskeln, Kaumuskeln.

Viel häufiger als beim Rinde findet beim Schweine eine massenhafte Einwanderung von Finnen statt, welche bisweilen zu einer graurothen Verfärbung und zu einer starken Durchfeuchtung des Fleisches führt. Die Lebensfähigkeit der Schweinefinne ist etwas größer als die der Rinderfinne. Sie geht erst bei Erhitzung auf 49 bis 50° zu Grunde und ist 42 Tage nach dem Tode ihres Wirthes noch lebensfähig.

Mit der gesundheitsschädlichen Finne ist nicht zu verwechseln die nur auf den Hund übertragbare dünnhalsige Finne (vergl. Nr. 25).

Die Beurtheilung des Fleisches bleibt dem Thierarzt überlassen (§. 31).

22. Die Trichine.

Die Trichinenkrankheit wird durch kleine Rundwürmer hervorgerufen, deren Larven, im aufgerollten Zustand in Kapseln eingeschlossen, oft in enormen Mengen im Muskelfleische sitzen. Sie befällt Schweine und Hunde, aber auch viele andere Thiere und kann durch den Genuß des Fleisches auf den Menschen übertragen werden. Für den Nachweis der Trichinen im Fleische ist eine mikroskopische Untersuchung bei 30- bis 40facher Vergrößerung erforderlich.

Nach §. 24 des Gesetzes ist die Regelung der Trichinenschau den Landesregierungen vorbehalten. Wird hiernach von der zuständigen Stelle das Vorhandensein von Trichinen festgestellt, so ist beim Schweine der ganze Thierkörper, ausgenommen Fett (§. 34 Nr. 4), beim Hunde der ganze Thierkörper (§. 33 Nr. 15) als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen. Das Fett vom Schweine gilt als bedingt tauglich (§. 37 unter I).

23. Die Miescherschen Schläuche.

Die Miescherschen Schläuche sind schlauchförmige Schmarotzer, welche am häufigsten in dem Muskelfleische des Schweines und Schafes, seltener beim Rinde und bei der Ziege angetroffen werden. In der Regel sind diese Schmarotzer nur mit Hülfe von Vergrößerungsgläsern zu erkennen, indessen können sie auch, wie z. B. bei Schafen, eine beträchtliche Größe (über 1,5 cm Länge und 3 mm Breite) erlangen. Theilweise oder gänzlich verkalkte Miescherschen Schläuche geben sich als weißliche Pünktchen und Streifen zu erkennen. Beim Schweine sind die Bauchmuskeln und der muskulöse Theil des Zwerchfells, beim Schafe die Bauchmuskeln und die Hautmuskeln Lieblingssitze der Schmarotzer. In der Wand des Schlundes finden sich die Schläuche in Form länglicher Säckchen beim Schafe und bei der Ziege vor.

Beim Schweine sind die verkalkten Miescherschen Schläuche schon oft mit verkalkten Trichinen verwechselt worden. Diese beiden Zustände unterscheiden sich zunächst dadurch, daß die verkalkten Miescherschen Schläuche verschieden groß sind, während die verkalkten Trichinen nahezu gleiche Größe besitzen. Weitere Unterschiede sind mit Hülfe des Mikroskops erkennbar.

Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der ganze Thierkörper, ausgenommen Fett, anzusehen, wenn das Fleisch in Folge der Durchsetzung mit Miescherschen Schläuchen wässerig geworden oder auffallend verfärbt ist (§. 34 Nr. 3). Abgesehen von diesen Fällen sind die ganzen Organe zu vernichten, wenn die Zahl oder Vertheilung der Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, anderenfalls genügt das Ausschneiden der Schmarotzer und sind dann die Organe freizugeben (§. 35 Nr. 1). Werden Säckchen im Schlunde gefunden, so ist der Schlund zu beseitigen.

Digitized by Google

24. Der Hülsenwurm.

Als Hülsenwurm, Thierhülsenwurm oder Echinococcus wird die geschlechtslose Zwischenform eines beim Hunde vorkommenden Bandwurmes (Taenia echinococcus) bezeichnet. Der Hülsenwurm tritt in den nachstehend beschriebenen Formen auf.

a. Der vielgestaltige Hülsenwurm, der beim Rinde, Schweine und Schafe, sehr selten auch beim Hunde vorkommt, ist eine erbsen- bis kindskopfgroße, rundliche, mit einer klaren Flüssigkeit gefüllte Blase, deren Wand aus einer grauweißen, undurchsichtigen Haut besteht; letztere liegt in einer bindegewebigen, mit ihrer Umgebung verwachsenen Hülle.

Die Hülsenwürmer können absterben, wobei sie sich in eine gelbliche, käsige und kalkige, von einer Bindegewebskapsel umgebenen Masse umwandeln.

b. Der vielkammerige Hülsenwurm wird fast nur beim Rinde gefunden und erscheint als haselnuß- bis faustgroße, mäßig feste, knotenartige Geschwulstbildung hauptsächlich in der Leber. In ihrem äußeren Theile bestehen diese Geschwülste aus vielen dicht zusammenliegenden, senfkorn- bis erbsengroßen, durchscheinenden Bläschen, im inneren Theile finden sich gallertartige, häutige, käsige oder kalkige Massen. Die ganze Geschwulst wird durch ein stark entwickeltes Bindegewebsgerüst in zahlreiche Kammern getheilt.

Als untauglich zum Genusse für Menschen sind nur die veränderten Fleischtheile anzusehen; das übrige Fleisch ist als tauglich zum Genusse für Menschen anzusehen, sofern nicht ein anderer Beanstandungsgrund vorliegt. Wenn die Zahl oder Vertheilung der Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, andernfalls sind die Schmarotzer auszuschneiden und die Organe freizugeben (§. 35 Nr. 1).

25. Die dünnhalsige Finne (Cysticercus tenuicollis).

Diese geschlechtslose Zwischenform eines Hundebandwurmes (Taenia marginata) kommt beim Schafe und Schweine vor, und zwar unter dem Brust- und Bauchfell und unter dem serösen Ueberzuge der Eingeweide. Sie stellt eine bis apfelgroße, durchscheinende, mit einer klaren, wässerigen Flüssigkeit gefüllte Blase vor, in welcher ein kleines weißes Knötchen (die Kopfanlage) zu erkennen ist. Lieblingssitze sind Netz und Gekröse. Beim Kalbe wird der Schmarotzer in der Leber, seltener in der Lunge angetroffen.

Auf die Fleischbeschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülsenwurm) sinngemäße Anwendung.

26. Der Gehirnblasenwurm.

Der im Gehirn und Rückenmarke des Schafes, seltener des Rindes schmarotzende Gehirnblasenwurm ist die Ursache der Drehkrankheit und bildet den Jugendzustand eines Hundebandwurmes (Taenia coenurus). Der auch Drehblasenwurm oder Gehirnquese genannte Schmarotzer ist von rundlicher oder länglicher Gestalt und wechselnder Größe (hirsekorn- bis hühnereigroß).

Auf Drehkrankheit ist namentlich zu achten bei Schafen und Ziegen (§. 8). Auf die Fleischbeschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülsenwurm) sinngemäße Anwendung.

27. Die Lungenwürmer.

In den Lungen, besonders der Schafe und Schweine, leben verschiedene Arten von Rundwürmern, welche sich in den Luftröhrenästen aufhalten und schwere Luftröhrenentzündungen und Lungenentzündungen verursachen können. Diese Schmarotzer sind ziemlich lang (30 bis 80 mm), fadenförmig und sehen weiß aus. In der Schaflunge schmarotzt häufig auch ein Rundwurm, welcher sehr dünn, etwa so dick wie ein menschliches Haar ist, und graue, gelbliche oder grünliche Knoten, etwa von Hirsekorn- bis Erbsengröße, und größere Entzündungsherde hervorruft.

Auf die Fleischbeschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülsenwurm) sinngemäße Anwendung.

28. Die Leberegel.

In den Gallengängen und in der Gallenblase von Schafen und Rindern kommen häufig blattförmige Würmer (Egel) vor, welche, wenn in größeren Mengen vorhanden, eine krankhafte Veränderung

Digitized by Google

der Gallengänge und auch der Leber zur Folge haben können. Eine kleinere, lanzettförmige Art der betreffenden Schmarotzer kommt bei Schafen, selten bei Rindern, Schweinen und Ziegen vor.

Auf die Fleischbeschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülsenwurm) sinngemäße Anwendung.

29. Die Räude der Schafe.

Die Schafräude wird durch kleine spinnenartige Thierchen (Milben) verursacht, welche zwischen den Oberhautschuppen leben, Blut und Lymphe saugen und dadurch eine Hautkrankheit, den Räudeausschlag, erzeugen.

Die Erkennungszeichen sind folgende: Die Thiere äußern lebhaftes Juckgefühl. Das Wollfließ erscheint uneben, indem im Anfang einzelne Wollstapel von hellerer Farbe aus der Oberfläche des Wollpelzes hervortreten. Später entstehen größere unregelmäßige Flecken, besonders am Rumpfe (Rücken), welche mit kurzer, abgeriebener verfilzter Wolle und mit Schorfen bedeckt sind. An den erkrankten Stellen findet man grauweiße bröckliche Schorfe und Borken, auch wohl röthlichgelbe Verdickungen, oberflächliche Eiterungen und Faltenbildung der Haut.

Auf Räude ist namentlich zu achten bei Schafen und Ziegen (§. 8). Ist das Schlachtthier mit Erscheinungen der Räude behaftet oder solcher verdächtig, so ist die Schlachtung zwar zu gestatten, jedoch, sofern eine Feststellung der Seuche durch den beamteten Thierarzt noch nicht stattgefunden hat, nur unter der Bedingung, daß die ganze Haut zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt wird (§. 15). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§§. 14, 32). Das Fleisch ist genußtauglich (§. 40).

III. Andere Erkrankungen und Mängel.

30. Die Wassersucht.

Am lebenden Thiere beobachtet man schmerzlose, teigige, Fingereindrücke annehmende, nicht vermehrt warme Anschwellungen an den abhängigen Körperstellen (Kopf, Hals, Unterbrust, Bauch, Euter, Beinen), bei höheren Graden auch allgemeine Schwäche, zuweilen verminderte Freßlust und Abmagerung.

Beim geschlachteten Thiere sind folgende Erscheinungen festzustellen: Dünnes, fleischwasserähnliches, wenig färbendes Blut, Ansammlung von klarer, farb- und geruchloser Flüssigkeit in der Bauch- und Brusthöhle, deren seröse Auskleidung glatt, glänzend und nicht geröthet ist. Das Bindegewebe der Unterhaut und der Muskeln ist wässerig durchtränkt, von sulziger bis gallertiger Beschaffenheit. Die Muskeln sind weich, grauroth und faulen schnell.

Wenn die Krankheit nicht zu weit vorgeschritten ist, kann die Flüssigkeit innerhalb 24 Stunden abtropfen oder verdunsten, so daß das Fleisch eine nahezu gewöhnliche Beschaffenheit annimmt.

Auf Wassersucht ist namentlich zu achten bei Schafen und Ziegen (§. 8). Der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer hat die Erlaubniß zur Schlachtung nur dann zu ertheilen, wenn das Allgemeinbefinden des Schlachtthiers nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Das Fleisch darf er nur dann selbständig beurtheilen, wenn die allgemeine Wassersucht hochgradig ist (§. 30 Nr. 2). In diesem Falle ist der ganze Thierkörper für untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären (§. 33 Abs. 1 Nr. 13).

31. Die Gelbsucht.

Am lebenden Thiere wird die Gelbsucht durch die gewöhnliche Untersuchung häufig nicht erkannt, weil das Allgemeinbefinden nur ausnahmsweise gestört ist. Man findet Gelbfärbung der sichtbaren Schleimhäute und in höheren Graden auch der Haut, ferner bierbraunen Harn, Verdauungsstörungen, selbst hochgradige Störung des Allgemeinbefindens.

Am geschlachteten Thiere ist die Gelbsucht zu erkennen an einer gelben oder gelblich-grünen Färbung zuerst des Brust- und Bauchfells, der Leber und Nieren, später des ganzen Bindegewebes und des Fettes, in den höchsten Graden auch der Knochen und Knorpel. Geringe Grade von Gelbfärbung können am ausgeschlachteten Thiere nach 24 Stunden verschwinden.

Bei der Gelbsucht ist die Gelbfärbung niemals auf das Fettgewebe beschränkt. Dagegen kommt eine auf das Fettgewebe beschränkte Gelbfärbung bei ganz gesunden Thieren, beispielsweise bei alten Kühen und Weidevieh, vor und ist demnach nicht zu beanstanden.

Der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer darf die Erlaubniß zur Schlachtung nur dann ertheilen, wenn das Allgemeinbefinden des Thieres nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Die selbständige

Digitized by Google

Beurtheilung des Fleisches darf er nur dann übernehmen, wenn sämmtliche Körpertheile auch nach 24 Stunden noch stark gelb oder gelbgrün gefärbt, oder wenn die Thiere abgemagert sind (§. 30 Nr. 2). In diesen Fällen ist der ganze Thierkörper für untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären (§. 33 Abs. 1 Nr. 12).

32. Geschwülste.

Geschwülste sind knotige Neubildungen, welche sich in den Organen ohne vorausgegangene Entzündung entwickelt haben. Zu den eigentlichen Geschwülsten sind daher die durch pflanzliche oder thierische Schmarotzer entstandenen Gebilde, wie die Tuberkel und die Strahlenpilzknoten, der vielkammerige Hülsenwurm und dergleichen nicht zu zählen.

Man unterscheidet gutartige und bösartige Geschwülste. Erstere zeigen keine Neigung zur Ausbreitung auf andere Organe, während die bösartigen Geschwülste in das umgebende Gewebe hineinwuchern und sich häufig auf dem Wege der Lymph- und Blutbahnen im Körper verbreiten. Oertlich begrenzt ist eine Geschwulst, wenn von ihr nur ein bestimmter Körpertheil mit oder ohne zugehörige Lymphdrüsen befallen ist.

Auf die Fleischbeschau bei örtlich begrenzten Geschwülsten (§. 35 Nr. 2) findet die Bemerkung zu Nr. 19 (Strahlenpilzerkrankung) sinngemäße Anwendung.

33. Blutungen.

Der Austritt von Blut aus den Blutgefäßen in das Gewebe oder in Körperhöhlen entsteht entweder durch Verletzung eines oder mehrerer Blutgefäße, durch Schnitte, Stiche, Quetschungen, Zerreißungen, Knochenbrüche oder durch andere Ursachen. Die Blutungen der ersteren Art, das heißt die durch mechanische Ursachen frisch entstandenen, erkennt man daran, daß lediglich das Muskelfleisch oder das Bindegewebe von dunkelrothem, nicht übelriechendem Blute in mehr oder weniger großer Ausdehnung durchtränkt ist. Die Blutungen der letzteren Art treten besonders bei Erkrankungen des Blutes auf und sind entweder klein und umschrieben oder umfangreich und kommen besonders an den Schleimhäuten und den serösen Häuten (vor allem am Brustfell und dem serösen Ueberzuge des Herzens), an der äußeren Haut und der Unterhaut vor.

Bei Vorhandensein von Blutungen, die auf mechanischem Wege entstanden sind, hat der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer nur die veränderten Fleischtheile als untauglich zum Genusse für Menschen zu bezeichnen (§. 30 Nr. 1 k und §. 35 Nr. 9 und 15); das übrige Fleisch ist als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären, sofern nicht ein anderer Beanstandungsgrund vorliegt. Bei Blutungen, welche nicht auf mechanischem Wege entstanden sind, steht die Beurtheilung des Fleisches dem Thierarzte zu (§. 31).

34. Geruchs- und Geschmacksabweichungen des Fleisches.

1. Geruch und Geschmack nach bestimmten Futtermitteln. Das Fleisch von Schweinen, welche reichlich mit Fischen oder Spülicht gefüttert worden sind, riecht und schmeckt oft fischig und thranig, oder fade und ranzig. Diese Abweichungen treten häufig erst nach dem Kochen hervor. In höheren Graden ist der Geruch widerlich und das Fettgewebe grau oder gelb verfärbt und erweicht.

2. Der Geschlechtsgeruch. Das Fleisch von Ebern und von sogenannten Binnen- oder Spitzebern, seltener von älteren kastrirten Ebern sowie das Fleisch von Ziegenböcken, zuweilen auch von Widdern, besitzt meist einen eigenthümlichen, mehr oder weniger auffallenden, unangenehmen Geruch und Geschmack, der jedoch beim Erkalten des Fleisches stark zurücktritt.

3. Der Geruch nach Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln und dergleichen. Viele Arzneimittel können ihren Geruch dem Fleische mittheilen. Hierher gehören insbesondere Kampher, Petroleum, Aether, Terpentinöl, Kümmelöl, Anisöl, Chlorpräparate und Karbolsäure. Ein Theil dieser Stoffe macht sich auch dann im Fleische bemerkbar, wenn dieselben mit der Athmungsluft aufgenommen wurden. Ferner zieht das Fleisch geschlachteter Thiere Gerüche an und hält sie fest. Die Geruchsabweichungen können erheblich (widerlicher Geruch) oder wenig auffallend sein.

Behufs Feststellung der Geruchsabweichungen ist in Zweifelsfällen die Kochprobe vorzunehmen. Zu diesem Zwecke wird aus dem Muskelfleisch ein flaches, etwa handtellergroßes Stück herausgeschnitten, in reines siedendes Wasser gelegt und in einem sauberen Gefäße 10 Minuten gekocht. Die dabei entstehenden Dämpfe lassen den etwa vorhandenen Geruch deutlich erkennen. Bei der Begutachtung von Eberfleisch empfiehlt es sich, die Kochprobe erst am Tage nach der Schlachtung vorzunehmen.

Digitized by Google

Bei hochgradigen Geruchs- ꝛc. Abweichungen ist das Fleisch als untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären (§. 30 Nr. 2, §. 33 Nr. 16). Die Beurtheilung des Fleisches bei geringgradigen Abweichungen steht dem Thierarzte zu (§. 31).

35. Fäulniß und ähnliche Zersetzungsvorgänge, Verschimmelung.

Erfolgt die Ausweidung der Thiere nicht alsbald nach dem Eintritte des Todes, so dringen vom Darmkanal aus Fäulnißkeime in das Fleisch ein. Auch an der Oberfläche desselben kann die Fäulniß einsetzen. Dies geschieht besonders dann, wenn das Fleisch in feuchtwarmen, dumpfen Räumen aufbewahrt wird, ungenügend ausgeblutet ist, von kranken Thieren herrührt, oder wenn bei der Ausschlachtung nicht mit gehöriger Sauberkeit verfahren wurde. Fauliges Fleisch ist gekennzeichnet durch schmutzig-graue oder grünliche Farbe, weiche, schmierige Beschaffenheit und fauligen Geruch. Die Fäulniß kann auf die Oberfläche beschränkt oder in die Tiefe gedrungen sein. Bei der Fäulniß bilden sich Gifte, die auch durch Kochen nicht zerstört werden.

Ein der Fäulniß ähnlicher Zersetzungsvorgang ist das Stickigwerden des Fleisches (Sticken, Versticken, Verhitzen, stinkende saure Gährung). Derselbe tritt dann ein, wenn das lebenswarme Fleisch derart verpackt wird, daß es nicht auskühlen kann. Solches Fleisch riecht stechend und säuerlich-faulig. Es sieht anfänglich kupferroth, später graugrünlich aus, ist weich, mürbe und kann im Innern Gasblasen enthalten.

In Folge unzweckmäßiger Aufbewahrung des Fleisches kann es zur Entwicklung von Schimmelpilzen auf der Oberfläche desselben kommen. Die mit einem grauen Schimmelüberzuge bedeckten Fleischtheile sind mit einem Messer leicht entfernbar.

Liegt nur eine Verschimmelung vor, so ist der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer zuständig (§. 30 Nr. 1 m). Die verschimmelten Theile sind als untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären (§. 35 Nr. 16); das übrige Fleisch ist als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären, sofern nicht ein anderer Beanstandungsgrund vorliegt. Wenn Fäulniß oder ähnliche Zersetzungsvorgänge festgestellt sind, bleibt die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches dem Thierarzt überlassen (§. 31).

36. Ungeborene oder todtgeborene Thiere.

Im nicht ausgeschlachteten Zustande sind solche Thiere daran zu erkennen, daß 1. die Klauen weich und abgerundet sind, 2. der Nabelring offen steht, 3. die Nabelgefäße weit geöffnet sind und flüssiges Blut enthalten. An der etwa vorhandenen Schlachtwunde sind die Ränder nicht blutig durchtränkt (Zeichen der scheinbaren Schlachtung).

Im ausgeschlachteten Zustande findet man 1. im Darme statt des Milchkoths Darmpech; 2. im Magen keine Milchgerinnsel; 3. das Muskelfleisch schlaff, wässerig, das Fett sulzig, das Knochenmark roth; 4. die Lungen braunroth, zusammengefallen, luftleer; sie sinken im Wasser unter.

Der ganze Thierkörper ist als untauglich zum Genusse für Menschen zu bezeichnen (§. 33 Abs. 2).

37. Natürlicher Tod und Tödtung im Verenden.

Das Fleisch ist sehr blutreich, sämmtliche Körpertheile sind dunkelroth gefärbt, die Venen der Eingeweide, vor Allem der Leber sowie der Unterhaut sind strotzend mit Blut gefüllt. Ist die Schnitt- oder Stichwunde am Halse erst nach dem Tode beigebracht (scheinbare Schlachtung), so sind deren Ränder nicht mit Blut durchtränkt.

Der ganze Thierkörper ist als untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären (§. 33 Abs. 2). Vergleiche jedoch die Bemerkung zu Nr. 38 (Nothschlachtungen und Unglücksfälle).

38. Nothschlachtungen und Unglücksfälle.

Gewisse Krankheiten und Zustände bei Schlachtthieren lassen die schleunige Vornahme der Schlachtung rathsam erscheinen. Solche, die Genußtauglichkeit des Fleisches nicht unter allen Umständen ausschließende, häufig schnell tödtlich endende oder durch Hinausschieben der Schlachtung die Beschaffenheit des Fleisches leicht wesentlich verschlechternde Krankheiten und Zustände sind insbesondere:

1. Krankheiten in Folge einer Geburt mit Störungen des Allgemeinbefindens, ferner schwere Geburten;

Digitized by Google

2. krankhafte, namentlich blutige oder mit Fieber verbundene Durchfälle;
3. Euterentzündungen, welche mit Störungen des Allgemeinbefindens verbunden sind;
4. Nabelerkrankungen junger Thiere, welche Gelenkanschwellungen oder fieberhafte Allgemeinleiden im Gefolge hatten;
5. schwere Wunden und Knochenbrüche sowie an Wunden und Geschwüre sich anschließende Allgemeinerkrankungen;
6. Aufblähen (Trommelsucht);
7. Rothlauf der Schweine.

Ist der Tod eines Thieres nicht durch Krankheit, sondern durch plötzliche äußere Einwirkungen, z. B. Schädel- oder Halswirbelbruch, Erschießen in Nothfällen (wegen Durchgehens oder Bösartigkeit der Thiere), Blitzschlag, Verblutung oder Erstickung in Folge eines Unglücksfalls (z. B. durch Erwürgen in der Kette) herbeigeführt (§. 2 Nr. 1 Abs. 2), so hängt die Frage, ob das Fleisch der betreffenden Thiere wie dasjenige krepirter Thiere zu behandeln ist (§. 33 Abs. 2), davon ab, ob die Ausweidung unmittelbar im Anschluß an den Tod oder erst später vorgenommen worden ist. Ist letzteres der Fall, so zeigen die Bauchdecken eine grünliche Verfärbung oder auch Fäulnißgeruch. Das zu späte Abstechen ist ferner daran zu erkennen, daß die Ausblutung sehr unvollständig ist. Dabei kommt allerdings in Betracht, daß nothgeschlachtete Thiere überhaupt selten so vollständig ausbluten wie regelrecht geschlachtete.

Es ist festzustellen, ob eine Nothschlachtung oder ein Unglücksfall vorliegt, ferner ob im letzteren Falle die Ausweidung unmittelbar nach dem Tode des Thieres erfolgt ist (§. 29). Das Fleisch ist für untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären, wenn die Ausweidung nicht unmittelbar nach dem Tode stattgefunden hat, der Thierkörper unvollständig ausgeblutet ist, sowie grünliche Verfärbung der Bauchdecken oder Fäulnißgeruch an denselben bereits eingetreten sind (§. 33 Abs. 2). Im Uebrigen hat die Beurtheilung des Fleisches nach der vorhandenen Krankheit und der Beschaffenheit des Fleisches zu erfolgen.

Anhang.

1. Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

Die nach den Vorschriften des §. 45 der Ausführungsbestimmungen A vorzunehmende unschädliche Beseitigung hat einen doppelten Zweck: sie soll verhüten, daß Fleisch, welches als untauglich zum Genusse für Menschen erklärt ist, von diesen verzehrt wird, und daß eine Verstreuung der in demselben enthaltenen Krankheitserreger und dadurch eine Weiterverbreitung der Krankheit erfolgt.

Am sichersten werden diese Zwecke durch Behandlung des Fleisches mit chemischen Stoffen bis zur Auflösung der Weichtheile oder durch Einwirkenlassen hoher Hitzegrade bis zum Zerfalle der Weichtheile erreicht. Die so behandelten Fleischtheile dürfen zu technischen Zwecken verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren unthunlich ist, insbesondere wo geeignete Anlagen (Poudrette- und Knochenmehlfabriken, Kavillereien, Digestoren, Leimfabriken ꝛc. mit entsprechenden Einrichtungen) nicht vorhanden sind, hat die unschädliche Beseitigung durch Vergraben nach vorangegangener Denaturirung, wie dies §. 45 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A vorschreibt, zu erfolgen. Das Eingraben von Fleischtheilen in Düngerhaufen und das Wegwerfen derselben in Wasserläufe ist als unschädliche Beseitigung nicht anzusehen.

Zum Vergraben der Kadaver und Fleischtheile sind thunlichst abgelegene, eingezäunte Stellen außerhalb des Ortes auszuwählen. Der Verscharrungsplatz soll keiner Ueberschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 m ausgegraben werden kann, ohne auf Wasser zu stoßen. Der Lauf des von oder unter dem Verscharrungsplatz abfließenden Wassers soll nicht nach Ortschaften oder Brunnen gerichtet sein.

Wo die Bodenverhältnisse es gestatten, sind die Gruben so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer unterhalb des Randes der Gruben mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist. In allen Fällen muß eine mindestens 1 m dicke Erdschicht über den verscharrten Fleischtheilen liegen.

2. Reinigung und Desinfektion der Messer und Hände.

Durch die Messer und die Hände des Fleischbeschauers können leicht Krankheitsstoffe auf gesundes Fleisch übertragen werden. Um dies zu verhüten, ist es erforderlich, daß das Anschneiden kranker

Digitized by Google

Theile vermieden wird, wenn solche ohne Anschneiden erkennbar sind (§. 21 Abs. 1) und das verunreinigte Messer, gegebenen Falles auch deren Scheiden, alsbald gründlich gereinigt und desinfizirt werden. Die Desinfektion erfolgt in der Weise, daß die gesäuberten Messer und deren Scheiden in zweiprozentiger Sodalösung gekocht werden (§. 21 Abs. 2).

Eine solche Reinigung und Desinfektion läßt sich nur durchführen, wenn die Messer frei von Ritzen und Spalten sind. Zum Gebrauche für Fleischbeschauer eignen sich daher nur glatte Messer.

Die Reinigung der Hände (§. 16) erfolgt mittelst Seife und warmen Wassers, möglichst auch unter Zuhülfenahme einer Bürste. In allen Fällen, in denen der Fleischbeschauer während oder nach der Untersuchung des Fleisches Milzbrand oder den Verdacht dieser Krankheit festgestellt hat, hat sich an die Reinigung der Hände und Arme ein Nachwaschen mit einem Desinfektionsmittel, z. B. zweiprozentigem Karbol-, Lysol- oder Kreolinwasser, oder in Ermangelung eines solchen Mittels mit Spiritus oder Branntwein anzuschließen.

3. Uebersichtliche Darstellung der Formen der Tuberkulose bei Schlachtthieren und der gesundheitspolizeilichen Behandlung des Fleisches tuberkulöser Thiere.

Formen der Tuberkulose.	Behandlung des Fleisches.
I. Tuberkulose eines Organs:	
a) mit hochgradiger Abmagerung	Das gesammte Fleisch ist untauglich (§. 33 Nr. 8).
b) ohne hochgradige Abmagerung	Die nicht veränderten Theile sind genußtauglich ohne Einschränkungen (§. 35 Nr. 4).
II. Tuberkulose, die sich nicht auf ein Organ beschränkt:	
1. Die Verbreitung ist nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt:	
A. mit hochgradiger Abmagerung	Das gesammte Fleisch ist untauglich (§. 33 Nr. 8).
B. ohne hochgradige Abmagerung:	
a) mit ausgedehnten Erweichungsherden . .	Die nicht veränderten Theile sind bedingt tauglich (§. 35 Nr. 4, §. 37 unter III Nr. 1, a, §. 38 unter II, a).
b) ohne ausgedehnte Erweichungsherde:	
α. bei geringer Ausdehnung der Krankheit	Die nicht veränderten Theile sind genußtauglich ohne Einschränkungen (§. 35 Nr. 4).
β. bei großer Ausdehnung der Krankheit .	Die nicht veränderten Theile sind zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzt (§. 35 Nr. 4, §. 40 Nr. 1, b).
2. Die Verbreitung ist auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt:	
A. Mit Erscheinungen einer frischen Blutinfektion:	
a) mit hochgradiger Abmagerung	Das gesammte Fleisch ist untauglich (§. 33 Nr. 8)

Digitized by Google

Formen der Tuberkulose.	Behandlung des Fleisches.
b) ohne hochgradige Abmagerung:	
α. frische Infektionen nur in den Eingeweiden oder im Euter	Die nicht veränderten Theile sind bedingt tauglich (§. 35 Nr. 4, §. 37 unter III Nr. 1, b, §. 38 unter II, a).
β. frische Infektionen nicht blos in den Eingeweiden oder im Euter	Das Fett ist bedingt tauglich, das sonstige Fleisch untauglich (§. 34 Nr. 1, §. 37 unter I, §. 38 unter I).
B. Ohne Erscheinungen einer frischen Blutinfektion:	
a) mit hochgradiger Abmagerung	Das gesammte Fleisch ist untauglich (§. 33 Nr. 8).
b) ohne hochgradige Abmagerung:	
α. mit ausgedehnten Erweichungsherden .	Die nicht veränderten Theile sind bedingt tauglich (§. 35 Nr. 4, §. 37 unter III Nr. 1, a, §. 38 unter II, a).
β. ohne ausgedehnte Erweichungsherde:	
α' die tuberkulösen Veränderungen finden sich nur in den Eingeweiden oder im Euter vor:	
α'' bei geringer Ausdehnung der Krankheit	Die nicht veränderten Theile sind genußtauglich ohne Einschränkungen (§. 35 Nr. 4).
β'' bei großer Ausdehnung der Krankheit	Die nicht veränderten Theile sind zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzt (§. 35 Nr. 4, §. 40 Nr 1, b).
β' die tuberkulösen Veränderungen finden sich nicht blos in den Eingeweiden und im Euter vor	Von den nicht veränderten Theilen sind Fleischviertel, in denen sich eine tuberkulös veränderte Lymphdrüse befindet, bedingt tauglich. Die übrigen nicht veränderten Theile sind zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzt (§. 35 Nr. 4, §. 37 unter II, §. 40 unter I, a).

Bemerkung: Die veränderten Theile sind in den Fällen zu I unter b, II unter 1 B, II unter 2 A b α, II unter 2 B b genußuntauglich. Ein Organ ist auch dann als tuberkulös anzusehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen; das Gleiche gilt von Fleischstücken, sofern sie sich nicht bei genauer Untersuchung als frei von Tuberkulose erweisen (§. 35 Nr. 4).

Digitized by Google

D.

Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

(1) Fleisch sind alle Theile von warmblütigen Thieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Theile gelten auch die aus warmblütigen Thieren hergestellten Fette und Würste. Als Fleisch sind daher insbesondere anzusehen:

Muskelfleisch (mit oder ohne Knochen, Fettgewebe, Bindegewebe und Lymphdrüsen), Zunge, Herz, Lunge, Leber, Milz, Nieren, Gehirn, Brustdrüse (Bröschen, Bries, Brieschen, Kalbsmilch, Thymus), Schlund, Magen, Dünn- und Dickdarm, Gekröse, Blase, Milchdrüse (Euter), vom Schweine die ganze Haut (Schwarte), vom Rindvieh die Haut am Kopfe, einschließlich Nasenspiegel, Gaumen und Ohren, sowie die Haut an den Unterfüßen, ferner Knochen mit daran haftenden Weichtheilen, frisches Blut;

Fette, unverarbeitet oder zubereitet, insbesondere Talg, Unschlitt, Speck, Liesen (Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett), sowie Gekrös- und Netzfett, Schmalz, Oleomargarin (Premier jus, Margarin) und, solche Stoffe enthaltende Fettgemische, jedoch nicht Butter und geschmolzene Butter (Butterschmalz);

Würste und ähnliche Gemenge von zerkleinertem Fleische.

(2) Andere Erzeugnisse aus Fleisch, insbesondere Fleischextrakte, Fleischpeptone, thierische Gelatine, Suppentafeln, gelten bis auf Weiteres nicht als Fleisch.

§. 2.

(1) Als frisches Fleisch ist anzusehen Fleisch, welches, abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren, einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist, ferner Fleisch, welches zwar einer solchen Behandlung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im Wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann.

(2) Die Eigenschaft als frisches Fleisch geht insbesondere nicht verloren
durch Gefrieren oder Austrocknen, ausgenommen bei getrockneten Därmen (§. 3 Abs. 4),
durch oberflächliche Behandlung mit Salz, Zucker oder anderen chemischen Stoffen,
durch bloßes Räuchern,
durch Einlegen in Essig,
durch Einhüllung in Fett, Gelatine oder andere, den Luftabschluß bezweckende Stoffe,
durch Einspritzen von Konservirungsmitteln in die Blutgefäße oder in die Fleischsubstanz.

(3) Als ganzer Thierkörper ist unbeschadet der Sonderbestimmung im §. 6 das geschlachtete, abgehäutete und ausgeweidete Thier anzusehen; der Kopf vom ersten Halswirbel ab, die Unterfüße einschließlich der sogenannten Schienbeine und der Schwanz dürfen vorbehaltlich derselben Sonderbestimmung fehlen.

§. 3.

(1) Als zubereitetes Fleisch ist anzusehen alles Fleisch, welches in Folge einer ihm zu Theil gewordenen Behandlung die Eigenschaften frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch eine entsprechende Behandlung nicht wieder gewinnen kann.

(2) Hierher gehört insbesondere das durch Pökelung, wozu auch starke Salzung zu rechnen ist, oder durch hohe Hitzegrade (Kochen, Braten, Dämpfen, Schmoren) behandelte Fleisch.

Digitized by Google

(3) Als zubereitetes Fett sind anzusehen ausgeschmolzenes oder ausgepreßtes Fett mit oder ohne nachfolgende Raffinirung, insbesondere Schmalz, Oleomargarin, Premier jus und ähnliche Zubereitungen; ferner die thierischen Kunstspeisefette im Sinne des §. 1 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475), sowie Margarine.

(4) Im Sinne des §. 12 des Gesetzes und im Sinne der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen sind anzusehen:

als Schinken die von den Knochen nicht losgelösten oberen Theile des Hinter- oder Vorderschenkels vom Schweine mit oder ohne Haut;

als Speck die zwischen der Haut und dem Muskelfleische, besonders am Rücken und an den Seiten des Körpers liegende Fettschicht vom Schweine mit oder ohne Haut, auch mit schwachen in der Fettschicht eingelagerten Muskelschichten;

als Därme der Dünn- und der Dickdarm sowie die Harnblase vom Rindvieh, Schweine, Schafe und von der Ziege, der Magen vom Schweine, sowie der Schlund vom Rindvieh;

als Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische insbesondere alle Waaren, welche ganz oder theilweise aus zerkleinertem Fleische bestehen und in Därme oder künstlich hergestellte Wursthüllen eingeschlossen sind, ferner Hackfleisch, Schabefleisch, Mett, Brät, Sülzen aus zerkleinertem Fleische, Fleischpulver, Fleischmehl (ausgenommen Fleischfuttermehl) mit oder ohne Zusätze;

als luftdicht verschlossene Büchsen oder ähnliche Gefäße insbesondere Büchsen, Dosen, Töpfe (Terrinen) und Gläser jeder Form und Größe, deren Inhalt mit oder ohne anderweitige Vorbehandlung durch Luftabschluß haltbar gemacht worden ist.

§. 4.

(1) Die Vorschriften der §§. 12 und 13 des Gesetzes sowie die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen finden auch auf Rennthiere und Wildschweine Anwendung, und zwar dergestalt, daß, unbeschadet der Bestimmungen im §. 27 unter A II, erstere dem Rindvieh, letztere den Schweinen gleichgestellt werden. Anderes Wildpret einschließlich warmblütiger Seethiere sowie Federvieh unterliegen weder den Einfuhrbeschränkungen in §§. 12, 13 des Gesetzes noch der amtlichen Untersuchung bei der Einfuhr; das Gleiche gilt für das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch.

(2) Büffel unterliegen denselben Vorschriften wie Rindvieh.

Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr.

§. 5.

In das Zollinland dürfen nicht eingeführt werden:

1. Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen sowie Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische;
2. Hundefleisch sowie zubereitetes Fleisch, welches von Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln oder anderen Thieren des Einhufergeschlechts herrührt;
3. Fleisch, welches mit einem der folgenden Stoffe oder mit einer solche Stoffe enthaltenden Zubereitung behandelt worden ist:
   a) Borsäure und deren Salze,
   b) Formaldehyd,
   c) Alkali- und Erdalkali-Hydroxyde und -Karbonate,
   d) Schweflige Säure und deren Salze sowie unterschwefligsaure Salze,
   e) Fluorwasserstoff und dessen Salze,
   f) Salicylsäure und deren Verbindungen,
   g) Chlorsaure Salze,
   h) Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und zum Färben der Wursthüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.

§. 6.

(1) Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Thierkörpern (vergl. §. 2 Abs. 3), die bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden. Als Kälber gelten Rinder im Fleischgewichte von nicht mehr als 75 kg. Mit den Thierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter, mit den zugehörigen Lymphdrüsen

Digitized by Google

in natürlichem Zusammenhange verbunden sein. In Hälften zerlegte Thierkörper müssen neben einander verpackt und mit Zeichen und Nummern versehen sein, welche ihre Zusammengehörigkeit ohne Weiteres erkennen lassen.

(2) Bei Rindvieh, ausgenommen Kälber (vergl. Abs. 1), muß auch der Kopf oder der Unterkiefer mit den Kaumuskeln, bei Schweinen auch der Kopf mit Zunge und Kehlkopf in natürlichem Zusammenhange mit den Körpern eingeführt werden; Gehirn und Augen dürfen fehlen. Bei Rindern darf der Kopf getrennt von dem Thierkörper beigebracht werden, sofern er und der Thierkörper derart mit Zeichen oder Nummern versehen sind, daß die Zusammengehörigkeit ohne Weiteres erkennbar ist.

(3) Bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln und anderen Thieren des Einhufergeschlechts müssen, außer den im Abs. 1 aufgeführten Theilen, Kopf, Kehlkopf und Luftröhre sowie die ganze Haut mindestens an einer Stelle mit dem Körper noch in natürlichem Zusammenhange verbunden sein.

§. 7.

(1) Pökel- (Salz-) Fleisch, ausgenommen Schinken, Speck und Därme, darf in das Zollinland nur eingeführt werden, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke nicht weniger als 4 kg beträgt.

(2) Geräuchertes Fleisch, welches einem Pökelverfahren unterlegen hat, ist als Pökelfleisch zu behandeln.

§. 8.

Das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und nach dem Zollauslande verbrachte Fleisch ist im Falle der Zurückbringung der amtlichen Untersuchung nicht unterworfen.

§. 9.

Auf das im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirkes eingehende Fleisch finden die Vorschriften in §§. 12, 13 des Gesetzes sowie die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen Anwendung, soweit die Landesregierungen nicht Ausnahmen zulassen.

§. 10.

(1) Die unmittelbare Durchfuhr unter zollamtlicher Begleitung oder unter Zollverschluß, im Postverkehr auch ohne diese Kontrolmittel, ist als Einfuhr im Sinne des Gesetzes nicht zu betrachten; das zur Durchfuhr gelangende Fleisch unterliegt nicht der amtlichen Untersuchung.

(2) Unter unmittelbarer Durchfuhr ist derjenige Waarendurchgang zu verstehen, der sich vollzieht ohne eine längere Aufenthaltsdauer im Inland, als durch die ordnungsmäßige Waarenbeförderung bedingt ist. Eine unmittelbare Durchfuhr liegt insbesondere nicht vor bei Aufbewahrung der Waaren in einem Zolllager unter amtlichem Verschlusse.

Grundsätze für die gesundheitliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

§. 11.

(1) Für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches ist als Beschauer ein approbirter Thierarzt und als dessen Stellvertreter ein weiterer approbirter Thierarzt zu bestellen. Zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau können andere Personen, welche nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, bestellt werden.

(2) Die Herrichtung des Fleisches für die thierärztliche Untersuchung (Herausnahme der Eingeweide, Loslösen der Liesen [Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett]. Zerlegung der Schweine in Hälften, Aufhängen oder Auflegen der Fleischtheile im Untersuchungsraum) erfolgt nach Anweisung des Thierarztes, und zwar soweit der Verfügungsberechtigte nicht selbst eine Hülfskraft stellt, gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr nach Maßgabe der hierüber ergehenden Anweisung durch die Beschaustelle.

(3) Die chemischen Untersuchungen sind von einem besonders hierzu verpflichteten Nahrungsmittel-Chemiker, und nur wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, von einem in der Chemie hinreichend erfahrenen anderen Sachverständigen vorzunehmen. Die Vorprüfung der Fette ist von dem Chemiker oder dem Fleischbeschauer vorzunehmen. Ausnahmsweise können hiermit andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, betraut werden.

Digitized by Google

§. 12.

(1) Die Untersuchung des Fleisches hat sich insbesondere auf die in §§. 13 bis 15 aufgeführten Punkte zu erstrecken.

(2) Sie ist bei frischem Fleische an jedem einzelnen Thierkörper, bei zubereitetem Fleische, und zwar bei Därmen und Fetten an den einzelnen Packstücken, im Uebrigen an den einzelnen Fleischstücken vorzunehmen, soweit nicht eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes zulässig ist.

(3) Bei Sendungen von zubereitetem Fleische kann die Untersuchung auf Stichproben beschränkt werden, und zwar bei Fett und Därmen die gesammte Prüfung, bei sonstigem Fleische die Prüfung auf die im §. 14 Abs. 1 unter b bis d bezeichneten Punkte. Die Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben ist jedoch nur insoweit zulässig, als die Sendung nach Inhalt der Begleitpapiere (Rechnungen, Frachtbriefe, Konnossemente, Ladescheine u. dergl.) eine bestimmte gleichartige, aus derselben Fabrikation stammende Waare enthält, die auch äußerlich nach der Art der Verpackung und Kennzeichnung als gleichartig angesehen werden kann. Die Auswahl der Stichproben erfolgt nach den Bestimmungen im §. 14 Abs. 4 und §. 15 Abs. 5.

(4) Führt die Untersuchung bei einer Stichprobe zu einer Beanstandung, so ist sie in Bezug auf den Beanstandungsgrund bei Därmen und Fett an der Gesammtheit der Packstücke, im Uebrigen an jedem einzelnen Fleischstücke der ganzen Sendung auszuführen, insoweit nicht eine unschädliche Beseitigung (§. 19 Abs. 1 unter I) oder eine Zurückweisung (§. 19 Abs. 1 unter II, §. 21 Abs. 3) oder eine freiwillige Zurückziehung (nachstehender Abs. 6) erfolgt.

(5) Von jeder Beanstandung einer Stichprobe, welche auf den Umfang der weiter anzustellenden Untersuchung oder auf die Behandlung des Fleisches (§§. 19 und 21) von Einfluß ist, hat die Beschaustelle den Verfügungsberechtigten unter Angabe des Beanstandungsgrundes und unter Hinweis auf die nach Abs. 4 eintretende Folge sowie die Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort zu benachrichtigen.

(6) Binnen einer eintägigen Frist nach der Benachrichtigung hat der Verfügungsberechtigte das Recht, die noch nicht untersuchten und nicht unschädlich zu beseitigenden oder zurückzuweisenden Theile der Sendung vor der weiteren Untersuchung freiwillig zurückzuziehen (vergl. jedoch §. 25 Abs. 3).

§. 13.

(1) Bei frischem Fleische ist zu prüfen:
a) ob es den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
b) ob es unter die Verbote im §. 5 fällt;
c) ob es den Bestimmungen im §. 6 entspricht;
d) ob es in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß giebt. Insbesondere ist Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen.

(2) Eine chemische Untersuchung des frischen Fleisches hat stattzufinden, wenn der Verdacht vorliegt, daß es mit einem der im §. 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe behandelt worden ist.

§. 14.

(1) Bei zubereitetem Fleische, ausgenommen Fette, ist zu prüfen:
a) ob die Waare den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
b) ob die Waare unter die Verbote im §. 5 fällt;
c) ob die Waare den Vorschriften im §. 7 entspricht;
d) ob die Fleischstücke vollständig durchgepökelt (durchgesalzen), durchgekocht oder sonst im Sinne des §. 3 Abs. 1 zubereitet sind;
e) ob die Waare in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß giebt. Insbesondere ist Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen.

(2) Bei Därmen ist zu prüfen, ob krankhafte Veränderungen, insbesondere Blutungen, Knoten, Geschwüre vorhanden sind.

(3) Bei der gemäß Abs. 1 unter b vorzunehmenden Prüfung hat auch eine chemische Untersuchung stattzufinden:
a) zur Feststellung, ob dem Verbote im §. 5 Nr. 2 zuwider Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung einzuführen versucht wird, wenn der Verdacht eines solchen Versuchs besteht;

Digitized by Google

b) zur Feststellung, ob das Fleisch mit einem der im §. 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe behandelt worden ist; bei Schinken in Sendungen unter 10 Stück, bei Speck und bei Därmen jedoch nur, wenn der Verdacht einer solchen Behandlung besteht.

(4) Liegen die Voraussetzungen des §. 12 Abs. 3 für eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben vor, so hat sich die Untersuchung bei Sendungen, die aus 1 oder 2 Packstücken bestehen, auf jedes Packstück, bei Sendungen von 3 bis 10 Packstücken auf mindestens 2 Packstücke, bei größeren Sendungen auf mindestens den 10. Theil der Packstücke zu erstrecken. Aus den hiernach auszuwählenden Packstücken ist mindestens der 10. Theil des Inhalts zum Zwecke der Untersuchung aus verschiedenen Lagen zu entnehmen. Auf weniger als 2 Fleischstücke aus jedem einzelnen Packstücke darf die Untersuchung nicht beschränkt werden.

§. 15.

(1) Die Untersuchung des zubereiteten Fettes zerfällt in eine Vorprüfung und in eine Hauptprüfung.

(2) Die Vorprüfung hat sich darauf zu erstrecken:

a) ob die Packstücke den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und gemäß den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften bezeichnet sind („Margarine", „Kunstspeisefett");

b) ob das Fett in den Packstücken eine der betreffenden Gattung entsprechende äußere Beschaffenheit hat, wobei insbesondere auf Farbe und Konsistenz, Geruch und Geschmack (ranzigen, sauren, Fäulniß- oder Schimmel-Geruch und -Geschmack), auf das Vorhandensein von Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien auf der Oberfläche oder im Innern sowie auf sonstige Anzeichen von Verdorbensein zu achten ist.

(3) Die Hauptprüfung ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

a) es ist zu prüfen, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale auf eine Verfälschung oder Nachmachung oder sonst auf eine vorschriftswidrige Beschaffenheit hinweisen;

b) Margarine ist auf die Anwesenheit des gemäß dem Gesetze vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz oder deren Ersatzmitteln, vorgeschriebenen Erkennungsmittels (Sesamöl) — Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 591 — zu prüfen;

c) Schweineschmalz ist mit dem Zeiß-Wollny'schen Refraktometer zu untersuchen. Ergiebt sich hierbei der Verdacht einer Verfälschung, so ist eine eingehendere Prüfung der verdächtigen Probe vorzunehmen;

d) es ist zu prüfen, ob das Fett verfälscht, nachgemacht oder verdorben ist, unter das Verbot des §. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 fällt oder ob es einen der im §. 5 Nr. 3 der gegenwärtigen Bestimmungen aufgeführten Stoffe enthält.

(4) Die Proben für die Hauptprüfung sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage c zu entnehmen und unverzüglich der zuständigen Stelle zu übermitteln.

(5) Liegen die Voraussetzungen des §. 12 Abs. 3 für eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben vor, so hat sich die Vorprüfung sowie die nach Abs. 3 unter a, b und c vorzunehmende Hauptprüfung mindestens auf 2 Packstücke, bei 40 und mehr Packstücken bis zu 100 auf 5 vom Hundert, vom Mehrbetrage bis zu 500 Packstücken auf 3 vom Hundert, von einem weiteren Mehrbetrag auf 2 vom Hundert zu erstrecken.

(6) Die nach Abs. 3 unter d vorzunehmende Hauptprüfung ist unter gleicher Voraussetzung auf eine geringere Zahl der für die Hauptprüfung entnommenen Proben zu beschränken, und zwar sind dazu

von weniger als 6 Proben 2,
von weniger als 18 Proben 4,
von weniger als 28 Proben 6

und von weiteren je 6 Proben eine auszuwählen.

§. 16.

Für die Ausführung der Untersuchungen sind maßgebend:

1. die Anweisung für die thierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Anlage a);
2. die Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen (Anlage b);
3. die Anweisung für die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette (Anlage c);
4. die Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten (Anlage d).

Digitized by Google

Behandlung des Fleisches nach erfolgter Untersuchung.

§. 17.

Unbeschadet der weitergehenden Maßregeln, welche auf Grund veterinärpolizeilicher oder strafrechtlicher Bestimmungen angeordnet werden, ist das beanstandete Fleisch nach den Vorschriften in §§. 18 bis 21 zu behandeln.

§. 18.

(1) Für frisches Fleisch gelten folgende Grundsätze:

I. In unschädlicher Weise zu beseitigen sind:

A. alle Thierkörper der betreffenden Sendung, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Beförderung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, daß eine Uebertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Thierkörper Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Schweinepest, Schweineseuche, Pockenseuche, Rotz (Wurm) oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt;

B. der einzelne Thierkörper, wenn Tollwuth, Rothlauf der Schweine, Septicämie, Pyämie, Texasfieber, Ruhr oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, ferner wenn beim Schweine Trichinen oder beim Rindvieh und Schweine in größerer Zahl Finnen (beim Rindvieh Cysticercus inermis, beim Schweine Cysticercus cellulosae) nachgewiesen sind;

C. die veränderten Theile (sofern die in I unter A und B erwähnten Fälle nicht vorliegen)

a) bei Durchsetzung von Eingeweiden mit vereinzelten, auf den Menschen nicht übertragbaren thierischen Schmarotzern;

b) bei örtlicher Strahlenpilzerkrankung;

c) bei Tuberkulose, wenn nur die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell oder an einer der beiden Stellen Veränderungen aufweisen und die tuberkulösen Herde wenig umfangreich und trocken, verkäst oder verkalkt sind; erweisen sich die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel oder im Mittelfell tuberkulös, so ist auch die Lunge zu vernichten;

d) bei Lungenseuche oder dem begründeten Verdachte dieser Krankheit;

e) bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulniß und ähnlichen Zersetzungsvorgängen, Besetzung mit Insekten und unerheblicher Beschmutzung.

II. Von der Einfuhr zurückzuweisen sind:

A. alle Thierkörper der betreffenden Sendung, von denen anzunehmen ist, daß auf sie eine Uebertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, wenn auch nur bei einem Thierkörper Lungenseuche oder Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, bei Lungenseuche oder Lungenseucheverdacht nach unschädlicher Beseitigung der veränderten Theile (vergl. I unter C d);

B. die einzelnen Thierkörper, die auf Grund der nach §. 13 ausgeführten Prüfung beanstandet sind, soweit sie nicht nach I unter A und B unschädlich beseitigt werden müssen. Liegt einer der Fälle zu I unter C a, b, c oder e vor, so hat die Zurückweisung zu unterbleiben, sofern der Beanstandungsgrund durch Beseitigung und Vernichtung der veränderten Theile behoben wird.

Insbesondere muß, unbeschadet dieser Ausnahmen, die Zurückweisung erfolgen:

a) wenn die Waare den Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht;

b) wenn die Beschaffenheit des Fleisches einen schlechten Ernährungszustand des Thieres bekundet;

c) wenn das Fleisch auffällige Abweichungen in Bezug auf Farbe, Geruch, Geschmack und Konsistenz oder wenn es fremdartige Einlagerungen zeigt;

d) wenn das Fleisch durch Fäulniß, Verschimmelung, Insekten, Beschmutzung oder dergleichen in seiner Genußtauglichkeit beeinträchtigt oder wenn Luft in dasselbe eingeblasen ist;

e) wenn sich an den Lymphdrüsen eine Schwellung mit oder ohne Blutung, Verkäsung oder Verkalkung zeigt;

Digitized by Google

f) wenn Tuberkulose oder der begründete Verdacht dieser Krankheit vorliegt;
g) wenn vereinzelte Finnen (beim Rindvieh Cysticercus inermis, beim Schweine Cysticercus cellulosae) nachgewiesen sind.

(2) Die Zurückweisung kann bei Beanstandungen auf Grund der Bestimmung im Abs. 1 unter II B a unterbleiben, wenn nachträglich für die Waare entsprechende Begleitpapiere beigebracht werden.

§. 19.

(1) Für zubereitetes Fleisch, ausgenommen Fette, gelten folgende Grundsätze:

I. In unschädlicher Weise zu beseitigen sind:
a) alle zu der betreffenden Sendung gehörigen Packstücke, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Verpackung und Beförderung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, daß eine Uebertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Fleischstück eine der im §. 18 Abs. 1 unter I A aufgeführten Krankheiten oder der begründete Verdacht einer derselben nachgewiesen ist;
b) das einzelne Packstück, wenn an einem Fleischstücke Rothlauf der Schweine, Septicämie, Pyämie, Texasfieber, Ruhr oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten nachgewiesen ist;
c) das einzelne Fleischstück, wenn in demselben Trichinen oder Finnen nachgewiesen sind;
d) die veränderten Theile bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulniß und ähnlichen Zersetzungsvorgängen, Besetzung mit Insekten und unerheblicher Beschmutzung.

II. Von der Einfuhr zurückzuweisen ist das Fleisch, soweit es nicht nach I unschädlich beseitigt werden muß, und zwar
A. das ganze Packstück,
a) wenn das Fleisch auf Grund einer der Bestimmungen im §. 14 Abs. 1 unter a und b beanstandet ist;
b) wenn in dem Packstücke Därme gefunden sind, welche Mängel der im §. 14 Abs. 2 bezeichneten Art aufweisen;
c) wenn sämmtliche aus dem Packstück entnommenen Proben (§§. 12, 14 Abs. 4) auf Grund der Bestimmungen im §. 14 Abs. 1 unter d beanstandet sind;
d) wenn auch nur an einem Fleischstück Erscheinungen der Lungenseuche oder der Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verdacht dieser Krankheiten vorliegen;
B. das einzelne Fleischstück, welches auf Grund einer der Bestimmungen im §. 14 Abs. 1 unter c bis e beanstandet ist, insbesondere wenn sich bei der Prüfung einer der im §. 18 Abs. 1 unter II B b bis f aufgeführten Mängel ergiebt, und dieser nicht im Falle zu I unter d des gegenwärtigen Paragraphen durch Vernichtung der veränderten Theile gehoben wird.

(2) Die Zurückweisung kann bei Beanstandungen auf Grund des §. 14 Abs. 1 unter a unterbleiben, wenn nachträglich für die Waare entsprechende Begleitpapiere beigebracht werden.

§. 20.

In den Fällen der §§. 18, 19 kann an Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches die Zurückweisung treten, wenn die das Fleisch beanstandende Beschaustelle im Auslande liegt.

§. 21.

(1) Zubereitetes Fett ist zurückzuweisen

I. auf Grund der Vorprüfung:
a) wenn die Waare den Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht oder die zugehörige Packung nicht den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet ist („Margarine", „Kunstspeisefett");
b) wenn das Fett ranzig, sauer, mit Fäulniß-Geruch oder -Geschmack behaftet oder innerlich mit Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien durchsetzt oder sonst verdorben befunden wird;
c) wenn das Fett in einem Packstück äußerlich derart mit Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien besetzt ist, daß der Inhalt des ganzen Packstücks als verdorben anzusehen ist;

Digitized by Google

II. auf Grund der Hauptprüfung:
a) in den unter I a bis c angegebenen Fällen;
b) wenn eine Probe einen der im §. 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe enthält;
c) wenn eine Probe als verfälscht oder nachgemacht befunden wird;
d) wenn eine Probe Margarine den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1897 oder den auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 475 und 591) nicht entspricht.

(2) Die Zurückweisung kann bei der Vorprüfung und Hauptprüfung in den Fällen zu Abs. 1 unter I a unterbleiben, wenn nachträglich das Packstück mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen oder die Uebereinstimmung mit den Begleitpapieren herbeigeführt wird.

(3) Die Zurückweisung hat sich auf alle zu einer Sendung gehörigen Packstücke einer Fabrikation zu erstrecken, wenn die Untersuchung sämmtlicher davon entnommenen Stichproben zu einer gleichen Beanstandung geführt hat (§. 12 Abs. 4). Im Uebrigen hat sich die Zurückweisung nur auf die einzelnen beanstandeten Packstücke zu erstrecken.

Weitere Behandlung des Fleisches.

§. 22.

Zurückgewiesenes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch kann unter den im §. 29 bezeichneten Voraussetzungen zur Einfuhr zugelassen werden, wenn es zu anderen Zwecken als zum Genusse für Menschen Verwendnng finden soll.

§. 23.

Die Beschaustelle hat Fleisch, welches einen Anlaß zur Beanstandung auf Grund der Bestimmungen in §§. 13 bis 15 nicht giebt, als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären.

§. 24.

(1) Die Beschaustelle hat beanstandetes Fleisch vorläufig zu beschlagnahmen und mit einem Erkennungszeichen zu versehen, welches leicht wieder entfernbar ist. Die erfolgte Beschlagnahme ist dem Verfügungsberechtigten, der Zoll- oder Steuerstelle sowie der Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort mitzutheilen.

(2) Die Polizeibehörde hat alsdann über die weitere Behandlung des Fleisches gemäß §§. 18 bis 21 Entscheidung zu treffen und hiervon sofort dem Verfügungsberechtigten sowie nach Ablauf der Beschwerdefrist die Beschaustelle zu benachrichtigen.

(3) Die Polizeibehörde hat die Wiederausfuhr oder die unschädliche Beseitigung des Fleisches unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu veranlassen und im Benehmen mit der Zoll- oder Steuerstelle zu überwachen.

(4) Für Grenzstationen auf ausländischem Gebiete können besondere Anordnungen erlassen werden.

Kennzeichnung des Fleisches.

§. 25.

(1) Die Beschaustelle hat auf Grund des endgültigen Ergebnisses der Untersuchung (vergl. §§. 23 und 30) das Fleisch zu kennzeichnen.

(2) In den Fällen des §. 19 Abs. 1 unter I darf die Kennzeichnung der einzelnen Fleischstücke unterbleiben, wenn die unschädliche Beseitigung anderweit sichergestellt ist. Sendungen, welche zurückzuweisen wären, weil die Waare nicht den Angaben in den Begleitpapieren entspricht (§. 18 Abs. 1 unter II Ba; §. 19 Abs. 1 unter II A a; §. 21 Abs. 1 unter I a und II a) oder weil das Packstück nicht den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet ist (§. 21 Abs. 1 unter I a und II a), sind im Falle einer nachträglichen Behebung dieser Anstände nur nach dem Ausfalle der Untersuchung der Waare selbst zu kennzeichnen.

(3) Theile von Sendungen, die im Falle des §. 12 Abs. 6 zurückgezogen werden, sind gleichfalls zu kennzeichnen; nicht geöffnete Packstücke jedoch nur an der Außenseite der Behälter (§. 27 unter B Abs. 2). Bei anderen freiwillig zurückgezogenen Sendungen hat eine Kennzeichnung der nicht untersuchten Theile zu unterbleiben.

§. 26.

(1) Die Kennzeichnung des Fleisches und der Behälter erfolgt mittelst Farbstempels oder mittelst Brandstempels nach Wahl der Verfügungsberechtigten.

Digitized by Google

(2) Jeder Stempel trägt als Aufschrift die Worte „Ausland" sowie das Zeichen der Zoll- oder Steuerstelle, bei welcher die Untersuchung vorgenommen wird. Der Stempel für Fleisch von Pferden und anderen Einhufern trägt außerdem die Aufschrift „Pferd".

(3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über die bei den einzelnen Zoll- oder Steuerstellen zu benutzenden Zeichen zu erlassen sowie darüber zu bestimmen, welche Bezeichnung anzuwenden ist, wenn eine gemeinsame Beschaustelle für mehrere Zoll- oder Steuerstellen errichtet ist.

(4) Die Stempel sind für das bei der Untersuchung tauglich befundene Fleisch von sechseckiger Form mit 2,5 cm Länge der einzelnen Seiten, für Fleisch von Pferden und anderen Einhufern von viereckiger Form mit 5 und 2,5 cm Seitenlänge, für das bei der Untersuchung beanstandete sowie für freiwillig zurückgezogenes Fleisch von dreieckiger Form mit 5 cm Seitenlänge. Sie tragen bei dem zurückgewiesenen Fleische die weitere Aufschrift „Zurückgewiesen", bei dem unschädlich zu beseitigenden Fleische die weitere Aufschrift „Zu beseitigen", bei freiwillig zurückgezogenem Fleische den Buchstaben „Z".

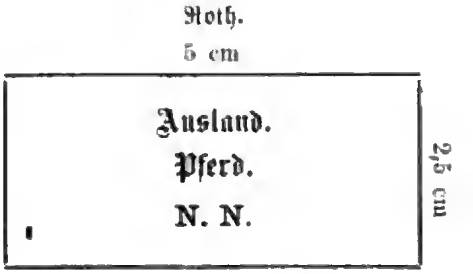

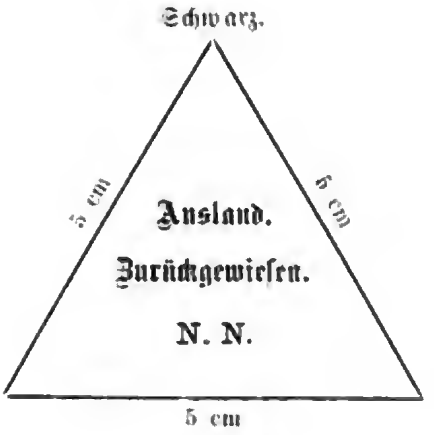

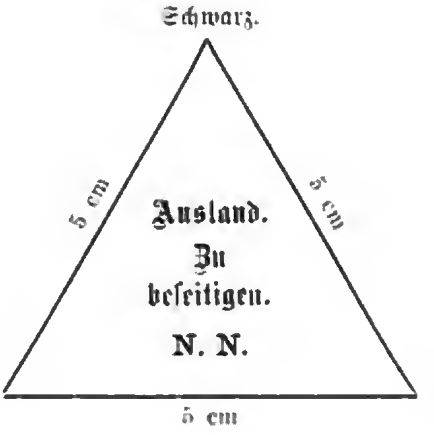

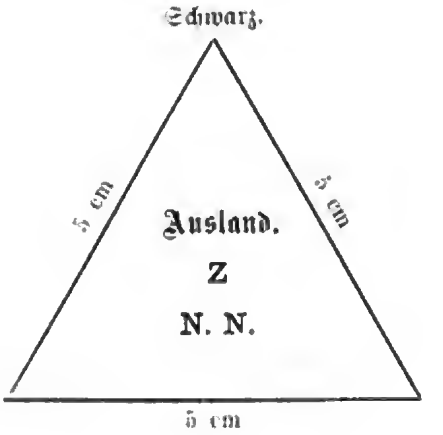

(5) Die Brandstempel sind von gleicher Form wie die Farbstempel, dürfen jedoch größer sein. Auch die Farbstempel dürfen, insoweit sie zur Abstempelung der Packstücke an den Außenseiten dienen, die im Abs. 4 angegebenen Maße überschreiten.

(6) Im Falle der Kennzeichnung mittelst Farbstempels ist für beanstandetes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch eine schwarze, für das übrige Fleisch eine rothe, nicht gesundheitsschädliche, haltbare Farbe zu verwenden.

(7) An jedem Stempel müssen die Schriftzeichen und die Ränder scharf ausgeprägt sein.

Digitized by Google

§. 27.

Für die Kennzeichnung des Fleisches gelten folgende Bestimmungen:

A. Frisches Fleisch.

Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte mindestens an den nachverzeichneten Körperstellen anzubringen und zwar:

I. Bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, sowie bei Pferden und anderen Einhufern:
   1. auf der Seitenfläche des Halses,
   2. an der hinteren Vorarmfläche,
   3. auf der Schulter,
   4. auf dem Rücken in der Nierengegend,
   5. auf der inneren und
   6. auf der äußeren Fläche des Hinterschenkels,
   7. an der Zunge und am Kopfe.

II. Bei Kälbern, Rennthieren und Wildschweinen, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:
   1. auf der Schulter oder an der hinteren Vorarmfläche,
   2. neben dem Nierenfett oder auf dem Rücken,
   3. auf der Brust,
   4. auf der Keule, am Becken oder am Unterschenkel.

III. Bei Schweinen:
   1. am Kopfe,
   2. auf der Seitenfläche des Halses,
   3. auf der Schulter,
   4. auf dem Rücken,
   5. auf dem Bauche,
   6. auf der Außenfläche des Hinterschenkels.

IV. Bei Schafen und Ziegen, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:
   1. auf dem Halse,
   2. auf der Schulter,
   3. auf dem Rücken,
   4. auf der inneren Fläche des Hinterschenkels.

V. Außerdem ist bei allen Thiergattungen auf jedem Eingeweidestücke noch mindestens ein Stempelabdruck anzubringen.

B. Zubereitetes Fleisch.

(1) Bei gepökeltem (gesalzenem), gekochtem oder sonst zubereitetem Fleische sind die Stempelabdrücke an zwei Stellen jedes Fleischstücks und zwar bei Schinken und Speck thunlichst auf der Schwarte anzubringen.

(2) Außen an dem Behälter (Kübel, Faß, Kiste und dergl.) sind die Stempel gleichfalls an zwei Stellen anzubringen. Bei zubereitetem Fette hat die Kennzeichnung nur an den Behältern zu erfolgen.

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

§. 28.

(1) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch hohe Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichtheile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

Digitized by Google

(2) Wo ein derartiges Verfahren unthunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben thunlichst an Stellen, welche von Thieren nicht betreten werden und an welchen Viehfutter oder Streu weder gewonnen noch aufbewahrt wird; trichinöses Fleisch ist stets nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 1 zu beseitigen. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenen Sande zu bestreuen oder mit Theer, rohen Steinkohlentheerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

(3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

(4) Das Verpackungsmaterial ist zu verbrennen oder, sofern ein solches Verfahren nicht angängig ist, anderweitig unschädlich zu beseitigen oder zu desinfiziren.

Nicht zum Genusse für Menschen bestimmtes Fleisch.

§. 29.

(1) Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf ohne vorherige Untersuchung zur Einfuhr zugelassen werden, wenn die Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuß im Wege der fabrikationsmäßigen Behandlung durch geeignete Kontrolmaßregeln oder mittelst Anlegung von tiefen Einschnitten und nachfolgender Behandlung mit Kalk, Theer oder rohen Steinkohlentheerölen (Karbolsäure, Kresol), bei Fetten auch mit Alkalilauge, Petroleum oder Rosmarinöl sichergestellt wird.

(2) Der Reichskanzler ist ermächtigt, noch weitere Mittel zur Unbrauchbarmachung zuzulassen.

Rechtsmittel.

§. 30.

(1) Gegen die seitens der Beschaustelle im Falle des §. 12 Abs. 4 vorgenommene Beanstandung einer Stichprobe sowie gegen die von der Polizeibehörde im Falle der §§. 18 bis 21 getroffene Entscheidung kann von dem Verfügungsberechtigten innerhalb einer eintägigen Frist nach der Benachrichtigung (§. 12 Abs. 5 und §. 24 Abs. 2) Beschwerde eingelegt werden. Dieses Rechtsmittel ist in ersterem Falle bei der Beschaustelle anzumelden und hat auf Antrag des Beschwerdeführers die Aufschiebung der weiteren Untersuchung zur Folge; in letzterem Falle ist es bei der Polizeibehörde anzumelden und hat stets aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet eine von der Landesregierung zu bezeichnende höhere Behörde und zwar, sofern das Rechtsmittel gegen das technische Gutachten gerichtet ist, nach Anhörung mindestens eines weiteren Sachverständigen. Die durch unbegründete Beschwerde erwachsenden Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

(2) Von der endgültigen Entscheidung hat die höhere Behörde den Beschwerdeführer, die Beschaustelle, die Polizeibehörde sowie die Zoll- oder Steuerstelle sofort in Kenntniß zu setzen.

Fleischbeschaubuch.

§. 31.

(1) An jeder Beschaustelle für ausländisches Fleisch ist ein Fleischbeschaubuch nach beifolgendem Muster von dem Beschauer zu führen, in welches alle Untersuchungen und deren Ergebnisse sowie die endgültige Entscheidung einzutragen und jedesmal mit der Unterschrift des Beschauers zu versehen sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Reichskanzler erlassen.

(2) Wo das Bedürfniß besteht, kann für frisches und zubereitetes Fleisch, namentlich Fette, sowie für die einzelnen Thiergattungen ein besonderes Beschaubuch geführt werden.

(3) Das Fleischbeschaubuch ist für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; das abgeschlossene ist mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

Digitized by Google

Zollstelle N. N.

Fleischbe

Laufende Nummer	Eingangsnummer im zoll- oder steueramtlichen Register	Herkunft des Fleisches	Absender mit Wohnort	Empfänger mit Wohnort	Bezeichnung des Fleisches nach		Untersucht wurden			
					Gattung, Art, Zahl	Gewicht kg	ganze Thierkörper	einzelne Packungen	einzelne Fleischstücke	Stücke Schweinefleisch auf Trichinen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9	10.	11.

Anmerkung zu Spalte 6. Die Bezeichnungen sind in Uebereinstimmung zu bringen mit dem statistischen Waarenverzeichniß.

Anmerkung zu Spalten 12, 13, 15 bis 20. Werden die zu einer Nummer gehörenden Waaren zum Theil für genußtauglich befunden, zum Theil beanstandet, so sind die Theile der Sendungen nach ihren Gewichten in Spalten 12 und 13 einzutragen; das gilt, wenn z. B. ein Theil zurückgewiesen, ein Theil zurückgezogen ꝛc ist, hinsichtlich der Spalten 15 bis 20.

Digitized by Google

ſchaubuch.

Ergebniß der Unterſuchung		Grund der Beanſtandung des Fleiſches	Weitere Behandlung des Fleiſches						Bemerkungen	Unterſchrift des Beſchauers.
genußtauglich	beanſtandet		freigegeben	zurückgewieſen	zu techniſcher Verwendung freigegeben	Zurückgezogen nach ohne Beanſtandung einer Stichprobe		beſeitigt		
kg	kg		kg	kg	kg	kg	kg	kg		
12	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

Digitized by Google

Anlage a.

Anweisung

für

die thierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bei frischem Fleische ist zu prüfen, ob es gemäß den Vorschriften im §. 2 Abs. 3 und §. 6 der Ausführungsbestimmungen D in ganzen Thierkörpern (bezw. zusammengehörigen Hälften) und im Zusammenhange mit den dort genannten Organen eingeführt wird.

§. 2.

Bei zubereitetem Fleische ist zu prüfen:

1. ob eine der nach §. 5 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen D von der Einfuhr ausgeschlossenen Waarengattungen vorliegt;
2. ob das Fleisch durch die ihm zu Theil gewordene Behandlung die Eigenschaften des frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch entsprechende Behandlung nicht wieder gewinnen kann (§. 3 der Ausführungsbestimmungen D);
3. ob das Gewicht der einzelnen Stücke von Pökel- (Salz-) Fleisch, ausgenommen Schinken, Speck und Därme, mindestens 4 kg beträgt (§. 7 der Ausführungsbestimmungen D);
4. ob das Fleisch den Verdacht erregt, daß es von Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln oder anderen Thieren des Einhufergeschlechts herrührt (§. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D).

In welchen Fällen und in welcher Weise die Prüfung zu 2 und 3 auf Stichproben beschränkt werden kann, richtet sich nach §. 12 und §. 14 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D.

§. 3.

Bei allen Arten von Fleisch ist insbesondere zu prüfen:

1. ob die Waare den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
2. ob das Fleisch von Hunden herrührt (§. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D);
3. ob an dem Fleische Erscheinungen vorhanden sind, die den Verdacht erregen, daß es mit einem der nach §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe behandelt ist;
4. ob das Fleisch von einem Thiere stammt, das mit einer auf Menschen oder Thiere übertragbaren Krankheit behaftet war und ob nach den obwaltenden Umständen angenommen werden kann, daß eine Uebertragung des Krankheitsstoffs auf andere Theile der Sendung stattgefunden hat;
5. ob das Fleisch, abgesehen von den Fällen unter Nr. 4, krankhafte Veränderungen zeigt, die seine Tauglichkeit zum Genusse für Menschen beeinträchtigen;
6. ob die Beschaffenheit des Fleisches einen schlechten Ernährungszustand des Thieres bekundet, ob es auffällige Abweichungen in Bezug auf Farbe, Geruch, Geschmack und Konsistenz und ob es fremdartige Einlagerungen zeigt;
7. ob das Fleisch durch Fäulniß, Verschimmelung, Insekten, Beschmutzung oder dergleichen in seiner Genußtauglichkeit beeinträchtigt oder ob Luft in dasselbe eingeblasen ist.

Digitized by Google

§. 4.

Die Untersuchung des Fleisches hat bei Tageslicht oder bei einer ausreichenden künstlichen Beleuchtung stattzufinden. Kerzen-, Oel-, Petroleum- oder gewöhnliches Gaslicht sind hierzu nicht geeignet.

§. 5.

An Hülfsmitteln und Geräthen sollen bei der Untersuchung zur Hand sein:

1. eine ausreichende Anzahl von geeigneten Messern;
2. ein Mikroskop, welches sich auch für bakteriologische Untersuchungen eignet, sowie eine ausreichende Anzahl von Skalpellen, Scheeren, Präparirnadeln, Platinnadeln, Objektträgern, Deckgläsern und Präparirschälchen zur Herstellung mikroskopischer Präparate; ferner die für die mikroskopische Untersuchung erforderlichen Farbstoffe und Zusatzflüssigkeiten, Spiritus- oder Bunsenflammen, sowie einige mit Agar oder Pepton-Gelatine beschickte Kulturröhrchen;
3. Lackmuspapier und die zur Untersuchung des Fleisches auf Kochsalz sowie auf das Vorhandensein von Ammoniak (Fäulniß) erforderlichen Chemikalien und Geräthe;
4. eine Vorrichtung zum Kochen von Fleischproben;
5. Holz-, Bein- oder Stahlnadeln zur inneren Prüfung von Schinken auf den Geruch.

Sämmtliche Hülfsmittel sind stets in brauchbarem Zustande zu erhalten. Messer, welche durch Krankheitsstoffe verunreinigt wurden, dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion zum Anschneiden gesunder Körpertheile nicht benutzt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Frisches Fleisch.

§. 6.

Die Untersuchung der einzelnen Theile der Thierkörper hat nach den in den §§. 7 bis 12 angegebenen Grundsätzen und thunlichst in der im §. 7 bezeichneten Reihenfolge stattzufinden, so daß die Prüfung der inneren Organe regelmäßig der Untersuchung des Muskelfleisches vorangeht.

Wenn außer den vorschriftsmäßig mit dem Thierkörper einzuführenden Organen weitere Organe in natürlichem Zusammenhange mit dem Thierkörper eingeführt werden, so sind diese gleichfalls nach den hierfür angegebenen Grundsätzen zu untersuchen.

Durch die Untersuchung ist festzustellen, ob an der Oberfläche oder im Innern der Organe und des Muskelfleisches krankhafte Veränderungen oder sonstige regelwidrige Zustände vorhanden sind. Zu diesem Zwecke sind sämmtliche Organe und das Muskelfleisch zu besichtigen, die Lungen, die Leber, die Milz, die Nieren, das Euter auch zu durchtasten. Bei denjenigen Theilen, bei denen die Besichtigung oder Durchtastung zur Ermittelung von Krankheitszuständen nicht ausreicht, sind die tieferen Schichten durch Einschnitte und Zerlegungen gemäß den nachfolgenden Vorschriften freizulegen und zu untersuchen. Die zu untersuchenden Lymphdrüsen sind der Länge nach zu durchschneiden. Liegen krankhafte Veränderungen vor, deren Erkennung eine weitergehende Untersuchung erforderlich macht, so ist eine solche entsprechend der Lage des Falles vorzunehmen; insbesondere sind verdächtige oder erkrankte Theile anzuschneiden.

§. 7.

Bei der Beschau sind im Allgemeinen zu berücksichtigen:

1. das Brust- und das Bauchfell nebst den serösen Ueberzügen der Eingeweide;
2. die Lungen und die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell (Anlegung eines Querschnitts im unteren Drittel der Lungen);
3. der Herzbeutel und das Herz (Anlegung eines Längsschnitts, durch den beide Kammern geöffnet werden und die Scheidewand der Kammern durchschnitten wird);
4. die Leber und die einzelnen Lymphdrüsen an der Leberpforte;
5. die Milz;
6. die Nieren und die zugehörigen Lymphdrüsen (Freilegung der Nieren in der Fettkapsel);
7. das Euter und die zugehörigen Lymphdrüsen;

Digitized by Google

8. der Kopf und die oberen Hals- und Kehlgangslymphdrüsen (Lösung der Zunge so weit, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfange zu sehen ist);
9. die Haut und einzelnen Hauttheile;
10. das Muskelfleisch einschließlich des Fett- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke (Anlegung eines Schnittes in das Fleisch, Untersuchung der Knochen und Gelenke, soweit sie ohne Zerlegung des Thierkörpers für die Untersuchung zugänglich sind; im Falle eines Verdachts der Erkrankung der Knochen oder Gelenke durch Freilegung der in Betracht kommenden Knochen oder Gelenke).

§. 8.

Bei Rindern sind außerdem die Zunge, das Herz, die äußeren und inneren Kaumuskeln, letztere unter Anlegung ergiebiger, parallel mit dem Unterkiefer verlaufender Schnitte, sowie die bei der Schlachtung zu Tage tretenden Fleischtheile auf Finnen zu untersuchen; an der Leber ist je ein Schnitt senkrecht zu der Magenfläche, quer durch die Hauptgallengänge sowie neben dem Spigel'schen Lappen bis auf die Gallengänge anzulegen; es folgt alsdann die Untersuchung der Lendendrüsen, inneren Darmbeindrüsen, Kniefaltendrüsen und Bugdrüsen.

§. 9.

Bei Kälbern sind auch der Nabel und die Gelenke zu besichtigen und im Verdachtsfall anzuschneiden. Die Untersuchung auf Finnen erfolgt wie bei Rindern, sie fällt für Saug- und Milchkälber weg. Die Untersuchung der Lymphdrüsen des Euters kann unterbleiben.

§. 10.

Bei Pferden ist auch die Schleimhaut der Luftröhre, des Kehlkopfs, der Nasenhöhle und deren Nebenhöhlen zu untersuchen, letztere, nachdem der Kopf in der Längsrichtung neben der Mittellinie durchgesägt oder durchgehauen und die Nasenscheidewand herausgenommen ist, ferner die Haut und Unterhaut nebst den zugehörigen Lymphdrüsen, endlich die Nieren nach Anlegung eines Schnittes am konvexen Rande bis auf das Nierenbecken.

§. 11.

Schweine (einschließlich der Wildschweine) sind vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in Hälften zu zerlegen, die Liesen (Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett) sind zu lösen. Die zu Tage tretenden Fleischtheile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken, am Herzen, an der Zunge und am Kehlkopfe sind auf Finnen zu untersuchen. Auch sind die inneren Darmbeindrüsen, Lendendrüsen, Bugdrüsen, Scham- und Kniefaltendrüsen anzuschneiden und zu untersuchen.

Die Untersuchung auf Trichinen erfolgt nach der besonderen Anweisung (Anlage b zu den Ausführungsbestimmungen D).

§. 12.

Bei Schafen und Ziegen erfolgt die Untersuchung der Leber wie beim Rinde. Die Untersuchung der Lymphdrüsen der Lungen, der Leber, der Nieren und des Euters kann unterbleiben.

II. Zubereitetes Fleisch.

§. 13.

Zum Zwecke der im §. 2 Nr. 2 vorgeschriebenen Prüfung ist das betreffende Fleischstück an einer der dicksten Stellen tief einzuschneiden und die Schnittfläche auf Farbe, Konsistenz und Geruch zu untersuchen. Erforderlichenfalls ist auch die Kochprobe*) und die Prüfung auf Kochsalz**) vorzunehmen.

*) Aus der inneren Schicht des Fleischstücks wird ein flaches, etwa handtellergroßes Stück herausgeschnitten, in siedendes Wasser geworfen und 10 Minuten gekocht.

**) a) Herstellung des Reagens: 100 ccm einer 2prozentigen Höllensteinlösung werden mit 23 ccm Normal-Ammonial geschüttelt. Von dem Normal-Ammonial wird dann tropfenweise so viel hinzugefügt, bis der entstandene Niederschlag verschwunden und die Flüssigkeit wasserklar ist. Es wird ein weiterer Ueberschuß von 40 ccm Normal-

Digitized by Google

Bei Einzelsendungen, welche mit der Post eingehen oder nachweislich nicht zum gewerbsmäßigen Vertriebe bestimmt sind, kann die Untersuchung in anderer Weise vorgenommen werden.

Frisches Fleisch ist von rother Farbe, bestimmtem, der Thierart eigenthümlichen Geruche, weichem Gefüge, zeigt eine unebene, rillige, streifige Schnittfläche, wird beim Kochen grau, weißlich oder bräunlich und enthält nur Spuren von Kochsalz.

Durchgepökeltes (gesalzenes) Fleisch hat auch in den inneren Schichten den Geruch des frischen Fleisches verloren; es ist von festem Gefüge, hat glatte Schnittflächen, behält beim Kochen unter gewöhnlichen Verhältnissen die rothe Farbe (Salzungsröthe) auch nach dem Erkalten und enthält erheblich mehr Kochsalz, als frisches Fleisch.

Durchgekochtes (gebratenes, gedämpftes, geschmortes) Fleisch hat auch in den inneren Schichten den Geruch des frischen Fleisches verloren, ist von festem Gefüge, hat eine glatte, trockene Schnittfläche und eine graue, weißliche oder bräunliche Farbe.

§. 14.

Die einzelnen Fleischstücke sind namentlich zu prüfen zunächst an der Oberfläche

a) auf Finnen und andere ungewöhnliche Einlagerungen;
b) auf Farbe, Konsistenz und Geruch*), insbesondere blutige oder gelbliche Färbung, ranzigen thranigen Geruch, Erweichung und Lockerung des Zusammenhanges, Gasansammlungen im Bindegewebe, schmierigen Belag, Schimmelbildung, Insekten und dergleichen;
c) auf die Beschaffenheit der durch Anschneiden leicht erreichbaren Lymphdrüsen.

Rindslebern sind wie frische Lebern nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 6, §. 7 Nr. 4 und §. 8 zu untersuchen.

§. 15.

Bei Därmen (§. 3 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D) ist namentlich darauf zu achten, ob eine ungewöhnliche Farbe, verminderte Konsistenz oder ein übler Geruch vorhanden ist und zu prüfen, ob krankhafte Veränderungen, insbesondere Blutungen, Knoten, Geschwüre vorhanden sind (vergl. §. 14 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D).

In welchem Umfange die Untersuchung vorzunehmen ist, richtet sich nach §. 12 Abs. 2, 3 und §. 14 Abs. 2 und 4 der Ausführungsbestimmungen D.

C. Schlußbestimmungen.

§. 16.

In Fällen, in denen das in den §§. 6 bis 15 vorgeschriebene Untersuchungsverfahren für die gesundheitliche und veterinärpolizeiliche Beurtheilung des Fleisches nicht ausreicht, ist eine mikroskopische, erforderlichenfalls auch eine bakteriologische**) Untersuchung vorzunehmen und die Reaktion des frischen Muskelfleisches festzustellen***). Dies gilt namentlich für den Fall des Verdachts von Blutvergiftung.

Ammoniak hinzugesetzt und die Flüssigkeit durch Zusatz von destillirtem Wasser auf eine Gesammtmenge von 200 ccm gebracht. Von dieser Flüssigkeit sind je 20 g in gelben Gläschen aufzubewahren.

b) Ausführung der Prüfung: Von dem Fleische wird ein aus den inneren Schichten entnommenes haselnußgroßes Stück in ein mit 20 g der Flüssigkeit beschicktes Reagensgläschen geworfen und darin einige Male kräftig geschüttelt. Wenn ein weißer, bei Tageslicht schnell schwärzlich werdender Niederschlag entsteht, ist das Fleisch gesalzen, wo nicht, so ist es frisch.

*) Der Geruch ist erforderlichenfalls durch die Kochprobe genauer festzustellen.

**) Nachdem die Oberfläche mit fast zum Glühen erhitzten Messern abgesengt ist, wird mit einem frisch ausgeglühten Messer ein Schnitt in die Tiefe geführt und mit sterilem Messer und ausgeglühter Pincette aus der Tiefe der Muskulatur eine Probe entnommen. Diese dient 1. zur Anfertigung von Ausstrichpräparaten, 2. zur Anlegung von Kulturen auf schräg erstarrtem Agar.

***) Die Reaktion des frischen Muskelfleisches ist in der Weise zu prüfen, daß in die Hinterschenkelmuskulatur und an zwei weiteren möglichst von einander entfernt liegenden Körpergegenden ein tiefer Schnitt gelegt und auf die Schnittfläche mit einem Messer mit destillirtem Wasser schwach angefeuchtetes Lackmuspapier angedrückt wird. Nach 10 Minuten wird das Papier vom Objekt abgehoben, auf eine weiße Unterlage gelegt und mit einer anderen, ebenfalls angefeuchteten Probe des ursprünglichen Lackmuspapiers verglichen.

Digitized by Google

Deuten Anzeichen auf Fäulniß, so ist durch Einschnitte festzustellen, ob die Zersetzung auf die Oberfläche beschränkt oder in die Tiefe gedrungen ist. Bestehen über das Vorhandensein von Fäulniß Zweifel, so ist frisches Fleisch der Salmiakprobe*) zu unterwerfen, von Salzfleisch eine kleine Probe zu kochen und auf seinen Geruch zu prüfen.

§. 17.

Liegt der Verdacht der Anwendung eines der nach §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe oder des Versuchs der Einführung von zubereitetem Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung (§. 2 Abs. 1 Nr. 4) vor, so ist eine chemische Untersuchung nach der besonderen Anweisung (Anlage c und d der Ausführungsbestimmungen D) zu veranlassen.

*) Ein Reagensglas oder cylindrisches Glasgefäß von etwa 2 cm Durchmesser und 10 cm Länge wird mit einem Gemische von 1 Raumtheil reiner Salzsäure, 3 Raumtheilen Alkohol und 1 Raumtheil Aether beschickt, so daß der Boden des Glases etwa 1 cm hoch bedeckt ist, verkorkt und einmal geschüttelt. Darauf wird von dem Fleische mit einem reinen Glasstab eine Probe abgestreift oder ein erbsengroßes Stückchen vermöge der Adhäsion befestigt. Der so präparirte Stab wird schnell in das mit den Chlorwasserstoff-Alkohol-Aetherdämpfen erfüllte Glas gesenkt, so daß sein unteres Ende etwa 1 cm von dem Flüssigkeitsspiegel entfernt bleibt und auch die Wände des Gefäßes nicht berührt werden. Bei Gegenwart von Ammoniak entsteht nach wenigen Sekunden ein starker Nebel um die in das Gefäß versenkte Fleischprobe, welcher mit dem Grade der Fäulniß an Intensität zunimmt.

Digitized by Google

Anweisung

für

die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen.

§. 1.

Die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen hat mit einem Mikroskop stattzufinden, welches eine 30- bis 40-fache und außerdem eine etwa 100-fache Vergrößerung ermöglicht und die Objekte klar und deutlich erkennen läßt.

Als Objektträger sind Kompressorien aus zwei durch Schrauben gegen einander drückbaren Gläsern zu verwenden, von welchen das eine in gleiche Felder getheilt ist.

Außer dem Mikroskop und zwei Kompressorien muß der Trichinenschauer zur Hand haben: 1 kleine krumme Scheere, 2 Präparirnadeln, 1 Pincette, 1 Messer zum Probenausschneiden, eine Anzahl numerirter kleiner Blechbüchsen zur Aufnahme der Proben, 1 Tropfpipette, je 1 Gläschen mit Essigsäure und Kalilauge.

§. 2.

Auf die mikroskopische Untersuchung der Proben eines Schweines einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probenentnahme aufgewendeten Zeit, sind mindestens 18 Minuten, auf die mikroskopische Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 9 Minuten, auf die Untersuchung sonstiger einzelner Fleischstücke mindestens 14 Minuten zu verwenden.

§. 3.

Die zur Untersuchung bestimmten Fleischproben hat der Trichinenschauer persönlich zu entnehmen, und zwar bei frischem Fleische vor dem Zerlegen des Schweinekörpers; es kann jedoch die Probenentnahme durch besonders hierzu verpflichtete Probenentnehmer erfolgen. Wenn aus mehreren Schweinen oder Fleischstücken zugleich Proben entnommen werden, sind zu ihrer Aufbewahrung und Unterscheidung Blechbüchsen mit eingestanzten Nummern zu verwenden. Die einzelnen Schweine oder Fleischstücke, von denen die Proben entnommen werden, sind übereinstimmend mit den zugehörigen Proben zu numeriren.

§. 4.

Die Proben sind in der Größe einer Bohne oder Haselnuß zu entnehmen, und zwar bei ganzen Schweinen aus folgenden Körperstellen:

a) aus den Zwerchfellpfeilern (Nierenzapfen),
b) dem Rippentheile des Zwerchfells (Kronfleisch),
c) den Kehlkopfmuskeln,
d) den Zungenmuskeln.

In Fällen, in denen die unter c und d genannten Fleischtheile etwa abhanden gekommen sind, sind je eine weitere Probe aus den unter a und b genannten Körperstellen oder 2 Proben aus den Bauchmuskeln zu entnehmen.

Von zubereitetem Fleische (Pökelfleisch, Schinken und Speckseiten) sind von jedem einzelnen Stücke 3 fettarme Proben von verschiedenen Stellen und womöglich aus der Nähe von Knochen oder Sehnen zu entnehmen.

Digitized by Google

§. 5.

Von jeder der vorstehend bezeichneten Fleischproben hat der Beschauer bei Speck 4, mithin im Ganzen 12, im Uebrigen 6, mithin bei ganzen Schweinen 24, bei einzelnen Fleischstücken 18 haferkorngroße Stückchen auszuschneiden und zwischen den Gläsern des Kompressoriums so zu quetschen, daß durch die Präparate gewöhnliche Druckschrift deutlich gelesen werden kann. Ist das Fleisch der zu untersuchenden Stücke trocken und alt, so sind die Präparate vor dem Quetschen 10 bis 20 Minuten mittelst Kalilauge zu erweichen, welche etwa mit der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

§. 6.

Die mikroskopische Untersuchung hat in der Weise zu erfolgen, daß jedes Präparat bei 30- bis höchstens 40-facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmustert wird.

Bei zweifelhaftem Befund ist die Untersuchung an einer weiteren Zahl von Fleischproben und Präparaten, nöthigenfalls mit Hülfe stärkerer Vergrößerungen bis zur völligen Aufklärung fortzusetzen.

§. 7.

Entdeckt der Trichinenschauer in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so sind die betreffenden Präparate und Proben mit genauer Bezeichnung des Ortes, Datums und der Fundstelle zu versehen und dem zuständigen Thierarzte zur Prüfung zu übergeben.

Enthalten die Präparate oder Proben nach Angabe des Trichinenschauers Trichinen, so hat der Thierarzt den Befund unverzüglich, nöthigenfalls unter Entnahme neuer Proben, nachzuprüfen.

§. 8.

Falls der Thierarzt die Untersuchung auf Finnen nicht bereits vorgenommen hat, sind von dem Trichinenschauer unmittelbar vor der Entnahme der Fleischproben beim einzelnen Fleischstücke die Oberflächen, beim ganzen Thierkörper die nach der Schlachtung und Zerlegung in Längshälften sowie nach Lösung der Liesen (Bauchfett) zu Tage tretenden Fleischtheile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken sowie das Herz, die Zunge und die Kehlkopfmuskeln auf das Vorhandensein von Finnen zu untersuchen. Das Ergebniß dieser Untersuchung ist dem Thierarzte mitzutheilen.

§. 9.

Im Allgemeinen dürfen von einem Trichinenschauer an einem Tage nicht mehr als 20 Schweine, 40 Speck- oder 26 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ausnahmsweise dürfen jedoch an einem Tage bis zu 25 Schweine, 50 Speck- oder 32 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

§. 10.

Von den Trichinenschauern sind Schaubücher nach beifolgendem Muster zu führen, in welche die Untersuchungen auf Trichinen und deren Ergebnisse einzutragen und durch die Unterschrift des Beschauers zu beglaubigen sind.

Wo das Bedürfniß besteht, können für frisches und zubereitetes Fleisch besondere Schaubücher geführt werden.

Die Schaubücher sind für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; die abgeschlossenen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

Digitized by Google

Trichinenschaubuch

des Trichinenschauers.

Zoll- bezw. Steuerstelle N. N.

Laufende Nummer.	Nummer des Fleischbeschaubuchs.	Nähere Bezeichnung des Untersuchungsgegenstandes.	Name des Probenentnehmers.	Untersucht wurden:				Datum der Untersuchung.	Ergebniß der Untersuchung.	Unterschrift des Trichinenschauers und Bemerkungen.
				Ganze Schweine. a.	Stücke Rohfleisch. b.	Schinken. c.	Speckseiten. d.			
1.	2.	3.	4.	5.				6.	7.	8.

Digitized by Google

Anlage c.

Anweisung

für

die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette.

A. Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch, ausgenommen zubereitete Fette.

(Vergl. §§. 11 bis 14 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Die Probenentnahme geschieht, soweit angängig, durch den mit der Untersuchung betrauten Chemiker, sonst durch den als Beschauer bestellten approbirten Thierarzt.

I. **Die Auswahl der Proben** geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei frischem Fleische (§. 13 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D):

Es ist von jedem verdächtigen Thierkörper eine Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß an mehreren (etwa 3 bis 5) Stellen Proben im Gesammtgewichte von etwa 500 g abgetrennt werden. Die einzelnen Proben sind möglichst der Außenseite in Form dicker Muskelstücke an saftigen Stellen des Thierkörpers zu entnehmen.

2. Bei zubereitetem Fleische:

a) Zur Feststellung, ob dem Verbote des §. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D zuwider Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung einzuführen versucht wird, ist aus jedem verdächtigen Fleischstück eine Durchschnittsprobe im Gesammtgewichte von 500 g zu entnehmen, wobei möglichst Stellen mit fetthaltigem Bindegewebe auszusuchen sind.

b) Zur Untersuchung, ob das Fleisch mit einem der im §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe behandelt worden ist, sind die Proben nach folgenden Grundsätzen zu entnehmen:

α) Durchschnittsproben im Gesammtgewichte von 500 g sind zu entnehmen:

Bei Sendungen von Schinken unter 10 Stück und bei Sendungen von Speck nur aus etwaigen verdächtigen Stücken, bei Sendungen von Därmen nur aus etwaigen verdächtigen Packstücken; bei allen sonstigen Sendungen, sofern sie gleichartig im Sinne des §. 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D sind, aus den nach den Grundsätzen des § 14 Abs. 4 ebenda auszuwählenden Fleischstücken und, sofern die Sendungen nicht gleichartig sind, aus jedem einzelnen Fleischstücke.

Führt die chemische Untersuchung auch nur bei einer Probe aus einer gleichartigen Sendung zu einer Beanstandung, so sind Proben aus allen Fleisch- bezw. Packstücken dieser Sendung zu entnehmen (vergl. §. 12 Abs. 4, 5 und 6 ebenda).

Die Durchschnittsprobe ist, abgesehen von Därmen, so auszuwählen, daß neben möglichst großen Flächen der Außenseite auch tiefere Fleisch- oder Fettschichten mitgenommen werden.

Sind an der Außenseite Anzeichen von Konservirungsmitteln wahrnehmbar, so sind diese Stellen bei der Probenentnahme zu berücksichtigen.

β) Bei Fleisch, welches von Pökellake eingeschlossen ist oder äußerlich die Anwendung von Konservesalz erkennen läßt, wird außerdem eine Probe der Lake (mindestens 200 ccm) oder, wenn möglich, des Salzes (bis zu 50 g) entnommen.

Digitized by Google

II. Die weitere Behandlung der Proben geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Proben sind dergestalt zu kennzeichnen, daß ohne Weiteres festgestellt werden kann, aus welchen Packstücken sie entnommen wurden.

2. In einem besonderen Schriftstücke sind genaue Angaben zu machen über die Herkunft und Abstammung des Fleisches sowie über den Umfang der Sendung, der die Proben entnommen wurden. Werden bei der Probenentnahme besondere Beobachtungen gemacht, welche vermuthen lassen, daß das Fleisch unter das Verbot im §. 5 Nr. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen D fällt, oder wurde die Probenentnahme auf Grund derartiger Beobachtungen veranlaßt, so ist eine Angabe hierüber gleichfalls in das Schriftstück aufzunehmen. Bei gesalzenem Fleische ist zugleich anzugeben, ob dasselbe in Pökellake oder Konservesalz eingehüllt lag.

3. Zur Verpackung sind sorgfältig gereinigte und gut verschlossene Gefäße aus Porzellan, Steingut, glasirtem Thon oder Glas zu verwenden; in Ermangelung solcher Gefäße dürfen auch Umhüllungen von starkem Pergamentpapier zur Verwendung gelangen.

4. Die Aufbewahrung oder Versendung der Pökellake erfolgt in gut gereinigten, dann getrockneten und mit neuen Korken versehenen Flaschen aus farblosem Glase.

5. Konservesalz wird ebenfalls in Glasgefäßen aufbewahrt und verschickt.

6. Die Proben sind, sofern nicht ihre Beseitigung in Folge Verderbens nothwendig wird, so lange in geeigneter Weise aufzubewahren, bis die Entscheidung über die zugehörige Sendung getroffen ist.

B. Probenentnahme zur chemischen Untersuchung zubereiteter Fette.

(Vergl. §§. 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

1. Auf die Probenentnahme findet die Bestimmung unter A Abs. 1 Anwendung. Ausnahmsweise können hiermit andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, betraut werden.

2. Durchschnittsproben im Gesammtgewichte von 250 g sind zu entnehmen:
   a) wenn die Sendung aus einem oder zwei Packstücken besteht, oder wenn sie aus mehr als zwei Packstücken besteht, ohne daß eine gleichartige Sendung im Sinne des §. 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D vorliegt, aus jedem Packstücke;
   b) wenn die Sendung aus mehr als zwei Packstücken besteht und im vorgenannten Sinne gleichartig ist, aus den gemäß §. 15 Abs. 5 ebenda auszuwählenden Packstücken;
   c) wenn die Untersuchung bei einer Probe einer gleichartigen Sendung zu einer Beanstandung geführt hat, gemäß §. 12 Abs. 4, 5 und 6 ebenda aus allen Packstücken dieser Sendung.

Die Durchschnittsproben sind an mehreren Stellen des Packstücks zu entnehmen; zweckmäßig bedient man sich hierbei eines Stechbohrers aus Stahl.

3. Die Durchschnittsproben sind dergestalt zu kennzeichnen, daß ohne Weiteres festgestellt werden kann, aus welchen Packstücken sie entnommen wurden.

4. In einem besonderen Schriftstücke sind genaue Angaben zu machen über die Herkunft und Abstammung des Fettes, über den Umfang der Sendung, der die Proben entnommen wurden, über die bei der Entnahme der Probe gemachten Beobachtungen und schließlich darüber, ob die Probenentnahme zur ständigen Kontrole oder auf Grund eines besonderen Verdachts stattfand.

Außerdem ist den Proben eine kurze Angabe über das Ergebniß der Vorprüfung beizufügen.

5. Die Aufbewahrung oder Versendung der Proben erfolgt in gut verschlossenen und sorgfältig gereinigten Gefäßen aus Porzellan, glasirtem Thon, Steingut (Salbentöpfe der Apotheker) oder von dunkelgefärbtem Glas, welche möglichst luft- und lichtdicht zu verschließen sind.

6. Die Proben sind so lange aufzubewahren, bis die Entscheidung über die zugehörige Sendung getroffen ist.

C. Vorprüfung zubereiteter Fette.

(Vergl. §. 15 Abs. 2 und §. 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Die Packstücke müssen den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und die für den Handelsverkehr vorgeschriebene Bezeichnung tragen („Margarine", „Kunstspeisefett").

Digitized by Google

Die Fette müssen ein der betreffenden Gattung im unverdorbenen und unverfälschten Zustande zukommendes allgemeines Aussehen haben. Insbesondere ist auf Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack Rücksicht zu nehmen.

Folgende Gesichtspunkte müssen hierbei besonders beobachtet werden:

1. Bei Gegenwart von Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien ist festzustellen, ob diese
   a) als unwesentliche örtliche äußere Verunreinigung (z. B. in Folge kleiner Schäden der Verpackung),
   b) als wesentlicher äußerer Ueberzug der Fettmasse, oder
   c) als Wucherungen im Innern des Fettes

   vorliegen.
2. Bei der Beurtheilung der Farbe ist darauf zu achten, ob das Fett eine ihm nicht eigenthümliche Färbung oder eine Verfärbung aufweist, oder ob es sonst sinnlich wahrnehmbare fremde Beimengungen enthält.
3. Bei der Prüfung des Geruchs ist auf ranzigen, talgigen, öligen, sauren, dumpfigen (mulstrigen, grabelnden), schimmeligen sowie faulig-ekelerregenden Geruch zu achten.
4. Bei der Prüfung des Geschmacks ist festzustellen, ob ein bitterer oder ein allgemein ekelerregender Geschmack vorliegt. Auch ist darauf zu achten, ob fremde Beimengungen durch den Geschmack erkannt werden können.
5. Ist Schimmel-Geruch oder -Geschmack festgestellt, so ist zu prüfen, ob derselbe nur von geringfügigen äußeren Verunreinigungen des Fettes oder des Packstücks herrührt.

Digitized by Google

Anweisung

für

die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten.

Die chemische Untersuchung von Fleisch ausschließlich zubereiteter Fette wird nach dem ersten Abschnitte, diejenige von zubereiteten Fetten nach dem zweiten Abschnitte dieser Anweisung ausgeführt.

Erster Abschnitt

Untersuchung von Fleisch ausschließlich zubereiteter Fette.

(Vergl. §§. 11 bis 14 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Proben, bei denen ein bestimmter Verdacht vorliegt, sind zunächst auf den Verdachtsgrund zu untersuchen.

I.

Bei der Untersuchung auf Grund von §. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D kommt für die chemische Untersuchung zur Zeit lediglich der Nachweis von Pferdefleisch in Frage. Dieser ist in der Regel nach den folgenden Verfahren unter 1 und 2 zu erbringen. Für den Fall, daß nach diesen beiden Verfahren einander widersprechende Ergebnisse erhalten werden, ist nach dem Verfahren unter 3 weiter zu untersuchen. Das Ergebniß des letzteren giebt dann den Ausschlag.

1. Verfahren, welches auf der Bestimmung des Brechungsvermögens des Pferdefetts beruht.

Aus Stücken von 50 g möglichst mit fetthaltigem Bindegewebe durchsetztem Fleische wird das Fett durch Ausschmelzen bei 100° oder, falls dies nicht möglich ist, nach dem Trocknen des Fleisches durch Ausziehen mit Petroleumäther gewonnen und im Butterrefraktometer der Firma Carl Zeiß, optische Werkstatt in Jena (siehe die Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen, Central-Blatt für das Deutsche Reich 1898 S. 201 ff.) bei 40° geprüft. Wenn die erhaltene Refraktometerzahl den Werth 51,5 übersteigt, so ist auf die Gegenwart von Pferdefleisch zu schließen.

2. Verfahren, welches auf der Bestimmung des Glykogens beruht.

Diese Bestimmung zerfällt in 3 Theile.

a) Bestimmung des Glykogens.

Man bringt 50 g von anhaftendem Fett möglichst befreites, zerhacktes Fleisch in 200 ccm kochendes Wasser und erhält in einer Porzellanschale eine halbe Stunde unter Ersatz des verdampfenden Wassers im Sieden. Dann gießt man die Flüssigkeit vorsichtig ab, zerreibt den Rückstand ohne Verlust in einer großen Porzellanreibschale möglichst fein, bringt ihn in die Flüssigkeit zurück, fügt 2 g Kaliumhydroxyd hinzu und läßt auf dem Wasserbade eindunsten, bis die Flüssigkeitsmenge 100 ccm beträgt. Wenn noch nicht Alles gelöst oder auf der Oberfläche eine Haut vorhanden ist, bringt man den Inhalt der Schale in ein Becherglas und erhitzt bei aufgelegtem Uhrglase, bis vollständige Lösung erfolgt ist. Man muß hierzu 4 bis 8 Stunden erhitzen. Nach dem Erkalten neutralisirt man mit Salzsäure und setzt abwechselnd

Digitized by Google

tropfenweise Salzsäure und Kaliumquecksilberjodidlösung (Brücke'sches Reagens)*) hinzu. In dem reichlichen, flockigen Niederschlag ist alles Eiweiß (Pepton 2c.) enthalten. Man filtrirt den Niederschlag ab**), nimmt ihn noch feucht vom Filter, rührt ihn in einer Schale mit Wasser, dem einige Tropfen Salzsäure und Kaliumquecksilberjodidlösung zugesetzt sind, zu einem dünnen Brei an und bringt ihn nochmals auf das Filter. Diese Behandlung muß viermal wiederholt werden. Man fügt zu den vereinigten Filtraten unter Umrühren die doppelte Raummenge 96prozentigen Alkohol, läßt 12 Stunden absetzen und filtrirt. Den Niederschlag löst man in wenig warmem Wasser, versetzt nach dem Erkalten mit einigen Tropfen Salzsäure und Kaliumquecksilberjodidlösung, um Spuren von Eiweiß zu entfernen, filtrirt und fällt das Filtrat wieder mit Alkohol. Das Glykogen wird auf gewogenem Filter gesammelt, zunächst mit Alkohol, darauf mit Aether, zuletzt nochmals mit absolutem Alkohol gewaschen, bei 110° getrocknet und gewogen.

Das so dargestellte Glykogen muß folgende Eigenschaften besitzen:

1. es muß ein amorphes, weißes Pulver sein,
2. die wässerige Lösung muß eine starke weiße Opalescenz zeigen,
3. diese Lösung muß mit Jod eine burgunderrothe Färbung geben,
4. die Lösung darf Fehling'sche Lösung nicht reduziren und weder Stickstoff noch Asche enthalten.

b) Bestimmung des Zuckers (Traubenzucker).

100 g von anhaftendem Fette möglichst befreites, fein zerhacktes Fleisch werden mit der fünffachen Menge destillirtem Wasser 2 Minuten gekocht und die Masse dann durch ein Kolirtuch filtrirt. Der auf dem Tuche verbleibende Rückstand wird gut ausgepreßt, in einer Reibschale gründlich verrieben, darauf noch zweimal mit geringeren Mengen Wasser ausgekocht und weiter wie vorstehend behandelt. Nachdem man den schließlich verbliebenen Rückstand gut ausgepreßt hat, dampft man die vereinigten Filtrate auf dem Wasserbade auf weniger als 100 ccm ein und filtrirt darauf durch gewöhnliches Filtrirpapier. Das klare Filtrat wird mit Natronlauge schwach alkalisch gemacht und auf 150 ccm aufgefüllt. In einem abgemessenen Theile dieser Lösung wird der Traubenzucker unter sinngemäßer Anwendung des Verfahrens unter I 1a der Anlage B der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 27. Mai 1896 bestimmt (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1896 S. 264).

c) Bestimmung der fettfreien Trockensubstanz.

Man bringt 2 g der zu untersuchenden Probe in eine Mischung von Alkohol und Aether, läßt $^1/_2$ Stunde darin stehen, filtrirt und wäscht mit Aether nach. Der Rückstand wird auf 100° erwärmt, wiederum mit Aether gewaschen, bei 110° getrocknet und gewogen. Der so erhaltene Rückstand ist fettfreie Trockensubstanz.

Die gefundene Glykogenmenge wird auf Traubenzucker umgerechnet***) und diese Zahl zu der gefundenen Menge Traubenzucker zugezählt. Die so erhaltene Summe darf 1 Prozent der fettfreien Trockensubstanz der Fleischwaaren nicht übersteigen. Anderenfalls ist anzunehmen, daß Pferdefleisch vorliegt.

3. Verfahren, welches auf der Bestimmung der Jodzahl beruht.

Dieses Verfahren beruht auf der Prüfung des zwischen den Muskelfasern abgelagerten Fettes. Aus Stücken von 100 bis 200 g möglichst mit fetthaltigem Bindegewebe durchsetztem Fleische wird das Fett in der gleichen Weise wie beim Verfahren unter 1 gewonnen und seine Jodzahl nach der im zweiten Abschnitt unter III gegebenen Anweisung bestimmt. Unter den vorliegenden Umständen ist die Anwesenheit von Pferdefleisch als erwiesen anzusehen, wenn die Jodzahl des Fettes 70 und mehr beträgt.

---

*) Zu einer 5 bis 10prozentigen Kaliumjodidlösung wird unter Erwärmen und Umrühren so lange Quecksilberjodid gesetzt, bis ein Theil desselben ungelöst bleibt, und die Lösung nach dem Erkalten abfiltrirt.

**) Es kommt zuweilen vor, daß die letzten Theile des Eiweißniederschlags sich nicht abscheiden, sondern in Form einer milchigen Trübung in Lösung bleiben. In diesem Falle versetzt man die Flüssigkeit mit der doppelten Raummenge 96 bis 98prozentigem Alkohol, läßt stehen, bis sich der Niederschlag vollkommen abgesetzt hat, und hebt den Alkohol ab oder treunt ihn vom Niederschlage durch Filtration. Man löst den Niederschlag in 2prozentiger Kalilauge, neutralisirt und fällt von neuem mit Salzsäure und Kaliumquecksilberjodidlösung, so lange noch ein Niederschlag entsteht. Jetzt gelingt die vollkommene Fällung stets.

***) 162 Theile Glykogen entsprechen 180 Theilen Traubenzucker oder 10 Glykogen 11 Traubenzucker. Also erhält man durch Multiplikation der Glykogenmenge mit 1,11 die entsprechende Traubenzuckermenge

Digitized by Google

II.

Bei der Untersuchung auf verbotene Zusätze (§. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D) ist nach der folgenden Anweisung zu verfahren:

Liegt ein Anhalt dafür vor, daß ein bestimmter verbotener Stoff zugesetzt worden ist, so ist zunächst auf diesen zu untersuchen. Im Uebrigen ist auf die nachstehend unter 1 angeführten Stoffe in allen Fällen zu untersuchen. Verläuft diese Untersuchung ergebnißlos, so ist mindestens noch auf einen der übrigen Stoffe je nach Lage des Falles zu prüfen.

Wird einer der genannten Stoffe gefunden, so braucht auf die übrigen nicht weiter untersucht zu werden.

Für die Untersuchung werden etwa 200 g jeder Durchschnittsprobe möglichst fein zerkleinert, gut durchgemischt und von der Mischung die angegebenen Mengen für die Einzelprüfungen verwendet.

Bei Untersuchungen von Pökellake und von Konservesalz finden die unten angegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Untersuchung der Lake und des Konservesalzes hat derjenigen des Fleisches voranzugehen.

1. Nachweis von Borsäure und deren Salzen.

Der Nachweis der Borsäure oder deren Salze in der Fleischmasse wird in folgender Weise ausgeführt:

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einer Platinschale mit 5 ccm einer gesättigten Natriumkarbonatlösung gut durchgemischt, getrocknet und verascht. Die erhaltene Asche wird in wenig Salzsäure gelöst und mit letzterer ein Streifen Kurkumapapier befeuchtet, den man auf einem Uhrglase bei 100° trocknet. — Entsteht hierbei auf dem Kurkumapapier an der benetzten Stelle eine rothe Färbung, die durch Auftragen eines Tropfens Natriumkarbonatlösung in Blau übergeht, so ist Borsäure nachgewiesen. Der übrige Theil der alkalisch gemachten Aschenlösung wird eingedampft, der Rückstand mit Salzsäure schwach angesäuert, die Flüssigkeit in eine Woulff'sche Flasche gebracht, mit Methylalkohol versetzt, Wasserstoff durchgeleitet und letzterer angezündet; bei Gegenwart von Borsäure brennt er mit grün gesäumter Flamme.

2. Nachweis von Formaldehyd.

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einem Kolben von etwa 500 ccm Inhalt mit einer Mischung von 200 ccm Wasser und 10 ccm einer wässerigen 25prozentigen Lösung von Phosphorsäure übergossen. Von dem Gemenge destillirt man nach halbstündigem Stehen etwa 40 ccm ab. 10 ccm des Destillats werden mit 1 ccm einer durch schweflige Säure entfärbten Fuchsinlösung vermischt. Die Anwesenheit von Formaldehyd bewirkt Rothfärbung. Tritt letztere nicht ein, so bedarf es einer weiteren Prüfung nicht. Im anderen Falle wird der Rest des Destillats mit Ammoniakflüssigkeit im Ueberschusse versetzt und eingedampft. Bei Gegenwart von Formaldehyd hinterbleiben charakteristische Krystalle von Hexamethylentetramin. Diese werden in ein paar Tropfen Wasser gelöst, von der Lösung je ein Tropfen auf einen Objektträger gebracht und mit den beiden folgenden Reagentien geprüft:

1. mit Quecksilberchlorid im Ueberschusse. Es entsteht hierbei sofort ein regulärer krystallinischer Niederschlag; bald sieht man drei- und mehrstrahlige Sterne, später Oktaëder. Letztere entstehen in großer Menge bei einer Konzentration von 1 : 10 000, aber auch noch sehr deutlich bei 1 : 100 000.

2. mit Kaliumquecksilberjodid und ein wenig verdünnter Salzsäure. Es bilden sich hexagonale, sechsseitige, hellgelb gefärbte Sterne; bei einer Konzentration von 1 : 10 000 noch sehr deutlich.

Die Gegenwart von Formaldehyd darf als erwiesen nur betrachtet werden, wenn der erhaltene krystallinische Rückstand die beiden vorstehend beschriebenen Reaktionen zeigt.

3. Nachweis von schwefliger Säure und deren Salzen und von unterschwefligsauren Salzen.

a) 30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 ccm ausgekochtem Wasser in einem Destillirkolben von etwa 500 ccm Inhalt unter Zusatz von Natriumkarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion angerührt. Nach einstündigem Stehen wird der Kolben mit einem zweimal durchbohrten Stopfen verschlossen, durch welchen zwei Glasröhren in das Innere des Kolbens führen. Die erste Röhre reicht bis auf den Boden des Kolbens, die zweite nur bis in den Hals. Die letztere Röhre führt zu einem Liebig'schen Kühler; an diesen schließt sich luftdicht mittelst durchbohrten Stopfens eine kugelig aufgeblasene U-Röhre (sog. Peligot'sche Röhre).

Digitized by Google

Man leitet durch das bis auf den Boden des Kolbens führende Rohr Kohlensäure, bis alle Luft aus dem Apparate verdrängt ist, bringt dann in die Peligot'sche Röhre 50 ccm Jodlösung (erhalten durch Auflösen von 5 g reinem Jod und 7,5 g Kaliumjodid in Wasser zu 1 Liter), lüftet den Stopfen des Destillirkolbens und läßt, ohne das Einströmen der Kohlensäure zu unterbrechen, 10 ccm einer wässerigen 25prozentigen Lösung von Phosphorsäure einfließen. Alsdann schließt man den Stopfen wieder, erhitzt den Kolbeninhalt vorsichtig und destillirt unter stetigem Durchleiten von Kohlensäure die Hälfte der wässerigen Lösung ab. Man bringt nunmehr die Jodlösung, die noch braun gefärbt sein muß, in ein Becherglas, spült die Peligot'sche Röhre gut mit Wasser aus, setzt etwas Salzsäure zu, erhitzt das Ganze kurze Zeit und fällt die durch Oxydation der schwefligen Säure entstandene Schwefelsäure mit Baryumchloridlösung (1 Theil krystallisirtes Baryumchlorid in 10 Theilen destillirtem Wasser gelöst). Im vorliegenden Falle ist eine Wägung des so erhaltenen Baryumsulfats nicht unbedingt erforderlich. Liegt jedoch ein besonderer Anlaß vor, den Niederschlag zur Wägung zu bringen, so läßt man ihn absetzen und prüft durch Zusatz eines Tropfens Baryumchloridlösung zu der über dem Niederschlage stehenden klaren Flüssigkeit, ob die Schwefelsäure vollständig ausgefällt ist. Hierauf kocht man das Ganze nochmals auf, läßt dasselbe 6 Stunden in der Wärme stehen, gießt die klare Flüssigkeit durch ein Filter von bekanntem Aschengehalte, wäscht den im Becherglase zurückbleibenden Niederschlag wiederholt mit heißem Wasser aus, indem man jedesmal absetzen läßt und die klare Flüssigkeit durch das Filter gießt, bringt zuletzt den Niederschlag auf das Filter und wäscht so lange mit heißem Wasser, bis das Filtrat mit Silbernitrat keine Trübung mehr erzeugt. Filter und Niederschlag werden getrocknet, in einem gewogenen Platintiegel verascht und geglüht; hierauf befeuchtet man den Tiegelinhalt mit wenig Schwefelsäure, raucht letztere ab, glüht schwach, läßt im Exsikkator erkalten und wägt.

Lieferte die Prüfung ein positives Ergebniß, so ist als erwiesen anzusehen, daß entweder schweflige Säure, schwefligsaure oder unterschwefligsaure Salze angewendet sind. Liegt ein Anlaß vor, festzustellen, ob die schweflige Säure unterschwefligsauren Salzen entstammt, so ist in folgender Weise zu verfahren:

b) 50 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 ccm Wasser und Natriumkarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion unter wiederholtem Umrühren in einem Becherglase eine Stunde ausgelaugt. Nach dem Abpressen der Fleischtheile wird der Auszug filtrirt, mit Salzsäure stark angesäuert und unter Zusatz von 5 g reinem Natriumchlorid aufgekocht. Der erhaltene Niederschlag wird abfiltrirt und so lange ausgewaschen, bis im Waschwasser weder schweflige Säure noch Schwefelsäure nachweisbar sind. Alsdann löst man den Niederschlag in 25 ccm 5prozentiger Natronlauge, fügt 50 ccm gesättigtes Bromwasser hinzu und erhitzt bis zum Sieden. Nunmehr wird mit Salzsäure angesäuert und filtrirt. Das vollkommen klare Filtrat giebt bei Gegenwart von unterschwefligsauren Salzen im Fleische auf Zusatz von Baryumchloridlösung sofort eine Fällung von Baryumsulfat.

4. Nachweis von Fluorwasserstoff und dessen Salzen.

25 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einer Platinschale mit einer hinreichenden Menge Kalkmilch durchgeknetet. Alsdann trocknet man ein, verascht und giebt den Rückstand nach dem Zerreiben in einen Platintiegel, befeuchtet das Pulver mit etwa drei Tropfen Wasser und fügt 1 ccm konzentrirte Schwefelsäure hinzu. Sofort nach dem Zusatze der Schwefelsäure wird der behufs Erhitzens auf eine Asbestplatte gestellte Platintiegel mit einem großen Uhrglase bedeckt, das auf der Unterseite in bekannter Weise mit Wachs überzogen und beschrieben ist. Um das Schmelzen des Wachses zu verhüten, wird in das Uhrglas ein Stückchen Eis gelegt.

Der Nachweis von Fluorwasserstoff ist als erbracht anzusehen, sobald das Glas sich an den beschriebenen Stellen angeätzt zeigt.

5. Nachweis von Salicylsäure und deren Salzen.

50 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 ccm einer 1prozentigen Natriumkarbonatlösung zunächst eine Stunde kalt ausgelaugt, darauf zum Sieden erhitzt, mit Salzsäure angesäuert und nach Zusatz von 5 g Natriumchlorid abgepreßt und filtrirt. Das Filtrat ist alsdann mit Natriumkarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion zu versetzen, auf 30 ccm einzuengen und nöthigenfalls nochmas zu filtriren. Die mit Schwefelsäure angesäuerte Flüssigkeit wird mit Eisenchloridlösung versetzt. Eine Violettfärbung zeigt Salicylsäure an.

Digitized by Google

6. Chlorsaure Salze.

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 100 ccm Wasser eine Stunde lang kalt ausgelaugt, alsdann bis zum Kochen erhitzt. Nach dem Erkalten wird die wässerige Flüssigkeit abfiltrirt und mit Silbernitratlösung im Ueberschuß versetzt. 50 ccm der von dem durch Silbernitrat entstandenen Niederschlag abfiltrirten klaren Flüssigkeit werden mit 2 ccm einer 10prozentigen Lösung von schwefligsaurem Natrium und 2 ccm konzentrirter Salpetersäure versetzt und hierauf bis zum Kochen erhitzt. Ein hierbei entstehender Niederschlag, der sich auf erneuten Zusatz von kochendem Wasser nicht löst und aus Chlorsilber besteht, zeigt die Gegenwart chlorsaurer Salze an.

7. Nachweis von Farbstoffen oder Farbstoffzubereitungen.

Je 20 g der zerkleinerten Fleischmassen werden:

a) mit 40 ccm einer schwach angesäuerten Mischung aus gleichen Theilen Glycerin und Wasser,

b) mit 40 ccm einer wässerigen 4prozentigen Lösung von Natriumsalicylat in einem Becherglase $^1/_2$ Stunde unter bisweiligem Umrühren im siedenden Wasserbade erhitzt; alsdann wird abgepreßt und klar filtrirt. Ist das eine oder sind beide Filtrate roth gefärbt, so liegen künstlich zugesetzte Farbstoffe vor. Das Filtrat a läßt nach Uebersättigung mit Ammoniakflüssigkeit und Zusatz von Alaunlösung bei mehrstündigem Stehen in einem Glascylinder etwa vorhandenes Karmin durch einen roth gefärbten Bodensatz erkennen. Zum Nachweise von Theerfarbstoffen wird ein Faden aus ungebeizter Wolle mit einem Theile der gefärbten Auszüge und mit 10 ccm einer 10prozentigen Kaliumbisulfatlösung längere Zeit gekocht. Bei Gegenwart von Theerfarbstoffen wird der Faden roth gefärbt und behält die Färbung auch beim Auswaschen mit Wasser.

Schlußbericht.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Ausfall derselben dem zum Beschauer bestellten Thierarzt schriftlich mitzutheilen.

Zweiter Abschnitt.

Untersuchung von zubereiteten Fetten.

(Vergl. §§. 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Proben, bei denen ein bestimmter Verdacht vorliegt, sind zunächst auf den Verdachtsgrund zu untersuchen.

Sobald sich bei der Untersuchung eines Fettes herausstellt, daß dasselbe nach Maßgabe der im Folgenden unter I angegebenen Prüfungen einer der im §. 15 Abs. 3 unter a bis d der Ausführungsbestimmungen D aufgeführten Bestimmungen nicht entspricht, so ist von einer weiteren Untersuchung des Fettes abzusehen.

Eine jede Durchschnittsprobe ist vor der Vornahme der einzelnen Prüfungen gut durchzumischen und für sich zu untersuchen.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

1. Bei der Prüfung, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale auf eine Verfälschung oder Nachmachung oder sonst auf eine vorschriftswidrige Beschaffenheit hinweisen, ist auf Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack zu achten. Dabei sind die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Bei der Beurtheilung der Farbe ist darauf zu achten, ob das Fett eine ihm nicht eigenthümliche Färbung oder eine Verfärbung aufweist oder fremde Beimengungen enthält.

Bei der Prüfung des Geruchs ist auf ranzigen, talgigen, öligen, sauren, dumpfigen (mulstrigen, grabelnden), schimmeligen sowie faulig-ekelerregenden Geruch zu achten. Die Fette sind hierzu vorher zu schmelzen.

Bei der Prüfung des Geschmacks ist festzustellen, ob ein bitterer oder ein allgemein ekelerregender Geschmack vorliegt. Auch ist darauf zu achten, ob fremde Beimengungen durch den Geschmack erkannt werden können.

2. Margarineproben sind auf die Anwesenheit des vom Bundesrath in Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel, vor-

Digitized by Google

geschriebenen Erkennungsmittels (Sesamöl) — Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 591 — zu prüfen. Die Ausführung der Untersuchung geschieht nach der in diesem Abschnitt unter III angeführten Anweisung.

3. Bei Schweineschmalz ist die refraktometrische Prüfung mit einem Zeiß-Wollny'schen Refraktometer mit besonderer Thermometereintheilung auszuführen. Ergiebt diese Prüfung einen auffallend großen negativen (—) Werth oder einen größeren positiven (+) Werth als 1,3 (+ 1,3), so ist das Fett eingehender auf entsprechende Verfälschungen zu untersuchen. Die Ausführung der refraktometrischen Prüfung geschieht nach der in diesem Abschnitt unter III angegebenen Anweisung.

4. Wenn die nach Abs. I unter 1 bis 3 ausgeführten Untersuchungen einen Beanstandungsgrund nicht ergeben haben, so ist in Ausführung des §. 15 Abs. 3 unter d der Ausführungsbestimmungen D zu prüfen:

a) ob Fette, welche unter das Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 fallen, unter einer für Pflanzenfette üblichen Bezeichnung oder als Butter, Butterschmalz u. dergl. eingeführt werden — jedoch nur, wenn ein bestimmter Verdacht vorliegt;
b) ob das Fett anderweitig verfälscht oder verdorben ist;
c) ob es unter das Verbot des §. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) fällt;
d) ob es einen der im §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe enthält.

Die Untersuchungen zu Abs. 4 unter a bis c sind nach den im zweiten Abschnitt unter III aufgestellten Bestimmungen auszuführen.

Die Untersuchung zu Abs. 4 unter d geschieht nach der im zweiten Abschnitt unter II gegebenen Anweisung.

Die Anzahl der zu untersuchenden Proben für die unter Abs. 4 angeführten Prüfungen richtet sich nach dem letzten Absatze des §. 15 der Ausführungsbestimmungen D.

II. Untersuchung der Fette auf die im §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Zusätze.

Sofern nicht ein besonderer Verdachtsgrund vorliegt (Zweiter Abschnitt Abs. 1), ist in allen Fällen auf die nachstehend unter 1 angeführten Stoffe zu untersuchen. Verläuft diese Untersuchung ergebnißlos, so ist mindestens noch auf einen der übrigen Stoffe je nach Lage des Falles zu prüfen.

1. Nachweis von Borsäure und deren Salzen.

10 g Fett werden mit 20 ccm alkoholischer Kalilauge (13 g Kaliumhydroxyd in 100 ccm Alkohol von 70 Raumprozenten) verseift. Die Seifenlösung wird in einer Platinschale eingedampft und verascht. Die Asche ist nach dem ersten Abschnitte gemäß II unter 1 weiter zu behandeln. Bei der Untersuchung der Margarine kann das beim Schmelzen dieses Fettes sich absetzende Wasser sogleich auf Borsäure geprüft werden.

2. Nachweis von Formaldehyd.

50 g Fett werden in einem Kolben von etwa 500 ccm Inhalt mit 50 ccm Wasser versetzt und erwärmt. Nachdem das Fett geschmolzen ist, destillirt man unter Einleiten von Wasserdampf 25 ccm Flüssigkeit ab. Das Destillat ist nach dem ersten Abschnitte gemäß I unter 2 weiter zu behandeln.

3. Nachweis von Alkali- und Erdalkali-Hydroxyden und -Karbonaten.

a) 30 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflußkühler versehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird ½ Stunde lang strömender Wasserdampf eingeleitet. Nach dem Erkalten wird der wässerige Auszug filtrirt.

b) Das zurückbleibende Fett wird darauf nach Zusatz von 5 ccm konzentrirter Salzsäure in gleicher Weise, wie unter a angegeben, behandelt.

Alsdann ist das klare Filtrat von a auf 25 ccm einzudampfen und nach dem Erkalten mit verdünnter Salzsäure anzusäuern. Bei Gegenwart von Alkaliseife scheidet sich Fettsäure aus, die mit Aether auszuziehen und nach dem Verdunsten desselben als solche zu kennzeichnen ist. Entsteht jedoch

Digitized by Google

beim Anſäuern eine in Aether ſchwer lösliche oder gelblich-weiße Abſcheidung, ſo iſt dieſe gegebenenfalls nach der folgenden Ziffer 4 unter b auf Schwefel weiter zu prüfen.

Das klare Filtrat von b wird durch Zuſatz von Ammoniakflüſſigkeit und Ammoniumkarbonatlöſung auf alkaliſche Erden geprüft.

4. Nachweis von ſchwefliger Säure und deren Salzen und von unterſchwefligſauren Salzen.

a) Zur Beſtimmung der ſchwefligen Säure und der ſchwefligſauren Salze werden 50 g geſchmolzenes Fett in einem Deſtillirkolben von 500 ccm Inhalt mit 50 ccm Waſſer vermiſcht. Der Kolben wird darauf mit einem dreimal durchbohrten Stopfen verſchloſſen, durch welchen drei Glasröhren in das Innere des Kolbens führen. Von dieſen reichen zwei Röhren bis auf den Boden des Kolbens, die dritte nur bis in den Hals. Die letztere Röhre führt zu einem Liebig'ſchen Kühler; an dieſen ſchließt ſich luftdicht mittelſt durchbohrten Stopfens eine kugelig aufgeblaſene U-Röhre (ſogenannte Peligot'ſche Röhre).

Man leitet durch die eine der bis auf den Boden des Kolbens führenden Glasröhren Kohlenſäure, bis alle Luft aus dem Apparate verdrängt iſt, bringt dann in die Peligot'ſche Röhre 50 ccm Jodlöſung (erhalten durch Auflöſen von 5 g reinem Jod und 7,5 g Kaliumjodid in Waſſer zu 1 Liter), lüftet den Stopfen des Deſtillationskolbens und läßt, ohne das Einſtrömen der Kohlenſäure zu unterbrechen, 10 ccm einer wäſſerigen 25prozentigen Löſung von Phosphorſäure hinzufließen. Alsdann leitet man durch die dritte Glasröhre Waſſerdampf ein und deſtillirt unter ſtetigem Durchleiten von Kohlenſäure 50 ccm über. Darauf verfährt man weiter, wie im erſten Abſchnitt unter II, 3a angegeben iſt.

Lieferte die Prüfung ein poſitives Ergebniß, ſo iſt es als erwieſen anzuſehen, daß entweder ſchweflige Säure, ſchwefligſaure oder unterſchwefligſaure Salze angewendet ſind. Liegt ein Anlaß vor, feſtzuſtellen, ob die ſchweflige Säure unterſchwefligſauren Salzen entſtammt, ſo iſt in folgender Weiſe zu verfahren:

b) 50 g geſchmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Waſſer in einem mit Rückflußkühler verſehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermiſcht. In das Gemiſch wird eine halbe Stunde lang ſtrömender Waſſerdampf eingeleitet, der wäſſerige Auszug nach dem Erkalten filtrirt und das Filtrat mit Salzſäure verſetzt. Entſteht hierbei eine in Aether ſchwer lösliche Abſcheidung, ſo wird dieſe auf Schwefel unterſucht. Zu dem Zwecke wird der abfiltrirte und gewaſchene Bodenſatz nach den im erſten Abſchnitt unter II, 3b gegebenen Beſtimmungen weiter behandelt.

5. Nachweis von Fluorwaſſerſtoff und deſſen Salzen.

30 g geſchmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Waſſer in einem mit Rückflußkühler verſehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermiſcht. In das Gemiſch wird $^1/_2$ Stunde lang ſtrömender Waſſerdampf eingeleitet, der wäſſerige Auszug nach dem Erkalten filtrirt und das Filtrat ohne Rückſicht auf eine etwa vorhandene Trübung mit Kalkmilch bis zur ſtark alkaliſchen Reaktion verſetzt. Nach dem Abſetzen und Abfiltriren wird der Rückſtand getrocknet, zerrieben, in einen Platintiegel gegeben und alsdann nach der Vorſchrift im erſten Abſchnitt unter II, 4 weiter behandelt.

6. Nachweis von Salicylſäure und deren Salzen.

Der Nachweis der Salicylſäure und deren Salze geſchieht nach der unter III gegebenen Anweiſung.

7. Nachweis von fremden Farbſtoffen.

Die Gegenwart fremder Farbſtoffe erkennt man durch Auflöſen des geſchmolzenen Fettes in etwa der doppelten Menge abſolutem Alkohol. Bei künſtlich gefärbten Fetten bleibt die erkaltete alkoholiſche Löſung deutlich gelb oder röthlich gelb gefärbt.

Zum Nachweiſe beſtimmter Theerfarbſtoffe werden 2 bis 3 g Fett in 5 ccm Aether gelöſt und die Löſung in einem Probirröhrchen mit 5 ccm Salzſäure vom ſpezifiſchen Gewicht 1,125 kräftig geſchüttelt. Bei Gegenwart gewiſſer Azofarbſtoffe iſt die unten ſich abſetzende Salzſäureſchicht deutlich roth gefärbt.

Digitized by Google

III. Untersuchung der Fette auf ihre Abstammung und Unverfälschtheit beziehungsweise darauf, ob sie den Anforderungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 entsprechen.

Zu diesem Zwecke sind die Verfahren der „Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen" anzuwenden, welche auf Grund des §. 12 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. April 1898 (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1898 S. 201 bis 216) erlassen wurde.

Von diesen Verfahren sind außer der Bestimmung des Brechungsvermögens die Bestimmung der Jodzahl und die Prüfungen auf Pflanzenöle in allen Fällen auszuführen (III B 4 unter b, g, i und l der „Anweisung"). Die Prüfung auf die Anwesenheit von Baumwollsamenöl ist in folgender Weise auszuführen:

5 ccm Fett werden mit der gleichen Raummenge Amylalkohol und 5 ccm einer 1prozentigen Lösung von Schwefel in Schwefelkohlenstoff in einem weiten, mit Korkverschluß und weitem Steigrohre versehenen Reagensglas etwa $^1/_4$ Stunde lang im siedenden Wasserbad erhitzt. Tritt eine Färbung nicht ein, so setzt man nochmals 5 ccm der Schwefellösung zu und erhitzt von neuem $^1/_4$ Stunde lang. Eine deutliche Rothfärbung der Flüssigkeit kann durch die Gegenwart von Baumwollsamenöl bedingt sein.

Wenn die vorhergehenden Prüfungen darauf hinweisen, daß eine Verfälschung mit Pflanzenölen stattgefunden hat, so ist die Untersuchung auf Phytosterin anzustellen.

Die Prüfung auf das Vorhandensein von Phytosterin ist in folgender Weise auszuführen:

100 g Fett werden in einem Kolben von 1 Liter Inhalt auf dem Wasserbade geschmolzen und mit 200 ccm alkoholischer Kalilauge, welche in 1 Liter Alkohol von 70 Volumprozenten 200 g Kaliumhydroxyd enthält, auf dem kochenden Wasserbad am Rückflußkühler verseift. Nach beendeter Verseifung, die etwa $^1/_2$ Stunde Zeit erfordert, wird die Seifenlösung mit 600 ccm Wasser versetzt und nach dem Erkalten in einem Schütteltrichter viermal mit Aether ausgeschüttelt. Zur ersten Ausschüttelung verwendet man 800 ccm, zu den folgenden je 400 ccm Aether. Aus diesen Auszügen wird der Aether abdestillirt und der Rückstand nochmals mit 10 ccm obiger Kalilauge 5 bis 10 Minuten im Wasserbad erhitzt, die Lösung mit 20 ccm Wasser versetzt und nach dem Erkalten zweimal mit je 100 ccm Aether ausgeschüttelt. Die ätherische Lösung wird viermal mit je 10 ccm Wasser gewaschen, danach durch ein trockenes Filter filtrirt und der Aether abdestillirt. Der Rückstand wird in ein Glasschälchen gebracht und darin bei 100° getrocknet. Darauf setzt man 2 bis 3 ccm Essigsäureanhydrid hinzu, erhitzt, unter Bedeckung des Schälchens mit einem Uhrglas, auf dem Drahtnetz etwa $^1/_2$ Minute lang zum Sieden und verdunstet den Ueberschuß des Essigsäureanhydrids auf dem Wasserbade. Der Rückstand wird vier- bis fünfmal aus geringen Mengen, etwa 1 bis 1,5 ccm, absolutem Alkohol umkrystallisirt und von der dritten Krystallisation ab jedesmal der Schmelzpunkt bestimmt. Schmilzt das letzte Krystallisationsprodukt erst bei 117° (korrigirter Schmelzpunkt) oder höher, so ist der Nachweis von Pflanzenöl als erwiesen zu betrachten.

Bei der Untersuchung von Margarineproben ist die Bestimmung der Jodzahl und die Prüfung auf Pflanzenöle unbeschadet der Vorschrift im zweiten Abschnitt I unter 2 zu unterlassen.

Schlußbericht.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Ausfall derselben dem zum Beschauer bestellten Thierarzte schriftlich mitzutheilen.

Digitized by Google

E.

Prüfungs-Vorschriften

für

die Trichinenschauer.

§. 1.

Zur Untersuchung des ausländischen Fleisches auf Trichinen und zur Unterstützung der thierärztlichen Sachverständigen bei der Finnenschau dürfen nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

§. 2.

Die Prüfung ist vor einer von der Landesregierung zu bestimmenden thierärztlichen Amtsstelle (Centralstelle, beamteter Thierarzt ꝛc.) abzulegen.

§. 3.

Dem Gesuch um Zulassung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf,
2. der Nachweis, daß der Bewerber das 21. Lebensjahr vollendet hat,
3. ein amtliches Führungszeugniß,
4. der Nachweis, daß der Bewerber mindestens vierzehn Tage lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Trichinen- und Finnenschau auf einem öffentlichen Schlachthof unter Leitung eines die Fleischbeschau dort amtlich ausübenden Thierarztes mit Erfolg genossen hat.

   Die Ausbildung bei einer von der Landesregierung hierzu ermächtigten, mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Zoll- oder Steuerstelle, bei welcher die Untersuchung von Fleisch durch einen amtlich die Fleischbeschau ausübenden Thierarzt stattfindet, oder auf einem mit einer Hochschule in Verbindung stehenden thierärztlichen Institute kann der Ausbildung auf einem Schlachthofe gleich geachtet werden.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Trichinenschauer darthun.

§. 4.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling alle für eine zuverlässige Ausübung der Trichinenschau und eine zuverlässige Mitwirkung bei der Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Theil.

§. 5.

Im theoretischen Theile der Prüfung soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse nachweisen:

1. über die Naturgeschichte der Trichinen und Finnen, und zwar insbesondere
   a) die Eigenthümlichkeiten des Baues der Trichine und der beim Schweine und Rinde vorkommenden Finnen;
   b) die Entwickelung und Uebertragung der Trichinen und Finnen auf Menschen und Thiere;
2. über die Veränderungen, welche diese Parasiten in der Muskulatur hervorrufen und erleiden;
3. über die Gebilde, welche mit Trichinen und Finnen verwechselt werden können;
4. über die Grundzüge der Lehre vom Baue des Körpers des Schweines sowie der Lehre vom feineren Baue der Muskulatur;

Digitized by Google

5. über die Einrichtung und den Gebrauch des Trichinenmikroskops sowie über die Anwendung der für die Trichinenschau erforderlichen Geräthe und Zusatzflüssigkeiten;
6. über die auf die Trichinenschau bezüglichen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen.

§. 6.

Im praktischen Theile der Prüfung hat der Prüfling folgende Arbeiten innerhalb einer angemessenen Zeit auszuführen:

a) bei einem Schweine Entnahme der vorgeschriebenen Proben, Anfertigung der vorgeschriebenen Präparate und Untersuchung derselben auf Trichinen;
b) Untersuchung frischen und geräucherten trichinösen Fleisches und Bestimmung der darin enthaltenen Trichinen;
c) Erklärung eines mikroskopischen Präparats mit den bei der Trichinenschau hauptsächlich in Betracht kommenden Verunreinigungen, trichinenähnlichen Gebilden sowie mit den wichtigsten Geweben in der Muskulatur;
d) Untersuchung eines Schweines auf Finnen sowie Erkennung der in einem Fleischtheil enthaltenen Finnen.

§. 7.

Besteht der Prüfling die Prüfung, so erhält er ein Zeugniß über seine Befähigung zur Trichinenschau nach anliegendem Muster.

§. 8.

Falls die Prüfung nicht bestanden ist, darf sie frühestens nach Ablauf von vierzehn Tagen und höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei Mittheilung des Ausfalls der Prüfung ist dem Prüflinge zu eröffnen, ob auch die praktische Ausbildung zu wiederholen ist.

§. 9.

Die Trichinenschauer haben sich, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiterhin thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in den §§. 4 bis 6 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Nachprüfung ist bereits nach zwei Jahren erforderlich und hat im vollen Umfange der §§. 4 bis 6 stattzufinden, wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht thätig gewesen ist

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

§. 10.

Die Gebühren für die Prüfung sowie für jede Wiederholung derselben betragen sechs Mark.
Die Gebühren für jede Nachprüfung betragen vier Mark, im Falle des §. 9 Abs. 2 sechs Mark.
Die Gebühren sind vor der Zulassung zur Prüfung oder Nachprüfung einzuzahlen.

§. 11.

Approbirte Aerzte und Thierärzte sind zur Ausübung der Trichinenschau ohne besondere Prüfung zuzulassen.

Personen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften bereits ein Jahr lang an einem öffentlichen Schlachthofe, bei welchem die Fleischbeschau unter thierärztlicher Leitung steht, oder bei einer öffentlichen Fleischbeschau für eingeführtes Fleisch als Trichinenschauer amtlich thätig gewesen sind, können bei tadelloser Dienstführung den Ausweis als Trichinenschauer ohne Prüfung erhalten, wenn sie vor Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Vorschriften bei der zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag stellen. Von den Nachprüfungen sind sie dadurch nicht entbunden.

§. 12.

Personen, welche das Fleischergewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben, dürfen als Trichinenschauer nicht angestellt werden.

Digitized by Google

Unter-Anlage.

Befähigungsausweis.

Herrn ..... geboren am ..... in .....

Kreis (Bezirk ꝛc.) ..... wohnhaft zu ..... wird hiermit bescheinigt, daß er von dem Unterzeichneten am ..... 19 .... in der theoretischen und praktischen Trichinen- und Finnenschau auf Grund der Prüfungs-Vorschriften vom ..... geprüft worden ist und diese Prüfung bestanden hat.

Ort und Datum.

Dienststempel. Unterschrift mit Amtsbezeichnung.

§. 9 der Prüfungs-Vorschriften für die Trichinenschauer lautet:

Die Trichinenschauer haben sich, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiterhin thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in den §§. 4 bis 6 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Nachprüfung ist bereits nach zwei Jahren erforderlich und hat im vollen Umfange der §§. 4 bis 6 stattzufinden, wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht thätig gewesen ist.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

Digitized by Google

Herr ..... hat am ..... vor mir die Nachprüfung

gemäß §. 9 { Abs. 1 / Abs. 2 } der Prüfungs-Vorschriften vom ..... bestanden.

Ort und Datum.

Dienststempel. Unterschrift mit Amtsbezeichnung.

Herr ..... hat am ..... vor mir die Nachprüfung

gemäß §. 9 { Abs. 1 / Abs. 2 } der Prüfungs-Vorschriften vom ..... bestanden.

Ort und Datum.

Dienststempel. Unterschrift mit Amtsbezeichnung.

Herr ..... hat am ..... vor mir die Nachprüfung

gemäß §. 9 { Abs. 1 / Abs. 2 } der Prüfungs-Vorschriften vom ..... bestanden.

Ort und Datum.

Dienststempel. Unterschrift mit Amtsbezeichnung.

Digitized by Google

F.

Verzeichniß

der

Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4	5.
	I. Preußen.			
	a. Provinz Ostpreußen.			
1.	**Memel**, Haupt-Zollamt.	—	**Memel**, Haupt-Zollamt.	—
2.	**Langszargen**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
3.	**Schmaleningken**, Neben-Zollamt I	—	—	—
4.	**Eydtkuhnen**, Haupt-Zollamt.	—	**Eydtkuhnen**, Haupt-Zollamt.	—
5.	**Eydtkuhnen**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
6.	**Prostken**, Haupt-Zollamt.	—	—	—
7.	**Illowo**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
8.	**Königsberg**, Haupt-Steueramt.	—	**Königsberg**, Haupt-Steueramt.	—
9.	—	—	**Tilsit**, Haupt-Zollamt.	—
	b. Provinz Westpreußen.			
10.	**Danzig**, Haupt-Zollamt.	—	**Danzig**, Haupt-Zollamt.	—
11.	**Thorn**, Haupt-Zollamt.	—	**Thorn**, Haupt-Zollamt.	—
	c. Provinz Brandenburg.			
12.	—	—	**Berlin**, Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände.	—
	d. Provinz Pommern.			
13.	**Stettin**, Haupt-Steueramt I	—	**Stettin**, Haupt-Steueramt I.	—
14.	**Stralsund**, Haupt-Zollamt.	—	**Stralsund**, Haupt-Zollamt.	—
15.	**Saßnitz**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
	e. Provinz Posen.			
16.	**Strzalkowo**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
17.	**Skalmierzyce**, Haupt-Zollamt.	—	—	—
18.	**Podzamcze**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
19.	—	—	**Posen**, Haupt-Steueramt.	—
20.	—	—	**Bromberg**, Haupt-Steueramt.	—

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1	2.	3.	4.	5.
	f. Provinz Schlesien.			
21.	**Preuß. Herby**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
22.	**Beuthen, O. Schl.**, Zoll-Abfertigungsstelle.	—	**Beuthen, O. Schl.**, Zoll-Abfertigungsstelle.	frisches Fleisch.
23.	**Myslowitz**, Haupt-Zollamt.	—	**Myslowitz**, Haupt-Zollamt.	—
24.	**Kattowitz**, Neben-Zollamt I.	—	**Kattowitz**, Neben-Zollamt I.	—
25.	**Oesterr. Oderberg**, Neben-Zollamt I.	—	**Oesterr. Oderberg**, Neben-Zollamt I.	—
26.	**Ziegenhals**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
27.	**Mittelwalde**, Haupt-Zollamt.	—	—	—
28.	**Lieban**, Haupt-Zollamt.	—	—	—
29.	**Seidenberg**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
30.	—	—	**Breslau**, Haupt-Steueramt I.	—
31.	—	—	**Glogau**, Haupt-Steueramt.	—
	g. Provinz Sachsen.			
32.	—	—	**Magdeburg**, Haupt-Steueramt I.	—
33.	—	—	**Halle a. S.**, Haupt-Steueramt.	—
34.	—	—	**Erfurt**, Haupt-Steueramt.	—
	h. Provinz Schleswig-Holstein.			
35.	**Hvidding**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
36.	**Woyens**, Neben-Zollamt I.	—	**Woyens**, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
37.	**Flensburg**, Haupt-Zollamt.	—	**Flensburg**, Haupt-Zollamt.	—
38.	**Kiel**, Haupt-Zollamt.	—	**Kiel**, Haupt-Zollamt.	—
39.	—	—	**Neumünster**, Steueramt I.	—
40.	—	—	**Rendsburg**, Steueramt I.	—
41.	—	—	**Altona**, Haupt-Zollamt.	—
	i. Provinz Hannover.			
42.	**Geestemünde**, Haupt-Zollamt.	—	**Geestemünde**, Haupt-Zollamt.	—
43.	**Emden**, Haupt-Zollamt.	—	**Emden**, Haupt-Zollamt.	—
44.	**Bentheim**, Neben-Zollamt I.	—	**Bentheim**, Neben-Zollamt I.	—
45.	**Weener**, Neben-Zollamt I	—	**Weener**, Neben-Zollamt I.	—
	k. Provinz Westfalen.			
46.	**Suderwick**, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.	**Suderwick**, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
47.	**Bocholt**, Neben-Zollamt I.	—	**Bocholt**, Neben-Zollamt I.	—
48.	**Borken**, Neben-Zollamt I.	—	**Borken**, Neben-Zollamt I.	—
49.	—	—	**Münster**, Haupt-Steueramt.	—
50.	—	—	**Dortmund**, Haupt-Steueramt.	—
51.	—	—	**Lippstadt**, Haupt-Steueramt.	—
52.	—	—	**Bielefeld**, Steueramt I am Bahnhofe.	—

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2	3.	4.	5.
	I. Provinz Hessen-Nassau.			
53.	—	—	**Frankfurt a. M.**, Haupt-Steueramt.	—
	m. Rheinprovinz.			
54.	**Crauenburg**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
55.	**Elten**, Neben-Zollamt I.	—	**Elten**, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
56.	**Horbach**, Neben-Zollamt II.	frisches Fleisch.	**Horbach**, Neben-Zollamt II.	frisches Fleisch.
57.	**Herbesthal**, Neben-Zollamt I.		—	—
58.	**Aachen**, Haupt-Zollamt.	—	**Aachen**, Haupt-Zollamt.	—
59.	**Trier**, Haupt-Steueramt.	—	**Trier**, Haupt-Steueramt.	—
60.	**Kaldenkirchen**, Haupt-Zollamt.	—	**Kaldenkirchen**, Haupt-Zollamt.	—
61.	**Datheim**, Neben-Zollamt I.	—	**Dalheim**, Neben-Zollamt I.	—
62.	**Goch**, Neben-Zollamt I.	—	**Goch**, Neben-Zollamt I.	—
63.	**Emmerich**, Haupt-Zollamt.	—	**Emmerich**, Haupt-Zollamt.	—
64.	—	—	**Cleve**, Haupt-Zollamt.	—
65.	—	—	**Duisburg**, Haupt-Steueramt.	—
66.	—	—	**Düsseldorf**, Haupt-Steueramt.	—
67.	—	—	**Crefeld**, Haupt-Steueramt.	—
68.	—	—	**Cöln**, Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände.	—
69.	—	—	**Düren**, Haupt-Steueramt.	—
70.	—	—	**Elberfeld**, Haupt-Steueramt.	—
71.	—	—	**St. Johann-Saarbrücken**, Haupt-Steueramt.	—
72.	—	—	**Essen**, Steueramt I am Cöln-Mindener Bahnhofe.	—
73.	—	—	**Ruhrort**, Steueramt I.	—
	II. Bayern.			
74.	**Asch i. Böhmen**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
75.	**Eger**, Neben-Zollamt I.	—	**Eger**, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
76.	**Furth a. W.**, Haupt-Zollamt.	—	**Furth a. W.**, Haupt-Zollamt.	—
77.	**Simbach**, Haupt-Zollamt.	—	**Simbach**, Haupt-Zollamt.	—
78.	**Passau**, Haupt-Zollamt.	—	**Passau**, Haupt-Zollamt.	—
79.	**Salzburg**, Neben-Zollamt I.	—	**Salzburg**, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
80.	**Kufstein**, Neben-Zollamt I.	—	**Kufstein**, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
81.	**Lindau**, Haupt-Zollamt.	—	**Lindau**, Haupt-Zollamt.	—
82.	—	—	**Augsburg**, Haupt-Zollamt.	—
83.	—	—	**Fürth**, Haupt-Zollamt.	—
84.	—	—	**Hof**, Haupt-Zollamt.	—

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4	5.
85.	—	—	**Kaiserslautern**, Haupt-Zollamt.	—
86.	—	—	**Landau i. Pfalz**, Haupt-Zollamt.	—
87.	—	—	**Landshut**, Haupt-Zollamt.	—
88.	—	—	**Ludwigshafen a. Rh.**, Haupt-Zollamt.	—
89.	—	—	**München I**, Haupt-Zollamt.	—
90.	—	—	**München II**, Haupt-Zollamt.	—
91.	—	—	**Nürnberg**, Haupt-Zollamt.	—
92.	—	—	**Regensburg**, Haupt-Zollamt.	—
93.	—	—	**Rosenheim**, Haupt-Zollamt.	—
94.	—	—	**Würzburg**, Haupt-Zollamt.	—
		III. Königreich Sachsen.		
95.	**Bodenbach**, Neben-Zollamt I.	—	**Bodenbach**, Neben-Zollamt I.	—
96.	**Tetschen**, Neben-Zollamt I.	—	**Tetschen**, Neben-Zollamt I.	—
97.	**Warnsdorf**, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.	**Warnsdorf**, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
98.	**Zittau**, Haupt-Zollamt.	—	**Zittau**, Haupt-Zollamt.	—
99.	**Zittau**, Neben-Zollamt II vor Zittau.	frisches Fleisch.	—	—
100.	**Reitzenhain**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
101.	**Voitersreuth**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
102.	—	—	**Dresden**, Haupt-Zollamt I.	—
103.	—	—	**Chemnitz**, Haupt-Zollamt.	—
104.	—	—	**Leipzig**, Haupt-Zollamt I.	—
105.	—	—	**Plauen i. V.**, Haupt-Zollamt.	—
106.	—	—	**Zwickau**, Haupt-Zollamt.	—
107.	—	—	**Riesa**, Zoll-Abfertigungsstelle am Hafen.	—
108.	—	—	**Glauchau**, Steueramt.	—
		IV. Württemberg.		
109.	**Friedrichshafen**, Haupt-Zollamt.	—	**Friedrichshafen**, Haupt-Zollamt.	—
110.	—	—	**Stuttgart**, Haupt-Zollamt.	—
111.	—	—	**Heilbronn**, Haupt-Zollamt.	—
112.	—	—	**Ulm**, Haupt-Zollamt.	—
		V. Baden.		
113.	**Konstanz**, Haupt-Steueramt.	—	**Konstanz**, Haupt-Steueramt.	—
114	**Säckingen**, Haupt-Steueramt	frisches Fleisch.	**Säckingen**, Haupt-Steueramt.	frisches Fleisch.
115.	**Basel**, Zollamt am badischen Bahnhofe.	—	**Basel**, Zollamt am badischen Bahnhofe.	—

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
116.	Stelten, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.	—	—
117.	—	—	Lörrach, Haupt-Steueramt.	frisches Fleisch
118.	—	—	Mannheim, Haupt-Zollamt.	zubereitetes Fleisch.
119.	—	—	Singen, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
120.	—	—	Lahr, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
121.	—	—	Freiburg, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
122.	—	—	Baden, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
123	—	—	Karlsruhe, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
124.	—	—	Heidelberg, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
	VI. Hessen.			
125.	—	—	Darmstadt, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
126	—	—	Mainz, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
127.	—	—	Offenbach, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
	VII. Mecklenburg-Schwerin.			
128.	Warnemünde, Neben-Zollamt I.	—	Warnemünde, Neben-Zollamt I.	—
129.	—	—	Rostock, Haupt-Zollamt.	—
	VIII. Oldenburg.			
130.	Brake, Haupt-Zollamt.	—	Brake, Haupt-Zollamt.	—
131.	—	—	Oldenburg, Haupt-Steueramt.	—
	IX. Braunschweig.			
132.	—	—	Braunschweig, Haupt-Steueramt.	—
	X. Gebiet des thüringischen Zoll- und Steuervereins.			
133.	—	—	Erfurt, Haupt-Steueramt.	

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 6. Juni 1902. | № 23.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung Seite 119
2. Militär-Wesen: Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Atteste für militärpflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay oder Paraguay 119
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 120

1. Konsulat-Wesen.

Dem K. und K. österreichisch-ungarischen Honorar-Konsul Georg Howald junior in Kiel ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

An Stelle des Dr. Karl Wenzel zu Buenos Aires (Bekanntmachung vom 7. September 1895, Central-Blatt S. 348) ist dem Chefarzte des deutschen Krankenhauses Dr. Friedrich Wilhelm Delius in Buenos Aires auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1 a und b ebendaselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Argentinien, Uruguay oder Paraguay haben.

Berlin, den 4. Juni 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Theodor Havranek, Arbeiter,	geboren am 8. April 1878 zu Aussig, Böhmen, ortsangehörig zu Neu-Benatek, ebendaselbst,	wiederholter schwerer Diebstahl (1 Jahr 9 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. August 1900),	Polizeibehörde zu Hamburg,	24. Mai d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Franz van den Berg, Kaufmann,	geboren am 17. Mai 1872 zu Maastricht, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	24. Mai d. J.
3.	Josef Boechat, Kochlehrling,	geboren am 18. Februar 1883 zu Mtécourt, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	27. Mai d. J.
4.	Josef Georg Prokop Doleschall, Kellner,	geboren am 1. Januar 1866 zu Budapest, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln und Fälschung,	Königlich württembergische Regierung für den Donaukreis zu Ulm,	12. Februar d. J.
5.	Margarethe Hölpert, ledige Taglöhnerin,	Geburtsort unbekannt, 35—40 Jahre alt, ortsangehörig zu Böhmischdorf, Bezirk Tachau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kemnath,	5. Mai d. J.
6.	Hinrich Kromann, Arbeiter,	66 Jahre alt, geboren zu Marstal, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	2. April d. J.
7.	Rudolf Kuttner, Fabrikarbeiter,	geboren am 3. März 1882 zu Weißenfulz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	27. Mai d. J.
8.	Antonio Lino Marc, Steinklopfer,	geboren am 25. Oktober 1839 zu Pietramutara, Bezirk Riva, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	7. Mai d. J.
9.	Johanna Schuhmann, ledige Schauspielerin,	geboren am 24. Mai 1868 zu Cernowitz, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizeidirektion München,	1. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. Juni 1902. | № 24.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten . . Seite 121
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1902 122
3. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung der Einnahmen des Reichs für das Rechnungsjahr 1901 . 124
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 124
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 125

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Desterro, charakterisirten General-Konsul von Zimmerer, zum General-Konsul in Valparaiso zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Johannesburg, Vize-Konsul Reimer, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Casablanca betrauten Dragomanatseleven Vassel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf	Gegen 30. April 1902.	Un-gedeckte Noten.	Gegen 30. April 1902.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. April 1902.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. April 1902.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. April 1902.	Summe der Passiva.	Gegen 30. April 1902.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	44 639	1 181 679	– 64 902	68 702	– 101 769	606 692	+ 79 330	–	–	18 788	+ 1 393	2 001 798	+ 15 821	–
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 801	64 143	– 315	29 640	+ 882	7 596	– 64	–	–	3 458	+ 83	85 498	– 296	
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	42 325	+ 1 959	18 185	+ 10 141	29 979	+ 3 863	36 308	– 92	620	+ 97	145 362	+ 5 827	1 648
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 092	22 704	– 576	10 094	+ 759	6 272	+ 123	69	+ 22	527	+ 42	39 664	– 389	777
5.	Badische Bank	9 000	1 972	14 680	+ 585	9 546	+ 648	12 664	– 2 156	–	–	400	+ 61	38 716	– 1 510	1 278
6.	Bank für Süddeutschland	15 672	1 945	10 877	– 731	4 339	– 548	112*	– 91	–	–	248	+ 40	28 854	– 782	845
7.	Braunschweigische Bank .	10 500	931	1 830	– 725	1 301	– 533	3 314	+ 11	3 835	– 267	85	– 24	20 495	– 1 005	288
	Zusammen .	231 672	59 440	1 338 238*	– 64 705	141 807	90 420	666 629	+ 81 016	40 212	– 337	21 196	+ 1 692	2 360 387	+ 17 666	5 314

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 007 777 ℳ,
" 500 " = 17 527 ℳ (bei den Banken Nr. 1 und 8),
" 1 000 " = 312 934 ℳ (bei der Bank Nr. 1).

Die unter Nr. 6 aufgeführte Bank für Süddeutschland hat auf die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten verzichtet

Zu Spalte 9 Nr. 6*: Darunter 90 561,45 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Gulden- und Thalernoten

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende Mai 1902

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende April 1902.

auf Tauſend-Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 30. April 1902.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 30. April 1902.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. April 1902.	Wechſel.	Gegen 30. April 1902.	Lombard.	Gegen 30. April 1902.	Effekten.	Gegen 30. April 1902.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 30. April 1902.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. April 1902.	Laufende Nummer
18.	19.	20.	21.	22.	23	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
1 071 936	+ 34 875	29 726	+ 1 977	11 315	+ 515	727 580	— 11 574	70 994	— 3 301	14 367	— 210	75 880	— 5 961	2 001 798	+ 15 821	1.
31 278	— 794	72	+ 13	3 153	— 416	45 389	+ 767	3 190	— 37	64	— 9	2 352	+ 180	85 498	— 296	2.
18 414	— 4 176	337	— 163	5 389	— 3 843	45 960	+ 2 639	31 941	+ 11	11 359	+ 1 445	31 962	+ 9 914	145 362	+ 5 827	3.
11 160	— 1 022	77	+ 21	1 373	— 334	14 229	— 562	9 965	+ 1 271	1 765	+ 159	1 095	+ 78	39 664	— 389	4.
4 974	+ 187	34	— 20	126	— 230	13 372	+ 871	16 235	— 872	568	+ 201	3 407	— 1 647	38 716	— 1 510	5.
5 963	+ 32	31	— 13	514	— 202	6 168	— 727	8 781	— 495	1 184	— 137	6 183	+ 760	28 854	— 782	6.
465	— 184	2	—	62	— 8	6 115	— 34	1 571	— 541	1 011	— 23	11 426	— 179	20 652	— 969	7.
1 144 190	+ 28 418	30 279	+ 1 815	21 962	+ 4 518	858 813	— 8 620	142 677	— 3 964	30 318	+ 1 426	132 305	+ 3 145	2 360 544	+ 17 702	

(Bekanntmachung vom 5. Juni 1902. Reichs-Geſetzbl. S. 225).

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen im Deutschen Reiche für das Rechnungsjahr 1901.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme für das Rechnungsjahr 1901 M.	Einnahme des Vorjahrs M.	Mithin im Rechnungsjahr 1901 + (mehr) — (weniger) M.
1.	2.	3.	4.
Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung	413 647 989	394 542 596	+ 19 105 393
Reichseisenbahn-Verwaltung	84 137 019	89 743 190	— 5 606 171

*) Die Nachweisung der Einnahme an Zöllen und Steuern für das Rechnungsjahr 1901 ist in Nr. 22 des Central-Blattes veröffentlicht.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptzollamts zu Flensburg ist das Nebenzollamt II zu Maasholm auf das in Schleimünde stationirte Zollwachtschiff verlegt worden.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Verden ist für die Ueberwachung des Veredelungsverkehrs des Norddeutschen Honig- und Wachswerkes H. Winkelmann zu Visselhövede eine Zollabfertigungsstelle errichtet worden, welche die Bezeichnung „Hauptsteueramt Verden, Abfertigungsstelle zu Visselhövede" und die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Zoll- und Zuckerbegleitscheinen I erhalten hat.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I zu Ohlau im Bezirke des Hauptsteueramts Breslau I die Befugniß zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I und II und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über unbearbeitete Tabackblätter, zur Erledigung von Tabackversendungsscheinen I, zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter und zur Erledigung von Begleitzetteln über unbearbeitete Tabackblätter,

dem Steueramt I zu Konstadt im Bezirke des Hauptsteueramts zu Oppeln die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II,

der Zollabfertigungsstelle in der Cementfabrik zu Hemmoor im Bezirke des Hauptsteueramts zu Stade die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über neue, zur Beförderung des Cements in das Ausland bestimmte Säcke sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über die nach Füllung mit Cement in das Ausland auszuführenden Säcke,

dem Steueramt I zu Uslar im Bezirke des Hauptsteueramts zu Münden die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über das von der Gewerkschaft Justus I zu Volpriehausen i. H. unter Eisenbahnwagenverschluß zu versendende inländische Salz und

dem Steueramt I zu Hirschberg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Liegnitz die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Reisegeräth und Retourwaaren.

Digitized by Google

Im Königreiche Bayern.

Zu Mannweiler im Bezirke des Hauptzollamts zu Kaiserslautern ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und Wein errichtet worden.

Es ist ertheilt worden:

der Aufschlag-Einnehmerei zu Naila im Bezirke des Hauptzollamts zu Hof die Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgabe und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier sowie zur Abfertigung von Bier, für welches Malzaufschlagvergütung beansprucht wird,

der Aufschlag-Einnehmerei zu Kissingen im Bezirke des Hauptzollamts zu Schweinfurt die Befugniß zur Abfertigung von Bier, welches mit dem Anspruch auf Malzaufschlagvergütung ausgeführt wird, zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier.

Im Königreiche Sachsen.

Das Untersteueramt zu Olbernhau im Bezirke des Hauptzollamts zu Freiberg ist in ein Steueramt umgewandelt worden.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Wenzel Freitag, Arbeiter und Maurergeselle,	geboren am 13 Oktober 1870 zu Lauterbach, Bezirk Leitomischl, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	31. Mai d. J.
2.	Johann Haslauer, Maler,	geboren am 2. Oktober 1873 zu Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Elsbethen, Bezirk Salzburg,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	8. Mai d. J.
3.	Levi Heymann, Kaufmann,	geboren am 8. Juni 1837 zu Mohilew, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	5. Mai d. J.
4.	Johann Hollas, Fabrikarbeiter,	geboren im Jahre 1855 zu Chrastic, Bezirk Königliche Weinberge, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beleidigung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regensburg,	21. Mai d. J.
5.	Josef Hudziak, Schmied,	geboren am 4. November 1843 zu Lipnik, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	11. April d. J.
6.	Magdalena Liebig, geb. Pausewang (auch Suchonil), Weberin,	56 Jahre alt, geboren zu Wöllsdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. Juni d. J.
7.	Eduard Mader, Schmiedegeselle,	geboren am 11. November 1876 zu Domstadt, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig zu Altliebe, Bezirk Sternberg, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	13. Mai d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8.	Peter Maurin, Bohrer,	geboren am 19. März 1880 zu Altenmarkt, Bezirk Tschernembl, Krain, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	27. Mai d. J.
9.	Alois Ortner, Tagelöhner,	geboren am 19. Mai 1858 zu Weiterselden, Bezirk Freistadt, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Aibling,	12 Mai d. J.
10.	Franz Pazourek, Fleischer,	geboren am 28. Dezember 1875 zu Kunwald, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. Juni d. J.
11.	Otto Rindt, Buchhalter,	geboren am 27. August 1872 zu Altbuch-Dobernay, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig zu Ketzelsdorf, Bezirk Königinhof,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	26. Mai d. J.
12.	Jakob Sax, Knecht,	geboren am 31. Dezember 1859 zu Rottenswil, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. Mai d. J.
13.	Anton Wimmer, Bäcker,	geboren am 9. Mai 1866 zu Aggsbach, Bezirk Krems, Niederösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	22. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Montag, den 16. Juni 1902. | № 25.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetze vom 9. Mai 1902 Seite 127

Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetze vom 9. Mai d. J. zu genehmigen.

Berlin, den 12. Juni 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Digitized by Google

Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Zu §. 1 des Gesetzes.

§. 1.

Gegenstand der Besteuerung.

Gegenstand der Besteuerung sind alle zum Verbrauch im Inlande bestimmten fertigen Schaumweine und schaumweinähnlichen Getränke, soweit sie nicht nachweislich der Verzollung unterlegen haben.

Als Schaumwein gelten alle Weine, Fruchtweine (Obst- und Beerenweine), weinhaltigen und fruchtweinhaltigen alkoholischen Getränke, deren Kohlensäure beim Oeffnen der Umschließungen unter Aufbrausen entweicht.

Als fertig ist der nach dem Flaschengährungsverfahren hergestellte Schaumwein anzusehen, sobald die enthefte (degorgirte) Flasche verkorkt worden ist. Der nach dem Imprägnirungsverfahren hergestellte Schaumwein ist als fertig anzusehen, sobald die mit Kohlensäure imprägnirte Flüssigkeit auf die Flasche abgefüllt und letztere verkorkt ist.

Als Schaumwein gelten nicht diejenigen schäumenden Weine, deren Kohlensäure im Wege der anerkannten Kellerbehandlung (§. 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901, Reichs-Gesetzbl. S. 175) durch Gährung im offenen Gefäß entstanden ist, und diejenigen Fruchtweine, welche während der ersten Gährung auf Flaschen gefüllt und nicht enthest sind.

Als schaumweinähnlich kommen in Betracht schäumende alkoholische Getränke, die zwar ohne Verwendung von Wein oder Fruchtwein, weinhaltigen oder fruchtweinhaltigen Getränken hergestellt sind, die aber nach Aussehen oder Geschmack als Ersatz für Schaumwein dienen können. Ob solche Getränke als schaumweinähnlich der Steuer zu unterwerfen sind, entscheidet in jedem Einzelfalle der Bundesrath.

Zu §. 2 des Gesetzes.

§. 2.

1. Steuersätze.

Die Steuer wird nach dem Raumgehalte der den Schaumwein enthaltenden Umschließungen berechnet.

Sie beträgt für jede Umschließung

a) bei Schaumwein aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein

1. in Umschließungen mit Raumgehalt über 120, jedoch nicht über 230 ccm (viertel Flaschen) 2 Pf.,
2. in Umschließungen mit Raumgehalt über 230, " " " 425 " (halbe ") 5 ",
3. in Umschließungen mit Raumgehalt über 425, " " " 850 " (ganze ") 10 ",
4. in Umschließungen mit Raumgehalt über 850, " " " 1700 " (Doppelflaschen) 20 ";

Digitized by Google

b) bei anderem Schwaumwein und bei schaumweinähnlichen Getränken

1. in Umschließungen mit Raumgehalt nicht über 120 ccm (achtel Flaschen) 6 Pf,
2. in Umschließungen mit Raumgehalt über 120, jedoch nicht über 230 ccm (viertel Flaschen) 12 „,
3. in Umschließungen mit Raumgehalt über 230, „ „ „ 425 „ (halbe „) 25 „,
4. in Umschließungen mit Raumgehalt über 425, „ „ „ 850 „ (ganze „) 50 „,
5. in Umschließungen mit Raumgehalt über 850, „ „ „ 1700 „ (Doppelflaschen) 1 Mark.

Bei Umschließungen mit Raumgehalt über 1700 Kubikcentimeter ist für je 800 Kubikcentimeter des über 1700 Kubikcentimeter hinausgehenden Raumgehalts und ebenso für einen überschießenden Raumgehalt von weniger als 800 Kubikcentimeter eine ganze Flasche anzunehmen.

§. 3.

2. Umschließungen. a) Anmeldung.

Die Inhaber der am 1. Juli 1902 vorhandenen Schaumweinfabriken haben vor der ersten Entnahme von Schaumwein aus der Erzeugungsstätte, die Inhaber später entstehender Fabriken 14 Tage vor der erstmaligen Fertigstellung von Schaumwein der Hebestelle schriftlich anzumelden, in welchen Umschließungen (bezeichnet nach achtel, viertel, halben, ganzen und Doppelflaschen oder als größere Gefäße) in ihrer Fabrik Schaumwein fertiggestellt werden soll. Gleichzeitig haben sie von jeder Art der zur Verwendung kommenden Umschließungen mit Raumgehalt bis zu 1700 Kubikcentimeter ein leeres Stück unter Angabe des bei den einzelnen Arten vorkommenden Mindest- und Höchst-Raumgehalts zu übergeben.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn später Umschließungen von noch nicht angemeldeter Form oder Größe verwendet werden, mit der Maßgabe, daß die Anmeldung spätestens drei Tage vor der erstmaligen Ingebrauchnahme zu bewirken ist.

§. 4.

b) Ermittelung des Raumgehalts.

Der Raumgehalt der übergebenen Umschließungen ist amtlich zu ermitteln. Die Ermittelung hat in der Weise zu erfolgen, daß die Umschließung entweder mit vorher abgemessenem Wasser bis zum Ueberlaufen gefüllt oder zunächst bis zum Ueberlaufen gefüllt und das eingefüllte Wasser gemessen wird. Zum Messen des Wassers sind geaichte Gefäße zu verwenden. Der Raumgehalt kann auch aus dem Unterschiede zwischen dem Gewichte der leeren und dem Gewichte der mit Wasser bis zum Ueberlaufen gefüllten Umschließungen berechnet werden, wobei für jedes Gramm des Unterschieds ein Kubikcentimeter anzunehmen ist.

Die Umschließungen sind mit einer Angabe über den ermittelten Raumgehalt sowie über den vom Fabrikinhaber für diese Art der Umschließungen mitgetheilten Mindest- und Höchst-Raumgehalt zu versehen und in der Schaumweinfabrik, gegen Vertauschung gesichert, in einem Behältniß aufzubewahren, das der Fabrikinhaber nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs zur Verfügung zu stellen hat.

§. 5.

c) Besondere Fälle.

Wird in einer Fabrik Schaumwein in Umschließungen mit Raumgehalt über 1700 Kubikcentimeter fertiggestellt, so trifft die Direktivbehörde die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Weise der Raumgehalt zu ermitteln ist.

Zu §. 3 des Gesetzes.

§. 6.

1. Schaumweinsteuerzeichen. a) Beschaffenheit.

Als Steuerzeichen dienen gummirte, in verschiedenen Farben ausgeführte Papierstreifen. Diese tragen auf gewässertem Grunde eine umränderte Verzierung (Rebenblätter u. s. w.) in einem dunkleren Tone der Grundfarbe. In der Mitte der Streifen befindet sich — besonders umrandet — der Vordruck „Angebracht den “ zur Eintragung des Entwerthungsvermerkes, daneben auf beiden Seiten

Digitized by Google

die Angabe des Steuerbetrags und die Bezeichnung „Schaumweinsteuer“. Die Steuerzeichen sind 2 Centimeter breit; die Länge beträgt:

bei den Steuerzeichen zu 2 Pf., 6 Pf. und 12 Pf.	26 Centimeter,
= = = = 5 Pf. und 25 Pf.	30 = ,
= = = = 10 Pf., 20 Pf., 50 Pf. und 1 Mark	36 = .

§. 7.

b) Herstellung.

Die Steuerzeichen werden von der Reichsdruckerei hergestellt und sind durch die Landesregierungen gegen Erstattung der Herstellungskosten zu beziehen. Die Preise werden vom Reichsschatzamte festgestellt.

Die Reichsdruckerei verabfolgt Steuerzeichen nur denjenigen Amtsstellen, welche ihr von den Regierungen als berechtigt zum unmittelbaren Bezuge bezeichnet sind.

Jede Regierung erhält vierteljährlich von der Reichsdruckerei eine mit den quittirten Lieferscheinen belegte Rechnung über die von ihr zu erstattenden Herstellungskosten. Den Betrag der Rechnung lassen die Regierungen an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichs-Hauptkasse zahlen.

§. 8.

c) Vertrieb und Buchführung.

Die Steuerzeichen werden von der Hebestelle gegen Erlegung des Steuerbetrags verabfolgt. Die Hebestelle darf Steuerzeichen nur an die zu ihrem Bezirke gehörigen Schaumweinfabrikanten abgeben. Der Schaumweinfabrikant darf Steuerzeichen nur von der Hebestelle beziehen und sie weder entgeltlich noch unentgeltlich an Andere weitergeben.

Ueber die Einnahme und Ausgabe an Schaumweinsteuerzeichen ist bei der Hebestelle ein Steuerzeichenbuch zu führen, dessen Einrichtung von der obersten Landes-Finanzbehörde bestimmt wird. Das Buch ist am Schlusse des Rechnungsjahrs abzuschließen und verbleibt bei der Hebestelle.

§. 9.

d) Entwerthung.

Die Steuerzeichen sind vor ihrer Anbringung dadurch zu entwerthen, daß der Tag der Anbringung handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung mit wasserbeständiger Farbe oder mittelst Durchlochung auf der Mitte jedes Steuerzeichens vermerkt wird. Der Tag und das Jahr sind durch arabische Ziffern zu bezeichnen, dabei dürfen die beiden ersten Ziffern der Jahreszahl weggelassen werden. Der Monat muß durch Buchstaben bezeichnet werden; allgemein übliche und verständliche Abkürzungen sind zulässig. Nachträgliche Aenderungen dürfen an dem Entwerthungsvermerke nicht vorgenommen werden.

§. 10.

e) Anbringung.

Das Steuerzeichen ist bei Flaschen am Halse unterhalb der nach §. 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 geforderten Angaben*) sorgfältig anzukleben. Dabei muß mindestens die halbe Streifenlänge unmittelbar auf dem Glase aufliegen und die Enden müssen auf eine der Streifenbreite mindestens gleichkommende Strecke einander decken.

§. 11.

f) Bei größeren Gefäßen.

Zur Entrichtung der Steuer für Schaumwein in Umschließungen mit Raumgehalt über 1700 Kubikcentimeter können mehrere Steuerzeichen verwendet werden. Im Bedürfnißfalle werden Steuerzeichen ohne Aufdruck eines Steuerbetrags geliefert; die näheren Bestimmungen über die amtliche Behandlung und die Anbringung solcher Steuerzeichen trifft die Direktivbehörde.

§. 12.

2. Schaumweinsteuer-Einnahmebuch.

Die Hebestelle hat über die Einnahme aus dem Verkaufe von Schaumweinsteuerzeichen ein Einnahmebuch in Vierteljahrsabschnitten zu führen, für welches Muster 1 als Vorbild dient.

Muster 1.

*) Vergl. die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein u. s. w., vom 2. Juli 1901, Reichs-Gesetzbl. S. 257.

Digitized by Google

§. 13.

3. Stundung der Schaumweinsteuer.

a) Allgemeine Vorschrift.

Die Schaumweinsteuer ist auf Antrag vom Hauptamte gegen Bestellung voller Sicherheit auf neun Monate zu stunden. Wird eine Stundung auf drei Monate beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Zahlungspflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Die oberste Landes-Finanzbehörde bestimmt die Grundsätze, nach welchen die Sicherheit zu leisten ist, und die Voraussetzungen, unter welchen gestundete Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

§. 14.

b) Stundungsanerkenntniß; Stundungsbetrag.

Derjenige, welchem Schaumweinsteuer gestundet wird, hat bei jeder Verabfolgung von Steuerzeichen der Hebestelle ein Stundungsanerkenntniß über den Steuerbetrag der verabfolgten Zeichen zu übergeben.

Der Betrag jedes Anerkenntnisses muß 50 Mark erreichen. Für Fabriken, welche nur Schaumwein aus Fruchtwein erzeugen, kann die oberste Landes-Finanzbehörde Ausnahmen zulassen.

§. 15.

c) Stundungsfrist.

Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Verabfolgung der Steuerzeichen.

Die gestundeten Beträge sind spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, spätestens am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

§. 16.

4. Umtausch und Ersatz der Schaumweinsteuerzeichen.

a) Noch nicht entwerthete Steuerzeichen.

Noch nicht entwerthete Steuerzeichen können, wenn sie unbeschädigt sind, bei der Hebestelle gegen solche mit anderen Werthbeträgen unentgeltlich umgetauscht werden.

Statt des Umtausches kann mit Genehmigung der Direktivbehörde eine Rückzahlung des für die Steuerzeichen entrichteten Betrags erfolgen, wenn ein Fabrikant die Herstellung von Schaumwein aufgiebt oder in einen anderen Hebebezirk verlegt. Die zurückgezahlten Beträge sind bei den Erstattungen für unrichtige Erhebungen u. s. w. nachzuweisen.

§. 17.

b) Verdorbene, noch nicht angebrachte Steuerzeichen.

Für verdorbene, noch nicht angebrachte Steuerzeichen kann auf Anweisung der Direktivbehörde unentgeltlich Ersatz gewährt werden, wenn der Schaden mindestens 3 Mark beträgt.

Der Anspruch ist bei der Hebestelle unter Vorlegung der verdorbenen Steuerzeichen schriftlich anzumelden. Der Ersatz darf nur durch Verabfolgung anderer Steuerzeichen erfolgen. Die verdorbenen Steuerzeichen sind bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten zu vernichten.

Die Entscheidung der Direktivbehörde und die über die Vernichtung aufgenommene Verhandlung sind der Nachweisung über den Verkauf von Schaumweinsteuerzeichen (§. 28) als Belege beizufügen.

§. 18.

c) Bereits angebrachte Steuerzeichen.

Ein Ersatz für bereits angebrachte Steuerzeichen findet nur durch unentgeltliche Verabfolgung anderer Steuerzeichen an den Hersteller des Schaumweins und nur in folgenden Fällen statt:

1. wenn Steuerzeichen versehentlich nicht in der vorgeschriebenen Weise oder in unrichtigem Steuerbetrag angebracht oder unmittelbar nach der Anbringung beschädigt worden sind und die Umschließungen sich noch ungeöffnet in der Erzeugungsstätte befinden;
2. wenn versteuerter Schaumwein in Mengen von mindestens 60 Flaschen ungeöffnet in den Fabrikbetrieb zurückgenommen wird.

Der Ersatzanspruch ist bei der Hebestelle schriftlich anzumelden und der Sachverhalt durch einen Oberbeamten festzustellen. Die Entscheidung über den Ersatzanspruch trifft die Direktivbehörde. Wird er als begründet anerkannt, so sind die Steuerzeichen unter Aufsicht eines Oberbeamten und eines zweiten Beamten derart zu vernichten, daß ihre nochmalige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Vernichtung der Steuerzeichen und die Zurücknahme des Schaumweins in den Fabrikbetrieb ist von den Beamten auf der Anmeldung zu bescheinigen und diese der Hebestelle zuzustellen. Die Anmeldung und die Entscheidung der Direktivbehörde sind gemäß §. 17 Abs. 3 zu behandeln.

Digitized by Google

§. 19.

5. Ausfuhr unversteuerten Schaumweins.

Schaumwein, welcher vor Anbringung des Steuerzeichens unter Steuerkontrole ausgeführt wird, bleibt von der Schaumweinsteuer befreit. Der Ausfuhr steht die Aufnahme in eine Zollniederlage gleich. Die Zurücknahme des niedergelegten Schaumweins in den freien Verkehr ist nur gegen Entrichtung des Schaumweinzolls zulässig.

Muster 2.

Soll Schaumwein steuerfrei ausgeführt oder niedergelegt werden, so hat der Fabrikinhaber bei der Hebestelle einen Begleitschein nach Muster 2 in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Bei der Abfertigung des Schaumweins sowie bei der Ausfertigung, Erledigung, Nachprüfung und Rücksendung der Begleitscheine finden die im Vereinszollgesetz, im Zollbegleitschein-Regulativ und in den Zollniederlage-Regulativen erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Für Abfertigungen in der Fabrik werden Gebühren nicht erhoben.

Die Direktivbehörde kann für die Ausfuhr von Proben und von kleineren Sendungen, welche stillem Weine beigepackt werden, Erleichterungen zulassen.

Zu §. 5 des Gesetzes.

§. 20.

Vergütung der Schaumweinsteuer für Proben u. s. w.

Dem Schaumweinfabrikanten wird nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs ein Steuernachlaß in Höhe von fünf Hundertsteln des Werthes der an ihn gegen Entgelt verabfolgten Steuerzeichen gewährt. Die Berechnung erfolgt auf Grund einer von der Hebestelle für jeden Fabrikanten zu führenden Jahresnachweisung, wofür Muster 3 als Vorbild dient.

Muster 3.

Die abgeschlossene und vom Oberkontroleur bescheinigte Nachweisung ist bis zum 5. April dem Hauptamt einzureichen, welches sie nach erfolgter Prüfung mit einer den Hauptamtsbezirk umfassenden Zusammenstellung der Direktivbehörde zur Zahlungsanweisung vorlegt.

Ist dem Schaumweinfabrikanten am Schlusse des Rechnungsjahrs Schaumweinsteuer gestundet, so ist der angewiesene Betrag auf den zuerst fällig werdenden Theil der gestundeten Steuer anzurechnen, anderenfalls ist der Betrag baar zu zahlen.

Der Steuernachlaß ist bei den Ausfuhr- u. s. w. Vergütungen nachzuweisen.

Zu den §§. 7 und 8 des Gesetzes.

§. 21.

Anmeldung der Fabriken; Bezeichnung des Besitzers und Betriebsleiters.

Die in den §§. 7 und 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen, Grundrisse und Beschreibungen sind der Hebestelle in zwei Ausfertigungen einzureichen und sofort dem Oberkontroleur zuzustellen.

Die Genehmigung der Räume, welche zur Lagerung, Behandlung und Verpackung von fertigem unversteuerten Schaumwein dienen sollen, erfolgt durch das Hauptamt und ist auf beiden Ausfertigungen der Beschreibung zu beurkunden. Als Lagerräume können auch diejenigen Räume zugelassen werden, in welchen die Fertigstellung des Schaumweins oder seine weitere Behandlung und Verpackung für den Versandt erfolgt.

Eine Ausfertigung der Anzeigen u. s. w. verbleibt bei der Hebestelle als Belag zu einem dort nach näherer Anweisung der Direktivbehörde zu führenden Verzeichnisse der im Hebebezirke vorhandenen Schaumweinfabriken. Die zweiten Ausfertigungen sind dem Fabrikinhaber zurückzugeben, von diesem zu einem Belagshefte zu vereinigen und in den Lagerräumen für fertigen unversteuerten Schaumwein nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs aufzubewahren.

Zu §. 9 des Gesetzes.

§. 22.

Lagerung des fertigen unversteuerten Schaumweins; Buchführung.

Fertiger unversteuerter Schaumwein darf nur in den von der Steuerbehörde genehmigten Lagerräumen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat getrennt nach der Größe der Umschließungen und der Art des Schaumweins (Schaumwein aus Fruchtwein und anderer Schaumwein) zu erfolgen. Die Lagerung versteuerten Schaumweins in den genehmigten Räumen ist nicht zulässig.

Muster 4.

Ueber den Zu- und Abgang von Schaumwein in den genehmigten Lagerräumen ist ein Lagerbuch nach Muster 4 zu führen. In diesem Buche ist sämmtlicher fertiggestellter Schaumwein

Digitized by Google

nachzuweisen, gleichviel ob er zunächst noch gelagert oder ob er ohne vorherige Lagerung versteuert oder ausgeführt wird. Die Eintragungen haben nach Maßgabe der auf dem Muster gegebenen Anleitung sofort nach der Fertigstellung und unmittelbar nach der Entnahme von Schaumwein zu erfolgen.

Vor dem 1. Juli 1902 fertiggestellter Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 noch innerhalb der Schaumweinfabrik befindet, ist ebenfalls im Lagerbuche nachzuweisen.

Jährlich mindestens einmal ist durch einen Oberbeamten der Lagerbestand festzustellen und mit dem abzuschließenden Lagerbuche zu vergleichen. Hierbei sind probeweise Ermittelungen der Flaschenzahl zulässig. Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme ist dem Hauptamt einzureichen; dies hat wegen der etwa zu erhebenden Steuer für Fehlmengen Entscheidung zu treffen.

Zu den §§. 10 und 11 sowie §. 13 Abs. 3 des Gesetzes.

§. 23.

Steuerkontrole.

Zahl und Ausführung der in den Schaumweinfabriken vorzunehmenden steuerlichen Revisionen bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde. Das Gleiche gilt für die nach §. 13 Abs. 3 des Gesetzes bei den Händlern mit Schaumwein und Wirthen zulässigen Revisionen. Konsumvereine, Kasinos, Logen und ähnliche Vereinigungen gelten auch dann als Wirthe und Händler, wenn sie Schaumwein nur an ihre Mitglieder oder nur in ihren eigenen Räumen abgeben.

Oberbeamte der Steuerverwaltung sind die Oberkontroleure und die ihnen gleichgestellten oder übergeordneten Beamten. Die den Oberbeamten und die den Oberkontroleuren beigelegten Befugnisse können von der Direktivbehörde anderen Beamtenklassen, vom Hauptamt einzelnen anderen Beamten dauernd oder vorübergehend übertragen werden.

Zu §. 12 des Gesetzes.

§. 24.

Versendung halbfertiger Erzeugnisse.

Wer Erzeugnisse, die als fertiger, der Steuer zu unterwerfender Schaumwein noch nicht anzusehen sind (Brutweine), versenden will, hat dies der Hebestelle ein- für allemal anzuzeigen. Ueber diese Versendung ist von ihm nach Anordnung der Direktivbehörde ein Buch zu führen, aus welchem Art und Menge der halbfertigen Erzeugnisse, der Tag der Versendung sowie Name und Wohnort des Empfängers zu ersehen sind. Das Buch ist auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen; diese haben bei jeder Revision Auszüge daraus zu fertigen und dem Hauptamt, in dessen Bezirke der Empfänger der halbfertigen Erzeugnisse wohnt, zu übersenden.

Die Direktivbehörde kann für den Verkehr mit Brutwein zwischen verschiedenen Lagern derselben Schaumweinfabrik Erleichterungen zulassen.

Zu §. 28 des Gesetzes.

§. 25.

1. Verwaltungskostenvergütung.

Für die Erhebung und Verwaltung der Schaumweinsteuer werden jedem Bundesstaate vorläufig vier vom Hundert der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Brutto-Soll-Einnahme vergütet.

§. 26.

2. Abzuliefernder Ertrag der Steuer.

Der in die Reichskasse fließende Ertrag der Schaumweinsteuer besteht aus der gesammten aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1. der auf dem Gesetz oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererstattungen;
2. des im §. 20 vorgesehenen Steuernachlasses;
3. der nach der Vorschrift des §. 25 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten.

§. 27.

3. Verrechnung der Steuer.

Ueber den von den Bundesregierungen an die Reichskasse abzuliefernden Ertrag der Schaumweinsteuer und die Ausgleichungsbeträge für die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Theile des Reichsgebiets haben die Landeskassen mit der Reichs-Hauptkasse nach Maßgabe der

Digitized by Google

Bestimmungen vom 3. April 1878 abzurechnen. Die Haupt- und Unterämter haben die von ihnen erhobene Schaumweinsteuer in den monatlichen und vierteljährlichen Reichssteuer-Uebersichten mit nachzuweisen.

Die Vergütung für Erhebung und Verwaltung der Schaumweinsteuer (§. 25) ist bei der Ablieferung des Ertrags an die Reichskasse einzubehalten.

§. 28.

4. Einnahme-übersicht.

Ueber die Einnahme an Schaumweinsteuer sind von der Direktivbehörde vierteljährlich Einnahmeübersichten nach Muster 5 an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusenden.

Muster 5.

Der Einnahmeübersicht für das 1. bis 4. Viertel des Rechnungsjahrs ist für jeden Bundesstaat eine Nachweisung über den Verkauf von Schaumweinsteuerzeichen im abgelaufenen Rechnungsjahre nach Muster 6 beizufügen.

Muster 6.

Zu §. 30 des Gesetzes.

§. 29.

Verzollter Schaumwein.

Der aus dem Ausland eingeführte Schaumwein muß, bevor er in den freien Verkehr tritt, mit einem Zollzeichen versehen werden, welches die Bezeichnung „Verzollter Schaumwein", jedoch keine Werthangabe trägt und nach Form, Größe und Farbe dem im §. 6 beschriebenen Steuerzeichen zu 50 Pf. entspricht. Die Zollzeichen werden von der Reichsdruckerei auf Rechnung des Reichs hergestellt und durch die Landesregierungen unentgeltlich bezogen. Sie werden nur an die zur Abfertigung ausländischen Schaumweins befugten Zoll- und Steuerstellen abgegeben, sind unter amtlicher Aufsicht gemäß §. 9 zu entwerthen und in der im §. 10 vorgeschriebenen Weise anzubringen. Für die amtliche Aufsicht werden Gebühren nicht erhoben.

Auf Antrag kann Inhabern ausländischer Schaumweinfabriken gestattet werden, die Zollzeichen schon im Ausland anzubringen. Die Zeichen sind in diesem Falle von einem vom Reichskanzler zu bezeichnenden Hauptamte gegen Hinterlegung des Betrags von 50 Pf. für jedes Zeichen oder gegen Sicherheitsbestellung zu beziehen. Eine Rückgabe des hinterlegten Betrags oder eine Freigabe der bestellten Sicherheit ist nur insoweit zulässig, als binnen sechs Monaten nachgewiesen wird, daß im Auslande mit Zollzeichen versehener Schaumwein in entsprechender Menge verzollt worden ist. Dieser Nachweis ist durch Vorlegung von Zollquittungen zu führen, auf denen durch die Abfertigungsbeamten die Zahl der Flaschen bescheinigt ist, die bereits mit Zollzeichen versehen zur Verzollung gestellt worden sind. Die Zollquittungen sind vor der Rückgabe mit einem entsprechenden Vermerke zu versehen.

Ueber Einnahme und Ausgabe an Zollzeichen hat die Amtsstelle Anschreibungen zu führen. Die Abgänge sind im Falle des Abs. 2 durch die geführten Verhandlungen, im Uebrigen durch Bescheinigungen der Beamten zu belegen, welche die Anbringung der Zollzeichen überwacht haben.

Zu §. 31 des Gesetzes.

§. 30.

Nachsteuer.

Die Vorschriften wegen Erhebung der Nachsteuer enthält die Anlage 7.

Anlage 7.

Schlußbestimmungen.

§. 31.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, wegen Form, Entwerthung und Anbringung der Schaumweinsteuer- und Zollzeichen anderweite Anordnungen zu treffen.

Digitized by Google

Muſter 1.
(A.B. §. 12.)

Steuerhebebezirk

Schaumweinſteuer-Einnahmebuch.

Viertel des Rechnungsjahrs 19 .

Dieſes Buch enthält Blätter, die mit einer angeſiegelten Schnur durchzogen ſind.

Geführt von

., den ten 19 .

Anleitung zum Gebrauche.

Das Buch iſt nach Ablauf des Vierteljahrs abzuſchließen und an die Direktivbehörde zur Nachprüfung einzureichen.

Digitized by Google

1.	2	3.	4.	5.		6.		7.	
Laufende Nr.	Tag der Eintragung.	Name und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	Zahl der verkauften Schaumweinsteuerzeichen, getrennt nach den Werthbeträgen des §. 2 der Ausführungsbestimmungen.	Betrag der Einnahme für Schaumwein aus Fruchtwein		für anderen Schaumwein		Zusammen	
				Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
			Seite . . .						

Digitized by Google

8.		9.		10.	11.	12.
Davon sind				Die gestundeten Beträge sind angeschrieben im		
eingezahlt		gestundet				Bemerkungen.
Mark.	Pf.	Mark	Pf.	Seite	Nr.	

Digitized by Google

Muſter 2.
(A.B. §. 19.)

Direktivbezirk

Schaumweinbegleitſchein

Nr. .

Ausfertigungsamt: . **Empfangsamt:** .

Geſtellungsfriſt: Bis zum (in Worten) .

Annahmeerklärung des Begleitſcheinnehmers: übernehme dieſen Begleitſchein mit der Verpflichtung, die innen verzeichneten Waaren in unveränderter Geſtalt und Menge und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verſchluſſes innerhalb der Geſtellungsfriſt dem Empfangsamt unter Vorlegung dieſes Begleitſcheins zur Ausgangsabfertigung zu ſtellen und haſte für den auf den Schaumwein entfallenden Steuerbetrag bis der Ausgang über die Grenze dem Ausfertigungsamte nachgewieſen iſt.

, den ten 19 .

(Unterſchrift des Begleitſcheinnehmers.)

, den ten 19 .

amt.

(Stempelabdruck.)

Erledigungsſchein
Nr. Ziffer
(Unterſchrift.)

Lagerbuch Nr. .

Erledigung des Begleitſcheins.

1. Der Begleitſchein iſt abgegeben am
(Unterſchrift.)
2. Der Begleitſchein iſt eingetragen in das unter Nr.
(Unterſchrift.)
3. Die Erledigung des Begleitſcheins beſcheinigt

, den ten 19 .

amt.

(Stempelabdruck.)

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
I. Anmeldung.						
Laufende Nr.	Der fertigzustellenden Frachtstücke: Zeichen und Nr.	Der fertigzustellenden Frachtstücke: Zahl und Art der Verpackung.	Art des Schaumweins (Schaumwein aus Fruchtwein — anderer Schaumwein).	Der inneren Umschließungen: Größe (ganze Flaschen, halbe Flaschen u. s. w.).	Der inneren Umschließungen: Zahl	**Anträge.**
						Mit Begleitschein auf zur Ausfuhr nach

Digitized by Google

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

II. Reviſionsbefund.

Der Frachtſtücke			Art des Schaumweins (Schaumwein aus Fruchtwein — anderer Schaumwein).	Der inneren Umſchließungen		Vermerke über Zahl, Art und Lage der angelegten Verſchlüſſe, amtliche Begleitung u. ſ. w.
Zeichen und Nr.	Zahl und Art der Verpackung.	Bruttogewicht kg		Größe (ganze Flaſchen, halbe Flaſchen u. ſ. w.).	Zahl.	

Digitized by Google

Nachweis des Ausganges über die Grenze.*)

A. D innen bezeichnete wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

1. in den Eisenbahn-Güterwagen Nr. der Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit Kunstschlössern der Serie der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung binnen Tagen bei dem amt in übergeben.

, den ten 19 .

amt.

(Stempelabdruck.)

2. auf des verladen und dem Ausgangsposten in

unter { Begleitung durch d Grenzaufseher
amtlichem Verschlusse mittelst

überwiesen.

, den ten 19 .

amt.

(Stempelabdruck.)

3. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

, den ten 19 .

(Unterschriften.)

B. D oben bezeichnete wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

1. d Grenzaufseher zur Begleitung über die Grenze übergeben.

, den ten 19 .

amt.

(Stempelabdruck.)

2. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

, den ten 19 .

(Unterschriften.)

*) Der Vordruck kann den Bedürfnissen entsprechend geändert werden.

Digitized by Google

Steuerhebebezirk

Muſter 3.
(A. V. §. 20.)

Nachweiſung

der

von der Schaumweinfabrik des ***Karl Brauſewein*** in ***Grünberg***
im Rechnungsjahr 1903 angekauften Schaumweinſteuerzeichen.

	Betrag Mark.	Pf.	Schaumweinſteuer-Einnahmebuch Nr.	Beſcheinigung des prüfenden Beamten.
Bei der Hebestelle angekauft:				
am 15. Mai 1903	*2 000*	—	*4*	*Eintragungen nach dem Einnahmebuche richtig.*
= *16. Juni 1903*	*2 500*	—	*7*	*Nass,* *Oberkontroleur.* *27. 6. 03.*
= *15. August 1903*	*3 000*	—	*2*	
= *24. September 1903* . . .	*1 500*	—	*8*	*Eintragungen richtig.* *Nass,* *Oberkontroleur.* *26. 9. 03.*
= *18. Dezember 1903*	*3 000*	—	*4*	*Richtig.* *Nass,* *Oberkontroleur.* *27. 12. 03.*
= *14. Januar 1904*	*5 000*	—	*3*	
= *10. März 1904*	*1 000*	—	*10*	*Richtig.* *Nass,* *Oberkontroleur.* *1. 4. 04.*
	18 000	—		
Die Pauschvergütung von 5 vom Hundert nach §. 5 des Gesetzes berechnet sich hiernach auf	*900*	—		

Grünberg, den 1. April 1904.

Königliches Steueramt I.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

Muſter 4.
(A. B §. 22.)

Steuerhebebezirk

Lagerbuch

der

Schaumweinfabrik des _____ in _____

über fertigen unverſteuerten Schaumwein.

Rechnungsjahr 19 ___.

Dieſes Buch enthält _____ Blätter, die mit einer angeſiegelten Schnur durchzogen ſind.

_____, den ____ten _____ 19 ___.

_____

_____

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Lagerbuch iſt — abgeſehen von den Spalten 17 und 18 — vom Fabrikinhaber oder Betriebsleiter ſelbſt oder unter ſeiner Verantwortung von einem von ihm ermächtigten Vertreter in Jahresabſchnitten (1. April bis 31. März) zu führen. Ueber die Beſtellung eines Vertreters iſt auf dem Buche ein Vermerk zu machen.
2. Das Buch iſt in den zur Lagerung des fertigen unverſteuerten Schaumweins genehmigten Räumen nach näherer Beſtimmung des Oberkontroleurs aufzubewahren ſowie ſauber und unbeſchädigt und den Beamten ſtets zugänglich zu halten.
3. In dem Lagerbuch iſt ſämmtlicher in der Fabrik fertiggeſtellter Schaumwein nachzuweiſen, gleichviel, ob er in die Lagerräume für fertigen unverſteuerten Schaumwein aufgenommen oder ob er ohne vorherige Lagerung ſofort verſteuert oder unter Steuerkontrole ausgeführt wird.

(Fortſetzung auf Seite 148.)

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Zugang.							
Der Anschreibung		Zahl der Flaschen					Bemerkungen des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters zu den Spalten 1 bis 7 und 9 bis 16.
laufende Nr.	Monat und Tag.	*ganze.*	*halbe.*	*viertel.*	*achtel.*		

B. Anderer

	1902 Juli						
1.	*1.*	*203*	*300*	*50*	*16*		*Beim Inkrafttreten des Schaumweinsteuergesetzes vorhandener Bestand an fertigem Schaumweine.*
2.	*5.*	*300*	—	*600*	*200*		
	Seite . . .						

Digitized by Google

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Abgang.								Vermerke des Beamten.	
Der Abschreibung		Zahl der Flaschen					Weiterer Verbleib des abgeschriebenen Schaumweins	Begleitschein Nr.	Namensbeischrift des Beamten; Vermerke über etwaige Beanstandungen.
laufende Nr.	Monat und Tag.	*ganze.*	*halbe.*	*viertel.*	*achtel.*				

Schaumwein.

	1902 Juli								
1.	*6.*	*250*	—	—	—	—	*versteuert.*	—	*Zu 1 und 2:*
2.	*8.*	*100*	*50*	—	—	—	*unter Kontrole ausgeführt.*	*2*	*Nass, Oberkontroleur. 8./7. 02.*
3.	*10*	—	—	*2*	—	—	*Bruch.*	—	*Zu 3 bis 5:*
4	*12.*	—	*198*	—	—	—	*Wegen Trübung in den Betrieb zurückgenommen.*	—	*Nass, Oberkontroleur. 16./7. 02.*
5.	*14.*	*1*	—	*2*	—	—	*versteuert (im Lagerraume getrunken).*	—	
Seite . . .									

Digitized by Google

4. Die Art des Schaumweins (Schaumwein aus Fruchtwein und anderer Schaumwein) ist zu Beginn des Rechnungsjahrs in der Spalte 8 des Buches zu vermerken. Werden in der Fabrik beide Arten Schaumwein fertiggestellt, so bestimmt der Oberkontroleur, ob das Lagerbuch in zwei Abtheilungen oder ob für jede Schaumweinart ein besonderes Lagerbuch zu führen ist.
5. Im Kopfe der Spalten 3 bis 7 und 11 bis 15 sind die in der Fabrik zur Verwendung kommenden Umschließungen nach achtel, viertel, halben, ganzen Flaschen u. s. w. vorzutragen.
6. Der Schaumwein ist in Zugang sofort nach seiner Fertigstellung, in Abgang unmittelbar nach seiner Entnahme — bei Bruch sogleich, nachdem dieser bemerkt worden ist — nachzuweisen.
7. In der Spalte 16 ist die Art des Abganges (Versteuerung, Ausfuhr unter Steuerkontrole, Bruch, Zurücknahme in den Fabrikbetrieb — in diesem Falle unter Angabe des Grundes der Zurücknahme —) zu bezeichnen.
8. Die Eintragungen in den Spalten 3 bis 7 und 11 bis 15 sind seitenweise aufzurechnen; die Summen sind auf die folgende Seite zu übertragen. Zur Bestandsaufnahme sowie am Schlusse des Rechnungsjahrs sind der Gesammt-Zugang und der Gesammt-Abgang seit Beginn des Rechnungsjahrs zu bilden.
9. Am Jahresschluß ist außerdem der Lagerbestand durch Abrechnung des Gesammt-Abganges vom Gesammt-Zugange zu ermitteln und in das Buch für das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. Das Buch ist hierauf unter der letzten Eintragung vom Fabrikinhaber oder Betriebsleiter zu unterschreiben und, nachdem die Richtigkeit der Uebertragung vom Oberkontroleur in dem neuen Lagerbuche bescheinigt worden ist, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Digitized by Google

Bundesstaat:

Verwaltungsbezirk:

Muster 5.
(A. V. §. 28.)

Einreichungstermine:
15. Juli,
15. Oktober,
15. Januar,
15. Mai.

Uebersicht

der

Einnahme an Schaumweinsteuer.

---

1. bis Viertel des Rechnungsjahrs 19 .

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die in den Spalten 3 bis 8 anzusetzenden Beträge umfassen den jedesmal abgelaufenen Theil des Rechnungsjahrs, also z. B. in der Uebersicht für das 1. bis 3. Viertel die Soll-Einnahme u. s. w. für April bis einschließlich Dezember.
2. Die Spalte 6 dient zum Nachweise der an die Hersteller von Schaumwein auf Grund des §. 5 des Schaumweinsteuergesetzes gewährten Vergütungen.
3. In der Spalte 8 sind diejenigen Beträge nachzuweisen, welche von den Zahlungspflichtigen entweder sofort oder nach vorheriger Kreditirung baar eingezahlt werden (nach §. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 auch etwaige Rückstände). Diesen Beträgen treten hinzu:
   a) die fällig gewordenen, aber noch nicht eingezahlten Kredite des laufenden Rechnungsjahrs,
   b) die aufgekommenen Nacherhebungen, soweit sie nicht zum Ankaufe von Steuerzeichen verwendet oder aus anderer Veranlassung in den Einnahmebüchern bereits zur Vereinnahmung gekommen sind.

   Dagegen sind die baar geleisteten Erstattungen für unrichtige Erhebungen u. s. w. davon abzusetzen.
4. In den Spalten 9 bis 11 kommen die noch ausstehenden (nicht fälligen) Kredite zum Ansatze.
5. Die Spalte 12 dient zur Abwickelung der aus dem vorigen Rechnungsjahr übernommenen Kredite.
6. Die Spalten 14 und 15 werden nur in den Schlußsummen ausgefüllt.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		Für das 1. bis Viertel des Rechnungsjahrs 19 .				
Laufende Nr.	Hauptamtsbezirk.	Brutto-Soll-Einnahme nach den Einnahmebüchern, einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen u. s. w.			Ab: Vergütung der Steuer für Proben u. s. w.	Bleibt berichtigtes Soll
		für Schaumwein aus Fruchtwein Mark.	für anderen Schaumwein Mark.	Zusammen Mark.	Mark.	Mark.

A. Schaumweinsteuer nach §. 1

	Summe A . . .					

B. Nachsteuer nach §. 31 des

	Summe B . . .					

Bemerkung. Die Zerlegung in die Abschnitte A und B fällt später fort.

Digitized by Google

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Von dem Soll in Spalte 7 sind				Von den Krediten, welche am Schlusse des vorigen Rechnungsjahrs ausstanden, sind eingezahlt oder fällig geworden	Summe der Spalten 8 und 12	Die 4 Prozent Verwaltungskosten berechnen sich nach der Brutto-Soll-Einnahme in Spalte 5 zu	Nach Abzug derselben von der Einnahme in Spalte 13 bleiben für die Reichskasse	Bemerkungen.
eingezahlt *)außerdem rückständig (vergl. Bemerkung 3 auf der Titelseite)	noch gestundet und							
	im Viertel des Rechnungsjahrs 19 fällig	im Viertel des Rechnungsjahrs 19 fällig	im Viertel des Rechnungsjahrs 19 fällig					
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Mark	Mark	

des Gesetzes vom 9. Mai 1902.

Gesetzes vom 9. Mai 1902.

*) Die Summe der Spalten 8 bis 11 muß mit der Summe in Spalte 7 übereinstimmen.

Digitized by Google

Muster 6.
(A. V. §. 28.)

Bundesstaat:

Nachweisung

über den Verkauf von Schaumweinsteuerzeichen im Rechnungsjahr 19 .

	Bezeichnung.	Werthbetrag der Steuerzeichen Mark.	Mark.	Bemerkungen.
1.	Bestand an Schaumweinsteuerzeichen am Schlusse des Rechnungsjahrs 19 .:			
	a) bei den Zoll- und Steuerstellen			
	b)			
2.	Im Rechnungsjahr 19 sind:			
	a) von der Reichsdruckerei bezogen			
	b) von Steuerpflichtigen gegen Rückzahlung des Ankaufspreises zurückgenommen			
	c)			
	zusammen 1 und 2			
3.	Dagegen sind:			Zu 3. Vernichtungsverhandlungen und die dazu gehörigen Entscheidungen der Direktivbehörde liegen an.
	a) als Ersatz für andere Steuerzeichen frei verabfolgt (§§. 17 und 18 der Ausführungsbestimmungen) . .			
	b) bei den Steuerstellen verdorben und nach Vernichtung in Abgang gestellt			
	zusammen 3			
4.	Bleibt Einnahme bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs 19			
5.	Der Bestand am Schlusse des Rechnungsjahrs 19 beträgt:			
	a) bei den Zoll- und Steuerstellen			
	b)			
	zusammen 5			
6.	Mithin Geldeinnahme			
	Hierzu treten die aufgekommenen Nacherhebungen, soweit sie nicht zum Ankaufe von Steuerzeichen verwendet sind			
	Dagegen gehen ab:			
	a) die Rückzahlungen für zurückgenommene Steuerzeichen (s. oben 2b)			
	b) andere Herauszahlungen u. s. w.			
	Bleibt Einnahme im Rechnungsjahr 19			Uebereinstimmend mit Spalte 5 der Einnahme-Uebersicht.

—, den . . . . . 19 .

Digitized by Google

Anlage 7.
(A. B. §. 30.)

Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung.

§. 1.

Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 außerhalb einer Schaumweinfabrik oder einer Zollniederlage befindet, unterliegt der im §. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetze vorgesehenen Schaumweinsteuer in Form einer Nachsteuer.

Von der Nachsteuer bleibt befreit:

a) Schaumwein, der nachweislich der Verzollung unterlegen hat;
b) sonstiger Schaumwein im Besitze von Haushaltungsvorständen, die weder Ausschank noch Handel mit alkoholischen Getränken betreiben, sofern seine Gesammtmenge nicht mehr als 30 ganze Flaschen oder eine entsprechende Menge von kleineren oder größeren Flaschen beträgt;
c) Schaumwein, der unter Steuerkontrole ausgeführt wird.

§. 2.

Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des §. 1 Abs. 2 unter a beansprucht, so ist von den Betheiligten durch Vorlegung der Zollquittungen oder der Handelsbücher, des Briefwechsels oder in sonst glaubwürdiger Weise nachzuweisen, daß der Schaumwein der Eingangsverzollung unterlegen hat.

Befinden sich im Falle des §. 1 Abs. 2 unter b im Besitze eines Haushaltungsvorstandes mehr als 30 ganze Flaschen Schaumwein, so ist der gesammte Vorrath nachzuversteuern. Beim Vorhandensein von Schaumwein aus Traubenwein und solchem aus Fruchtwein werden die Mengen beider Arten zusammengerechnet. Konsumvereine, Kasinos, Logen und ähnliche Vereinigungen gehören nicht zu den von der Nachsteuer befreiten Haushaltungsvorständen.

Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des §. 1 Abs. 2 unter c beansprucht, so ist der Schaumwein bis zur Ausfuhr unter amtliche Kontrole zu stellen. Für die Ausfuhr findet der §. 19 der Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung. Erfolgt die Ausfuhr nicht bis zum 30. September 1902, so ist der Schaumwein zu versteuern.

§. 3.

Wer am 1. Juli 1902 im freien Verkehre befindlichen Schaumwein im Besitz oder Gewahrsam hat, hat ihn spätestens am 3. Juli 1902 bei der Hebestelle seines Bezirkes schriftlich unter Angabe der Art und Menge und des Aufbewahrungsraums anzumelden. Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 unterwegs befindet, ist vom Empfänger anzumelden, sobald er in dessen Besitz gelangt ist. Anzumelden ist auch der am 1. Juli 1902 bei Wirthen, Händlern und den im §. 2 Abs. 2 bezeichneten Vereinigungen vorhandene Bestand an ausländischem verzollten Schaumweine.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich:

1. für Schaumwein, der nach §. 1 Abs. 2 unter b von der Nachsteuer befreit bleibt;
2. für Schaumwein, der im Lagerbuch einer Schaumweinfabrik (§. 22 der Ausführungsbestimmungen) nachzuweisen ist.

Zur Nachsteuer-Anmeldung sind Vordrucke nach Muster a zu benutzen, welche von der Hebestelle unentgeltlich geliefert werden. Muster a.

Die Hebestelle hat die ihr übergebenen Anmeldungen sogleich in das nach Muster b zu führende Schaumwein-Nachsteuer-Anmeldungsbuch einzutragen und unverzüglich den mit der Nachsteuer-Revision beauftragten Beamten zuzustellen. Muster b.

§. 4.

Die Anmeldungspflichtigen haben den Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche nöthig sind, um die amtlichen Feststellungen in den erforderlichen Grenzen zu vollziehen.

Digitized by Google

Die bis zum Zeitpunkte der Revision erfolgten Veränderungen des angemeldeten Schaumweinvorraths durch Zu- und Abgang sind den Revisionsbeamten vor Beginn der Revision mitzutheilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.

§. 5.

Nach Empfang der Nachsteuer-Anmeldung haben die Revisionsbeamten so bald als möglich an Ort und Stelle Art und Menge des vorhandenen Schaumweins festzustellen.

Zur Feststellung der Art des Schaumweins können Proben, gegen Entrichtung des Einkaufspreises, entnommen werden.

Bei der Feststellung der Menge des Schaumweins sind die Umschließungen nach ihrer Größe getrennt aufzuführen; die angemeldete Größe der Umschließungen ist, soweit nicht augenscheinlich falsche Angaben vorliegen, als richtig anzunehmen.

§. 6.

Die Beamten haben das Ergebniß der Revision in die Nachsteuer-Anmeldung einzutragen, den Befund zu unterzeichnen und von den Betheiligten zur Anerkennung mit unterschreiben zu lassen. Sodann sind unter amtlicher Aufsicht an die Umschließungen des nachsteuerpflichtigen Schaumweins die zutreffenden Schaumweinsteuerzeichen und an die Umschließungen des verzollten Schaumweins Zollzeichen anzulegen. Für die Entwerthung und Anbringung der Steuer- und Zollzeichen gelten die in den §§. 9 und 10 der Ausführungsbestimmungen gegebenen Vorschriften. Gebühren sind nicht zu erheben.

Für Schaumwein, der in der Zeit zwischen der Anmeldung und der Revision verbraucht ist, ist ein entsprechender Steuerbetrag baar einzuzahlen.

§. 7.

Die Hebestelle setzt nach Maßgabe der angebrachten Steuerzeichen oder des nachgewiesenen Verbrauchs den Betrag der zu entrichtenden Nachsteuer fest und theilt ihn dem Zahlungspflichtigen sofort schriftlich mit. Der Zahlungspflichtige hat den mitgetheilten Betrag innerhalb acht Tagen einzuzahlen.

Muster c. Die vereinnahmte Nachsteuer wird von der Hebestelle in das nach Muster c zu führende Schaumwein-Nachsteuer-Einnahmebuch eingetragen.

Das Einnahmebuch ist mit dem Anmeldungsbuch und allen Belägen bis zum 20. Oktober 1902 dem Hauptamt und von diesem bis zum 1. November 1902 der Direktivbehörde zur Nachprüfung einzusenden. Die Nachprüfung ist bis zum 31. März 1903 zu beendigen.

§. 8.

Auf Antrag kann der der Nachsteuer unterliegende und der mit Zollzeichen zu versehende Schaumwein, sofern der gesammte auf demselben Grundstücke befindliche Bestand mehr als 500 ganze Flaschen beträgt, unter amtliche Kontrole genommen werden. Die Nachversteuerung oder Anbringung von Zollzeichen ist in diesem Falle bei der Entnahme des Schaumweins aus der Kontrole, jedoch spätestens am 30. Septemter 1902 zu bewirken. Die näheren Bestimmungen trifft im einzelnen Falle das Hauptamt.

§. 9.

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Besteuerung des Schaumweins getroffenen Strafbestimmungen geahndet.

Eine Hinterziehung der Nachsteuer liegt insbesondere dann vor, wenn die Menge des Schaumweins absichtlich zu gering angegeben ist, oder wenn Schaumwein, der dem höheren Steuersatz unterliegt, absichtlich mit einer Bezeichnung angemeldet wird, welche den niederen Steuersatz begründet.

§. 10.

Als Steuer- und Zollzeichen sind bei der Nachversteuerung die in den §§. 6 und 29 der Ausführungsbestimmungen beschriebenen Zeichen zu benutzen. Sie sind von der Hebestelle in den erforderlichen Mengen gegen Empfangsbescheinigung an die Revisionsbeamten abzugeben und von letzteren, soweit sie nicht verbraucht sind, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Die bis zum 1. Oktober 1902 nicht verbrauchten unbeschädigten Steuer- und Zollzeichen können, soweit sie nicht bei anderen Amtsstellen des betreffenden Bundesstaats verwendbar sind, der Reichsdruckerei zurückgegeben werden. Für die zurückgegebenen Zeichen sind Herstellungskosten nicht zu berechnen.

Digitized by Google

Muſter a.
(R. E. §. 8.)

Steuerhebebezirk .....

Nr. des Nachſteuer-Anmeldungsbuchs. Abgegeben am Juli 1902.

Anmeldung

von

Schaumwein zur Nachſteuer.

Ich (Wir) melde umſtehend verzeichneten Schaumwein zur Nachſteuer an und verſicher , daß ſich anderer oder mehr Schaumwein, als umſtehend verzeichnet iſt, am 1. Juli 1902 nicht in meinem (unſerem) Beſitz oder Gewahrſam befunden hat.

....., den ..... Juli 1902.

(Unterſchrift.) .....

(Straße, Hausnummer.) .....

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Angaben des Anmelders.					
Laufende Nr.	Aufbewahrungsort. Gemeinde, Straße, Hausnummer.	Bezeichnung des Raumes, in dem der Schaumwein lagert.	Der Flaschen Schaumwein Zahl.	Bezeichnung (ganze, halbe, viertel Flaschen u. s. w.).	Revisionsbefund und Bescheinigung über Anlegung des Steuerzeichens.

Abtheilung I. Schaumwein aus Fruchtwein.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Angaben des Anmelders.					Revisionsbefund und Bescheinigung über Anlegung des Zoll- beziehungsweise Steuerzeichens.
Laufende Nr.	Aufbewahrungsort. Gemeinde, Straße, Hausnummer.	Aufbewahrungsort. Bezeichnung des Raumes, in dem der Schaumwein lagert.	Der Flaschen Schaumwein. Zahl.	Der Flaschen Schaumwein. Bezeichnung (ganze, halbe, viertel Flaschen u. s. w.).	

Abtheilung II. Anderer Schaumwein.

Abtheilung III. Verzollter Schaumwein (Zollquittungen liegen an).

Digitized by Google

Steuerhebebezirk

Muſter b
(V. C. §. 3.)

Schaumwein-Nachſteuer-Anmeldungsbuch.

Dieſes Buch enthält Blätter, die mit einer angeſiegelten Schnur durchzogen ſind.

Geführt von

, den ten 1902.

Anleitung zum Gebrauche.

1. In das Anmeldungsbuch ſind ſämmtliche Nachſteuer-Anmeldungen ſofort nach ihrer Abgabe bei der Hebeſtelle in die Spalten 1 bis 3 einzutragen, auch wenn der Schaumwein nicht verſteuert, ſondern unter Steuerkontrole ausgeführt werden ſoll.
2. Der weitere Nachweis über den zur Ausfuhr unter Steuerkontrole angemeldeten Schaumwein iſt in der Spalte 7 zu liefern.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.
	Des Anmelders		Die Nachsteuer				
Laufende Nr.	Name.	Wohnort.	ist festgesetzt am	beträgt Mark.	Pf.	ist nachgewiesen im Einnahmebuch unter Nr.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Steuerhebebezirk

Muſter c.
(R. E. § 7.)

Schaumwein-Nachſteuer-Einnahmebuch.

Dieſes Buch enthält Blätter, die mit einer angeſiegelten Schnur durchzogen ſind.

Geführt von

, den ten 1902.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	
Laufende Nr.	Tag der Eintragung.	Des Nachsteuer-Anmeldungsbuchs Nr.	Des Zahlungspflichtigen		Betrag der Nachsteuer für Schaumwein aus Fruchtwein		für anderen Schaumwein		zusammen	
			Name.	Wohnort.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 20. Juni 1902. | № 26.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 163

2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1902 bis Ende Mai 1902 164

3. Marine und Schiffahrt: Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 165

4. Militär-Wesen: Aenderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen; — Uebertragung der Geschäfte des Rendanten der Verwaltung des Reichskriegsschatzes . . . 165

5. Eisenbahn-Wesen: Verzeichniß derjenigen österreichisch-ungarischen und schweizerischen Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind . . . 165

6. Zoll- und Steuer-Wesen: Zollbehandlung der von der diesjährigen internationalen Fischerei-Ausstellung in Wien zurückgelangenden Güter; — Verabfolgung von Schaumweinzollzeichen 167

7. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 168

Anhang: Militär-Wesen: Gesammtverzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind 169

1. Konsulat-Wesen.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Monrovia, Konsul Franoux ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Konsul der dominikanischen Republik Otto Kück in Harburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem peruanischen Konsul Sebastian Cahn in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1902 bis zum Schlusse des Monats Mai 1902.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Mai 1902	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ.	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	80 150 167	3 212 746	76 937 421	76 303 968	+ 633 453
Tabacksteuer	1 674 816	9 645	1 664 671	1 624 359	+ 40 312
Zuckersteuer und Zuschlag	21 962 144	10 488 595	11 473 549	11 381 415	+ 92 134
Salzsteuer	7 083 527	1 433	7 082 094	6 735 522	+ 346 572
Maischbottichsteuer	5 791 549	1 990 535	3 801 014	3 071 730	+ 729 284
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	20 446 430	83 329	20 363 101	19 955 269	+ 407 832
Brennsteuer	—	269	— 269	479 367	— 479 636
Braustener	5 583 668	1 711	5 581 957	5 708 208	— 126 251
Uebergangsabgabe von Bier	585 311	—	585 311	648 520	— 63 209
Summe	143 277 112	15 788 263	127 488 849	125 908 358	+ 1 580 491
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	7 211 901	—	7 211 901	2 533 731	+ 4 678 170
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	2 419 669	4 996	2 414 678	2 595 445	— 180 772
c) Loose zu:					
Privatlotterien	829 339	—	829 339	1 074 162	— 244 823
Staatslotterien	2 645 996	—	2 645 996	2 585 345	+ 60 651
d) Schiffsfrachturkunden	185 521	—	185 521	128 188	+ 7 333
Spielkartenstempel	—	—	256 767	227 694	+ 29 073
Wechselstempelsteuer	—	—	2 073 481	2 307 682	— 234 201
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	72 795 403	68 764 633	+ 4 030 770
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	14 376 000	15 010 000*)	— 634 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 146 779 ℳ höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen ꝛc. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Mai			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Mai		
	1902	1901	Mithin 1902 + mehr — weniger	1902	1901	Mithin 1902 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ.	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	31 665 664	32 441 727	— 776 063	68 280 315	65 354 811	+ 2 925 504
Tabacksteuer	804 716	822 885	— 18 169	1 640 531	1 717 128	— 76 597
Zuckersteuer und Zuschlag	5 168 797	6 560 470	— 1 391 673	14 414 595	16 343 394	— 1 928 799
Salzsteuer	3 773 234	3 655 588	+ 117 646	7 858 410	7 916 425	— 58 015
Maischbottichsteuer	2 644 917	2 513 578	+ 131 339	4 227 704	3 460 371	+ 767 333
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	9 353 527	8 697 380	+ 656 147	19 656 185	18 728 251	+ 927 884
Brennsteuer	— 106	280 793	— 280 899	— 269	479 367	— 479 636
Braustener und Uebergangsabgabe von Bier	2 866 426	2 611 027	— 244 601	5 241 918	5 402 923	— 161 005
Summe	55 777 175	57 583 448	— 1 806 273	121 319 389	119 402 670	+ 1 916 669
Spielkartenstempel	150 689	132 982	+ 17 657	826 930	290 258	+ 36 672

Digitized by Google

3. Marine und Schiffahrt.

Das zweite Heft des vierzehnten Bandes der im Reichsamte des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs" ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 3,25 *M.* zu beziehen.

4. Militär-Wesen.

Das durch Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 (Central-Blatt S. 191) veröffentlichte Verzeichniß der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen wird an den betreffenden Stellen geändert wie folgt:

III. Militärverwaltung.

Bei Ziffer 1 Kriegsministerium ist „Zeichner" zu streichen.

Bei Ziffer 17 Bekleidungsämter ist hinter „Bekleidungsamts-Rendanten": „Bekleidungsamts-Kontroleure" einzuschalten.

Berlin, den 13. Juni 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hauß.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, vom 22. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) und vom 31. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) sind die Geschäfte des Rendanten des Reichskriegsschatzes, nachdem der bisherige Rendant verstorben ist, dem Rechnungsrath im Reichsschatzamte Hampel übertragen worden.

5. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird ein Verzeichniß derjenigen österreichisch-ungarischen und schweizerischen Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das Verzeichniß tritt an die Stelle der durch die Bekanntmachungen vom 12. Februar 1889 und 2. April 1890 (Central-Blatt 1889 S. 204, 1890 S. 78) veröffentlichten Verzeichnisse.

Verzeichniß der zur Ausstellung von Leichenpässen in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz zuständigen Behörden und Dienststellen.

Oesterreich.

1. Sämmtliche K. K Bezirkshauptmannschaften.

2. Die Magistrate folgender Städte: Bielitz, Bozen, Brünn, Cilli, Czernowitz, Friedek, Görz, Graz, Hradisch (Ungarisch-Hradisch), Iglau, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Kremsier, Laibach, Lemberg, Linz, Marburg (in Steiermark), Olmütz, Pettau, Prag, Reichenberg (in Böhmen), Rovereto, Rovigno, Salzburg, Steyr, Trient, Triest, Troppau, Waidhofen an der Ybbs, Wien, Wiener Neustadt, Znaim.

Digitized by Google

Ungarn.

Die Vicegespane der Comitate Abauj-Torna, Alsó-Fehér, Arad, Arva, Bács-Bodrog, Baranya, Bars, Békés, Bereg, Beszterce-Naszód, Bihar, Borsod, Brassó, Csanád, Csik, Csongrád, Esztergom, Fejér, Fogara, Gömör-Kishont, Győr, Hajdu, Háromszék, Heves, Hont, Hunyad, Jász-Nagykun-Szolnok, Kis-Küküllö, Kolosz, Komárom, Krassó-Szörény, Liptó, Máramaros, Maros-Torda, Moson, Nagy-Küküllö, Nográd, Nyitra, Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Pozsony, Sáros, Somogy, Sopron, Szabolcs, Szatmár, Szeben, Szepes, Szilágy, Szolnok-Doboka, Temes, Tolna, Torda-Aranyos, Torontál, Trencsén, Turócz, Udvarhely, Ugocsa, Ung. Vas, Veszprém, Zala, Zemplén und Zólyom.

Die Bürgermeister der mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte Arad, Baja, Budapest, Debreczen, Győr, Hódmezö-Vásárhely, Kassa, Kecskemét, Kolozsvár, Komárom, Maros-Vásárhely, Nagy-Várad, Pancsova, Pécs, Pozsony, Selmecz- und Bélabánya, Sopron, Szabadka, Szatmár-Németi, Szeged, Székesfehérvár, Temesvár, Ujvidék, Versecz und Zombor und in Fiume der Gouverneur.

In Croatien die Comitatsbehörden in Gospič, Ogulin, Zágráb (Agram), Varasd (Warasdin), Belovár, Pozsega, Eszék (Esseg) und Vukovár und die Magistrate der Städte Zágráb, Varasd, Eszék und Zimony (Semlin).

Schweiz.

1. Zürich, Polizeidirektion.
2. Bern, Regierungsstatthalterämter.
3. Luzern, Statthalterämter.
4. Uri, Standeskanzlei.
5. Schwyz, Kantonskanzlei.
6. Obwalden, Polizeidirektion.
7. Nidwalden, Polizeidirektion.
8. Glarus, Militär- und Polizeidirektion.
9. Zug, Kantonspolizeidirektion.
10. Freiburg, Polizeidirektion und Präfekten.
11. Solothurn, Polizeidepartement.
12. Basel-Stadt, Sanitätsdepartement.
13. Basel-Landschaft, Polizeidirektion.
14. Schaffhausen, Polizeidirektion.
15. Appenzell A.-Rh., Kantonskanzlei.
16. Appenzell J.-Rh., Polizeidirektion in Appenzell und Bezirkshauptmannamt in Oberegg.
17. St. Gallen, Staatskanzlei.
18. Graubünden, Polizeidirektion.
19. Aargau, Bezirksämter.
20. Thurgau, Polizeidepartement.
21. Tessin, Staatskanzlei.
22. Waadt, Departement des Innern und Präfekten.
23. Wallis, Justiz- und Polizeidepartement.
24. Neuenburg, Departement des Innern.
25. Genf, Justiz- und Polizeidepartement.

Berlin, den 14. Juni 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf v. Posadowsky.

Digitized by Google

6. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Mai 1902, betreffend die Zollbehandlung der von der diesjährigen internationalen Fischerei-Ausstellung in Wien zurückgelangenden Güter, Folgendes beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zu der in der Zeit vom 6. bis einschließlich 21. September 1902 in Wien stattfindenden internationalen Fischerei-Ausstellung gesendet worden sind und von derselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Generalkonsul in Wien unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.
2. Der Kaiserliche General-Konsul ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Kolli wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Waagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle wird von dem General-Konsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abgegeben.
3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen General-Konsul zu liefernden Zetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist. Das Anbringen von solchen Zetteln an die einzelnen Kolli kann jedoch unterbleiben, wenn letztere in den Ausstellungsräumen in Eisenbahnwagen verladen und diese österreichischerseits mit Plomben zollamtlich verschlossen werden. In solchen Fällen sind zum Ausweise für die Einfuhr nach dem deutschen Zollgebiete die Schiebethüren der Eisenbahnwagen mit je einem der fraglichen Zettel zu versehen.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsorts beantragt oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrole mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlußabfertigung obliegt.
5. Soweit der nach Ziffer 2 ertheilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waaren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Grenzeingangsdeklarant nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Daten im Stande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschriften im §. 1 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs.

Berlin, den 13. Juni 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Auf Grund des §. 29 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetze vom 9. Mai d. J.*) wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß Anträge auf Verabfolgung von Schaumweinzollzeichen, die schon im Ausland angebracht werden sollen, an das Königlich preußische Hauptsteueramt Berlin für ausländische Gegenstände zu richten sind.

Berlin, den 18. Juni 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

*) Siehe oben S. 128.

Digitized by Google

7. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Adalbert Bydlon, ohne Stand,	geboren im Jahre 1837 zu Wysoka, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfall und Vergehen gegen §. 271 des Reichsstrafgesetzbuchs (6 Jahre 3 Wochen Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. Juni 1896),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	9. Juni d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Marie Courtois, Fabrikarbeiterin,	geboren am 9. März 1883 zu Troyes, Frankreich, französische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Juni d. J.
3.	Josef Ergo, Schornsteinfeger,	geboren am 14. Februar 1882 zu St. Denis, Departement de la Seine, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	5. Juni d. J.
4.	Josefa Löschner, Dirne,	geboren am 18. Juni 1879 zu Schönwald, Böhmen, ortsangehörig zu Komotau, ebendaselbst,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	20. März d. J.
5.	Franz Melzer, Kellner,	geboren am 20. November 1867 zu Zechern, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	7. Juni d. J.
6.	Anton Pilz, Weber,	geboren am 8. August 1817 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	1. März d. J.
7	Josef Weigel, Blechner,	geboren am 7. März 1859 zu Markersdorf, Bezirk Teschen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	21. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Anhang

zu

Nr. 26 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 20. Juni 1902.

Militär-Wesen.

Gesammtverzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen.

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung von Befähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. b (Real-Gymnasium, Real-Progymnasium, Realschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Uebersicht.

Oeffentliche Lehranstalten.	Seite
Gymnasien (A. a)	170
Real-Gymnasien (A. b)	175
Ober-Realschulen (A. c)	177
Progymnasien (B. a)	178
Real-Progymnasien (B. b)	178
Realschulen (B. c)	179
Progymnasien (C. a)	179
Real-Progymnasien (C. b)	181
Realschulen (C. c)	181
Oeffentliche Schullehrer-Seminare (C. d)	185
Andere öffentliche Lehranstalten (C. e)	187
Privat-Lehranstalten	188
Lehranstalten im Auslande	190

Digitized by Google

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,
Arnsberg,
*Aschersleben,
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. Ober-Schlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Bochum,
Bonn: Königliches Gymnasium,
*Städtisches Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Breslau: Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Real-Gymnasium),
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Brühl. [1])
Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Celle,
Charlottenburg: Kaiserin Augusta-Gymnasium,
Cöln: Gymnasium an der Apostelnkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Real-Gymnasium),
Crefeld,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
*Demmin,
Deutsch-Krone,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,
Dillenburg,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,

[1]) Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

Digitized by Google

Essen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
Goethe-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d Neumark,
Fürstenwalde,
Fulda,
Gartz a. d. Oder,
Glatz,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz,
Göttingen,
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Groß-Lichterfelde,
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
*Hadersleben,
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Leibnizschule (Gymnasium, verbunden mit Real-Gymnasium),
Heiligenstadt,
*Herford,
*Hersfeld,
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Höxter,
Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Inowrazlaw,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
*Klausthal,
Kleve,
Koblenz,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Koesfeld,
Köslin,
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Konitz,
Kottbus,
Kreuzburg i. Oberschlesien.
Kreuznach,
Krotoschin,
Küstrin,
Kulm,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Ritter-Akademie,
Städtisches Gymnasium,
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Lissa,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,

Digitized by Google

Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden,
Moers,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen,
*Mülheim a. Rhein,
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
München-Gladbach,
*Münden,
Münster i. Westfalen,
Münstereifel,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
*Neu-Ruppin,
Neuß,
Neustadt i. Ober-Schlesien,
Neustadt i. Westpreußen,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Norden,
Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Raths-Gymnasium,
Osterode i. Ostpreußen,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Berger-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Preußisch-Stargard,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
*Rawitsch,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheine,
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Saarlouis, [1])
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schöneberg bei Berlin: Prinz Heinrichs-Gymnasium, Hohenzollernschule (Gymnasium, verbunden mit Realschule),
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
*Schweidnitz,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule), [1])
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
Steglitz,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Tilsit,

[1]) Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

Digitized by Google

Torgau,
Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
*Verden,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Wetzlar,
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
München: Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Voigtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Eßlingen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,

Digitized by Google

*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden,
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
Büdingen,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Friedberg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz: Oster-Gymnasium,
Herbst-Gymnasium,
Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
*Neubrandenburg,
Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

*Birkenfeld,
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

Digitized by Google

XX. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera,
*Schleiz.

XXI. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnasium und Lehrer-Seminar).

XXII. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),
Lemgo.

XXIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule — Real-Progymnasium —).

XXV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. **Elsaß-Lothringen.**

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Metz: *Lyzeum,
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: *Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Aachen,
Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,
Falk-Real-Gymnasium,
Friedrichs-Real-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Real-Gymnasium,
Königstädtisches Real-Gymnasium,
Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
Sophien-Real-Gymnasium,
Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Brandenburg,
Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),
Real-Gymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Charlottenburg,
Cöln: Real-Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Crefeld,
Danzig: Johannisschule,
Dortmund,
Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Elberfeld,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhler-Real-Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Grünberg,
Hagen i. Westfalen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Hannover: Real-Gymnasium,
Leibnizschule (Real-Gymnasium, verbunden mit Gymnasium),
Harburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Digitized by Google

Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Kassel,
Kiel: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Koblenz,
Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Real-Gymnasium,
Kolberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Landeshut,
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lippstadt: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Real-Gymnasium,
Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule — Guericke-Schule —),
Münster i. Westfalen,
Neisse,
Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberhausen, [1])
Osnabrück: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Osterode i. Hannover,
Perleberg,
Potsdam,
Quakenbrück,
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,
Remscheid: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ruhrort,
Schalke,
Siegen,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Real-Gymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
Wiesbaden,
Witten: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Real-Gymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit höherer Landwirthschaftsschule),
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),
Kadettenkorps,
Freiberg,
Leipzig,
Plauen i. Voigtlande: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule), [2])
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Gmünd,
Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Ettenheim,
Karlsruhe,
Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,
Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bützow,
Güstrow: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule), [3])

[1]) Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.
[2]) Am Real-Gymnasium beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Quarta.
[3]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

Digitized by Google

Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schwerin.

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**
Eisenach,
Weimar.

IX. **Herzogthum Braunschweig.**
Braunschweig.

X. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**
Meiningen,
Saalfeld.

XI. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**
Altenburg: Ernst-Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XII. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**
Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. **Herzogthum Anhalt.**
Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIV. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**
Gera.

XV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**
Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XVI. **Freie Hansestadt Bremen.**
Vegesack.

XVII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**
Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.[1])

c. Ober-Realschulen.

I. **Königreich Preußen.**
Aachen: †Ober-Realschule mit Fachklassen,
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,
†Luisenstädtische Ober-Realschule,
†Bochum,
Bonn: †Ober-Realschule (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
†Breslau,
†Charlottenburg,
†Cöln,
†Crefeld,
Danzig: †Ober-Realschule zu St. Petri,
Düren: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium),
†Düsseldorf,
†Elberfeld,
†Elbing,[2])
†Essen,
Flensburg: †Ober-Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirthschaftsschule —),
Frankfurt a. Main: †Klinger-Ober-Realschule,
†Gleiwitz,
†Graudenz,
†Halberstadt,
Halle a. d. Saale: †Ober-Realschule,
†Ober-Realschule bei den Franckeschen Stiftungen,
†Hanau,
†Hannover,
†Kassel,
Kiel: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Ober-Realschule),
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Marburg,
†München-Gladbach,
Posen: †Berger-Ober-Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Rheydt: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Saarbrücken,
†Weißenfels,
†Wiesbaden.

II. **Königreich Württemberg.**
Cannstatt: †Realanstalt,
Eßlingen: †Realanstalt,
Hall: †Realanstalt,
Heilbronn: †Realanstalt,
Reutlingen: †Realanstalt,
Stuttgart: †Friedrich Eugens-Realschule,
†Wilhelms-Realschule,
Ulm: †Realanstalt.

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.
[2]) Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

Digitized by Google

III. **Großherzogthum Baden.**

Baden: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Freiburg,
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konstanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

IV. **Großherzogthum Hessen.**

†Darmstadt,[1])
Mainz: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),[1]) [2])
Offenbach a. Main: †Ober-Realschule (verbunden mit Gymnasium),[1]) [2])

V. **Großherzogthum Oldenburg.**

†Oldenburg.

VI. **Herzogthum Braunschweig.**

†Braunschweig.

VII. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: †Ober-Realschule (Ernestinum).

VIII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Handelsschule (Ober-Realschule).

IX. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Ober-Realschule vor dem Holstenthore.

X. **Elsaß-Lothringen.**

†Metz,
Mülhausen i. Elsaß: †Ober-Realschule (Gewerbeschule),
†Straßburg i. Elsaß.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**

Oehringen: *Lyzeum.

II. **Großherzogthum Baden.**

Donaueschingen,
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. **Großherzogthum Hessen.**[3])

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dieburg: Progymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

IV. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Real-Progymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**

Böblingen: Real-Lyzeum,
Calw: Real-Lyzeum,
Geislingen: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
Nürtingen: Real-Lyzeum.

II. **Großherzogthum Baden.**

Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Weinheim.

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Ribnitz.

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Schönberg: Realschule.

V. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Frankenhausen.

VI. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

[1]) Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

[2]) Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

[3]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvirung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

Digitized by Google

VII. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrer-Seminar).

VIII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

c. Realschulen.

I. **Königreich Württemberg.**

Aalen: †Realanstalt,
Biberach: †Realanstalt,
Göppingen: †Realanstalt,
Heidenheim: †Realanstalt,
Ludwigsburg: †Realanstalt,
Ravensburg: †Realanstalt,
Rottweil: †Realanstalt,
Tübingen: †Realanstalt.

II. **Großherzogthum Baden.**

†Bruchsal,
†Karlsruhe.

III. **Großherzogthum Hessen.**[1])

†Alsfeld,
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Butzbach,
Dieburg: †Realschul-Abtheilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Progymnasium),
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gernsheim,
Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße,
†Michelstadt,
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,
Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Neustrelitz.

V. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Realschule in der Altstadt,[2])
†Realschule beim Doventhor.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reife-(Schluß-)prüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

*Altena,
Andernach,
Berent,
*Bocholt,
Boppard,
*Borbeck,
*Cöln-Ehrenfeld,[3])
Dirschau: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dorsten,
*Duderstadt,
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Eupen,
Euskirchen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvirung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

[2]) Für die aus der vormaligen Privat-Realschule von C. W. Debbe zu Bremen in die Realschule in der Altstadt übergegangenen und in einer besonderen Abtheilung der letzteren Unterricht genießenden Schüler ist zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst das Bestehen der Entlassungsprüfung nach den für die Debbe'sche Schule bisher geltenden Bestimmungen erforderlich.

[3]) Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

Digitized by Google

Frankenstein,
Genthin,
*Grevenbroich,
*Hattingen,
*Hörde,
*Hofgeismar,
Jülich,
*Kalk,
Kempen i. Posen,
*Lauenburg i. Pommern,
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
Lötzen,
Lüdenscheid: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Malmedy,
Myslowitz, [1])
Neumark i. Westpreußen,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier, Kreis Ottweiler),
*Nienburg,
*Northeim,
Oberlahnstein: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium), [1])
*Pasewalk,
Preußisch-Friedland,
Rathenow: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Rheinbach,
Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Rietberg,
St. Wendel,
*Schlawe,
Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Schwerte,
Schwetz,
*Sprottau,
*Steele,
*Striegau,
Tremessen,
Viersen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Wattenscheid,
Wipperfürth,
Zehlendorf bei Berlin.

[1]) Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

II. Königreich Bayern.

Bergzabern,
Dinkelsbühl,
Donauwörth,
Dürkheim,
Edenkoben,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünstadt,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,
Lohr,
Memmingen,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmasens,
Rothenburg o. d. Tauber,
St. Ingbert,
Schäftlarn,
Schwabach,
Ussenheim,
Weißenburg am Sand,
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Kornthal: *Gemeinde-Lateinschule (Progymnasial-Abtheilung und † Realschul-Abtheilung).

IV. Herzogthum Braunschweig.

Gandersheim: *Progymnasium nebst Real-Abtheilung.

V. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Progymnasial-Abtheilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule),
Cuxhaven: Progymnasial-Abtheilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Realschule).

VI. Elsaß-Lothringen.

Bischweiler,
Oberehnheim,
Thann.

Digitized by Google

b. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Biedenkopf,
Düren: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Eilenburg,
Einbeck,
Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Görlitz,[1])
Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Langenberg,
Langensalza,
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Luckenwalde,
Nauen,
Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberlahnstein: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Papenburg,
Ratibor,
Spremberg,
Stargard i. Pommern,
Swinemünde,
Uelzen,
Viersen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. Großherzogthum Baden.

Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
Mosbach.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. Herzogthum Anhalt.

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

V. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VI. Fürstenthum Waldeck.

Arolsen.

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

†Allenstein,
Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Altona—Ottensen: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),
†Arnswalde,
Barmen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Realschule,
Berlin: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule,
†Fünfte Realschule,
†Sechste Realschule,
†Siebente Realschule,
Berlin: †Achte Realschule,
†Neunte Realschule,
†Zehnte Realschule,
†Elfte Realschule,
†Zwölfte Realschule,
†Biebrich,
†Bielefeld,
†Bitterfeld,
†Blankenese,
Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,
†Buxtehude,
†Celle,
Cöln: †Realschule,
Handelsschule (†Realschule),

[1]) Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

Digitized by Google

Delitzsch: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
†Diez,
Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),
†Dülken,
†Düsseldorf,
†Eisleben,
†Elberfeld,
†Elmshorn,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
†Ems,
†Erfurt,
Eschwege: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Adlerflychtschule,
†Liebig-Realschule,
†Selektenschule,
†Freiburg i. Schlesien,
†Fulda,
Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabtheilungen in den drei unteren Klassen,
†Geestemünde,
†Geisenheim,
†Gevelsberg,
†Görlitz,
†Göttingen,
Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Groß-Lichterfelde,
Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gumbinnen,
†Hagen i. Westfalen,
Hannover: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
Harburg: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Havelberg,
†Hechingen,
Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Real-Gymnasium),
Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Itzehoe,
†Kassel,
†Kattowitz, [1])
†Kiel,
Königsberg i. Ostpreußen: †Erste Realschule, [1])
†Zweite Realschule, [1])
†Realschule im Löbenicht,
Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium), [1])
†Köpenick,
†Kottbus,
†Kreuznach,
Krossen: †Realschule mit wahlfreiem Lateinunterricht in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta,
†Kulm,
Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Langfuhr: †von Conradi'sche Erziehungsanstalt,
†Lennep,
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Löwenberg,
†Lübben,
Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Magdeburg,
†Marne, [1])
†Meiderich,
†Mühlhausen i. Thüringen, [1])
Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Naumburg a. d. Saale,
Neumünster: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Oldesloe,
Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Otterndorf,
†Pankow, [1])
†Peine,
†Pillau,
†Potsdam,
†Quedlinburg,

[1]) Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

Digitized by Google

Rathenow: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),[1]
Remscheid: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Riesenburg,
†Rixdorf,[1]
Sangerhausen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Seehausen in der Altmark,[1]
Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Schmalkalden,
Schönebeck: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Schöneberg bei Berlin: Hohenzollernschule (†Realschule, verbunden mit Gymnasium),
Schwelm: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Sobernheim,
Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Sonderburg,
†Steglitz,
Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Tiegenhof,
†Unna,
Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wilhelmshaven,
Witten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),[1]
†Wittenberge.

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
†Ansbach,
†Aschaffenburg,
Augsburg: †Kreisrealschule,
†Bamberg,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
†Dinkelsbühl,
†Eichstätt,
†Erlangen,
†Freising,
†Fürth,
†Gunzenhausen,
†Hof,
†Ingolstadt,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kissingen,
†Kitzingen,
†Kronach,
†Kulmbach,
†Landau,
†Landsberg,
†Landshut,
†Lindau,
†Ludwigshafen a. Rhein,
†Memmingen,
München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
†Luitpold-Kreisrealschule,
†Maria-Theresia-Kreisrealschule,
†Neuburg a. d. Donau,
†Neumarkt i. d. Oberpfalz,
†Neustadt a. d. Haardt,
†Neu-Ulm,
†Nördlingen,
Nürnberg: †Kreisrealschule,
Passau: †Kreisrealschule,
†Pirmasens,
Regensburg: †Kreisrealschule,
†Rosenheim,
†Rothenburg o. d. Tauber,
†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,
†Traunstein,
†Wasserburg,
†Weiden,
†Weilheim,
†Weißenburg am Sand,
Würzburg: †Kreisrealschule,
†Wunsiedel,
†Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Aue,[2]
†Auerbach,[2]
†Bautzen,
†Chemnitz,
†Crimmitschau,
Dresden: †Erste Realschule (Johannstadt),
†Zweite Realschule,[1]
Dresden-Striesen: †Realschule (Freimaurer-Institut),
†Frankenberg,[2]
†Glauchau,[2]
†Grimma,[2]

[1]) Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.
[2]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

Digitized by Google

†Großenhain,[1])
Leipzig: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule (Lindenau),[2])
†Leisnig,[1])
†Löbau,[1])
†Meerane,[1])
†Meißen,[1])
†Mittweida,
†Oelsnitz i. Voigtlande,[1])
†Oschatz,[1])
†Pirna,[1])
Plauen i. Voigtlande: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Reichenbach i. Voigtlande,[3])
†Rochlitz,[1])
†Stollberg,[1])
†Werdau.

IV. Königreich Württemberg.

Ebingen: †Realanstalt,
Freudenstadt: †Realanstalt,
Kirchheim unter Teck: †Realanstalt,
Schwenningen: †Realanstalt.
Sindelfingen: †Realanstalt,
Tuttlingen: †Realanstalt.

V. Großherzogthum Baden.

†Bretten,
†Eberbach,
†Emmendingen,
†Eppingen,
†Kehl,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
†Müllheim,
†Offenburg,
†Schopfheim,
†Sinsheim,
†Ueberlingen,
†Villingen,
†Waldshut,
†Wiesloch.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Rostock,
†Teterow,
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VII. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
†Neustadt a. d. Orla.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

†Oberstein-Idar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†Pößneck,
†Sonneberg.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

†Altenburg (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium).[2])

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha.
Ohrdruf: †Realschule (verbunden mit Progymnasium).

XIII. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handels-Abtheilung),
†Sondershausen.

XV. Fürstenthum Waldeck.

†Nieder-Wildungen.

XVI. Fürstenthum Lippe.

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),
†Salzuflen.

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.
[2]) Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.
[3]) Verbunden mit Real-Gymnasialklassen, zu denen der obligatorische Lateinunterricht mit Klasse 4 beginnt.

Digitized by Google

XVII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

†Lübeck.

XVIII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Bergedorf: †Realschul-Abtheilung der Hausaschule (verbunden mit Progymnasium),
Cuxhaven: †Realschul-Abtheilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Progymnasium),
Hamburg: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule in Eimsbüttel,
†Realschule vor dem Lübeckerthore,
†Realschule in St. Pauli,
†Realschule auf der Uhlenhorst.

XIX. **Elsaß-Lothringen.**

†Barr,
Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,
†Forbach,
Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
†Markirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Saargemünd: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: †Realschule bei St. Johann.

d. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.

I. Königreich Preußen.

Alfeld: Evangelisches Seminar,
Altdöbern: Evangelisches Seminar,
Angerburg: Evangelisches Seminar,
Aurich: Evangelisches Seminar,
Barby: Evangelisches Seminar,
Bederkesa: Evangelisches Seminar,
Berent: Katholisches Seminar,
Berlin: Evangelisches Seminar für Stadtschullehrer,
Boppard: Katholisches Seminar,
Braunsberg: Katholisches Seminar,
Breslau: Katholisches Seminar,
Brieg: Evangelisches Seminar,
Bromberg: Evangelisches Seminar,
Brühl: Katholisches Seminar,
Büren: Katholisches Seminar,
Bütow: Evangelisches Seminar,
Bunzlau: Evangelisches Seminar,
Cornelimünster: Katholisches Seminar,
Delitzsch: Evangelisches Seminar,
Dillenburg: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Dramburg: Evangelisches Seminar,
Drossen: Evangelisches Seminar,
Eckernförde: Evangelisches Seminar,
Eisleben: Evangelisches Seminar,
Elsterwerda: Evangelisches Seminar,
Elten: Katholisches Seminar,
Erfurt: Evangelisches Seminar,
Exin: Katholisches Seminar,
Franzburg: Evangelisches Seminar,
Friedeberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
Fulda: Katholisches Seminar,
Genthin: Evangelisches Seminar,
Graudenz: Katholisches Seminar,
Gütersloh: Evangelisches Seminar,
Habelschwerdt: Katholisches Seminar,
Hadersleben: Evangelisches Seminar,
Halberstadt: Evangelisches Seminar,
Hannover: Evangelisches Seminar,
Heiligenstadt: Katholisches Seminar,
Herdecke: Evangelisches Seminar,
Hilchenbach: Evangelisches Seminar,
Hildesheim: Katholisches Seminar,
Hohenstein: Evangelisches Seminar,
Homberg: Evangelisches Seminar,
Kammin: Evangelisches Seminar,
Karalene: Evangelisches Seminar,
Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf): Katholisches Seminar,
Königsberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
Köpenick: Evangelisches Seminar,
Köslin: Evangelisches Seminar,
Koschmin: Evangelisches Seminar,
Kreuzburg: Evangelisches Seminar,
Kyritz: Evangelisches Seminar,
Liebenthal: Katholisches Seminar,
Liegnitz: Evangelisches Seminar,
Linnich: Katholisches Seminar,
Löbau: Evangelisches Seminar,
Lüneburg: Evangelisches Seminar,
Marienburg i. Westpreußen: Evangelisches Seminar,
Mettmann: Evangelisches Seminar,
Moers: Evangelisches Seminar,
Montabaur: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Mühlhausen i. Thüringen: Evangelisches Seminar,
Münsterberg: Evangelisches Seminar,
Münstermaifeld: Katholisches Seminar,
Neu-Ruppin: Evangelisches Seminar,
Neuwied: Evangelisches Seminar,
Neuzelle: Evangelisches Seminar,

Digitized by Google

Northeim: Evangelisches Seminar,
Ober-Glogau: Katholisches Seminar,
Odenkirchen: Katholisches Seminar,
Oels: Evangelisches Seminar,
Oranienburg: Evangelisches Seminar,
Ortelsburg: Evangelisches Seminar,
Osnabrück: Evangelisches Seminar,
Osterburg: Evangelisches Seminar,
Osterode i. Ostpreußen: Evangelisches Seminar,
Ottweiler: Evangelisches Seminar,
Paradies: Katholisches Seminar,
Peiskretscham: Katholisches Seminar,
Petershagen: Evangelisches Seminar,
Pilchowitz: Katholisches Seminar,
Pölitz: Evangelisches Seminar,
Prenzlau: Evangelisches Seminar,
Preußisch-Eylau: Evangelisches Seminar,
Preußisch-Friedland: Evangelisches Seminar.
Proskau: Katholisches Seminar,
Prüm: Katholisches Seminar,
Pyritz: Evangelisches Seminar,
Ragnit: Evangelisches Seminar,
Ratzeburg: Evangelisches Seminar,
Rawitsch: Paritätisches Seminar,
Reichenbach i. d. Ober-Lausitz: Evangelisches Seminar,
Rheydt: Evangelisches Seminar,
Rosenberg: Katholisches Seminar,
Rüthen: Katholisches Seminar,
Sagan: Evangelisches Seminar,
Schlüchtern: Evangelisches Seminar,
Segeberg: Evangelisches Seminar,
Siegburg: Katholisches Seminar,
Soest: Evangelisches Seminar,
Stade: Evangelisches Seminar,
Steinau a. d. Oder: Evangelisches Seminar,
Tondern: Evangelisches Seminar,
Tuchel: Katholisches Seminar,
Uetersen: Evangelisches Seminar,
Usingen: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Verden: Evangelisches Seminar,
Waldau: Evangelisches Seminar,
Warendorf: Katholisches Seminar,
Weißenfels: Evangelisches Seminar,
Wittlich: Katholisches Seminar,
Wunstorf: Evangelisches Seminar,
Ziegenhals: Katholisches Seminar,
Zülz: Katholisches Seminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Schullehrer-Seminar,
Amberg: Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Schullehrer-Seminar,
Bayreuth: Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Schullehrer-Seminar,
Kaiserslautern: Lehrerbildungsanstalt,
Lauingen: Schullehrer-Seminar,
Schwabach: Schullehrer-Seminar,
Speyer: Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Schullehrer-Seminar,
Würzburg: Schullehrer-Seminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
Auerbach: Königliches Seminar,
Bautzen: Landständisches evangelisches Seminar,
Domstiftliches katholisches Seminar,
Borna: Königliches Seminar,
Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches Seminar,
Grimma: Königliches Seminar,
Löbau: Königliches Seminar,
Nossen: Königliches Seminar,
Oschatz: Königliches Seminar,
Pirna: Königliches Seminar,
Plauen (bei Dresden): Königliches Lehrer-Seminar,
Plauen i. Voigtlande: Königliches Seminar,
Rochlitz: Königliches Seminar,
Schneeberg: Königliches Seminar,
Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Gmünd: Katholisches Schullehrer-Seminar,
Künzelsau: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Nagold: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Nürtingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Saulgau: Katholisches Schullehrer-Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrer-Seminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-Seminar I,
Großherzogliches Lehrer-Seminar II,
Meersburg: Großherzogliche Lehrer-Bildungsanstalt.

VI. Großherzogthum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrer-Seminar.

Digitized by Google

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

Eisenach: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

IX. **Großherzogthum Oldenburg.**

Oldenburg: Evangelisches Schullehrer-Seminar.

X. **Herzogthum Braunschweig.**

Braunschweig: Herzogliches Lehrer-Seminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrer-Seminar.

XI. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrer-Seminar.

XII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Herzogliches Schullehrer-Seminar.

XIII. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrer-Seminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIV. **Herzogthum Anhalt.**

Cöthen: Herzogliches Landes-Seminar.

XV. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Sondershausen: Fürstliches Landes-Seminar.

XVI. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutherisches Landes-Seminar.

XVII. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Fürstliches Schullehrer-Seminar.

XVIII. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XIX. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Fürstliches Lehrer-Seminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Real-Progymnasium).

XX. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Fürstliches Lehrer-Seminar.

XXI. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Schullehrer-Seminar.

XXII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: Staatliches Volks-Schullehrer-Seminar.

XXIII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Staatliches Lehrer-Seminar.

XXIV. **Elsaß-Lothringen.**

Colmar: Lehrer-Seminar,
Metz: Lehrer-Seminar,
Oberehnheim: Lehrer-Seminar,
Pfalzburg: Lehrer-Seminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrer-Seminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. **Königreich Preußen.**

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,
Brieg: †Landwirthschaftsschule,
Cleve: †Landwirthschaftsschule,
Dahme: †Landwirthschaftsschule,
Eldena: †Landwirthschaftsschule,
Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Ober-Realschule),
Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,
Herford: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: †Landwirthschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirthschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpreußen: †Landwirthschaftsschule,
Marienburg i. Westpreußen: †Landwirthschaftsschule,
Samter: †Landwirthschaftsschule,
Schivelbein i. Pommern: †Landwirthschaftsschule,
Weilburg: †Landwirthschaftsschule.

II. **Königreich Bayern.**

Augsburg: †Industrieschule,
Kaiserslautern: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirthschaftsschule,
München: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Nürnberg: †Handelsschule,
†Industrieschule.

Digitized by Google

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: †Höhere Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule).

V. Großherzogthum Oldenburg.

Varel: †Landwirthschaftsschule.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Helmstedt: †Landwirthschaftliche Schule Marienberg nebst †Real-Abtheilung.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Handels-Abtheilung der Realschule.

VIII. Elsaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirthschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.×)

Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsschule von Paul Lach,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert,
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz,
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt,
Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn,[1])
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz,
Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium († realistische und progymnasiale Abtheilung) von Otto Kühne,
Kemperhof bei Koblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas,
Kosel i. Ober-Schlesien: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf,
Bad Lauterberg i. Harz: †Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,
Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler (früher Hermann Bauer),[1])
Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl,
Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann,[2])
Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,
Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann,
Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel,
Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Rhotert,

---

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Unterselunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

[2]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einschließlich Geltung.

Digitized by Google

St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach),
Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knickenberg.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Gustav Hoffmann (früher Johann Stahlmann),[1])
Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel (früher Dr. Ernst Goebel),
Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,
Fürth: †Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld (früher Dr. Moritz Stern),[2])
Marktbreit a. Main: †Real- und Handelsschule des Joseph Damm,
Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).[3])

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Privat-Realschule mit Pensionat von Oskar Koldewey (früher Ernst Böhme),[4])
†Real-Institut von G. Müller-Gelinek (früher G. Müller-Gelinek und Dr. P. Th. Schumann,)[5])
†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler,[5])
Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Robert Barth (früher Dr. E. J. Barth),
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
†Privat-Realschule von Otto Albert Toller.[1])

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelsschule unter Leitung des Professors Eugen Bonhöffer,
†Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

V. Großherzogthum Baden.

Waldkirch: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Plähn.

VI. Großherzogthum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule des Oberlehrers a. D. Ernst Gerloff (früher Dr. Pius Sack).[6])

VII. Großherzogthum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,
Harzburg-Bad: Privat-Lehranstalt (progymnasiale) unter Leitung des Lic. Dr. Koldewey,[7])
Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule unter Leitung des Professors Dr. Emil Philippson,
Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

---

[1]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einschließlich Geltung.
[2]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Herbst 1902 einschließlich Geltung.
[3]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Prüfungstermin 1904 einschließlich Geltung.
[4]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zu Ostern 1903 einschließlich Geltung.
[5]) Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt. — Die Berechtigung der Zeidler'schen Anstalt hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einschließlich Geltung.
[6]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Herbsttermin 1903 einschließlich Geltung.
[7]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901. Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Prüfungstermin 1904 einschließlich Geltung.

Digitized by Google

XI. **Herzogthum Anhalt.**

Ballenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-Progymnasium) und †Real-Abtheilung des Privat-Instituts des Professors Dr. Otto Wolterstorff.

XII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Keilhau: †Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Johannes Barop.

XIII. **Fürstenthum Waldeck.**

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abtheilung und †Realschul-Abtheilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).[1])

XIV. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera: †Anthor'sche höhere Privat-Handelsschule unter Leitung des Dr. Friedrich Claußen.

XV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann.

XVI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dränert,
†Schule des Dr. A. Wichard Lange,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt.
†Realschule des unter Leitung des Direktors M. Hennig und des wissenschaftlichen Lehrers Karl Harald von Dameck stehenden Paulinums, Pensionat des Rauhen Hauses.[2])

Lehranstalten im Auslande.

Brüssel: †Real-Progymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Dr. Richard Jahnke.[3])

Constantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwatlo.[3])

Berlin, den 12. Juni 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

[1]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einschließlich Geltung.
[2]) Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.
[3]) Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 27. Juni 1902. | № 27.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 191

2. Versicherungs-Wesen: Veränderungs-Nachweis der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter . 192

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 194

1. Konsulat-Wesen.

Dem Verweser des Kaiserlichen Vize-Konsulats in Candia, Konsul von Versen ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den die Insel Kreta umfassenden Amtsbezirk des Vize-Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem General-Konsul von Ecuador Karl Model in Karlsruhe ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Charles F. Hensley in Crefeld ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Versicherungs-Wesen.

Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgestellt auf Grund des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 385).

Veränderungs-Nachweis

zu der Veröffentlichung im Central-Blatte für das Deutsche Reich 1901, Anhang zu Nr. 54.

Nach den Mittheilungen der Landesregierungen zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amte.

Abgeschlossen am 20. Juni 1902.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Königreich Preußen.								
Regierungsbezirk Erfurt.								
Kreis Heiligenstadt:								
a) Stadt Heiligenstadt	1	80	1	10	1	—	—	60
b) „ Dingelstädt	1	60	1	—	—	80	—	60
c) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	—	80	—	60
Die veränderten Lohnsätze für Dingelstädt treten am 1. Januar 1903 in Kraft.								
Regierungsbezirk Schleswig.								
Kreis Eckernförde:								
a) Stadt Eckernförde und Gutsbezirk Friedrichsort . .	2	50	1	60	1	25	—	90
b) Gemeinden Borby, Gettorf, Holtenau, Pries, Schillsee, Dänischenhagen, Klausdorf, Kanalgutsbezirk Eckernförde, Gutsbezirk Knoop.	2	10	1	35	1	—	—	80
c) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	10	—	80	—	70
Die Gemeinde Karby hat am 1. Februar 1902 die Lohnsätze unter c „der übrige Theil des Kreises" erhalten, statt der bisherigen der Gemeinden unter b.								
Regierungsbezirk Münster.								
Kreis Ahaus:								
a) Stadt Gronau, Dorf und Kirchspiel Epe, Stadt Ahaus, Stadt Stadtlohn	2	50	1	75	1	50	1	25
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	30	1	30	1	—
Die Gemeinde Wessendorf des Amtes Stadtlohn hat seit dem 1. Januar 1902 die Lohnsätze unter b.								

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Regierungsbezirk Coblenz.								
Kreis Mayen:								
a) Bürgermeistereien Burgbrohl und Mayen (Land) .	2	—	1	20	1	—	—	80
b) Bürgermeisterei Andernach (Stadt)	2	20	1	50	1	—	—	80
c) = Andernach (Land)	2	30	1	60	1	60	1	20
d) = Mayen (Stadt)	2	80	1	60	1	—	—	80
e) = Münstermaifeld	2	—	1	20	1	20	—	80
f) = Niedermendig	2	—	1	20	—	90	—	60
g) = Polch	2	—	1	50	1	—	—	80
Die veränderten Lohnsätze für Mayen (Land) treten am 13. September 1902 in Kraft.								
Regierungsbezirk Cöln.								
Landkreis Cöln:								
a) Stadt und Bürgermeisterei Kalk	2	50	1	50	1	—	—	80
b) Bürgermeisterei Frechen	2	40	1	50	1	20	1	—
c) Bürgermeistereien Efferen, Hürth, Rondorf . . .	2	—	1	20	1	—	—	80
d) Bürgermeisterei Stommeln	2	—	1	40	1	20	1	—
e) Bürgermeistereien Lövenich und Poulheim	1	80	1	20	1	—	—	80
f) = Brühl und Worringen	2	—	1	50	1	20	1	—
g) Bürgermeisterei Freimersdorf	1	80	1	20	1	20	1	—
Die veränderten Lohnsätze für die Bürgermeisterei Stommeln treten am 1. September 1902 in Kraft.								
Großherzogthum Baden.								
Amtsbezirk Freiburg:								
Kinder unter 14 Jahren in den Landgemeinden . .	—	—	—	—	—	50	—	50
Diese Lohnsätze treten am 1. Januar 1903 in Kraft.								
Großherzogthum Hessen.								
Provinz Rheinhessen.								
Kreis Worms:								
Gemeinde Bechtheim	2	—	1	30	1	—	—	70
= Gimbsheim	2	—	1	20	1	20	—	80
Diese Sätze treten am 1. August 1902 in Kraft.								
Freie und Hansestadt Hamburg.								
Landherrenschaft Bergedorf:								
a) Stadt Bergedorf	3	—	1	75	1	—	1	—
b) Gemeinden Curslack, Altengamme, Neuengamme, Ost-Kravel	2	—	1	50	1	—	1	—
c) Gemeinde Kirchwärder	2	—	1	60	1	—	1	—
d) Gemeinde Geesthacht	2	50	1	75	1	—	1	—
Die veränderten Lohnsätze für Kirchwärder und Geesthacht treten am 1. Oktober 1902 in Kraft.								

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Eduard Anders, Färber und Brauer,	geboren am 18. März 1863 zu Sternberg, Mähren, ortsangehörig zu Kronitz, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	9. Juni d. J.
2.	Anton Gerhardus Elsjan of Wipper, Arbeiter,	geboren am 7. April 1841 zu Oldenzaal, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Münster,	7. Dezember v. J.
3.	Karl Reinhold Holmberg, Arbeiter,	geboren am 16. Oktober 1858 zu Turnige, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	10. Juni d. J.
4.	Josef Igl, Schuhmacher,	geboren am 19. Februar 1845 zu Wien, ortsangehörig zu Tattendorf, Bezirk Wiener Neustadt, Niederösterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaufbeuren,	31. Mai d. J.
5.	Wilhelm Junkhaus, Tagelöhner,	geboren am 23. August 1831 zu Lobith, Provinz Gelderland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	13. Juni d. J.
6.	Marie Maritt, ledige Arbeiterin,	geboren am 29. März 1875 zu Friedsberg, ortsangehörig zu Radonitz, Bezirk Taus, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	4. Juni d. J.
7.	Johann Polcar (Polkar), Messerschmied,	geboren am 25. Juli 1838 zu Hradischt, Bezirk Hořovic, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfaffenhofen,	28. Mai d. J.
8.	Josef Anton Steiner, Arbeiter,	geboren am 13. Juni 1868 zu Milčitz, Bezirk Poděbrad, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	7. Juni d. J.
9.	Wilhelm Stöhr, Glasschleifer,	geboren am 28. Juni 1862 zu Brandel, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig zu Hochlitz, Bezirk Starkenbach, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	9. Juni d. J.
10.	Moritz Vorzimmer, Glaser,	geboren am 2. Februar 1882, aus Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	11. Juni d. J.
11.	Johann Jacob Windisch, Weber,	geboren am 1. Juli 1859 zu Fleißen, Bezirk Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. Mai d. J.
12.	Vinzenz Wodicka, Tischlergeselle,	geboren am 22. März 1846 zu Dobrzan, Bezirk Pies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	14. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 4. Juli 1902. | № 28.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Ernennung; — Ableben eines Konsuls . . . . . Seite 195

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Berichtigung des Erscheinungsorts der polnischen Zeitschrift „Teka“ . 196

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 196

1. Konsulat-Wesen.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Schanghai beschäftigten Vize-Konsul Boyé ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Belgrad, Marheinecke, unter Beilegung des Charakters als General-Konsul zum Konsul in Galatz zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul Wilhelm Heinssen in Puerto Plata (Dominikanische Republik) ist gestorben.

Digitized by Google

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Die polnische Zeitschrift „Teka“, deren Verbreitung nach meiner Bekanntmachung vom 17. Mai d. J. — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 112 — auf die Dauer von zwei Jahren verboten ist, erscheint nicht in Krakau, sondern in Lemberg.

Berlin, den 27. Juni 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hauß.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Friedrich Schär, Schweizer,	geboren am 10. Juni 1871 zu Höchstetten, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Gondiswyl, ebenda,	Raub (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 27. Juni 1894),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	15. Juni d. J.
2.	Bruno Schmidt, Müllergeselle,	geboren am 6. Oktober 1872 zu Stubendorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Hotzenplotz, ebenda,	wiederholter einfacher Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. November 1900),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	24. Mai d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Josef Altenaar, Arbeiter,	geboren am 19. September 1879 zu Leeuwarden, Provinz Friesland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aurich,	16. Juni d. J.
4.	Oskar Courtois, Schmied,	geboren am 17. Mai 1850 zu Brüssel, ortsangehörig ebendaselbst,	Urkundenfälschung und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	20. Juni d. J.
5.	Gaetano Dalla-Pieta, Bergmann,	geboren am 6. August 1851 zu Kamin, Italien, italienischer Staaatsangehöriger,	Hausfriedensbruch und Landstreichen,	derselbe,	21. Juni d. J.
6.	Bortolo de Diana, Steinbrecher,	geboren am 28. Mai 1865 zu Lozzo, Provinz Belluno, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	17. Juni d. J.
7.	Martin Hermsen, Schriftsetzer,	geboren am 15. Februar 1846 zu Arnheim, Provinz Geldern, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Münster,	9. Januar d. J.
8.	Lina Jacobowitz, Kontroldirne,	geboren am 8 Mai 1874 zu Blaschki, Gouvernement Kalisch, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	17. Juni d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9.	Wenzel Konrad, Tagelöhner,	geboren am 6. Dezember 1872 zu Zatek, Bezirk Budweis, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung von Legitimationspapieren, Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	10. Juni d. J.
10.	Wilhelm Küssel, Tischlergeselle,	geboren am 23. September 1870 zu Rokitnitz, Bezirk Königgrätz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	16. Juni d. J.
11.	Edouard Lescouf, Schlosser,	geboren am 29. Oktober 1870 zu Haubourdin, Departement Nord, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	13. Juni d. J.
12.	Peter Preder, auch Bredder, Arbeiter,	geboren am 25. August 1874 zu Castarie, Gouvernement Kalisch, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	desgleichen.
13.	Marianne Rogalewicz, Arbeiterin, ledig,	geboren im Januar 1880 zu Wielun, Gouvernement Kalisch, Rußland, russische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	desgleichen.
14.	Alexander Sacco, Maurer,	geboren am 18. Dezember 1866 zu Comelico, Superiore, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betrug, Führung verbotener Waffen und Betteln,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	6. Juni d. J.
15.	Anton Szydlowski, Ziegelstreicher,	geboren am 5. Oktober 1869 zu Dziewin, Bezirk Bochnia, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	23. Mai d. J.
16.	Johann Szydlowski, Ziegelstreicher,	etwa 20 Jahre alt, geboren zu Dziewin, Bezirk Bochnia, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
17.	Franz Uchlarz, Former und Bäcker,	geboren im November 1851 zu Pstruzi, Bezirk Mistek, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchter Betrug, Beilegung eines falschen Namens, Landstreichen und Betteln,	derselbe,	11. April d. J.
18.	August Wagner, Arbeiter,	geboren am 28. Oktober 1864 zu Riga, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	9. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. Juli 1902. | № 29.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Bestellung eines Konsular-Agenten . . . . . Seite 199

2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1902 200

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Aenderung der Bestimmungen über die zollfreie Abgabe von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken; — Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife 202

4. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblauskonvention entsprechend erklärten Gartenbau- 2c Anlagen 211

5. **Versicherungs-Wesen:** Abänderung der Nachweisung zur Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der Seefischer 234

6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 234

1. Konsulat-Wesen.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Havana betrauten Vize-Konsul Marquardt ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen sowie die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Schanghai beschäftigten Vize-Konsul Müller ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Von dem Kaiserlichen Vize-Konsul in Grangemouth (Schottland) ist Herr John W. Ure zum Konsular-Agenten in Alloa, an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Charles Graham, bestellt worden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Mai 1902.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Mai 1902.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Mai 1902.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Mai 1902.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Mai 1902.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Mai 1902.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen... inl. bisk. Wechseln
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	44 639	1 409 661	+ 227 962	382 175	+ 313 473	566 103	— 40 589	—	—	20 627	+ 1 839	2 191 030	+ 189 232	—
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 801	64 706	+ 623	30 420	+ 780	7 257	— 339		—	3 148	— 310	85 472	— 26	813
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	53 637	+ 11 312	19 162	+ 977	28 304	— 1 675	32 712	— 3 596	779	+ 89	151 492	+ 6 130	2 073
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 092	22 807	+ 103	10 813	+ 719	5 161	— 1 108	106	+ 37	574	+ 47	38 743	— 921	914
5.	Badische Bank	9 000	1 972	16 002	+ 1 322	9 923	+ 377	11 793	— 871	—	—	478	+ 78	39 245	+ 529	916
6.	Braunschweigische Bank .	10 500	931	2 085	+ 253	1 533	+ 232	3 863	+ 549	3 463	— 372	80	— 5	20 922	+ 427	474
	Zusammen .	216 000	57 495	1 568 958	+ 241 597	454 026	+ 316 558	622 484	— 44 033	36 281	— 3 931	25 686	+ 1 738	2 526 904	+ 195 371	5 190

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 142 011 000 ℳ,
" 500 " = 28 373 000 ℳ (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 408 574 000 ℳ (" " " " 1).

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende Juni 1902

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Mai 1902.

auf Tausend-Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Mai 1902.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Mai 1902.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Mai 1902.	Wechsel.	Gegen 31. Mai 1902.	Lombard.	Gegen 31. Mai 1902.	Effekten.	Gegen 31. Mai 1902.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Mai 1902.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Mai 1902.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23	24.	25.	26.	27.	28.	29	30.	31.	32.	33.	34
930 998	— 80 938	26 930	— 2 776	9 538	— 1 777	897 182	+ 169 602	116 105	+ 45 501	61 022	+ 46 655	88 845	+ 12 965	2 191 030	+ 189 232	1.
30 444	— 834	63	— 9	3 830	+ 686	45 482	+ 93	3 256	+ 66	60	— 4	2 328	— 24	85 472	— 26	2.
17 746	— 668	378	+ 41	16 351	+ 10 962	45 470	— 490	30 928	— 1 013	11 907	+ 548	28 712	— 3 250	151 492	+ 6 130	3.
10 261	— 899	84	+ 7	1 649	+ 276	13 948	— 281	10 191	+ 226	1 423	— 342	1 187	+ 92	38 713	— 921	4.
5 941	+ 967	25	— 9	113	— 13	11 734	+ 1 362	13 557	— 2 678	520	— 48	4 355	+ 918	39 245	+ 529	5.
529	+ 64	3	+ 1	20	— 42	6 465	+ 350	1 659	+ 88	952	— 59	11 462	+ 36	21 090	+ 438	6.
1 055 919	— 82 308	27 503	— 2 745	31 519	+ 10 093	1 023 281	+ 170 686	176 086	+ 42 190	75 864	+ 46 750	136 889	+ 10 767	2 527 072	+ 195 3·2	

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

In Uttrichshausen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hanau ist eine Uebergangsabgaben-Hebestelle mit der Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und zur Erhebung von Uebergangsabgaben von Bier errichtet worden.

Im Bezirke des Hauptzollamts zu Tönning ist das Nebenzollamt I auf Sylt von Keitum nach Westerland verlegt worden.

Dem Steueramt I zu Sigmaringen ist die Befugniß zur Ausgangsabfertigung von Bier, für welches Steuervergütung beansprucht wird, beigelegt worden.

Im Königreiche Sachsen.

Das Untersteueramt zu Auerbach im Bezirke des Hauptzollamts zu Plauen ist in ein Steueramt umgewandelt worden, dem folgende Befugnisse beigelegt worden sind: Unbeschränkte Befugnisse im Begleit- (Versendungs-)schein-Verkehre sowie zu sämmtlichen Abfertigungen im Eisenbahnverkehr, Abfertigung von Wollenwaaren der Nr. 41d 5 und 6 und Baumwollengarn der Nr. 2c 1, 2 und 3 zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern, Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs, Abfertigung von Getreide mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen, Ausfuhrabfertigung von Branntwein, Taback und nicht unter stehender Kontrole eingesalzenen Gegenständen mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung, unbeschränkte Befugniß hinsichtlich der Uebergangssteuer von Bier und Branntwein, sowie die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über geschrotetes Malz und Wein.

Die Steuerrezeptur zu Kreischa im Bezirke des Hauptzollamts Dresden II ist in ein Untersteueramt mit folgenden Befugnissen umgewandelt worden: Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen über inländischen Branntwein, Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Tabak, Ausfuhrabfertigung von Branntwein und Tabak mit dem Anspruch auf Abgabevergütung sowie Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein und Malz.

Es ist ertheilt worden:

der Zollabfertigungsstelle zu Miltitz im Bezirke des Hauptzollamts Leipzig II die Befugniß zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen II und

dem Hauptzollamte zu Meißen die unbeschränkte Befugniß zu sämmtlichen Abfertigungen im Eisenbahnverkehre.

Im Herzogthum Anhalt.

Die bisher selbständige Zuckersteuerstelle in Güsten im Bezirke des Hauptsteueramts zu Dessau ist aufgehoben und mit dem in Güsten bestehenden Steueramt I verbunden worden.

In Elsaß-Lothringen.

Dem Steueramt I zu Forbach im Bezirke des Hauptsteueramts zu Saargemünd ist die Befugniß zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs beigelegt worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Juni d. J. beschlossen:

1. die nachstehend unter A. aufgeführten Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken — Bundesrathsbeschluß vom 26. November 1896, Central-Blatt 1896 S. 593 — zu genehmigen;

Digitized by Google

2. die obersten Landes-Finanzbehörden zu ermächtigen, den zur Zeit im Genusse der Vergünstigung befindlichen Gewerbtreibenden u. s. w., welchen nach den Vorschriften unter 1 die Erlaubniß zum zollfreien Bezuge von leichten Mineralölen zum Motorenbetriebe zu entziehen ist, die Vergünstigung noch bis zum Ende des Jahres 1903 zu belassen.

Berlin, den 4. Juli 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

A.

Ziffer 2c der Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken — Bundesrathsbeschluß vom 26. November 1896 —, ist wie folgt abzuändern:

Gewerbtreibenden, Gewerbsanstalten aller Art und landwirthschaftlichen Unternehmungen für die in ihrem Betriebe zur Kraftabgabe oder zur Beförderung von Personen oder Sachen dienenden Motoren bis zu einem Gesammtjahresverbrauche von 10 000 kg.

Von der Vergünstigung ausgeschlossen sind der Regel nach solche Gewerbtreibende u. s. w., die eine andere, die erforderliche Betriebskraft beschaffende Anlage (Dampfmaschine, elektrische Kraftanlage, Wasserkraft u. dergl.) besitzen und in der stehenden Anlage einen mit leichten Mineralölen gespeisten Motor nur im Nebenbetrieb oder im Hauptbetriebe nur neben der anderweiten Hauptkraft benutzen. Ausnahmsweise kann jedoch die Vergünstigung dann gewährt werden, wenn durch die Bescheinigung einer Behörde (Gewerbeaufsichtsbehörde, Baupolizeibehörde u. a.) nachgewiesen wird, daß ein bestimmtes betriebstechnisches Bedürfniß anders als durch Benutzung eines mit leichten Mineralölen gespeisten Motors nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten oder Kosten befriedigt werden kann.

Gewerbtreibenden u. s. w., deren Gesammtjahresbedarf zu dem Eingangs bezeichneten Zwecke über 10000 kg hinausgeht, ist die Zollfreiheit zu versagen. Ueberschreitet bei erfolgter Bewilligung bis zu 10 000 kg der Jahresverbrauch aus besonderen, nicht vorherzusehenden Ursachen diese Höchstgrenze, so ist die Vergünstigung zurückzuziehen, wenn der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre sich nicht innerhalb der zulässigen Höchstgrenze hält. Eine nachträgliche Erhebung des Zolles für die bis zur nachgelassenen Höchstgrenze verwendeten leichten Mineralöle findet nicht statt.

Ausgeschlossen von der Vergünstigung sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Bedarfs diejenigen Motoren, die ausschließlich oder theilweise zur Lichterzeugung benutzt werden.

Gemeinden und gemeinnützigen Zwecken dienenden Anstalten kann zum Zwecke ihrer Wasserversorgung die Vergünstigung ohne Beschränkung auf eine Höchstmenge und auch dann gewährt werden, wenn zu dem bezeichneten Zwecke vorübergehend oder dauernd eine andere, die erforderliche Betriebskraft beschaffende Anlage (Dampfmaschine, elektrische Kraftanlage, Wasserkraft u. dergl.) verwendet wird.

Ziffer 5Cf der Eingangs genannten Bestimmungen erhält folgenden Zusatz:

Ebenso sind diejenigen Fehlmengen zu verzollen, welche bei der Versendung leichter Mineralöle Seitens der in Ziffer 1a und b bezeichneten Petroleumraffinieren, Petroleumdestilliranstalten und chemischen Fabriken an eine der unter Ziffer 2 aufgeführten Gewerbsanstalten während der Beförderung entstehen.

Die Gewährung der unter Ziffer 2 aufgeführten Vergünstigungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß die Verpflichtung zur Verzollung aller Fehlmengen übernommen wird.

Digitized by Google

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1902 beschlossen, den nachstehend aufgeführten Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß die neuen Bestimmungen mit dem 1. Oktober 1902 in Wirkung gesetzt werden.

Berlin, den 5. Juli 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife.

1. In Ziffer 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen sind die Worte „und Barbados" sowie das Wort „Salvador" nebst dem auf letzteres folgenden Komma zu streichen.
2. In Ziffer 3 des Artikels „Abfälle" sind nach „Lederstücke" die Worte „abgenutzte alte Waaren aus Leder oder rohen Häuten" nebst einem vorhergehenden Komma einzuschalten.
3. Der Artikel „Albumin" erhält folgende Fassung:
   „**Albumin** s. Eiweißstoffe."
4. Der Artikel „Albums" erhält folgende Fassung:
   „**Albums** aus Papier und Pappe:
   1. sofern die Blätter beschrieben oder bedruckt oder mit Bildern oder Zeichnungen versehen, jedoch nicht zur Aufnahme schriftlicher Ausfüllungen oder von Bildern, Zeichnungen, Briefmarken, Postkarten oder dergleichen eingerichtet sind, wie gedruckte oder geschriebene Bücher;
   2. sofern die Blätter zur Aufnahme schriftlicher Ausfüllungen oder von Bildern, Zeichnungen, Briefmarken, Postkarten oder dergleichen eingerichtet sind, auch mit eingelegten, eingeschobenen oder eingeklebten Bildern oder dergleichen, wie Buchbinderarbeiten.

   Anmerkung. Albums aller Art in Verbindung mit Musikspielwerken unterliegen der Verzollung nach Nr. 15a 1, sofern sie nicht als Buchbinderarbeiten einem höheren Zollsatze zu unterwerfen sind."
5. Der Hinweis am Schlusse des Artikels „Aluminium und Aluminiumlegirungen" erhält folgende Fassung:
   „S. auch Aluminiumeisen, Ferroaluminium und die Anmerkung 2 zu Blech."
6. Der erste Absatz des Artikels „Ankündigungstafeln" erhält folgende Fassung:
   „**Ankündigungstafeln** aus Papier oder Pappe mit Schwarz- oder Farbendruck, nicht zur Aufnahme schriftlicher Ausfüllungen oder Zusätze vorgerichtet, auch auf Zeugstoff aufgezogen, mit Leisten und Rollen versehen oder unter Glas und Rahmen . *[594]* Nr. 24a. frei."

   Am Schlusse des Artikels ist folgender Hinweis aufzunehmen:
   „S. dagegen Karten (Visiten- u. s. w. Karten)."
7. In der statistischen Anmerkung zu Ziffer 2 des zweiten Absatzes im Artikel „Blätter" ist das Wort „Salbei-" mit dem darauf folgenden Komma zu streichen.
8. Im zweiten Absatze des Artikels „Blech" sind die Worte „unbeschnitten oder rechtwinklig beschnitten" nebst dem voraufgehenden Komma zu streichen.

   In der Anmerkung 2 zu demselben Artikel sind nach „z. B." die Worte „anders als rechtwinklig beschnittenes" nebst einem darauf folgenden Komma einzufügen.
9. Dem zweiten Absatze des Artikels „Blei" ist folgender Hinweis anzufügen:
   „S. auch die Anmerkung 2 zu Blech."
10. In Ziffer 1 des dritten Absatzes im Artikel „Blumen u. s. w." sind die Worte „aus Webe- oder Wirkwaaren oder Gespinnsten" zu ersetzen durch „aus Webe- oder Wirkwaaren, Gespinnsten oder Filz".
11. Dem ersten Absatze des Artikels „Brieftaschen" ist folgende Fassung zu geben:
    „**Brieftaschen** aus Papier und Pappe wie Buchbinderarbeiten."

Digitized by Google

12. Die Anmerkung zu dem ersten Absatze des Artikels „Brillen" ist zu streichen.

13. Die Anmerkung zum Artikel „Buchbinderarbeiten" nebst dem vorhergehenden Hinweis auf die Anmerkung 1 zu Albums ist zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Anmerkung. Bei der Verzollung von Albums, Geschäftsbüchern, Tagebüchern, Einbanddecken und dergleichen bleiben Rücken und Ecken aus Leder oder Zeugstoff sowie ganz unwesentliche Verzierungen (z. B. einfache Schließhaken) außer Betracht. Dagegen sind Beschläge von Metall als wesentliche Zuthaten anzusehen."

14. Im letzten Absatze des Artikels „Bücher" sind die Worte „wie Albums (eingebundene mit leerem Papier)" zu ersetzen durch „wie Buchbinderarbeiten".

15. In Abs. 1 Ziffer 1 des Artikels „Butter" sind nach „eingeschmolzen" das Wort „(Butterschmalz)" in Klammern und nach „Milchbutter" die Worte „oder dem Butterschmalz" einzuschalten.

16. Dem Artikel „Buttermilch" ist folgender Hinweis anzufügen:

„S. dagegen Käsestoff."

17. Dem Artikel „Celluloid" ist folgende Anmerkung anzufügen:

„Anmerkung. Platten und Blätter von Celluloid, die aus den rohen Blöcken mit Hobelmessern geschnitten werden, sind nur dann als roh anzusehen, wenn sie die beim Schneiden entstehenden, ziemlich dicht neben einander parallel laufenden, sehr schmalen Schneidriefen noch zeigen. Fehlen die letzteren auch nur auf einer der beiden Seiten, so sind die Platten und Blätter als polirt oder mattirt u. s. w. zu verzollen, sofern sie nicht von den Enden der Blöcke stammen und an den nicht geschnittenen Seiten noch roh sind."

18. Nach „Clichés" ist folgender neue Artikel aufzunehmen:

„**Cloisonnéwaaren** s. Zellenschmelzarbeiten."

19. Der Anmerkung zu dem Artikel „Draisinen" ist folgende Bestimmung als zweiter Absatz anzufügen:

„Wegen der Anhängewagen zu Straßendraisinen s. die Anmerkung 5 zu Wagen."

20. Nach dem Artikel „Eckerdoppern" ist folgender neue Artikel aufzunehmen:

„**Economiser** (aus Röhren bestehende Vorrichtungen zur Vorwärmung von Speisewasser für Dampfkessel) wie Theile von Dampfkesseln mit Röhren s. Maschinen."

21. Im dritten Absatze des Artikels „Eisen" und in der zugehörigen statistischen Anmerkung sind die Worte „Unterlagsplatten" und „Schwellen" durch „Eisenbahnunterlagsplatten" und „Eisenbahnschwellen" zu ersetzen.

Im fünften Absatze desselben Artikels ist das Wort „Unterlagsplatten" ebenfalls durch „Eisenbahnunterlagsplatten" zu ersetzen.

22. Im sechsten Absatze des Artikels „Eisen" sind die Worte „unbeschnitten oder rechtwinklig beschnitten" nebst dem voraufgehenden Komma zu streichen.

23. Nach dem Artikel „Eisenbahnschwellen" ist folgender neue Artikel aufzunehmen:

„**Eisenbahnschwellenschrauben,** eiserne . . . . . *[24]* Nr. 6e 1*β*. br. 3 *M*."

24. Der Hinweis am Schlusse des Artikels „Eisenschwärze" erhält folgende Fassung:

„S. auch Enameline und die Anmerkung zu Asphaltlack."

25. In Ziffer 2 des Artikels „Eisenwaaren" ist nach „Eisenbahnlaschenkeile" das Wort „Eisenbahnschwellenschrauben" nebst einem darauf folgenden Komma einzuschalten.

26. Im zweiten Absatze der Anmerkung 2 zu demselben Artikel sind nach „Rollfaß" die Worte „oder in der Putztrommel" einzufügen.

27. Der Artikel „Eisschränke" erhält folgende Fassung:

„**Eisschränke** s. Möbel.

Anmerkung. Hölzerne Eisschränke mit Platten und Rollen aus unedlem Metall im Innern sowie mit Füllung der doppelten Holzwände mit Asche, Sägespänen oder anderen Wärme schlecht leitenden Stoffen sind nach Nr. 13 f zu verzollen, sofern sie nicht wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit zu den feinen Holzwaaren der Nr. 13 g gehören."

28. Im Artikel „Eiweißleim" sind die Worte „getrockneter Weizenkleber" zu ersetzen durch die Worte „durch Gährung oder in anderer Weise in wasserlöslichen Zustand übergeführter Kleber."

Digitized by Google

29. Der Artikel „Eiweißstoffe" erhält folgende Fassung:

„**Eiweißstoffe,** thierische und pflanzliche, anderweit nicht genannt . . . . . [107] Nr. 5 m. frei.

S. dagegen Eiweißleim, Kleber und Klebermehl."

30. Der Hinweis am Schlusse des Artikels „Emailwaaren" erhält den Zusatz „und Zellenschmelzarbeiten".

31. Nach dem Artikel „Emballage" ist folgender neue Artikel aufzunehmen:

„**Enameline** (Wasserschwärze, eine im Wesentlichen aus Ruß, Graphit, Wasser und Seife bestehende Ofenschwärze) wie Seife."

32. In der Anmerkung zum Artikel „Farben" sind nach „Oel" in der vierten Zeile die Worte „(auch Mineralöl)" einzufügen.

33. In der statistischen Anmerkung zu dem Artikel „Farbhölzer" sind die Worte „gelbes Sandel- [Ambra-]" nebst dem voraufgehenden Komma zu streichen.

34. Der Ziffer 3 des Artikels „Fette" ist am Schlusse das Wort „Walknochenfett" nebst einem voraufgehenden Strichpunkt anzufügen.

In Ziffer 4 desselben Artikels sind nach „Knochenfett (konsistentes, auch schmalzartig konsistentes)" die Worte „mit Ausnahme des Walknochenfetts" einzufügen.

35. In dem Hinweis am Schlusse der Ziffer 2 des Artikels „Filze und Filzwaaren" sind nach „dagegen" die Worte „Blumen (künstliche)" nebst einem darauf folgenden Komma einzufügen.

36. Die Anmerkung 1 zu dem Artikel „Fournire" erhält folgende Fassung:

„Dünn geschnittene (durch Säge- oder Messerschnitt hergestellte) Bretter aus hartem Holze, von denen wenigstens 4 der Dicke eines Centimeters gleichkommen, sind als Fournire zu behandeln."

37. Der Artikel „Futter" erhält folgende Fassung:

„**Futter,** an sich zollpflichtiges, zum Reiseverbrauche für Zug- und Lastthiere sowie für die zur unmittelbaren Durchfuhr auf der Eisenbahn bestimmten Viehtransporte in den der Zahl der Thiere und der voraussichtlichen Dauer der Reise entsprechenden Mengen, sofern dasselbe mit den Thieren gleichzeitig und beim Transporte mittelst der Eisenbahn auch in den gleichen Wagen verladen eingeht . . . . . Tarifgesetz §. 5 Nr. 4. frei."

38. Die Anmerkung zum Artikel „Geldtäschchen" ist zu streichen.

39. Der Anmerkung zu Ziffer 2 im Artikel „Glas und Glaswaaren" ist folgende Bestimmung als zweiter Absatz anzufügen:

„Die Dicke des Roh- und Drahtglases wird einschließlich der etwa vorhandenen Rippen, Schuppen oder Kannelirungen gemessen."

40. In Ziffer 2a desselben Artikels sind in Zeile 7 die Worte „oder gebogen" und in Ziffer 5b daselbst in Zeile 2/3 die Worte „5 mm oder weniger dicken" zu streichen.

41. Dem Hinweise zu Nr. 17 desselben Artikels sind am Schlusse die Worte „und Zellenschmelzarbeiten" anzufügen.

42. Der Artikel „Glutenmehl" ist durch folgenden neuen Artikel zu ersetzen:

„**Gluten** und **Glutenmehl** s. Kleber und Klebermehl."

43. Der Ziffer 11b α des Artikels „Holz u. s. w." ist folgender Hinweis anzufügen:

„S. auch Naben."

44. Der Anmerkung a zu Ziffer 11 in demselben Artikel ist nach Streichung des am Schlusse stehenden Hinweises „S. dagegen die Anmerkung zu Faßdauben" folgende Bestimmung als zweiter Absatz anzufügen:

„Indessen sind Stämme, die nur in der gleichen Ausdehnung, wie sie für das Beschlagen der als bewaldrechtet zu verzollenden Stämme zugelassen ist, in der Längsrichtung gesägt sind und demnach an den nicht gesägten Theilen noch die Rundung der rohen Stämme zeigen, auch dann nach Nr. 13c 3 zu verzollen, wenn sie an den gesägten Stellen eine Glättung erfahren haben, die der durch Hobelung erzeugten ähnlich ist. S. auch die Anmerkung zu Faßdauben."

45. In Ziffer 13 desselben Artikels sind nach „Quassia- (Bitter-)" die Worte „gelbes und weißes Sandel- (Ambra-)" nebst einem voraufgehenden Komma einzufügen.

Digitized by Google

46. Nach dem Artikel „Käsefarbe“ ist folgender neue Artikel aufzunehmen:
„**Käsestoff** (Casein, ein aus saurer Milch oder Buttermilch durch Eintrocknen oder Eindampfen hergestellter Eiweißstoff, der sich von Quark und geronnener Milch durch körnige Beschaffenheit und erheblich geringeren Wassergehalt unterscheidet . . . /107/ Nr. 5 m. frei. S. dagegen Milch.“

47. Dem Artikel „Kampheröl“ ist folgende Fassung zu geben:
„**Kampheröl:**
1. sogenannter flüssiger Kampher (ein bei der Gewinnung des Kamphers sich ergebendes flüssiges Nebenprodukt . . . . . /209/ Nr. 5 m. frei.
2. bestehend in einer Lösung von Kampher in Baumöl (oleum camphoratum) s. Oele, fette (Ziffer 11).“

48. Nach dem Artikel „Kautschukdrucktücher“ ist folgender neue Artikel aufzunehmen:
„**Kautschukersatzstoffe** (Oelkautschuk und dergleichen) . . . . . /† 482/ Nr. 17 a. frei.
—, Waaren daraus wie Kautschukwaaren.“

49. Der Hinweis am Schlusse des Artikels „Kautschukplatten“ ist wie folgt zu fassen:
„S. auch Decken, Hartgummiteig und die Anmerkung zu Treibriemen.“

50. Dem Artikel „Kleber“ ist folgender Hinweis anzufügen:
„S. auch Eiweißleim.“

51. Nach dem Artikel „Kleber“ ist folgender neue Artikel aufzunehmen:
„**Kleberleim** s. Eiweißleim.“

52. Nach dem Artikel „Kleberleim“ ist folgender neue Artikel aufzunehmen:
„**Klebermehl** (Glutenmehl) . . . . . /671/ Nr. 25 q 1 a. 12,50 M.
Anmerkung. Bei der Herstellung von Maisstärke als Rückstandsprodukt gewonnenes, mit Maishülsen oder Maiskleie vermischtes Klebermehl kann nach Nr. 1 b /† 86/ zollfrei gelassen werden, sofern bei der Abfertigung auf je 100 kg brutto 2 kg Kohlenstaub (mit Ausschluß von Knochenkohlenstaub) zugesetzt werden.“

53. Im ersten Absatze des Artikels „Knochenfett“ sind am Schlusse die Worte „mit Ausnahme des Walknochenfetts“ nebst einem voraufgehenden Komma anzufügen.
Am Schlusse desselben Artikels ist folgender Hinweis aufzunehmen:
„S. dagegen Walknochenfett.“

54. Die Anmerkung zu dem Artikel „Korkstopfen“ ist zu streichen.

55. Der Artikel „Kreide“ ist wie folgt zu ändern:
a) Im Eingang ist nach „gemahlen“ das Wort „gestäubt“ nebst einem voraufgehenden Komma einzuschalten
b) Nach dem ersten Absatz ist folgende Anmerkung aufzunehmen:
Anmerkung. Gestäubte rohe Kreide läßt sich von gepulverter Schlemmkreide kaum unterscheiden. Anträgen auf zollfreie Ablassung von pulverförmiger Kreide nach Nr. 7 a ist daher nur zu entsprechen, wenn die Antragsteller in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, daß die Waare in nicht geschlemmter Kreide besteht.“
c) Im zweiten Absatze sind nach „geschlemmte“ die Worte „auch gepulvert“ nebst einem voraufgehenden Komma anzufügen.

56. In der Anmerkung zu Ziffer 3 des zweiten Absatzes im Artikel „Küchengewächse“ ist zwischen „*angebaute*“ und „*4 bis 8 cm lange*“ das Wort „*etwa*“ einzuschalten.

57. Der Hinweis am Schlusse der Ziffer 10 des Artikels „Kupfer u. s. w.“ ist wie folgt zu fassen:
„S. auch Aluminiumeisen (Aluminiumstahl), Nickelstahl und die Anmerkung 2 zu Blech.“

58. Dem Hinweise zu Ziffer I 1 des Artikels „Kurze Waaren u. s. w.“ ist hinter „Uhrwerke“ hinzuzufügen:
„sowie die Anmerkung zu Zellenschmelzarbeiten“.
Ferner ist in dem zweiten Absatze der Anmerkung 2 zu diesem Artikel der zweite (letzte) Satz zu streichen.

Digitized by Google

59. Im ersten Absatze des Artikels „Lacets“ ist statt „(Rohseide oder Floretseide)“ zu setzen: „(Rohseide, Floretseide oder künstlicher Seide)“.

60. Im Artikel „Margarine“ sind nach „Milchbutter“ die Worte „oder dem Butterschmalz“ einzuschalten.

61. Der zweite Absatz der Anmerkung a zu 1 im Artikel „Maschinen und Maschinentheile“ erhält folgende Fassung:

„Wie Lokomotiven werden auch zur Beförderung von Personen oder Waaren bestimmte Fahrzeuge, in die Antriebsmaschinen (Motoren) eingebaut sind, verzollt, sofern sie nicht als Fahrräder mit Antriebsmaschinen anzusehen sind. Diese Vorschrift gilt für Fahrzeuge der bezeichneten Art mit eingebauten elektrischen Motoren auch dann, wenn den Motoren der elektrische Strom während der Fahrt von feststehenden Erzeugungsstellen aus zugeleitet werden soll.“

62. Die Anmerkung zu Ziffer 2 des Artikels „Maße“ ist zu streichen.

63. Im ersten Absatze des Artikels „Milch“ sind die Worte „nicht kondensirt“ zu ersetzen durch „nicht eingedickt oder eingetrocknet“.

Dem zweiten Absatze des Artikels ist folgende Fassung zu geben:

„—, eingedickte oder eingetrocknete, auch mit Zusatz von Zucker . . . . . *[658]* Nr. 25 p 1. 60 *M*.“

Am Schlusse des Artikels ist folgender Hinweis anzufügen:

„S. dagegen Käsestoff.“

64. Die Anmerkung zu dem Artikel „Mosaikwaaren“ ist zu streichen.

65. Der erste Absatz des Artikels „Naben“ erhält folgende Fassung:

„**Naben,** hölzerne:

1. ungefärbt (u. s. w. wie bisher Abs. 1),
2. gefärbt; ungefärbte und gefärbte mit Speichenringen aus unedlen Metallen . . . . . *[450]* Nr. 13 f. 10 *M*.“

66. Der Hinweis am Schlusse des Artikels „Nickelmetall u. s. w.“ erhält folgende Fassung:

„S. auch Ferronickel, Nickelstahl und die Anmerkung 2 zu Blech.“

67. Dem Artikel „Notizbücher“ ist folgende Fassung zu geben:

„**Notizbücher** wie Buchbinderarbeiten.“

68. In Ziffer 2 des ersten Absatzes im Artikel „Oele“ ist vor „flüssiger Kampher“ in der Klammer das Wort „sogenannter“ einzufügen.

69. In der statistischen Anmerkung zu Ziffer 11a im vierten Absatze desselben Artikels ist nach „Hanf-“ das Wort „Holz-Oel“ nebst einem voraufgehenden Komma und nach „Madia-“ das Wort „Mais-“ nebst einem voraufgehenden Komma einzuschalten.

70. Nach dem Artikel „Oelfrüchte“ ist folgender neue Artikel aufzunehmen:

„**Oelkautschuck** (ein Kautschuckersatzstoff) . . . . . *[† 482]* Nr. 17a. frei.
—, Waaren daraus wie Kautschuckwaaren.“

71. Der Artikel „Oelkuchen und Oelkuchenmehl“ erhält folgende Fassung:

„**Oelkuchen** und **Oelkuchenmehl** (feste Rückstände von der Gewinnung fetter Oele in Form von Kuchen oder Mehl) . . . . . *[† 720]* Nr. 26g. frei.“

72. Der Artikel „Oelrückstände“ ist zu streichen.

73. Im dritten Absatze des Artikels „Oleomargarin“ ist das in Klammern gesetzte Wort „(Margarine)“ zu streichen und hinter dem Worte „Milchbutter“ hinzuzufügen „oder Butterschmalz“.

74. Dem Artikel „Packpapier“ ist folgende Bestimmung als Anmerkung 4 anzufügen:

„4. Auf Packpapier findet die Anmerkung 4 zu Papier sinngemäße Anwendung.“

75. Der Ziffer 13 des Artikels „Papier“ ist folgende Fassung zu geben:

„13. Seidenpapier, auch buntes, farbiges, gekrepptes oder mit Bekanntmachungen, Ankündigungen oder dergleichen bedrucktes . . . . . *[741]* Nr. 27c. 10 *M*.
vertragsmässig . . . br. 6 *M*.“

In der Anmerkung 4 zu demselben Artikel sind die Worte „der Nr. 27 c“ zu streichen.

Ferner ist dieser Anmerkung folgender Hinweis anzufügen:

„S. dagegen Streifbänder.“

Digitized by Google

76. In dem Hinweise nach dem letzten Absatze des Artikels „Papp- und Papierwaaren" ist das Wort „Albums" nebst dem folgenden Komma zu streichen und nach „Briefumschläge" das Wort „Buchbinderarbeiten" nebst einem folgenden Komma einzufügen.

77. Die Anmerkung am Schlusse desselben Artikels ist zu streichen.

78. Der Artikel „Quebrachoholz" erhält folgende Fassung:

„**Quebrachoholz:**

1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet (rohe Stämme, Blöcke, Klötze) . . . . . *[† 191]* Nr. 5 m. frei.
2. in der Richtung der Längsachse beschlagen oder sonst als Bau- und Nutzholz vorgearbeitet oder zerkleinert wie Bau- und Nutzholz s. Holz (Ziffer 11b und c).
3. gemahlen, geraspelt oder sonst nach Art der Lohe zur Verwendung als Gerbstoff zerkleinert, nicht ausgelaugt (wie Gerberlohe) . . . . . *[† 421 b]* Nr. 13 b. br. 0,50 *M. vertragsmässig . . . frei.*"

79. In der Anmerkung zum Artikel „Reisabfälle" sind vor „angängig erscheint" die Worte „oder von Kleber oder Stärke" einzuschalten. Ferner ist dem letzten Satze dieser Anmerkung folgende Fassung zu geben:

„Ohne solchen Zusatz sind sie je nach ihrer Beschaffenheit als Kleber *[671]* oder Stärke *[674a]* nach Nr. 25 q 1 *a* oder als geschrotener Reis *[677]* nach Nr. 25 q 2 zollpflichtig."

80. Im ersten Absatze des Artikels „Rinden" ist vor „Mimosa-" das Wort „Mangroven-" nebst einem folgenden Komma einzufügen.

81. Unter Streichung der Anmerkungen 1 und 2 zum Artikel „Rosenkränze" ist diesem Artikel folgende Bestimmung als Anmerkung hinzuzufügen:

„Die Tarifirung von Rosenkränzen, soweit diese nicht unter Nr. 20a oder 20b 1 fallen, richtet sich nach dem Material, aus dem die zum Zählen der Gebete bestimmten Perlen oder dergleichen hergestellt sind. Gespinnstfäden oder Schnüre, auf welche die Perlen u. s. w. der Rosenkränze aufgereiht sind, bleiben bei der Tarifirung außer Betracht."

82. Nach dem Artikel „Rouleaux" ist folgender neue Artikel einzufügen:

„**Rucksäcke** s. Sattlerwaaren."

83. In Ziffer 1 des ersten Absatzes des Artikels „Schrauben u. s. w." sind dem Hinweise „S. dagegen Eisenbahnlaschenbolzen" die Worte „und Eisenbahnschwellenschrauben" anzufügen.

84. Der letzte Satz der Ziffer 5b des Artikels „Schuhe" erhält folgende Fassung:

„mit Stickereien, eingenähten Verzierungen oder aufgesteppten durchlochten Spitzkappen versehene."

85. Im Artikel „Schwellen" ist nach dem Stichworte das Wort „Eisenbahnschwellen" in Klammern einzufügen.

86. Die Anmerkung zum Artikel „Schwertfegerarbeit" ist zu streichen.

87. In Ziffer 8 des Artikels „Seide" sind die Worte „(Rohseide oder Floretseide)" zu ersetzen durch „(Rohseide, Floretseide oder künstliche Seide)".

88. In der Anmerkung 6 zu demselben Artikel sind die Worte „wie natürliche" durch „wie Floretseide" zu ersetzen.

89. Im ersten Absatze des Artikels „Späne" ist vor dem Hinweis als Ziffer 4 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„4. gefärbte oder gebeizte . . . . . *[450]* Nr. 13 f. 10 *M.*

90. Die Anmerkung 3 zum Artikel „Spielzeug" ist zu streichen. Die Anmerkung 4 erhält sonach die Bezeichnung als Anmerkung 3.

91. Die Anmerkung 4 zum Artikel „Steinwaaren" ist zu streichen.

92. Nach dem Artikel „Torfstreu" ist folgender neue Artikel aufzunehmen:

„**Torfwolle,** roh, gehechelt, gebleicht oder gefärbt . . . . . *[† 318c]* Nr. 8. frei.
—, Gespinnste und Waaren daraus wie Gespinnste und Waaren aus Flachs."

Digitized by Google

93. Im Artikel „Unterlagsplatten" ist nach dem Stichworte das Wort „Eisenbahnunterlagsplatten" in Klammern einzufügen.

94. Der zweite Absatz des Artikels „Verzehrungsgegenstände" erhält folgende Fassung:

„—, Futter, an sich zollpflichtiges, zum Reiseverbrauche für Zug- und Lastthiere sowie für die zur unmittelbaren Durchfuhr auf der Eisenbahn bestimmten Viehtransporte in den der Zahl der Thiere und der voraussichtlichen Dauer der Reise entsprechenden Mengen, sofern dasselbe mit den Thieren gleichzeitig und beim Transporte mittelst der Eisenbahn auch in den gleichen Wagen verladen eingeht . . . . . Tarifgesetz §. 5 Nr. 4. frei."

95. Die Ziffer 2 des Artikels „Vorgespinnst" erhält folgende Fassung:

„2. aus Wolle oder der Wolle gleichstehenden Thierhaaren wie das daraus herzustellende Garn."

Der Hinweis am Schlusse des Artikels kommt in Wegfall.

96. Dem Artikel „Wagen und Schlitten" ist folgende Bestimmung als Anmerkung 5 anzufügen:

„5. Anhängewagen zu Fahrrädern (Motorfahrrädern und anderen) sowie zu Motorwagen sind gesondert wie nicht mit Antriebsmaschinen verbundene Wagen zu verzollen."

97. Der Ziffer 1 des Artikels „Wagnerarbeiten" ist folgender Hinweis anzufügen:

„S. auch Naben."

98. Nach dem Artikel „Walkfett" ist folgender neue Artikel aufzunehmen:

„**Walknochenfett** . . . . . *[724]* Nr. 26k. br. 3 *M.*"

99. In der Anmerkung 1 zum Artikel „Wein" sind die Worte „welche im Sinne des Gesetzes . . . . . nicht angesehen werden können" zu ersetzen durch:

„welche nach §. 3 Abs. 2 und §. 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, weder feilgehalten noch verkauft werden dürfen, ... ".

100. Nach dem Artikel „Zeitungen" ist folgender neue Artikel aufzunehmen:

„**Zellenschmelzarbeiten** (Cloisonnéwaaren) . . . . . *[379b]* Nr. 10f. 30 *M.*
vertragsmässig . . . 24 *M.*

Anmerkung. Stege aus edlen Metallen bleiben ohne Einfluß auf die Verzollung."

101. Dem zweiten Absatze des Artikels „Zink" ist folgender Hinweis anzufügen:

„S. auch die Anmerkung 2 zu Blech."

102. Dem zweiten Absatze des Artikels „Zinn" ist folgender Hinweis anzufügen:

„S. auch die Anmerkung 2 zu Blech."

103. Im Artikel „Zündhölzer, Zündkerzchen" sind nach „Zündkerzchen" die Worte „auch Zündstäbchen aus Pappe" nebst einem voraufgehenden Komma einzufügen.

Die Anmerkung zu diesem Artikel erhält folgende Fassung:

„Anmerkung. Zur Herstellung von Zündhölzern, Zündstäbchen oder Zündkerzchen vorgerichtete Stäbchen aus Holz oder Pappe sowie dergleichen Wachskerzchen werden wie Holzdraht, Pappwaaren oder Wachskerzen tarifirt."

104. In Ziffer 1 des Artikels „Zündwaaren" sind nach „Zündkerzchen" die Worte „auch Zündstäbchen aus Pappe" nebst einem voraufgehenden Komma einzufügen.

Digitized by Google

4. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. Seite 149) wird das in der Bekanntmachung vom 11. Mai 1901 (Central-Blatt Seite 156) enthaltene Verzeichniß von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Reblaus-Konvention entsprechend erklärt worden sind, durch das nachfolgende Verzeichniß ersetzt.

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
1.	Aachen, Preußen, Rheinprovinz.	Franneck, Max, Gärtnerei.	
2.	„ „	Janssen, Mathilde, Hausgarten.	
3.	„ „	Kohnemann, L., Gärtnerei.	
4.	„ „	Kohnemann, Joseph, Gärtnerei.	
5.	„ „	Kohnemann, Michael, Gärtnerei.	
6.	„ „	Nessau, Hermann, Gärtnerei.	
7.	„ „	Tholl, Johann, Gärtnerei.	
8.	Achbrücke, Gemeinde Reutin, Bayern.	Haug, Georg, Handelsgärtnerei.	
9.	Aeschach, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Brög, Ludwig, Handelsgärtnerei.	
10.	„ „	Buchner, August, Handelsgärtnerei.	
11.	„ „	Bühler, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
12.	„ „	Flachs, Johann Georg, Handelsgärtnerei.	
13.	„ „	Sündermann, Franz, Gärtnerei.	
14.	Alster, Preußen, Rheinprovinz.	Langen, Heinrich, Gärtnerei und Baumschule.	
15.	Allmannsdorf, Großherzogthum Baden.	Brunner Wittwe, Gartenanlage.	
16.	Allwind, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Brugger, Hermann, Handelsgärtnerei.	
17.	Alsenz, Bayern.	Lichtenberger, Benjamin, Handelsgärtnerei.	
18.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Bauer, Konrad, Gottfried Fischers Nachfolger, Handelsgärtnerei	
19.	„ „	Bromme, Julius, Handelsgärtnerei.	
20.	„ „	Bromme, Kurt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
21.	„ „	Bromme, Max, Handelsgärtnerei.	
22.	„ „	Buchs, Hugo, Handelsgärtnerei.	
23.	„ „	Düsterhöft, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
24.	„ „	Fasold, Hermann, C. Franke's Nachfolger, Handelsgärtnerei.	
25.	„ „	Fischer, Edwin Emil, Handelsgärtnerei.	
26.	„ „	Fischer, Franz Friedrich, Handelsgärtnerei.	
27.	„ „	Fischer, Franz Julius, Handelsgärtnerei.	
28.	„ „	Fischer, Johannes Arno, Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
29.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Fischer, Johann Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
30.	„ „	Gerbig, Richard Gustav, Handelsgärtnerei.	
31.	„ „	Günther, Paul, Handelsgärtnerei.	
32.	„ „	Haugk, Max, Gärtnerei.	
33.	„ „	Höpfner, Karl August Theodor, Handelsgärtnerei.	
34.	„ „	Kunze, Franz in Firma: J. J. Kunze, Handelsgärtnerei.	
35.	„ „	Kunze, Gustav, Handelsgärtnerei.	
36.	„ „	Kunze, Robert in Firma: Kunze und Sohn, Handelsgärtnerei.	
37.	„ „	Mahn, L. O., Handelsgärtnerei.	
38.	„ „	Müller, Hugo, Handelsgärtnerei.	
39.	„ „	Müller, Louis, Pachtgärtnerei.	
40.	„ „	Pröhl, Karl, Bode Nachfolger, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
41.	„ „	Raubold, Karl Theodor, Handelsgärtnerei.	
42.	„ „	Rinnebach, Berthold und Rudolf, Gebrüder, Gärtnerei.	
43.	„ „	Rothe, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
44.	„ „	Schlotter, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
45.	„ „	Schröder, Otto, Handelsgärtnerei.	
46.	„ „	Stötzner, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
47.	„ „	Tillich, Friedrich Hermann, Handelsgärtnerei.	
48.	„ „	Tillich, Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
49.	„ „	Wassermann, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
50.	Althörnitz bei Zittau, Königreich Sachsen.	Knebel, Gustav Reinhold, Handelsgärtnerei, Blumenzüchterei und Gemüsebau.	
51.	Altzschillen bei Wechselburg, Königreich Sachsen.	Müller, Ernst Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
52.	Auché bei Corny, Elsaß-Lothringen.	Dausse.	
53.	Augsburg, Bayern.	Schramm, Richard, Handelsgärtnerei.	Zimmerstraße 16.
54.	Aulnois, Elsaß-Lothringen.	Majérus.	
	Bad Elster siehe unter Elster.		
55.	Baden-Baden, Baden.	Großherzogliche Hofgärtnerei.	
56.	„ „	Leichtlin, Max, Gartenanlage.	
57.	„ „	Meier, Hermann, Gartenanlage.	
58.	„ „	Vogel-Hartweg, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
59.	Bayreuth, Bayern.	Freiberger, Martin, Pächter: Hermann Bleyl, Handelsgärtnerei.	
60.	„ „	Herold, Karl, Handelsgärtnerei.	
61.	„ „	Leykamm, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
62.	„ „	Seeser, Peter, Kunstgärtnerei.	
63.	Beiderwiese (Bezirksamt Passau), Bayern.	Sterk, Hieronymus, Handelsgärtnerei.	
64.	Berlin, Preußen.	Bitterhof Sohn, August, Gärtnerei.	Frankfurter Allee 134.
65.	„ „	Rappe, Ernst & Hecht, Pflanzung.	Putbuserstraße 19.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
66.	Bernstadt (Schlesien), Preußen.	Wiese, O., Baumschule.	
67.	Bieblach, Reuß j. Linie.	Kästner, Albin, Gärtnerei.	
68.	" "	Sittinger, Friedrich, Gärtnerei.	
69.	Biethingen, Bezirksamt Konstanz, Baden.	Zolg, Kajetan, Baumschule.	
70.	" "	Zolg, Martin, Gartenanlage.	
71.	Birkenwerder bei Berlin, Preußen.	H. Hildmannsche Cacteenzüchterei und Gärtnerei (H. Fröhlich).	
72.	Böhlen bei Rötha, Königreich Sachsen.	Richter, Emil Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
73.	Böhlitz-Ehrenberg bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Fischer, J. G., Besitzer; Pfeifer, Otto Karl, Pächter, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
74.	" "	Buhlmann, O., Besitzer; Tillich, Pächter, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
75.	Bollweiler, Elsaß-Lothringen.	Baumann.	
76.	" "	Gay.	
77.	" "	Hérissé, Ferdinand, Handelsgärtnerei.	
78.	" "	Hérissé, Karl, Handelsgärtnerei.	
79.	Bonn, Preußen, Rheinprovinz.	Schmitz, Peter, Gärtnerei.	
80.	" "	Schneider, Damian, Gärtnerei.	
81.	" "	Weimer, Anton, Gärtnerei.	Moltkestraße 7.
82.	Bornim bei Potsdam, Preußen, Provinz Brandenburg.	Geyer, F., Gärtnerei.	
83.	Brandenburg, Preußen, Provinz Brandenburg.	Mangeot, A., Baumschule.	
84.	" "	Riemschneider, Baumschule.	
85.	Braunschweig.	Herzogliche Landesbaumschule.	
86.	"	Meyer, B. F., Samenhandlung.	Gartenbau-Anlage an der Eisenbüttler Mühle.
87.	"	Raap, Hugo, Gärtnerei.	Gartenbau-Anlage an der Salzdahlumerstraße 62.
88.	Breslau, Preußen, Provinz Schlesien.	Laqua, Paul, Baumschule.	Ohlauer Chaussee und Wolfswinkel.
89.	" " "	Laqua, Reinhold, Wittwe, Baumschule.	
90.	Bretzenheim, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Schmitt, Karl, Gärtnerei.	
91.	" " "	Wolf, Josef, Gärtnerei.	
92.	Britz, Preußen, Provinz Brandenburg.	Kohlmannslehner, Heinrich, Gärtnerei.	
93.	" " "	Späth, L., Oekonomierath, Baumschule.	
94.	Buckau, Preußen, Provinz Sachsen.	Langensiepen, Fabrikant, Gartenanlage.	
95.	Büsingen, Amt Konstanz, Baden.	Heller, Johann, Baumschule.	
96.	" " " "	Becker, O., Gärtnerei.	
97.	Burg bei Magdeburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Kowalsky, O. Gärtnerei.	
98.	Caaschwitz, Reuß j. Linie.	Paetzold, Otto, Rittergutsgärtnerei.	
99.	" "	Patzer, Herrmann, Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
100.	Cannstatt, Württemberg.	Binter und Eblen, Baumschulen.	Ludwigsburgerstraße, auf der Prag.
101.	„ „	Gaucher, Nikolaus, Baumschulen.	Ludwigsburgerstraße. auf der Prag.
102.	„ „	Stiegler, Gebr., Kunst- und Handelsgärtnerei	
103.	Carow bei Berlin, Preußen.	Schwiglewski, A., Gärtnerei.	
104.	Cassel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hördemann, Joh., Inhaber: Heinrich Hördemann & Lappe, Gärtnerei.	
105.	„ „ „	Hördemann, Wilhelm, Gärtnerei.	
106.	Colditz, Königreich Sachsen.	Michler, Ernst Robert, Gärtnerei.	
107.	Colmar, Elsaß-Lothringen.	Koenig, Carl.	
108.	„ „	Kürßner.	
109.	Corny, „	Thill.	
110.	Crefeld, Preußen, Rheinprovinz.	Baas, Michael, Gärtnerei.	
111.	„ „	Cronenberg, Edmund, Gärtnerei.	
112.	„ „	Dyck, Anton, Gärtnerei und Baumschule.	
113.	„ „	Empting, Gebrüder, Gärtnerei und Baumschule.	
114.	„ „	Flock, H. J. Wittwe, Gärtnerei.	
115.	„ „	Greeven, Johannes, Gärtnerei und Baumschule.	Roßstraße 124.
116.	„ „	Habermann, Walther, Gärtnerei.	
117.	„ „	v. d. Heyden, Otto, Gärtnerei.	
118.	„ „	Kempen, H., Gärtnerei.	
119.	„ „	Koch, Hugo, Gärtnerei und Baumschule.	
120.	„ „	Lange, Ernst, Gärtnerei.	
121.	„ „	Laurentius, Heinrich, Gärtnerei und Baumschulen.	Sternstraße, Kempenerweg, Inratherstraße, Dahler- und Krullsdyck.
122.	„ „	Laurentius & Co., Gärtnerei und Baumschule.	
123.	„ „	Ludwig, Herrmann, Gärtnerei.	
124.	„ „	Melzer, Heinrich, Gärtnerei.	
125.	„ „	Mommertz, Hermann, Gärtnerei.	
126.	„ „	Müller, Heinrich, Gärtnerei und Baumschule.	
127.	„ „	Renard, Rudolf, Wittwe, Gärtnerei.	
128.	„ „	Samson, Albert, Gärtnerei und Baumschule.	
129.	„ „	Schlobben, Heinrich, Wittwe, Gärtnerei.	
130.	„ „	Schroeder, Jacob, Gärtnerei.	
131.	„ „	Schulte, Theodor, Gärtnerei.	
132.	„ „	Siebertz, Adolf, Wittwe, Gärtnerei.	
133.	„ „	Thiesen, Anton, Gärtnerei und Baumschule.	
134.	„ „	Vogelsang, Karl Wilhelm, Gärtnerei.	
135.	Cronberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Eichenauer, Christian, Rosenpflanzung.	
136.	„ „	Königliche Hofverwaltung Schloß Friedrichshof, Rosen- und Ziersträucherpflanzung.	
137.	„ „	Huttenlehner, Joh., Rosen- und Ziersträucherpflanzung.	
138.	Culm bei Söllmnitz, Reuß j. Linie.	Rohleder, Geschwister, Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
139.	Darmstadt, Hessen.	Bessunger Hofgarten.	
140.	„ „	Großherzoglicher Orangeriegarten.	
141.	„ „	Großherzoglicher Botanischer Garten.	
142.	„ „	Henkel, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
143.	„ „	Noack, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
144.	„ „	Völker, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
145.	Debschwitz, Reuß j. Linie.	Knorz, Gärtnerei.	
146.	„ „	Scheibe, Richard, Gärtnerei.	
147.	„ „	Scheibe, Walther, Gärtnerei.	
148.	„ „	Voigt, Karl, Gärtnerei.	
149.	„ „	Wesser's Nachfolger: Regner, Reinhold, Gärtnerei.	
150.	Degelstein, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Brög, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
151.	Dettighofen, Baden.	Häring, Edmund, Rosen- und Baumschulen.	
152.	„ „	Hauser, Clemens, Rosen- und Baumschulen.	
153.	„ „	Keßler, Heinrich, Rosen- und Baumschulen	
154.	„ „	Keßler, Hermann, Rosen- und Baumschulen.	
155.	„ „	Keßler, Wilhelm, Rosen- und Baumschulen.	
156.	„ „	Roos, Jean, Rosen- und Baumschulen.	
157.	„ „	Würtenberger, Alex, Rosen- und Baumschulen.	
158.	Diez a. L., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Oser, Karl, Gärtnerei.	
159.	Ditzingen, Oberamt Leonberg, Württemberg.	Brecht, Julius, Baumschule.	
160.	Dobritz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Engelhardt, Woldemar, Handelsgärtnerei.	
161.	„ „	Findeisen, Theodor, Handelsgärtnerei.	
162.	„ „	Klotz, Hugo, Handelsgärtnerei.	
163.	„ „	Schumann, Max, Handelsgärtnerei.	
164.	„ „	Vogel, Louis, Handelsgärtnerei	
165.	Dölitz bei Leipzig, „	Fischer, Franz Ferdinand, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
166.	„ „	Hanke, Anna Marie, verw. geb. Schieck, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
167.	„ „	Wolf, Johann Friedrich in Firma: T. Wolf, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
168.	Donzdorf, Oberamt Geislingen, Württemberg.	Schmid, Paul, Handelsgärtnerei.	
169.	Dortmund, Preußen, Provinz Westfalen.	Stoffregen, Wilhelm, Pflanzung.	
170.	Dresden, Königreich Sachsen.	Hering, Johann Gottfried, Obstplantagen.	
171.	„ „	Holstein & Liebsch, Gewächshaus- und Rosengärtnerei.	
172.	„ „	Meurer, R., Gewächshausgärtnerei.	
173.	„ „	Vetters, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
174.	Dresden-Gruna, Königreich Sachsen.	Hoyer & Klemm, Baum- und Rosenschulen.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
175.	Dresden-Pieschen, Königreich Sachsen.	Hause's Nachf. Inhaber: Sidonie Schmidt, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
176.	„ -Strehlen, „	Beyer, Robert, Gewächshausgärtnerei.	
177.	„ „	Döring, Curt, Gewächshausgärtnerei.	
178.	„ „	Freudenberg & Co., Gewächshausgärtnerei.	
179.	„ „	Geißler, Guido, Baumschule.	
180.	„ „	Hähnel, Bernhard, Baumschule.	
181.	„ „	Just, Josef, Gewächshaus- und Landschaftsgärtnerei.	
182.	„ „	Knöfel, Gebrüder, Gewächshausgärtnerei.	
183.	„ „	Köhler, Adolf, Gewächshausgärtnerei.	
184.	„ „	Müller, Max, Gewächshausgärtnerei.	
185.	„ „	Müller, Robert, Gewächshausgärtnerei.	
186.	„ „	Raue, Hermann, Rosengärtnerei.	
187.	„ „	Richter, Albert, Gewächshausgärtnerei.	
188.	„ „	Rülcker, Ernst, Gewächshausgärtnerei.	
189.	„ „	Ruschpler, Paul, Rosengärtnerei.	
190.	„ „	Simmgen, Theodor, Rosengärtnerei.	
191.	„ „	Wilcke, Otto, Gewächshausgärtnerei.	
192.	„ -Striesen, „	Einfeld, Friedrich, Georginengärtnerei.	
193.	„ „	Hofmann, Herm. Ludw. Rob., Gewächshausgärtnerei.	
194.	„ „	Kernert, A., Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
195.	„ „	Kunze, Heinrich, Gewächshausgärtnerei.	
196.	„ „	Manewald, Carl, Gewächshausgärtnerei.	
197.	„ „	Olberg, Otto, Gewächshausgärtnerei und Rosenschulen.	
198.	„ „	Richter, Alwin, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
199.	„ „	Richter, Ludwig Richard, Gewächshausgärtnerei.	
200.	„ „	Richter, Emil, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
201.	„ „	Schäme, Paul, Blumen- und Pflanzengeschäft.	
202.	„ „	Trauwitz, Martin, Gewächshausgärtnerei und Freilandkulturen.	
203.	„ -Trachenberge, „	Schneider, Arthur, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
204.	Ebingen, Oberamt Balingen, Württemberg.	Jedele, Johannes, Handelsgärtnerei.	
205.	Elberfeld, Preußen, Rheinprovinz	Petry, Heinrich, Gärtnerei.	
206.	„ „ „	Scholten, Wilhelm, Gärtnerei.	
207.	Elster, Bad, bei Oelsnitz, Königreich Sachsen.	Fleißner, Albin, Handelsgärtnerei.	
208.	„ „	Königliche Anstaltsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
209.	Elster, Bad, bei Oelsnitz, Königreich Sachsen.	Nabel, Gustav, Handelsgärtnerei.	
210.	„ „	Scharf, Otto, Handelsgärtnerei.	
211.	Eltville, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Schmitt, Karl, Rosenpflanzung.	
212.	Ems, „ „	Bars, A., Gärtnerei.	
213.	„ „	Barth, Joh., Gärtnerei.	
214.	„ „	Hoffrichter, Paul, Gärtnerei.	
215.	„ „	Kühnle, Andr., Gärtnerei.	
216.	„ „	Sanner, Heinrich, Gärtnerei.	
217.	„ „	Schulz, Chr., Gärtnerei.	
218.	„ „	Weis, Heinrich, Gärtnerei und Baumschule.	
219.	„ „	Wichtrich, Rudolph, Gärtnerei.	
220.	„ „	Wurm, Franz, Gärtnerei.	
221.	Endenich, Preußen, Rheinprovinz.	Bouché, J., Gärtnerei und Baumschule.	
222.	Eugers, „ „	Rittershaus, Eugen, Obstbaumschule und Gemüsepflanzung.	
223.	Eningen, Oberamt Reutlingen, Württemberg.	Rall, W., Handelsgärtnerei und Baumschule.	
224.	Erfurt, Preußen, Provinz Sachsen.	Benary, E., Gärtnerei.	
225.	„ „	Chrestensen, N. L., Gärtnerei.	
226.	„ „	Cropp, C. (Nachfolger), Inhaber: E. Doß, Gärtnerei.	
227.	„ „	Döppleb, J., Gärtnerei.	
228.	„ „	Haage & Schmidt, Gärtnerei.	
229.	„ „	Haage, Fr. Ad. jun., Gärtnerei.	
230.	„ „	Haage, Fr. Ant., Gärtnerei.	
231.	„ „	Heinemann, F. C., Gärtnerei.	
232.	„ „	Jühlke, F., Nachfolger, Inhaber: O. Putz, Gärtnerei.	
233.	„ „	Knopff, O., & Co., Gärtnerei.	
234.	„ „	Liebau, M., & Co., Gärtnerei.	
235.	„ „	Lorenz, Christoph, Gärtnerei.	
236.	„ „	Neumann, R., Baumschule.	
237.	„ „	Pabst, Carl Albert, Gärtnerei.	
238.	„ „	Petersein, M., Gärtnerei.	
239.	„ „	Platz & Sohn, C., Gärtnerei.	
240.	„ „	Schmidt, J. C., Gärtnerei.	
241.	„ „	Stenger & Rotter, Gärtnerei.	
242.	„ „	Sturm, Jacob, Gärtnerei.	
243.	„ „	Weigelt, C., & Co., Gärtnerei.	
244.	„ „	Ziegler, Ottomar, Comp., Gärtnerei.	
245.	Euren, Preußen, Rheinprovinz	Lambert & Reiter, Inhaber: H. Lambert, Baum- und Rosenschulen.	
246.	„ „	Reiter, J., & Söhne, Baum- und Rosenschulen.	
247.	Feldkirch, Elsaß-Lothringen.	Holder.	
248.	Fellen, Bezirksamt Lohr, Bayern.	Fischer, Johann, Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
249.	Feuerbach, Oberamt Stuttgart, Württemberg.	Aldinger, Wilhelm, Baumschulen.	
250.	Finthen, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Hanselmann II., Peter, Gärtnerei.	
251.	Flensburg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Emeis, Baumschule.	Sylvana.
252.	" " "	Möller, Chr., Gärtnerei.	
253.	" " "	Rossi, Gärtnerei.	
254.	" " "	Seehusen, R., Baumschule und Gärtnerei.	Friedrichshöh.
255.	Frankfurt am Main, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Ditzel, Emil, Gärtnerei.	Hainerweg.
256.	" "	Fleisch-Daum, Gärtnerei.	Wiesenhüttenplatz 34.
257.	" "	Hoß, Gärtnerei.	Bornheim, Landwehr 97.
258.	" "	Kropff, Julius (Petersen Nachfolger), Gärtnerei.	Mainzer Landstraße.
259.	" "	Müller, Joh. Friedrich, Gärtnerei.	Eckenheimer Landstraße.
260.	" "	Neder, Lorenz, Gärtnerei.	Röderbergweg.
261.	" "	Rühl, Karl, Gärtnerei.	Mainzer Landstraße.
262.	" "	Schäfer, Franz, Gärtnerei.	Bornheim, Landwehr.
263.	" "	Steuerwaldt & Wilhelm, Gärtnerei.	Sachsenhausen, Darmstädter Landstraße.
264.	" "	Stock, Peter, Gärtnerei.	Sachsenhauser Landwehr.
265.	" "	Straßheim, Konrad Peter, Gärtnerei.	Forsthausstraße.
266.	" "	Vogel, C. A., Gärtnerei.	Sachsenhausen, Länderweg.
267.	" "	Wenzel, Johannes, Gärtnerei.	Haidestraße.
268.	Frauendorf, Bayern.	Fürst, Richard, Handelsgärtnerei.	
269.	" "	Fürst, Willibald, Handelsgärtnerei.	
270.	Freiberg, Königreich Sachsen.	Meyer, Karl August, Gärtnerei.	
271.	" "	Seifert, Friedrich Hermann, Gärtnerei.	
272.	Freiburg in Baden.	Hug, Wilhelm, Gärtnerei, Pflanzschulen.	
273.	Friedberg, Hessen, Provinz Oberhessen.	Heuze, K., Handelsgärtnerei.	
274.	Friedersdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Domsch, Julius, Handelsgärtnerei und Gemüsebau.	
275.	Friedrichsberg bei Berlin, Preußen.	Mewes, Emil, Nachfolger, Gärtnerei.	Geschäftslokal in Berlin.
276.	Friedrichshafen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Brechenmacher, J., Handelsgärtnerei.	
277.	" "	Neck, Karl, Handelsgärtnerei.	
278.	Gautzsch, Königreich Sachsen.	Kees, Walter Erich Jacob, Rittergutsgärtnerei.	
279.	Gebweiler, Elsaß-Lothringen.	Biehler, Joseph.	
280.	Geislingen, Württemberg.	Schmid, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
281.	Gelnhausen, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hohm, Franz, Söhne, Baumschule.	
282.	" "	Schöffer, L. W., Gartenanlage.	
283.	Genthin, Preußen, Provinz Sachsen.	Gleitsmann, L., Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
284.	Genthin, Preußen, Provinz Sachsen.	Scheppler, W., Gärtnerei.	
285.	Gera, Reuß j. Linie.	Bernst, Walther, Gärtnerei.	
286.	„ „	Bräunlich, August, Gärtnerei.	
287.	„ „	Burkhardt, Franz Eduard, Gärtnerei.	
288.	„ „	Fiedler, Paul, Gärtnerei.	
289.	„ „	Fontaine, Curt, Gärtnerei.	
290.	„ „	Hempel, Ernst Wilhelm, Gärtnerei.	
291.	„ „	John, Karl, Gärtnerei.	
292.	„ „	Kästner, Albin, Gärtnerei.	
293.	„ „	Leischner, Emil, Gärtnerei.	
294.	„ „	Renteria, Georg, Gärtnerei.	
295.	„ „	Schmalfuß, Karl, Gärtnerei.	
296.	„ „	Schmalfuß, Rudolf, Gärtnerei.	
297.	„ „	Schmidt, Ernst, Gärtnerei.	
298.	„ „	Seidel, Gustav Paul, Gärtnerei.	
299.	„ „	Siekmann, Julius, Gärtnerei.	
300.	„ „	Wagner, Heinrich, Gärtnerei.	
301.	„ „	Wetzel, Walther, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
302.	Gießen, Hessen, Provinz Oberhessen.	Becker, Karl, Handelsgärtnerei.	
303.	„ „	Gerhard, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
304.	„ „	Landesuniversität, Botanischer Garten.	
305.	Ginnheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Fleisch-Daum, Carl, Gartenanlage.	Eschersheimer Landstraße.
306.	„ „	Griesbauer, C. F., Gärtnerei.	
307.	Glücksburg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Trinius, Gärtnerei.	Schloßgarten.
308.	Gmünd, Württemberg.	Denzel, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
309.	Godesberg, Preußen, Rheinprovinz.	Brenig, Heinrich, Baumschule.	
310.	„ „	Kleinsorge, Emil, Söhne, Gärtnerei und Baumschule.	
311.	„ „	Kurth, Joh., Inhaber: L. Wagner, Gärtnerei.	
312.	„ „	Schmack, Heinrich, Gärtnerei.	
313.	Göggingen, Bezirksamt Augsburg, Bayern.	Schramm, Richard, Handelsgärtnerei.	
314.	Göttingen, Preußen, Provinz Hannover.	Scheuermann, Heinrich, Gärtnerei und Baumschule.	
315.	„ „ „	Starke, H., Baumschule und Gartenpflanzung.	
316.	Gonzenheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau	Hombach, Gärtnerei.	
317.	Grimma, Königreich Sachsen.	Frenzel, Albin Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
318.	„ „	Günther, Edgar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
319.	„ „	Hartig, Karl Adolph, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
320.	„ „	Klemm, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
321.	Grimma, Königreich Sachsen.	Kohlberg, Arthur, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
322.	„ „	Kupfer, Wilhelmine Auguste, Wittwe, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
323.	„ „	Ruggaber, Gottlob Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
	Groß- und Klein-Dobritz, siehe Dobritz.		
324.	Groß-Borstel, Hamburg.	Radespiel, A., Handelsgärtnerei	
325.	Groß-Lichterfelde, Preußen, Provinz Brandenburg.	Bluth, Franz, Gärtnerei.	
326.	Großokrilla bei Radeberg, Königreich Sachsen.	Wegener, Robert, Inhaberin: Anna verehl. Wegener, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
327.	Güstrow, Mecklenburg-Schwerin.	Behncke, J. H. Inhaber: C. Schwaßmann, Handelsgärtnerei, Baumschule und Samenkulturen.	
328.	Halberstadt, Preußen, Provinz Sachsen.	Bürger, Max, Gärtnerei.	
329.	„ „	Herbst, Gebrüder, Gärtnerei.	
330.	„ „	Kühne, Gärtnerei.	
331.	„ „	Mehler, Gärtnerei.	
332.	„ „	Pée, Gärtnerei.	
333.	„ „	Weber, Wilhelm, Gärtnerei.	
334.	Hamburg.	Botanischer Garten.	
335.	„	Dencker, J. D., Handelsgärtnerei.	
336.	„	Harms, Fr., Handelsgärtnerei.	
337.	„	Heuer, G. C. H. und Stark, H. F., Handelsgärtnerei.	
338.	„	Hohmann, A., Handelsgärtnerei.	
339.	„	Jessen & Wagner, Handelsgärtnerei.	
340.	„	Kunst- und Handelsgärtnerei, vormals F. A. Riechers & Söhne, Aktiengesellschaft.	
341.	„	Schirmer, H., Handelsgärtnerei.	
342.	„	Seyderhelm, Herm., Handelsgärtnerei.	
343.	„	Tümler, C. H. T., Handelsgärtnerei.	
344.	„	Wolter, C. H. W., Gärtnerei.	
345.	Hedelfingen, Oberamt Cannstatt, Württemberg.	Hartmann, David, Baumschule.	
346.	Heimersreutin, Gemeinde Aeschach, Bayern.	Wilhalm, Daniel, Pächter: Jakob Haug, Handelsgärtnerei.	
347.	Herrnhut, Königreich Sachsen.	Hans, Alfred, Handelsgärtnerei.	
348.	Hildesheim, Preußen, Provinz Hannover.	Hennis, Wilhelm, Gärtnerei.	
349.	„ „	Westenius, E. Nachfolger, Baumschulen.	
350.	Hochbuch, Gemeinde Aeschach, Bayern.	Faller, Martin, Baumzüchterei.	
351.	Hohenleuben, Reuß j. Linie.	Patzer, Albin, Gärtnerei.	
352.	Holben, Bayern.	Rupflin, Georg, Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
353.	Holzheim, Elsaß-Lothringen.	Hodel.	
354.	Homburg v. d. H., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Fischer, L., Gärtnerei.	
355.	„ „	Maas, Carl, Gärtnerei.	
356.	„ „	Wagner, Emil, Gärtnerei.	
357.	„ „	Zeininger, Gärtnerei.	
358.	Hounef, Preußen, Rheinprovinz.	Kirstein, Fr. Leopold, Gärtnerei.	
359.	„ „	Zimmermann, Joh., Gärtnerei.	
360.	Hoyren, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Schmid, Martin, Handelsgärtnerei.	
361.	Jena, Großherzogthum Sachsen.	Maurer, Gartenінspektor, Handelsgärtnerei.	
362.	Jüngsfeld, Preußen, Rheinprovinz.	Dahs, Reuter & Co., Baumschule.	
363.	Kaiserslautern, Bayern.	Helfert, Josef, Handelsgärtnerei.	
364.	Kamenz, Königreich Sachsen.	Weiße, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
365.	Kempen, Preußen, Rheinprovinz.	Trimborn, Everhard, Baumschule.	
366.	Kempten, Bayern.	Heiler, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
367.	Kersch, Preußen, Rheinprovinz.	Reiter & Söhne, Baum- und Rosenschulen.	
368.	Kiedrich, Preußen, Prov. Hessen-Nassau.	Schmitt, Josef, Rosenpflanzung.	
369.	Klein-Bielau, Preußen, Provinz Schlesien.	Briebs, R., Gärtnerei.	
370.	Klein-Quenstedt, Preußen, Provinz Sachsen.	Knippel, C., Gärtnerei.	
371.	Kittlitz bei Löbau, Königreich Sachsen.	Jubisch, Max Alfred, Baumschule.	
	Klein-Dobritz siehe unter Dobritz		
372.	Kleinheubach, Bezirksamt Miltenberg, Bayern.	ter Meer, Abraham, Handelsgärtnerei.	
373.	Köln-Deutz, Preußen, Rheinprovinz.	Bliersbach, Franz Rudolf, Baumschule.	
374.	„ -Ehrenfeld, „	Schlößer, Anton, Baumschule.	
375.	„ „ „	Strauß, H., Gärtnerei.	
376.	„ -Lindenthal, „	Hennig, Aug., Gärtnerei und Baumschule.	
377.	„ -Melaten, „	Best, Gebrüder, Gärtnerei.	
378.	„ -Riehl, „	Aktiengesellschaft Flora, Gärtnerei und Baumschule.	
379.	Köstritz, Reuß j. Linie.	Werther & Oelgart, Rosen- und Zierbaum-Exportgärtnerei.	
380.	„ „	Deegen, Max, Inhaber: Deegen, Adolf, Gärtnerei.	
381.	„ „	Müller, Gustav, Handelsgärtnerei.	
382.	„ „	Panzer, Ernst, Handelsgärtnerei.	
383.	„ „	Röhnert, Rudolf, Gärtnerei.	
384.	„ „	Schmidt, Karl, Gärtnerei.	
385.	„ „	Settegast, Dr., Heinrich, Gärtnerlehranstalt.	
386.	„ „	Würzburg, Heinrich, Fürstlicher Hofgärtner.	
387.	„ „	Zersch, Rudolf, Fürstliche Domäne.	
388.	„ „	Zersch, R., Oekonomierath, Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
389.	Kötzschenbroda, Königreich Sachsen.	Reichelt, Paul Rudolf, Gewächshausgärtnerei.	
390.	Konstanz, Baden.	Beller, Anton, Handelsgärtnerei, Gartengelände.	
391.	„ „	Winterer, Heinrich, Handelsgärtnerei, Gartengelände.	
392.	„ „	Wolf, Max, Handelsgärtnerei, Gartengelände.	
393.	Kostheim, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Hoffmann, Johann, Handelsgärtnerei.	
394.	Krakau, Preußen, Provinz Sachsen.	Heyneck, Otto, Gärtnerei.	
395.	Krotzel, Preußen, Provinz Schlesien.	Fickert, C., Gärtnerei.	
396.	„ „	Scholz, Julius, Gärtnerei.	
397.	Langenargen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Schöllhammer, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
398.	Langenberg, Reuß j. Linie.	Hacke, Gebrüder, Gärtnerei.	
399.	„ „	Kluge, Herrmann, Handelsgärtnerei.	
400.	„ „	Windisch, Herrmann, Gärtnerei.	
401.	Langsur, Preußen, Rheinprovinz.	Müller, Edmund, Baumschule.	
402.	Lankwitz bei Berlin, Preußen.	Matte, Paul, Pflanzung.	
403.	Lannesdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Gräve, L., Gärtnerei und Baumschule.	
404.	Laubegast bei Dresden, Königreich Sachsen.	Haubold, Bernhard, Gärtnerei.	
405.	„ „	Helbig, Hermann, Gärtnerei.	
406.	„ „	Hunger, Rudolf, Gärtnerei.	
407.	„ „	Meischke, Arthur, Gärtnerei.	
408.	„ „	Poscharsky, Oskar, Baumschule.	
409.	„ „	Rossig, Bruno, Gärtnerei.	
410.	„ „	Seidel, T. J., Gärtnerei.	
411.	„ „	Siems, Wilhelm, Gärtnerei.	
412.	„ „	Weißbach, Robert, Gärtnerei.	
413.	Lautitz bei Löbau, Königreich Sachsen.	Liebig, Gotthelf, Handelsgärtnerei.	
414.	Leipzig, Königreich Sachsen.	Ehrlich, E., Gärtnerei.	
415.	„ „	Mönch, Fr., Gärtnerei.	
416.	„ „	Mönch, jun., Th., Gärtnerei.	
417.	„ „	Ziegler, E. G., Gärtnerei.	
418.	„ = Auger = Crottendorf, „	Hanisch, J. C., Gärtnerei.	
419.	„ „ „	Köhler, H., Gärtnerei.	
420.	„ = Connewitz, „	Damm, E., Gärtnerei.	
421.	„ „ „	Rischer, W., Gärtnerei.	
422.	„ = Eutritzsch, „	Mackroth, F. Carl, Gärtnerei.	
423.	„ „ „	Mann, O., Gärtnerei.	
424.	„ = Gohlis, „	Jähnig, G., Gärtnerei.	
425.	„ „ „	Thalacker, O., Gärtnerei.	
426.	„ „ „	Wagner, A., Gärtnerei.	
427.	„ „ „	Wagner, C., Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
428.	Leipzig-Lindenau, Königreich Sachsen.	Böhne, W., Gärtnerei.	
429.	„ „ „	Herzog, O., Gärtnerei.	
430.	„ „ „	Jähnig, Otto, Gärtnerei,	
431.	„ „ „	Kersten, W. A., Gärtnerei.	
432.	„ „ „	Langkopf, Friedrich, Gärtnerei.	
433.	„ „ „	Merker, F. E., Gärtnerei.	
434.	„ „ „	Richter, Louis, Gärtnerei.	
435.	„ „ „	Uhde, B., Gärtnerei.	
436.	„ -Reudnitz, „	Hensel, Max, Gärtnerei.	
437.	Leisnig, Königreich Sachsen.	Bochmann, Ernst Bruno, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
438.	„ „	Heintze, verw., Helene, in Firma: Robert Heintze, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
439.	„ „	Mierisch, Auguste Franziska, Wittwe, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
440.	„ „	Renner, Franz Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
441.	„ „	Schellhorn, K. Franz Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
442	„ „	Schreck, Carl Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
443.	Leuben, bei Dresden, Königreich Sachsen.	Füssel, Heinrich, Gewächshausgärtnerei.	
444.	„ „	Münch & Hause, Rosenschulen.	
445.	„ „	Schmall, Johannes, Gewächshausgärtnerei.	
446.	„ „	Ziegenbalg, Max, Gewächshausgärtnerei.	
447.	Leubnitz-Neuostra bei Dresden, Königreich Sachsen.	Naumann, Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
448.	Leutzsch bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Tasche, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
449.	Lichtenberg bei Berlin, Preußen.	Koschel, Adolf, Gärtnerei.	Geschäftslokal in Charlottenburg.
450.	„ „ „	Schultz, Gustav A., Hoflieferant, Gärtnerei.	
451.	Lichtenrade, Preußen, Provinz Brandenburg.	Schwartz, E., Gärtnerei.	Geschäftslokal in Tempelhof.
452.	Lindau, Bayern.	Rupflin, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
453.	Lucka, Sachsen-Altenburg.	Franke, Ernst Arno, Handelsgärtnerei.	
454.	Ludwigsburg, Württemberg.	Hartmann, Karl, Baumschule.	
455.	Lübeck.	Behrens, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 133.
456.	„	Böckmann, J. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstraße 53.
457.	„	Buthmann, O., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstraße 59.
458.	„	Elster, Alfred, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönböckener Weg.
459.	„	Goldschmidt, J. H. H., Gärtnerei.	Moislinger Allee 171.
460.	„	Hedlund, W., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Bangsweg 5.
461.	„	Heidmann, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 93.
462.	„	John, R., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Roekstraße 20.
463.	„	Laue, W. C. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönböckener Weg 9.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
464.	Lübeck.	Lindberg, Alb., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Ratzeburger Allee 11.
465.	„	Luckmann, J. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 49.
466.	„	Paulig, Phil., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Fackenburger Allee 16.
467.	„	Piehl, Theodor, Spalkhaver Nachfolger, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schwartauer Allee 51.
468.	„	Plathe, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Trappenstraße 9.
469.	„	Rastedt, C. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Fackenburger Allee 32a.
470.	„	Rohrdantz, Carl, Baum- und Rosenschulen.	Moislinger Allee 55 und Dornestraße.
471.	„	Rose, Wilh., Baumschulen.	Wilhelmshöher Baumschulen, Israelsdorfer Allee.
472.	„	Schunck, C. H. H., Kunst und Handelsgärtnerei.	Kirchenstraße 6.
473.	„	Sperling, Friedr., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönböckener Weg 11.
474.	„	Stelzner & Schmalz Nachf., Baumschulen.	Dornestraße 19 und Schwartauer Allee 2.
475.	„	Versuchsfeld des Gartenbauvereins.	Bei der Lohmühle 12.
476.	„	Vollert, Adolph, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Kaninchenberg.
477.	„	Vollert, H. F., Baumschulen.	Wakenitzstraße 21.
478.	„	Vollert, J. C., Baumschulen.	Weberkoppel.
479.	„	Vollert, Rudolf, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Geninerstraße 6.
480.	„	Vollert, Wilh., Baumschulen.	Ratzeburger Allee.
481.	„	Wiese, C. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Finkenstraße 1.
482.	„	Wittern, W. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schwartauer Allee 49b.
483.	Lüneburg, Preußen, Provinz Hannover.	Wrede, H., Garten.	
484.	Lusan, Reuß j. Linie.	Lehmann, Gustav, Gärtnerei.	
485.	Magdeburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Wolter, Otto, Gärtnerei.	
486.	„ „	Wolter, Paul, Gärtnerei.	
487.	Mainz, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Rothmüller, Jacob, Handelsgärtnerei.	
488.	Marienfelde, Preußen, Provinz Brandenburg.	Beyrodt, Otto.	bei Berlin.
489.	Markkleeberg bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Hoppe, Joh. Friedrich sen., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
490.	„ „	Hoppe, Joh., Fr., jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
491.	„ „	Pladeck, Bernh. jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
492.	„ „	Rauch, Karl Richard in Firma: Karl Rauch, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
493.	„ „	Schmidt, Wilhelmine, verehl., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
494.	„ „	Wolf, Johann Friedrich Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
495.	Mehlem, Preußen, Rheinprovinz.	Rieck, Peter, Gärtnerei und Baumschule.	
496.	Meißen, Königreich Sachsen.	Born, Franz, Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
497.	Meißen, Königreich Sachsen.	Lyon, Carl Hugo, Gärtnerei.	
498.	„ „	Pinkert, Franz Otto, Gärtnerei.	
499.	„ „	Schneider, Arthur, Gärtnerei.	
500.	Miltenberg, Bayern, Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.	Koschwancz, Wenzel Joseph, Handelsgärtnerei.	
501.	Mittelherwigsdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Hochmuth, Karl, Handelsgärtnerei, Blumenzucht und Gemüsebau.	
502.	Möckern bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Theile, Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
503.	Möhlenwarf, Preußen, Provinz Hannover.	Hesse, H., Baumschule.	
504.	Mülhausen, Elsaß-Lothringen.	Barthel.	
505.	„ „	Becker, J., Gärtnerei.	
506.	„ „	Geiger.	
507.	„ „	Strub.	
508.	Mülheim a. R., Preußen, Rheinprovinz.	Breinig, Peter, Gartenanlage.	
509.	„ „	Schleppers, Heinrich, Gartenanlage.	
510.	München, Bayern.	Buchner, August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
511.	„ „	Buchner Aug., & Co., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Aeußere Schleißheimerstraße 193.
512.	„ „	Koch, Josef, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
513.	Münchhof, Gemeinde Reutin, Bayern.	Renner, Georg, Handelsgärtnerei.	
514.	Nauheim, Bad, Hessen, Provinz Oberhessen.	Lindemann, K. A., Handelsgärtnerei.	
515.	„ „	Linkmann, L., Handelsgärtnerei.	
516.	Naußlitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Edner, Friedrich Christian, Kunst- und Handelsgärtnerei und Baumschule.	
517.	Neuburg a. D., Bayern.	Zinsmeister, Ludwig Anton, Handelsgärtnerei.	
518.	Neuhörnitz bei Zittau, Königreich Sachsen.	Lange, Ed. Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
519.	Neusalz a. O., Preußen, Provinz Schlesien.	Krause, F. W., Gärtnerei.	
520.	Neuß, Preußen, Rheinprovinz.	Hönings, Julius, Baumschule.	
521.	„ „ „	Severin, Franz, Baumschule.	
522.	Neuulm, Bayern.	Neubronner, D., Handelsgärtnerei.	
523.	Nickern, Königreich Sachsen.	Mietzsch, C. W., Rosen- und Obstbaumschule, Ziersträucher.	
524.	Niederlößnitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Häpler, Wilhelm, Gewächshausgärtnerei.	
525.	Nieder-Höchstadt, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hoffmann, R., Baumschule.	
526.	Niedersedlitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Eck, Willy, Rosen- und Blumenzüchterei.	
527.	„ „	Mietzsch, C. W., Rosen- und Obstbaumschule.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
528.	Niedersedlitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Naetsch, Otto, Blumenzüchterei.	
529.	" "	Dr. Roennefart, Tutewohl & Roßberg (Glieme's Nachf.), Baumschule, Ziersträucher 2c.	
530.	" "	Schwarzbach, Moritz, Palmenhaus, Blumen- und Rosenzüchterei.	
531.	Niederwalluf, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Kreis, Franz, Rosenpflanzung.	
532.	Niendorf bei Lübeck.	Gotsch, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
533.	" "	Scheel, Gutsgärtnerei.	
534.	" "	Wischhöfer, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
535.	Nürnberg, Bayern.	Adam, A., Kunstgärtnerei.	Kleinreuther Weg 93.
536.	" "	Appold, Conrad, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
537.	" "	Bänsch, Karl, Gärtnerei.	
538.	" "	Dietrich, Simon, Inhaber: Christian Hofmann, Samenhandlung und Gärtnerei.	
539.	" "	Emmel, Theodor, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
540.	" "	Hofmann, Christian, Samenhandlung.	
541.	" "	Hofmann, Sebastian, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
542.	" "	Ortmann, Albert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
543.	" "	Rink, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
544.	Nürtingen, Württemberg.	Otto, Emanuel, Baumschule.	
545.	Obereßlingen, Oberamt Eßlingen, Württemberg.	Schneider, Albert, Kunst- und Handelsgärtnerei, Rosenschulen.	
546	Oberhermersdorf bei Chemnitz, Königreich Sachsen.	Reichel, Minna Luise, Wittwe, Gärtnerei.	
547.	Oberleutersdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Neumann, Karl Wilhelm, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
548	Oberlößnitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Pietzsch, Gustav, Rosen- und Coniferenschule.	
549.	Ober-Mörlen, Großherzogthum Hessen, Provinz Oberhessen.	Föhr & Hagedorn, Handelsgärtnerei.	
550.	Obermoschel, Bayern.	Rannßweiler, Jakob, Handelsgärtnerei.	
551.	Oberursel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Lüttich, Ernst, Baumschule.	
552.	" "	Rinz, S. und J., Baumschule.	
553.	" "	Witzel, Karl, Gärtnerei.	
554.	Ochsenfurt, Bayern.	Greb, Burkard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
555.	Oelsnitz i. V., Königreich Sachsen.	Hertwig, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
556.	" "	Seeling, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
557.	" "	Thümmler, Gottlieb, Baumschule.	
558.	" "	Timm, Louise, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
559.	" "	Wohlfarth, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
560.	Offenbach a. M., Hessen, Provinz Starkenburg.	Chr. Grundels Nachfolger Otto Berz, Baumschulen.	
561.	Olbersdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Neumann, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
562.	Oppershofen, Hessen, Provinz Oberhessen.	Heß, G., Rosenanlagen.	
563.	„ „	Weil, J. G. III, Rosenanlagen.	
564	„ „	Weil, K. X, Rosenanlagen.	
565.	Oybin bei Zittau, Königreich Sachsen.	Neumann, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
566.	Pankow, Preußen, Provinz Brandenburg.	Kretschmann, W., Gärtnerei.	bei Berlin.
567.	Passau, Bayern.	Geise, Gebrüder Ernst und Otto, Handelsgärtnerei.	
568.	Pegau, Königreich Sachsen.	Hellriegel, Arthur, Maiblumenzucht.	
569.	Pethau bei Zittau, Königreich Sachsen.	Donath, Friedrich, Gemüsebau.	
570.	„ „	Donner, Friedrich Wilhelm, Handelsgärtnerei, Blumenzüchterei und Gemüsebau.	
571.	„ „	Frenzel, Ernst Moritz, Handelsgärtnerei, Blumenzucht und Gemüsebau.	
572.	„ „	Krusche, Felix. vertreten durch Obergärtner Carl Gustav Heidrich, Handelsgärtnerei und Blumenzucht.	
573.	„ „	Neumann, Gustav Julius, Gemüsebau.	
574.	„ „	Nietsch, Hans, Handelsgärtnerei, Blumen- und Gemüsebau.	
575.	„ „	Schmidt, Herrmann, Gemüsebau.	
576.	„ „	Starke, Max, Handelsgärtnerei, Blumen- und Gemüsebau.	
577	„ „	Zobel, Friedrich Wilhelm, Handelsgärtnerei, Baumschule und Gemüsebau.	
578.	Pirna, Königreich Sachsen.	Anders, Bernhard Robert, Handelsgärtnerei.	
579.	„ „	Anders, Heinrich Otto, Handelsgärtnerei.	
580.	„ „	Böttcher, Wilhelm Eduard, Handelsgärtnerei.	
581.	„ „	Fischer, Conrad, Handelsgärtnerei.	
582.	„ „	Gregor, Georg Johannes, Handelsgärtnerei.	
583.	„ „	Grosche, Robert Oswald, Handelsgärtnerei.	
584.	„ „	Hebold, E. Otto, Handelsgärtnerei.	
585.	„ „	Jäger, Georg, Handelsgärtnerei.	
586.	„ „	Kretzschmar, Friedrich Otto, Handelsgärtnerei.	
587.	„ „	Peppisch, Theodor, Handelsgärtnerei.	
588.	„ „	Philipp, Johann August, Handelsgärtnerei.	
589.	„ „	Plotz, Emil Richard, Handelsgärtnerei.	
590.	„ „	Plotz, Karl Emil, Handelsgärtnerei.	
591.	„ „	Schneider, Adolf Gustav, Handelsgärtnerei.	
592.	„ „	Scholze, Curt Julius, Handelsgärtnerei.	
593.	„ „	Sperling, Friedrich Robert, Handelsgärtnerei.	
594.	„ „	Voigtländer, Ernst Richard, Handelsgärtnerei.	
595.	„ „	Wagner, Wilhelm Max, Handelsgärtnerei.	
596.	„ „	Winkler, Karl A., Handelsgärtnerei.	
597.	„ „	Zschiedrich, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
598.	Plantières bei Metz, Elsaß-Lothringen.	Gebrüder Simon — Louis frères, Handelsgärtnerei.	
599.	Plauen i. V., Königreich Sachsen.	Gescheidt, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
600.	„ „	Knorre, Richard, Handelsgärtnerei.	
601.	„ „	Riedel, Carl Wilhelm Rudolf, Handelsgärtnerei.	
602.	„ „	Tryquardt, Friedrich Peter, Gärtnerei.	
603.	„ „	Wagner, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
604.	„ „	Westphal, Theodor, Handelsgärtnerei.	
605.	„ „	Wettengel, Friedrich Reinhard, Handelsgärtnerei.	
606.	„ „	Zabel, Andreas Paul Friedrich, Handelsgärtnerei.	
607.	Plittersdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Rohde & Co., Gärtnerei und Baumschule.	
608.	Pohlitz, Reuß j. Linie.	Gorschboth, Thilo, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
609.	„ „	Gräbs, Albin, Handelsgärtnerei.	
610.	„ „	Grübe, Hermann, Handelsgärtnerei.	
611.	„ „	Hilbert, Albert, Handelsgärtnerei.	
612.	„ „	Prüfer, Ernst, Handelsgärtnerei.	
613.	„ „	Schade, Willi, Gärtnerei.	
614.	Potsdam, Preußen, Provinz Brandenburg.	Görms Rosenschule (Besitzer Hering), Rosenschule.	
615.	Prieslewitz bei Großenhain, Königreich Sachsen.	Raue, Herrmann, Rosengärtnerei und Baumschule.	
616.	Quedlinburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Dippe, Gebrüder, Pflanzung im Felde.	
617.	„ „	Gebhardt & Co, Inhaber: Rhoden, Gärtnerei.	
618.	„ „	Graßhoff, Albert, Pflanzung im Felde.	
619.	„ „	Graßhoff, Martin, Pflanzung im Felde.	
620.	„ „	Galle (früher Hennig), Gärtnerei.	
621.	„ „	Keilholz, Inhaber: Fessel, Gärtnerei.	
622.	„ „	Kettenbeil, Gärtnerei.	
623.	„ „	Melle, Heinrich, Pflanzung im Felde.	
624.	„ „	Pape & Bergmann, Gärtnerei.	
625.	„ „	Samen- und Pflanzen-Versandtgeschäft „Quedlinburg", Eigenthümer: Sachs, Wilh. Gebhard u. Plagge, Gärtnerei	
626.	„ „	Sachs, David, Gärtnerei und Pflanzung im Felde.	
627.	„ „	Sattler, Carl, Gärtnerei.	
628.	„ „	Sattler & Bethge, Gärtnerei.	
629.	„ „	Teupel, Gebrüder, Gärtnerei.	
630.	„ „	Wehrenpfennig, Gärtnerei.	
631.	„ „	Ziemann, Samuel Lorenz, Inhaber: Gebrüder Sperling, Pflanzung im Felde.	
632.	Rabenau bei Dresden, Königreich Sachsen.	Ebner, Johannes, Palmenzucht.	
633.	Radeberg, Königreich Sachsen.	Freund, Karl Ernst Alfred, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
634.	„ „	Heischold, Eduard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
635.	Radolfzell, Amt Konstanz, Baden.	Fritschi, Josef, Gärtnerei.	
636.	" " "	Maltern & Keßler, Handelsgärtnerei.	
637.	Ramersdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Boehm, Gärtnerei und Baumschule.	bei Oberkassel.
638.	Ravensburg, Württemberg.	Binter, Rudolph, Handelsgärtnerei.	
639.	" "	Eckers, Matthias, Handelsgärtnerei.	
640.	Regensburg, Bayern.	Frede, Theodor.	
641.	Remscheid, Preußen, Rheinprovinz.	Koenemann & Maaßen, Inhaber: Reinhard Koenemann, Gärtnerei.	
642.	Reutlingen, Württemberg.	Dietterlein, Gebrüder, Firma: Dietterleinsche Kunstgärtnerei und Samenhandlung.	
643.	" "	Hummel, Robert, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
644.	" "	Lucas, Fritz, pomologisches Institut, Baumschule u. s. w.	Filiale in Unterlenningen, Oberamt Kirchheim, Württemberg.
645.	" "	Sommer, Ernst, Handelsgärtnerei.	
646.	Riesa, Königreich Sachsen.	Fiedler, Paul, Gärtnerei.	
647.	" "	Flößner, Ernst Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
648.	" "	Keßler, Gustav Moritz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
649.	" "	Kirsten, Karl Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
650.	" "	Korf, Richard, Gärtnerei.	
651.	" "	Müller, Bernhard, Kaufmann.	
652.	" "	Urban, Eugen August Heinrich, Gärtnerei.	
653.	Rindern, Preußen, Rheinprovinz.	Königliche Thiergarten-Verwaltung, Baumschule.	
654.	Roda, Sachsen-Altenburg.	Grimm, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
655.	" "	Heine, Andreas, Baumschule und Rosenzüchterei.	
656.	" "	Schütze, Traugott, Handelsgärtnerei.	
657.	Rödelheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Coßmann, W., Gärtnerei und Baumschule.	
658.	Ronneburg, Sachsen-Altenburg.	Fischer, Louis, Handelsgärtnerei.	
659.	" "	Schellenberg, Otto, Handelsgärtnerei.	
660.	" "	Steinbach, Karl, Handelsgärtnerei.	
661.	Rosenthal bei Pirna, Königreich Sachsen.	Hanber, Paul, Baumschule.	
662.	Roßdorf, Preußen, Provinz Sachsen.	Knopf, O., Gärtnerei.	
663.	Rüdenhausen, Bezirksamt Gerolzhofen, Bayern.	Töpperwein, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
664.	Rüngsdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Fahrmeyer, Friedrich, Gärtnerei und Baumschule.	
665.	" "	Rennenberg, Joh., Gärtnerei- und Baumschule.	
666.	Saarbrücken, "	Mendel, Gärtnerei und Baumschule.	
667.	" "	Rosenkränzer, Gärtnerei und Baumschule.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
668.	Schachen, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Rupprecht & Söhne, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
669.	Schedewitz bei Zwickau, Königreich Sachsen.	Lorenz, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
670.	Schiltigheim bei Straßburg, Elsaß-Lothringen.	Weick Sohn, Handelsgärtnerei.	
671.	Schliengen, Großherzogthum Baden.	Sattler, Theo, Gärtnerei.	
672.	Schmalhof, Bayern.	Fürst, Albert, Handelsgärtnerei.	
673.	Schönau bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Hund, Franz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
674.	Schönberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Rumpf, A., Pflanzung.	
675.	Schöneberg bei Berlin, Preußen.	Kröger & Schwenke, Gärtnerei.	
676.	Schwabing, Bayern.	Hörmann, Michael, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
677.	Schweinsburg bei Crimmitschau, Königreich Sachsen.	Mehlhorn, O. R., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
678.	Schweta (Rittergut) bei Döbeln, Königreich Sachsen.	Göhlich, Ernst Julius (Pächter), Kunst- und Handelsgärtnerei.	
679.	Sebnitz, Königreich Sachsen.	Gocht, Ladislaus, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
680.	„ „	Klein, Arno, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
681.	„ „	König, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
682.	„ „	Lissey, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
683.	„ „	Matthiaschka, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
684.	„ „	Sebnitzer Baumschule.	
685.	„ „	Trautzsch, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
686.	Segeberg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Stämmler, Carl, Gärtnerei.	
687.	Soden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Scheffler, Konrad, Gärtnerei.	
688.	Söllmnitz, Reuß j. Linie.	Hauffe, Fritz, Gärtnerei.	
689.	Speyer, Bayern.	Velten, C. F.	
690.	Spremberg (Ortstheil Sonneberg), Königreich Sachsen.	Ander, Karl Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
691.	Steglitz, Preußen, Provinz Brandenburg.	Schmidt, J. C., Inhaber: L. Kuntze, Hoflieferant, Gärtnerei.	Geschäftslokal in Berlin.
692.	„ „	van der Smissen, C., Gärtnerei.	
693.	Steinfurth, Hessen, Provinz Oberhessen.	Eichelmann, Georg Ludwig, Rosenkultur.	
694.	„ „	Huber, Gebr., Rosenkultur.	
695.	„ „	Michel, Johann, Rosenkultur.	
696.	„ „	Schreyer, Friedrich, Rosenkultur.	
697.	„ „	Schultheis, Gebr., Rosenkultur und Baumschule.	
698.	„ „	Thönges & Eichelmann, Rosenkultur.	
699.	„ „	Walter & Lehmann, Rosenkultur.	
700.	„ „	Weihrauch, Hch., Rosenkultur.	
701.	„ „	Weihrauch, Johannes III, Rosenkultur.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
702.	Straßburg, Elsaß-Lothringen.	Müller, Martin (Vater).	
703.	Stuttgart, Stadt, Württemberg.	Bosinger, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
704.	„ „	Bosinger, Wilhelm, jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Mühlberg Nr. 15.
705.	„ „	Ernst, G., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
706.	„ „	Gumpper, Ph. G., Handels- und Kunstgärtnerei.	
707.	„ „	Hofgärtnerei Villa Berg.	
708	„ „	Merz, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
709.	„ „	Pfitzer, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
710.	„ „	Schnizler, Jacob, Handelsgärtnerei.	
711.	„ „	Ulrich, J. G., Handelsgärtnerei.	
712.	Taucha bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Schröter, Friedrich Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
713.	Tempelhof, Preußen, Provinz Brandenburg.	Frankes Erben, Baumschule.	bei Berlin.
714.	Tharandt, Königreich Sachsen.	Akademischer Forstgarten im Staatsforstrevier Tharandt.	
715.	Tinz, Reuß j. Linie.	Schmalfuß, Alfred, Gärtnerei.	
716.	„ „	Weber, Alfred, Gärtnerei.	
717.	Tolkewitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Hauber, Paul, Baumschule.	
718.	„ „	Richter, C. R., Kunstgärtnerei.	
719.	Travemünde, Lübeck.	Ahrens, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
720.	Triebes, Reuß j. Linie.	Wimmer, Richard, Gärtnerei.	
721.	„ „	Zimmermann, Georg, Gärtnerei.	
722.	Trier, Preußen, Rheinprovinz.	Brauchle, Ambrosius, Gärtnerei.	
723.	„ „	Fellberg & Marx, Baum- und Rosenschulen.	
724.	„ „	Lambert, J. & Söhne, Gärtnerei.	
725.	„ „	Lambert, Peter, Rosen- und Baumschulen.	St. Marien, Paulins-Flur.
726.	„ „	Lambert & Reiter, Inhaber: H. Lambert, Baum- und Rosenschulen.	St. Marien, Paulins-Flur, Irminerweg.
727.	„ „	Mock, Josef, Baum- und Rosenschulen.	Nordallee und Paulins-Flur.
728.	„ „	Reiter, J. u. Söhne, Baum- und Rosenschulen.	
729.	„ „	Rottmann, Heinrich, Baum- und Rosenschulen.	
730.	„ -Pallien, „	Hinner, W., Rosenschulen.	
731.	„ „ „	Ittenbach, Peter, Baum- und Rosenschulen.	
732.	„ „ „	Krämer, Johann, Rosenschulen.	
733.	„ „ „	Welter & Rath, Inhaber: Wittwe Rath, Baum- und Rosenschulen.	
734.	„ „ „	Welter, Nikolaus, Baum- und Rosenschulen.	
735.	„ „ „	Welter, Matthias, Baum- und Rosenschulen.	
736.	„ -St. Mathias, „	Müller, Mathias, Rosenschulen.	
737.	Tübingen, Württemberg.	Königl. Universität, botanischer Garten.	
738.	Uerdingen, Preußen, Rheinprovinz.	Fettweiß, Peter, Gartenanlage.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
739.	Ulm, Württemberg.	Banzenmacher & Straub, Handelsgärtnerei.	
740.	" "	Lopp, Paul, Handelsgärtnerei.	
741.	Untermhaus, Reuß j. Linie.	Fürstliche Hofgärtnerei.	
742.	Viersen, Preußen, Rheinprovinz.	Wassenhoven, Hubert, Gartenanlage.	
743.	Vieselbach, Großherzogthum Sachsen.	Helmich, Karl, Gärtnerei.	
744.	" "	Wallroth, Hans, Handelsgärtnerei.	
745.	Vilbel, Hessen, Provinz Oberhessen.	Sießmayer, Gebr., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
746.	Vorwerk bei Lübeck.	Stelzner & Schmalz Nachf. in Lübeck, Baumschulen.	
747	Wahren bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Schmidt, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
748.	Walddorf bei Löbau, Königreich Sachsen.	Neumann, Reinhard, Handelsgärtnerei.	
749.	Waldenburg, Königreich Sachsen.	Fürstlich Schönburg'sche Hofgärtnerei.	
750.	Wandsbek, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Danner, Christian, Gärtnerei.	
751.	" "	Gernet, Leonhard, Gärtnerei.	
752.	" "	Goepel, F. L., Gärtnerei.	
753.	" "	Haagström, Axel, Gärtnerei.	
754.	" "	Hadler, H., Gärtnerei.	
755.	" "	Handreka, E., Gärtnerei.	
756.	" "	Herbst, A., Gärtnerei.	
757.	" "	Jank, Franz, Gärtnerei.	
758.	" "	Kircher, Rudolf, Gärtnerei.	
759.	" "	Koch, H. L., Gärtnerei.	
760.	" "	Neubert, E., Gärtnerei.	
761.	" "	Nupnau, C., Gärtnerei.	
762.	" "	Oelkers, Gebrüder, Gärtnerei.	
763.	" "	Riecken, E. M., Gärtnerei.	
764.	" "	Runde, W., Gärtnerei.	
765.	" "	Scheider, Jul., Gärtnerei.	
766.	" "	Seemann, Albert, Gärtnerei.	
767.	" "	Stoldt, C., Gärtnerei.	
768.	Weener, Preußen, Provinz Hannover.	Hesse, H., Baumschule.	
769.	Weimar, Großherzogthum Sachsen.	Grimm, Franz, Handelsgärtnerei.	
770.	" "	Großmann, Ernst, Handelsgärtnerei.	
771.	" "	Rabe, Karl, Handelsgärtnerei.	
772.	" "	Springer, Max, Handelsgärtnerei.	Pachtgarten am Großherzoglichen Park.
773.	Wemding, Bezirksamt Donauwörth, Bayern.	Ritter, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
774.	" "	Unger, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
775.	Wesel, Preußen, Rheinprovinz.	Kosthorst, Gebrüder, Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
776	Wiesbaden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Pawlitzki, A., Gartenanlage.	Schiersteinerstraße.
777.	„ „	Ranke, Carl, Gartenanlage.	Platterstraße.
778.	„ „	Weber, A. & Co., Gärtnerei.	Parkstraße.
779.	„ „	Weygandt, G., Gartenanlage.	Dotzheimerstraße 59.
780.	„ „	Wolf, Willy, Inhaber: Jacob Wolf, Gartenanlage.	Platterstraße 88.
781.	Wildpark, Preußen, Provinz Brandenburg.	Heinicke, Apotheker, Gartenanlage.	bei Potsdam.
782.	Wintersdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Bisenius, Joh. in Kersch, Baumschule.	
783.	Wirgetswiesen, Gemeinde Ettenkirch, Württemberg.	Bauer, J. A., Pflanzschule.	
784.	Worms a. Rhein, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Beth, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
785.	„ „	Riehl, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
786.	Würzburg, Bayern.	Rosenthal, Hugo, botanischer Garten.	
787.	„ „	Wahler, Wilhelm, Kunstgärtnerei (Obergärtner Emil Ornst).	
788.	Wurzen, Königreich Sachsen.	Dietze, Emil, Handelsgärtnerei.	
789.	„ „	Große, Gustav, Handelsgärtnerei.	
790.	„ „	Hey, Robert (Nitsches Nachflg.), Handelsgärtnerei.	
791.	Ziegelhaus, Gemeinde Reutin, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Flachs, Franz Josef, Handelsgärtnerei.	
792.	Zirlau, Preußen, Provinz Schlesien.	Berndt, C. in Firma: S. Lindner, Gärtnerei.	
793.	Zittau, Königreich Sachsen.	Berge, Gustav, Gärtnerei.	
794.	„ „	Berger, Heinrich, Gärtnerei.	
795.	„ „	Bießlich, Ernst Gustav, Gärtnerei.	
796.	„ „	Buttig, Ernst, Gärtnerei.	
797.	„ „	Förster, Paul, Gärtnerei.	
798.	„ „	Franze, Julius Hermann, Gärtnerei.	
799.	„ „	Großmann, Ernst, Gärtnerei.	
800.	„ „	Hoffmann, Gustav Adolf, Gärtnerei.	
801.	„ „	Kleich, Max, Gärtnerei.	
802.	„ „	Krüger, Edmund, Gärtnerei.	
803.	„ „	Leidhold, Adolf, Gärtnerei.	
804.	„ „	Leidhold, Max, Gärtnerei.	
805.	„ „	Michel, Hermann, Gärtnerei.	
806.	„ „	Müller, Carl, Gärtnerei.	
807.	„ „	Peukert, Heinrich, Gärtnerei.	
808.	„ „	Schmidt, Karl, Gärtnerei.	
809.	„ „	Stecher, Hermann, Gärtnerei.	
810.	„ „	Trautmann, Carl Robert, Gärtnerei.	
811.	„ „	Trepte, Heinrich, Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
812.	Zittau, Königreich Sachsen.	Wünsche, Oskar, Gärtnerei.	
813.	„ „	Zeidler, Carl August, Gärtnerei.	
814.	„ „	Ziegler, Johann Jacob, Gärtnerei.	
815.	Zweibrücken, Bayern.	Guth, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
816.	Zwötzen, Reuß j. Linie.	Trummer, Hermann, Gärtnerei.	
817.	„ „	Uhlemann, Bruno, Gärtnerei.	

Berlin, den 4. Juli 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

5. Versicherungs-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1902 beschlossen, in der der Bekanntmachung vom 26. Juni 1901 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 230) beigefügten Nachweisung Ziffer 27 zu streichen und Spalte 3 zu Ziffer 18, wie folgt, zu fassen:

Bis zu senkrechten Linien, welche von der unterhalb des Ortes Bullenhausen belegenen Bunthausspitze auf die beiden Ufer der Elbe gezogen werden.

Berlin, den 10. Juli 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Antonio Cocozza, Arbeiter,	geboren am 6. November 1872 zu St. Biagio, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	28. Juni d. J.
2.	Johann Raimund Dubina, Klempner,	geboren am 27. Februar 1861 zu Schlößhof, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger.	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	28. Juni d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Josef Dürscherl, Erdarbeiter,	geboren am 11. November 1867 zu Mauthaus, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nabburg,	5. Juni d. J.
4.	Peter Gall, Arbeiter,	geboren am 29. Juni 1850 zu Ober-Altstadt, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	27. Juni d. J.
5.	Franz Geisler, Arbeiter,	geboren am 11. März 1857 zu Altendorf, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Uebertretung einer Straßenordnung,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	11. April d. J.
6.	Karl Groß, Tischlergeselle,	geboren am 20. März 1859 zu Kuttelberg, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	30. April d. J.
7.	Heinrich Horn, Eisengießer,	geboren am 28. August 1856 zu Dessendorf, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cassel,	14. Juni d. J.
8.	Edmund Karger, Hutmacher,	geboren am 3. Juli 1883 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwere Körperverletzung und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	27. Juni d. J.
9.	Susanna Mack geborene Scholz, Blumenbinderin,	geboren am 21. Januar 1867, aus Käsmark, Komitat Zips, Ungarn, ortsangehörig zu Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Führung falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	12. Mai d. J.
10.	Johann Mazeck, Drechsler,	geboren am 16. April 1858 zu Tissau, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neumarkt i. O.,	7. Juni d. J.
11.	Franz Nowak, Handarbeiter und Former,	geboren am 22. Dezember 1858 zu Branov, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	4. Juni d. J.
12.	Franz Maria Oswienczin, Hutmacher und Arbeiter,	geboren am 29. Oktober 1873 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	7. Mai d. J.
13.	Reinhold Rotter, Glasmacher,	geboren am 30. Mai 1867 zu Tanndorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	27. Februar d. J.
14.	Anton Schubert, Gerber,	geboren am 14. August 1851 zu Johnsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	21. Mai d. J.
15.	Anton Stenvert, Cigarrenarbeiter,	geboren am 24. August 1863 zu Deventer, Provinz Oberyssel, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	28. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. Juli 1902. | № 30.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Entlassung; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 237
2. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verbot der in Krakau erscheinenden periodischen Druckschrift „Przegląd Wszechpolski“ 237
3. **Medizinal- und Veterinär-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches . . 238
4. **Militär-Wesen:** Abänderung der der Bekanntmachung vom 25. Februar 1901 beigegebenen Klasseneintheilung der Lieferungsverbände 240
5. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Ergänzung der Verzeichnisse II und I der Anlage A zum Schiffsbau-Regulativ . 240
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 241

1. Konsulat-Wesen.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Honolulu, Johann Friedrich Hackfeld, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Königlich niederländischen Vize-Konsul J. Barendrecht in Hamburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des Königlichen Landgerichts Posen vom 3. April und 19. Juni d. J. gegen die in Krakau erscheinende periodische Druckschrift „Przegląd Wszechpolski“ zweimal binnen Jahresfrist Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 10. Juli 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Digitized by Google

3. Medizinal- und Veterinär-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Auf Grund der Bestimmung im §. 22 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrath nachstehende Gebührenordnung beschlossen.

Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

§. 1.

Für die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) stattfindende Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches sind von dem Besitzer des Fleisches Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu entrichten. Diese Gebühren umfassen insbesondere auch die Vergütungen für die Entnahme und Versendung von Proben, für Benachrichtigungen, Eintragungen in die Beschaubücher, Ausstellung von Befundscheinen, Kennzeichnung des Fleisches und etwa nothwendige Reisen der Sachverständigen.

§. 2.

Die Gebühren betragen, abgesehen von den in den §§. 4 bis 6 für besondere Untersuchungen festgesetzten Gebühren,

A. bei frischem Fleische:
1. für ein Stück Rindvieh (ausschließlich der Kälber) oder ein Rennthier . . 2,50 M,
2. für ein Kalb . . . . . 0,75 =
3. für ein Schwein oder Wildschwein . . . . . 0,75 =
4. für ein Schaf oder eine Ziege . . . . . 0,60 =
5. für ein Pferd oder ein anderes Thier des Einhufergeschlechts (Esel, Maulthier, Maulesel) . . . . . 3,00 = ;

B. bei zubereitetem Fleische (ausgenommen Fett):
6. von Därmen für jedes Kilogramm . . . . . 0,00 M,
7. von Speck für jedes Kilogramm . . . . . 0,02 =
8. von sonstigem zubereiteten Fleische für jedes Kilogramm . . . . . 0,02 = .

Jedoch sind von Därmen mindestens 0,40 M, von sonstigem zubereiteten Fleische mindestens 0,50 M für jede Sendung zu erheben.

Bei nicht gleichartigen Sendungen (§. 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D) oder wenn im Falle der Beanstandung einer Stichprobe die Untersuchung in Bezug auf den Beanstandungsgrund an der ganzen gleichartigen Sendung ausgeführt wird (§. 12 Abs. 4 ebenda) sind die unter B Nr. 6 bis 8 festgesetzten Gebühren in doppelter Höhe zu entrichten.

Pfennigbeträge bei der Endsumme sind auf eine durch 5 theilbare Zahl nach oben abzurunden.

§. 3.

Erfolgt die Herrichtung des Fleisches für die Beschau (Herausnahme der Eingeweide, Loslösen der Lieſen, Zerlegung der Schweine in Hälften, Aufhängen oder Auflegen der Fleischtheile im Untersuchungsraume) nicht durch den Empfangsberechtigten oder eine von ihm zur Verfügung gestellte Hülfskraft, so wird für diese Arbeiten noch ein Zuschlag von 20 Prozent zu den nach Maßgabe des §. 2 festgesetzten Untersuchungsgebühren erhoben. Pfennigbeträge bei der Endsumme sind auf eine durch 5 theilbare Zahl nach oben abzurunden.

Digitized by Google

§. 4.

Die Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen betragen:

1. für ein ganzes Schwein oder Wildschwein . . . . . 4,00 M.,
2. für ein einzelnes Stück Fleisch, ausgenommen Speck (z. B. Schinken, Stück Pökelfleisch und dergleichen) . . . . . 0,50 „
3. für ein Stück Speck . . . . . 0,35 „ .

Für die Hülfeleistung der Trichinenschauer bei der Finnenschau sind besondere Gebühren nicht zu erheben.

§. 5.

Unbeschadet der nach Maßgabe des §. 6 zur Erhebung gelangenden Gebühren betragen die Gebühren für die chemische Untersuchung von zubereitetem Fleische, ausgenommen Fett, 0,02 M. für die chemische Untersuchung von zubereitetem Fette, einschließlich der Vorprüfung, 0,05 M. für jedes Kilogramm einer gleichartigen Sendung (§. 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D). Jedoch beträgt die Mindestgebühr bei der chemischen Untersuchung von Fleisch 1 M., bei der von Fetten 0,40 M. für jedes Packstück der Sendung. Bei nicht gleichartigen Sendungen, oder wenn im Falle der Beanstandung einer Stichprobe die Untersuchung in Bezug auf den Beanstandungsgrund an der ganzen gleichartigen Sendung vorgenommen wird (§. 12 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D), sind die doppelten Gebühren zu entrichten.

Pfennigbeträge bei der Endsumme sind auf eine durch 5 theilbare Zahl nach oben abzurunden.

§. 6.

Für die chemische Untersuchung von zubereitetem Fleische auf das Vorhandensein von Pferdefleisch (§. 14 Abs. 3 unter a der Ausführungsbestimmungen D) wird, wenn der Verdacht durch die Untersuchung bestätigt wird, eine Gebühr von 0,15 M. für jedes Kilogramm der Sendung erhoben. Für die Untersuchung von Schinken in Sendungen unter 10 Stück, von Speck und von Därmen, desgleichen von frischem Fleische auf die Anwesenheit der im §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D genannten Stoffe (§. 14 Abs. 3 unter b, §. 13 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D) ist unter der gleichen Bedingung eine Gebühr von 0,05 M. für jedes Kilogramm der Sendung zu entrichten.

Die Mindestgebühr bei der Untersuchung auf das Vorhandensein von Pferdefleisch beträgt 15 M., diejenige bei der Untersuchung auf die Anwesenheit der verbotenen Stoffe 2,50 M. für eine Sendung.

§. 7.

Insoweit die Untersuchungsgebühren nach dem Gewichte der Waare zu berechnen sind, ist das Nettogewicht zu Grunde zu legen. Behufs Ermittelung dieses Gewichts ist, soweit nicht eine Nettoverwiegung eintritt, nach den für die zollamtliche Ermittelung des Nettogewichts vorgeschriebenen Bestimmungen zu verfahren. Das Bruttogewicht kann zu diesem Zwecke aus der Deklaration entnommen werden, sofern die Angaben als zuverlässig und ausreichend anzusehen sind.

Insoweit das zollamtlich ermittelte Gewicht zur Zeit der Gebührenberechnung bereits bekannt ist, kann es der letzteren zu Grunde gelegt werden.

§. 8.

Falls die Sendung auf Grund der Beanstandung einer Stichprobe freiwillig zurückgezogen wird (§. 12 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen D), sind die im §. 2 unter B Nr. 6 bis 8 und die im §. 4 festgesetzten Gebühren nur von demjenigen Theile der Sendung zu erheben, an welchem die betreffenden Untersuchungen zur Zeit der Zurückziehung bereits ausgeführt sind. Insoweit nur Stichproben-Untersuchungen stattgefunden haben, ist von der für die Gesammtsendung nach §. 2 unter B Nr. 6 bis 8 zu berechnenden Gebührensumme derjenige Theilbetrag zu erheben, welcher dem Verhältnisse der Zahl der untersuchten Stichproben zu der Gesammtzahl der entnommenen Stichproben entspricht.

Im gleichen Falle sind die im §. 5 festgesetzten Gebühren nur zur Hälfte zu erheben, wenn zur Zeit der Zurückziehung nicht mehr als die Hälfte der zum Zwecke der chemischen Untersuchung des Fleisches oder zur Hauptprüfung des Fettes entnommenen Proben untersucht ist. Die einzelnen Proben gelten schon dann als untersucht, wenn auch nur eine der in der Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten beschriebenen Prüfungen ausgeführt ist. Ist bereits mehr als die Hälfte der Proben untersucht, so sind die vollen Gebühren von der ganzen Sendung zu erheben.

Digitized by Google

§. 9.

Die Bemessung und Festsetzung der im Falle des §. 30 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen D dem Beschwerdeführer zur Last fallenden Kosten einer unbegründeten Beschwerde erfolgt nach Maßgabe der hierüber ergehenden Anordnungen der Landesregierungen.

§. 10.

Die Behörde kann die Einzahlung eines angemessenen von ihr zu bestimmenden Vorschusses vor Beginn der Untersuchung verlangen. Wenn in den Fällen des §. 6 der Verdacht als unbegründet sich erweist, oder die Sendung freiwillig zurückgezogen wird (§. 8), sind die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen.

Berlin, den 12. Juli 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

4. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

In Abänderung der der Bekanntmachung vom 25. Februar 1901 (Central-Blatt S. 48) beigegebenen Klasseneintheilung der Lieferungsverbände hat der Bundesrath beschlossen, den Kreis Ruhrort in der preußischen Rheinprovinz der Vergütungsklasse II der Lieferungsverbände zuzuweisen.

Berlin, den 10. Juli 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. Juni d. J. beschlossen, Chamottesteine, die beim Bau von Seeschiffen zur Ausmauerung der Dampfkesselfeuerungen verwendet werden, ferner Acetylen-Gas-Apparate, die beim Bau von Fischdampfern zur Verwendung gelangen, erstere den in dem Verzeichnisse II, letztere den in dem Verzeichniß I der Anlage A zu dem Schiffsbau-Regulativ vom 6. Juli 1889 (Central-Blatt 1889 S. 431) aufgeführten Gegenständen gleichzustellen.

Digitized by Google

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1a)	Josef Auböck, Tagelöhner,	geboren am 9. November 1858 zu Großschörgern, Gemeinde Andorf, Bezirk Schärding, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Kuppelei (14 Tage Gefängniß, laut Erkenntniß vom 26. März 1902),	Königlich bayerische Polizeidirektion München,	30. Mai d. J.
b)	dessen Ehefrau Therese Auböck, geborene Eggersdörfer,	geboren am 1. Juni 1859 zu Galgweis, Bezirk Osterhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Großschörgern,	Kuppelei (10 Tage Gefängniß, laut Erkenntniß vom 26. März 1902),	desgleichen,	desgleichen.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Sebastian Norbert Comment, Tagner,	geboren am 8. Dezember 1840 zu Bonfol, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. Juli d. J.
3.	Johann Gellert, Bäcker,	geboren am 6. März 1853 zu Komotau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Beilngries,	28. Juni d. J.
4.	Josef Haunold, Schlosser,	geboren am 6. März 1882 zu Suttenbrunn, Bezirk Oberhollabrunn, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. Juli d. J.
5.	Josefa Kaborek, ledige Korbflechterin und Tagelöhnerin,	geboren am 25. April 1874 zu Taus, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen, Betteln und Anhalten ihrer Kinder zum Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Landau a. J.,	26. Juni d. J.
6.	Johann Langer, Steinhauer,	geboren am 19. März 1838 zu Marletzgrün, Bezirk St. Joachimsthal, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	28. Juni d. J.
7.	Krispinus Mikulla, Müller,	geboren am 8. März 1847 zu Lichtenau, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. Juli d. J.
8.	Stephan Dciewicz (Olgiewicz), Arbeiter,	geboren im Jahre 1876 im Kreise Zeck, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	28. Juni d. J.
9.	Seraphin Zerz, Bäcker,	geboren am 22. März 1882 zu Burgeis, Bezirk Meran, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	4. Juni d. J.

Die im Central-Blatte für 1890 S. 108 Ziffer 9 veröffentlichte Ausweisung des Müllergesellen Johann Ernst Blum ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 25. Juli 1902. **№ 31.**

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstandsakten Seite 243

2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1902 bis Ende Juni 1902 244

3. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verbot der Verbreitung der in Krakau erscheinenden Zeitschrift „Djabel" 245

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 245

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen ständigen Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amte, Legationsrath von Hassell zum Konsul in Sarajevo zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Junker zum Vize-Konsul in Saffi (Marocco) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Bau-Unternehmer Hermann Schmidt zum Vize-Konsul in Constantza (Rumänien) zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen General-Konsuls in Athen betrauten Konsul Flügel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des General-Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Yokohama beschäftigten Vize-Konsul Freiherrn von Stengel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Belgrad, Legationsrath Jentzsch ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1902 bis zum Schlusse des Monats Juni 1902.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juni 1902	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	119 878 411	4 107 117	115 771 294	115 054 906	+ 716 388
Tabacksteuer	2 514 912	18 910	2 496 002	2 519 744	— 23 742
Zuckersteuer und Zuschlag	33 762 480	17 593 046	16 169 434	17 620 066	— 1 450 633
Salzsteuer	10 670 262	1 433	10 668 829	10 389 575	+ 279 254
Maischbottichsteuer	8 017 147	3 428 558	4 588 594	3 669 901	+ 918 693
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	30 968 545	125 987	30 842 558	29 755 997	+ 1 086 561
Brennsteuer	80	389	— 309	444 251	— 444 560
Brausteuer	8 220 343	1 711	8 218 632	8 596 359	— 377 727
Uebergangsabgabe von Bier	876 525	—	876 525	943 622	— 67 097
Summe	214 908 705	25 277 146	189 631 559	188 994 421	+ 637 137
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	9 353 803	—	9 353 803	3 409 048	+ 5 944 755
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	3 493 148	9 689	3 483 459	3 710 033	— 226 574
c) Loose zu:					
Privatlotterien	1 667 453	—	1 667 453	1 655 147	+ 12 306
Staatslotterien	6 555 979	—	6 555 979	4 057 783	+ 2 498 196
d) Schiffsfrachturkunden	194 759	—	194 759	191 772	+ 2 987
Spielkartenstempel	—	—	346 697	303 726	+ 42 971
Wechselstempelsteuer	—	—	2 989 189	3 323 552	— 334 363
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	104 618 015	98 983 541	+ 5 634 474
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	21 627 000	22 034 000*)	— 407 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 277 901 ℳ niedriger.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen ꝛc. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Juni			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juni		
	1902	1901	Mithin 1902 + mehr — weniger	1902	1901	Mithin 1902 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	34 110 935	36 117 443	— 2 006 508	102 391 250	101 472 254	+ 918 996
Tabacksteuer	834 103	939 871	— 105 768	2 474 634	2 656 999	— 182 365
Zuckersteuer und Zuschlag	4 322 381	7 021 545	— 2 699 164	18 736 976	23 364 939	— 4 627 963
Salzsteuer	3 579 109	3 652 177	— 73 068	11 487 519	11 568 602	— 131 083
Maischbottichsteuer	1 579 243	1 138 686	+ 440 557	5 806 947	4 599 057	+ 1 207 890
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	9 111 789	9 170 871	— 59 082	28 767 924	27 899 125	+ 868 799
Brennsteuer	— 40	— 35 113	+ 35 073	— 809	444 251	— 444 560
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 489 716	2 706 834	— 217 118	7 781 634	8 109 757	— 378 123
Summe	56 027 286	60 712 314	— 4 685 078	177 346 575	180 114 984	— 2 768 409
Spielkartenstempel	126 246	129 923	— 3 677	453 176	420 181	+ 32 995

Digitized by Google

3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Posen vom 7. und 12. Juni d. J. gegen die in Krakau erscheinende periodische Zeitschrift „Djabel“ binnen Jahresfrist zweimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 17. Juli 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Josef Bachelier, Blechschmied,	geboren am 1. April 1883 zu Châteauroux, Departement Indre, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. Juli d. J.
2.	Vincenz Bendelmayer, Arbeiter,	geboren am 19. Juli 1880 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	15. Mai d. J.
3.	Stefan Folzer, Zuckerbäcker,	geboren am 9. Oktober 1858 zu Lillers, Departement Pas de Calais, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. Juli d. J.
4.	Franz Frühauf, Zimmermann,	geboren am 24. November 1873 zu Greiffenburg, Bezirk Spittal, Kärnten, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	30. Mai d. J.
5.	Maria Kolar, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 26. Februar 1868 zu Lhota bei Tazowitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	29. Juni d. J.
6.	Sebastian Kratzert, Kutscher,	geboren am 4. Dezember 1851 zu Reinowitz, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Gunzenhausen,	28. Februar d. J.
7.	Marcel Luard, Kommis,	geboren am 9. November 1875 zu Saumur, Departement Maine et Loire, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. Juli d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
8	Wilhelm Meier, Tagelöhner,	geboren am 18. September 1848 zu Didam, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	10. Juli d. J.
9	Franz Ristl, Schlepper, Tagelöhner und Bergmann,	geboren am 1. April 1871 zu Hafning, Bezirk Leoben, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	16. Juli d. J.
10.	Abraham Rosenzweig Schuhmacher und Handelsmann,	geboren am 9. April 1862 zu Gostynin, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch fremder Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	11. Juli d. J.
11.	Jaroslaw Schlüssig, Schlosser,	geboren am 7. Februar 1872 zu Miletin, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig zu Trotina, Bezirk Königgrätz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	26. April d. J.
12	Peter Simonetti, Erdarbeiter,	geboren am 6. Mai 1867 zu Brentonico, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Coblenz,	9. Mai d. J.
13.	Jankel (Jakob), Wolf Steinberg, ohne Stand,	26 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kischinew, Rußland,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	14. Juli d. J
14.	Franz Svoboda, Schmied,	geboren am 21. August 1860 zu Daschitz, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	26. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. August 1902. | № 32.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten . . . . . Seite 247

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zollfreie Einfuhr von Gewürzen; — Herausgabe eines fünften Nachtrags zu dem amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife 247

3. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verbot der Verbreitung der in Lemberg erscheinenden polnischen Zeitung „Gazeta Narodowa“ 248

4. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte 248

5. **Militär-Wesen:** Bekanntmachung eines neuen Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen 249

6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 249

Anhang. Militär-Wesen: Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen 251

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul von Hassell in Sarajevo ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1902 beschlossen, daß nach der Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörden den Direktivbehörden die Befugniß beigelegt werden darf, die zollfreie Einfuhr von Gewürzen aller Art zwecks Vermahlung und demnächstiger Wiederausfuhr im Wege des Veredelungsverkehrs unter Anordnung der erforderlichen Kontrolmaßregeln zu gestatten.

Im Reichsschatzamt ist ein fünfter Nachtrag zu dem amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife herausgegeben worden.

Eine käufliche Ausgabe dieser Drucksache erscheint in R. v. Decker's Verlag, Königlicher Hofbuchhändler G. Schenck, Berlin SW., Jerusalemerstraße 56.

Digitized by Google

3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des Königlichen Landgerichts zu Posen vom 12. und 26. Juni d. J. gegen die in Lemberg erscheinende polnische Zeitung „Gazeta Narodowa“ zweimal binnen Jahresfrist Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitung auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 21. Juli 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

4. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen:

An Stelle der §§. 5, 27 und 28 der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte (Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 — Central-Blatt S. 421) treten folgende Bestimmungen:

§. 5.

A. Naturwissenschaftliche Prüfung.

1. Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

a) die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. Dieser Nachweis ist zu führen durch das Reifezeugniß eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt;

b) nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat.

§. 27.

Die Bestimmungen des §. 5 Ziffer 1 zu a treten mit dem 1. April 1903 in Kraft. Diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche bereits vor dem 1. April 1903 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im §. 5 Ziffer 1 zu a der Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

§. 28.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Militär-Roßarzt-Aspiranten mit folgenden Vorbehalten Anwendung:

a) Die Militär-Roßarzt-Eleven sind von der Prüfung im Hufbeschlag auf den thierärztlichen Hochschulen zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Lehrschmiede oder an einer thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;

b) die Militär-Roßarzt-Eleven sind, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. Oktober 1905 begonnen haben, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im §. 5 Ziffer 1 zu a der Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Berlin, den 26. Juli 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Digitized by Google

5. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Im Anhange zu gegenwärtiger Nummer des Central-Blattes wird ein neues bis auf die Gegenwart richtig gestelltes „Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen“ (§. 2 Ziffer 5 der Deutschen Wehrordnung) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. Juli 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1	Josef Barth, Arbeiter,	geboren am 18. März 1858 zu Retschenitz, Bezirk Saaz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betrug, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	5. Juli d. J.
2.	Josef Gundolf, Kutscher,	geboren im Jahre 1872 zu Berwang, Bezirk Reutte, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	16. Juni d. J.
3.	Johann Jockisch, Schlosser,	geboren am 31. Oktober 1862 zu Iglau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	14. Juni d. J
4.	Karl August Johansson, Arbeiter,	geboren am 18. August 1851 zu Sexdräga, Schweden, ohne Staatsangehörigkeit,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	11. Juli d. J.
5.	Mathilde Krattinger, unverheirathet, ohne Stand,	geboren am 26. April 1879 zu Düdingen, Kanton Freiburg, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug und Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	15. Juli d. J.
6.	Josef Kruml, Schlosser,	geboren am 16. Oktober 1878 zu Bohdaschin, Bezirk Neustadt, Böhmen, ortsangehörig zu Kuttenberg, ebendaselbst,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	17. Juli d. J
7.	Henricus Reels, Cigarrenarbeiter,	geboren am 31. Mai 1846 zu Antwerpen, belgischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
8.	Anton Rainke, Tischler,	geboren am 12. Januar 1855 zu Breitenhof, Bezirk Polna, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	16. Juli d. J.
9.	Martin Strauß (Sztrausz), Eisenarbeiter,	geboren am 11. November 1884 zu Liptó-Szent-Miklós, Komitat Liptau, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	19. Juli d. J
10.	Notburga Unterlechner, ledige Dienstmagd,	geboren am 14. September 1868 zu Ellbögen, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	8. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang

zu

Nr. 32 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, den 1. August 1902.

Militär-Wesen.

Verzeichniß

der

Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	A. Königreich Preußen.		
	I. Provinz Ostpreußen.		
	a) Regierungsbezirk Königsberg.		
1.	Kreis Allenstein mit den Städten Allenstein und Wartenburg.	Allenstein	Landrath des Kreises Allenstein.
2.	Kreis Braunsberg mit den Städten Braunsberg, Frauenburg, Mehlsack und Wormditt.	Braunsberg	do. do Braunsberg.
3.	Kreis Fischhausen mit den Städten Fischhausen und Pillau.	Fischhausen.	do. do. Fischhausen.
4.	Kreis Friedland mit den Städten Bartenstein, Domnau, Friedland und Schippenbeil.	Bartenstein.	do. do. Friedland.
5.	Kreis Gerdauen mit den Städten Gerdauen und Nordenburg.	Gerdauen.	do. do. Gerdauen.
6.	Kreis Heiligenbeil mit den Städten Heiligenbeil und Zinten.	Heiligenbeil.	do. do. Heiligenbeil.
7.	Kreis Heilsberg mit den Städten Guttstadt und Heilsberg.	Heilsberg (früher Guttstadt).	do. do. Heilsberg.
8.	Stadtkreis Königsberg.	Königsberg.	Polizeipräsident zu Königsberg.
9.	Landkreis Königsberg.	Königsberg.	Landrath des Landkreises Königsberg
10.	Kreis Labiau mit der Stadt Labiau.	Labiau	do. des Kreises Labiau.
11.	Kreis Memel mit der Stadt Memel	Memel.	do. do. Memel.
12.	Kreis Mohrungen mit den Städten Liebstadt, Mohrungen und Saalfeld.	Mohrungen.	do. do. Mohrungen.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
13.	Kreis Neidenburg mit den Städten Neidenburg und Soldau.	Neidenburg.	Landrath des Kreises Neidenburg.
14.	Kreis Ortelsburg mit den Städten Ortelsburg, Passenheim und Willenberg.	Ortelsburg.	do. do. Ortelsburg.
15.	Kreis Osterode mit den Städten Gilgenburg, Hohenstein, Liebemühl und Osterode.	Osterode.	do. do. Osterode.
16.	Kreis Pr. Eylau mit den Städten Kreuzburg, Landsberg und Pr. Eylau.	Pr. Eylau.	do. do. Pr. Eylau.
17.	Kreis Pr. Holland mit den Städten Mühlhausen und Pr. Holland.	Pr. Holland	do. do. Pr. Holland.
18.	Kreis Rastenburg mit den Städten Barten, Drengfurth und Rastenburg.	Rastenburg.	do. do. Rastenburg.
19.	Kreis Rössel mit den Städten Bischofsburg, Bischofstein, Rössel und Seeburg.	Bischofsburg.	do. do. Rössel.
20.	Kreis Wehlau mit den Städten Allenburg, Tapiau und Wehlau.	Wehlau.	do. do. Wehlau.
	b) Regierungsbezirk Gumbinnen.		
1.	Kreis Angerburg mit der Stadt Angerburg.	Angerburg.	Landrath des Kreises Angerburg.
2.	Kreis Darkehmen mit der Stadt Darkehmen.	Darkehmen.	do. do. Darkehmen.
3.	Kreis Goldap mit der Stadt Goldap.	Goldap.	do. do. Goldap.
4.	Kreis Gumbinnen mit der Stadt Gumbinnen.	Gumbinnen	do. do. Gumbinnen.
5.	Kreis Heydekrug.	Heydekrug.	do. do. Heydekrug.
6.	Stadtkreis Insterburg.	Insterburg.	Erster Bürgermeister der Stadt Insterburg.
7.	Landkreis Insterburg.	Insterburg.	Landrath des Kreises Insterburg.
8.	Kreis Johannisburg mit den Städten Arys, Bialla und Johannisburg.	Johannisburg.	do. do. Johannisburg.
9.	Kreis Lötzen mit den Städten Lötzen und Rhein.	Lötzen.	do. do. Lötzen.
10.	Kreis Lyck mit der Stadt Lyck.	Lyck.	do. do. Lyck.
11.	Kreis Niederung.	Heinrichswalde.	do. do. Niederung.
12.	Kreis Oletzko mit der Stadt Marggrabowa.	Marggrabowa.	do. do. Oletzko.
13.	Kreis Pillkallen mit den Städten Pillkallen und Schirwindt.	Pillkallen.	do. do. Pillkallen.
14.	Kreis Ragnit mit der Stadt Ragnit.	Ragnit	do. do. Ragnit.
15.	Kreis Sensburg mit den Städten Nikolaiken und Sensburg.	Sensburg.	do. do. Sensburg.
16.	Kreis Stallupönen mit der Stadt Stallupönen.	Stallupönen.	do do. Stallupönen.
17.	Stadtkreis Tilsit.	Tilsit.	Erster Bürgermeister zu Tilsit.
18.	Landkreis Tilsit.	Tilsit.	Landrath des Landkreises Tilsit.
	II. Provinz Westpreußen.		
	a) Regierungsbezirk Danzig.		
1.	Kreis Berent mit den Städten Berent und Schöneck.	Berent.	Landrath des Kreises Berent.
2.	Stadtkreis Danzig.	Danzig.	Polizeidirektor zu Danzig.
3.	Landkreis Danziger Höhe.	Danzig.	Landrath des Landkreises Danziger Höhe.
4.	Landkreis Danziger Niederung.	Danzig.	Landrath des Landkreises Danziger Niederung.
5.	Kreis Dirschau mit der Stadt Dirschau.	Dirschau	Landrath des Kreises Dirschau
6.	Stadtkreis Elbing.	Elbing.	Erster Bürgermeister der Stadt Elbing.
7.	Landkreis Elbing mit der Stadt Tolkemit.	Elbing.	Landrath des Landkreises Elbing.
8.	Kreis Karthaus.	Karthaus.	do. des Kreises Karthaus.
9.	Kreis Marienburg mit den Städten Marienburg, Neuteich und Tiegenhof.	Marienburg.	do. do. Marienburg.
10.	Kreis Neustadt W.Pr. mit den Städten Neustadt und Zoppot.	Neustadt W.Pr.	do. do. Neustadt W.Pr.
11.	Kreis Pr. Stargard mit der Stadt Pr. Stargard.	Pr. Stargard	do do. Pr. Stargard.
12.	Kreis Putzig mit der Stadt Putzig.	Putzig.	do. do. Putzig

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	b) Regierungsbezirk Marienwerder.		
1.	Kreis Briesen mit den Städten Briesen, Gollub und Schönsee.	Briesen.	Landrath des Kreises Briesen.
2.	Kreis Deutsch-Krone mit den Städten Deutsch-Krone, Jastrow, Märk. Friedland, Schloppe und Tütz.	Deutsch-Krone.	do. do. Deutsch-Krone.
3.	Kreis Flatow mit den Städten Flatow, Kammin, Krojanke, Vandsburg und Zempelburg.	Flatow.	do. do. Flatow.
4.	Stadtkreis Graudenz.	Graudenz.	Erster Bürgermeister zu Graudenz.
5.	Landkreis Graudenz mit den Städten Lessen und Rehden.	Graudenz.	Landrath des Landkreises Graudenz.
6.	Kreis Konitz mit der Stadt Konitz.	Konitz.	do. des Kreises Konitz.
7.	Kreis Kulm mit der Stadt Kulm.	Kulm.	do. do. Kulm.
8.	Kreis Löbau mit den Städten Kauernick, Löbau und Neumark.	Neumark.	do. do. Löbau.
9.	Kreis Marienwerder mit den Städten Garnsee, Marienwerder und Mewe.	Marienwerder.	do. do. Marienwerder.
10.	Kreis Rosenberg W.Pr. mit den Städten Bischofswerder, Deutsch-Eylau, Freistadt, Riesenburg und Rosenberg.	Rosenberg.	do. do. Rosenberg.
11.	Kreis Schlochau mit den Städten Baldenburg, Hammerstein, Landeck, Pr. Friedland und Schlochau.	Schlochau.	do. do. Schlochau.
12.	Kreis Schwetz mit den Städten Neuenburg und Schwetz.	Schwetz.	do. do. Schwetz.
13.	Kreis Strasburg W.Pr. mit den Städten Gurschno, Lautenburg und Strasburg.	Strasburg.	do. do. Strasburg.
14.	Kreis Stuhm mit den Städten Christburg und Stuhm.	Stuhm.	do. do. Stuhm.
15.	Stadtkreis Thorn.	Thorn.	Erster Bürgermeister zu Thorn.
16.	Landkreis Thorn mit der Stadt Kulmsee.	Thorn.	Landrath des Landkreises Thorn.
17.	Kreis Tuchel mit der Stadt Tuchel.	Tuchel.	do. des Kreises Tuchel.
	III. Provinz Brandenburg.		
	a) Regierungsbezirk Potsdam.		
1.	Kreis Angermünde mit den Städten Angermünde, Greiffenberg i. Uckermark, Joachimsthal, Oderberg, Schwedt a. O. und Vierraden.	Angermünde.	Landrath des Kreises Angermünde.
2.	Kreis Beeskow-Storkow mit den Städten Beeskow, Storkow und Wendisch-Buchholz.	Beeskow.	do. do. Beeskow-Storkow.
3.	Hauptstadt Berlin:		
	a) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 1, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von A bis einschließlich E beginnen;	Berlin N.W. 40 Haidestr. 1.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 1.
	b) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 2, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von F bis einschließlich H beginnen;	do.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 2.
	c) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 3, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von I bis einschließlich L beginnen;	do.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 3.
	d) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 4, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von M bis einschließlich O, Q und R beginnen.	do.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 4.
	e) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 5, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit S beginnen.	do.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 5.
	f) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 6, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit P, T bis einschließlich Z beginnen.	do.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 6.
4.	Stadtkreis Brandenburg.	Brandenburg.	Oberbürgermeister zu Brandenburg.
5.	Stadtkreis Charlottenburg.	Charlottenburg.	Polizeipräsident zu Charlottenburg.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
6.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde mit den Städten Baruth, Dahme, Jüterbog und Luckenwalde.	Jüterbog.	Landrath des Kreises Jüterbog-Luckenwalde.
7.	Kreis Nieder-Barnim mit den Städten Alt-Landsberg, Bernau, Liebenwalde und Oranienburg.	Berlin NW. 40 Friedrich Karl Ufer 5.	do. do. Nieder-Barnim.
8.	Kreis Ober-Barnim mit den Städten Biesenthal, Eberswalde, Freienwalde a. O., Strausberg und Wriezen.	Freienwalde a. O.	do. do. Ober-Barnim.
9.	Kreis Ost-Havelland mit den Städten Fehrbellin, Ketzin, Kremmen und Nauen.	Nauen.	do. do. Ost-Havelland.
10.	Kreis Ost-Prignitz mit den Städten Kyritz, Meyenburg, Pritzwalk und Wittstock.	Kyritz.	do. do. Ost-Prignitz.
11.	Stadt Potsdam.	Potsdam.	Polizeipräsident zu Potsdam.
12.	Kreis Prenzlau mit den Städten Brüssow, Prenzlau und Strasburg i. Uckermark.	Prenzlau.	Landrath des Kreises Prenzlau.
13.	Stadtkreis Rixdorf.	Rixdorf.	Polizeipräsident zu Rixdorf.
14.	Kreis Ruppin mit den Städten Alt-Ruppin, Gransee, Lindow, Neu-Ruppin, Neustadt a. D., Rheinsberg und Wusterhausen-a. D.	Neu-Ruppin.	Landrath des Kreises Ruppin.
15.	Stadtkreis Schöneberg.	Schöneberg.	Polizeipräsident zu Schöneberg.
16.	Stadtkreis Spandau.	Spandau.	Oberbürgermeister zu Spandau.
17.	Kreis Teltow mit den Städten Köpenick, Mittenwalde, Teltow, Teupitz, Trebbin und Zossen.	Berlin W. 10 Viktoriastr. 18.	Landrath des Kreises Teltow.
18.	Kreis Templin mit den Städten Lychen, Templin und Zehdenick.	Templin.	do. do. Templin.
19.	Kreis West-Havelland mit den Städten Friesack, Plaue, Pritzerbe, Rathenow und Rhinow.	Rathenow.	do. do. West-Havelland.
20.	Kreis West-Prignitz mit den Städten Havelberg, Lenzen, Perleberg, Putlitz, Wilsnack und Wittenberge.	Perleberg.	do. do. West-Prignitz.
21.	Kreis Zauch-Belzig mit den Städten Beelitz, Belzig, Brück, Niemegk, Treuenbrietzen und Werder.	Belzig.	do. do. Zauch-Belzig.

b) Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

1.	Kreis Arnswalde mit den Städten Arnswalde, Neuwedell und Reetz.	Arnswalde.	Landrath des Kreises Arnswalde.
2.	Stadtkreis Forst.	Forst.	Erster Bürgermeister zu Forst.
3.	Stadt Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O.	Oberbürgermeister zu Frankfurt a. O.
4.	Kreis Friedeberg i. N. mit den Städten Driesen, Friedeberg i. N. und Woldenberg.	Friedeberg i. N.	Landrath des Kreises Friedeberg i. N.
5.	Stadtkreis Guben.	Guben.	Oberbürgermeister zu Guben
6.	Landkreis Guben mit der Stadt Fürstenberg a. O.	Guben.	Landrath des Landkreises Guben.
7.	Kreis Kalau mit den Städten Drebkau, Kalau, Lübbenau, Senftenberg und Vetschau.	Kalau.	do. des Kreises Kalau.
8.	Kreis Königsberg i. N. mit den Städten Bärwalde i. N., Fürstenfelde, Königsberg i. N., Küstrin, Mohrin, Neudamm, Schönfließ und Zehden.	Königsberg i. N.	do. do. Königsberg i. N.
9.	Stadtkreis Kottbus.	Kottbus.	Oberbürgermeister zu Kottbus.
10.	Landkreis Kottbus mit der Stadt Peitz.	Kottbus.	Landrath des Landkreises Kottbus.
11.	Kreis Crossen a. O. mit den Städten Bobersberg, Crossen a. O. und Sommerfeld.	Crossen a. O.	do. des Kreises Crossen a. O.
12.	Stadtkreis Landsberg a. W.	Landsberg a. W.	Erster Bürgermeister zu Landsberg a. W.
13.	Landkreis Landsberg a. W.	do.	Landrath des Landkreises Landsberg a. W.
14.	Kreis Lebus mit den Städten Buckow, Fürstenwalde, Lebus, Müllrose, Müncheberg und Seelow.	Seelow.	do. des Kreises Lebus.
15.	Kreis Luckau mit den Städten Dobrilugk, Finsterwalde, Golßen, Kirchhain i. Lausitz, Luckau und Sonnewalde.	Luckau.	do. do. Luckau.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
16.	Kreis Lübben mit den Städten Friedland i. N.-Lausitz, Lieberose und Lübben.	Lübben.	Landrath des Kreises Lübben.
17.	Kreis Ost-Sternberg mit den Städten Königswalde, Lagow, Sonnenburg, Sternberg und Zielenzig.	Zielenzig.	do. do. Ost-Sternberg.
18.	Kreis Soldin mit den Städten Berlinchen, Bernstein, Lippehne und Soldin.	Soldin.	do. do Soldin.
19.	Kreis Sorau mit den Städten Christianstadt, Gassen, Pförten, Sorau i. N.-Lausitz und Triebel.	Sorau.	do. do. Sorau.
20.	Kreis Spremberg mit der Stadt Spremberg.	Spremberg.	do. do. Spremberg.
21.	Kreis West-Sternberg mit den Städten Drossen, Göritz a. O. und Reppen.	Drossen.	do. do. West-Sternberg.
22.	Kreis Züllichau-Schwiebus mit den Städten Liebenau (Neumark), Schwiebus und Züllichau.	Züllichau.	do. do. Züllichau-Schwiebus.

IV. Provinz Pommern.

a) Regierungsbezirk Stettin.

1.	Kreis Anklam mit der Stadt Anklam.	Anklam.	Landrath des Kreises Anklam.
2.	Kreis Demmin mit den Städten Demmin, Jarmen und Treptow a. T.	Demmin.	do. do. Demmin.
3.	Kreis Greifenberg mit den Städten Greifenberg und Treptow a. R.	Greifenberg.	do. do. Greifenberg.
4.	Kreis Greifenhagen mit den Städten Bahn, Fiddichow und Greifenhagen.	Greifenhagen.	do. do. Greifenhagen.
5.	Kreis Kammin mit der Stadt Kammin.	Kammin.	do. do. Kammin.
6.	Kreis Naugard mit den Städten Daber, Gollnow, Massow und Naugard.	Naugard.	do. do. Naugard.
7.	Kreis Pyritz mit der Stadt Pyritz.	Pyritz.	do. do. Pyritz.
8.	Kreis Randow mit den Städten Altdamm, Gartz a. O., Penkun und Pölitz.	Stettin.	do. do. Randow.
9.	Kreis Regenwalde mit den Städten Labes, Plathe, Regenwalde und Wangerin.	Labes.	do. do. Regenwalde.
10.	Kreis Saatzig mit den Städten Freienwalde, Jakobshagen, Nörenberg und Zachan.	Stargard.	do. do. Saatzig.
11.	Stadtkreis Stargard.	Stargard.	Oberbürgermeister zu Stargard.
12.	Stadtkreis Stettin.	Stettin.	Polizeipräsident zu Stettin.
13.	Kreis Ueckermünde mit den Städten Neuwarp, Pasewalk und Ueckermünde.	Ueckermünde.	Landrath des Kreises Ueckermünde.
14.	Kreis Usedom-Wollin mit den Städten Swinemünde, Usedom und Wollin.	Swinemünde.	do. do. Usedom-Wollin.

b) Regierungsbezirk Köslin.

1.	Kreis Belgard mit den Städten Belgard und Polzin.	Belgard	Landrath des Kreises Belgard.
2.	Kreis Bublitz mit der Stadt Bublitz.	Bublitz.	do. do. Bublitz.
3.	Kreis Bütow mit der Stadt Bütow.	Bütow.	do. do. Bütow.
4.	Kreis Dramburg mit den Städten Dramburg, Falkenburg und Kallies.	Dramburg.	do. do. Dramburg.
5.	Kreis Köslin mit der Stadt Köslin.	Köslin.	do. do. Köslin.
6.	Kreis Kolberg-Körlin mit den Städten Kolberg und Körlin a. d. Persante.	Kolberg.	do. do. Kolberg.
7.	Kreis Lauenburg mit den Städten Lauenburg und Leba.	Lauenburg.	do. do. Lauenburg.
8.	Kreis Neustettin mit den Städten Bärwalde, Neustettin, Ratzebuhr und Tempelburg.	Neustettin.	do. do. Neustettin.
9.	Kreis Rummelsburg mit der Stadt Rummelsburg	Rummelsburg	do. do. Rummelsburg.
10.	Kreis Schivelbein mit der Stadt Schivelbein.	Schivelbein.	do. do. Schivelbein.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
11.	Kreis Schlawe mit den Städten Pollnow, Rügenwalde, Schlawe und Zanow.	Schlawe.	Landrath des Kreises Schlawe.
12.	Stadtkreis Stolp.	Stolp.	Erster Bürgermeister zu Stolp.
13.	Landkreis Stolp	Stolp.	Landrath des Kreises Stolp.
	c) Regierungsbezirk Stralsund.		
1.	Kreis Franzburg mit den Städten Barth, Dammgarten, Franzburg und Richtenberg.	Franzburg.	Landrath des Kreises Franzburg.
2.	Kreis Greifswald mit den Städten Greifswald, Gützkow, Lassan und Wolgast.	Greifswald.	do. do. Greifswald.
3.	Kreis Grimmen mit den Städten Grimmen, Loitz und Tribsees.	Grimmen.	do. do. Grimmen.
4.	Kreis Rügen mit den Städten Bergen und Garz.	Bergen.	do. do. Rügen.
5.	Stadtkreis Stralsund.	Stralsund.	Bürgermeister zu Stralsund.
	V. Provinz Posen.		
	a) Regierungsbezirk Posen.		
1.	Kreis Adelnau mit den Städten Adelnau, Raschkow und Sulmierzyce.	Adelnau.	Landrath des Kreises Adelnau.
2.	Kreis Birnbaum mit den Städten Birnbaum und Zirke.	Birnbaum.	do. do. Birnbaum.
3.	Kreis Bomst mit den Städten Bomst, Kopnitz, Rakwitz, Rothenburg a. d. Obra (früher Rostarschewo), Unruhstadt und Wollstein.	Wollstein.	do. do. Bomst.
4.	Kreis Fraustadt mit den Städten Fraustadt und Schlichtingsheim.	Fraustadt.	do. do. Fraustadt.
5.	Kreis Gostyn mit den Städten Gostyn, Kröben, Punitz und Sandberg.	Gostyn.	do. do. Gostyn.
6.	Kreis Grätz mit den Städten Buk, Grätz und Opalenitza.	Grätz.	do. do. Grätz.
7.	Kreis Jarotschin mit den Städten Jaratschewo, Jarotschin, Neustadt a. W. und Zerkow.	Jarotschin.	do. do. Jarotschin.
8.	Kreis Kempen mit den Städten Baranow und Kempen.	Kempen.	do. do. Kempen.
9.	Kreis Koschmin mit den Städten Borek, Koschmin und Pogorzela.	Koschmin.	do. do. Koschmin.
10.	Kreis Kosten mit den Städten Czempin, Kosten und Kriewen.	Kosten.	do. do. Kosten.
11.	Kreis Krotoschin mit den Städten Dobrzyca, Kobylin, Krotoschin und Zduny.	Krotoschin.	do. do. Krotoschin.
12.	Kreis Lissa mit den Städten Lissa, Reisen, Schwetzkau und Storchnest.	Lissa	do. do. Lissa.
13.	Kreis Meseritz mit den Städten Bentschen, Betsche, Brätz, Meseritz und Tirschtiegel.	Meseritz.	do. do. Meseritz.
14.	Kreis Neutomischel mit den Städten Neustadt b. P. und Neutomischel.	Neutomischel.	do. do. Neutomischel.
15.	Kreis Obornik mit den Städten Murowana-Goslin, Obornik, Ritschenwalde und Rogasen.	Obornik.	do. do. Obornik.
16.	Kreis Ostrowo mit der Stadt Ostrowo.	Ostrowo.	do. do. Ostrowo.
17.	Kreis Pleschen mit der Stadt Pleschen.	Pleschen.	do. do. Pleschen.
18.	Stadtkreis Posen.	Posen.	Polizeipräsident zu Posen.
19.	Kreis Posen-Ost mit den Städten Pudewitz und Schwersenz.	Posen.	Landrath des Kreises Posen-Ost.
20.	Kreis Posen-West mit der Stadt Stenschewo.	Posen.	do. do. Posen-West.
21.	Kreis Rawitsch mit den Städten Bojanowo, Görchen, Jutroschin, Rawitsch und Sarne.	Rawitsch.	do. do. Rawitsch.
22.	Kreis Samter mit den Städten Oberfitzko, Pinne, Samter, Scharfenort und Wronke.	Samter.	do. do. Samter.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
23.	Kreis Schildberg mit den Städten Grabow, Mixstadt und Schildberg.	Schildberg.	Landrath des Kreises Schildberg.
24.	Kreis Schmiegel mit den Städten Schmiegel und Wielichowo.	Schmiegel.	do. do. Schmiegel.
25.	Kreis Schrimm mit den Städten Bnin, Dolzig, Kurnik, Moschin, Schrimm und Xions.	Schrimm.	do. do. Schrimm.
26.	Kreis Schroda mit den Städten Kostschin, Santomischel und Schroda.	Schroda.	do. do. Schroda.
27.	Kreis Schwerin a. W. mit den Städten Blesen und Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	do. do. Schwerin a. W.
28.	Kreis Wreschen mit den Städten Miloslaw und Wreschen.	Wreschen.	do. do. Wreschen.
	b) Regierungsbezirk Bromberg.		
1.	Stadtkreis Bromberg.	Bromberg.	Erster Bürgermeister zu Bromberg.
2.	Landkreis Bromberg mit den Städten Crone a. Br., Fordon und Schulitz.	Bromberg.	Landrath des Landkreises Bromberg.
3.	Kreis Czarnikau mit den Städten Czarnikau und Schönlanke.	Czarnikau.	do. des Kreises Czarnikau.
4.	Kreis Filehne mit der Stadt Filehne.	Filehne.	do. do. Filehne.
5.	Kreis Gnesen mit den Städten Gnesen und Klezko.	Gnesen.	do. do. Gnesen.
6.	Kreis Inowrazlaw mit den Städten Argenau und Inowrazlaw.	Inowrazlaw.	do. do. Inowrazlaw.
7.	Kreis Kolmar i. Posen mit den Städten Budsin, Kolmar i. Posen, Margonin, Samotschin, Schneidemühl und Usch.	Kolmar i. Posen.	do. do. Kolmar i. Posen.
8.	Kreis Mogilno mit den Städten Gembitz, Mogilno, Pakosch und Tremessen.	Mogilno.	do. do. Mogilno.
9.	Kreis Schubin mit den Städten Bartschin, Exin, Labischin, Rynarschewo und Schubin.	Schubin.	do. do. Schubin.
10.	Kreis Strelno mit den Städten Kruschwitz und Strelno.	Strelno.	do. do. Strelno.
11.	Kreis Wirsitz mit den Städten Friedheim, Lobsens, Mrotschen, Rakel, Wirsitz und Wissek	Wirsitz.	do. do. Wirsitz.
12.	Kreis Witkowo mit den Städten Mielschin, Powidz, Schwarzenau und Witkowo.	Witkowo.	do. do. Witkowo.
13.	Kreis Wongrowitz mit den Städten Gollantsch, Mietschisko, Schokken und Wongrowitz.	Wongrowitz.	do. do. Wongrowitz.
14.	Kreis Znin mit den Städten Gonsawa, Janowitz, Rogowo und Znin.	Znin.	do. do. Znin.

VI. Provinz Schlesien.

a) Regierungsbezirk Breslau.

1.	Stadt Breslau:		
	a) Königliche Stadtkreis-Ersatzkommission I, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von A bis einschließlich K beginnen;	Breslau.	Polizeipräsident Dr. Bienko zu Breslau.
	b) Königliche Stadtkreis-Ersatzkommission II, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von L bis einschließlich Z beginnen.	Breslau.	Regierungsrath Deguer zu Breslau.
2.	Landkreis Breslau.	Breslau.	Landrath des Landkreises Breslau.
3.	Kreis Brieg mit den Städten Brieg und Löwen.	Brieg.	do. des Kreises Brieg.
4.	Kreis Frankenstein mit den Städten Frankenstein, Reichenstein, Silberberg und Wartha.	Frankenstein.	do. do. Frankenstein.
5.	Kreis Glatz mit den Städten Glatz, Lewin und Reinerz.	Glatz.	do. do. Glatz.
6.	Kreis Groß-Wartenberg mit den Städten Festenberg, Groß-Wartenberg und Neumittelwalde.	Groß-Wartenberg.	do. do. Groß-Wartenberg.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
7.	Kreis Guhrau mit den Städten Guhrau, Herrnstadt und Tschirnau.	Guhrau.	Landrath des Kreises Guhrau.
8.	Kreis Habelschwerdt mit den Städten Habelschwerdt, Landeck und Mittelwalde.	Habelschwerdt.	do. do. Habelschwerdt.
9.	Kreis Militsch mit den Städten Militsch, Prausnitz, Sulau und Trachenberg.	Militsch.	do. do. Militsch.
10.	Kreis Münsterberg mit der Stadt Münsterberg.	Münsterberg.	do. do. Münsterberg.
11.	Kreis Namslau mit den Städten Namslau und Reichthal.	Namslau.	do. do. Namslau.
12.	Kreis Neumarkt mit den Städten Kanth und Neumarkt.	Neumarkt.	do. do. Neumarkt.
13.	Kreis Neurode mit den Städten Neurode und Wünschelburg.	Neurode.	do. do. Neurode.
14.	Kreis Nimptsch mit der Stadt Nimptsch.	Nimptsch.	do. do. Nimptsch.
15.	Kreis Oels mit den Städten Bernstadt, Hundsfeld und Oels.	Oels.	do. do. Oels.
16.	Kreis Ohlau mit den Städten Ohlau und Wansen.	Ohlau.	do. do. Ohlau.
17.	Kreis Reichenbach mit der Stadt Reichenbach.	Reichenbach.	do. do. Reichenbach.
18.	Stadtkreis Schweidnitz.	Schweidnitz.	Erster Bürgermeister zu Schweidnitz.
19.	Landkreis Schweidnitz mit den Städten Freyburg und Zobten.	Schweidnitz.	Landrath des Landkreises Schweidnitz.
20.	Kreis Steinau mit den Städten Köben, Raudten und Steinau a. O.	Steinau a. O.	do. des Kreises Steinau.
21.	Kreis Strehlen mit der Stadt Strehlen.	Strehlen.	do. do. Strehlen.
22.	Kreis Striegau mit der Stadt Striegau.	Striegau.	do. do. Striegau.
23.	Kreis Trebnitz mit den Städten Stroppen und Trebnitz.	Trebnitz.	do. do. Trebnitz.
24.	Kreis Waldenburg mit den Städten Friedland, Gottesberg und Waldenburg.	Waldenburg.	do. do. Waldenburg.
25.	Kreis Wohlau mit den Städten Auras, Dyhernfurth, Winzig und Wohlau.	Wohlau.	do. do. Wohlau.
	b) Regierungsbezirk Liegnitz.		
1.	Kreis Bolkenhayn mit den Städten Bolkenhayn und Hohenfriedeberg.	Bolkenhayn.	Landrath des Kreises Bolkenhayn.
2.	Kreis Bunzlau mit den Städten Bunzlau und Naumburg a. O.	Bunzlau.	do. do. Bunzlau.
3	Kreis Frenstadt mit den Städten Beuthen a. O., Frenstadt, Neusalz a. O., Neustädtel und Schlawa.	Frenstadt.	do. do. Frenstadt.
4.	Kreis Glogau mit den Städten Glogau und Polkwitz.	Glogau.	do. do. Glogau.
5.	Stadtkreis Görlitz.	Görlitz.	Oberbürgermeister zu Görlitz.
6.	Landkreis Görlitz mit der Stadt Reichenbach O.L.	Görlitz.	Landrath des Landkreises Görlitz.
7.	Kreis Goldberg-Haynau mit den Städten Goldberg und Haynau.	Goldberg.	do. des Kreises Goldberg-Haynau
8.	Kreis Grünberg mit den Städten Grünberg, Rothenburg a. O. und Deutsch-Wartenberg	Grünberg.	do. do. Grünberg.
9.	Kreis Hirschberg mit den Städten Hirschberg und Schmiedeberg.	Hirschberg.	do do Hirschberg.
10.	Kreis Hoyerswerda mit den Städten Hoyerswerda, Ruhland und Wittichenau.	Hoyerswerda.	do. do. Hoyerswerda.
11.	Kreis Jauer mit der Stadt Jauer.	Jauer.	do. do Jauer.
12.	Kreis Landeshut mit den Städten Landeshut, Liebau und Schömberg.	Landeshut.	do. do. Landeshut.
13.	Kreis Lauban mit den Städten Lauban, Markliffa, Schönberg O.L. und Seidenberg.	Lauban.	do. do. Lauban.
14.	Stadtkreis Liegnitz.	Liegnitz.	Oberbürgermeister zu Liegnitz.
15.	Landkreis Liegnitz mit der Stadt Parchwitz.	Liegnitz.	Landrath des Landkreises Liegnitz.
16.	Kreis Löwenberg mit den Städten Friedeberg a. O., Greiffenberg, Lähn, Liebenthal und Löwenberg.	Löwenberg.	do. des Kreises Löwenberg.
17.	Kreis Lüben mit der Stadt Lüben und mit Kotzenau.	Lüben.	do. do. Lüben.
18.	Kreis Rothenburg mit den Städten Muskau und Rothenburg O.L.	Rothenburg O.L.	do. do. Rothenburg.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
19.	Kreis Sagan mit den Städten Naumburg a. B., Priebus und Sagan.	Sagan.	Landrath des Kreises Sagan.
20.	Kreis Schönau mit den Städten Kupferberg und Schönau.	Schönau.	do. do. Schönau.
21.	Kreis Sprottau mit den Städten Primkenau und Sprottau.	Sprottau.	do. do. Sprottau.
	c) Regierungsbezirk Oppeln.		
1.	Stadtkreis Beuthen O.S.	Beuthen O.S.	Oberbürgermeister zu Beuthen.
2.	Landkreis Beuthen.	Beuthen O.S.	Landrath des Landkreises Beuthen.
3.	Kreis Falkenberg mit den Städten Falkenberg, Friedland und Schurgast.	Falkenberg.	do. des Kreises Falkenberg.
4.	Stadtkreis Gleiwitz.	Gleiwitz.	Erster Bürgermeister zu Gleiwitz.
5.	Kreis Groß-Strehlitz mit den Städten Groß-Strehlitz, Leschnitz und Ujest.	Groß-Strehlitz.	Landrath des Kreises Groß-Strehlitz.
6.	Kreis Grottkau mit den Städten Grottkau und Ottmachau.	Grottkau.	do. do. Grottkau.
7.	Stadtkreis Kattowitz.	Kattowitz.	Erster Bürgermeister zu Kattowitz.
8.	Landkreis Kattowitz mit der Stadt Myslowitz.	Kattowitz	Landrath des Landkreises Kattowitz.
9.	Stadtkreis Königshütte.	Königshütte O.S.	Erster Bürgermeister zu Königshütte.
10.	Kreis Kosel mit der Stadt Kosel.	Kosel.	Landrath des Kreises Kosel.
11.	Kreis Kreuzburg mit den Städten Konstadt, Kreuzburg und Pitschen.	Kreuzburg.	do. do. Kreuzburg.
12.	Kreis Leobschütz mit den Städten Bauerwitz, Katscher und Leobschütz.	Leobschütz.	do. do. Leobschütz.
13.	Kreis Lublinitz mit den Städten Guttentag und Lublinitz.	Lublinitz.	do. do. Lublinitz.
14.	Kreis Neisse mit den Städten Neisse, Patschkau und Ziegenhals.	Neisse.	do. do. Neisse.
15.	Kreis Neustadt mit den Städten Neustadt O.S., Ober-Glogau und Zülz.	Neustadt O.S.	do. do. Neustadt.
16.	Stadtkreis Oppeln.	Oppeln.	Oberbürgermeister zu Oppeln.
17.	Landkreis Oppeln mit der Stadt Krappitz.	Oppeln	Landrath des Landkreises Oppeln.
18.	Kreis Pleß mit den Städten Nikolai und Pleß.	Pleß	do. des Kreises Pleß.
19.	Kreis Ratibor mit den Städten Hultschin und Ratibor.	Ratibor.	do. do. Ratibor.
20.	Kreis Rosenberg mit den Städten Landsberg und Rosenberg.	Rosenberg.	do. do. Rosenberg.
21.	Kreis Rybnik mit den Städten Loslau, Rybnik und Sohrau.	Rybnik.	do. do. Rybnik.
22.	Kreis Tarnowitz mit den Städten Tarnowitz und Georgenberg.	Tarnowitz.	do. do. Tarnowitz.
23.	Landkreis Tost-Gleiwitz mit den Städten Kieferstädtel, Peiskretscham und Tost.	Gleiwitz.	do. do. Tost-Gleiwitz.
24.	Kreis Zabrze.	Zabrze.	do. do. Zabrze.

VII. Provinz Sachsen.

a) Regierungsbezirk Magdeburg.

1.	Kreis Quedlinburg mit den Städten Kochstedt und Quedlinburg.	Quedlinburg.	Landrath des Kreises Quedlinburg.
2.	Stadtkreis Aschersleben.	Aschersleben.	Oberbürgermeister zu Aschersleben.
3.	Kreis Gardelegen mit den Städten Gardelegen, Klötze und Oebisfelde.	Gardelegen.	Landrath des Kreises Gardelegen.
4.	Stadtkreis Halberstadt.	Halberstadt.	Erster Bürgermeister zu Halberstadt.
5.	Landkreis Halberstadt mit den Städten Dardesheim, Derenburg, Hornburg und Osterwieck.	Halberstadt.	Landrath des Landkreises Halberstadt.
6.	Kreis Jerichow I mit den Städten Burg, Gommern, Loburg, Möckern und Ziesar.	Burg b. Magdeburg.	do. des Kreises Jerichow I.
7.	Kreis Jerichow II mit den Städten Genthin, Jerichow und Sandau.	Genthin.	do. do. Jerichow II.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
8.	Kreis Kalbe mit den Städten Aken, Barby, Groß-Salze, Kalbe a. S., Schönebeck und Staßfurt.	Kalbe a. S	Landrath des Kreises Kalbe.
9.	Stadtkreis Magdeburg.	Magdeburg.	Polizeipräsident zu Magdeburg.
10.	Kreis Neuhaldensleben mit der Stadt Neuhaldensleben.	Neuhaldensleben.	Landrath des Kreises Neuhaldensleben.
11.	Kreis Oschersleben mit den Städten Gröningen, Kroppenstedt, Oschersleben, Schwanebeck und Wegeleben.	Oschersleben.	do. do. Oschersleben.
12.	Kreis Osterburg mit den Städten Arendsee, Osterburg, Seehausen i. A. und Werben.	Osterburg.	do do. Osterburg.
13.	Kreis Salzwedel mit den Städten Kalbe a. M. und Salzwedel.	Salzwedel.	do. do. Salzwedel.
14.	Kreis Stendal mit den Städten Arneburg, Bismark, Stendal und Tangermünde.	Stendal.	do. do. Stendal.
15.	Kreis Wanzleben mit den Städten Egeln, Gr. Wanzleben, Hadmersleben und Seehausen i. M.	Gr. Wanzleben.	do. do. Wanzleben
16.	Kreis Grafschaft Wernigerode mit der Stadt Wernigerode.	Wernigerode.	do. do. Grafschaft Wernigerode.
17.	Kreis Wolmirstedt mit der Stadt Wolmirstedt.	Wolmirstedt	do. do. Wolmirstedt.
	b) Regierungsbezirk Merseburg.		
1.	Kreis Bitterfeld mit den Städten Bitterfeld, Brehna, Düben, Gräfenhainchen und Zörbig.	Bitterfeld.	Landrath des Kreises Bitterfeld.
2.	Kreis Delitzsch mit den Städten Delitzsch, Eilenburg und Landsberg.	Delitzsch.	do. do. Delitzsch.
3.	Kreis Eckartsberga mit den Städten Bibra, Eckartsberga, Heldrungen, Kölleda und Wiehe.	Kölleda.	do. do. Eckartsberga.
4.	Stadtkreis Halle a. S.	Halle a. S.	Oberbürgermeisterei der Stadt Halle a. S.
5.	Kreis Liebenwerda mit den Städten Elsterwerda, Liebenwerda, Mühlberg a. Elbe, Ortrand, Uebigau und Wahrenbrück.	Liebenwerda.	Landrath des Kreises Liebenwerda.
6.	Mansfelder Gebirgskreis mit den Städten Ermsleben, Hettstädt, Leimbach und Mansfeld.	Mansfeld.	do. des Mansfelder Gebirgskreises.
7.	Mansfelder Seekreis mit den Städten Alsleben a. Saale, Eisleben, Gerbstädt und Schraplau.	Eisleben.	do. do. Seekreises.
8.	Kreis Merseburg mit den Städten Lauchstädt, Lützen, Merseburg, Schafstädt und Schkeuditz.	Merseburg.	do. des Kreises Merseburg.
9.	Kreis Naumburg mit den Städten Kösen und Naumburg a. S.	Naumburg a. S.	do. do. Naumburg a. S.
10.	Kreis Querfurt mit den Städten Freiburg a. U., Laucha, Mücheln, Nebra und Querfurt.	Querfurt	do. do. Querfurt.
11.	Saalkreis mit den Städten Könnern, Löbejün und Wettin.	Halle a. S.	do. des Saalkreises.
12.	Kreis Sangerhausen mit dem Städten Artern, Heringen, Kelbra, Sangerhausen und Stolberg a. H.	Sangerhausen.	Landrath des Kreises Sangerhausen.
13.	Kreis Schweinitz mit den Städten Herzberg, Jessen, Schlieben, Schönewalde, Schweinitz und Seyda.	Herzberg	do. do. Schweinitz
14.	Kreis Torgau mit den Städten Belgern, Dommitzsch, Prettin, Schildau und Torgau.	Torgau.	do. do. Torgau.
15.	Stadtkreis Weißenfels.	Weißenfels.	Erster Bürgermeister zu Weißenfels.
16.	Landkreis Weißenfels mit den Städten Hohenmölsen, Osterfeld, Schkölen, Stößen und Teuchern.	Weißenfels.	Landrath des Landkreises Weißenfels.
17.	Kreis Wittenberg mit den Städten Kemberg, Pretzsch, Schmiedeberg, Wittenberg und Zahna.	Wittenberg.	Landrath des Kreises Wittenberg.
18.	Stadtkreis Zeitz.	Zeitz	Oberbürgermeister zu Zeitz.
19.	Landkreis Zeitz.	Zeitz.	Landrath des Landkreises Zeitz

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	c) Regierungsbezirk Erfurt.		
1.	Stadtkreis Erfurt.	Erfurt.	Oberbürgermeister zu Erfurt.
2.	Landkreis Erfurt.	Erfurt.	Landrath des Landkreises Erfurt.
3.	Kreis Heiligenstadt mit den Städten Dingelstedt und Heiligenstadt.	Heiligenstadt.	do. des Kreises Heiligenstadt.
4.	Kreis Grafschaft Hohenstein mit den Städten Bennecken-stein, Bleicherode, Ellrich und Sachsa.	Nordhausen.	do. do. Grafschaft Hohenstein.
5.	Kreis Langensalza mit den Städten Langensalza, Tenn-stedt und Thamsbrück.	Langensalza.	do. do. Langensalza.
6.	Stadtkreis Mühlhausen i. Th.	Mühlhausen i. Th.	Erster Bürgermeister zu Mühlhausen i. Th.
7.	Landkreis Mühlhausen i. Th. mit der Stadt Treffurt.	Mühlhausen i. Th.	Landrath des Landkreises Mühlhausen i. Th.
8.	Stadtkreis Nordhausen.	Nordhausen.	Der erste Bürgermeister zu Nordhausen.
9.	Kreis Schleusingen mit den Städten Schleusingen und Suhl.	Schleusingen.	Landrath des Kreises Schleusingen.
10.	Kreis Weißensee mit den Städten Gebesee, Kindelbrück, Sömmerda und Weißensee.	Weißensee.	do. do. Weißensee.
11.	Kreis Worbis mit der Stadt Worbis.	Worbis.	do. do. Worbis.
12.	Kreis Ziegenrück mit den Städten Gefell, Ranis und Ziegenrück.	Ranis.	do. do. Ziegenrück.

VIII Provinz Schleswig-Holstein.

Regierungsbezirk Schleswig.

1.	Stadtkreis Altona.	Altona.	Oberbürgermeister der Stadt Altona.
2.	Kreis Apenrade mit der Stadt Apenrade.	Apenrade.	Landrath des Kreises Apenrade.
3.	Kreis Eckernförde mit der Stadt Eckernförde.	Eckernförde.	do. do. Eckernförde.
4.	Kreis Eiderstedt mit den Städten Garding und Tönning.	Tönning.	do. do Eiderstedt.
5.	Stadtkreis Flensburg.	Flensburg.	Erster Bürgermeister zu Flensburg.
6.	Landkreis Flensburg mit der Stadt Glücksburg	Flensburg.	Landrath des Landkreises Flensburg.
7.	Kreis Hadersleben mit der Stadt Hadersleben und dem Flecken Christiansfeld.	Hadersleben.	do. des Kreises Hadersleben.
8.	Kreis Husum mit den Städten Bredstedt und Husum.	Husum.	do. do. Husum.
9.	Stadtkreis Kiel.	Kiel.	Polizeipräsident zu Kiel.
10.	Landkreis Kiel	Bordesholm.	Landrath des Landkreises Kiel.
11.	Kreis Herzogthum Lauenburg mit den Städten Lauen-burg, Mölln und Ratzeburg.	Ratzeburg.	do des Kreises Herzogthum Lauenburg.
12.	Stadtkreis Neumünster.	Neumünster.	Stadtrath Nissen zu Neumünster.
13.	Kreis Norderdithmarschen mit der Stadt Heide.	Heide.	Landrath des Kreises Norderdith-marschen.
14.	Kreis Oldenburg mit den Städten Burg auf Fehmarn, Heiligenhafen, Neustadt und Oldenburg	Cismar.	do. do. Oldenburg.
15.	Kreis Pinneberg mit den Städten Elmshorn, Pinneberg, Uetersen und Wedel und dem Flecken Barmstedt.	Pinneberg.	do. do. Pinneberg.
16.	Kreis Plön mit den Städten Lütjenburg, Plön und Preetz	Plön.	do. do. Plön.
17.	Kreis Rendsburg mit der Stadt Rendsburg und dem Flecken Rortorf.	Rendsburg.	do. do. Rendsburg.
18.	Kreis Schleswig mit den Städten Friedrichstadt, Kappeln und Schleswig und dem Flecken Arnis.	Schleswig.	do. do. Schleswig.
19.	Kreis Segeberg mit der Stadt Segeberg und dem Flecken Bramstedt.	Segeberg.	do. do. Segeberg.
20.	Kreis Sonderburg mit der Stadt Sonderburg und den Flecken Augustenburg und Norburg.	Sonderburg.	do. do. Sonderburg
21.	Kreis Steinburg mit den Städten Glückstadt, Itzehoe, Kellinghusen, Krempe und Wilster.	Itzehoe.	do. do. Steinburg.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
22.	Kreis Stormarn mit der Stadt Oldesloe und dem Flecken Reinfeld.	Wandsbek.	Landrath des Kreises Stormarn.
23.	Kreis Süderdithmarschen mit den Städten Marne und Meldorf.	Meldorf.	do. do. Süderdithmarschen.
24.	Kreis Tondern mit der Stadt Tondern und den Flecken Hoyer, Lügumkloster und Wyk a. Föhr.	Tondern.	do. do. Tondern.
25.	Stadtkreis Wandsbek.	Wandsbek.	Oberbürgermeister zu Wandsbek.

IX. Provinz Hannover.

a) Regierungsbezirk Hannover.

1.	Kreis Diepholz mit den Flecken Barnstorf, Cornau, Diepholz und Lemförde.	Diepholz.	Landrath des Kreises Diepholz.
2.	Kreis Hameln mit den Städten Bodenwerder und Hameln.	Hameln.	do. do. Hameln.
3.	Stadtkreis Hannover.	Hannover.	Der Magistrat zu Hannover.
4.	Landkreis Hannover.	Hannover.	Landrath des Landkreises Hannover.
5.	Kreis Hoya mit den Flecken Altbruchhausen, Bücken, Hoya und Vilsen.	Hoya.	do. des Kreises Hoya.
6.	Stadtkreis Linden.	Linden.	Der Magistrat zu Linden.
7.	Landkreis Linden.	Linden.	Landrath des Landkreises Linden.
8.	Kreis Neustadt a. Rbg. mit den Städten Neustadt a. Rbg. und Wunstorf.	Neustadt a. Rübenberge.	do. des Kreises Neustadt a. Rbg.
9.	Kreis Nienburg mit der Stadt Nienburg und den Flecken Drakenburg und Liebenau.	Nienburg a. d. Weser.	do. do. Nienburg a. d. W.
10.	Kreis Springe mit den Städten Eldagsen, Münder, Pattensen und Springe.	Springe.	do. do. Springe.
11.	Kreis Stolzenau mit der Stadt Nehburg und den Flecken Diepenau, Steyerberg, Stolzenau und Uchte.	Stolzenau.	do. do. Stolzenau.
12.	Kreis Sulingen mit den Flecken Bahrenburg, Siedenburg und Sulingen.	Sulingen.	do. do. Sulingen.
13.	Kreis Syke mit den Flecken Bassum, Harpstedt, Neubruchhausen und Syke.	Syke.	do. do. Syke.

b) Regierungsbezirk Hildesheim.

1.	Kreis Alfeld mit der Stadt Alfeld.	Alfeld.	Landrath des Kreises Alfeld.
2.	Kreis Duderstadt mit der Stadt Duderstadt.	Duderstadt.	do. do. Duderstadt.
3.	Kreis Einbeck mit den Städten Dassel und Einbeck.	Einbeck.	do. do. Einbeck.
4.	Stadtkreis Göttingen.	Göttingen.	Der Magistrat zu Göttingen.
5.	Landkreis Göttingen.	Göttingen.	Landrath des Landkreises Göttingen.
6.	Kreis Goslar mit der Stadt Goslar.	Goslar.	do. des Kreises Goslar.
7.	Kreis Gronau mit den Städten Elze und Gronau.	Gronau.	do. do. Gronau.
8.	Stadtkreis Hildesheim.	Hildesheim.	Der Magistrat zu Hildesheim.
9.	Landkreis Hildesheim mit der Stadt Sarstedt.	Hildesheim.	Landrath des Landkreises Hildesheim.
10.	Kreis Ilfeld mit der Stadt Elbingerode.	Ilfeld.	do. des Kreises Ilfeld.
11.	Kreis Marienburg mit der Stadt Bockenem.	Hildesheim	do do. Marienburg.
12.	Kreis Münden mit den Städten Dransfeld, Hedemünden und Münden.	Münden.	do. do. Münden.
13.	Kreis Northeim mit den Städten Hardegsen, Moringen und Northeim.	Northeim.	do. do. Northeim.
14.	Kreis Osterode mit der Stadt Osterode und den Flecken Herzberg und Lauterberg.	Osterode.	do. do. Osterode.
15.	Kreis Peine mit der Stadt Peine.	Peine.	do. do. Peine.
16.	Kreis Uslar mit der Stadt Uslar.	Uslar.	do. do. Uslar.
17.	Kreis Zellerfeld mit den Bergstädten Altenau, St. Andreasberg, Clausthal, Grund, Lautenthal, Wildemann und Zellerfeld.	Zellerfeld.	do. do. Zellerfeld.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	c) Regierungsbezirk Lüneburg.		
1.	Kreis Bleckede.	Bleckede.	Landrath des Kreises Bleckede.
2.	Kreis Burgdorf mit den Städten Burgdorf und Lehrte.	Burgdorf.	do. do. Burgdorf.
3.	Stadtkreis Celle.	Celle.	Der Magistrat zu Celle.
4.	Landkreis Celle.	Celle.	Landrath des Landkreises Celle.
5.	Kreis Dannenberg mit den Städten Dannenberg und Hitzacker.	Dannenberg.	do. des Kreises Dannenberg.
6.	Kreis Fallingbostel mit der Stadt Walsrode.	Fallingbostel.	do. do. Fallingbostel.
7.	Kreis Gifhorn mit der Stadt Gifhorn und dem Flecken Fallersleben.	Gifhorn.	do. do. Gifhorn.
8.	Stadtkreis Harburg.	Harburg.	Der Magistrat zu Harburg.
9.	Landkreis Harburg.	Harburg.	Landrath des Landkreises Harburg.
10.	Kreis Isenhagen.	Isenhagen.	do. des Kreises Isenhagen.
11.	Kreis Lüchow mit der Stadt Lüchow.	Lüchow.	do. do. Lüchow.
12.	Stadtkreis Lüneburg.	Lüneburg.	Der Magistrat zu Lüneburg.
13.	Landkreis Lüneburg.	Lüneburg.	Landrath des Landkreises Lüneburg.
14.	Kreis Soltau mit der Stadt Soltau.	Soltau.	do. des Kreises Soltau.
15.	Kreis Uelzen mit der Stadt Uelzen und dem Flecken Bevensen.	Oldenstadt.	do. do. Uelzen.
16.	Kreis Winsen mit der Stadt Winsen.	Winsen a. L.	do. do. Winsen.
	d) Regierungsbezirk Stade.		
1.	Kreis Achim.	Achim.	Landrath des Kreises Achim
2.	Kreis Blumenthal.	Blumenthal.	do. do. Blumenthal.
3.	Kreis Bremervörde mit der Stadt Bremervörde.	Bremervörde.	do. do. Bremervörde.
4.	Kreis Geestemünde mit der Gemeinde Geestemünde.	Geestemünde.	do. do. Geestemünde.
5.	Kreis Hadeln mit der Stadt Otterndorf.	Otterndorf.	do. do. Hadeln
6.	Kreis Jork mit der Stadt Buxtehude.	Jork.	do. do. Jork.
7.	Kreis Kehdingen mit dem Flecken Freiburg.	Freiburg.	do. do. Kehdingen.
8.	Kreis Lehe mit dem Flecken Lehe.	Lehe.	do. do. Lehe.
9.	Kreis Neuhaus a. O. mit dem Flecken Neuhaus a. O.	Neuhaus a. O.	do. do. Neuhaus a. O.
10.	Kreis Osterholz mit den Flecken Osterholz und Scharmbeck.	Osterholz.	do. do. Osterholz.
11.	Kreis Rotenburg mit dem Flecken Rotenburg.	Rotenburg.	do. do. Rotenburg.
12.	Kreis Stade mit der Stadt Stade und dem Flecken Horneburg.	Stade	do. do. Stade.
13.	Kreis Verden mit der Stadt Verden.	Verden.	do. do. Verden.
14.	Kreis Zeven mit dem Flecken Zeven.	Zeven.	do. do. Zeven.
	e) Regierungsbezirk Osnabrück.		
1.	Kreis Aschendorf mit der Stadt Papenburg.	Aschendorf.	Landrath des Kreises Aschendorf.
2.	Kreis Grafschaft Bentheim mit den Städten Bentheim, Neuenhaus, Nordhorn und Schüttorf.	Bentheim.	do. do. Grafschaft Bentheim.
3.	Kreis Bersenbrück mit den Städten Fürstenau und Quakenbrück und dem Weichbilde Bramsche.	Bersenbrück.	do. do Bersenbrück.
4.	Kreis Hümmling.	Sögel.	do. do. Hümmling.
5.	Kreis Iburg mit dem Flecken Iburg.	Iburg.	do. do. Iburg.
6.	Kreis Lingen mit der Stadt Lingen.	Lingen.	do. do. Lingen.
7.	Kreis Melle mit der Stadt Melle.	Melle.	do. do. Melle.
8.	Kreis Meppen mit den Städten Haselünne und Meppen.	Meppen.	do. do. Meppen.
9.	Stadtkreis Osnabrück.	Osnabrück.	Der Magistrat zu Osnabrück.
10.	Landkreis Osnabrück.	Osnabrück.	Landrath des Landkreises Osnabrück.
11.	Kreis Wittlage.	Wittlage.	do. des Kreises Wittlage.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	f) Regierungsbezirk Aurich.		
1.	Kreis Aurich mit der Stadt Aurich.	Aurich.	Landrath des Kreises Aurich.
2.	Stadtkreis Emden	Emden.	Der Magistrat zu Emden.
3.	Landkreis Emden.	Emden.	Landrath des Landkreises Emden.
4.	Kreis Leer mit der Stadt Leer.	Leer.	do. des Kreises Leer.
5.	Kreis Norden mit der Stadt Norden.	Norden.	do. do. Norden.
6.	Kreis Weener mit dem Flecken Weener.	Weener.	do. do. Weener.
7.	Kreis Wittmund mit den Städten Esens und Wilhelmshaven.	Wittmund.	do. do. Wittmund.
	X. Provinz Westfalen.		
	a) Regierungsbezirk Münster.		
1.	Kreis Ahaus mit den Städten Ahaus, Stadtlohn, Vreden und Gronau.	Ahaus.	Landrath des Kreises Ahaus.
2.	Kreis Beckum mit den Städten Ahlen, Beckum und Sendenhorst.	Beckum.	do. do. Beckum.
3.	Kreis Borken mit den Städten Anholt, Bocholt und Borken	Borken.	do. do. Borken.
4.	Kreis Koesfeld mit den Städten Dülmen, Hallern und Koesfeld.	Koesfeld.	do. do. Koesfeld.
5.	Kreis Lüdinghausen mit den Städten Lüdinghausen und Werne	Lüdinghausen.	do. do. Lüdinghausen.
6.	Stadtkreis Münster.	Münster.	Oberbürgermeister der Stadt Münster.
7.	Landkreis Münster.	Münster.	Landrath des Landkreises Münster
8.	Stadtkreis Recklinghausen.	Recklinghausen.	Bürgermeister zu Recklinghausen.
9.	Landkreis Recklinghausen mit der Stadt Dorsten.	Recklinghausen.	Landrath des Landkreises Recklinghausen.
10.	Kreis Steinfurt mit den Städten Burgsteinfurt und Rheine.	Burgsteinfurt.	do. des Kreises Steinfurt.
11.	Kreis Tecklenburg	Tecklenburg.	do. do. Tecklenburg.
12.	Kreis Warendorf mit der Stadt Warendorf.	Warendorf.	do. do. Warendorf.
	b) Regierungsbezirk Minden.		
1.	Stadtkreis Bielefeld.	Bielefeld.	Oberbürgermeister zu Bielefeld.
2.	Landkreis Bielefeld	Bielefeld.	Landrath des Landkreises Bielefeld.
3.	Kreis Büren mit den Städten Büren, Salzkotten und Wünnenberg.	Büren.	do. des Kreises Büren.
4.	Kreis Halle mit den Städten Borgholzhausen, Halle i. W., Versmold und Werther.	Halle i. W.	do. do. Halle.
5	Kreis Herford mit den Städten Bünde, Enger, Herford und Vlotho.	Herford.	do. do. Herford
6.	Kreis Höxter mit den Städten Beverungen, Brakel, Driburg, Höxter, Lügde, Nieheim und Steinheim.	Höxter.	do. do. Höxter.
7.	Kreis Lübbecke mit der Stadt Lübbecke.	Lübbecke.	do do. Lübbecke.
8.	Kreis Minden mit den Städten Minden, Oennhausen und Petershagen.	Minden.	do. do. Minden.
9.	Kreis Paderborn mit den Städten Delbrück und Paderborn (einschließlich des Fürstlich lippeschen Verwaltungsbezirkes Lipperode-Cappel).	Paderborn.	do. do. Paderborn.
10.	Kreis Warburg mit den Städten Borgentreich und Warburg.	Warburg.	do. do. Warburg.
11.	Kreis Wiedenbrück mit den Städten Gütersloh, Rheda, Rietberg und Wiedenbrück.	Wiedenbrück	do. do. Wiedenbrück

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	e) Regierungsbezirk Arnsberg.		
1.	Kreis Altena mit den Städten Altena, Lüdenscheid und Plettenberg.	Altena.	Landrath des Kreises Altena.
2.	Kreis Arnsberg mit den Städten Arnsberg und Neheim.	Arnsberg.	do. do. Arnsberg.
3.	Stadtkreis Bochum.	Bochum.	Erster Bürgermeister zu Bochum.
4.	Landkreis Bochum mit der Stadt Herne.	Bochum.	Landrath des Landkreises Bochum.
5.	Kreis Brilon mit den Städten Brilon, Hallenberg, Medebach, Niedermarsberg, Obermarsberg und Winterberg.	Brilon.	do. des Kreises Brilon.
6.	Stadtkreis Dortmund.	Dortmund.	Oberbürgermeister zu Dortmund.
7.	Landkreis Dortmund mit den Städten Lünen und Castrop.	Dortmund	Landrath des Landkreises Dortmund.
8.	Stadtkreis Gelsenkirchen.	Gelsenkirchen.	Erster Bürgermeister zu Gelsenkirchen.
9.	Landkreis Gelsenkirchen mit der Stadt Wattenscheid.	Gelsenkirchen.	Landrath des Landkreises Gelsenkirchen.
10.	Stadtkreis Hagen.	Hagen.	Erster Bürgermeister zu Hagen.
11.	Landkreis Hagen mit den Städten Haspe, Herdecke und Breckerfeld.	Hagen.	Landrath des Landkreises Hagen.
12.	Stadtkreis Hamm.	Hamm.	Bürgermeister zu Hamm.
13.	Landkreis Hamm mit den Städten Camen und Unna.	Hamm.	Landrath des Landkreises Hamm.
14.	Kreis Hattingen mit der Stadt Hattingen.	Hattingen.	do. des Kreises Hattingen.
15.	Kreis Hörde mit den Städten Hörde und Schwerte.	Hörde.	do. do. Hörde.
16.	Kreis Iserlohn mit den Städten Hohenlimburg, Iserlohn und Menden.	Iserlohn.	do. do. Iserlohn.
17.	Kreis Lippstadt mit den Städten Geseke, Lippstadt und Rüthen.	Lippstadt.	do. do. Lippstadt.
18.	Kreis Meschede mit den Städten Meschede und Schmallenberg.	Meschede.	do. do. Meschede.
19.	Kreis Olpe mit den Städten Altendorn und Olpe.	Olpe.	do. do. Olpe.
20.	Kreis Schwelm mit den Städten Gevelsberg und Schwelm.	Schwelm.	do. do. Schwelm.
21.	Kreis Siegen mit den Städten Freudenberg, Hilchenbach und Siegen.	Siegen.	do. do. Siegen.
22.	Kreis Soest mit den Städten Soest und Werl.	Soest.	do. do. Soest.
23.	Stadtkreis Witten.	Witten.	Bürgermeister zu Witten.
24.	Kreis Wittgenstein mit den Städten Berleburg und Laasphe.	Berleburg.	Landrath des Kreises Wittgenstein.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.		
	a) Regierungsbezirk Cassel.		
1.	Stadtkreis Cassel.	Cassel.	Polizeidirektor zu Cassel.
2.	Landkreis Cassel.	Cassel.	Landrath des Landkreises Cassel.
3.	Kreis Eschwege mit den Städten Eschwege, Waldkappel und Wanfried.	Eschwege.	do. des Kreises Eschwege.
4.	Kreis Frankenberg mit den Städten Frankenau, Frankenberg, Gemünden und Rosenthal.	Frankenberg.	do. do. Frankenberg
5.	Kreis Fritzlar mit den Städten Fritzlar, Gudensberg und Riedenstein.	Fritzlar.	do. do. Fritzlar.
6.	Kreis Fulda mit der Stadt Fulda.	Fulda.	do. do. Fulda.
7.	Kreis Gelnhausen mit den Städten Gelnhausen, Orb und Wächtersbach.	Gelnhausen.	do. do. Gelnhausen.
8.	Kreis Gersfeld mit den Städten Gersfeld und Tann.	Gersfeld.	do. do. Gersfeld.
9.	Stadtkreis Hanau.	Hanau.	do. des Landkreises Hanau.
10.	Landkreis Hanau mit der Stadt Windecken.	Hanau.	do. do. Hanau.
11.	Kreis Hersfeld mit der Stadt Hersfeld.	Hersfeld.	do. des Kreises Hersfeld.
12.	Kreis Hofgeismar mit den Städten Carlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau und Trendelburg.	Hofgeismar.	do. do. Hofgeismar.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
13.	Kreis Homberg mit den Städten Borken und Homberg.	Homberg.	Landrath des Kreises Homberg.
14.	Kreis Hünfeld mit der Stadt Hünfeld.	Hünfeld.	do. do. Hünfeld.
15.	Kreis Kirchhain mit den Städten Amöneburg, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg und Schweinsberg.	Kirchhain.	do. do. Kirchhain.
16.	Kreis Marburg mit den Städten Marburg und Wetter.	Marburg.	do. do. Marburg.
17.	Kreis Melsungen mit den Städten Felsberg, Melsungen und Spangenberg.	Melsungen.	do. do. Melsungen.
18.	Kreis Rinteln mit den Städten Obernkirchen, Oldendorf, Rinteln, Rodenberg und Sachsenhagen.	Rinteln.	do. do. Rinteln.
19.	Kreis Rotenburg mit den Städten Rotenburg und Sontra.	Rotenburg a. F.	do. do. Rotenburg.
20.	Kreis Schlüchtern mit den Städten Salmünster, Schlüchtern, Soden und Steinau.	Schlüchtern.	do. do. Schlüchtern.
21.	Kreis Schmalkalden mit der Stadt Schmalkalden.	Schmalkalden.	do. do. Schmalkalden.
22.	Kreis Witzenhausen mit den Städten Allendorf, Großalmerode, Lichtenau und Witzenhausen.	Witzenhausen.	do. do. Witzenhausen.
23.	Kreis Wolfhagen mit den Städten Naumburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg.	Wolfhagen.	do. do. Wolfhagen
24.	Kreis Ziegenhain mit den Städten Neukirchen, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain.	Ziegenhain.	do. do. Ziegenhain
	b) Regierungsbezirk Wiesbaden.		
1.	Kreis Biedenkopf mit der Stadt Biedenkopf.	Biedenkopf.	Landrath des Kreises Biedenkopf.
2.	Dillkreis mit den Städten Dillenburg, Haiger und Herborn.	Dillenburg.	do. des Dillkreises.
3.	Stadtkreis Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.	Polizeipräsident zu Frankfurt a. M.
4.	Landkreis Frankfurt a. M. mit der Stadt Rödelheim.	Frankfurt a. M.	Polizeipräsident und Landrath zu Frankfurt a M
5.	Kreis Höchst mit den Städten Höchst und Hofheim.	Höchst a. M.	Landrath des Kreises Höchst.
6.	Kreis Limburg mit den Städten Camberg, Hadamar und Limburg a. L.	Limburg a. L.	do. do. Limburg.
7.	Oberlahnkreis mit den Städten Runkel und Weilburg.	Weilburg.	do. des Oberlahnkreises.
8.	Obertaunuskreis mit den Städten Cronberg, Friedrichsdorf, Homburg v. d. Höhe, Königstein und Oberursel.	Homburg v. d. Höhe.	do. des Obertaunuskreises
9.	Oberwesterwaldkreis mit der Stadt Hachenburg.	Marienberg.	do. des Oberwesterwaldkreises.
10.	Rheingaukreis mit den Städten Eltville, Geisenheim, Lorch und Rüdesheim.	Rüdesheim.	do. des Rheingaukreises.
11.	Kreis St. Goarshausen mit den Städten Braubach, Caub, Nastätten, Niederlahnstein, Oberlahnstein und St. Goarshausen.	St. Goarshausen.	do. des Kreises St. Goarshausen.
12.	Unterlahnkreis mit den Städten Diez, Ems und Nassau.	Diez.	do. des Unterlahnkreises.
13.	Untertaunuskreis mit den Städten Idstein und Langenschwalbach.	Langenschwalbach.	do. des Untertaunuskreises.
14.	Unterwesterwaldkreis mit der Stadt Montabaur.	Montabaur.	do. des Unterwesterwaldkreises.
15.	Kreis Usingen mit der Stadt Usingen.	Usingen.	do. des Kreises Usingen.
16.	Kreis Westerburg mit der Stadt Westerburg.	Westerburg	do. do. Westerburg.
17.	Stadtkreis Wiesbaden.	Wiesbaden.	Polizeidirektor zu Wiesbaden.
18.	Landkreis Wiesbaden mit den Städten Biebrich*) und Hochheim.	Wiesbaden.	Landrath des Landkreises Wiesbaden.

XII. Rheinprovinz

a) Regierungsbezirk Coblenz.

1.	Kreis Adenau.	Adenau.	Landrath des Kreises Adenau.
2.	Kreis Ahrweiler mit den Städten Ahrweiler, Remagen und Sinzig.	Ahrweiler.	do. do. Ahrweiler.
3.	Kreis Altenkirchen.	Altenkirchen.	do. do. Altenkirchen.
4.	Stadtkreis Coblenz.	Coblenz	Polizeidirektor zu Coblenz.

*) Nicht Biebrich-Mosbach.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
5.	Landkreis Coblenz mit den Städten Vendorf, Ehrenbreitstein und Vallendar.	Coblenz.	Landrath des Landkreises Coblenz.
6.	Kreis Cochem mit der Stadt Cochem.	Cochem.	do. des Kreises Cochem.
7.	Kreis Kreuznach mit den Städten Kirn, Kreuznach, Sobernheim und Stromberg.	Kreuznach.	do. do. Kreuznach.
8.	Kreis Mayen mit den Städten Andernach und Mayen.	Mayen.	do. do. Mayen.
9.	Kreis Meisenheim.	Meisenheim.	do. do. Meisenheim.
10.	Kreis Neuwied mit den Städten Linz a. Rhein und Neuwied.	Heddesdorf bei Neuwied.	do. do. Neuwied.
11.	Kreis St. Goar mit den Städten Bacharach, Boppard, Oberwesel und St. Goar.	St. Goar.	do. do. St. Goar.
12.	Kreis Simmern mit den Städten Kirchberg und Simmern.	Simmern.	do. do. Simmern.
13.	Kreis Wetzlar mit den Städten Braunfels und Wetzlar.	Wetzlar.	do. do. Wetzlar.
14.	Kreis Zell mit den Städten Traarbach und Zell.	Zell.	do. do. Zell.

b) Regierungsbezirk Düsseldorf.

1.	Stadtkreis Barmen.	Barmen.	Oberbürgermeister zu Barmen.
2.	Kreis Cleve mit den Städten Goch und Cleve.	Cleve.	Landrath des Kreises Cleve.
3.	Stadtkreis Crefeld.	Crefeld.	Oberbürgermeister zu Crefeld.
4.	Landkreis Crefeld mit der Stadt Uerdingen.	Crefeld.	Landrath des Landkreises Crefeld.
5.	Stadtkreis Düsseldorf.	Düsseldorf.	Oberbürgermeister zu Düsseldorf.
6.	Landkreis Düsseldorf mit den Städten Angermund, Gerresheim, Hilden, Kaiserswerth und Ratingen.	Düsseldorf.	Landrath des Landkreises Düsseldorf.
7.	Stadtkreis Duisburg.	Duisburg.	Oberbürgermeister zu Duisburg.
8.	Stadtkreis Elberfeld.	Elberfeld.	do. zu Elberfeld.
9.	Stadtkreis Essen.	Essen.	do. zu Essen.
10.	Landkreis Essen mit den Städten Kettwig, Steele und Werden.	Essen.	Landrath des Landkreises Essen.
11.	Kreis Geldern mit der Stadt Geldern.	Geldern.	do. des Kreises Geldern.
12.	Kreis Grevenbroich mit den Städten Grevenbroich und Wevelinghoven.	Grevenbroich.	do. do. Grevenbroich.
13.	Kreis Kempen mit den Städten Tülken, Kaldenkirchen, Kempen und Süchteln.	Kempen.	do. do. Kempen.
14.	Kreis Lennep mit den Städten Burg, Hückeswagen, Lennep, Lüttringhausen, Rade vorm Wald, Ronsdorf und Wermelskirchen.	Lennep.	do. do. Lennep.
15.	Kreis Mettmann mit den Städten Hardenberg, Krouenberg, Langenberg, Mettmann, Velbert und Wülfrath.	Vohwinkel.	do. do. Mettmann.
16.	Kreis Moers mit den Städten Moers, Orsoy, Rheinberg und Xanten.	Moers.	do. do. Moers.
17.	Kreis Mülheim a. d. Ruhr mit der Stadt Mülheim.	Mülheim a. d. Ruhr.	do. do. Mülheim a. d. Ruhr.
18.	Stadtkreis München-Gladbach.	München-Gladbach.	Bürgermeister zu München-Gladbach.
19.	Landkreis München-Gladbach mit den Städten Odenkirchen, Rheindahlen, Rheydt und Viersen.	München-Gladbach.	Landrath des Landkreises München-Gladbach.
20.	Kreis Neuß mit der Stadt Neuß.	Neuß.	do. des Kreises Neuß.
21.	Stadtkreis Oberhausen.	Oberhausen.	Bürgermeister zu Oberhausen.
22.	Kreis Rees mit den Städten Emmerich, Isselburg, Rees und Wesel.	Wesel.	Landrath des Kreises Rees.
23.	Stadtkreis Remscheid.	Remscheid.	Bürgermeister zu Remscheid.
24.	Kreis Ruhrort mit den Städten Dinslaken und Ruhrort.	Ruhrort.	Landrath des Kreises Ruhrort.
25.	Stadtkreis Solingen.	Solingen.	Oberbürgermeister zu Solingen.
26.	Landkreis Solingen mit den Städten Burscheid, Gräfrath, Hittorf, Höhscheid, Leichlingen, Neukirchen, Ohligs, Opladen und Wald.	Solingen.	Landrath des Landkreises Solingen.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	c) Regierungsbezirk Cöln.		
1.	Kreis Bergheim.	Bergheim.	Landrath des Kreises Bergheim.
2.	Stadtkreis Bonn.	Bonn.	Oberbürgermeister zu Bonn.
3.	Landkreis Bonn.	Bonn.	Landrath des Landkreises Bonn.
4.	Stadtkreis Cöln mit den Städten Deutz, Ehrenfeld und Cöln. a) Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Cöln Stadt I, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit A bis einschließlich K beginnen. b) Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Cöln Stadt II, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit L bis Z beginnen.	Cöln.	Polizeipräsident zu Cöln.
5.	Landkreis Cöln mit den Städten Brühl und Kalk.	Cöln.	Landrath des Landkreises Cöln.
6.	Kreis Euskirchen mit den Städten Euskirchen und Zülpich.	Euskirchen.	do. des Kreises Euskirchen.
7.	Kreis Gummersbach mit den Städten Bergneustadt und Gummersbach.	Gummersbach.	do. do. Gummersbach.
8.	Stadtkreis Mülheim a. Rhein.	Mülheim a. Rh.	Oberbürgermeister zu Mülheim a. Rh.
9.	Landkreis Mülheim a. Rhein mit der Stadt Bergisch-Gladbach.	Mülheim a. Rh.	Landrath des Landkreises Mülheim a. Rh.
10.	Kreis Rheinbach mit den Städten Münstereifel und Rheinbach.	Rheinbach.	do. des Kreises Rheinbach.
11.	Siegkreis mit den Städten Honnef, Königswinter und Siegburg.	Siegburg.	do. des Siegkreises.
12.	Kreis Waldbroel.	Waldbroel.	do. des Kreises Waldbroel.
13.	Kreis Wipperfürth mit der Stadt Wipperfürth.	Wipperfürth (früher Lindlar).	do. do. Wipperfürth.
	d) Regierungsbezirk Trier.		
1.	Kreis Bernkastel mit der Stadt Bernkastel.	Bernkastel.	Landrath des Kreises Bernkastel.
2.	Kreis Bitburg mit den Städten Bitburg und Neuerburg.	Bitburg.	do. do. Bitburg.
3.	Kreis Daun.	Daun.	do. do. Daun.
4.	Kreis Merzig mit der Stadt Merzig.	Merzig.	do. do. Merzig.
5.	Kreis Ottweiler mit der Stadt Ottweiler.	Ottweiler.	do. do. Ottweiler.
6.	Kreis Prüm mit der Stadt Prüm.	Prüm.	do. do. Prüm.
7.	Kreis Saarbrücken mit den Städten Malstatt-Burbach, Saarbrücken und St. Johann.	Saarbrücken.	do. do. Saarbrücken.
8.	Kreis Saarburg mit der Stadt Saarburg.	Saarburg.	do. do. Saarburg.
9.	Kreis Saarlouis mit der Stadt Saarlouis.	Saarlouis.	do. do. Saarlouis.
10.	Kreis St. Wendel mit den Städten Baumholder und St. Wendel.	St. Wendel.	do. do. St. Wendel.
11.	Stadtkreis Trier.	Trier.	Oberbürgermeister zu Trier.
12.	Landkreis Trier.	Trier.	Landrath des Landkreises Trier.
13.	Kreis Wittlich mit der Stadt Wittlich.	Wittlich.	do. des Kreises Wittlich.
	e) Regierungsbezirk Aachen.		
1.	Stadtkreis Aachen.	Aachen.	Polizeipräsident zu Aachen.
2.	Landkreis Aachen mit den Städten Eschweiler und Stolberg.	Aachen.	Landrath des Landkreises Aachen.
3.	Kreis Düren mit der Stadt Düren.	Düren.	do. des Kreises Düren.
4.	Kreis Erkelenz mit der Stadt Erkelenz.	Erkelenz.	do. do. Erkelenz.
5.	Kreis Eupen mit der Stadt Eupen.	Eupen.	do. do. Eupen.
6.	Kreis Geilenkirchen mit der Stadt Geilenkirchen.	Geilenkirchen.	do. do. Geilenkirchen.
7.	Kreis Heinsberg mit der Stadt Heinsberg.	Heinsberg.	do. do. Heinsberg.
8.	Kreis Jülich mit den Städten Jülich und Linnich.	Jülich.	do. do. Jülich.
9.	Kreis Malmedy mit den Städten Malmedy und St. Vith.	Malmedy.	do. do. Malmedy.
10.	Kreis Montjoie mit der Stadt Montjoie.	Montjoie.	do. do. Montjoie.
11.	Kreis Schleiden mit den Städten Gemünd und Schleiden.	Schleiden.	do. do. Schleiden.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civiloorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civiloorsitz dauernd verbunden ist, bezw Name und Amtscharakter des Vorsitzenden
	f) Hohenzollernsche Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen).		
1.	Oberamtsbezirk Gammertingen mit den Städten Gammertingen, Hettingen, Trochtelfingen und Veringenstadt.	Gammertingen.	Oberamtmann des Bezirkes Gammertingen.
2.	Oberamtsbezirk Haigerloch mit der Stadt Haigerloch	Haigerloch.	do. do. Haigerloch.
3.	Oberamtsbezirk Hechingen mit der Stadt Hechingen.	Hechingen.	do. do. Hechingen.
4.	Oberamtsbezirk Sigmaringen mit der Stadt Sigmaringen.	Sigmaringen.	do. do. Sigmaringen.
	B. Königreich Bayern.		
	a) Regierungsbezirk Oberbayern.		
1.	Stadt Freising.	Freising.	Bürgermeister der Stadt Freising.
2.	" Ingolstadt.	Ingolstadt.	do. do. Ingolstadt.
3.	" Landsberg.	Landsberg.	do. do. Landsberg.
4.	" München:		
	a) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Magistrat München A, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit den Buchstaben A bis einschließlich K beginnen;	München.	Der Civiloorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Magistrat München A.
	b) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Magistrat München B, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit den Buchstaben L bis einschließlich Z beginnen.	München.	Der Civiloorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Magistrat München B.
5.	Stadt Rosenheim.	Rosenheim.	Bürgermeister der Stadt Rosenheim.
6.	" Traunstein.	Traunstein.	do. do. Traunstein.
7.	Bezirksamt Aibling.	Aibling.	Bezirksamtmann von Aibling.
8.	" Aichach.	Aichach.	do. do. Aichach.
9.	" Altötting.	Altötting.	do. do. Altötting.
10.	" Berchtesgaden.	Berchtesgaden.	do. do. Berchtesgaden.
11.	" Bruck.	Bruck.	do. do. Bruck.
12.	" Dachau.	Dachau.	do. do. Dachau.
13.	" Ebersberg.	Ebersberg.	do do. Ebersberg.
14.	" Erding.	Erding.	do. do. Erding.
15.	" Freising.	Freising.	do. do. Freising.
16.	" Friedberg.	Friedberg.	do. do Friedberg.
17.	" Garmisch.	Garmisch.	do. do. Garmisch.
18.	" Ingolstadt.	Ingolstadt.	do. do. Ingolstadt.
19.	" Landsberg.	Landsberg.	do. do. Landsberg.
20.	" Laufen.	Laufen.	do. do. Laufen.
21.	" Miesbach.	Miesbach.	do. do. Miesbach.
22.	" Mühldorf.	Mühldorf.	do. do. Mühldorf.
23.	" München I.	München I.	do. do. München I.
24.	" München II.	München II.	do. do. München II.
25.	" Pfaffenhofen.	Pfaffenhofen.	do. do. Pfaffenhofen.
26.	" Rosenheim.	Rosenheim.	do. do. Rosenheim.
27.	" Schongau.	Schongau.	do. do. Schongau.
28.	" Schrobenhausen.	Schrobenhausen.	do. do. Schrobenhausen.
29.	" Tölz.	Tölz.	do. do. Tölz.
30.	" Traunstein.	Traunstein.	do do. Traunstein.
31.	" Wasserburg.	Wasserburg.	do. do. Wasserburg.
32.	" Weilheim.	Weilheim.	do. do. Weilheim.
	b) Regierungsbezirk Niederbayern.		
1.	Stadt Deggendorf.	Deggendorf.	Bürgermeister der Stadt Deggendorf.
2.	" Landshut.	Landshut.	do. do. Landshut.
3.	" Passau.	Passau.	do. do Passau.
4.	" Straubing.	Straubing	do. do Straubing

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
5	Bezirksamt Bogen.	Bogen.	Bezirksamtmann von Bogen.
6.	" Deggendorf.	Deggendorf.	do. do. Deggendorf.
7.	" Dingolfing.	Dingolfing.	do. do. Dingolfing.
8.	" Eggenfelden.	Eggenfelden.	do do. Eggenfelden.
9.	" Grafenau.	Grafenau.	do. do. Grafenau.
10.	" Griesbach.	Griesbach.	do. do. Griesbach.
11.	" Kelheim.	Kelheim.	do. do. Kelheim.
12.	" Kötzting.	Kötzting.	do. do. Kötzting.
13	" Landau a. J.	Landau a. J.	do. do. Landau a. J.
14.	" Landshut.	Landshut.	do. do. Landshut.
15.	" Mainburg.	Mainburg.	do. do. Mainburg.
16.	" Mallersdorf.	Mallersdorf.	do. do. Mallersdorf.
17.	" Passau.	Passau	do. do. Passau.
18.	" Pfarrkirchen.	Pfarrkirchen.	do. do. Pfarrkirchen
19.	" Regen.	Regen.	do. do. Regen.
20.	" Rottenburg.	Rottenburg.	do. do. Rottenburg.
21.	" Straubing.	Straubing.	do. do. Straubing.
22.	" Viechtach.	Viechtach.	do. do. Viechtach.
23.	" Vilsbiburg.	Vilsbiburg.	do. do. Vilsbiburg.
24.	" Vilshofen.	Vilshofen.	do. do. Vilshofen.
25.	" Wegscheid.	Wegscheid.	do. do. Wegscheid.
26.	" Wolfstein.	Wolfstein.	do. do. Wolfstein.
	c) Regierungsbezirk Pfalz.		
1.	Bezirksamt Bergzabern	Bergzabern.	Bezirksamtmann von Bergzabern.
2.	" Frankenthal.	Frankenthal.	do. do. Frankenthal.
3.	" Germersheim.	Germersheim.	do. do. Germersheim.
4.	" Homburg.	Homburg.	do. do. Homburg.
5.	" Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	do do. Kaiserslautern.
6.	" Kirchheimbolanden.	Kirchheim-bolanden.	do. do. Kirchheim-bolanden.
7.	" Kusel	Kusel.	do. do Kusel.
8.	" Landau.	Landau.	do. do. Landau.
9.	" Ludwigshafen a. Rh.	Ludwigshafen a. Rh.	do. do. Ludwigshafen a. Rh.
10	" Neustadt a. d. H.	Neustadt a. d H.	do. do. Neustadt a. d. H.
11.	" Pirmasens.	Pirmasens.	do. do. Pirmasens.
12.	" Rockenhausen.	Rockenhausen.	do. do. Rockenhausen.
13.	" Speyer.	Speyer	do. do. Speyer.
14.	" Zweibrücken.	Zweibrücken.	do. do. Zweibrücken.
	d) Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg.		
1.	Stadt Amberg.	Amberg.	Bürgermeister der Stadt Amberg.
2.	" Regensburg.	Regensburg.	do. do. Regensburg.
3	Bezirksamt Amberg.	Amberg.	Bezirksamtmann von Amberg.
4.	" Beilngries.	Beilngries.	do do. Beilngries.
5.	" Burglengenfeld.	Burglengenfeld.	do. do. Burglengenfeld.
6.	" Cham.	Cham.	do. do. Cham.
7.	" Eschenbach.	Eschenbach.	do. do. Eschenbach
8.	" Kemnath.	Kemnath.	do. do. Kemnath.
9.	" Nabburg.	Nabburg.	do do. Nabburg.
10.	" Neumarkt.	Neumarkt.	do. do. Neumarkt.
11.	" Neunburg v. W.	Neunburg v. W.	do. do. Neunburg v. W.
12.	" Neustadt a. W. R.	Neustadt a. W. R.	do do. Neustadt a. W. R.
13.	" Oberviechtach.	Oberviechtach.	do. do. Oberviechtach.
14.	" Parsberg	Parsberg.	do. do. Parsberg.
15.	" Regensburg.	Regensburg	do do. Regensburg.
16.	" Roding.	Roding.	do. do. Roding.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
17.	Bezirksamt Stadtamhof.	Stadtamhof.	Bezirksamtmann von Stadtamhof.
18.	" Sulzbach.	Sulzbach.	do. do. Sulzbach.
19.	" Tirschenreuth.	Tirschenreuth	do. do. Tirschenreuth.
20.	" Vohenstrauß.	Vohenstrauß.	do. do. Vohenstrauß.
21.	" Waldmünchen.	Waldmünchen.	do do. Waldmünchen.
	e) Regierungsbezirk Oberfranken.		
1.	Stadt Bamberg.	Bamberg.	Bürgermeister der Stadt Bamberg.
2.	" Bayreuth.	Bayreuth.	do. do. Bayreuth.
3.	" Forchheim.	Forchheim.	do. do. Forchheim
4.	" Hof.	Hof.	do. do. Hof.
5.	" Kulmbach.	Kulmbach.	do. do. Kulmbach.
6.	Bezirksamt Bamberg I.	Bamberg.	Bezirksamtmann von Bamberg I.
7.	" Bamberg II.	Bamberg.	do. do. Bamberg II.
8.	" Bayreuth.	Bayreuth.	do. do. Bayreuth.
9.	" Berneck.	Berneck.	do. do Berneck.
10.	" Ebermannstadt.	Ebermannstadt.	do. do. Ebermannstadt.
11.	" Forchheim.	Forchheim.	do. do. Forchheim.
12.	" Höchstadt a. d. Aisch.	Höchstadt a. d. Aisch.	do. do. Höchstadt a. d. Aisch.
13.	" Hof.	Hof.	do do. Hof.
14.	" Kronach.	Kronach.	do. do. Kronach.
15	" Kulmbach.	Kulmbach.	do do. Kulmbach.
16.	" Lichtenfels.	Lichtenfels.	do do Lichtenfels.
17.	" Münchberg.	Münchberg.	do. do. Münchberg.
18.	" Naila.	Naila.	do. do. Naila.
19	" Pegnitz.	Pegnitz.	do. do. Pegnitz.
20.	" Rehau.	Rehau.	do. do. Rehau.
21.	" Stadtsteinach.	Stadtsteinach.	do. do. Stadtsteinach.
22.	" Staffelstein.	Staffelstein.	do. do Staffelstein.
23.	" Teuschnitz.	Teuschnitz.	do. do. Teuschnitz.
24.	" Wunsiedel.	Wunsiedel.	do. do. Wunsiedel.
	f) Regierungsbezirk Mittelfranken.		
1.	Stadt Ansbach.	Ansbach.	Bürgermeister der Stadt Ansbach.
2.	" Dinkelsbühl.	Dinkelsbühl.	do. do. Dinkelsbühl
3.	" Eichstätt.	Eichstätt.	do. do Eichstätt.
4.	" Erlangen.	Erlangen.	do. do. Erlangen.
5.	" Fürth.	Fürth.	do. do. Fürth.
6.	" Nürnberg:		
	a) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Magistrat Nürnberg A, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit den Buchstaben A bis einschließlich K beginnen	Nürnberg.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Magistrat Nürnberg A.
	b) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Magistrat Nürnberg B, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit den Buchstaben L bis einschließlich Z beginnen.	Nürnberg.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Magistrat Nürnberg B
7.	Stadt Rothenburg a. d. Tauber.	Rothenburg a. d. Tauber.	Bürgermeister der Stadt Rothenburg a. d. Tauber.
8.	" Schwabach.	Schwabach	do. do. Schwabach.
9.	" Weißenburg.	Weißenburg.	do. do. Weißenburg.
10.	Bezirksamt Ansbach.	Ansbach.	Bezirksamtmann von Ansbach.
11.	" Dinkelsbühl.	Dinkelsbühl.	do. do. Dinkelsbühl.
12.	" Eichstätt.	Eichstätt.	do. do. Eichstätt.
13	" Erlangen.	Erlangen.	do do Erlangen.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
14.	Bezirksamt Feuchtwangen.	Feuchtwangen.	Bezirksamtmann von Feuchtwangen.
15.	" Fürth.	Fürth.	do. do. Fürth.
16.	" Gunzenhausen.	Gunzenhausen.	do. do. Gunzenhausen.
17.	" Hersbruck.	Hersbruck.	do. do. Hersbruck.
18.	" Hilpoltstein.	Hilpoltstein	do. do. Hilpoltstein.
19.	" Neustadt a. d. Aisch.	Neustadt a. d. Aisch.	do. do. Neustadt a. d. Aisch.
20.	" Nürnberg.	Nürnberg.	do. do. Nürnberg.
21.	" Rothenburg a. d. Tauber.	Rothenburg a. d. Tauber.	do. do. Rothenburg a. d. Tauber.
22.	" Scheinfeld.	Scheinfeld.	do. do. Scheinfeld.
23.	" Schwabach.	Schwabach.	do. do. Schwabach.
24.	" Uffenheim.	Uffenheim.	do. do. Uffenheim.
25.	" Weißenburg.	Weißenburg.	do. do. Weißenburg.
	g) Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.		
1.	Stadt Aschaffenburg.	Aschaffenburg.	Bürgermeister der Stadt Aschaffenburg.
2.	" Kitzingen.	Kitzingen.	do. do. Kitzingen.
3.	" Schweinfurt.	Schweinfurt.	do. do. Schweinfurt.
4.	" Würzburg.	Würzburg.	do. do. Würzburg.
5.	Bezirksamt Alzenau.	Alzenau.	Bezirksamtmann von Alzenau.
6.	" Aschaffenburg.	Aschaffenburg.	do. do. Aschaffenburg
7.	" Brückenau.	Brückenau.	do. do. Brückenau.
8.	" Ebern.	Ebern.	do. do. Ebern.
9.	" Gerolzhofen.	Gerolzhofen.	do. do. Gerolzhofen.
10.	" Hammelburg.	Hammelburg.	do. do. Hammelburg.
11.	" Haßfurt.	Haßfurt.	do. do. Haßfurt.
12.	" Hofheim.	Hofheim.	do. do. Hofheim.
13.	" Karlstadt.	Karlstadt.	do. do. Karlstadt.
14.	" Kissingen.	Kissingen.	do. do. Kissingen.
15.	" Kitzingen.	Kitzingen.	do. do. Kitzingen.
16.	" Königshofen.	Königshofen.	do. do. Königshofen.
17.	" Lohr.	Lohr.	do. do. Lohr.
18	" Marktheidenfeld.	Marktheidenfeld.	do do. Marktheidenfeld.
19.	" Mellrichstadt.	Mellrichstadt.	do. do. Mellrichstadt.
20.	" Miltenberg.	Miltenberg.	do. do. Miltenberg.
21.	" Neustadt a. d. S.	Neustadt a. d S.	do. do Neustadt a d S.
22.	" Obernburg.	Obernburg.	do do. Obernburg.
23.	" Ochsenfurt.	Ochsenfurt.	do. do. Ochsenfurt.
24.	" Schweinfurt.	Schweinfurt.	do. do. Schweinfurt.
25.	" Würzburg.	Würzburg	do. do. Würzburg.
	h) Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.		
1.	Stadt Augsburg.	Augsburg.	Bürgermeister der Stadt Augsburg.
2.	" Dillingen.	Dillingen.	do. do. Dillingen.
3.	" Donauwörth.	Donauwörth.	do. do. Donauwörth.
4.	" Günzburg	Günzburg.	do. do. Günzburg.
5.	" Kaufbeuren.	Kaufbeuren.	do. do. Kaufbeuren.
6.	" Kempten.	Kempten.	do. do. Kempten.
7.	" Lindau.	Lindau.	do. do. Lindau
8	" Memmingen.	Memmingen.	do. do. Memmingen.
9.	" Neuburg a. D.	Neuburg a. D.	do. do. Neuburg a. D.
10.	" Neu-Ulm.	Neu-Ulm.	do. do. Neu-Ulm.
11.	" Nördlingen.	Nördlingen.	do. do. Nördlingen.
12.	Bezirksamt Augsburg.	Augsburg.	Bezirksamtmann von Augsburg.
13.	" Dillingen.	Dillingen.	do. do. Dillingen.
14.	" Donauwörth.	Donauwörth.	do. do. Donauwörth.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
15.	Bezirksamt Füssen.	Füssen.	Bezirksamtmann von Füssen.
16.	" Günzburg.	Günzburg.	do. do. Günzburg.
17.	" Illertissen.	Illertissen.	do. do. Illertissen.
18.	" Kaufbeuren.	Kaufbeuren.	do. do. Kaufbeuren.
19.	" Kempten.	Kempten.	do. do. Kempten.
20.	" Krumbach.	Krumbach.	do. do. Krumbach.
21.	" Lindau.	Lindau	do. do. Lindau.
22.	" Memmingen.	Memmingen.	do. do. Memmingen.
23.	" Mindelheim.	Mindelheim.	do. do. Mindelheim.
24.	" Neuburg a. D.	Neuburg a. D.	do do. Neuburg a. D.
25.	" Neu-Ulm.	Neu-Ulm.	do. do. Neu-Ulm.
26.	" Nördlingen.	Nördlingen.	do. do. Nördlingen.
27.	" Oberdorf.	Oberdorf.	do. do. Oberdorf.
28.	" Schwabmünchen.	Schwab-münchen	do. do. Schwab-münchen.
29.	" Sonthofen.	Sonthofen.	do. do. Sonthofen.
30.	" Wertingen.	Wertingen.	do. do. Wertingen.
31.	" Zusmarshausen.	Zusmarshausen.	do. do. Zusmars-hausen.

C. Königreich Sachsen.

a) Regierungsbezirk Bautzen.

1.	Im Aushebungsbezirke Zittau: Amtsgerichte Großschönau, Ostritz, Reichenau und Zittau mit den Städten Ostritz und Zittau.	Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau.
2.	Im Aushebungsbezirke Löbau: Amtsgerichte Bernstadt, Ebersbach, Herrnhut, Löbau und Neusalza mit den Städten Bernstadt, Löbau, Neusalza und Weißenberg.	Löbau.	do. Löbau.
3.	Im Aushebungsbezirke Bautzen: Amtsgerichte Bautzen, Bischofswerda und Schirgiswalde mit den Städten Bautzen, Bischofswerda und Schirgiswalde.	Bautzen.	do. Bautzen.
4.	Im Aushebungsbezirke Kamenz: Amtsgerichte Kamenz, Königsbrück und Pulsnitz mit den Städten Elstra, Kamenz, Königsbrück und Pulsnitz.	Kamenz.	do. Kamenz.

b) Regierungsbezirk Chemnitz.

5.	Im Aushebungsbezirke Glauchau: Amtsgericht Glauchau mit der Stadt Glauchau.	Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.
6.	Im Aushebungsbezirke Hohenstein-Ernstthal: Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal mit der Stadt Hohenstein-Ernstthal.	Glauchau.	do. Glauchau.
7.	Im Aushebungsbezirke Lichtenstein: Amtsgericht Lichtenstein mit den Städten Callnberg und Lichtenstein.	Glauchau.	do. Glauchau.
8.	Im Aushebungsbezirke Meerane: Amtsgerichte Meerane und Waldenburg mit den Städten Meerane und Waldenburg.	Glauchau.	do. Glauchau.
9.	Im Aushebungsbezirke Chemnitz Stadt: Stadt Chemnitz.	Chemnitz.	do. Chemnitz.
10.	Im Aushebungsbezirke Chemnitz Land: Amtsgerichte Chemnitz (ausschließlich Stadt Chemnitz) und Limbach.	Chemnitz.	do. Chemnitz.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.	
11.	Im Aushebungsbezirke Stollberg: Amtsgericht Stollberg mit den Städten Stollberg und Zwönitz.	Chemnitz.	Amtshauptmannschaft	Chemnitz.
12.	Im Aushebungsbezirke Flöha: Amtsgerichte Augustusburg, Frankenberg, Oederan und Zschopau mit den Städten Augustusburg, Frankenberg, Oederan und Zschopau.	Flöha.	do.	Flöha.
13.	Im Aushebungsbezirke Annaberg: Amtsgerichte Annaberg, Ehrenfriedersdorf, Oberwiesenthal, Jöhstadt und Scheibenberg mit den Städten Annaberg, Buchholz, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Geyer, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schlettau, Thum und Unterwiesenthal.	Annaberg.	do.	Annaberg.
14.	Im Aushebungsbezirke Marienberg: Amtsgerichte Lengefeld, Marienberg, Wolkenstein, Olbernhau (antheilig) und Zöblitz mit den Städten Lengefeld, Marienberg, Olbernhau, Wolkenstein und Zöblitz.	Marienberg.	do.	Marienberg.
	c) Regierungsbezirk Dresden.			
15.	Im Aushebungsbezirke Dresden—Stadt I: alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden umfassend, deren Namen von A bis einschließlich K beginnen.	Dresden-Altstadt.	Amtshauptmannschaft	Dresden-Altstadt.
16.	Im Aushebungsbezirke Dresden—Altstadt: Amtsgerichte Döhlen und Tharandt mit den Städten Rabenau und Tharandt, sowie den Ortschaften des Amtsgerichts Dresden links der Elbe mit Ausnahme der Ortschaften Blasewitz, Leuben, Groß- und Kleindobritz, Laubegast, Seidnitz, Tolkewitz	Dresden-Altstadt.	do.	Dresden-Altstadt.
17.	Im Aushebungsbezirke Dresden—Stadt II: alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden umfassend, deren Namen von L bis einschließlich Z beginnen.	Dresden-Neustadt.	do.	Dresden-Neustadt.
18.	Im Aushebungsbezirke Dresden—Neustadt: Amtsgericht Radeberg mit der Stadt Radeberg, die Ortschaften des Amtsgerichts Dresden rechts der Elbe, sowie die vorstehend unter Nr. 16 ausgeschlossenen links der Elbe gelegenen Ortschaften.	Dresden-Neustadt.	do.	Dresden-Neustadt.
19.	Im Aushebungsbezirke Meißen: Amtsgericht Meißen mit der Stadt Meißen.	Meißen.	do.	Meißen.
20.	Im Aushebungsbezirke Nossen: Amtsgerichte Lommatzsch, Nossen und Wilsdruff mit den Städten Lommatzsch, Nossen, Siebenlehn und Wilsdruff.	Meißen.	do.	Meißen.
21.	Im Aushebungsbezirke Großenhain: Amtsgerichte Großenhain, Radeburg und Riesa mit den Städten Großenhain, Radeburg und Riesa.	Großenhain.	do.	Großenhain.
22.	Im Aushebungsbezirke Pirna: Amtsgericht Pirna mit den Städten Berggießhübel, Dohna, Gottleuba, Liebstadt, Pirna und Wehlen.	Pirna.	do.	Pirna.
23.	Im Aushebungsbezirke Schandau: Amtsgerichte Königstein und Schandau mit den Städten Hohnstein, Königstein und Schandau.	Pirna.	do.	Pirna.
24	Im Aushebungsbezirke Neustadt: Amtsgerichte Neustadt, Sebnitz und Stolpen mit den Städten Neustadt, Sebnitz und Stolpen.	Pirna.	do.	Pirna.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
25.	Im Aushebungsbezirke Dippoldiswalde: Amtsgerichte Altenberg, Dippoldiswalde, Frauenstein und Lauenstein mit den Städten Altenberg, Bärenstein, Dippoldiswalde, Frauenstein, Geising, Glashütte und Lauenstein.	Dippoldiswalde.	Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.
26.	Im Aushebungsbezirke Freiberg: Amtsgerichte Freiberg mit der Stadt Freiberg.	Freiberg.	do. Freiberg.
27.	Im Aushebungsbezirke Brand: Amtsgerichte Brand und Sayda mit den Städten Brand und Sayda, sowie Amtsgericht Olbernhau antheilig s. Nr. 14.	Freiberg.	do. Freiberg.
	d) Regierungsbezirk Leipzig.		
28.	Im Aushebungsbezirke Leipzig—Stadt I: alle Wehrpflichtigen der Stadt Leipzig umfassend, deren Namen mit A bis einschließlich K beginnen.	Leipzig.	Amtshauptmannschaft Leipzig.
29.	Im Aushebungsbezirke Leipzig—Stadt II: alle Wehrpflichtigen der Stadt Leipzig umfassend, deren Namen mit L bis einschließlich Z beginnen.	Leipzig.	do. Leipzig.
30.	Im Aushebungsbezirke Leipzig—Land: Amtsgerichte Leipzig (ausschließlich Stadt Leipzig), Markranstädt, Taucha und Zwenkau mit den Städten Markranstädt, Taucha und Zwenkau.	Leipzig.	do. Leipzig.
31.	Im Aushebungsbezirke Grimma: Amtsgerichte Colditz und Grimma und die Ortschaften Ballendorf, Belgershain, Bernbruch, Etzoldshain, Glasten, Großbuch, Lauterbach, Otterwisch, Rohrbach, des Amtsgerichts Lausigk mit den Städten Colditz, Grimma, Mutzschen, Nerchau und Trebsen, jedoch mit Ausnahme der zum Aushebungsbezirke Wurzen gehörigen Städte und Ortschaften des Amtsgerichts Grimma.	Grimma.	do Grimma.
32.	Im Aushebungsbezirke Wurzen: Amtsgericht Wurzen mit der Stadt Wurzen und die Städte Brandis, Naunhof, sowie die Ortschaften Albrechtshain, Ammelshain, Beucha, Borsdorf, Cämmerei, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Gerichshain, Kleinpösna, Kleinsteinberg, Klinga, Polenz, Seifertshain, Staudnitz, Wolfshain, Zweenfurth des Amtsgerichts Grimma.	Grimma.	do. Grimma.
33.	Im Aushebungsbezirk Oschatz: Amtsgerichte Mügeln und Oschatz mit den Städten Dahlen, Mügeln, Oschatz und Strehla.	Oschatz.	do Oschatz.
34.	Im Aushebungsbezirke Döbeln: Amtsgerichte Döbeln und Leisnig mit den Städten Döbeln und Leisnig.	Döbeln.	do. Döbeln.
35.	Im Aushebungsbezirke Roßwein: Amtsgerichte Hainichen, Roßwein und Waldheim mit den Städten Hainichen, Hartha, Roßwein und Waldheim.	Döbeln.	do. Döbeln.
36.	Im Aushebungsbezirke Borna: Amtsgerichte Borna, Frohburg, Geithain, Lausigk und Pegau mit den Städten Borna, Frohburg, Geithain, Groitzsch, Kohren, Lausigk, Pegau, Regis und Nötha.	Borna.	do. Borna.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
37.	Im Aushebungsbezirke Rochlitz: Amtsgerichte Mittweida und Rochlitz mit den Städten Geringswalde, Mittweida und Rochlitz.	Rochlitz.	Amtshauptmannschaft Rochlitz.
38.	Im Aushebungsbezirke Penig: Amtsgerichte Burgstädt und Penig mit den Städten Burgstädt, Lunzenau und Penig.	Rochlitz.	do. Rochlitz.
	c) Regierungsbezirk Zwickau.		
39.	Im Aushebungsbezirke Schwarzenberg: Amtsgerichte Johanngeorgenstadt und Schwarzenberg mit den Städten Grünhain, Johanngeorgenstadt und Schwarzenberg.	Schwarzenberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
40.	Im Aushebungsbezirke Schneeberg: Amtsgerichte Eibenstock, Lößnitz und Schneeberg mit den Städten Aue, Eibenstock, Lößnitz, Neustädtel und Schneeberg.	Schwarzenberg.	do. Schwarzenberg.
41.	Im Aushebungsbezirk Auerbach: Amtsgerichte Auerbach und Lengenfeld mit den Städten Auerbach und Lengenfeld.	Auerbach.	do. Auerbach.
42.	Im Aushebungsbezirke Falkenstein: Amtsgerichte Falkenstein, Klingenthal und Treuen mit den Städten Falkenstein und Treuen.	Auerbach.	do. Auerbach.
43.	Im Aushebungsbezirke Zwickau—Stadt: Stadt Zwickau.	Zwickau.	do. Zwickau.
44.	Im Aushebungsbezirke Zwickau—Land: Amtsgericht Zwickau (ausschl. Stadt Zwickau).	Zwickau.	do. Zwickau.
45.	Im Aushebungsbezirke Crimmitschau: Amtsgerichte Crimmitschau und Werdau mit den Städten Crimmitschau und Werdau.	Zwickau.	do. Zwickau.
46.	Im Aushebungsbezirke Wiesenburg: Amtsgerichte Hartenstein, Kirchberg und Wildenfels mit den Städten Hartenstein, Kirchberg und Wildenfels.	Zwickau.	do. Zwickau.
47.	Im Aushebungsbezirke Plauen: Amtsgerichte Pausa und Plauen mit den Städten Mühltroff, Pausa und Plauen.	Plauen.	do. Plauen.
48.	Im Aushebungsbezirke Reichenbach: Amtsgerichte Elsterberg und Reichenbach mit den Städten Elsterberg, Mylau, Netzschkau und Reichenbach.	Plauen.	do. Plauen.
49.	Im Aushebungsbezirk Oelsnitz: Amtsgerichte Adorf, Markneukirchen und Oelsnitz mit den Städten Adorf, Markneukirchen, Oelsnitz und Schöneck.	Oelsnitz.	do. Oelsnitz.

D. Königreich Württemberg.

a) Neckarkreis.

1.	Oberamtsbezirk Backnang.	Backnang.	Oberamtmann des Bezirkes		Backnang.
2.	" Besigheim.	Besigheim.	do.	do.	Besigheim.
3.	" Böblingen.	Böblingen.	do.	do.	Böblingen.
4.	" Brackenheim.	Brackenheim.	do.	do.	Brackenheim.
5.	" Cannstatt.	Cannstatt.	do.	do.	Cannstatt.
6.	" Eßlingen.	Eßlingen.	do	do.	Eßlingen

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
7.	Oberamtsbezirk Heilbronn.	Heilbronn.	Oberamtmann des Bezirkes Heilbronn.
8.	" Leonberg.	Leonberg.	do. do. Leonberg.
9.	" Ludwigsburg.	Ludwigsburg.	do. do. Ludwigsburg.
10.	" Marbach.	Marbach.	do. do. Marbach.
11.	" Maulbronn.	Maulbronn.	do. do. Maulbronn.
12	" Neckarsulm.	Neckarsulm.	do. do. Neckarsulm.
13.	Stadtdirektionsbezirk Stuttgart.	Stuttgart.	Stadtdirektor des Stadtdirektionsbezirkes Stuttgart.
14.	Oberamtsbezirk Stuttgart, Amt.	Stuttgart.	Oberamtmann des Bezirkes Stuttgart, Amt.
15.	" Vaihingen.	Vaihingen.	do. do. Vaihingen.
16.	" Waiblingen.	Waiblingen.	do. do. Waiblingen.
17.	" Weinsberg.	Weinsberg.	do. do. Weinsberg.
	b) Schwarzwaldkreis.		
1.	Oberamtsbezirk Balingen.	Balingen.	Oberamtmann des Bezirkes Balingen.
2.	" Calw.	Calw.	do. do. Calw.
3.	" Freudenstadt.	Freudenstadt.	do. do. Freudenstadt.
4.	" Herrenberg.	Herrenberg.	do. do. Herrenberg.
5.	" Horb.	Horb.	do. do. Horb.
6.	" Nagold.	Nagold.	do. do. Nagold.
7.	" Neuenbürg.	Neuenbürg.	do. do. Neuenbürg.
8.	" Nürtingen.	Nürtingen.	do. do. Nürtingen.
9.	" Oberndorf.	Oberndorf.	do. do. Oberndorf.
10.	" Reutlingen.	Reutlingen.	do. do. Reutlingen.
11.	" Rottenburg a. N.	Rottenburg a. N.	do. do. Rottenburg a. N.
12.	" Rottweil.	Rottweil.	do. do. Rottweil.
13.	" Spaichingen.	Spaichingen.	do. do. Spaichingen.
14.	" Sulz.	Sulz.	do. do. Sulz.
15.	" Tübingen.	Tübingen.	do. do. Tübingen.
16.	" Tuttlingen.	Tuttlingen.	dd. do. Tuttlingen.
17.	" Urach.	Urach.	do. do. Urach.
	c) Jagstkreis.		
1.	Oberamtsbezirk Aalen.	Aalen.	Oberamtmann des Bezirkes Aalen.
2.	" Crailsheim.	Crailshaim.	do. do. Crailsheim.
3.	" Ellwangen.	Ellwangen.	do. do. Ellwangen.
4.	" Gaildorf.	Gaildorf.	do. do. Gaildorf.
5	" Gerabronn.	Gerabronn.	do. do. Gerabronn.
6.	" Gmünd.	Gmünd.	do. do. Gmünd.
7.	" Hall.	Hall.	do. do. Hall.
8.	" Heidenheim.	Heidenheim.	do. do. Heidenheim.
9.	" Künzelsau.	Künzelsau.	do. do. Künzelsau.
10.	" Mergentheim.	Mergentheim.	do. do. Mergentheim.
11.	" Neresheim.	Neresheim.	do. do. Neresheim.
12	" Oehringen.	Oehringen.	do. do. Oehringen.
13.	" Schorndorf.	Schorndorf.	do. do. Schorndorf.
14.	" Welzheim.	Welzheim.	do. do. Welzheim.
	d) Donaukreis.		
1.	Oberamtsbezirk Biberach.	Biberach.	Oberamtmann des Bezirkes Biberach.
2.	" Blaubeuren.	Blaubeuren.	do. do. Blaubeuren.
3.	" Ehingen.	Ehingen.	do. do. Ehingen.
4.	" Geislingen.	Geislingen.	do. do. Geislingen.
5.	" Göppingen.	Göppingen.	do. do. Göppingen.
6.	" Kirchheim.	Kirchheim.	do. do. Kirchheim.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
7.	Oberamtsbezirk Laupheim.	Laupheim.	Oberamtmann des Bezirkes Laupheim.
8.	" Leutkirch.	Leutkirch.	do. do. Leutkirch.
9.	" Münsingen.	Münsingen.	do. do. Münsingen.
10.	" Ravensburg.	Ravensburg.	do. do. Ravensburg.
11.	" Riedlingen.	Riedlingen.	do. do. Riedlingen.
12.	" Saulgau.	Saulgau.	do. do. Saulgau.
13.	" Tettnang.	Tettnang.	do. do. Tettnang.
14.	" Ulm.	Ulm.	do. do. Ulm.
15.	" Waldsee.	Waldsee.	do. do. Waldsee.
16.	" Wangen.	Wangen.	do. do. Wangen.

E. Großherzogthum Baden.

a) Kreis Konstanz.

1.	Amtsbezirk Engen.	Engen.	Bezirksamt Engen.
2.	" Konstanz.	Konstanz.	do. Konstanz.
3.	" Meßkirch.	Meßkirch.	do. Meßkirch.
4.	" Pfullendorf.	Pfullendorf.	do. Pfullendorf.
5.	" Stockach.	Stockach.	do. Stockach.
6.	" Ueberlingen.	Ueberlingen.	do. Ueberlingen.

b) Kreis Villingen.

1.	Amtsbezirk Donaueschingen.	Donaueschingen.	Bezirksamt Donaueschingen.
2.	" Triberg.	Triberg.	do. Triberg.
3.	" Villingen.	Villingen.	do. Villingen.

c) Kreis Waldshut.

1.	Amtsbezirk St. Blasien.	St. Blasien.	Bezirksamt St. Blasien.
2.	" Bonndorf.	Bonndorf.	do. Bonndorf.
3.	" Säckingen.	Säckingen.	do. Säckingen.
4.	" Waldshut.	Waldshut.	do. Waldshut.

d) Kreis Freiburg.

1.	Amtsbezirk Breisach.	Breisach.	Bezirksamt Breisach.
2.	" Emmendingen.	Emmendingen.	do. Emmendingen.
3.	" Ettenheim.	Ettenheim.	do. Ettenheim.
4.	" Freiburg.	Freiburg.	do. Freiburg.
5.	" Neustadt.	Neustadt.	do. Neustadt.
6.	" Staufen.	Staufen.	do. Staufen.
7.	" Waldkirch.	Waldkirch.	do. Waldkirch.

e) Kreis Lörrach.

1.	Amtsbezirk Lörrach.	Lörrach.	Bezirksamt Lörrach.
2.	" Müllheim.	Müllheim.	do. Müllheim.
3.	" Schönau.	Schönau.	do. Schönau.
4.	" Schopfheim.	Schopfheim.	do. Schopfheim.

f) Kreis Offenburg.

1.	Amtsbezirk Kehl.	Kehl.	Bezirksamt Kehl.
2.	" Lahr.	Lahr.	do. Lahr.
3.	" Oberkirch.	Oberkirch.	do. Oberkirch.
4.	" Offenburg.	Offenburg.	do. Offenburg.
5.	" Wolfach.	Wolfach.	do. Wolfach.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	g) Kreis Baden.		
1.	Amtsbezirk Achern.	Achern.	Bezirksamt Achern.
2.	" Baden.	Baden	do. Baden.
3.	" Bühl.	Bühl	do. Bühl.
4.	" Rastatt	Rastatt.	do. Rastatt.
	h) Kreis Karlsruhe.		
1.	Amtsbezirk Bretten.	Bretten.	Bezirksamt Bretten.
2.	" Bruchsal.	Bruchsal.	do. Bruchsal.
3.	" Durlach.	Durlach.	do. Durlach.
4.	" Ettlingen.	Ettlingen.	do. Ettlingen
5.	" Karlsruhe.	Karlsruhe.	do. Karlsruhe.
6.	" Pforzheim.	Pforzheim.	do. Pforzheim.
	i) Kreis Mannheim.		
1.	Amtsbezirk Mannheim.	Mannheim.	Bezirksamt Mannheim.
2.	" Schwetzingen.	Schwetzingen.	do. Schwetzingen.
3.	" Weinheim.	Weinheim.	do. Weinheim
	k) Kreis Heidelberg.		
1.	Amtsbezirk Eppingen.	Eppingen.	Bezirksamt Eppingen.
2.	" Heidelberg.	Heidelberg.	do. Heidelberg
3.	" Sinsheim.	Sinsheim.	do. Sinsheim.
4.	" Wiesloch.	Wiesloch.	do. Wiesloch.
	l) Kreis Mosbach.		
1.	Amtsbezirk Adelsheim.	Adelsheim.	Bezirksamt Adelsheim.
2.	" Boxberg.	Boxberg.	do. Boxberg.
3.	" Buchen.	Buchen.	do. Buchen.
4.	" Eberbach.	Eberbach.	do. Eberbach.
5.	" Mosbach.	Mosbach.	do. Mosbach.
6.	" Tauberbischofsheim.	Tauberbischofs-heim.	do. Tauberbischofsheim
7.	" Wertheim.	Wertheim.	do. Wertheim.
	F. Großherzogthum Hessen.		
	a) Provinz Starkenburg.		
1.	Kreis Bensheim	Bensheim.	Kreisrath des Kreises Bensheim.
2.	" Darmstadt.	Darmstadt	Kreisamtmann Dr. Freiherr von Leonhardi zu Darmstadt.
3.	" Dieburg.	Dieburg.	Kreisrath des Kreises Dieburg.
4.	" Erbach.	Erbach.	do. do. Erbach.
5.	" Groß-Gerau.	Groß-Gerau.	do. do. Groß-Gerau.
6.	" Heppenheim.	Heppenheim.	do. do. Heppenheim.
7.	" Offenbach.	Offenbach.	do do. Offenbach.
	b) Provinz Oberhessen.		
1.	Kreis Alsfeld.	Alsfeld.	Kreisrath des Kreises Alsfeld.
2.	" Büdingen.	Büdingen.	do. do. Büdingen.
3.	" Friedberg.	Friedberg.	do. do Friedberg
4.	" Gießen.	Gießen.	Regierungsrath Böckmann zu Gießen.
5.	" Lauterbach.	Lauterbach.	Kreisrath des Kreises Lauterbach.
6.	" Schotten.	Schotten.	do. do. Schotten
	c) Provinz Rheinhessen.		
1.	Kreis Alzey.	Alzey.	Kreisrath des Kreises Alzey.
2.	" Bingen.	Bingen.	do. do. Bingen.
3.	" Mainz.	Mainz.	Kreisamtmann Dr. Gaßner zu Mainz.
4.	" Oppenheim.	Oppenheim	Kreisrath des Kreises Oppenheim
5.	" Worms.	Worms	do. do. Worms

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.

G. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Doberan mit den Städten Bützow, Doberan, Kröpelin und Neubukow.	Bützow.	Gutsbesitzer Rittmeister a. D. Freiherr von Meerheimb auf Gnemern.
2	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Grevesmühlen mit den Städten Gadebusch, Grevesmühlen und Rehna.	Grevesmühlen.	Gutsbesitzer Lueder auf Redewisch.
3.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Güstrow mit den Städten Güstrow, Krakow und Laage.	Güstrow.	Gutsbesitzer Major a. D. von Viereck auf Dudinghausen.
4.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Hagenow mit den Städten Boizenburg, Hagenow und Wittenburg.	Wittenburg.	Graf von Bassewitz auf Perlin.
5.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Ludwigslust mit den Städten Dömitz, Grabow, Ludwigslust und Neustadt.	Ludwigslust.	Bürgermeister Jantzen zu Ludwigslust.
6.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Malchin mit den Städten Malchin, Neukalen, Stavenhagen und Teterow.	Stavenhagen.	Gutsbesitzer von Blücher auf Jürgenstorf.
7.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Parchim mit den Städten Goldberg, Lübz, Parchim und Plau.	Parchim.	Gutsbesitzer Major a. D. von Blücher auf Kuppentin.
8.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Ribnitz mit den Städten Gnoien, Marlow, Ribnitz, Sülze und Tessin.	Sülze.	Gutsbesitzer Andreä auf Dudendorf.
9.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Rostock mit den Städten Rostock und Schwaan.	Rostock.	Gutsbesitzer von Lenz—Hartig auf Groß-Kussewitz.
10.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Schwerin mit den Städten Crivitz und Schwerin.	Schwerin.	Gutsbesitzer Rittmeister a. D. von Uslar zu Schwerin.
11.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Waren mit den Städten Malchow, Penzlin, Röbel und Waren.	Mollenstorf bei Penzlin.	Landrath Major von Gundlach auf Mollenstorf bei Penzlin.
12.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Wismar mit den Städten Brüel, Sternberg, Warin und Wismar.	Wismar.	Bürgermeister Joerges zu Wismar.

H. Großherzogthum Sachsen.

1.	Amtsgerichtsbezirke Blankenhain, Groß-Rudestedt, Ilmenau, Vieselbach und Weimar.	Weimar.	Der Direktor des 1. Verwaltungsbezirkes zu Weimar.
2.	Amtsgerichtsbezirke Allstedt, Apolda, Buttstedt und Jena.	Apolda.	Der Direktor des 2. Verwaltungsbezirkes zu Apolda.
3.	Amtsgerichtsbezirke Eisenach und Gerstungen.	Eisenach.	Der Direktor des 3. Verwaltungsbezirkes zu Eisenach.
4.	Amtsgerichtsbezirke Geisa, Kaltennordheim, Lengsfeld, Ostheim und Vacha.	Dermbach.	Der Direktor des 4. Verwaltungsbezirkes zu Dermbach.
5.	Amtsgerichtsbezirke Auma, Neustadt a. O. und Weida.	Neustadt a. O.	Der Direktor des 5. Verwaltungsbezirkes zu Neustadt a. O.

I. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1.	Bezirk Neustrelitz: die Städte Fürstenberg, Neustrelitz, Strelitz und Wesenberg, das Kabinetsamt, die Domanial-Aemter Feldberg, Mirow und Strelitz mit dem Fürstenberger Amtsbezirk und die ritterschaftlichen Güter Barsdorf, Blumenow, Boltenhof, Tannenwalde, Gramzow, Krumbeck, Lichtenberg, Möllenbeck, Quadenschönfeld, Stolpe, Tornow mit Ringsleben, Tornowhof, Wendorf, Wittenhagen und Wrechen.	Neustrelitz	Gerichtsrath Jacoby zu Neustrelitz.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
2.	Bezirk Neubrandenburg: die Städte Friedland, Neubrandenburg, Stargard und Woldegk, das Domanial-Amt Stargard und die ritterschaftlichen Güter Bassow, Beseritz, Blankenhof, Bresewitz, Brohm, Brunn, Buchhof, Cammin, Canzow, Cölpin, Cosa, Gr. Daberkow, Dahlen, Dishley, Eichhorst, Friedrichshof, Galenbeck, Ganzkow, Gehren, Genzkow, Georginenau, Gevezin, Glocksin, Godenswege, Göhren, Heinrichswalde, Helpt, Hohenmin, Hohenstein, Hornshagen, Jatzke, Ihlenfeld, Klockow, Kotelow, Krappmühl, Kreckow, Leppin, Liepen, Louisenhof, Lübbersdorf, Matzdorf, Meckl. Wolfshagen, Mildenitz, Gr. Miltzow, Kl. Miltzow, Neddemin, Neuenkirchen, Neverin, Pleetz, Podewall, Ramelow, Ratley, Riepke, Roga, Roggenhagen, Rossow, Sadelkow, Salow, Sandhagen, Schönhausen, Schwanbeck, Schwichtenberg, Staven, Trollenhagen, Voigtsdorf und Wittenborn.	Stargard i. M.	Drost, Kammerherr Ulrich Freiherr von Maltzan zu Burg Stargard.
3.	Bezirk Schönberg: das Fürstenthum Ratzeburg.	Schönberg i. M.	Drost, Kammerherr Freiherr von Maltzahn zu Schönberg i. M.

K. Großherzogthum Oldenburg.

I. Herzogthum Oldenburg.

1.	Amt Brake (Oldenburg).	Brake (Oldenburg).	Der Amtshauptmann.
2.	" Butjadingen.	Ellwürden.	do.
3.	" Cloppenburg.	Cloppenburg.	do.
4.	" Delmenhorst.	Delmenhorst.	do.
5.	" Elsfleth.	Elsfleth.	do.
6.	" Friesoythe.	Friesoythe.	do.
7.	" und Stadt Jever.	Jever.	do.
8.	Stadt Oldenburg.	Oldenburg.	Der Oberbürgermeister.
9.	Amt Oldenburg.	Oldenburg	Der Amtshauptmann.
10.	" und Stadt Varel.	Varel.	do.
11.	" Vechta.	Vechta.	do.
12.	" Westerstede.	Westerstede.	do.
13.	" Wildeshausen.	Wildeshausen.	do.
	II. Fürstenthum Lübeck.	Eutin.	Regierungsassessor Ahlhorn.
	III. " Birkenfeld.	Birkenfeld.	Regierungsassessor Zeidler.

L. Herzogthum Braunschweig.

1.	Aushebungsbezirk Braunschweig (Stadt), die Stadt Braunschweig und deren Bezirk umfassend.	Braunschweig.	Der erste Beamte der Herzoglichen Polizeidirektion (Polizeidirektor) zu Braunschweig.
2.	Aushebungsbezirk Riddagshausen-Vechelde (Braunschweig-Land), die Amtsbezirke Riddagshausen und Vechelde umfassend.		Der zweite Beamte der Herzoglichen Kreisdirektion zu Braunschweig.
3.	Aushebungsbezirk Thedinghausen, den Amtsbezirk Thedinghausen umfassend.		
4.	Kreis Wolfenbüttel mit den Städten Bad Harzburg, Schöppenstedt und Wolfenbüttel.	Wolfenbüttel.	Der erste Beamte der Herzoglichen Kreisdirektion (Kreisdirektor) zu Wolfenbüttel.
5.	Kreis Helmstedt mit den Städten Helmstedt, Königslutter und Schöningen.	Helmstedt.	do. Helmstedt.
6.	Kreis Gandersheim mit den Städten Gandersheim und Seesen.	Gandersheim.	do. Gandersheim.
7.	Kreis Holzminden mit den Städten Eschershausen, Holzminden und Stadtoldendorf.	Holzminden.	do. Holzminden.
8.	Kreis Blankenburg mit den Städten Blankenburg und Hasselfelde.	Blankenburg.	do. Blankenburg

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	M. Herzogthum Sachsen-Meiningen.		
1.	Kreis Hildburghausen.	Hildburghausen.	Der Herzogliche Landrath zu Hildburghausen.
2.	„ Meiningen.	Meiningen.	do. Meiningen.
3.	„ Saalfeld.	Saalfeld.	do. Saalfeld.
4.	„ Sonneberg.	Sonneberg.	do. Sonneberg.
	N. Herzogthum Sachsen-Altenburg.		
1.	Stadtbezirk Altenburg.	Altenburg.	Der zweite Bürgermeister von Altenburg.
2.	Verwaltungsbezirk Altenburg (Land).	Altenburg.	Landrath zu Altenburg.
3.	„ Ronneburg.	Ronneburg.	do. Ronneburg.
4.	„ Roda.	Roda.	do. Roda.
	O. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.		
1.	Herzogthum Coburg. Aushebungsbezirk Coburg: Städte Coburg, Neustadt, Rodach, Königsberg sowie Landrathsamtsbezirk Coburg.	Coburg.	Landrath zu Coburg.
2.	Herzogthum Gotha. a) Aushebungsbezirk Gotha: Stadt Gotha und Landrathsamtsbezirk Gotha,	Gotha.	do. Gotha.
	b) Aushebungsbezirk Ohrdruf: Stadt Ohrdruf und Landrathsamtsbezirk Ohrdruf,	Ohrdruf.	do. Ohrdruf.
	c) Aushebungsbezirk Waltershausen: Stadt Waltershausen und Landrathsamtsbezirk Waltershausen.	Waltershausen.	do. Waltershausen.
	P. Herzogthum Anhalt.		
1.	Kreis Ballenstedt.	Ballenstedt.	Kreisdirektor zu Ballenstedt.
2.	„ Bernburg	Bernburg.	do. Bernburg.
3.	„ Cöthen.	Cöthen.	do. Cöthen.
4.	„ Dessau.	Dessau.	do. Dessau.
5.	„ Zerbst.	Zerbst.	do. Zerbst.
	Q. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.		
1	Landrathsamtsbezirke Sondershausen und Ebeleben.	Sondershausen.	Landrath zu Sondershausen.
2.	„ Arnstadt und Gehren.	Arnstadt.	do. Arnstadt.
	R. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.		
1.	Landrathsamtsbezirk Frankenhausen.	Frankenhausen.	Landrath zu Frankenhausen.
2.	„ Königsee.	Königsee	do. Königsee.
3.	„ Rudolstadt.	Rudolstadt.	do. Rudolstadt

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	S. Fürstenthum Waldeck.		
1.	Kreis der Eder.	Wildungen.	Kreisamtmann zu Wildungen.
2.	„ des Eisenbergs.	Corbach.	do. Corbach.
3.	„ Pyrmont.	Pyrmont.	do. Pyrmont.
4.	„ der Twiste.	Arolsen.	do. Arolsen.
	T. Fürstenthum Reuß älterer Linie.		
	Fürstenthum Reuß älterer Linie.	Greiz.	Landrath zu Greiz.
	U. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.		
1.	Die Städte Hirschberg, Lobenstein, Saalburg, Schleiz und Tanna, sowie die Dorfschaften des oberländischen Bezirkes.	Schleiz.	Landrath zu Schleiz.
2.	Die Stadt Gera und die Dorfschaften des unterländischen Bezirkes.	Gera.	do. Gera.
	V. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.		
	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Bückeburg.	Landrath von Hinüber zu Bückeburg.
	W. Fürstenthum Lippe.*)		
1.	Aushebungsbezirk Detmold mit den Aushebungsorten Detmold und Schötmar: a) Verwaltungsamtsbezirk Detmold mit den Aemtern Detmold, Horn und Lage, b) Verwaltungsamtsbezirk Schötmar mit den Aemtern Schötmar und Oerlinghausen, c) Städte Detmold, Horn, Lage und Salzuflen,	Schötmar.	Amtshauptmann Heldman zu Schötmar.
2.	Aushebungsbezirk Lemgo mit den Aushebungsorten Lemgo, Blomberg und Schwalenberg: a) Verwaltungsamtsbezirk Brake mit den Aemtern Brake, Hohenhausen, Varenholz und Sternberg-Barntrup, b) Verwaltungsamtsbezirk Blomberg mit den Aemtern Blomberg, Schieder und Schwalenberg, c) Städte Lemgo, Blomberg, Barntrup und Flecken Schwalenberg.	Brake bei Lemgo.	Regierungsrath Kirchhof zu Brake bei Lemgo.
	X. Freie und Hansestadt Lübeck.		
	Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck.	Lübeck.	Der Oberbeamte des Stadt- und Landamts Rath Dr. jur. Friedrich Adolf Linde.

*) Anmerkung. Für das Amt Lipperode und das Stift Cappel werden die Funktionen des Civilvorsitzenden von dem Civilvorsitzenden des Kgl. preuß. Kreises Lippstadt wahrgenommen.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	Y. Freie Hansestadt Bremen.		
1.	Ersatzkommission I. Vom Aushebungsbezirke Bremen: Die Städte Bremen, Vegesack und die Dörfer im bremischen Landgebiete.	Bremen.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommissionen I und II zu Bremen.
2.	Ersatzkommission II. Vom Aushebungsbezirke Bremen: Die Stadt Bremerhaven.	Bremen.	Derselbe.
	Z. Freie und Hansestadt Hamburg.		
1.	Ersatzkommission I: Vom Aushebungsbezirke Hamburg (Stadt, Vorstadt, Vororte, Landherrenschaft der Marsch- und Geestlande) die Militärpflichtigen mit dem Anfangsbuchstaben der Familiennamen A bis K und Aushebungsbezirk Bergedorf umfassend.	Hamburg.	Rath Dr. Gustav Petersen zu Hamburg.
2.	Ersatzkommission II: Vom Aushebungsbezirke Hamburg (Stadt, Vorstadt, Vororte, Landherrenschaft der Marsch- und Geestlande) die Militärpflichtigen mit dem Anfangsbuchstaben der Familiennamen L bis Z und Aushebungsbezirk Ritzebüttel umfassend.	Hamburg.	Rath Dr. Matthias Mutzenbecher zu Hamburg.
	Tz. Elsaß-Lothringen.		
	a) Bezirk Unter-Elsaß.		
1.	Stadtkreis Straßburg, die Stadtgemeinde Straßburg umfassend.	Straßburg.	Polizeidirektor zu Straßburg.
2.	Landkreis Straßburg: Kantone Brumath, Hochfelden, Schiltigheim und Truchtersheim.	Straßburg.	Kreisdirektor des Landkreises Straßburg.
3.	Kreis Erstein: Kantone Benfeld, Erstein, Geispolsheim und Oberehnheim.	Erstein.	do. des Kreises Erstein.
4.	Kreis Hagenau: Kantone Bischweiler, Hagenau und Niederbronn.	Hagenau.	do. do. Hagenau.
5.	Kreis Molsheim: Kantone Molsheim, Rosheim, Saales, Schirmeck und Wasselnheim.	Molsheim.	do. do. Molsheim.
6.	Kreis Schlettstadt: Kantone Barr, Markolsheim, Schlettstadt und Weiler.	Schlettstadt.	do. do. Schleitstadt.
7.	Kreis Weißenburg: Kantone Lauterburg, Selz, Sulz unterm Walde, Weißenburg und Wörth.	Weißenburg.	do. do. Weißenburg.
8.	Kreis Zabern: Kantone Buchsweiler, Drulingen, Lützelstein, Maursmünster, Saarunion und Zabern.	Zabern.	do. do. Zabern.
	b) Bezirk Ober-Elsaß.		
1.	Kreis Colmar: Kantone Andolsheim, Colmar, Münster, Neubreisach und Winzenheim.	Colmar.	Kreisdirektor des Kreises Colmar.
2.	Kreis Rappoltsweiler: Kantone Kayfersberg, Markirch, Rappoltsweiler und Schnierlach.	Rappoltsweiler.	do. do. Rappoltsweiler.
3.	Kreis Gebweiler: Kantone Enstsheim, Gebweiler, Rufach und Sulz.	Gebweiler.	do. do. Gebweiler.
4	Kreis Thann: Kantone St. Amarin, Masmünster, Sennheim und Thann.	Thann.	do. do. Thann.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
5.	Kreis Mülhausen: Kantone Habsheim, Hüningen, Landser und Mülhausen-Süd und Mülhausen-Nord.	Mülhausen.	Kreisdirektor des Kreises Mülhausen.
6.	Kreis Altkirch: Kantone Altkirch, Dammerkirch, Hirsingen und Pfirt.	Altkirch.	do. do. Altkirch.
	c) Bezirk Lothringen.		
1.	Stadtkreis Metz, die Stadtgemeinde Metz umfassend.	Metz.	Polizeidirektor zu Metz.
2.	Landkreis Metz: Kantone Gorze, Metz, Pange, Verny und Vigy.	Metz.	Kreisdirektor des Landkreises Metz.
3.	Kreis Diedenhofen-Ost: Kantone Diedenhofen, Kattenhofen, Metzerwiese und Sierck.	Diedenhofen.	do. des Kreises Diedenhofen-Ost.
4.	Kreis Diedenhofen-West: Kantone Fentsch, Hayingen und Moyeuvre.	Diedenhofen.	do. do. Diedenhofen-West.
5.	Kreis Saarburg: Kantone Finstingen, Lörchingen, Pfalzburg, Rixingen und Saarburg.	Saarburg.	do. do. Saarburg.
6.	Kreis Château-Salins: Kantone Albesdorf, Château-Salins, Delme, Dieuze und Vic.	Château-Salins.	do. do Château-Salins.
7.	Kreis Bolchen: Kantone Bolchen, Busendorf und Falkenberg.	Bolchen.	do. do. Bolchen.
8.	Kreis Saargemünd: Kantone Bitsch, Rohrbach, Saargemünd und Wolmünster.	Saargemünd.	do do. Saargemünd.
9.	Kreis Forbach: Kantone St. Avold, Forbach, Großtänchen und Saaralben.	Forbach.	do. do. Forbach.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. August 1902. | № 33.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Entlassung; — Ableben; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Exequatur-Ertheilungen Seite 287

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Ableben eines Reichsbevollmächtigten 288

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 288

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Theodor Müntzel zum Vize-Konsul in Tammerfors (Finland) zu ernennen geruht.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Santos (Brasilien) Fritz Christ ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Der Kaiserliche Konsul H. von Bremen in Ancona ist gestorben.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Jerusalem betrauten Kanzler-Dragoman Büge ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika T. Lindsey Blayney in Mannheim ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Richard Wackerow in Breslau ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem K. und K. österreichisch-ungarischen Honorar-Konsul J. Suckau in Lübeck ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Königlich sächsische Geheime Finanzrath Nathusius in Breslau, ist gestorben.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Conrad Wolf, Buchbinder,	geboren am 5. Oktober 1861 zu Schaffhausen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Juli 1901),	Polizeibehörde zu Hamburg,	25. Juli d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Bernhard Isaak Grünfeld, Kaufmann,	geboren am 8. September 1856 zu Reschetschoff, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	24. Juli d. J.
3.	Johann Held, Tagearbeiter,	geboren am 11. Mai 1867 zu Turdossin, Komitat Arva, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	24. Juni d. J.
4.	Johann Johannsohn, Steinhauer,	geboren am 1. Januar 1856 zu Stockholm, schwedischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich bayerisches Bezirksamt Roding,	17. Juli d. J.
5.	Julius Küpper, Friseur,	geboren am 7. November 1866 zu Verviers, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	28. Juni d. J.
6.	Samuel Lüscher, Arbeiter,	geboren am 22. November 1865 zu Muhen, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Arnsberg,	21. Juli d. J.
7.	Johann Franz Maria Ogel, Tagner,	geboren am 1. Dezember 1854 zu Pont-Melvez, Departement Côtes du Nord, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	22. Juli d. J.
8.	Wenzel Sauda, Bäckergeselle,	geboren am 17. Dezember 1875 zu Brewnow, Bezirk Smichow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	6. Juni d. J.
9.	Johann Styblik, Tagearbeiter,	geboren am 24. Juni 1849 zu Libesitz, Bezirk Jicin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	4. Juli d. J.
10.	Franz Sulc, Reitknecht,	geboren am 3. Oktober 1875 (13. Januar oder Dezember 1876) zu Czaslau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	25. Juli d. J.
11.	Marie Wachauer, ledige Kellnerin,	geboren am 4. Oktober 1883 zu Buchkirchen, Bezirk Wels, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Arbeitsscheu und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizeidirektion München,	2. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. August 1902. | № 34.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten Seite 289
Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1902 290
3. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verbot der Verbreitung der in St. Petersburg erscheinenden periodischen Druckschrift „Kraj“ 292
4. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Kündigung des Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Guatemala 292
5. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine; — Erscheinen des 2. Nachtrags zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine 292
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 292

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann A. H. Berg zum Vize-Konsul in Honda (Columbien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Emil Karl Victor zum Konsul in Richmond (Virginia) und den bisherigen Vize-Konsul in Norfolk, William Lamb, zum Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Pries in Malaga ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Juni 1902.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Juni 1902.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Juni 1902.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Juni 1902.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Juni 1902.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Juni 1902.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	44 639	1 231 890	— 177 771	173 741	— 208 434	503 479	— 62 624	—	—	20 809	+ 182	1 950 817	— 240 213	—
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 801	63 805	— 961	26 989	— 3 431	8 101	+ 844	—	—	3 327	+ 179	85 534	+ 62	561
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	41 489	— 12 148	7 367	— 11 795	29 831	+ 1 027	34 529	+ 1 817	900	+ 121	142 309	— 9 183	1 403
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 092	22 139	— 668	9 950	— 863	6 093	+ 929	54	— 52	623	+ 49	39 001	+ 258	924
5	Badische Bank	9 000	1 972	16 033	+ 31	9 814	— 105	12 323	+ 530	—	-	539	+ 61	39 867	+ 622	1 459
6	Braunschweigische Bank .	10 500	931	2 255	+ 170	1 617	+ 84	3 128	— 735	3 413	— 50	76	— 4	20 903	— 619	247
	Zusammen .	216 000	57 495	1 377 611	— 191 347	229 478	— 224 548	562 455	— 60 029	37 996	+ 1 715	26 274	+ 588	2 277 831	— 249 073	4 594

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 044 493 000 ℳ,
" 500 " = 17 816 000 ℳ (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 315 302 000 ℳ (" " " " 1).

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende Juli 1902

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Juni 1902.

auf Tausend-Mark.)

Activa.

Metall-stand.	Gegen 30. Juni 1902.	Reichs-kassen-scheine.	Gegen 30. Juni 1902.	Noten anderer Banken	Gegen 30. Juni 1902.	Wechsel.	Gegen 30. Juni 1902.	Lombard.	Gegen 30. Juni 1902.	Effekten.	Gegen 30. Juni 1902.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Juni 1902.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Juni 1902.	Laufende Nummer.
19.	19.	20.	21.	22.	23	24.	25.	26.	27	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
1 021 075	+ 30 077	27 627	+ 677	9 447	– 91	732 731	– 164 451	61 010	– 55 485	18 927	– 42 095	80 000	– 6 845	1 950 817	– 210 213	1.
31 142	+ 698	60	– 3	5 614	+ 1 775	42 960	– 2 522	3 227	– 29	59	– 1	2 472	+ 144	85 534	+ 62	2
20 563	+ 2 817	506	+ 128	13 053	– 3 298	42 256	– 8 214	28 630	– 2 298	13 186	+ 1 279	24 115	– 4 597	142 309	– 9 183	3
10 986	+ 725	96	+ 12	1 107	– 542	14 660	+ 712	9 384	– 807	1 312	– 111	1 456	+ 269	39 001	+ 258	4
5 898	– 43	33	+ 8	288	+ 175	15 539	+ 805	14 015	+ 458	454	– 65	3 640	– 715	39 867	+ 622	5
578	+ 49	–	– 3	60	+ 40	5 960	– 505	1 227	– 432	786	– 166	12 028	+ 566	20 639	– 451	6.
1 090 242	+ 34 323	28 322	+ 819	29 569	– 1 941	854 106	– 169 175	117 493	– 58 593	34 724	– 41 160	123 711	– 13 178	2 278 167	– 248 905	

Digitized by Google

3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des Königlichen Landgerichts zu Posen vom 19. Juni und 5. Juli d. J. gegen die in St. Petersburg erscheinende periodische Druckschrift „Kraj“ binnen Jahresfrist zweimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 7. August 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

4. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Guatemala vom 20. September 1887 (Reichs-Gesetzbl 1888 S. 238) ist durch die Regierung von Guatemala, unter Abänderung der früheren Kündigungserklärung (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1902 Nr. 3, S. 8), von Neuem zum 22. Juni 1904 gekündigt worden.

5. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichsamte des Innern vervollständigte Ausgabe des Werkes „Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1902“ ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin soeben erschienen und im Buchhandel zum Preise von 8,00 *M*. für das Exemplar zu beziehen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 6,00 *M*. für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert.

Der zweite Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungssignalen für 1902 ist erschienen.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Joseph Baier, Arbeiter,	geboren am 1. Juni 1873 zu Barzdorf, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	vorsätzliche Brandstiftung (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 5. Juli 1900),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	27. Juni d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Johann Nikolaus Clausmann, Maschinist,	geboren am 13. Mai 1849, aus Woerden, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im Rückfalle, Widerstand gegen die Staatsgewalt und gewerbsmäßige Hehlerei (9 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. Juli 1894, wovon 1 Jahr 4 Monate als in den Niederlanden für verbüßt erklärt),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	5. Juni d. J.
3.	Anna Makowski, Arbeiterin,	geboren im November 1851 zu Mierzecznn, Rußland, russische Staatsangehörige,	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beleidigung (1 Jahr 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 10. Juli 1901),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Bromberg,	31. Juli d. J.
	b) Auf Grund der §§. 181a und 362 des Strafgesetzbuchs.				
4.	Gustav Hanel, Garnspinner,	geboren am 19. Juni 1866 zu Rosenthal II, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Arnsdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	gefährliche Körperverletzung und Zuhälterei (1 Jahr 7 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 18. Dezember 1900),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	28. Mai d. J.
5.	Idzi Golec (Goloi), Arbeiter,	geboren am 1. September 1864 zu Pilica, Bezirk Wielun, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. August d. J.
6.	Adolph Kartak, Kaufmann,	geboren am 7. Februar 1871 zu Purtunwitz, ortsangehörig zu Wessely, Bezirk Wittingau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	25. Juli d. J.
7.	Johann Klima, Tagelöhner, Schlosser und Heizer,	geboren im Mai 1864 (oder 1865) zu Zakrzow, Bezirk Wieliczka, Galizien, ortsangehörig zu Mährisch-Ostrau,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	25. Mai d. J.
8.	Josef Latzel, Fleischergeselle,	geboren am 3. März 1871 zu Krautenwalde, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen.	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	26. Juli d. J.
9.	Thomas Mach, Tagelöhner,	geboren am 21. Juli 1847 zu Onjezd, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	24. Juli d. J.
10.	Johann Polster, Tagelöhner,	geboren am 6. Januar 1851 zu Meigelshof, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	27. März d. J.
11.	Felix Proske, Bäckergeselle,	geboren am 2. März 1871 zu Königsberg, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	18. März d. J.
12.	Casimir Trojnacki (Grojnacki), Arbeiter,	geboren am 24. März 1861 zu Ostrowy-Tuszowskie, Bezirk Kolbuszowa, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	1. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. August 1902. | № 35.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 295
2. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des Nautischen Jahrbuchs für das Jahr 1905 295
3. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1902 bis Ende Juli 1902 296
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 297

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Werner Rolfes zum Konsul in Port Elizabeth zu ernennen geruht.

Dem französischen General-Konsul Alexis Jules Lefaivre in Hamburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichsamte des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Nautisches Jahrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1905 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen“ ist im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag“ in Berlin soeben erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,25 *M.* für das Exemplar geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,50 *M.* für das Exemplar zu beziehen.

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1902 bis zum Schlusse des Monats Juli 1902.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juli 1902 ℳ	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc. ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr − weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	172 932 018	5 733 691	167 198 827	168 588 109	— 1 389 782
Tabacksteuer	3 608 540	24 969	3 583 571	3 594 446	— 10 875
Zuckersteuer und Zuschlag	48 064 658	22 136 585	25 928 073	31 058 230	— 5 130 157
Salzsteuer	14 380 812	5 091	14 375 221	13 976 444	+ 398 777
Maischbottichsteuer	8 147 725	4 671 899	3 475 826	2 003 218	+ 1 472 608
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	42 530 910	156 528	42 374 382	40 873 720	+ 1 500 662
Brennsteuer	1 629	456	1 173	— 1 309	+ 2 482
Schaumweinsteuer	372 017	—	372 017	—	+ 372 017
Nachsteuer	1 524 480	—	1 524 480	—	+ 1 524 480
Brausteuer	11 408 699	22 924	11 385 775	12 014 375	— 628 600
Uebergangsabgabe von Bier	1 175 468	—	1 175 468	1 245 645	— 70 177
Summe	304 146 456	32 752 148	271 394 313	278 352 878	— 1 958 565
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	11 180 760	—	11 180 760	5 018 573	+ 6 162 187
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	4 449 067	14 343	4 434 724	4 788 613	— 353 889
c) Loose zu:					
Privatlotterien	2 402 235	—	2 402 235	2 127 656	+ 274 579
Staatslotterien	8 329 595	—	8 329 595	8 200 499	+ 129 096
d) Schiffsfrachturkunden	259 896	—	259 896	252 856	+ 7 040
Spielkartenstempel	—	—	437 426	388 874	+ 53 552
Wechselstempelsteuer	—	—	4 089 934	4 449 061	— 409 127
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	145 109 493	137 160 866	+ 7 948 627
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	29 214 000	29 264 600*)	— 50 600

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 226 947 ℳ niedriger.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen ꝛc. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Juli			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juli		
	1902 ℳ	1901 ℳ	Mithin 1902 + mehr − weniger ℳ	1902 ℳ	1901 ℳ	Mithin 1902 + mehr − weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	48 002 254	50 911 502	— 2 909 248	150 393 504	152 383 756	— 1 990 252
Tabacksteuer	959 688	870 783	+ 88 905	3 484 322	3 527 782	— 93 460
Zuckersteuer und Zuschlag	6 852 216	7 512 788	— 1 160 572	25 089 192	30 877 727	— 5 788 535
Salzsteuer	3 595 975	3 365 105	+ 230 870	15 033 495	14 933 707	+ 99 788
Maischbottichsteuer	264 771	— 345 388	+ 610 159	6 071 718	4 253 669	+ 1 818 049
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	10 739 280	11 320 774	— 581 494	39 507 203	39 219 900	+ 287 303
Brennsteuer	1 482	— 445 559	+ 447 041	1 173	— 1 309	+ 2 482
Schaumweinsteuer	42 816	—	+ 42 816	42 816	—	+ 42 816
Nachsteuer	1 461 147	—	+ 1 461 147	1 461 147	—	+ 1 461 147
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 942 993	3 158 566	— 215 573	10 674 627	11 268 323	— 593 696
Summe	74 862 622	76 848 571	— 1 985 949	251 709 197	256 463 555	— 4 754 358
Spielkartenstempel	119 460	111 249	+ 8 211	572 636	531 430	+ 41 206

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Amand Hofereiter, Arbeiter,	geboren am 18. November 1850 zu Großstiebnitz, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfall und Betrug (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 5. September 1900),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. August d. J.
2.	Josef Kunsky, Töpfergeselle,	geboren am 25. Januar 1869 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. August 1901),	derselbe,	desgleichen.
3.	Johann Josef Pohl, Blätterarbeiter,	geboren am 8. April 1851 zu Wölmsdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Hehlerei und Diebstahl (10 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 19. November 1901),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	14. Juli d. J.
4.	Viktor Tosi, ohne Stand,	geboren am 27. August 1872 zu Divigiano, Bezirk Novara, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Zuhälterei (1 Jahr Gefängniß, laut Erkenntniß vom 19 Juli 1902),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz.	7. August d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
5.	Franz Josef Blattmann, Melker,	geboren am 26. Juni 1873 zu Ober-Aegeri, Kanton Zug, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	9. August d. J.
6.	Ignatz Grouzki (Grombski), Arbeiter,	geboren am 29. Juli 1862 zu Przyrow bei Czenstochau, Gouvernement Piotrkow, Rußland, ortsangehörig zu Czenstochau,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. August d. J.
7.	Franz Heilbrunner, Kutscher und Tagelöhner,	geboren am 10. Oktober 1870 zu Deutsch-Reichenau, Bezirk Kaplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	23. Juli d. J.
8.	Josef Hopfenberger, Kutscher,	geboren am 3. Februar 1888 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	30. Juli d. J.
9.	Fridolin Lerch, Arbeiter,	geboren am 15. November 1878 zu Jungbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Betteln, Landstreichen und Mißbrauch einer fremden Urkunde,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	6. August d. J.
10.	Vincenz Nowotny, Arbeiter,	geboren am 19. Januar 1864 zu Pustin, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	10. Juli d. J.
11.	Frederike Säng geborene Reinle, Ehefrau,	geboren am 26. Februar 1880 zu Pfaffenweiler, Baden, ortsangehörig in Bettingen, Kanton Basel-Stadt, Schweiz,	gewerbsmäßige Unzucht,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	10. August d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12.	Martin Schaber, Dienstknecht,	geboren am 26. Mai 1842 zu Obsteig, Bezirk Inst, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tölz,	30. Juli d. J.
13.	Karl Veronelli, Erdarbeiter,	geboren am 29. September 1868 zu Arcellasco, Bezirk Como, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	7. August d. J.
14.	Luigi Zane, Maurer-handlanger,	geboren am 4. Mai 1876 zu Farra di Soligo, Prooinz Treoiso, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	11. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 29. August 1902. | № 36.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung; — Ableben; — Exequatur-Ertheilung Seite 299

2. Handels- und Gewerbe-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen 300

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 300

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Vorsteher der Flußschiffahrt- und Eisenbahn-Gesellschaft in Livingston und Panzós, Wilhelm Sachs, zum Vize-Konsul in Livingston (Guatemala) zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Rio de Janeiro beschäftigten Vize-Konsul Grafen von Spee ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Beirut betrauten Dragomanats-Eleven Hoffmann ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Nagasaki betrauten Dolmetscher-Eleven Müller ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Digitized by Google

Dem bisherigen Vize-Konsul des Reichs in Punta Arenas, Diermissen, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Der Kaiserliche Konsul Schaeffer in Guatemala ist gestorben.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Percy George Blandy in Las Palmas ist gestorben.

Dem Königlich belgischen Konsul Eduard Moritz Eichborn in Breslau ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen, vom 26. August 1902.

Das unter dem 27. April 1898 (Central-Blatt S. 240) veröffentlichte Gesammtverzeichniß derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den bei der internationalen Reblauskonvention betheiligten Staaten erfolgen darf, wird unter 6 (Oesterreich-Ungarn a für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) dahin geändert, daß für die mit der Post eingehenden Sendungen das K. K. Hauptzollamt in Pilsen hinzutritt.

Berlin, den 26. August 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hopf.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Frederik Clément, Schneider,	geboren am 14. Juni 1872 zu Lencloitre, Departement Vienne, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 31. Januar 1900),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	9. Juli d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

2.	Marie Erben, Arbeiterin,	geboren am 13. Juli 1854 zu Ober-Langenau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	10. August d. J.
3.	Emil Herbuté, Uhrmacher,	geboren am 20. Mai 1864 zu Badevel, Canton Audincourt, Departement Doubs, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Aichach,	12. August d. J.
4.	Ferdinand Friedrich Kiesling, Färber und Arbeiter,	geboren am 5. Juli 1854 zu Klagenfurt, Kärnten, ortsangehörig zu Aussig, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	8. August d. J.
5.	Philipp Nassimbeni, Arbeiter,	geboren am 1. Mai 1865 zu Paternion, Bezirk Villach, Kärnten, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. August d. J.
6.	Marie Neumeister, ledige Dienstmagd,	geboren am 20. Januar 1884 zu Kaaden, Bezirk Mährisch-Trübau, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	8. April d. J.
7.	Jens Nielsen, Tischler,	geboren am 24. Mai 1865 zu Oster-Vamdrup, Dänemark, ortsangehörig zu Hjarup, ebendaselbst,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	16. August d. J.
8.	Otto Richter, Former,	geboren am 22. März 1859 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	2. Juli d. J.
9.	Elsa Emilie Zapf, Fabrikarbeiterin,	geboren am 1. November 1883 zu Roßbach, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	16. Juli d. J.

Die im Central-Blatt für das Jahr 1885 Seite 64 Ziffer 42 veröffentlichte Ausweisung des Erdarbeiters Anton Barisco ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. September 1902. | № 37.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten . . . . . Seite 303

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . 303

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 305

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen General-Konsul Marheinecke in Galatz ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des dortigen Kaiserlichen Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Crefeld sind die Abfertigungsstellen in der Velvetfabrik zu Neersen und in der Fabrik der Gladbacher Baumwollmanufaktur A. G. zu München-Gladbach aufgehoben worden.

Das Steueramt II zu Hochheim im Bezirke des Hauptsteueramts zu Biebrich ist in ein Steueramt I und das Steueramt I zu Melsungen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Cassel in ein Steueramt II umgewandelt worden. Dem Steueramt I zu Hochheim ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I und Begleitzetteln über ausländischen stillen Wein, insbesondere auch zur Abfertigung derartiger unter Eisenbahnwagenverschluß eingehender Begleitscheinsendungen beigelegt worden.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Naumburg a. S. ist die selbständige Zuckersteuerstelle zu Querfurt unter Beschränkung ihrer Zuständigkeit auf die beiden Zuckerfabriken in Querfurt mit dem

Digitized by Google

dortigen Steueramte II verbunden worden. Die bisher ebenfalls zu dieser Zuckersteuerstelle gehörige Zuckerfabrik zu Schafstädt ist der mit dem Steueramt I in Mücheln verbundenen Zuckersteuerstelle zugetheilt worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I zu Uslar im Bezirke des Hauptsteueramts zu Münden die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über das von der Gewerkschaft Justus I in Volpriehausen unter Kolloverschluß zu versendende inländische Salz,

dem Salzsteueramt I zu Rothenfelde im Bezirke des Hauptsteueramts zu Osnabrück für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das Reisegepäck der Kurgäste des Soolbades Rothenfelde,

dem Steueramt I in Bielefeld (Bahnhof) im Bezirke des Hauptsteueramts zu Minden die Befugniß zur Abfertigung von Baumwollengarn der Nummern 2 c 1, 2 und 3 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifnummern und

dem Hauptsteueramte zu Biebrich die unbeschränkte Befugniß zur Abfertigung von Leinengarn der Tarifnummer 22 a.

Im Königreiche Bayern.

Die Aufschlag-Einnehmerei zu Bergel (Markt) ist nach Burgbernheim verlegt und zu Förtschendorf im Bezirke des Hauptzollamts zu Bamberg eine Uebergangsstelle mit folgenden Befugnissen errichtet worden:

Abfertigung von Bier, welches mit dem Anspruch auf Malzaufschlagrückvergütung ausgeführt wird, sowie Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier.

Es ist ertheilt worden:

der Aufschlag-Einnehmerei zu Göggingen im Bezirke des Hauptzollamts zu Augsburg die Befugniß zur Erledigung von Branntwein-Begleitscheinen I über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkesselwagen,

der Aufschlag-Einnehmerei zu Eschau im Bezirke des Hauptzollamts zu Würzburg die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und

der Aufschlag-Einnehmerei zu Neustadt a. Aisch im Bezirke des Hauptzollamts zu Fürth die Befugniß zur Abfertigung von Bier, welches mit dem Anspruch auf Malzaufschlagvergütung ausgeführt wird, zur Erhebung von Uebergangsabgaben und Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Im Königreiche Sachsen.

Dem Steueramte zu Bischofswerda im Bezirke des Hauptzollamts zu Bautzen ist die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen II über inländischen Taback und dem Untersteueramte zu Augustusburg im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über zum Besticken im Veredelungsverkehre des Fabrikanten Bruno Ebert daselbst ein- und wiederausgehenden Sammet beigelegt worden.

Im Großherzogthume Baden.

In Pforzheim ist unter gleichzeitiger Aufhebung des Finanzamts und des Nebenzollamts daselbst ein Hauptsteueramt errichtet worden, dessen Geschäftsbereich u. A. die Verwaltung der Landessteuern sowie der Zölle und Reichssteuern im Amtsbezirke Pforzheim umfaßt. Dem neuen Hauptsteueramte sind folgende Befugnisse ertheilt worden:

Ausfertigung und Erledigung von Begleit- (Versendungs-) scheinen I und II für sämmtliche Abgabenzweige, unbeschränkte Abfertigung im Eisenbahnverkehr, Abfertigung von Leinwand der Tarifnummern 22 f, g 1 und 2 und der Anmerkung zu 22 f und g sowie von Wollwaaren der Tarifnummern 41 d 5 und 6 zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern, Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein, Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs, Untersuchung von Verschnittweinen und Mosten, Abfertigung von Taback und Tabackfabrikaten, Branntwein und Branntweinfabrikaten, für die Abgabenvergütung beansprucht wird, und Bescheinigung ihres Ausganges bei Abfertigung zur Niederlage, Erhebung von Uebergangsabgaben sowie Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein und Wein.

Digitized by Google

Außerdem wird dem Hauptsteueramte das allgemeine Niederlagerecht (§. 98 des Vereinszollgesetzes) beigelegt.

Der Geschäftsbereich des Hauptsteueramts Karlsruhe umfaßt in Folge der Organisationsänderung

1. bezüglich der Verwaltung der Taback-, Branntwein- und Schaumweinsteuer die Amtsbezirke Karlsruhe und Ettlingen,
2. bezüglich der Verwaltung der Zölle und der übrigen Reichssteuern die Amtsbezirke Durlach, Bretten, Ettlingen, Karlsruhe und Bruchsal, letzteren mit Ausnahme des Ortes Waghäusel.

Es ist ertheilt worden:

den Steuer-Einnehmereien zu Neustadt im Bezirke des Finanzamts Donaueschingen und zu Ueberlingen im Bezirke des Finanzamts Ueberlingen die Befugniß zur Abfertigung von unter Wagenraum- (Plomben-) Verschluß in Eisenbahnwagen ankommenden übergangssteuerpflichtigen Biersendungen und

den Steuer-Einnehmereien zu Büchenau, Kronau und Untergrombach im Bezirke des Finanzamts Bruchsal die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen II über Tabacksendungen aus den dortigen Privatlagern für unversteuerten inländischen Taback.

In Elsaß-Lothringen.

Dem Nebenzollamte II zu Ottendorf im Bezirke des Hauptzollamts zu Altkirch ist die Befugniß beigelegt worden, für die Kolonialwaarenhandlung Fleury-Rossé in Pruntrut aus dem Ausland eingehende Sammelladungen bis zum Zollbetrage von 400 ℳ für die einzelne Wagenladung abzufertigen.

---

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Josef Johann Brdicka, Handelsmann,	geboren am 24. März 1853 zu Jaromèř, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Gewerbsmäßige Hehlerei (10 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 2. August 1901),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	3. Juni d. J.
2.	Albino Rege, Erdarbeiter,	geboren am 4. März 1877 zu Coazze, Provinz Turin, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Münzfälschung (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 23. August d. J.),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. August d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Josef Johann Baptist Arnaud, Schuhmacher,	geboren am 17. Oktober 1857 zu Digne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	22. August d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Max Frank, Kommis,	geboren am 8. Juli 1882 zu Bramsche, Regierungsbezirk Osnabrück, Preußen, ortsangehörig zu Bonotange, Provinz Groningen, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nördlingen,	2. August d. J.
5.	Karl Glaser, Bürstenmacher,	geboren am 11. März 1877 zu Reichraming, Bezirk Steyr, Oberösterreich, ortsangehörig zu Scheibbs, Niederösterreich,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	6. Juni d. J.
6.	Christian Klaus, Weber,	geboren am 5. März 1863 zu Asch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	5. August d. J.
7.	Anna Kolař, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 18. April 1852 zu Kejnitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	10. August d. J.
8.	Julius Maier (Meier), Arbeiter,	geboren am 22. Oktober 1875 zu Breitenau, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	27. Mai d. J.
9.	Karl Mattauch, Schlosser,	geboren am 26. September 1848 zu Hirschberg, Bezirk Tauba, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Aichach,	20. August d. J.
10.	Alois Nataniel, Arbeiter,	geboren am 6. Juli 1852 zu Nieder-Paulwitz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	31. Oktober v. J.
11.	Ludwig Ozor, Tagelöhner,	geboren am 9. November 1881 zu Woloskaldies, Bezirk Dolina, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Betteln und Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizeidirektion München,	6. August d. J.
12.	Johann Poisel, Maurer,	geboren am 6. Januar 1844 zu Bratters-dorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	27. Mai d. J.
13.	Florian Pospischil, Tischler,	geboren am 13. Mai 1848 zu Sternberg, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	28. Juni d. J.
14.	Jens Rasmussen, Tischler,	geboren am 27. November 1879 zu Steustrup, Dänemark, ortsangehörig zu Rostrup, ebendaselbst,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	16. August d. J.
15.	Johann Trzop, Arbeiter,	geboren am 25. Dezember 1868 zu Stryszawa, Bezirk Seybusch, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	27. Juni d. J.
16.	Johann Josef Wenke (Wänke), Arbeiter,	geboren am 2. April 1874 zu Saskal, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	18. August d. J.
17.	Karl Wermling, Schreiner,	geboren am 24. November 1864 zu Rimwegen, Provinz Gelderland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz.	22. August d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 12. September 1902. | № 38.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 307
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende August 1902 308
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Reichsbevollmächtigten 310
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 310

1. Konsulat-Wesen.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Hankau betrauten Vize-Konsul von Löhneysen ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Tschifu betrauten Dolmetscheraspiranten Merklinghaus ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul in Darien, Schmidt, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Königlich niederländischen Konsul Ludwig Porr in Königsberg ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika William A. Mc. Kellip in Magdeburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsul von Uruguay in Bremen, Emil Lichtemberg, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Juli 1902.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Juli 1902.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Juli 1902.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Juli 1902.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Juli 1902.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Juli 1902.	Event. Verbindlichkeiten a. weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	44 639	1 190 506	— 41 384	173 648	— 93	390 276	+ 86 797	—	—	22 159	+ 1 350	1 997 580	+ 46 763	—
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 801	61 803	— 2 002	25 688	— 1 301	8 778	+ 677	—	—	3 416	+ 89	84 298	— 1 236	726
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	39 145	— 2 344	6 735	— 632	31 879	+ 2 548	34 779	+ 250	1 157	+ 257	143 020	+ 711	1 141
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 092	21 793	— 346	9 184	— 766	6 416	+ 323	52	— 2	664	+ 41	39 017	+ 16	615
5.	Badische Bank	9 000	1 972	15 485	— 548	9 947	+ 133	12 375	+ 52	—	—	618	+ 79	39 450	— 417	933
6.	Braunschweigische Bank .	10 500	931	1 820	— 435	1 332	— 285	3 712	+ 564	3 254	— 159	75	— 1	20 292	— 41	378
	Zusammen .	216 000	57 495	1 330 552	— 47 059	226 534	— 2 944	653 436	+ 90 981	38 085	+ 89	26 089	+ 1 815	2 323 657	+ 45 826	3 795

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 022 659 000 ℳ,
" 500 " = 15 119 000 ℳ (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 292 774 000 ℳ (" " " ").

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende Auguſt 1902

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende Juli 1902.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 31. Juli 1902.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 31. Juli 1902.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Juli 1902.	Wechſel.	Gegen 31. Juli 1902.	Lombard.	Gegen 31. Juli 1902.	Effekten.	Gegen 31. Juli 1902.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. Juli 1902.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Juli 1902.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
980 942	— 40 133	27 789	+ 162	8 127	— 1 320	734 011	+ 1 280	60 644	— 366	103 583	+ 84 656	82 484	+ 2 484	1 997 580	+ 46 763	1.
31 784	+ 652	84	+ 24	4 237	— 1 377	42 067	— 893	3 194	— 33	56	— 1	2 854	+ 392	84 298	— 1 236	2.
19 684	— 869	627	+ 121	12 069	— 964	44 865	+ 2 609	28 959	+ 329	13 720	+ 534	23 066	— 1 049	143 020	+ 711	3.
10 671	— 315	108	+ 12	1 830	+ 723	14 614	— 46	8 951	— 431	1 553	+ 241	1 288	— 168	39 017	+ 16	4.
5 399	— 499	28	— 5	111	— 177	15 346	— 198	13 806	— 209	492	+ 38	4 268	+ 628	39 450	— 417	5.
464	— 114	7	+ 7	17	— 43	6 369	+ 409	1 677	+ 450	729	— 57	11 379	— 649	20 642	+ 3	6.
1 048 964	— 41 278	28 643	+ 321	26 411	— 3 158	857 272	+ 3 166	117 233	— 260	120 135	+ 85 411	125 349	+ 1 638	2 324 007	+ 45 840	

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Geheime Regierungsrath Wiedewaldt an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Geheimen Regierungsraths Mertens der bremischen Zolldirektion zu Bremen und der hamburgischen General-Zolldirektion zu Hamburg als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Hamburg vom 1. September 1902 ab beigeordnet worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Emanuel Hamlisch, Lederarbeiter.	geboren am 23. Oktober 1869 zu Ungarisch-Ostra, Bezirk Hradisch, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Kuppelei und versuchte Nöthigung (ein Jahr Gefängniß, laut Erkenntniß vom 8 Mai 1901),	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	12. Juni d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Johann Berauns-ky, Schneidergeselle,	geboren am 21. Mai 1850 zu Hühnerwasser, Bezirk Leipa, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. September d. J.
3.	Johann Hänger, Tagner,	geboren am 20. November 1859 zu Bottmingen, Kanton Basel-Land, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	28. August d. J.
4.	Josef Kruml, Schreiner,	geboren am 15. März 1877 zu Wien, ortsangehörig zu Zahoran, Bezirk Tans Böhmen,	Betrug und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	5. August d. J.
5.	Franz Richter, Arbeiter,	geboren am 14. August 1881 zu Kamenicna, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	26. August d. J.
6.	Katharina Wüst, ledige Fabrikarbeiterin,	geboren am 14. Februar 1876 zu Hohenrain, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig zu Großdietwil, ebendaselbst,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	27. August d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 19. September 1902. | № 39.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten . Seite 311

2. Post- und Telegraphen-Wesen: Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte 312

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 313

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Rentier Eugenio Tori zum Vize-Konsul in Spezia (Italien) zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Rom, Konsul Schnitzler, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heirathen zu beurkunden.

Digitized by Google

2. Post- und Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1 II des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719) wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 16. September 1902.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Kraetke.

V. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.	Namen der Nachbarpostorte.
A. Reichs-Postgebiet.	
Algringen	Hayingen (Lothr.)
=	Kneuttingen
Bischofswalde (Oberschl.)	Borkendorf (Kr. Neisse)
Bismarckhütte	Neu-Heiduk (Kr. Beuthen, Oberschl.)
Bogutschütz (Kr. Kattowitz)	Zawodzie (Kr. Kattowitz)
Borkendorf (Kr. Neisse)	Bischofswalde (Oberschl.)
=	Großkunzendorf (Bz. Oppeln)
Borna (Bz. Chemnitz)	Glösa (Bz. Chemnitz)
Chemnitz	=
Domb (Kr. Kattowitz)	Zawodzie (Kr. Kattowitz)
Forbach (Lothr.)	Stieringen-Wendel
Furth b. Chemnitz	Glösa (Bz. Chemnitz)
Glösa (Bz. Chemnitz)	Borna (Bz. Chemnitz)
=	Chemnitz
=	Furth b. Chemnitz
=	Hilbersdorf
Großkunzendorf (Bz. Oppeln)	Borkendorf (Kr. Neisse)
Hayingen (Lothr.)	Algringen
Hilbersdorf	Glösa (Bz. Chemnitz)
Hohenlohehütte	Zawodzie (Kr. Kattowitz)
Kattowitz (Oberschl.)	=
Kirchlinde (Kr. Dortmund)	Marten
Kneuttingen	Algringen
Königsberg (Pr.)	Ponarth
Königshütte (Oberschl.)	Neu-Heiduk (Kr. Beuthen, Oberschl.)
Marten	Kirchlinde (Kr. Dortmund)
Neu-Heiduk (Kr. Beuthen, Oberschl.)	Bismarckhütte
=	Königshütte (Oberschl.)
=	Schwientochlowitz
Ponarth	Königsberg (Pr.)
Schwientochlowitz	Neu-Heiduk (Kr. Beuthen, Oberschl.)
Sondershausen	Stockhausen b. Sondershausen
Stieringen-Wendel	Forbach (Lothr.)
Stockhausen b. Sondershausen	Sondershausen
Zalenze	Zawodzie (Kr. Kattowitz)
Zawodzie (Kr. Kattowitz)	Bogutschütz (Kr. Kattowitz)
=	Domb (Kr. Kattowitz)
=	Hohenlohehütte
=	Kattowitz (Oberschl.)
=	Zalenze

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Jakob Wüst, Goldarbeiter und Tagelöhner,	geboren am 9. Oktober 1859 zu Göbrichen in Baden, Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika,	gewerbsmäßiges Wildern (7 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 18. Januar 1902),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	4. Juni d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Anna Maria Dahms, geborene Erben, geschieden, Arbeiterin,	geboren am 1. Mai 1857 zu Arnau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig zu Güntersdorf, Bezirk Königinhof, ebenda,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	30. August d. J.
3.	Wenzel Fetter, Ziegelarbeiter,	geboren am 27. Mai 1865 zu Pokradritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Coblenz,	3. August d. J.
4.	Robert Fiedler, Müllergeselle,	geboren am 2. Juni 1857 zu Jaromer, Bezirk Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. September d. J.
5.	Clemente Giacinto, Heizer,	geboren am 18. oder 19. März 1874 zu Venaus, Provinz Turin, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	21. Juli d. J.
6.	Johann Harbig, Müller,	geboren am 19. Januar 1859 zu Schwarzwasser, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	6. September d. J.
7.	Johann Karell, Schweizer,	geboren am 28. November 1867 zu Machovic, Bezirk Ledetsch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Hausfriedensbruch, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizeidirektion München,	30. August d. J.
8.	Otto Katz, Schlosser,	geboren am 28. September 1880 zu Liblic, Bezirk Melnik, Böhmen, ortsangehörig zu Nove-Strasect, Bezirk Hamy, ebenda,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	6. September d. J.
9.	Marie Kern, Tagelöhnerin, ledig,	geboren am 26. Januar 1876 zu Innsbruck, Tirol, österreichische Staatsangehörige,	Beleidigung, Gebrauch falscher Legitimationspapiere und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Aibling,	7. August d. J.
10.	Hermann Leon Kreisler, Kaufmann,	geboren am 20. Mai 1885 zu Chocimirz, Bezirk Horodenka, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	26. August d. J.
11.	Anton Mucha, Weber,	geboren am 13. Juni 1857 zu Zidenic, Bezirk Brünn, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	26. Juli d. J.
12.	Johanna Mutsch, Dienstmagd,	geboren am 25. September 1875 zu Groß-Hettingen, Bezirk Lothringen, luxemburgische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	1. September d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Josef Rieger, Glasgraveur,	geboren am 17. Januar 1863 zu Seifenbach, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	19. August d. J.
14.	Josef Emanuel Schilberg, Korkschneider,	geboren am 17. Dezember 1860 zu Westerwyck in Schweden,	Diebstahl im Rückfall und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	1. September d. J.
15.	Rudolf Umlauf, Kaufmann,	geboren am 21. März 1875 zu Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	5. September d. J.
16.	Wenzel (Anton) Wagenknecht, Arbeiter,	geboren am 1. März 1837 zu Proschwitz, Bezirk Jicin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	29. August d. J.
17.	Johann Wenscher, Schneider,	geboren am 6. Mai 1836 zu Antwerpen, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Coblenz,	3. August d. J.
18.	Adolf Wyssmann, Schlosser,	geboren am 19 März 1865 zu Olten, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig zu Ernetschwyl, Kanton St. Gallen, ebenda,	Betteln,	Königlich württembergische Regierung des Donaukreises zu Ulm,	27. August d. J.
19.	Adam Wyszynski, Arbeiter,	48 Jahre alt, geboren zu Borkowo, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	9. August d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Dienstag, den 23. September 1902. | № 40.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Abänderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen Seite 315

Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, den nachstehend aufgeführten Abänderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen*) mit der Maßgabe zuzustimmen,

1. daß die Vorschriften am 1. Oktober 1902 in Kraft treten,
2. daß die Frist zur Stellung der Anträge auf Anrechnung des Kontingentswerths (B.O. §. 160a) und auf Veranlagung zum Kontingent (K.O. §. 8 Abs. 1 Satz 2) für das Betriebsjahr 1902/03 bis zum 1. November 1902 erstreckt wird,
3. daß der Reichskanzler ermächtigt wird, das Muster 4 der Grundbestimmungen abzuändern.

Berlin, den 18. September 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Frhr. v. Thielmann.

*) Central-Blatt für 1900 S. 473,
" " 1901 S. 91.

Digitized by Google

Abänderungen und Ergänzungen

der

Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

I. Einleitung.

Als Ziffer 10 ist hinzuzufügen:

„10. die Kontingentirungsordnung (K. O.)."

II. Grundbestimmungen.

Zu §. 54.

Der erste Absatz ist wie folgt zu fassen:

„Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit, bei den mit Begleitschein II überwiesenen Abgabenbeträgen mit dem Tage der Vorlegung des Begleitscheins beim Empfangsamte."

Zu §. 67.

Die Worte „des Gesetzes vom 24. Juni 1887 in der Fassung vom 17. Juni 1895" sind zu ersetzen durch „des Gesetzes vom 24. Juni 1887 beziehungsweise vom 7. Juli 1902".

Zu §. 81.

a) In Abs. 1 ist der erste Satz wie folgt zu fassen:

„Die Vergütung für die Erhebung und Verwaltung der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags beträgt 15 Prozent der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft zur Verrechnung gekommenen Gesammt-Brutto-Solleinnahme abzüglich des Gesammtbetrags der angerechneten Kontingentscheine und der aufgerechneten Kontingentswerthe."

b) In Abs. 2 ist vor den Schlußworten „zu Grunde zu legen" einzuschalten: „sowie abzüglich des Betrags der in ihrem Gebiet aufgerechneten Kontingentswerthe".

c) In Abs. 3 ist der Schluß wie folgt zu fassen:

„und für die Erhebung 5 Prozent ihrer Brutto-Solleinnahme abzüglich des Betrags der in ihrem Gebiet angerechneten Kontingentscheine und aufgerechneten Kontingentswerthe zurückzubehalten."

III. Brennereiordnung.

Zu §. 4.

Als Abs. 2 und 3 ist einzuschalten:

„Als landwirthschaftliche Genossenschaftsbrennerei gilt eine Brennerei, wenn mindestens zwei Eigenthümer oder Besitzer an ihr betheiligt sind und die in Abs. 1 vorgeschriebene Verpflichtung zur Verfütterung der Rückstände und Verwendung des Düngers von den Eigenthümern oder Besitzern nicht in einer für gemeinschaftliche Rechnung betriebenen Landwirthschaft, sondern in ihren für getrennte Rechnung geführten Landwirthschaftsbetrieben erfüllt wird.

Brennereien, welche nach dem 1. September 1902 betriebsfähig werden, sind nur dann als landwirthschaftliche zu behandeln, wenn, abgesehen von der Verpflichtung aus Abs. 1, außerdem die zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe an Kartoffeln und

Digitized by Google

Getreide — mit Ausnahme von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste — in der Hauptsache vom Brennereibesitzer selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennereien müssen ferner die zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide — mit Ausnahme von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste — in der Hauptsache von den einzelnen Theilnehmern nach Verhältniß ihrer Betheiligung an der Brennerei geliefert und die sämmtlichen Rückstände in dem gleichen Verhältnisse verfüttert werden. Die Forderung, daß die verarbeiteten Rohstoffe in der Hauptsache selbst gewonnen sein müssen, gilt als erfüllt, wenn wenigstens neun Zehntel dieser Stoffe selbst gewonnen sind; das vorgeschriebene Verhältniß für die Betheiligung an der Lieferung der Rohstoffe und an dem Bezuge von Rückständen gilt als gewahrt, solange die Abweichungen davon nicht mehr als ein Zehntel betragen; die Direktivbehörde kann diese Grenzen im Einzelfall erweitern oder verengern. Ueber die Betheiligung der einzelnen Genossen an dem Unternehmen, über den Bezug der Rohstoffe sowie über die Abgabe von Rückständen haben die Genossenschaftsbrennereien nach näherer Anordnung des Hauptamts Anschreibungen zu führen und den Oberbeamten auf Erfordern vorzulegen."

Zu §. 6.

Die Vorschrift ist wie folgt zu fassen:

„Brennereien, die im Zwischenbetriebe Material allein verarbeiten, verlieren ihre Eigenschaft als landwirthschaftliche Brennereien hierdurch nicht."

Zu §. 32.

In Abs. 2 unter d sind die Worte „der Normal-Aichungs-Kommission" zu streichen.

Zu §. 87.

In der Klammer am Schlusse des Abs. 1 sind die Worte „und §. 168 unter c" zu streichen.

Zu §. 138.

Im ersten Absatz ist hinter dem Worte „vorher" einzufügen:

„unter Angabe des Zeitpunkts".

Zu §. 145.

In Abs. 1 unter a ist hinter dem Worte „oder" einzufügen:

„in den Fällen des §. 165".

Zu §. 147.

Im ersten Satze des Abs. 3 sind

a) hinter „Brennerei sowie" die Worte „für gewerbliche Brennereien" einzuschalten,
b) die Worte „und des §. 168 unter c" zu streichen,
c) hinter „ferner ist" die Worte „über die Anwendung des Kontingentswerth-Aufrechnungsverfahrens (§. 160a)" einzufügen.

Zu §. 153.

Der Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Brennereibesitzer darf bis zur Höhe des Kontingents seiner Brennerei den im Betriebsjahr erzeugten Branntwein zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz oder unter Anrechnung auf das Kontingent zum höheren Verbrauchsabgabensatz abfertigen lassen. Ueber den Geldbetrag, um welchen der Branntwein in Folge der Anwendung des höheren statt des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes höher belastet worden ist (Kontingentswerth), werden Kontingentscheine ausgefertigt (§§. 154 bis 160) oder der Betrag wird bei der Hebestelle gegen nicht gestundete Maischbottichsteuer und Brennsteuer aufgerechnet (§. 160a)."

Zu §. 154.

Im ersten Satze ist hinter den Worten „beantragten Kontingentscheinen" einzufügen:

„(§. 148 Abs. 2)".

Digitized by Google

Zu §. 158.

Dem Abs. 2 ist anzufügen:

„Die Direktivbehörde ist ermächtigt, an Stelle von verlorenen, innerhalb der Gültigkeitsfrist bei keiner Hebestelle im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft eingelösten sowie von erweislich zu Grunde gegangenen Kontingentscheinen neue Scheine auszufertigen und deren nachträgliche Anrechnung zu genehmigen."

Zu §. 159.

In Abs. 2 ist der zweite Satz wie folgt zu fassen:

„In der Nachweisung A sind die Schlußsummen aller Nachweisungen und der Betrag der im Rechnungsmonat aufgerechneten Kontingentswerthe (§. 160a) zusammenzustellen und aufzurechnen."

Hinter §. 160 ist als §. 160a folgende Bestimmung einzufügen:

„§. 160a.

10. Aufrechnung des Kontingentswerths.

Der Antrag auf Aufrechnung des Kontingentswerths ist vor Eröffnung des ersten Betriebs innerhalb des Jahresbetriebs bei der Hebestelle schriftlich zu stellen und muß die Verpflichtung enthalten, den gesammten in der Brennerei erzeugten Branntwein zum höheren Verbrauchsabgabensatz abfertigen und bis zur Erfüllung des Kontingents auf dieses anrechnen zu lassen. Der Antrag darf nur für den Schluß des Betriebsjahrs widerrufen werden.

Die Aufrechnung des Kontingentswerths ist auch zulässig, wenn eine Branntweinabnahme noch nicht stattgefunden hat.

Die Hebestelle hat über die Brennereien des Bezirkes, auf welche das Aufrechnungsverfahren Anwendung findet, ein Kontingentswerth-Aufrechnungsbuch nach Muster 23a zu führen.

Muster 23a.

Ueber die Aufrechnung von Kontingentswerth zur Begleichung von Maischbottichsteuer oder Brennsteuer hat der Brennereibesitzer innerhalb der Zahlungsfrist der Hebestelle eine Aufrechnungsbestätigung nach Muster 23b zu übergeben.

Muster 23b.

Ergiebt sich am Schlusse des Betriebsjahrs oder, wenn der Brennereibesitzer vorher erklärt, daß der Jahresbetrieb beendigt sei, am Schlusse des Betriebs, daß der Kontingentswerth des erzeugten Branntweins noch nicht aufgerechnet ist, so sind über den Restbetrag Kontingentscheine zu ertheilen. Die Vorschriften der §§. 154 ff. finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß den Nachweisungen über beantragte Kontingentscheine das Kontingentswerth-Aufrechnungsbuch oder Auszüge aus diesem beizufügen sind. Als Tag der Abfertigung ist in die Nachweisungen der Tag der letzten Abfertigung einzutragen."

Der §. 168 erhält folgende Fassung:

„§. 168.

Der statt der Maischbottichsteuer auf Antrag zu entrichtende Zuschlag beträgt für das Liter Alkohol:

a) in Brennereien, die im Betriebsjahre nicht mehr als 100 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Branntweinerzeugung aus den Einmaischungen eines Monats,
   1. sofern keine Hefe gewonnen wird . . . . . 0,10 Mark,
   2. sofern, wenn auch nur zeitweise, Hefe gewonnen wird . . . 0,14 „ ;
b) in Brennereien, die im Betriebsjahre mehr als 100, jedoch nicht über 150 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Branntweinerzeugung aus den Einmaischungen eines Monats,
   1. sofern keine Hefe gewonnen wird . . . . . 0,11 Mark,
   2. sofern, wenn auch nur zeitweise, Hefe gewonnen wird . . . 0,15 „ ;

Digitized by Google

c) in Brennereien, die im Betriebsjahre mehr als 150, jedoch nicht über 300 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Branntweinerzeugung aus den Einmaischungen eines Monats,
   1. sofern keine Hefe gewonnen wird . . . . . 0,12 Mark,
   2. sofern, wenn auch nur zeitweise, Hefe gewonnen wird . . . 0,16 = ;
d) in Brennereien, die im Betriebsjahre mehr als 300, jedoch nicht über 500 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Branntweinerzeugung aus den Einmaischungen eines Monats,
   1. sofern keine Hefe gewonnen wird . . . . . 0,13 Mark,
   2. sofern, wenn auch nur zeitweise, Hefe gewonnen wird . . . 0,17 = ;
e) in Brennereien, die im Betriebsjahre mehr als 500 Hektoliter Alkohol erzeugen für die Branntweinerzeugung aus den Einmaischungen eines Monats,
   1. sofern keine Hefe gewonnen wird . . . . . 0,16 Mark,
   2. sofern, wenn auch nur zeitweise, Hefe gewonnen wird . . . 0,20 = ."

Zu §. 170.

a) In Abs. 1 ist
   statt „oder b" zu setzen: „b, c oder d" und
   hinter „150" einzufügen: „oder 300 oder 500".
b) In Abs. 2 ist der Eingang des zweiten Satzes wie folgt zu fassen:
   „Wird die angegebene Jahresmenge überschritten, so . . . ."

Der §. 171 erhält folgende Fassung:

„§. 171.

Bei Verarbeitung von Material beträgt der Zuschlag für das Liter Alkohol:
a) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 50 Liter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,04 Mark;
b) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 50, jedoch nicht über 100 Liter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,08 = ;
c) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 100, jedoch nicht über 200 Liter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,12 = ;
d) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 200 Liter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,20 = ."

An die Stelle der §§. 172 bis 176 treten folgende Bestimmungen:

„§. 172.

V. Brennsteuer.
1. Allgemeine Brennsteuer.

Die allgemeine Brennsteuer beträgt ohne Rücksicht auf die Betriebsweise der Brennerei:

für die Jahreserzeugung

über	200	bis zu	300	Hektoliter	je	2	Mark,
=	300	= =	400	=	=	2,50	=
=	400	= =	600	=	=	3	=
=	600	= =	800	=	=	3,50	=
=	800	= =	1 000	=	=	4	=
=	1 000	= =	1 200	=	=	4,50	=
=	1 200	= =	1 400	=	=	5	=
=	1 400	= =	1 600	=	=	5,50	=
=	1 600	= =	1 800	=	=	6	=
=	1 800	Hektoliter				6,50	=

vom Hektoliter Alkohol.

§. 172a.

1a. Ermäßigte Brennsteuer für Kornbrennereien.

In Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahrs ausschließlich Roggen, Weizen, Hafer oder Gerste verarbeiten, wird die Brennsteuer für die Erzeugung bis zu

Digitized by Google

300 Hektoliter Alkohol überhaupt nicht und für die Erzeugung über 300 bis zu 600 Hektoliter Alkohol nur zur Hälfte der Sätze des §. 172 erhoben. Die Erzeugung über 600 Hektoliter unterliegt der Brennsteuer nach den vollen Sätzen.

Wird die Brennsteuerermäßigung beansprucht, so hat der Brennereibesitzer ein für alle Mal oder für das Betriebsjahr schriftlich zu erklären, daß er ausschließlich Roggen, Weizen, Hafer oder Gerste verarbeiten wolle und daß ihm die Folgen des Verarbeitens anderer Stoffe bekannt seien.

Wird die Verpflichtung bezüglich der zu verarbeitenden Rohstoffe nicht innegehalten, so unterliegt der erzeugte Branntwein der Brennsteuer gemäß §. 172.

§. 173.

2. Ermäßigte Brennsteuer für landwirthschaftliche Genossenschaftsbrennereien.

In den am 1. April 1895 vorhandenen landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die nach den bis zum 30. September 1901 gültigen Vorschriften eine Ermäßigung der Brennsteuer beanspruchen durften, wird für den Umfang des vor dem 1. Juli 1895 geübten Betriebs die Brennsteuer nur zu vier Fünfteln der Sätze der §§. 172 oder 172a erhoben.

Als Umfang des vor dem 1. Juli 1895 geübten Betriebs gilt die höchste Alkoholmenge, welche die Genossenschaftsbrennerei innerhalb der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis zum 30. September 1894 in einem Betriebsjahr erzeugt hat.

§. 174.

3. Besondere Brennsteuer in landwirthschaftlichen Brennereien.

Unabhängig von der allgemeinen Brennsteuer wird in allen landwirthschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Kartoffeln oder Mais verarbeitet haben, wenn sie in der Zeit vom 16. Juni bis 15. September Bottichbemaischungen vornehmen, von dem hieraus gewonnenen Branntwein folgende besondere Brennsteuer vom Hektoliter Alkohol erhoben:

a) in Brennereien, die Maischbottichsteuer entrichten:
   1. sofern an einem Tage durchschnittlich (§. 98) mehr als 1 050, jedoch nicht über 1 500 Liter Bottichraum bemaischt werden . . . . . 1 Mark
   2. sofern an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 500, jedoch nicht über 3 000 Liter Bottichraum bemaischt werden . . . . 2 „
   3. sofern an einem Tage durchschnittlich mehr als 3 000 Liter Bottichraum bemaischt werden . . . . . 3 „;

b) in Brennereien, die Zuschlag entrichten:
   sofern der Zuschlag weniger als 16 Mark vom Hektoliter Alkohol beträgt 3 Mark.

Die auf den Sommerbrand gelegte Brennsteuer ist unter entsprechender Anwendung des Abs. 1 auch zu erheben, soweit in der Zeit vom 16. September bis 15. Juni an mehr als 259 Tagen Bottichbemaischungen vorgenommen werden.

In den Fällen des Abs. 1 unter a ist die Brennsteuer zunächst vorläufig unter Zugrundelegung derjenigen durchschnittlichen Tageseinmaischung zu berechnen und zu erheben, welche sich nach dem ersten die besondere Brennsteuer bedingenden Betriebsplan ergiebt. Die endgültige Berechnung hat nach Beendigung des der besonderen Brennsteuer unterliegenden Betriebs in der Weise zu erfolgen, daß auf Grund inzwischen zu führender Anschreibungen für sämmtliche der besonderen Brennsteuer unterliegenden Einmaischungen die durchschnittliche Tageseinmaischung ermittelt wird.

§. 175.

4. Besondere Brennsteuer bei Verarbeitung von Rübenstoffen und Zellstoffen.

In gewerblichen Brennereien wird in den Betriebsjahren, in denen Rübenstoffe allein oder neben anderen Stoffen verarbeitet werden, unabhängig von der allgemeinen Brennsteuer eine besondere Brennsteuer erhoben, und zwar:

a) in Brennereien, die am Kontingente betheiligt sind, sobald ihre Gesammterzeugung das für das Betriebsjahr 1894/95 ihnen zugewiesene Kontingent um mehr als ein Fünftel überschreitet, von der überschießenden Alkoholmenge;

Digitized by Google

b) in nichtkontingentirten Brennereien, welche bis zum 1. Juli 1895 entstanden und bezüglich einer bestimmten Alkoholmenge von der besonderen Brennsteuer befreit sind, von der überschießenden Alkoholmenge;

c) in anderen nichtkontingentirten Brennereien von ihrem gesammten Erzeugnisse.

In den Fällen zu a und b beträgt die besondere Brennsteuer 6 Mark, in den Fällen zu c 15 Mark für das Hektoliter Alkohol.

Geht eine der unter b genannten Brennereien zur Hefenerzeugung über, so wird vom Beginne des betreffenden Betriebsjahrs ab die von der besonderen Brennsteuer befreite Alkoholmenge um die Hälfte gekürzt.

Werden in einer Brennerei im Laufe des Betriebsjahrs Zellstoffe (Holz, Torf und dergl.) verarbeitet, so unterliegt ohne Rücksicht auf die Betriebsweise der Brennerei die gesammte Jahreserzeugung einer besonderen Brennsteuer von 15 Mark für das Hektoliter Alkohol.

§. 176.

Die Hebestelle hat ein Brennsteuerbuch nach Muster 24 zu führen, in welchem der zu entrichtende Brennsteuerbetrag zu berechnen ist. Der Betrag ist dem Brennereibesitzer von der Hebestelle schriftlich mitzutheilen und binnen drei Tagen nach der Mittheilung einzuzahlen."

5. Entrichtung der Brennsteuer.

Muster 24.

Zu §. 179.

In Abs. 1 ist an die Stelle der Worte „von der Normal-Aichungs-Kommission" jedesmal zu setzen:

„von der Technischen Prüfungsstelle des Reichsschatzamts".

Zu §. 196.

Dem Abs. 1 ist am Schlusse anzufügen:

„Für Branntwein, der in einer anderen Brennerei desselben Besitzers erzeugt ist, können von der obersten Landes-Finanzbehörde Ausnahmen zugelassen werden."

Zu §. 312.

In Abs. 1 sind die Ziffern „0,12" und „0,16" zu ersetzen durch:

„0,10" und „0,14".

Zu §. 313.

a) Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Verarbeitung von Material wird neben der Verbrauchsabgabe stets der Zuschlag erhoben, und zwar in allen Brennereien,

a) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 50 Liter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,04 Mark,

b) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 50, jedoch nicht über 100 Liter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,08 „ ,

c) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 100, jedoch nicht über 200 Liter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,12 „ ,

d) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 200 Liter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,20 „

für das Liter Alkohol."

b) In Abs. 2 ist hinter „100" einzufügen:

„oder 200".

Zu §. 314.

Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die allgemeine oder eine besondere Brennsteuer in Frage kommt, finden die §§. 172 bis 176 Anwendung."

Zu §. 321.

In Abs. 2 ist die Ziffer „160" zu ersetzen durch:

„160a".

Digitized by Google

Zu §. 326.

Als Abſ. 4 iſt folgende Vorſchrift anzufügen:

„Materialbeſitzer, welche Material außerhalb des Hebebezirkes ihres Wohnorts unter eigener Anmeldung verarbeiten wollen, haben der Hebeſtelle bei Einreichung der Betriebsanmeldung durch eine Beſcheinigung der Hebeſtelle ihres Wohnorts nachzuweiſen, welche Alkoholmenge von ihnen im Betriebsjahre bereits erzeugt und welchem Verbrauchsabgaben- und Zuſchlagſatze dieſe unterworfen worden iſt. Gegebenenfalls hat die Beſcheinigung auch die Genehmigung zum Wechſel der Brennerei zu enthalten. Nach Vollziehung der Betriebsanmeldung iſt die feſtgeſetzte Alkoholmenge und der angewendete Verbrauchsabgaben- und Zuſchlagſatz der Hebeſtelle des Wohnorts amtlich mitzutheilen; letztere hat die Angaben in die Bemerkungsſpalte des Abfindungsbuchs zu übernehmen und die Mittheilung dem Buche beizufügen.“

Zu Muſter 7.

In der Anleitung zum Gebrauche ſind unter Ziffer 7 die Abſchnitte a, b, c und f wie folgt zu faſſen:

„a) über die Brennereiklaſſe (B. O. §§. 2 und 9); bei landwirthſchaftlichen Brennereien, die nach dem 1 September 1902 betriebsfähig geworden ſind, unter Hinweis auf die aus §. 4 Abſ. 3 der Brennereiordnung ſich ergebenden beſonderen Bedingungen;

b) über das Kontingent; bei kontingentirten Rübenſtoffbrennereien auch über das ihnen für das Betriebsjahr 1894/95 zugewieſene Kontingent (B. O. §. 175);

c) für gewerbliche Brennereien über die erfolgte Feſtſtellung des Betriebsumfanges vor dem 1. Oktober 1887 (B. O. §. 166);

f) für die am 1. April 1895 vorhandenen landwirthſchaftlichen Genoſſenſchaftsbrennereien über den Umfang des vor dem 1. Juli 1895 geübten Betriebs (B. O. §. 173).“

Zu Anlage 10.

Im dritten Abſatz iſt die Ziffer 3 wie folgt zu faſſen:

„Das die Alkoholdämpfe aus dem Vorwärmer fortführende und zugleich Lutter aus den Becken zurückleitende Rohr hat zwiſchen den Becken zwei und am Kühlcylinder eine Flanſche; die Flanſchen ſind mit je einem Bleie verſchloſſen. Die Anlegung von Metallkappen zwiſchen den Becken iſt auf Grund des §. 59 Abſ. 2 der Brennereiordnung unterlaſſen worden, weil die Flanſchen ſchwer zugänglich und von Waſſer umgeben ſind.“

Zu den Muſtern 16 und 17.

a) In der Anleitung zum Gebrauch iſt auf Muſter 16 in Ziffer 2 und auf Muſter 17 in Ziffer 3

1. ſtatt der Worte „die Jahresmenge, welche“ zu ſetzen:
„für gewerbliche Brennereien die Jahresmenge, welche gegebenenfalls nach §. 165 der Brennereiordnung“,
2. hinter den Worten „ſowie ferner“ einzufügen:
„über die Anwendung des Kontingentswerth-Aufrechnungsverfahrens (B. O. §. 160a),“.

b) In der Spalte 5 des Muſters 16 und Spalte 7 des Muſters 17 iſt die Ueberſchrift „70 Pfennig mit Kontingentſchein“ zu erſetzen durch:
„70 Pfennig unter Anrechnung auf das Kontingent“.

c) In der Spalte 7 des Muſters 16 und Spalte 9 des Muſters 17 iſt die Ueberſchrift „70 Pfennig ohne Kontingentſchein“ zu erſetzen durch:
„70 Pfennig ohne Anrechnung auf das Kontingent“.

d) In der Spalte 11 des Muſters 16 und Spalte 15 des Muſters 17 iſt als Ziffer V einzuſchalten:

~~„V. Das Kontingentswerth-Aufrechnungsverfahren findet Anwendung. Abth. . . des Kontingentswerth-Aufrechnungsbuchs.“~~

Digitized by Google

Zu Muster 23.

Auf der ersten Seite ist nach den Worten „ausgefertigt worden sind" anzufügen:
„und der aufgerechneten Kontingentswerthe".

Zu Muster 24.

In der Anleitung zum Gebrauche sind
a) unter Ziffer 1 statt „300 Hektoliter" zu setzen:
„200 Hektoliter",
b) unter Ziffer 4 statt „drei Vierteln" zu setzen „vier Fünfteln" und
statt „ein Viertel" zu setzen: „ein Fünftel".

Zu Muster 30.

In Ziffer 4 der Anleitung zum Gebrauche ist hinter den Worten „auf Seite 2 die Spalten 1 bis 8" einzufügen:
„und auf Seite 4 die Spalten 1 und 2".

Zu den Mustern 33 und 38.

a) Auf der ersten Seite ist in der Klammer unter der Ziffer „100" zu setzen:
„200".

b) In der Anleitung zum Gebrauche ist bei Muster 33 unter Ziffer 6 und bei Muster 38 unter Ziffer 10 hinter „100" einzuschalten:
„oder 200".

Zu Anlage 39.

Unter A Ziffer 1 sind in Abs. 3 die Worte „der vor dem Umrühren" zu ersetzen durch: „der nach dem Umrühren".

Zu Muster 43.

a) In der Anleitung zum Gebrauche ist:
1. hinter Ziffer 3 als Ziffer 3a Folgendes einzufügen:
„Für Materialbrennereien, die innerhalb der Kontingentsperiode in beliebigen Betriebsjahren mehr als 10 Hektoliter bis zu 50 Hektoliter Alkohol zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze herstellen dürfen (K. O. §. 29 Abs. 1 und 2), ist im Kopfe der Spalte 9 die Litermenge zu vermerken, die nach Abzug der während der Kontingentsperiode bereits hergestellten Alkoholmenge noch übrig bleibt."
2. in Ziffer 5 statt „8 oder 16" zu setzen: „4 oder 8 oder 12",
hinter „100" einzuschalten: „oder 200" und
statt „16" zu setzen: „8 bezw. 12";
3. in Ziffer 6 Abs. 2 hinter e Folgendes einzufügen:
„f. für Materialbrennereien, die innerhalb der Kontingentsperiode in beliebigen Betriebsjahren mehr als 10 Hektoliter bis zu 50 Hektoliter Alkohol zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze herstellen dürfen (K. O. §. 29 Abs. 1 und 2), Angabe der in den abgelaufenen Betriebsjahren der Kontingentsperiode zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze hergestellten Alkoholmenge".

b) Im Kopfe der Spalte 10 ist
statt „8 oder 16" zu setzen: „4 oder 8 oder 12" und
unter die Ziffer „100" zu setzen: „200".

Zu Muster 44.

Im Kopfe der Spalte 6 ist
statt „8 oder 16" zu setzen: „4 oder 8 oder 12" und
unter die Ziffer „100" zu setzen: „200".

IV. Meßuhrordnung.

Ueberall, wo im Texte und in den Anlagen von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission (Normal-Aichungs-Kommission oder Kommission) die Rede ist, ist statt deren die Technische Prüfungsstelle des Reichsschatzamts zu setzen.

Digitized by Google

Zu §. 26.

a) In Abs. 1 sind statt der Worte „$12^4/_9$ Grad Réaumur oder 15,55 Grad des hundertheiligen Thermometers“ zu setzen:

„15,5 Grad Celsius“.

b) In Abs. 2 ist zwei Mal statt „$12^4/_9$ Grad Réaumur“ zu setzen:

„15,5 Grad Celsius“.

V. Lagerordnung.

Zu §. 32.

Der vierte Absatz erhält folgende Fassung:

„Eine etwaige Mehrmenge ist im Lagerbuche zu dem Verbrauchsabgabensatze von 0,70 Mark und, wenn seit der vorigen Bestandsaufnahme mit Zuschlag belasteter Branntwein angeschrieben worden ist, zu dem höchsten auf diesem ruhenden Zuschlagsatz anzuschreiben.“

VI. Alkoholermittelungsordnung.

Zu §. 1.

In Abs. 3 sind die Worte „($12^4/_9$ Grad Réaumur)“ zu streichen.

Zu §. 10.

Hinter dem zweiten Absatz ist als künftiger dritter Absatz folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Das in Abs. 2 zugelassene Verfahren kann unter den gleichen Voraussetzungen auch bei der Abfertigung von Branntwein in Flaschen (Ballons, Krügen u. s. w.) angewendet werden. Als vollständig gefüllt sind diese Gefäße nur anzusehen, wenn die Tiefe des leeren Raumes unterhalb des Verschlußpfropfens oder, bei Gefäßen mit Hals, unterhalb des Halses nicht mehr als 6 Centimeter beträgt.“

Zu §. 12.

In Abs. 2 sind die Worte „Fässer“ und „Faß“ zu ersetzen durch:

„Gefäße“ und „Gefäß“.

VII. Befreiungsordnung.

Zu §. 1.

a) Der Eingang des Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für Branntwein, der zu . . . . . Beleuchtungszwecken oder in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten Verwendung findet, wird Steuerfreiheit . . . . . .“.

b) Als Abs. 2 ist folgende Vorschrift aufzunehmen:

„Die Verwendung von denaturirtem Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln ist als eine Verwendung zu gewerblichen Zwecken anzusehen.“

c) Im bisherigen Abs. 2 ist hinter b auf einer besonderen Zeile fortzufahren:

„— und in den Fällen der Denaturirung —

c) die Vergütung der Brennsteuer, welche

für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1902 . . . . 0,04 Mark,

= = = = 1. Januar = 31. März 1903 . . . . . 0,05 = ,

für die spätere Zeit, sofern der Bundesrath nicht einen anderen Vergütungssatz bestimmt . . . . . 0,06 =

für das Liter Alkohol beträgt.“

Zu §. 3.

Als Abs. 2 ist anzufügen:

„Die vollständige Denaturirung kann auch in der Weise erfolgen, daß dem Branntwein 1,25 Liter des allgemeinen Denaturirungsmittels und außerdem 0,25 Liter Kristallvioletlösung und 2 bis 20 Liter Benzol auf je 100 Liter Alkohol zugesetzt werden.“

Digitized by Google

Zu §. 4.

a) Unter d ist

1. bei „Brom-, Chlor- und Jod-Aethyl" das Wort „Brom-," zu streichen,
2. hinter „Kollodium und Chlor- (Brom-, Jod-) silber-Kollodium" anzufügen:
   „sowie Lösungen von Kollodiumwolle in Branntwein und Amylacetat oder anderen Lösungsmitteln (Zaponlack)."
3. Hinter „Theerfarbstoffe . . . . . zusammengesetzten Aether" auf einer besonderen Zeile einzufügen:
   „Verbandstoffe".

b) Die Vorschrift unter e ist wie folgt zu fassen:

„e. Zur Herstellung von Chloroform, Jodoform, Bromoform und Bromäthyl:
300 Gramm Chloroform oder
200 Gramm Jodoform oder
300 Gramm Bromäthyl.
Es ist gestattet, das zuzusetzende Jodoform zunächst in einem Theile des zu denaturirenden Branntweins aufzulösen und den Rest des Branntweins mit der Lösung zu vermischen."

c) Die Vorschrift unter i ist zu streichen.

Zu §. 5.

a) In Abs. 1 ist

1. statt des Buchstabens m der Buchstabe n zu setzen,
2. einzufügen:
   zwischen „Rosmarinöl" und „Schellacklösung" das Wort „Kristallviolettlösung" und zwischen „Jodoform" und „Petroleumbenzin" das Wort „Bromäthyl".

b) Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung der unter amtlicher Ueberwachung hergestellten Schellacklösung kann unterbleiben, wenn die überwachenden Beamten die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der zugesetzte Schellack vollständig aufgelöst ist."

Zu §. 12.

Statt der Worte „oder Geruch" ist zu setzen:
„Geruch oder Farbe".

Zu §. 14.

Der erste Satz ist wie folgt zu fassen:
„Der vollständig denaturirte Branntwein darf zu sämmtlichen in §. 1 bezeichneten Zwecken verwendet werden."

Zu §. 15.

a) Der Eingang des Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Denaturirter Branntwein, in welchem das Alkoholometer eine Stärke von weniger als 80 Gewichtsprozent anzeigt, oder der . . . . .".

b) In Abs. 4 sind

1. unter a die Worte „dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozent beträgt" zu ersetzen durch:
   „in welchem das Alkoholometer eine Stärke von weniger als 80 Gewichtsprozent anzeigt",
2. unter b statt der Worte „oder Geruch" zu setzen:
   „Geruch oder Farbe".

Zu §. 27.

In Abs. 1 sind hinter „§. 29" die Worte „unter b und c" zu streichen.

Digitized by Google

Zu den §§. 29 bis 46.

Diese Vorschriften erhalten folgende Fassung:

„§. 29.

III. Steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein.

1. Verwendungsberechtigte.

Ohne Denaturirung darf Branntwein steuerfrei abgelassen werden:

a) an Kranken-, Entbindungs- und ähnliche Anstalten, welche nicht nach §. 30 der Gewerbeordnung der Konzessionspflicht unterliegen, sowie an öffentliche wissenschaftliche Anstalten (Laboratorien und dergl.);

b) an militär-technische Anstalten und an Pulver- und Knallquecksilber-Fabriken.

§. 30.

2. Verwendungszwecke.

Der ohne Denaturirung steuerfrei abgelassene Branntwein darf

a) von den im §. 29 unter a bezeichneten Anstalten innerhalb ihres Betriebs zu sämmtlichen wissenschaftlichen oder Heilzwecken,

b) von den im § 29 unter b bezeichneten Anstalten u. s. w. nur zur Herstellung von rauchschwachem Pulver, Zündsätzen und Knallquecksilber sowie von Lacken, die zur Fertigstellung von Munition bestimmt sind,

verwendet werden.

Die oberste Landes-Finanzbehörde kann militär-technischen Anstalten gestatten, den Branntwein auch zu anderen als den unter b bezeichneten Zwecken zu verwenden.

In den Fällen zu a macht es keinen Unterschied, ob die Verwendung des Branntweins unmittelbar zu den bezeichneten Zwecken erfolgt oder ob nur eine mittelbare Verwendung, z. B. zum Reinigen von Geräthen, zur Desinfektion des Operateurs oder des Operationsfeldes, zur Heizung von Inhalationsapparaten, stattfindet.

§. 31.

3. Antrag auf Steuerbefreiung.

Wer undenaturirten Branntwein mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit verwenden will, hat die Genehmigung hierzu beim Hauptamte schriftlich nachzusuchen. In dem Gesuche müssen die Zwecke, für welche der Branntwein bestimmt ist, der voraussichtliche Jahresbedarf nach Litern Alkohol und die Orte angegeben werden, an denen der Branntwein gelagert oder verwendet werden soll; findet eine Wiedergewinnung von Branntwein statt, so sind auch hierüber die erforderlichen Angaben zu machen. Die Entscheidung über den Antrag ist von der Direktivbehörde zu treffen. Ueber die ertheilten Genehmigungen ist vom Hauptamt ein Verzeichniß zu führen.

§§. 32 und 33 fallen weg.

§. 34.

6. Verwendung des Branntweins.

Der Branntwein darf nur zu den gemäß §. 31 angegebenen Zwecken verwendet werden. Insbesondere ist es unzulässig, den Branntwein in unverarbeitetem Zustand an Andere abzugeben; für staatliche Anstalten kann die Direktivbehörde Ausnahmen zulassen.

§. 35.

7. Branntwein-Verwendungsbuch.

Muster 14.

Ueber den zur steuerfreien Verwendung abgelassenen undenaturirten Branntwein ist von der Hebestelle ein Branntwein-Verwendungsbuch nach Muster 14 für den Zeitraum des Betriebsjahrs zu führen.

§. 36.

8. Anmeldung zur steuerfreien Ablassung.

Die steuerfreie Ablassung von undenaturirtem Branntwein ist in dem zugehörigen Abfertigungspapiere zu beantragen. Mit einem Abfertigungspapiere sind mindestens 25 Liter Alkohol vorzuführen; das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen.

§. 37.

9. Abfertigung des Branntweins.

Die Abfertigung des steuerfrei abzulassenden Branntweins ist in den verwendungsberechtigten Anstalten und Fabriken vorzunehmen. Das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen.

Digitized by Google

Bei der Abfertigung ist die in dem angemeldeten Branntwein enthaltene Alkoholmenge festzustellen. Auf Antrag kann diese Feststellung unterbleiben, wenn die Alkoholmenge bereits bei einer Vorabfertigung festgestellt war und der Branntwein seitdem ununterbrochen unter amtlichem Raumverschlusse (Vgl. O. §. 8 Abs. 2) oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden hat; das Gleiche gilt bei Mengen von nicht mehr als 2 Hektoliter Alkohol, die unter Einzelverschluß versandt worden sind, falls dieser unverletzt befunden wird und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil des Branntweins entfernt ist.

Wird der Branntwein in Anstalten der im §. 29 unter a bezeichneten Art abgefertigt, so kann die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein bewirkt werden.

Bei Mengen von nicht mehr als einem Hektoliter Alkohol, die ohne Verschluß und ohne Begleitung versandt worden sind, kann von der Vorführung und Abfertigung Abstand genommen werden.

Wird von den Erleichterungen in Abs. 2 oder 4 Gebrauch gemacht, so ist die im Begleitpapier angegebene Alkoholmenge im Abrechnungsbuche (§. 39) anzuschreiben.

§. 38.

10. Lagerung des Branntweins.

Auf die Lagerung des Branntweins finden die Vorschriften des §. 19 entsprechende Anwendung.

Geht der abgefertigte Branntwein erweislich durch zufällige Ereignisse, z. B. Zerspringen von Gefäßen, ganz oder theilweise zu Grunde, so ist auf Anordnung des Hauptamts die zu Grunde gegangene Alkoholmenge von der angeschriebenen Menge im Abrechnungsbuch abzusetzen.

§. 39.

11. Abrechnungsbuch.

Ueber den Empfang und die Verwendung des Branntweins ist bei dem Verwendungsberechtigten ein Abrechnungsbuch nach Muster 15 für den Zeitraum des Betriebsjahrs zu führen. Für größere Betriebe und Anstalten kann die Direktivbehörde anordnen, daß das Abrechnungsbuch in kürzeren Zeitabschnitten geführt wird.

Muster 15.

Der zur steuerfreien Verwendung abgelassene Branntwein ist von den Beamten in das Abrechnungsbuch einzutragen

Die nichtstaatlichen Pulver- und Knallquecksilber-Fabriken haben die verwendeten Mengen unmittelbar nach der Entnahme, getrennt nach Verwendungszwecken, abzuschreiben. Die gleiche Verpflichtung kann den übrigen im §. 29 bezeichneten Anstalten und Fabriken im Einzelfalle durch die Direktivbehörde auferlegt werden.

Wiedergewonnener Branntwein ist nach näherer Bestimmung des Hauptamts in einer besonderen Abtheilung des Abrechnungsbuchs nachzuweisen, gesondert zu lagern und zu demselben Zwecke wieder zu verwenden, zu welchem die erstmalige Verwendung stattgefunden hat.

§. 40.

12. Bestandsaufnahme.

Nach Ablauf des Zeitabschnitts, für den das Abrechnungsbuch geführt wird, findet eine amtliche Aufnahme der Vorräthe an undenaturirtem Branntwein statt, welcher der Verwendungsberechtigte beizuwohnen hat. Für Betriebe, welche die Verwendung des Branntweins im Abrechnungsbuche nachzuweisen haben, sind die Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand an undenaturirtem Branntwein festzustellen. Die Beamten haben das Ergebniß der Bestandsaufnahme im Abrechnungsbuche zu vermerken und sich über die Behandlung der Fehlmenge zu äußern. Hierauf ist das Abrechnungsbuch abzuschließen und an die Hebestelle einzureichen.

Der ermittelte Bestand an Branntwein ist in das neue Abrechnungsbuch zu übertragen.

§. 41.

13. Verwendungsbescheinigung

In den Abrechnungsbüchern der im §. 29 bezeichneten Anstalten und der staatlichen Pulver- und Knallquecksilber-Fabriken ist bei der Bestandsaufnahme von dem Vorstand oder seinem Vertreter die Bescheinigung abzugeben, daß der in Zugang ange-

Digitized by Google

schriebene Branntwein, soweit er bei der Bestandsaufnahme nicht mehr vorhanden gewesen ist, innerhalb des Betriebs der Anstalt ausschließlich zu den gemäß §. 31 angegebenen Zwecken Verwendung gefunden hat.

Für Militärlazarethe sind die Bescheinigungen durch die zuständige Sanitätsbehörde auszustellen.

§. 42.

14. Vergütungsfähige Alkoholmenge, Fehlmenge.

Die steuerfrei zu lassende Alkoholmenge ist vom Hauptamt auf Grund des Abrechnungsbuchs festzustellen.

Fehlmengen, welche sich bei der Bestandsaufnahme gegenüber dem Sollbestand ergeben haben, sind steuerfrei zu lassen, wenn der Alkoholverlust lediglich auf Verdunstung oder gewöhnliche Leckage zurückzuführen ist.

§§. 43 und 44 fallen weg.

§. 45.

17. Erleichterung für die im §. 29 bezeichneten Anstalten.

Die Direktivbehörde kann für einzelne der im §. 29 bezeichneten Anstalten genehmigen:

a) daß von der im §. 37 Abs. 4 vorgesehenen Vergünstigung auch dann Gebrauch gemacht wird, wenn die Alkoholmenge mehr als ein Hektoliter beträgt;
b) daß in den Fällen, in denen eine amtliche Abfertigung des Branntweins nicht erfolgt, die Eintragung in das Abrechnungsbuch von einem durch den Vorstand der Anstalt dazu bestimmten Beamten der Anstalt bewirkt wird;
c) daß die Bestandsaufnahme durch einen Steuerbeamten oder durch den unter b bezeichneten Beamten vorgenommen wird;
d) daß die regelmäßigen Revisionen unterbleiben.

§. 46.

18. Steueraufsicht.

Hinsichtlich der Steueraufsicht finden die Vorschriften des §. 28 entsprechende Anwendung."

Zu §. 47.

Im Texte und in der Beischrift ist, wo von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte (Gesundheitsamte) die Rede ist, statt dessen die Technische Prüfungsstelle des Reichsschatzamts zu setzen und demgemäß in Abs. 2 das Wort „seiner" durch „ihrer" zu ersetzen.

Zu §. 49.

a) In Abs. 1 sind
1. unter a3 und b3 die Worte „mit 0,06 Mark für das Liter Alkohol" zu ersetzen durch:
„welche
für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1902 . . . . 0,04 Mark,
= = = = 1. Januar bis 31. März 1903 . . . . . 0,05 = ,
für die spätere Zeit, sofern der Bundesrath nicht einen anderen Vergütungssatz bestimmt . . . . . 0,06 =
für das Liter Alkohol beträgt";
2. unter b2 ist hinter dem Worte „Mark" anzufügen:
„für das Liter Alkohol".

b) In Abs. 2 ist der Schlußsatz zu streichen.

Zu §. 57.

Die Klammer am Schlusse des Abs. 1 ist zu streichen.

Zu §. 60.

An Stelle des bisherigen Abs. 2 ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Direktivbehörde kann bei Punschessenzen und sonstigen zur Verwendung bei der Herstellung von Genußmitteln bestimmten Essenzen sowie bei Fluidextrakten und Tinkturen die auf einmal zur Untersuchung zu stellende Mindestmenge bis auf 1 Liter herabsetzen."

Digitized by Google

Zu §. 71.

Die lit. a und b sind zu streichen.

Zu §. 73.

Der Abs. 1 und die Klammer in Abs. 2 sind zu streichen.

Zu §. 74.

Die lit. c ist zu streichen.

Zu §. 75.

a) Der Abs. 1 ist zu streichen.
b) Der Abs. 2 erhält folgenden Eingang:
„Zur Ermittelung der vergütungsfähigen Alkoholmenge sind von jeder . . . .".

Zu §. 76.

Der Eingang des Abs. 1 soll lauten:
„Wird festgestellt, daß die auf 100 Kilogramm der Fabrikate entfallende . . . .".

Zu §. 81.

Dem Abs. 2 ist anzufügen:
„Die Direktivbehörde ist ermächtigt, an Stelle von verlorenen, innerhalb der Gültigkeitsfrist bei keiner Hebestelle im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft eingelösten sowie von erweislich zu Grunde gegangenen Vergütungsscheinen neue Scheine auszufertigen und deren nachträgliche Einlösung zu genehmigen."

Zu Anlage 1.

In der Fußnote ist der Zwischensatz „, sofern nicht ein Anderes dabei angegeben ist," zu streichen.

Zu Anlage 2.

a) Hinter IV. ist einzufügen:

„IVa. **Kristallviolettlösung.**

Kristallviolettlösung soll eine Auflösung von Kristallviolett (salzsaurem Hexamethyl pararosanilin) in Branntwein von mindestens 85,6 Gewichtsprozent sein; in 1 Liter der Lösung sollen mindestens 0,4 Gramm des Farbstoffs enthalten sein.

1. Verdampfungsrückstand. Werden 100 Kubikcentimeter der Lösung verdampft, so soll der bei 100 Grad getrocknete Rückstand nicht weniger als 40 und nicht mehr als 45 Milligramm betragen.
2. Farbstärke. Wird Kristallviolettlösung mit Wasser auf die vierhundertfache Raummenge verdünnt, so soll diese Verdünnung klar und nicht weniger tief gefärbt sein, als eine Lösung von 0,04 Gramm eines zuverlässig reinen Musters von Kristallviolett in 100 Kubikcentimetern Branntwein von mindestens 85,6 Gewichtsprozent, welche ebenfalls mit Wasser auf die vierhundertfache Raummenge verdünnt ist."

b) Unter VIII Ziffer 2 ist der Abs. 1 wie folgt zu fassen:
„2. Siedepunkt. Werden 100 Kubikcentimeter Benzol in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destillirt, so sollen bis 77 Grad nicht mehr als 1 Kubikcentimeter, bis 100 Grad nicht weniger als 90 Kubikcentimeter übergegangen sein."

c) Hinter XII. ist einzuschalten:

„XIIa. **Bromäthyl.**

1. Dichte. Die Dichte des Bromäthyls soll bei 15 Grad zwischen 1,452 und 1,458 liegen.
2. Mischbarkeit mit Wasser. Werden 10 Kubikcentimeter Bromäthyl mit 20 Kubikcentimeter Wasser geschüttelt, so soll nach dem Absetzen die untere Schicht mindestens 9,3 Kubikcentimeter betragen."

Digitized by Google

Zu Muster 6 (Anleitung zum Gebrauche).

a) Der Ziffer 2 ist anzufügen:

„In Spalte 6 ist bei der vollständigen Denaturirung zutreffendenfalls die zuzusetzende Benzolmenge anzugeben."

b) Unter Ziffer 5 sind die Worte „flüssigen" und „bei festen Mitteln" zu streichen.

Die Anlage 13 fällt weg.

Zu Muster 14.

a) Die Anleitung zum Gebrauche ist wie folgt zu fassen:

„1. Für jeden Verwendungsberechtigten ist eine besondere Abtheilung unter fortlaufender Ziffer anzulegen. Soweit nöthig, ist das Verwendungsbuch mit einem nach der Buchstabenfolge geordneten Namensverzeichnisse zu versehen.

2. Die Spalten 1 und 3 bis 5 sind in Uebereinstimmung mit den entsprechenden Spalten des Abrechnungsbuchs zu führen. Die Spalte 5 ist fortlaufend aufzurechnen."

b) Auf der zweiten Seite des Musters sind die Worte

„Jahresbedarfsmenge: . . . Liter Alkohol" zu streichen.

Zu Muster 15.

In der Anleitung zum Gebrauche ist

a) in Ziffer 1 das Wort „Gewerbtreibenden" durch „Anstalten" zu ersetzen;

b) die Ziffer 3 zu streichen;

c) die Ziffer 5 wie folgt zu fassen:

„Die Abschreibungen sind in der Regel nur von den nichtstaatlichen Pulver- und Knallquecksilber-Fabriken zu bewirken, von den übrigen im §. 29 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung bezeichneten Anstalten u. s w. nur dann, ... angeordnet hat."

Zu Anlage 19.

a) Die Sternchen in der Bescheinigung am Fuße der Seite 2 und in der Spalte 13 sind nebst den zugehörigen zwei Anmerkungen zu streichen.

b) Der Kopf der Spalte 13 soll lauten:

„Gewicht der äußeren und inneren Umschließungen kg".

c) Der Kopf der Spalte 15 soll lauten:

„Nettogewicht

a) durch Abzug des Gewichts der Umschließungen (Spalte 13),

b) durch Verwiegung der Fabrikate

ermittelt kg".

Zu Anlage 24.

In der Benennung der Anlage ist der Buchstabe „b" durch „c" zu ersetzen.

Zu Muster 27.

Die Spalten 10 bis 12 sind in eine Spalte mit der Ueberschrift „an Brennsteuer" zusammenzuziehen.

VIII. Vorschriften über die Branntwein-Statistik.

Zu §. 3.

Als Abs. 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

„Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Muster abzuändern, soweit dies durch Aenderungen der Branntweinsteuergesetze oder Beschlüsse des Bundesraths zu den Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen erforderlich wird."

Zu §. 4.

In der Klammer am Schlusse ist statt „Absatz 1" zu setzen: „Absatz 3".

Digitized by Google

Steuerhebebezirk *Dillenburg.*

Muster 23 a.
(B. T. §. 160 a.)

Kontingentswerth-Aufrechnungsbuch.

3. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1902/*03.*

Dieses Buch enthält zwölf Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Dillenburg, den *15ten März* 1903.

(Siegel.) ***Kern,*** *Oberkontroleur.*

Geführt von ***Wartmann,***
Steuerrendant.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Brennerei, auf die das Kontingentswerth-Aufrechnungsverfahren Anwendung findet, ist eine besondere Abtheilung anzulegen. Die Abtheilungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die während des ganzen Betriebsjahrs beizubehalten sind.
2. Die Eintragungen in die Spalten 1 bis 4 haben in Uebereinstimmung mit den vom Brennereibesitzer übergebenen Aufrechnungsbescheinigungen in unmittelbarem Anschluß an die Buchung der durch Aufrechnung beglichenen Steuerbeträge im Einnahmebuche zu erfolgen.
3. In der Spalte 5 sind zu Beginn jedes Vierteljahrs das Kontingent der Brennerei und dessen Werth vorzutragen. Die Richtigkeit der Eintragung ist vom Oberkontroleur zu bescheinigen.
4. Die Hebestelle hat darauf zu achten, daß der Kontingentswerth des im Betriebsjahr erzeugten Branntweins durch die Aufrechnungen nicht überschritten wird.
5. Die Spalte 4 ist fortlaufend aufzurechnen. Aus den Aufrechnungsbüchern für die drei ersten Vierteljahre des Betriebsjahrs sind die Schlußsummen der noch nicht endgültig (Ziffer 6) abgeschlossenen Abtheilungen in das Aufrechnungsbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Der Oberkontroleur hat die Richtigkeit der Uebertragung in dem abgeschlossenen Aufrechnungsbuche zu bescheinigen.
6. Die einzelnen Abtheilungen sind endgültig abzuschließen, sobald der Kontingentswerth des erzeugten Branntweins durch die aufgerechneten Beträge erreicht ist, anderenfalls am Schlusse des Betriebsjahrs oder, wenn der Brennereibesitzer vorher erklärt hat, daß der Jahresbetrieb beendigt sei, am Schlusse des Betriebs. Dabei ist die Kontingentsmenge, die der Summe der im Laufe des Betriebsjahrs aufgerechneten Beträge entspricht, darzustellen und mit der Alkoholmenge zu vergleichen, die nach dem Abnahme-Hauptbuche zum Verbrauchsabgabensatze von 70 Pfennig unter Anschreibung auf das Kontingent abgefertigt worden ist. Die Richtigkeit der letzteren Menge ist vom Oberkontroleur zu bescheinigen, falls die Ausfertigung von Kontingentscheinen zu erfolgen hat.

Digitized by Google

Abtheilung *1.*

Brennerei des ***Friedrich Schulze*** in *Dillenburg.*

(Abtheilung *3* **des Abnahme-Hauptbuchs)**

1.	2.	3.	4.		5.
Laufende Nr.	Tag der Eintragung.	An Kontingentswerth sind gegen Maischbottichsteuer und Brennsteuer aufgerechnet worden im Branntweinsteuer-Einnahmebuch unter Nr.	Mark.	Pf.	Bemerkungen.
Uebertragen aus dem 2. Vierteljahre des Betriebsjahrs 1902/03 . .			*9561*	*90*	Das Kontingent beträgt *60309* Liter Alkohol; der Werth des Kontingents berechnet sich demnach auf *12061* Mark *80* Pf. Die Richtigkeit bescheinigt. *Dillenburg*, den *3ten April 1903.* ***Kern**, Oberkontroleur.*
1	*7./4.*	*36*	*115*	*55*	
2	*16./4.*	*40*	*133*	*30*	
3	*27./4.*	*49*	*101*	*80*	
4	*30./4.*	*51—53*	*1330*	*50*	
5	*14./5.*	*56*	*69*	—	
6	*28./5.*	*59*	*23*	*35*	
7	*„*	*60*	*70*	*95*	*Der Brennereibesitzer hat erklärt, dass der Jahresbetrieb beendigt sei, und die Ausfertigung eines Kontingentscheins für den nicht aufgerechneten Kontingentswerth des erzeugten Branntweins beantragt.*
		Summe . . .	*11806*	*45*	

Es ist demnach aufgerechnet der Kontingentswerth von . . . . . 59032,3 Liter Alkohol.

Nach dem Abnahme-Hauptbuche sind zum Verbrauchsabgabensatze von 70 Pfennig unter Anschreibung auf das Kontingent abgefertigt . . . . 60309,0 „ „ .

Richtig.
***Kern**, Oberkontroleur.*
1/VI. 03.

Es können somit Kontingentscheine ausgefertigt werden für . . . . . 1276,7 Liter Alkohol.

Dillenburg, den 30. Mai 1903.

***Wartmann**, Steuerrendant.*

Digitized by Google

Muster 23b.
(B. O. §. 160a.)

Bestätigung über die Aufrechnung von Kontingentswerth.*)

Von dem Kontingentswerthe des in $\frac{\text{meiner}}{\text{unserer}}$ Brennerei zu _____ im Betriebsjahre 19__ erzeugten Branntweins ist heute ein Betrag von

Mark _____ Pf.

in Worten: _____ Mark _____ Pf.

von dem _____ amt in _____ gegen die von $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ geschuldete $\frac{\text{nicht gestundete Maischbottichsteuer}}{\text{Brennsteuer}}$ aufgerechnet worden.

_____, den ___ten _____ 19__.

(Unterschrift)

Buchungsvermerke.

Der oben angegebene Betrag ist gebucht

in Einnahme:	in Ausgabe:**)
im Branntweinsteuer-Einnahmebuche . . Nr.	im Haupt-Journal . . . . . Nr.
	im Haupt-Manual . . . . Seite Nr.
	im Kassen-Journal, Abth. II Seite Nr.

im Kontingentswerth-Aufrechnungsbuch, Abth. ___ Nr. ___.

*) Sollen mehrere Steuerbeträge gleichzeitig beglichen werden, so sind sie am Rande einzeln anzugeben.

**) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Buchungsvorschriften geändert werden.

Digitized by Google

10. Theil.
Kontingentirungsordnung.

Erster Titel.
Neukontingentirung.

§. 1.

Einleitung.

Von fünf zu fünf Jahren wird für die einzelnen bisher am Kontingente betheiligten Brennereien und für die inzwischen neu entstandenen landwirthschaftlichen oder Materialbrennereien die Alkoholmenge, die sie im Betriebsjahre zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze herstellen dürfen (das Kontingent), neu bemessen. Die Neukontingentirung erfolgt im Laufe des letzten Betriebsjahrs (Kontingentirungsjahr) der jeweiligen fünfjährigen Periode (Kontingentsperiode) für die folgenden fünf Betriebsjahre.

Der Maßstab, nach welchem das Kontingent für die einzelne Brennerei zu bemessen ist (der Kontingentsfuß), wird entweder auf der Grundlage des bisherigen Kontingents der Brennerei gewonnen (regelmäßiges Verfahren, §§. 2 bis 6) oder durch Schätzung ermittelt (Veranlagungsverfahren, §§. 7 bis 26).

§. 2.

1. Feststellung des Kontingentsfußes im regelmäßigen Verfahren.

Für die am Kontingente bereits betheiligten Brennereien, welche nicht dem Veranlagungsverfahren zu unterwerfen sind, bildet das bei der Neukontingentirung ihnen zugewiesene Kontingent den Kontingentsfuß.

1. Allgemeine Vorschrift.

Ausgenommen sind die Verschlußbrennereien, welche ihr Kontingent in keinem der letzten fünf Betriebsjahre vollständig hergestellt haben. Für diese bildet die in den letzten fünf Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze hergestellte Alkoholmenge den Kontingentsfuß. Hat bei der letzten Neukontingentirung eine Herabsetzung oder Erhöhung des Kontingentsfußes stattgefunden, so ist bei Berechnung dieser Durchschnittsmenge für das letzte Betriebsjahr der vorigen Kontingentsperiode die für die laufende Kontingentsperiode zugewiesene Kontingentsmenge in Rechnung zu stellen.

§. 3.

2. Herabsetzung des Kontingentsfußes wegen Betriebswechsels.

Der nach §. 2 ermittelte Kontingentsfuß wird, wenn eine früher ausschließlich dickmaischende Getreidebrennerei während der letzten fünf Betriebsjahre vollständig zur Hefengewinnung übergegangen ist, um drei Siebentel, wenn eine Brennerei, die zuvor ausschließlich andere Stoffe als Getreide verarbeitet hat, in dieser Zeit vollständig zur Hefengewinnung übergegangen ist, um die Hälfte und, wenn sie vollständig zur Getreideverarbeitung ohne Hefengewinnung übergegangen ist, um ein Achtel gekürzt.

Diese Kürzung erfolgt, wenn ein Betriebswechsel während der letzten fünf Jahre nur für einen Theil des Betriebs stattgefunden hat, nur bei einem entsprechenden Bruchtheile des Kontingentsfußes. Zur Ermittelung des Betrags der Kürzung ist einerseits der gesammte Betrieb der Brennerei während der letzten fünf Jahre, andererseits ihr gesammter Betrieb während der diesen fünf Jahren voraufgegangenen fünf Jahre zu vergleichen. Handelt es sich um eine Brennerei, die für die laufende Kontingentsperiode zum Kontingente veranlagt worden ist, so ist der bei der Veranlagung zu Grunde gelegte Betrieb zur Vergleichung heranzuziehen und hieraus der Theil des Gesammtbetriebs zu ermitteln, hinsichtlich dessen während der letzten fünf Jahre ein kontingentsmindernder Betriebswechsel stattgefunden hat. Beträgt der ermittelte Bruchtheil weniger als 5 Prozent oder die vorzunehmende Kürzung des Kontingentsfußes weniger als 100 Liter, so tritt eine Herabsetzung

Digitized by Google

nicht ein. Bei Bestimmung des Verhältnisses zwischen der Kartoffel- und Getreideverarbeitung ist 1 Kilogramm Getreide gleich 3 Kilogramm Kartoffeln zu setzen.*)

§. 4.

3. Herabsetzung des Kontingentsfußes wegen seiner Höhe.

Uebersteigt der nach §§. 2 oder 3 ermittelte Kontingentsfuß 150 000 Liter Alkohol, so wird er um ein Zwanzigstel, jedoch nicht unter 150 000 Liter herabgesetzt.

§. 5.

4. Verfahren.

Die Hauptämter haben bis zum 1. November des Kontingentirungsjahrs der Direktivbehörde eine Nachweisung I über den Betrieb und die Kontingentsfußziffern der am 1. Oktober desselben Jahres im Besitz eines besonders zugewiesenen Kontingents gewesenen Brennereien ihres Bezirkes nach Muster 1 einzureichen.

Muster 1.

Verschlußbrennereien, welche während der letzten fünf Betriebsjahre geruht haben, sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen. Die Besitzer dieser Brennereien sind bis zum 1. November vom Hauptamte zu benachrichtigen, daß sie bei der Neukontingentirung nicht zu berücksichtigen seien.

§. 6.

5. Feststellung der Kontingentsfußziffern.

Die vom Hauptamt in der Nachweisung I angegebenen Kontingentsfußziffern werden von der Direktivbehörde geprüft und festgesetzt.

Die Entscheidung, durch welche der Kontingentsfuß einer Brennerei wegen Betriebswechsels (§. 3) herabgesetzt wird, ist dem Brennereibesitzer unter Mittheilung des Kontingentsfußes und der Grundlagen der Berechnung mit Hinweis auf die im folgenden Absatz enthaltenen Bestimmungen gegen Zustellungsurkunde bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung der Direktivbehörde ist die schriftliche Beschwerde an die oberste Landes-Finanzbehörde zulässig. Die Beschwerde darf nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen zwei Wochen von der Zustellung der Entscheidung ab, den Tag der Zustellung nicht mitgerechnet, bei der Direktivbehörde, in deren Bezirke die Brennerei liegt, eingegangen ist. Die Entscheidung der obersten Landes-Finanzbehörde ist endgültig.

---

*) Beispiel:

a) Eine Brennerei hatte in den für die Neukontingentirung maßgebenden fünf Jahren folgende Rohstoffe verarbeitet:

1. Jahr . . . . . 2100 dz Kartoffeln, 600 dz Getreide (einschl. Malz),
2. " . . . . . 1500 " " , 300 " " (" "),
3. " . . . . . (außer Betrieb),
4. " . . . . . 1700 dz Kartoffeln, 100 dz Malz,
5. " . . . . . 1000 " " , 100 " " .

Im gesammten Betriebe der letzten fünf Jahre sind also verarbeitet 6300 dz Kartoffeln und 1100 dz Getreide, einschl. Malz (= 3300 dz Kartoffeln).

Das Verhältniß der Kartoffel- zur Getreideverarbeitung stellt sich demnach für den gesammten Betrieb der letzten fünf Jahre wie 6300 : 3300, d. h. von den verarbeiteten Rohstoffen sind 66 Prozent Kartoffeln, 34 Prozent Getreide.

b) Dieselbe Brennerei war während der den letzten fünf Jahren vorausgegangenen fünf Jahre nur ein Jahr im Betrieb und hat 1800 dz Kartoffeln und 60 dz Gerstenmalz (= 180 dz Kartoffeln) verarbeitet. Das Verhältniß der Kartoffel- zur Getreideverarbeitung stellt sich demnach für den gesammten Betrieb dieser fünf Jahre wie 1800 : 180, d. h. von den verarbeiteten Rohstoffen waren 91 Prozent Kartoffeln, 9 Prozent Getreide.

c) Die Getreideverarbeitung betrug:

in den letzten fünf Jahren 34 Prozent des Gesammtbetriebs,
in den den letzten fünf Jahren vorausgegangenen fünf Jahren 9 Prozent des Gesammtbetriebs.

Die Brennerei ist mithin in den letzten fünf Jahren mit weiteren 25 Prozent ihres Gesammtbetriebs von der Kartoffelverarbeitung zur Getreideverarbeitung übergegangen.

d) Angenommen, der Kontingentsfuß betrüge nach §. 2 10 000 Liter Alkohol, so würden 25 Prozent hiervon, d. h. 2500 Liter, um $^1/_8$ zu kürzen, von den 10 000 Litern mithin 312,5 Liter abzusetzen sein.

Digitized by Google

§. 7.

III. Festsetzung des Kontingentsfußes im Veranlagungsverfahren.

1. Zulässigkeit der Veranlagung.

Die Ermittelung des Kontingentsfußes durch Schätzung (Veranlagung zum Kontingent) ist zulässig:

a) für die in den letzten fünf Betriebsjahren neu entstandenen und bis zum Beginne des Kontingentirungsjahrs betriebsfähig hergerichteten landwirthschaftlichen Brennereien und Materialbrennereien, die als solche ein besonderes Kontingent bisher nicht besaßen;

b) für die bisher am Kontingente betheiligten landwirthschaftlichen Brennereien, deren wirthschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Fläche während der letzten fünf Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat;

c) für die landwirthschaftlichen Brennereien, welche als dickmaischende Getreide- oder als Hefenbrennereien am Kontingente betheiligt waren und im Laufe der letzten fünf Jahre dauernd und vollständig entweder zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen sind oder die Hefengewinnung aufgegeben haben;

d) für die bisher am Kontingente betheiligten landwirthschaftlichen Brennereien, bezüglich deren bei einer früheren Neukontingentirung wesentliche Veränderungen des Grundbesitzes unberücksichtigt geblieben sind.

Als eine Veränderung im Sinne der Vorschriften unter b und d ist es nicht anzusehen, wenn ohne wesentliche Veränderung der Gesammtgröße der landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Bodenfläche lediglich die Art der landwirthschaftlichen Benutzung eine andere geworden ist. Dagegen ist die Umwandelung landwirthschaftlich nicht genutzter Grundstücke zu Ackerflächen als Veränderung zu berücksichtigen.

§. 8.

2. Antrag auf Veranlagung.

Zur Herbeiführung der Veranlagung ist ein Antrag des Eingenthümers oder Besitzers der Brennerei erforderlich. Der Antrag darf nur berücksichtigt werden, wenn er bei der Steuerbehörde, in deren Bezirke die Brennerei liegt, vor dem 1. Oktober des Kontingentirungsjahrs schriftlich gestellt oder zu Protokoll erklärt worden ist. Später eingehende Anträge dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie vor dem 1. Januar des Kontingentirungsjahrs in der vorgeschriebenen Form gestellt sind und der Antragsteller nachweist, daß er ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der ersten Frist gehindert gewesen ist.

Für Abfindungsbrennereien darf der Antrag außer bei der Steuerbehörde auch bei einem Steueraufsichtsbeamten zu Protokoll erklärt werden.

Der Antrag auf Veranlagung kann bis zum Eingange des schriftlichen Gutachtens über die Veranlagung bei der Direktivbehörde (§. 22) zurückgenommen werden.

§. 9.

3. Veranlagung ohne Antrag.

Landwirthschaftliche Brennereien, deren wirthschaftliche Lage durch Verringerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Fläche während der letzten fünf Betriebsjahre wesentlich verändert ist, sind von Amtswegen zu veranlagen. Das Gleiche gilt für Brennereien, bei deren früherer Neukontingentirung eine derartige Verringerung unberücksichtigt geblieben ist.

Die Veranlagung ist in diesen Fällen vom Hauptamt einzuleiten. Die Brennereibesitzer sind verpflichtet, den Oberbeamten der Steuerverwaltung die Besichtigung des zur Brennerei gehörigen Grundbesitzes und die Einsicht der Wirthschaftsbücher zu gestatten, auch jede sonst erforderliche Auskunft zu geben.

§. 10.

4. Entscheidung über die Zulässigkeit der Veranlagung.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Veranlagung erfolgt durch die Direktivbehörde.

Wird eine beantragte Veranlagung für zulässig erklärt, so ist, falls es sich um eine am Kontingente bereits betheiligte Brennerei handelt, der Antragsteller bei Mittheilung der Entscheidung darauf aufmerksam zu machen, daß die Veranlagung nicht nur zu einer Erhöhung, sondern auch zu einer Herabsetzung des Kontingents führen kann. Wenn aber das Kontingent bereits 80 000 Liter (bei den nach §. 20 Abs. 4 zu behandelnden Brennereien 50 000 Liter) oder mehr beträgt, ist darauf hinzuweisen, daß die Veranlagung mit Rücksicht auf §. 2 Abs. 3 unter d (§. 2 Abs. 4) des Brannt-

Digitized by Google

weinsteuergesetzes zu einer Erhöhung des Kontingents überhaupt nicht, sondern nur zu einer Wiederbewilligung oder Herabsetzung des bisherigen Kontingents führen kann.

Auf die Entscheidungen, durch die der Antrag auf Veranlagung einer Brennerei zum Kontingente zurückgewiesen oder die Veranlagung einer Brennerei von Amtswegen angeordnet wird, finden die Vorschriften des §. 6 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§. 11.

5. Rechnerische Vorarbeiten für die Ausführung der Veranlagung.

Die Direktivbehörden haben bis zum 1. Februar des Kontingentirungsjahrs der obersten Landes-Finanzbehörde eine Nachweisung II über die Gesammt-Alkoholerzeugung und die Gesammt-Kontingentsfußziffern nach Muster 2 einzureichen. In dieser Nachweisung sind alle in der Nachweisung I aufgeführten Brennereien zu berücksichtigen mit Ausnahme:

Muster 2.

a) der Brennereien, auf deren Beschwerde über die Herabsetzung des Kontingentsfußes (§. 3) noch nicht endgültig entschieden ist;

b) der landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche die Veranlagung zum Kontingente rechtzeitig beantragt haben (§. 8), insofern ihre Anträge nicht etwa bereits endgültig zurückgewiesen sind;

c) der Brennereien, deren Veranlagung von Amtswegen angeordnet worden ist.

Die obersten Landes-Finanzbehörden theilen die ihnen angezeigten Summen, spaltenweise zu je einer Summe vereinigt, mit dem gleichen Muster bis zum 15. Februar dem Reichsschatzamte mit.

Das Reichsschatzamt berechnet sodann für jede der in der Nachweisung unter I bis V bezeichneten Brennereiarten auf vier Dezimalstellen das prozentuale Verhältniß zwischen der in den letzten fünf Betriebsjahren durchschnittlich erzeugten Gesammtalkoholmenge und der Gesammtalkoholmenge, welche für dieselben Brennereien als Kontingentsfußziffern in Ansatz gebracht worden sind.

Diese Verhältnißzahlen sind den obersten Landes-Finanzbehörden bis zum 1. März mitzutheilen.

§. 12.

6. Ausführung der Veranlagung bei landwirthschaftlichen Brennereien.

Ist die Veranlagung einer landwirthschaftlichen Brennerei für zulässig erklärt oder von Amtswegen angeordnet worden, so hat das Hauptamt der Direktivbehörde, in einem Hefte vereinigt, folgende Schriftstücke vorzulegen:

a) Beschaffung der Unterlagen.

a) eine Beschreibung des Umfanges und der Einrichtung der Betriebsanlagen der Brennerei (Zahl und Größe der Maischbottiche, Leistungsfähigkeit der Maisch- und Brenngeräthe) und, sofern die Brennerei bereits im Betriebe gewesen ist, eine Mittheilung über ihr bisheriges Ausbeuteverhältniß;

b) einen vom Brennereibesitzer zu liefernden Auszug aus der Grundsteuermutterrolle oder anderen gleichstehenden amtlichen Unterlagen, welcher die zur Brennereiwirthschaft gehörigen Grundstücke (Aecker, Wiesen und Weiden) umfaßt und ihre Benutzungsart und Bonität erkennen läßt;

c) eine mit Zahlen belegte Aeußerung des Brennereibesitzers über Umfang und Beschaffenheit der zur Brennereiwirthschaft gehörigen beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Grundstücke, über die Fruchtfolgepläne oder den Bestellungsplan der letzten zwei bis drei Jahre, über die durchschnittlichen Ernteerträge der letzten Jahre, namentlich an Kartoffeln, über den regelmäßig gehaltenen Viehstand und die bisherige Futterbeschaffung, endlich bei Kartoffelbrennereien auch darüber, ob und in welchem Umfange Gelegenheit vorhanden ist, die geernteten Kartoffeln anders als durch die Brennerei angemessen zu verwerthen. Der Aeußerung ist vom Brennereibesitzer die eidesstattliche Versicherung ihrer Richtigkeit beizufügen.

§. 13.

b) Bildung der Veranlagungskommission und der Unterkommissionen.

Zur Begutachtung der bei den Veranlagungen anzusetzenden Kontingentsfußziffern wird von jeder Direktivbehörde eine Veranlagungskommission gebildet. Sie besteht aus einem Mitgliede der bezeichneten Behörde als Vorsitzenden und einer Anzahl von Sachverständigen aus den Kreisen der Besitzer landwirthschaftlicher Brennereien. Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt auf Grund von Vorschlägen der zur Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen berufenen Körperschaften (Landwirthschaftskammern u. s. w.), die bald nach dem 1. Oktober unter Mittheilung eines Ver-

Digitized by Google

zeichnisses der voraussichtlich zu veranlagenden Brennereien von der Direktivbehörde um Benennung geeigneter und zur Uebernahme des Sachverständigenamts bereiter Persönlichkeiten zu ersuchen sind. Die Zahl der Sachverständigen ist für jede Kommission nach der Zahl der bevorstehenden Veranlagungen zu bemessen, soll aber in der Regel nicht weniger als vier und nicht mehr als acht betragen.

Die Sachverständigen treten auf Einladung der Direktivbehörde vor dem 1. Dezember zusammen und werden vereidigt. Hierbei sind sie zur Verschwiegenheit hinsichtlich der auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Brennereien bezüglichen Thatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission mitgetheilt werden, zu verpflichten. In der Kommission werden sodann die in Aussicht stehenden Veranlagungen vom Vorsitzenden mitgetheilt und einer Vorbesprechung unterzogen, wobei den Sachverständigen über alle einschlägigen Fragen nach Möglichkeit Auskunft zu geben ist. Gleichzeitig werden zur Erstattung der schriftlichen Gutachten über die einzelnen Veranlagungen Unterkommissionen aus je zwei Sachverständigen gebildet; diesen werden die von ihnen einzuschätzenden Brennereien zugewiesen und die im §. 12 bezeichneten Schriftstücke ausgehändigt.

§. 14.

c) Auswahl von Vergleichsbrennereien.

Die Direktivbehörde hat nach Benehmen mit den Sachverständigen so bald als möglich zwei bis drei bereits kontingentirte Brennereien auszuwählen, die zum Vergleiche mit der zu veranlagenden Brennerei geeignet sind.

Zum Vergleiche sind nur solche Brennereien für geeignet zu erachten, welche gleichartige landwirthschaftliche Verhältnisse haben wie die zu veranlagende Brennerei und welche weder besonders günstig noch besonders ungünstig kontingentirt sind.

Die Kontingente, die Erzeugung und das Ausbeuteverhältniß der Vergleichsbrennereien sind den Sachverständigen mitzutheilen; auch ist ihnen eine thunlichst genaue Auskunft über den Umfang und die Beschaffenheit des zu diesen Brennereien gehörigen Grundbesitzes zu geben.

Den Sachverständigen bleibt es unbenommen, den Besitzer der einzuschätzenden Brennerei und die Direktivbehörde um noch anderweite Mittheilungen über die Verhältnisse der zu veranlagenden Brennerei und der Vergleichsbrennereien zu ersuchen.

§. 15.

d) Besichtigung der Brennereien.

Eine Besichtigung der zu veranlagenden Brennerei und des zugehörigen Grundbesitzes ist nur vorzunehmen, wenn sie von der Direktivbehörde für nothwendig befunden, oder wenn sie von den Sachverständigen oder vom Brennereibesitzer beantragt wird. Der Tag der Besichtigung wird vom Hauptamtsvorstande, der daran Theil zu nehmen hat, mit den Sachverständigen und dem Brennereibesitzer vereinbart.

§. 16.

e) Allgemeine Grundsätze für die Einschätzung.

Bei der Veranlagung ist davon auszugehen, daß durch den Brennereibetrieb

a) bei größeren und mittleren Kartoffelbrennereien die Verwerthung der eigenen aus dem wirthschaftlich gebotenen Kartoffelbau sich ergebenden und anderweit nicht verwendbaren Kartoffelernte,

b) bei Getreidebrennereien und kleineren Kartoffelbrennereien die Beschaffung des fehlenden Futters und Düngers

in demselben Maße ermöglicht werden soll, wie dies in den älteren Brennereiwirthschaften bei gleichen wirthschaftlichen Verhältnissen durchschnittlich der Fall ist. Demgemäß ist für die zu veranlagende Brennerei nach Maßgabe des beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Grundbesitzes und der gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse sowie unter Berücksichtigung des Umfanges der Betriebseinrichtungen der Gesammtbottichraum zu ermitteln, dessen Bemaischung für das Betriebsjahr als angemessen zu erachten ist.

Vorwerke, Höfe u. s. w., welche getrennt von der Brennerei liegen, sind bei der Einschätzung nur zu berücksichtigen, wenn sie mit der Brennerei wirthschaftlich derart verbunden sind, daß sie in der Regel an jedem Brenntage frische Schlempe aus der Brennerei beziehen und, falls es sich um eine Kartoffelbrennerei handelt, an der Lieferung der Brennkartoffeln entsprechend betheiligt sind.

Digitized by Google

§. 17.

f) Ermittelung der zu bemaischenden Gesammtbottichraums bei größeren und mittleren Kartoffelbrennereien.

Bei der Einschätzung größerer und mittlerer Kartoffelbrennereien ist zunächst die Fläche zu ermitteln, die voraussichtlich jährlich zum Kartoffelbau benutzt werden wird. Hierbei ist derjenige Theil des Grundbesitzes auszuscheiden, welcher sich für den Kartoffelbau nicht eignet, sei es, weil er von zu schlechter Beschaffenheit ist, sei es, weil der Anbau anderer Hackfrüchte, insbesondere von Rüben, eine zweckmäßigere Benutzung gestattet. Von dem für den Kartoffelbau geeigneten Theile des Grundbesitzes ist, sofern nicht besondere Verhältnisse vorliegen, je nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere unter Berücksichtigung der Wiesenverhältnisse, etwa ein Sechstel bis ein Achtel als Kartoffelanbaufläche anzunehmen.

Sodann ist die zum Kartoffelbau für geeignet erachtete Fläche nach ihrer Ertragsfähigkeit in Klassen einzutheilen und für das Hektar jeder Klasse der durchschnittliche Ernteertrag in Ansatz zu bringen.

Hiernächst wird die regelmäßig zu erwartende jährliche Kartoffelernte berechnet und durch Abrechnung der Mengen, welche nach den Verhältnissen der betreffenden Wirthschaft anderweitig Verwerthung finden können, die für den Brennereibetrieb jährlich verfügbare Kartoffelmenge festgestellt.

Schließlich ist unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Stärkegehalts der Kartoffeln und der Beschaffenheit der Brennereieinrichtungen zu ermitteln, wieviel Kilogramm Kartoffeln auf 100 Liter Bottichraum einzumaischen sind. Unter Zugrundelegung des so gewonnenen Verhältnisses wird aus der für den Brennereibetrieb verfügbaren Kartoffelmenge der jährlich zu bemaischende Gesammtbottichraum berechnet. Reicht der regelmäßig gehaltene Viehstand nicht aus, um die aus dem berechneten Gesammtbottichraume sich ergebende Schlempemenge zu verfüttern, so ist der Gesammtbottichraum entsprechend herabzusetzen.

§. 18.

g) Ermittelung des zu bemaischenden Gesammtbottichraums bei Getreidebrennereien und kleineren Kartoffelbrennereien.

Bei der Einschätzung von Getreidebrennereien und solchen Kartoffelbrennereien, auf welche die im §. 17 bezeichnete Abschätzungsweise nicht anwendbar ist, weil hiernach ein Brennereibetrieb von rationellem Umfang unmöglich gemacht werden würde, ist zunächst festzustellen, ein wie großer Viehstand zur Bewirthschaftung des zur Brennerei gehörigen Grundbesitzes, insbesondere zur angemessenen Düngererzeugung erforderlich ist; hierbei sind Böden, deren Bestellung selbst bei starker Stalldüngerzufuhr einen entsprechenden Nutzen nicht in Aussicht stellt (Heideboden, Kiesboden, Unland u. s. w.), nicht zu berücksichtigen. Ist der regelmäßig vorhandene Viehstand geringer, als dem festgestellten Düngerbedarf entspricht, so ist das Futterbedürfniß für den thatsächlich vorhandenen Viehstand maßgebend.

Hierauf ist die zur Erhaltung des Viehstandes täglich erforderliche Schlempemenge zu ermitteln und unter Zugrundelegung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Maischraum und Schlempe zu berechnen, wieviel Bottichraum zur Herstellung der ermittelten Schlempemenge täglich bemaischt werden muß.

Sodann ist unter Berücksichtigung der sonstigen in der Wirthschaft gewonnenen Futtermittel und insbesondere der vorhandenen Wiesen und Weiden festzustellen, für welchen Zeitraum des Betriebsjahrs in der Wirthschaft ein Bedürfniß nach Schlempefütterung vorhanden ist. Durch Vervielfältigung der hieraus sich ergebenden Zahl der Betriebstage mit der Menge des täglich zu bemaischenden Bottichraums ergiebt sich der jährlich zu bemaischende Gesammtbottichraum.

§. 19.

h) Ermittelung der jährlich herstellbaren Alkoholmenge.

Reichen die Betriebseinrichtungen der Brennerei zur Bereitung und Verarbeitung der nach dem ermittelten Gesammtbottichraume herzustellendenden Maische nicht aus, so ist der Gesammtbottichraum entsprechend herabzusetzen. Sodann ist aus dem Gesammtbottichraum und aus dem im Zwischenbetrieb etwa zu verarbeitenden Material unter Zugrundelegung des amtlich ermittelten oder des nach den Betriebseinrichtungen und den zu verarbeitenden Rohstoffen zu erwartenden Ausbeuteverhältnisses die jährlich herstellbare Alkoholmenge zu ermitteln.

§. 20.

i) Ermittelung des Kontingentsfußes.

Aus der herstellbaren Jahresmenge Alkohol ist unter Zugrundelegung der gemäß §. 11 Abs. 3 für die betreffende Brennereiart ermittelten Verhältnißzahl der Kontingentsfuß für die Brennerei zu berechnen.

Digitized by Google

Der so gefundene Kontingentsfuß ist demnächst mit den Kontingenten der Vergleichsbrennereien (§. 14) zu vergleichen. Dabei ist insbesondere festzustellen, welche Kontingentsmenge einerseits bei der zu veranlagenden Brennerei, andererseits bei den zum Vergleiche herangezogenen Brennereien nach dem Durchschnitt auf das Hektar bearkerter Fläche entfällt. Ergiebt sich hierbei eine wesentliche Abweichung der berechneten Kontingentsfußziffer von dem Durchschnitte der Kontingente der Vergleichsbrennereien, so ist der Kontingentsfuß entweder zu berichtigen oder die Aufrechterhaltung der abweichenden Einschätzung besonders zu begründen.

Beträgt der ermittelte Kontingentsfuß für eine neu entstandene Brennerei oder für eine Brennerei, die am Kontingente bisher mit weniger als 80 000 Liter Alkohol betheiligt war, mehr als 80 000 Liter, so ist er auf diese Menge herabzusetzen. Für Brennereien, deren bisheriges Kontingent mehr als 80 000 Liter betrug, darf höchstens die bisherige Kontingentsmenge als Kontingentsfuß angesetzt werden; gegebenenfalls findet außerdem die Vorschrift des §. 4 Anwendung.

Für die im Betriebsjahr 1902/03 zu veranlagenden neuen Brennereien, welche erst nach dem 30. September 1901 betriebsfähig hergerichtet sind, oder welche die Verträge über den Bau des Brennereigebäudes sowie über die Beschaffung der Maschinen und Brenngeräthe erst nach dem 15. April 1901 rechtsverbindlich abgeschlossen haben, findet der Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle von 80 000 Liter jedesmal 50 000 Liter zu setzen sind. Das Gleiche gilt für die bereits am Kontingente betheiligten Brennereien, bei denen der Grund zur Veranlagung erst nach dem 15. April 1901 entstanden ist.

§. 21.

k) Besondere Vorschriften für Genossenschaftsbrennereien.

Bei der Veranlagung einer Genossenschaftsbrennerei ist bezüglich der Bemessung des jährlich zu bemaischenden Gesammtbottichraums zunächst jeder betheiligte Landwirthschaftsbetrieb nach Maßgabe der §§. 16 bis 18 für sich zu behandeln. Aus den für die einzelnen Wirtschaften ermittelten Bottichraummengen ist demnächst der bei Ermittelung der jährlich herstellbaren Alkoholmengen (§. 19) zu Grunde zu legende Gesammtbottichraum festzustellen und sodann der Kontingentsfuß zu ermitteln (§. 20).

§. 22.

l) Gutachten der Unterkommission.

Anlagen 3 u. 4.

Die Mitglieder der Unterkommission haben über die Veranlagung jeder Brennerei ein mit Gründen versehenes Gutachten abzufassen, für welches die Anlagen 3 oder 4 als Vorbild dienen.

Das Gutachten ist mit den ausgehändigten Schriftstücken (§. 13) der Direktivbehörde einzureichen; diese hat dem Hauptamte Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Veranlagung zu geben und erforderlichenfalls eine Ergänzung des Gutachtens zu veranlassen.

§. 23.

m) Entscheidung der Veranlagungskommission.

Die Gutachten der Unterkommissionen sind von der Veranlagungskommission zu prüfen und nach Vornahme der etwa für nothwendig erachteten Aenderungen festzustellen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei sämmtlichen Veranlagungen nach gleichen Grundsätzen verfahren und eine ungleiche Behandlung der neu zu veranlagenden Brennereien gegenüber den anderen kontingentirten Betrieben vermieden wird.

Bei der Beschlußfassung sollen in der Regel mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Veranlagungskommission zugegen sein. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 24.

n) Vereinfachtes Verfahren bei Abfindungsbrennereien.

Bei der Veranlagung von Abfindungsbrennereien kann von der Mitwirkung der Veranlagungskommission abgesehen werden, sofern sie nicht vom Antragsteller ausdrücklich gewünscht wird. Die Begutachtung erfolgt in diesem Falle durch das Hauptamt unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Vorschriften.

§. 25.

7. Ausführung der Veranlagung bei Materialbrennereien.

Bei Materialbrennereien erfolgt die Begutachtung der Anträge auf Veranlagung durch das Hauptamt; dessen Ermessen bleibt es überlassen, über einzelne Punkte Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

Das Hauptamt hat die Materialmenge, deren Verarbeitung für je ein Betriebsjahr als angemessen zu erachten ist, unter Berücksichtigung des Umfanges der Betriebseinrichtungen der

Digitized by Google

Brennerei einzuschätzen; dabei darf jedoch nur die Menge inländischen Materials zu Grunde gelegt werden, welche voraussichtlich regelmäßig der Brennerei zur Verarbeitung zugeführt werden wird. In sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§. 19 und 20 ist sodann die jährlich herstellbare Alkoholmenge zu bestimmen und der Kontingentsfuß für die Brennerei zu berechnen. Der Kontingentsfuß darf 8 000 Liter Alkohol nicht überschreiten.

§. 26.

II. Festsetzung der Kontingentsfußziffern.

Die Festsetzung der Kontingentsfußziffern erfolgt auf Grund der Gutachten der Veranlagungskommission beziehungsweise der Hauptämter durch die Direktivbehörde. Falls diese von einem Gutachten der Veranlagungskommission erheblich abweichen will, hat sie in der Regel eine nochmalige Aeußerung der Kommission herbeizuführen, sofern es ohne unverhältnißmäßige Weiterungen möglich ist.

Auf die Entscheidungen der Direktivbehörde, durch welche die Kontingentsfußziffern festgesetzt werden, finden die Vorschriften des §. 6 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Mittheilung der Grundlagen der Berechnung des Kontingentsfußes nicht zu erfolgen hat.

§. 27.

III. Berechnung der auf ein Liter des Kontingentsfußes entfallenden Kontingentsmenge.

Bis zum 1. Juli hat die Direktivbehörde der obersten Landes-Finanzbehörde eine Nachweisung III über die bisher noch nicht mitgetheilten Kontingentsfußziffern nach Muster 5 einzureichen.

Die obersten Landes-Finanzbehörden theilen die ihnen angezeigten Summen, spaltenweise zu je einer Gesammtsumme vereinigt, mittelst des gleichen Musters bis zum 15. Juli dem Reichsschatzamte mit.

Muster 5.

Das Reichsschatzamt zieht sämmtliche in den Nachweisungen II und III angegebenen Kontingentsfußziffern zu einer Summe zusammen und berechnet hieraus auf vier Dezimalstellen wieviel Liter als künftiges Kontingent auf ein Liter des Kontingentsfußes entfallen.

§. 28.

IV. Festsetzung der neuen Einzelkontingente.

Die nach §. 27 berechnete Verhältnißzahl wird den obersten Landes-Finanzbehörden bis zum 1. August mitgetheilt.

Auf Grund dieser Zahl setzen die Direktivbehörden für jede Brennerei nach Maßgabe ihres Kontingentsfußes das zukünftige Kontingent in ganzen Litern fest. Beträgt das so ermittelte Kontingent weniger als 10 Hektoliter, so erfolgt bei landwirthschaftlichen und Materialbrennereien die Festsetzung in Höhe von 10 Hektoliter. Die getroffenen Festsetzungen sind, soweit nicht Rechnungsfehler untergelaufen sind, endgültig und dem Brennereibesitzer mitzutheilen.

Zur Abrundung auf ganze Liter werden Bruchtheile des Liters, wenn sie unter einem halben Liter bleiben, unberücksichtigt gelassen, andernfalls als ein ganzes Liter angenommen.

§. 29.

V. Anwendung des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes ohne Zuweisung eines Kontingents.

Landwirthschaftliche Brennereien, denen ein Kontingent nicht zugewiesen ist, dürfen ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Gesammterzeugung im Betriebsjahre bis zu 10 Hektoliter Alkohol zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze herstellen. Materialbrennereien, denen ein Kontingent überhaupt nicht oder nur in Höhe von 10 Hektoliter (§. 28 Abs. 2) zugewiesen ist, dürfen innerhalb der Kontingentsperiode in beliebigen Betriebsjahren insgesammt 50 Hektoliter Alkohol zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatze herstellen.

Der Anspruch auf Anwendung des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes steht auch den Brennereien zu, die erst innerhalb der Kontingentsperiode errichtet werden; jedoch dürfen die Materialbrennereien nur sovielmal 10 Hektoliter Alkohol zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatze herstellen, als, das Jahr ihrer Errichtung mitgerechnet, Betriebsjahre in die Kontingentsperiode fallen.

Jeder Materialbesitzer, der nach Maßgabe des § 326 Abs. 2 der Brennereiordnung selbst als Brenner eintritt, darf auf der Brennvorrichtung einer fremden Brennerei ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Gesammterzeugung im Betriebsjahre bis zu einem Hektoliter Alkohol zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze herstellen. Das Kontingent der benutzten Brennerei oder ihre Kontingentsberechtigung aus Abs. 1 wird hierdurch nicht berührt.

Digitized by Google

§. 30.

VI. Zwischenbetrieb. Landwirthschaftliche Brennereien, die im Zwischenbetriebe Material verarbeiten, erhalten nur ein Kontingent; auf dieses kommt auch der im Zwischenbetriebe zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze hergestellte Branntwein in Anrechnung.

Zweiter Titel.

Vorläufige Kontingentsminderung während der Kontingentsperiode.

§. 31.

1. Veranlassung und Berechnung der Kontingentsminderung. Geht eine bisher ausschließlich dickmaischende Getreidebrennerei im Laufe der Kontingentsperiode vollständig zur Hefengewinnung, oder eine Brennerei, die zuvor ausschließlich andere Stoffe als Getreide verarbeitet hat, vollständig zur Hefengewinnung oder zur Verarbeitung von Getreide ohne Hefengewinnung über, so ist sogleich nach Beendigung des Betriebsjahrs, in welchem der Betriebswechsel erfolgt ist, eine vorläufige Kontingentsminderung in der Weise vorzunehmen, daß von dem Kontingente der Brennerei je nach der Art der Betriebsänderung drei Siebentel, die Hälfte oder ein Achtel in Abzug gebracht werden. Die auf diese Weise ermittelte Alkoholmenge bildet das Kontingent der Brennerei für den Rest der Periode, oder wenn der Betriebswechsel im Kontingentirungsjahre stattgefunden hat, für die ganze neue Periode, soweit nicht später Anlaß zu einer weiteren Herabsetzung vorliegt.

Hat ein kontingentsmindernder Wechsel nur für einen Theil des Betriebs stattgefunden, so erfolgt die im vorhergehenden Absatze vorgesehene Kürzung nur bei einem entsprechenden Bruchtheile des Kontingents; dieser ist durch Vergleichung des Betriebs der Brennerei während des beendigten Betriebsjahrs mit ihrem gesammten Betriebe während der bei der letzten Neukontingentirung zu Grunde gelegten fünf Jahre zu ermitteln. Im Uebrigen finden die Grundsätze des §. 3 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Giebt nach bereits erfolgter Herabminderung des Kontingents ein weiterer kontingentsmindernder Betriebswechsel Anlaß, das Kontingent einer Brennerei noch weiter herabzusetzen, so ist zu diesem Zwecke die erste Herabminderung für die Zukunft außer Kraft zu setzen und das der Brennerei ursprünglich zugewiesene Kontingent auf Grund ihres Betriebs während des zuletzt abgelaufenen Betriebsjahrs einer anderweiten Kürzung zu unterwerfen.

§. 32.

2. Verzeichniß der vorläufigen Kontingentsminderungen. Die Hauptämter haben bis zum 20. Oktober jedes Jahres der Direktivbehörde ein Verzeichniß der Brennereien einzureichen, bei welchen sie wegen Aenderung des Betriebs eine vorläufige Kontingentsminderung für geboten erachten. In dem Verzeichniß ist für jede Brennerei die Alkoholmenge anzugeben, auf welche das bisherige Kontingent herabgemindert werden soll; auch ist daselbst die vorgeschlagene Herabminderung zu erläutern.

§. 33.

3. Entscheidung über die vorläufige Kontingentsminderung. Auf die Entscheidung der Direktivbehörde, die dem Brennereibesitzer spätestens bis zum 10. November mitzutheilen ist, finden die Vorschriften des §. 6 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Schlußbestimmung.

Kontingentirung in Bayern, Württemberg, Baden und den Hohenzollernschen Landen.

§. 34.

Für die Königreiche Bayern und Württemberg, das Großherzogthum Baden und die Hohenzollernschen Lande erfolgt die Kontingentirung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch die oberste Landes-Finanzbehörde.

Digitized by Google

Hauptamtsbezirk

Muster 1.
(R. T. §. 5.)

Nachweisung I

über

den Betrieb und die Kontingentsfußziffern der am 1. Oktober des Betriebsjahrs 19 /19 vorhandenen Brennereien.

Anleitung zum Gebrauche.

1. In diese Nachweisung sind die am 1. Oktober des Kontingentirungsjahrs im Besitz eines besonders zugewiesenen Kontingents gewesenen Brennereien aufzunehmen, mit Ausnahme der Verschlußbrennereien, welche während der letzten fünf Betriebsjahre geruht haben.
2. In der Abtheilung I sind auch diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien aufzuführen, welche zwar der Hauptsache nach Kartoffeln, daneben aber auch Getreide verarbeiten, ohne Hefe zu gewinnen.
3. Bei den gewerblichen Brennereien (Abtheilung VI) sind die Spalten 4 bis 9 nicht auszufüllen.
4. Bruchtheile des Liters werden, wenn sie unter einem halben Liter bleiben, unberücksichtigt gelassen, andernfalls als ein ganzes Liter angenommen.
5. Als zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze hergestellt (Spalten 10 bis 15) sind auch die Alkoholmengen nachzuweisen, welche unter Anrechnung auf das Kontingent zum höheren Abgabensatz abgefertigt worden sind (B. O. § 153).
6. Die durchschnittlich hergestellten Alkoholmengen (Spalten 9 und 15) werden gefunden, indem die Summe der in den Spalten 4 bis 8 und die Summe der in den Spalten 10 bis 14 eingetragenen Alkoholmengen je durch 5 und bei den für die laufende Kontingentsperiode erstmals am Kontingente betheiligten Brennereien die Summe der in den Spalten 5 bis 8 und die Summe der in den Spalten 11 bis 14 eingetragenen Alkoholmengen je durch 4 getheilt wird.
7. In Spalte 16 ist die Alkoholmenge anzugeben, welche der Brennerei bei der letzten Neukontingentirung als Kontingent zugewiesen worden ist. Etwaige Kontingentsminderungen während der letzten vier Betriebsjahre sind nicht zu berücksichtigen.
8. Von den Spalten 17 a, 17 b und 17 c ist stets nur eine auszufüllen.
9. Spalte 17 b ist zu benutzen, wenn in einer Verschlußbrennerei das Kontingent in keinem der letzten fünf Betriebsjahre vollständig hergestellt worden ist und deshalb die in den abgelaufenen fünf Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze hergestellte Alkoholmenge den Kontingentsfuß bildet (R. O. §. 2 Abs. 2).
10. Spalte 17 c wird ausgefüllt, wenn der in Spalte 17 a oder 17 b einzutragende Kontingentsfuß wegen Betriebswechsels oder wegen seiner Höhe herabgesetzt werden muß (R. O. §§. 3 und 4).
11. Die Eintragungen in die Spalte 17 c sind in Spalte 18 zu erläutern.
12. Die Alkoholmengen, welche von solchen landwirthschaftlichen und Materialbrennereien zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze hergestellt sind, denen ein Kontingent nicht besonders zugewiesen ist, sind am Schlusse der Nachweisung in den Spalten 10 bis 15 je in einer Summe anzugeben.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Steuerhebe-bezirk.	Ort der Brennerei.	Name des Brennereibesitzers.	Von der Brennerei sind im Ganzen hergestellt worden im Betriebsjahre 1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	durchschnittlich in einem Betriebsjahre
								Liter
		I. Landwirthschaftliche, nicht Getreide verarbeitende Brennereien.						
		II. Landwirthschaftliche, dickmaischende Getreidebrennereien.						
		III. Landwirthschaftliche, gemischte (dickmaischende und Hefen-) Brennereien.						
		IV. Landwirthschaftliche Hefenbrennereien.						
		V. Materialbrennereien.						
		VI. Gewerbliche Brennereien.						

Digitized by Google

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17a.	17b.	17c.	18.
Von der Brennerei sind zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze hergestellt worden im Betriebsjahre					durchschnittlich in einem Betriebsjahre	Das bei der letzten Neukontingentirung der Brennerei zugewiesene Kontingent betrug	Als Kontingentsfuß ist in Rechnung zu stellen: das bisherige Kontingent (Spalte 16) mit	die Alkoholmenge, welche durchschnittlich zum niedrigeren Abgabensatze hergestellt worden ist (Spalte 15) mit	statt der in Spalte 17a oder 17b zu verzeichnenden Menge ein herabgesetzter Betrag mit	Bemerkungen.
1 /1	1 /1	1	1	1 /1	1 /1					
Alkohol.										

Direktivbezirk .....

oder

Bundesstaat

Muster 2.
(K. O. §. 11.)

Nachweisung II

über

die Gesammt-Alkoholerzeugung und die Gesammt-Kontingentsfußziffern gemäß §. 11 der Kontingentirungsordnung.

Anleitung zum Gebrauche.

1. In dieser Nachweisung sind alle in der Nachweisung I aufgeführten Brennereien zu berücksichtigen, mit Ausnahme
   a) der Brennereien, auf deren Beschwerde über die Herabsetzung des Kontingentsfußes (K. O. §. 3) noch nicht endgültig entschieden ist;
   b) der landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche die Veranlagung zum Kontingente rechtzeitig beantragt haben (K. O. §. 8), insofern ihre Anträge nicht etwa bereits endgültig zurückgewiesen sind;
   c) der Brennereien, deren Veranlagung von Amtswegen angeordnet worden ist (K. O. §. 9).
2. Für jede der in den Spalten 1 bis 10 bezeichneten Klassen I bis V ist — in je einer Summe für sämmtliche zu einer Klasse gehörigen Brennereien — die Alkoholmenge anzugeben,
   a) die in den abgelaufenen fünf Betriebsjahren durchschnittlich hergestellt ist (Nachweisung I Spalte 9);
   b) die als Kontingentsfußziffer in Ansatz gebracht worden ist (Nachweisung I Spalten 17a bis 17c).

   Für die zur Klasse VI gehörigen Brennereien ist nur die unter b bezeichnete Angabe zu machen.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
I. Landwirthschaftliche, nicht Getreide verarbeitende Brennereien.		**II.** Landwirthschaftliche, dickmaischende Getreidebrennereien.		**III.** Landwirthschaftliche, gemischte (dickmaischende und Hefen-) Brennereien.		**IV.** Landwirthschaftliche Hefenbrennereien.	
Hergestellte Alkoholmenge.	Summe der Kontingentsfußziffern.	Hergestellte Alkoholmenge.	Summe der Kontingentsfußziffern.	Hergestellte Alkoholmenge.	Summe der Kontingentsfußziffern.	Hergestellte Alkoholmenge.	Summe der Kontingentsfußziffern.
Liter							

Digitized by Google

9.	10.	11.	12.	13.
V. Materialbrennereien.		VI. Gewerbliche Brennereien.	Von den landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, denen ein Kontingent nicht besonders zugewiesen ist, sind in den abgelaufenen fünf Betriebsjahren zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze durchschnittlich hergestellt worden.	Bemerkungen.
Hergestellte Alkoholmenge.	Summe der Kontingentsfußziffern.	Summe der Kontingentsfußziffern.		
Alkohol.				

Digitized by Google

Veranlagung
der landwirthschaftlichen Kartoffelbrennerei
des _____ zu
im Hauptamtsbezirke _____

Anlage 3.
(K. O. §. 22.)

I. Beschreibung der Brennerei und des dazu gehörigen Grundbesitzes.

II. Ermittelung des angemessenen jährlichen Betriebsumfanges und Berechnung des Kontingentsfußes.

a) Von dem vorhandenen Ackerareal von .... ha scheiden als zum Kartoffelanbau nicht geeignet aus:

1. wegen zu schlechter Beschaffenheit ..... ha,
2. weil der Anbau anderer Hackfrucht, insbesondere von Rüben, eine zweckmäßigere Benutzung gestattet ..... =

zusammen .... ha.

Von den hiernach als zum Kartoffelbau geeignet ermittelten .... ha

ist unter Berücksichtigung der $\frac{\text{guten}}{\text{schlechten}}$ Wiesenverhältnisse der .. te Theil = ... ha

als voraussichtliche jährliche Kartoffelanbaufläche angenommen worden.

b) Zur Ermittelung der Ertragsfähigkeit ist die jährliche Kartoffelanbaufläche in Klassen zerlegt, und zwar sind zugewiesen:

der Klasse:			mit einem durchschnittlichen Ernteertrage:	
I bester	Kartoffelboden	ha	von	dz für 1 ha
II mittlerer	=	=	=	= = = =
III mäßiger	=	=	=	= = = =
IV schlechter	=	=	=	= = = =.

c) Danach berechnet sich die regelmäßig zu erwartende jährliche Kartoffelernte aus der

Klasse I auf ..... dz
= II = ... =
= III = ... =
= IV = ... =

überhaupt zu .... dz.

Digitized by Google

Von der Ernte sind in Abzug zu bringen:

1. das erforderliche Saatgut mit . . . . . dz
2. der geschätzte Verbrauch für die Hauswirthschaft mit . . . . . =
3. der thatsächliche Verbrauch für Deputat u. s. w. . . . . =
4. der regelmäßig stattgefundene Verbrauch als Futter für Groß- und Kleinvieh . . . . . =
5. der durchschnittliche Abfall und Verlust . . . . . =
6. der als sicher anzunehmende Verkauf von Eßkartoffeln . . . . . =
7. der als sicher anzunehmende Absatz an eine auf dem Brennereigute vorhandene oder mit ihm in wirthschaftlichem Zusammenhange stehende Stärkefabrik . . . . . =

zusammen Abgang . . . . dz.

Danach bleiben zur Verarbeitung in der Brennerei übrig . . dz.

d) Da unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Stärkegehalts der Kartoffeln von . . . . Prozent und der Beschaffenheit der Brennereieinrichtung anzunehmen ist, daß auf 100 Liter Bottichraum . . . . kg Kartoffeln einzumaischen sind, können aus den für die Brennerei verfügbaren . . . . dz Kartoffeln . . . . . Liter Maische bereitet werden. Die Betriebseinrichtungen der Brennerei genügen, um diese Maischmenge zu verarbeiten; der regelmäßig gehaltene Viehstand reicht aus, um die gewonnene Schlempe zu verfüttern.

Nach dem Stärkegehalte der Kartoffeln und den vorhandenen Betriebseinrichtungen beziehungsweise der bisher erzielten Alkoholausbeute von . . . . Prozent kann die künftige Alkoholausbeute zu . . . Prozent angenommen werden, und berechnet sich danach die zu erwartende jährliche Alkoholerzeugung auf . . . . . Liter Alkohol.

e) Hieraus berechnet sich unter Zugrundelegung des in den abgelaufenen fünf Betriebsjahren zwischen der hergestellten Alkoholmenge und dem Kontingente durchschnittlich bestandenen Verhältnisses von 100 zu . . zunächst ein Kontingentsfuß von . . . . . Liter Alkohol.

III. Angaben über die zum Vergleiche heranzuziehenden Brennereien.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ort der Brennerei	Namen des Brennereibesitzers	Der Maischbottiche: Zahl	Der Maischbottiche: durchschnittlicher Raumgehalt Liter	Kontingent hl Alkohol	Im Betriebsjahre durchschnittlich bemaischter Bottichraum hl	Durchschnittliche Ausbeute von einem Hektoliter Bottichraum Liter Alkohol	Größe der Ackerfläche ha	Bemerkungen.

IV. Vergleich der zu veranlagenden Brennerei mit den unter III bezeichneten Brennereien.

Es entfallen:

a) bei den Vergleichsbrennereien

1. bei . . . . . ha Acker und . . . . . hl Kontingent auf 1 ha . . . . . Liter Alkohol,
2. = ... = = = ... = = = 1 = ... = =
3. = ... = = = ... = = = 1 = ... = = ;

b) im Durchschnitte sämmtlicher Vergleichsbrennereien

bei . . . . . ha Acker und . . . . . hl Kontingent auf 1 ha . . . . . Liter Alkohol;

c) bei der zu veranlagenden Brennerei

bei . . . . . ha Acker und der unter IIe vorläufig ermittelten Menge von . . . . . Liter Alkohol auf 1 ha . . . . . Liter Alkohol.

Trotz der auffälligen Unterschiede zwischen den Ermittelungen zu b und c ist eine abweichende Einschätzung der zu veranlagenden Brennerei geboten, weil

(Da bei der zu veranlagenden Brennerei zu einer wesentlichen Abweichung von den Ergebnissen der Vergleichung kein Anlaß vorliegt, ist die unter IIe ermittelte Alkoholmenge auf . . . . . Liter Alkohol zu ermäßigen — zu erhöhen.)

V. Vorschlag.

Unter Bezugnahme auf den geleisteten Sachverständigeneid bringen wir für die zu veranlagende Brennerei . . . . . eine Menge von . . . . . Liter Alkohol als Kontingentsfuß in Vorschlag.

, den ten 19 .

Digitized by Google

, den ten 19 .

Das vorſtehende Gutachten wird

de

zu

unter Beifügung des erhaltenen Belagshefts vorgelegt.

Die Sachverſtändigen.

Digitized by Google

Veranlagung
der landwirthschaftlichen Getreidebrennerei
des zu
im Hauptamtsbezirke

Anlage 4
(B. O. §. 22.)

I. Beschreibung der Brennerei und des dazu gehörigen Grundbesitzes.

II. Ermittelung des angemessenen jährlichen Betriebsumfanges und Berechnung des Kontingentsfußes.

a) Von den vorhandenen Wiesen und Weiden (. . . . . ha) bedürfen der Düngung . . . . . ha 3. bis 8. Bodenklasse.

b) Die gesammte landwirthschaftlich genutzte Fläche — abzüglich der nicht düngerbedürftigen Wiesen und Weiden und der Flächen, deren Bestellung selbst bei starker Stalldüngerzufuhr einen entsprechenden Nutzen nicht in Aussicht stellt — beträgt . . . . . ha. Um das Düngerbedürfniß für diese Fläche festzustellen, ist sie in Klassen zerlegt, und zwar sind zugewiesen:

der Klasse

I bester Ackerboden mit einer durchschnittlich erforderlichen Viehhaltung von . . . . Stück Großvieh auf jedes Hektar . . . . . ha
II mittlerer Ackerboden mit einer durchschnittlich erforderlichen Viehhaltung von . . . . Stück Großvieh auf jedes Hektar . . . . . =
III schlechter Ackerboden mit einer durchschnittlich erforderlichen Viehhaltung von . . . . Stück Großvieh auf jedes Hektar . . . . . =
IV mittlere Wiesen und Weiden mit einer durchschnittlich erforderlichen Viehhaltung von . . . . Stück Großvieh auf jedes Hektar . . . . . =
V schlechte Wiesen und Weiden mit einer durchschnittlich erforderlichen Viehhaltung von . . . . Stück Großvieh auf jedes Hektar . . . . . =.

c) Der dem Düngerbedarf entsprechende Viehstand berechnet sich hiernach auf . . . . Stück Großvieh.

Der regelmäßig vorhandene Viehstand beträgt:

Großvieh . . . . . Stück,
Kleinvieh . . . . . =
Schweine . . . . . =.

Da . . . . Stück Kleinvieh (. . . . Stück Schweine) auf 1 Stück Großvieh zu rechnen sind, ergiebt sich hieraus ein regelmäßig vorhandener Viehstand von . . . . Stück Großvieh.

Für die weitere Berechnung ist $\frac{\text{daher eine}}{\text{indessen die oben berechnete}}$ Viehhaltung von . . . . Stück Großvieh in Ansatz zu bringen.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.
Die Summe der Kontingentsfußziffern beträgt			
für die Brennereien, über deren Beschwerde wegen Herabsetzung des Kontingentsfußes erst nach Einreichung der Nachweisung II endgültig entschieden worden ist	für die am Kontingente bereits beteiligten Brennereien, bezüglich deren erst nach Einreichung der Nachweisung II endgültig entschieden worden ist, daß den Anträgen auf Veranlagung zum Kontingente nicht zu entsprechen ist	für die Brennereien, welche zum Kontingente veranlagt worden sind	Bemerkungen.
Liter Alkohol.			

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 26. September 1902. | № 41.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Entlassung . . Seite 361
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1902 bis Ende August 1902 . . 362
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 363

1. Konsulat-Wesen.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Pará (Brasilien), Hermann Franz Emok, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1902 bis zum Schlusse des Monats August 1902.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats August 1902 ℳ	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc. ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	211 605 491	6 573 511	205 031 980	208 170 718	— 3 138 738
Tabacksteuer	4 554 139	32 327	4 521 812	4 526 854	— 4 542
Zuckersteuer und Zuschlag	62 250 549	25 678 177	36 577 372	42 099 783	— 5 522 411
Salzsteuer	18 412 833	5 226	18 407 607	18 222 032	+ 185 575
Maischbottichsteuer	8 165 688	5 872 999	2 292 689	809 202	+ 1 988 487
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	54 926 811	187 415	54 739 396	53 301 926	+ 1 437 470
Brennsteuer	5 816	455	4 861	— 452 627	+ 457 488
Schaumweinsteuer	608 964	—	608 964	—	+ 608 964
Schaumwein-Nachsteuer	2 052 634	—	2 052 634	—	+ 2 052 634
Brausteuer	18 695 835	29 849	18 665 986	14 764 499	— 1 098 513
Uebergangsabgabe von Bier	1 483 022	—	1 483 022	1 546 682	— 63 660
Summe	377 761 282	38 874 959	339 886 328	342 488 564	— 8 102 241
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	12 146 164	—	12 146 164	6 339 527	+ 5 806 637
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	5 287 181	17 896	5 269 285	5 597 707	— 328 422
c) Loose zu:					
Privatlotterien	2 698 021	—	2 698 021	2 664 532	+ 33 489
Staatslotterien	11 228 803	—	11 228 803	10 878 554	+ 345 249
d) Schiffsfrachturkunden	325 712	—	325 712	313 786	+ 11 926
Spielkartenstempel	—	—	553 466	495 978	+ 57 488
Wechselstempelsteuer	—	—	4 943 084	5 456 324	— 513 240
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	176 079 036	167 134 032	+ 8 945 004
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	37 132 000	36 911 000*)	+ 221 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 117 151 ℳ niedriger.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen ꝛc. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat August			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats August		
	1902 ℳ	1901 ℳ	Mithin 1902 + mehr — weniger ℳ	1902 ℳ	1901 ℳ	Mithin 1902 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	35 766 842	36 129 646	— 362 804	186 160 846	188 518 402	— 2 358 056
Tabacksteuer	791 240	893 018	— 101 778	4 225 562	4 420 800	— 195 238
Zuckersteuer und Zuschlag	6 209 926	8 131 849	— 1 921 918	31 299 119	39 009 566	— 7 710 447
Salzsteuer	3 570 896	3 522 706	+ 48 190	18 604 391	18 456 413	+ 147 978
Maischbottichsteuer	— 42 147	— 532 795	+ 490 648	6 029 571	3 720 874	+ 2 308 697
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	9 929 913	10 274 826	— 344 913	49 437 116	49 494 725	— 57 609
Brennsteuer	3 688	— 451 319	+ 455 007	4 861	— 452 627	+ 457 488
Schaumweinsteuer	10 517	—	+ 10 517	53 333	—	+ 53 333
Schaumwein-Nachsteuer	505 118	—	+ 505 118	1 966 265	—	+ 1 966 265
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 198 561	2 592 417	— 393 856	12 873 188	13 860 740	— 987 552
Summe	58 944 554	60 560 338	— 1 615 784	310 653 752	317 028 893	— 6 370 141
Spielkartenstempel	105 585	96 973	+ 8 562	678 171	628 403	+ 49 768

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Auguſt Schmidt, Müllergeſelle,	angeblich am 25. Mai 1858 geboren zu Venlo, Provinz Limburg, Niederlande, niederländiſcher Staatsangehöriger,	ſchwerer und einfacher Diebſtahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. September 1900),	Königlich preußiſcher Regierungs-Präſident zu Königsberg,	9. September d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Joſef Bittner, Arbeiter,	geboren am 25. März 1861 zu Zöptau, Bezirk Schönberg, Mähren, öſterreichiſcher Staatsangehöriger,	Landſtreichen,	Königlich preußiſcher Regierungs-Präſident zu Breslau,	10. September d. J.
3.	Oswald Böckel, Barbier,	geboren am 31. Auguſt 1855 zu Aalborg, Dänemark, däniſcher Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußiſcher Polizei-Präſident zu Berlin,	4. Juli d. J.
4.	Joſef Droeßler, auch Dreßler, Fleiſcher,	geboren am 5. Dezember 1857 zu Schönau, Bezirk Neutitſchein, Mähren, ortsangehörig ebendaſelbſt,	Landſtreichen,	Königlich preußiſcher Regierungs-Präſident zu Oppeln,	27. Mai d. J.
5.	Gregor Gabriel, Kellner,	geboren am 9. Februar 1884 zu Deutſch-Großdorf, Komitat Vas, Ungarn, ungariſcher Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	18. September d. J.
6.	Adolf Kleinwächter, Arbeiter,	geboren am 29. Mai 1872 zu Starkſtadt, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaſelbſt,	ſchwerer Diebſtahl, Landſtreichen und Betteln,	Königlich preußiſcher Regierungs-Präſident zu Liegnitz,	5. September d. J.
7.	Sophie Koscielny, geborene Lichonski, Wittwe, Arbeiterin,	geboren im Jahre 1875 zu Tylmanowo, Bezirk Nowy-Targ, Galizien, ortsangehörig ebendaſelbſt,	Landſtreichen,	Königlich preußiſcher Regierungs-Präſident zu Oppeln,	24. Mai d. J.
8.	Heinrich Julius Lair, Gärtner,	geboren am 8. Juni 1864 zu Ceaux, Frankreich, ortsangehörig ebendaſelbſt,	Landſtreichen und Betteln,	Kaiſerlicher Bezirks-Präſident zu Straßburg,	12. September d. J.
9.	Wenzel Plachy, Arbeiter,	geboren am 20. April 1872 zu Weſtec, Bezirk Podebrad, Böhmen, ortsangehörig ebendaſelbſt,	Betteln,	Königlich preußiſcher Regierungs-Präſident zu Liegnitz,	desgleichen.
10.	Hermann Pliſchnig, Bäckergeſelle,	geboren am 6. April 1881 zu St. Veit, Kärnthen, ortsangehörig zu Herzendorf, Bezirk St. Veit, ebenda,	desgleichen,	Königlich preußiſcher Polizei-Präſident zu Berlin,	3. September d. J.
11.	Anton Roznawski, Arbeiter,	geboren im Jahre 1882 zu Brodta, Bezirk Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendaſelbſt,	Diebſtahl und Landſtreichen,	Königlich preußiſcher Regierungs-Präſident zu Breslau,	15. September d. J.
12.	Joſef Schindler, Fleiſcher,	geboren am 22. November 1844 zu Karlsdorf, Bezirk Hohenſtadt, Mähren, ortsangehörig ebendaſelbſt,	Betteln,	derſelbe,	11. September d. J.
13.	Joſefine Stowaſſer, ledig,	geboren am 14. September 1883 zu Drahowitz, Bezirk Karlsbad, Böhmen, öſterreichiſche Staatsangehörige,	Landſtreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußiſcher Regierungs-Präſident zu Merſeburg,	8. September d. J.

Die Ausweiſung des Straßenarbeiters Johann Sumann (Central-Blatt für 1902 S. 6 Ziffer 10) iſt zurückgenommen worden, nachdem ſich herausgeſtellt hat, daß der Ausgewieſene preußiſcher Staatsangehöriger iſt.

Die Ausweiſung des Schuhmachers Joſef Johann Baptiſt Arnaud (Central-Blatt für 1902 S. 805 Ziffer 3) iſt bisher nicht in Wirkſamkeit getreten, da dem Verurtheilten der Ausweiſungsbeſchluß nicht bekannt gemacht werden konnte.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 3. Oktober 1902. | № 42.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Todesfälle; — Exequatur-Ertheilungen . . . . Seite 365
2. Post- und Telegraphen-Wesen: Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung Seite 366
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Rangerhöhungen . . 366
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 366

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Sarajevo, Feindel, unter Verleihung des Charakters als General-Konsul, zum Konsul in Porto Alegre (Brasilien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Bonn Henry Jones zum Vize-Konsul in Newport (England) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Wilhelm Drünert zum Vize-Konsul in Durango (Mexico) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Plantagen-Besitzer Theodor Klatte zum Vize-Konsul in La Merced (Peru) zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul Carl Wagner in Arequipa (Peru) ist gestorben.

Der Kaiserliche Vize-Konsul in Maceió (Brasilien) Eduard Martin Legêne, ist gestorben.

Dem Königlich spanischen Honorar-Vize-Konsul Johannes Rudolph Frommer in Königsberg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Joseph J. Brittain in Kehl ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Post- und Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung.

Zu den unterm 26. März 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung (Central-Blatt S. 242) tritt am Schlusse von Nr. 9 folgender neue Absatz hinzu:

„Wenn auf Antrag Fernsprechanschlüsse an eine andere als die nächste Vermittelungsanstalt geführt werden, so wird für die innerhalb der Grenze von 5 km mehr herzustellende Leitungsstrecke neben den sonst fälligen Gebühren ebenfalls ein Baukostenzuschuß, und zwar in gleicher Höhe wie vorstehend angegeben, erhoben."

Berlin W. 66, den 28. September 1902.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Kraetke.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Den Stationskontroleuren, Königlich bayerischen Zollinspektoren Lengfehlner in Trier, Michelbach in Flensburg und Ruppert in Rostock ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern der Rang von Hauptzollamtsverwaltern verliehen worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 181a in Verbindung mit §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Emil Skopek, Schmied,	geboren am 7. August 1882 zu Leesdorf, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Welim, Bezirk Kolin, Böhmen,	Diebstahl und Zuhälterei (5 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 16. April 1902),	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	10. September d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Josef Bensch, Steinmetz,	geboren am 24. Mai 1867 zu Bobnitz, Bezirk Podiebrad, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfaffenhofen,	22. August d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Franz Josef Fricek, auch Fricke und Fritschke, Arbeiter,	geboren am 11. Juni 1856 zu Groß-Horka, Bezirk Semil, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Frankenthal,	11. Juli d. J.
4.	Richard Grimm, Fabrikarbeiter,	geboren am 30. Oktober 1851 zu Eibenberg-Grünberg, Bezirk Graslitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	verbotswidrige Rückkehr und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. August d. J.
5.	Anton Krizaj, Tapezierer,	geboren am 29 November 1879 zu Idria, Bezirk Loitsch, Krain, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizeidirektion München,	8. September d. J.
6.	Anton Kunert, Bürstenmacher,	geboren am 26. Juli 1864 zu Geiersberg, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Schreibendorf, Bezirk Hohenstadt, Mähren,	Diebstahl, Beilegung eines falschen Namens und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	18 September d. J.
7.	Anton Lochmann, Maurer,	geboren am 10. August 1864 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Neu-Knin, Bezirk Pribram, ebenda,	Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	5. September d. J.
8.	Josef Anton Nobel, Korbmacher,	geboren am 3 Juni 1868 zu Appenzell, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. September d. J.
9.	Marie Louise Richter, Lohnarbeiterin,	geboren am 16. September 1877 zu Hainspach, Bezirk Schluckenau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. August d. J.
10.	Josef Schneider, Kutscher,	geboren am 17. August 1852 zu Saaz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	dieselbe,	28. August d. J.
11.	Johann Stadler, Fabrikarbeiter,	geboren am 24 November 1862 zu Altenhof, Bezirk Rohrbach, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Pfarrkirchen, ebenda,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	5. September d. J.

Die Ausweisung des Bürstenmachers Anton Krüger (Central-Blatt für 1898 S. 476 Ziffer 5) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 10. Oktober 1902. № 43.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Entlassungen . Seite 369
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende September 1902 370
3. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen 372
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestellung eines Stationskontroleurs; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . 372
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 374

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul in Bilbao, Dr. Erhardt, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul in Iquique (Chile) Carl Colsman, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Aug. 1902.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Aug. 1902.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Aug. 1902.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Aug. 1902.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Aug. 1902.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Aug. 1902.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländ. d' W n.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	44 639	1 495 370	+ 304 864	621 016	+ 447 368	539 202	- 51 074	–	–	25 556	+ 3 897	2 254 767	+257 187	–
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 801	68 091	+ 4 288	31 425	+ 5 737	8 893	+ 115	–	–	4 523	+ 1 107	89 808	+ 5 510	896
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	51 419	+ 12 274	20 317	+ 13 582	80 369	— 1 510	29 721	— 5 058	1 276	+ 119	148 845	+ 5 825	2 288
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 092	22 897	+ 1 104	9 929	+ 745	6 789	+ 373	52	–	733	+ 69	40 563	+ 1 546	799
5.	Badische Bank	9 000	1 972	17 835	+ 2 350	9 779	— 168	11 817	— 558	–	–	691	+ 73	41 315	+ 1 865	2 120
6	Braunschweigische Bank .	10 500	931	2 500	+ 680	1 754	+ 472	4 213	+ 501	2 940	— 314	74	— 1	21 158	+ 866	513
	Zusammen .	216 000	57 495	1 656 112	+ 325 560	694 220	+ 467 686	601 288	— 52 153	32 713	— 5 372	32 853	+ 4 764	2 596 456	+ 272 799	6 616

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 206 707 500 ℳ,
• 500 • = 24 259 500 ℳ (bei der Bank Nr. 3).
• 1 000 • = 425 145 000 ℳ (• • • • 1).

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende September 1902

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende Auguſt 1902.

auf Tauſend Mark.)

Activn.

Metall-Beſtand.	Gegen 31. Aug. 1902.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 31. Aug. 1902.	Noten anderer Banken	Gegen 31. Aug. 1902.	Wechſel.	Gegen 31. Aug. 1902.	Lombard.	Gegen 31. Aug. 1902.	Effekten.	Gegen 31. Aug. 1902.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1902.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1902.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
839 801	− 141 138	23 990	− 3 799	10 560	+ 2 433	984 042	+ 250 031	172 780	+112 086	135 950	+ 32 367	87 691	+ 5 207	2 254 767	+ 257 187	1.
31 213	− 581	58	− 26	3 395	− 842	49 265	+ 7 198	3 228	+ 34	52	− 6	2 597	− 267	89 808	+ 5 510	2.
17 759	− 1 935	479	− 148	12 864	+ 775	48 115	+ 3 250	32 054	+ 3 095	15 148	+ 1 423	22 431	− 635	148 845	+ 5 825	3.
9 809	− 862	91	− 17	3 068	+ 1 238	15 499	+ 885	9 336	+ 383	1 476	− 77	1 284	− 4	40 563	+ 1 546	4.
7 347	+ 1 948	23	− 5	686	+ 575	17 679	+ 2 383	12 111	− 1 695	228	− 264	3 241	− 1 027	41 315	+ 1 865	5.
650	+ 186	11	+ 4	85	+ 68	7 094	+ 725	1 699	+ 22	786	+ 57	11 193	− 186	21 518	+ 876	6.
906 582	− 142 382	24 652	− 3 991	30 658	+ 4 247	1 121 694	+264 422	231 158	+113 925	153 635	+ 33 500	128 437	+ 3 088	2 596 816	+272 809	

Digitized by Google

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen, vom 7. Oktober 1902.

Das unter dem 27. April 1898 (Central-Blatt S. 240) veröffentlichte Gesammtverzeichniß derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den bei der internationalen Reblauskonvention betheiligten Staaten erfolgen darf, wird unter 6 (Oesterreich-Ungarn a für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) dahin geändert, daß das K. K. Hauptzollamt Wien, welches bisher nur zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Pflanzensendungen ermächtigt war, auch für den Frachtverkehr geöffnet ist.

Berlin, den 7. Oktober 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Steuerinspektor Philipp in Goch an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Steuerinspektors Stoß den Königlich bayerischen Hauptzollämtern zu Augsburg, Fürth, Nürnberg, Regensburg, Schweinfurt und Würzburg, dem Großherzoglich sächsischen Amte Ostheim sowie dem Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Amte Königsberg mit dem Wohnsitz in Nürnberg als Stationskontroleur vom 1. Oktober 1902 ab beigeordnet worden.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Dem Hauptsteueramte zu Naumburg a. Saale ist die Befugniß zur Erhebung des Spielkartenstempels und zur Abstempelung im Bundesgebiete gefertigter sowie vom Ausland eingehender Spielkarten entzogen worden.

Die Zuckersteuerstelle zu Michelsdorf im Bezirke des Hauptsteueramts zu Schweidnitz ist aufgehoben und die Zuckerfabrik zu Michelsdorf der Zuckersteuerstelle zu Puschkowa zugetheilt worden, welche vom Bezirke des Hauptsteueramts Breslau I abgezweigt und dem Hauptsteueramte zu Schweidnitz zugetheilt worden ist.

Zu Wüstensachsen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hanau ist eine Uebergangsabgaben-Hebestelle mit der Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und zur Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier errichtet worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I zu Wittstock im Bezirke des Hauptsteueramts zu Neuruppin die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Rasiermesser, die im zollfreien Veredelungsverkehre versandt werden,

dem Steueramte II zu Treffurt im Bezirke des Hauptsteueramts zu Langensalza die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Rohtaback, der für die Firma Germershausen daselbst unter Eisenbahnwagenverschluß eingeht,

Digitized by Google

dem Nebenzollamte II zu Brunshausen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Stade die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über diejenigen zur Ausfuhr bestimmten Waaren, welche in die auf der Rhede vor Brunshausen unter Zollflagge liegenden Seeschiffe verladen werden sollen,

dem Steueramt I zu Rybnik im Bezirke des Hauptsteueramts zu Gleiwitz die Befugniß zur Erledigung von Zoll- und Salzbegleitscheinen II.

Im Königreiche Bayern.

Auf dem Bahnhofe München—Schwabing im Hauptzollamtsbezirke München I ist eine Zollexpositur, und in Neu-Ulm im Hauptzollamtsbezirke Memmingen und in Bad Kissingen im Hauptzollamtsbezirke Schweinfurt je ein Nebenzollamt errichtet worden.

Mit den Nebenzollämtern Neu-Ulm und Bad Kissingen sind die dortigen Aufschlag-Einnehmereien vereinigt, deren seitherige Befugnisse an die neuen Zollstellen mit übergehen.

Außerdem sind diesen Amtsstellen folgende Befugnisse ertheilt:

der Zollexpositur im Bahnhofe München—Schwabing die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Zoll- und Branntweinbegleitscheinen I und II, zur Abfertigung im Eisenbahnverkehre nach §. 66 des Vereinszollgesetzes, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Aufschlagrückvergütung ausgehenden Bieres und zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen,

dem Nebenzollamte Bad Kissingen die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I einschließlich der Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter sowie die Befugniß zur Abfertigung von Wollenwaaren der Tarifnummer 41d 5 und 6 zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern, und

dem Nebenzollamte Neu-Ulm die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Zoll- und Salzbegleitscheinen I und II sowie von Tabackversendungsscheinen I und II, sämmtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehr und das beschränkte Niederlagerecht nach Maßgabe des §. 105 des Vereinszollgesetzes.

In Wittelshofen (Hauptzollamtsbezirk Augsburg), in Kirchlauter und Weißenbrunn (Hauptzollamtsbezirk Bamberg), in Helmbrechts (Hauptzollamtsbezirk Hof), in Glanmünchweiler, Ormesheim und Wolfstein (Hauptzollamtsbezirk Kaiserslautern), in Zeselberg (Hauptzollamtsbezirk Landau), in Haar (Hauptzollamtsbezirk München II) sowie in Burkardroth und Graefendorf (Hauptzollamtsbezirk Schweinfurt) sind Aufschlag-Einnehmereien errichtet worden. Die Aufschlag-Einnehmerei Beilheim ist nach Mitwitz verlegt und mit ihr die Uebergangsstelle Mitwitz vereinigt. Die seither mit der Aufschlag-Einnehmerei Beilheim vereinigte Uebergangsstelle bleibt als selbständige Dienststelle bestehen. Die Uebergangsstelle Wolfstein ist aufgehoben.

Den Aufschlag-Einnehmereien Weißenbrunn und Helmbrechts ist die Befugniß zur Abfertigung von mit dem Anspruch auf Malzaufschlagvergütung ausgehendem Biere sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, ferner den Aufschlag-Einnehmereien Glanmünchweiler und Wolfstein die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und Wein ertheilt worden.

Den anderen neuen Aufschlag-Einnehmereien sind besondere Befugnisse — außer denjenigen, die den Aufschlag-Einnehmereien überhaupt und zumal auf dem Gebiete der Branntweinbesteuerung zukommen — nicht ertheilt.

Zu Prex im Bezirke des Hauptzollamts zu Hof ist ein Nebenzollamt II errichtet worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamte zu Lichtenfels im Bezirke des Hauptzollamts zu Bamberg die unbeschränkte Befugniß zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr und

dem Hauptzollamte zu Ludwigshafen a. Rh. die Befugniß zur Abfertigung der mit dem Anspruch auf Steuervergütung und Gewährung von Ausfuhrzuschuß angemeldeten verzuckerten und in Zuckerauflösungen eingemachten Früchte.

Im Königreiche Sachsen.

Das Untersteueramt zu Mittweida im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz ist in ein Steueramt und die Steuerämter zu Lommatzsch im Bezirke des Hauptzollamts zu Meißen und zu Leisnig im Bezirke des Hauptzollamts zu Grimma sind in Untersteuerämter umgewandelt worden.

Digitized by Google

Im Großherzogthume Baden.

Es ist ertheilt worden:

der Steuer-Einnehmerei zu Schriesheim im Bezirke des Hauptsteueramts zu Mannheim die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen I über Tabacksendungen nach den dort befindlichen Privatlagern für unversteuerten inländischen Tabak,

der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe Baden die Ermächtigung zur Ausstellung von Zollbegleitscheinen I,

der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe Freiburg die Befugniß zur Abfertigung von Kakaowaaren, die von der Firma Merk und Arens, Chokoladen- und Zuckerwaarenfabrik Badenia in Freiburg, mit dem Anspruch auf Vergütung des Kakaozolls ausgeführt werden,

den Steuer-Einnehmereien Malsch bei Wiesloch und Rauenberg im Finanzamtsbezirke Schwetzingen sowie der Steuer-Einnehmerei Denzlingen im Finanzamtsbezirk Emmendingen die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen II über Tabak aus den in den genannten Orten befindlichen Privatlagern,

der Steuer-Einnehmerei Gottenheim im Finanzamtsbezirke Breisach und Kippenheim im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lahr die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II über Tabak aus den Privatlagern daselbst,

der Steuer-Einnehmerei Niederschopfheim im Finanzamtsbezirk Offenburg die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I sowie zur Ausfertigung von Versendungsscheinen II über Tabak aus und nach den Privatlagern daselbst,

der Steuer-Einnehmerei Heddesheim im Bezirke des Hauptsteueramts zu Mannheim die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen I über Tabak nach den Privatlagern daselbst,

der Steuer-Einnehmerei Michelfeld im Finanzamtsbezirke Sinsheim die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I über Tabak aus und nach den Privatlagern daselbst und

der Zuckersteuerstelle Waghäusel im Bezirke des Hauptsteueramts zu Mannheim die Befugniß zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Peter Jensen Hedegaard, Cigarrenmacher,	geboren am 26. Januar 1852 zu Söndernis, Kreis Hadersleben, ortsangehörig zu Fredericia, Dänemark,	Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. März 1901),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	24. September d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Franz Bazant, Steindrucker,	geboren am 6. Mai 1878 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	8. August d. J.
3	Guiieppe Bertolo, Erdarbeiter,	geboren am 20. Juli 1871, aus Venedig, italienischer Staatsangehöriger	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	21. August d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Melchior Hartmann, Weber und Färber,	geboren am 26. Mai 1862 zu Kappel, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. Juli d. J.
5.	Alois Hellmann, Fleischer.	geboren am 14. November 1872 zu Zottig, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	2. Juli d. J.
6.	Karl Kinzel, Kellner,	geboren am 26. August 1863 zu Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Braunau, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. September d. J.
7.	Anton Kusera, Arbeiter,	geboren am 20. Januar 1851 zu Lodzin, Kreis Königgrätz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stettin,	30. September d. J.
8.	Theresia Maier, ledige Dienstmagd,	geboren am 13. Juni 1876 zu Schwaz, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizeidirektion München,	29. August d. J.
9.	Rafael Mameli, Maurer und Tagner,	geboren am 17. Februar 1877 zu Utta, Bezirk Cagliari, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz.	19 September d. J.
10.	Felice Momo, Arbeiter,	geboren am 22. September 1879 zu Sant' Angelo di Piove di Sacco, Provinz Padova, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz,	5. September d. J.
11.	Anton Neumann, Steinmetz,	geboren am 19. Februar 1855 zu Polaun, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	19. Juli d. J.
12.	Anton Rechziegel, (Reckziegel) Arbeiter,	geboren am 10. Juni 1882 zu Anssig, Böhmen, ortsangehörig zu Zwickau, Bezirk Gabel, Böhmen.	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	27. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 17. Oktober 1902. | № 44.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstandsakten; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 377

2. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 378

1. Konsulat-Wesen.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Cairo beschäftigten Vize-Konsul Rieger ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen General-Konsul Feindel in Porto Alegre ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des dortigen Kaiserlichen Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterfälle von solchen zu beurkunden.

Dem französischen Konsul Emile Knecht in Düsseldorf ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsul für Paraguay in Frankfurt a. M., Joseph Kopp, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Mathias Fleury, Schuhmacher,	geboren am 11. März 1864 zu Metz, Elsaß-Lothringen, ohne Staatsangehörigkeit,	2 Diebstähle in wiederholtem Rückfalle (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. Februar 1901),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. September d. J.
2.	Simon Gamm (Bernhard Pawlowski), Schachtelmaler,	geboren am 27. April 1872 zu Magilow, Kreis Witebsk, Rußland (oder zu Brest, Kreis Grodnick, ebendaselbst), russischer Staatsangehöriger,	vollendeter und versuchter schwerer Diebstahl (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. Oktober 1896),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	23. Mai d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Therese Apolin, ledige Prostituirte,	geboren am 12. Oktober 1882 zu Klagenfurt, Kärnten, österreichische Staatsangehörige.	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	25. September d. J.
4.	Adolf Bogady, Maler,	geboren am 2. März 1877 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	25. August d. J.
5.	Anna Broucek, unverehelicht,	geboren am 23. Juli 1870 zu Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig zu Wosek, Bezirk Prachatitz,	Sitten-Polizei-Contravention.	derselbe,	8. Juli d. J.
6.	Salomea Chmiel, Arbeiterin,	33 Jahre alt, geboren zu Krzeszowice, Bezirk Chrzanów, Galizien, ortsangehörig zu Sanka, Bezirk Chrzanów,	Landstreichen und grober Unfug,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	29. September d. J.
7.	Maria Grubhofer, Kellnerin,	geboren am 16. März 1880 zu Innsbruck, Tirol, ortsangehörig zu Hall, Bezirk Innsbruck,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	22. September d. J.
8.	Franz Lessel, Klempner,	geboren am 10. November 1876, aus Lodz, Gouvernement Piotrkow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	20. September d. J.
9.	Franz Josef Meier, Tagearbeiter,	geboren am 21. Februar 1871 zu Perlsberg, Bezirk Plan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Ruhestörung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	18. Februar d. J.
10.	Josef Mischeck, Schauspieler,	geboren am 4. Juni 1878 zu Rosenthal, Böhmen, ortsangehörig zu Schwarau, Bezirk Reichenberg, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	4. August d. J.
11.	Friedrich Pokorny, Arbeiter,	geboren am 10. Juli 1859 zu Iglau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	17. August d. J.
12.	Ferdinand Schäffl, Tagelöhner,	geboren am 18. September 1856 zu Zwettl, Niederösterreich, ortsangehörig zu Hellmonsödt, Bezirk Linz, Oberösterreich,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. September d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Rupert Sterl, Bäckergehülfe,	geboren am 21. Februar 1878 zu Ulrichsberg, Bezirk Rohrbach, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	26. Juli d. J.
14.	Franz Tannhäuser, Tagearbeiter,	geboren am 1. Mai 1868 zu Hackelsdorf, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Ruhestörung,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	29. September d. J.
15.	Karl Wilhelm Zinte, Kellner,	geboren am 24. März 1862 zu Leenwarden, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich sächsischer Bezirksdirektor zu Weimar,	6. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 24. Oktober 1902. | № 45.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Einziehung eines Vize-Konsulats; — Exequatur-Ertheilung Seite 381
2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verbot der in Pittsburg (Amerika) erscheinenden periodischen Zeitschrift „Wielkopolanin“ 381
3. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1902 bis Ende September 1902 . 382
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Zollbehandlung der von der diesjährigen ersten internationalen Ausstellung für moderne dekorative Kunst in Turin zurückgelangenden Güter 383
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 384

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Georg Krafft zum Konsul in Bouka für die Fiji-Inseln zu ernennen geruht.

Das Kaiserliche Vize-Konsulat in Neder-Kalix (Schweden) ist zur Einziehung gelangt.

Dem Königlich belgischen General-Konsul Franz von Mendelssohn in Berlin ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des Königlichen Landgerichts zu Posen vom 12. Juni und 18. September d. J. gegen die in Pittsburg (Amerika) erscheinende periodische Zeitschrift „Wielkopolanin“ binnen Jahresfrist zweimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 20. Oktober 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1902 bis zum Schlusse des Monats September 1902.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats September 1902 ℳ	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc. ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	255 597 763	7 423 056	248 174 707	252 454 489	— 4 279 782
Tabacksteuer	5 420 741	39 592	5 381 149	5 436 517	— 55 368
Zuckersteuer und Zuschlag	76 391 855	28 720 139	47 671 716	50 004 722	— 2 333 006
Salzsteuer	23 120 096	5 226	23 114 870	22 799 091	+ 315 779
Maischbottichsteuer	8 280 397	7 359 896	870 501	— 1 340 067	+ 2 210 568
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	68 029 799	225 596	67 804 203	65 879 782	+ 1 924 421
Brennsteuer	9 143	455	8 688	— 849 512	+ 858 200
Schaumweinsteuer	959 283	—	959 283	—	+ 959 283
Schaumwein-Nachsteuer	2 202 737	—	2 202 737	—	+ 2 202 737
Brausteuer	15 741 891	29 801	15 711 590	16 824 590	— 1 113 000
Uebergangsabgabe von Bier	1 788 912	—	1 788 912	1 873 437	— 84 525
Summe	457 492 117	43 803 761	413 688 356	413 082 999	+ 605 357
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	13 270 292	—	13 270 292	7 338 886	+ 5 931 406
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	6 845 473	22 886	6 822 637	6 288 993	+ 33 644
c) Loose zu:					
Privatlotterien	8 399 949	—	8 399 949	8 073 651	+ 326 298
Staatslotterien	15 132 588	—	15 132 588	14 945 655	+ 186 933
d) Schiffsfrachturkunden	392 847	—	392 847	372 928	+ 19 919
Spielkartenstempel	—	—	697 836	631 589	+ 66 247
Wechselstempelsteuer	—	—	5 954 927	6 429 068	— 474 141
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	210 088 709	198 854 272	+ 11 229 437
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	45 276 000	43 618 000*)	+ 1 658 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 408 904 ℳ höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen ꝛc. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat September			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats September		
	1902 ℳ	1901 ℳ	Mithin 1902 + mehr — weniger ℳ	1902 ℳ	1901 ℳ	Mithin 1902 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	38 561 510	37 538 762	+ 1 022 748	224 721 856	226 052 164	— 1 330 308
Tabacksteuer	741 740	747 862	— 6 122	4 967 302	5 168 662	— 201 360
Zuckersteuer und Zuschlag	7 779 360	8 098 114	— 318 754	39 078 479	47 107 680	— 8 029 201
Salzsteuer	3 582 531	3 665 707	— 83 176	22 186 922	22 122 120	+ 64 802
Maischbottichsteuer	— 292 089	— 621 771	+ 329 682	5 737 482	3 099 103	+ 2 638 379
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	9 942 154	11 077 212	— 1 135 058	59 379 270	60 571 937	— 1 192 667
Brennsteuer	3 827	— 396 885	+ 400 712	8 688	— 849 512	+ 858 200
Schaumweinsteuer einschließlich der Nachsteuer	212 327	—	+ 212 827	2 231 925	—	+ 2 231 925
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	1 999 706	2 029 847	— 30 141	14 872 894	15 890 587	— 1 017 693
Summe	62 531 066	62 138 848	+ 392 218	373 184 818	379 162 741	— 5 977 923
Spielkartenstempel	86 454	77 990	+ 8 464	764 625	706 393	+ 58 232

Digitized by Google

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1902 über die Zollbehandlung der von der diesjährigen ersten internationalen Ausstellung für moderne dekorative Kunst in Turin zurückgelangenden Güter Folgendes beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zu der in diesem Jahre zu Turin stattfindenden ersten internationalen Ausstellung für moderne dekorative Kunst gesendet worden sind und von derselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Konsul in Turin unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.

2. Der Kaiserliche Konsul ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Kolli wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Waagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle wird von dem Konsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abgegeben.

3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen Konsul zu liefernden Zetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist. Das Anbringen von solchen Zetteln an die einzelnen Kolli kann jedoch unterbleiben, wenn letztere in den Ausstellungsräumen in Eisenbahnwagen verladen und diese italienischerseits mit Plomben zollamtlich verschlossen werden. In solchen Fällen sind zum Ausweise für die Einfuhr nach dem deutschen Zollgebiete die Schiebethüren der Eisenbahnwagen mit je einem der fraglichen Zettel zu versehen.

4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsorts beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrole mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlußabfertigung obliegt.

5. Soweit der nach Ziffer 2 ertheilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waaren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Grenzeingangsdeklarant nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Daten im Stande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschriften im §. 1 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs.

Berlin, den 22. Oktober 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Blasius Kauzner, Erdarbeiter,	geboren am 28. Januar 1861 zu Libin, Bezirk Luditz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cöln,	9. Oktober d. J.
2.	Josef Micholka, Fleischergeselle,	geboren am 21. Juli 1866 zu Kaile, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	4. Oktober d. J.
3.	Anton Mika, Taglöhner,	geboren am 11. Mai 1860 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wertingen,	14. April d. J.
4.	Anton Saitz, Weber.	geboren am 12. Juni 1876 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger.	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	2. September d. J.
5.	Johannes Schieven, Arbeiter,	geboren am 28. Juli 1878 zu Helder, Niederlande, ortsangehörig zu Rotterdam, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	11. Oktober d. J.
6.	Anton Schlick, Knecht,	geboren am 24. Februar 1836 zu Fünfkirchen, Komitat Baranya, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	7. Oktober d. J.
7.	Ludwig Schobner, Schreiner,	geboren am 25. August 1877 zu München, ortsangehörig zu Neuhäusel, Bezirk Tachau, Böhmen,	Gefangenenbefreiung, Körperverletzung, Beleidigung, Widerstand, Sachbeschädigung, grober Unfug und Betteln,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	19. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 31. Oktober 1902. | № 46.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten: — Exequatur-Ertheilung Seite 385
2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verbot der in Paris in polnischer Sprache erscheinenden Zeitung „Goniec Polski“ 385
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 386

1. Konsulat-Wesen.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Tschifu betrauten Dolmetscher von Varchmin ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum Königlich serbischen Konsul und Leiter des serbischen General-Konsulats in Königsberg ernannten Herrn Ernst Leo ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des Königlichen Landgerichts zu Posen vom 5. Juli und 25. September d. J. gegen die in Paris in polnischer Sprache erscheinende Zeitung „Goniec Polski“ binnen Jahresfrist zweimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitung auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 22. Oktober 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Josef Hänsel, Kaufmann,	geboren am 8. Januar 1848 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im Rückfalle (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. Mai 1899),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	8. Oktober d. J.
2.	Josef Jahn, Altwaarenhändler,	geboren am 31. Oktober 1867 zu Wittig, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Neundorf, Bezirk Reichenberg	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 27. September 1901),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	30. August d. J.
3.	Johann Reiß (alias Englisch), Handschuhmacher,	geboren am 10. März 1849 zu Kaaden, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Versuch des einfachen Diebstahls im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 22. Oktober 1900),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	1. Oktober d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
4.	Ferdinand Brückner, Müllergeselle,	geboren am 21. Juni 1848 zu Vogtsgroß, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Weidenau, Bezirk Freiwaldau,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	20. September d. J.
5.	Alois Eidlbös, Kutscher,	geboren am 28. April 1869 zu Ebenfurth, Bezirk Wiener-Neustadt, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Neuburg a. D., Bayern,	9. Oktober d. J.
6.	Johannes Fäßler, Schlossergeselle,	geboren am 17. November 1880 zu Rehetobel, Gemeinde Speicher, Kanton Appenzell, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Aichach,	16. Oktober d. J.
7.	Samuel Herren, Tagner,	geboren am 20. April 1844 zu Mühleberg, Bezirk Laupen, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. Oktober d. J.
8.	Ernst Robert Herwig, landwirthschaftlicher Arbeiter,	geboren am 29. Januar 1861 zu Hermsdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	17. September d. J.
9.	Josef Irro, Apothekergehülfe,	geboren am 14. März 1856 zu Oberplan, Bezirk Krumau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisch-schwerinsches Ministerium des Innern,	20. Oktober d. J.
10.	Josef Pech, Arbeiter,	geboren am 25. November 1878 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig zu Borek bei Stienswitz, Bezirk Pilsen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	15. Oktober d. J.
11.	Oswald Rietmann, Korbmacher,	geboren am 30. Oktober 1879 zu Burgdorf, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	7. August d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12.	Stanislaus Subersky, Schlosser,	geboren am 10. März 1849 zu St. Petersburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung und Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Darmstadt,	10. Oktober d. J.
13.	William Treassare, Kellner,	geboren am 1. Dezember 1872 zu Alexandrien, Egypten, ohne Staatsangehörigkeit,	Landstreichen, Betteln und Körperverletzung.	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	desgleichen.
14.	Leopold Wieser, Former,	geboren am 4. November 1873 zu Neulerchenfeld bei Wien, ortsangehörig zu Wien,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	20. Oktober d. J.
15.	Paul Emil Zimmermann, Buchdrucker,	geboren am 2. Mai 1875 zu Winterthur, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Sachbeschädigung, Widerstandsleistung und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cöln,	18. Oktober d. J.
16.	Eresto Zuconi, Kellner,	geboren am 27. März 1855 zu Florenz, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 7. November 1902. | № 47.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung Seite 389

2. Versicherungs-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Lehrkräften an den Unterrichtsanstalten des Klosters St. Johannis in Hamburg von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung; — Bezug von Unfallrenten durch Hinterbliebene eines Ausländers in ausländischen Grenzbezirken 389

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Aenderungen von Tarasätzen 390

4. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des dritten Nachtrags zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1902 391

5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 391

1. Konsulat-Wesen.

Dem Königlich serbischen Vize-Konsul Alfred Hoff in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Lehrkräften an den Unterrichtsanstalten des Klosters St. Johannis in Hamburg von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§. 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463). Vom 29. Oktober 1902.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1902 auf Grund des §. 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß die Bestimmung des §. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes auf die an den Unterrichtsanstalten des Klosters St. Johannis in Hamburg fest angestellten Lehrkräfte Anwendung finden soll.

Berlin, den 29. Oktober 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Digitized by Google

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 1902 beschlossen:

In die Nachweisung ausländischer Grenzbezirke, auf welche sich der Beschluß vom 23. Mai 1901 (Bekanntmachung vom 12. Juni 1901, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 210) bezieht, wird unter Ziffer 4 hinter „Baden" eingeschaltet „Rheinfelden".

Berlin, den 3. November 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 23. Oktober 1902 beschlossen, daß vom 1. Januar 1903 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die nachstehenden Aenderungen einzutreten haben:

Tarasätze.

Laufende Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasatz in Prozenten des Bruttogewichts	
				bisher.	künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	5 b	Ultramarin.	Kisten.	15	13
2.	9 h	Tafeltrauben.	Kisten und zugleich in Sägespänen eingelegt.	20	47
3.	10 f	Tintenfässer aus Glas in Verbindung mit anderen Materialien.	Kisten.	40	18
4.	25 f	Naturbutter.	Fässer: aus anderem harten Holze als Eichenholz insbesondere Buchenholz	13	11
			aus Eichenholz im Bruttogewichte von weniger als 50 kg	13	15
			aus weichem Holze im Bruttogewichte von 50 kg und darüber.	13	10
5	25 q 2	Mehl aus Getreide.	Umschließungen aus einfachem leichten Leinen, leichtem Baumwollenzeug oder leichten, losen Jutegeweben	—	1
6.	25 v 1	Unbearbeitete Tabackblätter.	Umschließungen von schweren Schilfmatten, mit Schilf- und Hanfstricken vernäht und mit einem Hanfstricke verschnürt — sogen. Mexicotabacke.	3	6
7.	38 f	Blumen, auch in Verbindung mit Draht, und Tafelgeschirr aus Porzellan.	Fässer.	45	36

Digitized by Google

4. Marine und Schiffahrt.

Der dritte Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1902 ist erschienen.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Guiseppe Bernasconi, Maurer,	geboren am 22. Mai 1848 zu Thiasco, Kanton Tessin, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	2 schwere und 1 einfacher Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. Mai 1901),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Oktober d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Hermann Brillhues (Gerrit, Jean Brillhuis), Arbeiter,	geboren am 11. März 1846 zu Rossem, Provinz Overyssel, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	27. Oktober d. J.
3.	Anna Clara Kretschi (Krejci), Dienstmädchen,	geboren am 20. November 1884 zu Zittau, Königreich Sachsen, ortsangehörig zu Prag, Böhmen,	Diebstahl und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. September d. J.
4.	Emil Kunz, Bandagist,	geboren am 1. Dezember 1858 zu Lemberg, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	öffentliche Beleidigung und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	28. Oktober d. J.
5.	Anton Puschnig, Lohgerber,	geboren am 6. Januar 1852 zu Guttaring, Bezirk St. Veit, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	19. Juni v. J.
6.	Karl Ruzicka, Hülfsmonteur,	geboren am 2. Juni 1884 zu Wien, ortsangehörig zu Schönbach, Bezirk Eger, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	14. Oktober d. J.
7.	Franz Seidl, Bäckergeselle,	geboren am 27. Juli 1868 zu Littau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	25. Oktober d. J.
8.	Anton Walonas, Fabrikarbeiter,	geboren am 30. Dezember 1878 zu Pannermun (Kampiuski), Gouvernement Suwalki, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	23. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 14. November 1902. | № 48.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Todesfall; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 393
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1902 394
3. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Bestellung eines Direktors der römisch-germanischen Kommission des Archäologischen Instituts 396
4. **Auswanderungs-Wesen:** Zulassung eines Bevollmächtigten einer Hamburger Firma als Auswanderungsunternehmer 396
5. **Militär-Wesen:** Zurückziehung der ertheilten Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Spanien 396
6. **Maß- und Gewichts-Wesen:** Uebertragung der Befugniß zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräthe 396
7. **Versicherungs-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungs-Unternehmungen durch Landesbehörden 397
8. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestellung von Reichsbevollmächtigten 398
9. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 398

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Carl Bender zum Vize-Konsul in San Feliú de Guixols (Spanien) zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Georg Boden in Salta (Argentinien) ist gestorben.

Dem Königlich serbischen General-Konsul Franz Korth in Cöln a. Rh. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital	Reserve-Fonds	Noten-Umlauf	Gegen 30. Sept. 1902.	Ungedeckte Noten	Gegen 30. Sept. 1902.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Gegen 30. Sept. 1902.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Gegen 30. Sept. 1902.	Sonstige Passiva	Gegen 30. Sept. 1902.	Summe der Passiva	Gegen 30. Sept. 1902.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	44 639	1 326 934	— 168 436	433 846	— 187 170	454 722	— 84 480	—	—	28 278	+ 2 722	2 004 573	— 250 194	—
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 801	65 755	— 836	31 629	+ 204	8 836	— 557		—	6 330	+ 1 807	90 722	+ 914	2 144
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	33 639	— 12 721	995	— 19 822	36 416	+ 6 047	32 074	+ 2 353	1 188	— 88	144 436	— 4 409	1 442
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 092	24 255	+ 1 358	10 091	+ 162	6 338	— 451	45	— 7	797	+ 64	41 527	+ 964	553
5.	Badische Bank	9 000	1 972	17 634	— 201	9 900	+ 121	11 980	+ 113	—	—	769	+ 78	41 305	— 10	935
6.	Braunschweigische Bank .	10 500	931	1 836	— 664	1 262	— 492	4 540	+ 327	3 410	+ 470	83	+ 9	21 300	+ 142	352
	Zusammen .	216 000	57 495	1 475 112	— 181 000	487 723	— 206 497	522 282	— 79 001	35 529	+ 2 816	37 445	+ 4 592	2 348 863	252 593	5 426

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 120 140 000 ℳ,
" 500 " = 18 043 000 ℳ (bei der Bank Nr. 8),
" 1 000 " = 886 929 000 ℳ (" " " " 1).

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende Oktober 1902

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende September 1902.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 30. Sept. 1902.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 30. Sept. 1902.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Sept. 1902.	Wechſel.	Gegen 30. Sept. 1902.	Lombard.	Gegen 30. Sept. 1902.	Effekten.	Gegen 30. Sept. 1902.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1902.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1902.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28	29.	30.	31.	32.	33.	34
373	+ 18 569	25 559	+ 1 569	9 156	— 1 404	848 233	— 135 749	72 903	— 99 827	102 501	— 33 449	87 788	+ 97	2 004 573	— 250 194	1.
30 014	— 1 199	63	+ 5	4 049	+ 654	50 579	+ 1 314	3 394	+ 166	54	+ 2	2 569	— 28	90 722	+ 914	2.
21 275	+ 3 516	636	+ 157	15 792	+ 2 928	47 373	— 742	25 340	— 6 714	16 495	+ 1 352	17 525	— 4 906	144 436	— 4 409	3
10 215	+ 406	100	+ 9	3 849	+ 781	15 914	+ 415	9 228	— 108	1 313	— 163	908	— 376	41 527	+ 964	4.
7 234	— 113	21	— 2	479	— 207	19 231	+ 1 555	11 155	— 956	200	— 28	2 982	— 259	41 305	— 10	5.
471	— 179	13	+ 2	90	+ 5	7 981	+ 890	1 653	— 46	657	— 129	10 809	— 384	21 677	+ 159	6.
927 582	+ 21 000	26 392	+ 1 740	33 415	+ 2 757	989 377	— 132 317	123 673	— 107 485	121 220	— 32 415	122 581	— 5 856	2 344 240	— 252 576	

Digitized by Google

3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund der Satzungen für die römisch-germanische Kommission des Kaiserlichen Archäologischen Instituts ist durch Verfügung des Reichskanzlers der bisherige außerordentliche Professor für Philologie und Archäologie an der Universität Basel Dr. Dragendorff zum Direktor dieser Kommission bestellt und ihm Frankfurt a. M. als Wohnsitz angewiesen worden.

4. Auswanderungs-Wesen.

Bekanntmachung.

Die Firma Ismay Imrie & Co. (White Star Line) in Liverpool hat in ihrer Eigenschaft als Auswanderungsunternehmer mit meiner Genehmigung den Kaufmann Rudolf Falck in Hamburg, Inhaber der Firma Falck & Co. in Hamburg, zu ihrem Bevollmächtigten an Stelle des in der Bekanntmachung vom 9. April 1898 — Central-Blatt S. 221 — genannten, inzwischen verstorbenen Leopold Bodenheimer gen. Bodenheim bestellt.

Berlin, den 7. November 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

5. Militär-Wesen.

Die dem praktischen Arzte und Marine-Oberassistenzarzte der Reserve Dr. Hans Leyden zu Madrid zufolge Bekanntmachung vom 26. Juni 1901 (Central-Blatt S. 233) ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 42 der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Spanien haben, ist zurückgezogen worden.

Berlin, den 7. November 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

6. Maß- und Gewichts-Wesen.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 905) ist dem in Verbindung mit der elektrotechnischen Abtheilung des bayerischen Gewerbe-Museums in Nürnberg errichteten elektrischen Prüfamte, sowie dem elektrischen Prüfamte zu Chemnitz die Befugniß zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräthe übertragen worden.

Das Prüfamt zu Nürnberg führt die Nummer 4, dasjenige zu Chemnitz die Nummer 5.

Berlin, den 9. November 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

Digitized by Google

7. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungs-Unternehmungen durch Landesbehörden.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 6. Februar 1902 bestimme ich auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Einvernehmen mit den betheiligten Landesregierungen, daß bis auf Weiteres die folgenden Versicherungs-Unternehmungen, obgleich sich ihr Geschäftsbetrieb über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaats beaufsichtigt werden, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben, nämlich:

A. Preußen.

Lehrer-Feuerversicherungs-Verein für die Provinz Schleswig-Holstein, das Fürstenthum Lübeck und die freien Städte Hamburg und Lübeck nebst ihren Gebieten mit dem Sitze in Neumühlen.

B. Bayern.

Sterbekassen-Verein der oberen Militär- und Civilbeamten der Königlich bayerischen Armee mit dem Sitze in München.

C. Sachsen.

1. Pferdeversicherungs-Verein für Limbach und Umgebung mit dem Sitze in Limbach im Königreiche Sachsen,
2. Unterstützungskasse für die Hinterbliebenen verstorbener Zahlmeister der Königlich sächsischen Armee mit dem Sitze in Dresden.

D. Mecklenburg-Strelitz.

Groß-Rünzer Schweinegilde mit dem Sitze in Groß-Rünz.

E. Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Paulinzeller Pferdeversicherungs-Gesellschaft mit dem Sitze in Paulinzelle,
2. Pferdeversicherungs-Gesellschaft für Schwarza und Umgegend mit dem Sitze in Schwarza bei Rudolstadt.

F. Schwarzburg-Sondershausen.

1. Gesellschaft zur Versicherung des Rindviehs in Oelze, Schwarzmühle und Oberhammer mit dem Sitze in Oelze,
2. Arnstädter Pferdeversicherungs-Verein mit dem Sitze in Arnstadt.

G. Hamburg.

1. Verein „Kuhkasse zu Moorwärder und Umgegend" mit dem Sitze in Moorwärder,
2. Verein „Schweinekasse für Moorwärder und Umgegend, genannt Einigkeit", mit dem Sitze in Moorwärder.

Berlin, den 10. November 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

Digitized by Google

8. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Königlich sächsische Geheime Finanzrath Haupt zu Stettin ist vom 1. November 1902 ab von seinen bisherigen Dienstgeschäften bei den Königlich preußischen Provinzial-Steuer-Direktionen zu Stettin und Posen enthoben und an Stelle des verstorbenen Königlich sächsischen Geheimen Finanzraths Nathusius der Königlich preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Breslau beigeordnet worden.

Von dem gleichen Zeitpunkt ab ist auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich sächsische Ober-Finanzrath Dr. jur. Haase den Königlich preußischen Provinzial-Steuer-Direktionen zu Stettin und Posen als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Stettin beigeordnet worden.

9. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Anton Januszewski, Arbeiter,	geboren am 19. Januar 1882 zu Abelino II, Kirchspiel Schillgalle, Kreis Rossienn, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 6. Juli 1901),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	30. Oktober d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Peter Anderkowsky, Cigarrenmacher,	geboren am 1. April 1856 zu Warschau, Rußland, ohne Staatsangehörigkeit,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	8. November d. J.
3.	August Oberweger, Steinmetz,	geboren am 1. Mai 1856 zu Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	24. Oktober d. J.
4.	Marie Praxmarer, Dienstmagd,	geboren am 13. November 1877 angeblich zu Kirchdorf, Bezirk Aibling, Bayern, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	6. August d. J.
5.	Emilie Richter, Dirne,	geboren am 27. Juli 1881 zu Rzebirze, Böhmen, ortsangehörig zu Ober-Rzebirze, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	1. August d. J.
6.	Julius Schmidt, Lagner,	geboren am 10. September 1882 zu Lyon, Departement Rhône, Frankreich französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 21. November 1902. | № 49.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilungen Seite 399

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der Weinbaubezirke . . 400

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzung der Vorschriften über die Steuervergütung mittelst der Eisenbahn auszuführenden Bieres; — Abänderungen der Muster zu den Vorschriften über die Branntwein-Statistik; — Bestellung von Stationskontroleuren. 400

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 406

1. Konsulat-Wesen.

Dem Konsul der Dominikanischen Republik Wilhelm Biedermann in Bremen ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Vize-Konsul der Dominikanischen Republik August Friedrich Sander in Hagen i. W. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika Bradford M. Adams in Sonneberg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung,
betreffend das Verzeichniß der Weinbaubezirke.

Das Verzeichniß der in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke (Bekanntmachung vom 11. September 1899 — Central Blatt S. 312) wird unter I Preußen dahin geändert, daß der Kreis St. Wendel aus dem Weinbaubezirke Nr. 41 (Saarbrücken) ausscheidet und dem Weinbaubezirke Nr. 40 (Kreuznach) hinzutritt und daß bei dem Weinbaubezirke Nr. 30 (Nassau) die Gemarkung Seelbach in Fortfall kommt.

Berlin, den 13. November 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. d. M. beschlossen,

daß nach Maßgabe der durch den Bundesrathsbeschluß vom 14. Februar 1882*) getroffenen Bestimmungen auch bei der Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung nach Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen mittelst der Eisenbahn auszuführenden Bieres von der Vorführung des Bieres zum Zwecke der Revision und Verschlußanlage unter der Bedingung abgesehen werden darf, daß die Biersendungen außer der amtlich gezeichneten Ausfuhranmeldung ein Uebergangsschein zu begleiten hat.

Berlin, den 17. Nooember 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Auf Grund des §. 3 Abs. 2 der Vorschriften über die Branntwein-Statistik**) werden die nachstehenden Aenderungen der zugehörigen Muster 3, 5, 6, 7 und 8 veröffentlicht.

Die neuen Muster sind für die statistischen Anschreibungen vom 1. Oktober 1902 ab zu verwenden.

Berlin, den 14. November 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

*) Central-Blatt für 1882 S. 42.
**) Central-Blatt für 1902 S. 330.

Digitized by Google

Abänderungen

der Muſter zu den Vorſchriften über die Branntwein-Statiſtik.

Zu Muſter 3.

1. Auf der zweiten Seite ſind

a) hinter der Spalte 14 folgende Spalten anzufügen:

Unter den landwirthſchaftlichen Brennereien befinden ſich Zuſchlagbrennereien ohne Hefengewinnung, die Branntwein erzeugt haben hauptſächlich aus	
Kartoffeln.	Getreide.
15.	16.

b) in Spalte 1 die Worte „über 400 hl bis 600 hl“ zu erſetzen durch:

„über 400 hl bis 500 hl,
„ 500 „ „ 600 „“,

c) am Fuße der Spalte 1 die Worte „Brennereien, die an Stelle . . . . . entrichtet haben“ zu ſtreichen.

2. Auf der dritten Seite iſt unter C ſtatt der Worte „bis zu 10 . . . . . herzuſtellen“ zu ſetzen:

„im Betriebsjahre bis zu 10 Hektoliter oder innerhalb der Kontingentsperiode bis zu 50 Hektoliter Alkohol zum niedrigeren Verbrauchsabgabenſatze herzuſtellen (K.O. §. 29 Abſ. 1 und 2)“.

3. In der Anleitung zum Gebrauch iſt

a) hinter Ziffer 4 folgende Vorſchrift einzufügen:

„4a. Als landwirthſchaftliche Zuſchlagbrennereien ohne Hefengewinnung ſind in den Spalten 15 und 16 auch die Brennereien nachzuweiſen, die nur während eines Theiles des Betriebjahrs an Stelle der Maiſchbottichſteuer Zuſchlag entrichtet haben. Brennereien, die bei den Hefenbrennereien in den Spalten 13 und 14 aufzuführen ſind, bleiben außer Betracht.“

b) unter Ziffer 5 hinter dem Worte „Kontingentſcheinen“ einzufügen:

„oder unter Aufrechnung des Kontingentswerths (B.O. §. 153)“.

Zu Muſter 5.

1. Hinter der Spalte 13 ſind folgende Theilſpalten anzufügen:

zuſammen		
Zahl der Brennereien.	Bemaiſchter Bottichraum.	Ausbeute an Alkohol.
	Hektoliter.	
14	15.	16.

Digitized by Google

2. Hinter Ziffer 1 der Anleitung zum Gebrauch ist einzufügen:

„1a. Außer den Brennereien, welche ausschließlich Maischbottichsteuer entrichtet haben, sind auch die Brennereien mitaufzunehmen, welche nur während eines Theiles des Betriebsjahrs Maischbottichsteuer entrichtet haben und wegen der Zuschlagentrichtung während des übrigen Theiles in den Spalten 15 und 16 der Nachweisung 3 als Zuschlagbrennereien mitnachgewiesen sind. Bei diesen Brennereien sind nur der der Maischbottichsteuer unterworfene Bottichraum und die daraus erzeugte Alkoholmenge zu berücksichtigen."

Zu Muster 6.

1. Unter B ist
   a) in der Spalte 5 hinter dem Worte „Kontingentscheine" einzufügen:
   „und der aufgerechneten Kontingentswerthe",
   b) statt der Spalten 10 bis 16 eine Spalte mit der Aufschrift „An Zuschlag zur Verbrauchsabgabe wurden erhoben Mark" vorzusehen.
2. Unter C treten an die Stelle der Spalten 1 bis 17 die folgenden:

An allgemeiner Brennsteuer wurden erhoben				
	nach ermäßigten Sätzen			
nach den vollen Sätzen	in Kornbrennereien (B. O. §. 172a) zur Hälfte	in landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien (B. O. §. 173) zu vier Fünfteln der vollen Sätze	zu vier Zehnteln der vollen Sätze	zusammen
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1.	2.	3.	4.	5.

An besonderer Brennsteuer wurden erhoben							
für den Sommerbetrieb in landwirthschaftlichen Brennereien			bei Verarbeitung von			zusammen	Einnahme an Brennsteuer (Summe der Spalten 5 und 12)
zum Satze von			Rübenstoffen		Zellstoffen		
1 Mark	2 Mark	3 Mark	6 Mark	15 Mark	15 Mark		
für das Hektoliter Alkohol							
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Digitized by Google

3. In Ziffer 2 der Anleitung zum Gebrauch ist hinter dem Worte „Kontingentscheine" einzufügen:

„sowie der aufgerechneten Kontingentswerthe".

Zu Muster 7.

1. In Abschnitt 1 Spalte 1 ist

a) statt „5,50 ℳ und mehr" zu setzen:

„5,50 ℳ bis unter 6 ℳ",

b) am Schlusse anzufügen:

„6 ℳ und mehr . . . . . .

darunter Hefenbrennereien"

2. Der Abschnitt 3 erhält folgende Einrichtung:

3. Besondere Brennsteuer bei Verarbeitung von

Rübenstoffen				Zellstoffen			
hatten zu zahlen							
zum Satze von						zusammen	
6 Mark		15 Mark		15 Mark			
Zahl der Brennereien	für eine Menge von hl A.	Zahl der Brennereien	für eine Menge von hl A.	Zahl der Brennereien	für eine Menge von hl A.	Zahl der Brennereien	für eine Menge von hl A.

3. Hinter Abschnitt 3 ist anzufügen:

„4. An Kornbrennereien (V. O. §. 172a), die auf Grund des §. 43a Abs. 2 des Branntweinsteuergesetzes eine Brennsteuer-Befreiung oder Ermäßigung genossen haben, waren vorhanden mit einer Jahreserzeugung

über 200 hl bis 300 hl Alkohol . . . . . Brennereien,

= 300 = = 400 = = ... =

= 400 = = 500 = = ... =

= 500 = = 600 = = ... =

= 600 = Alkohol . . . . . =

Zusammen . . . . . Brennereien."

Digitized by Google

Zu Muster 8.

1. Die zweite Seite erhält folgende Einrichtung:

Es sind steuerfrei abgelassen worden:	Hektoliter Alkohol im Einzelnen	Hektoliter Alkohol im Ganzen
1.		2.
1. nach vollständiger Denaturirung mit:		
a) dem allgemeinen Mittel (Bfr.O. §. 3 Abs. 1)		
b) dem Benzolgemisch (Bfr. O. §. 3 Abs. 2)		
Summe 1 . . .		
2. nach unvollständiger Denaturirung mit:		
a) Essig		
b) 5 Liter Holzgeist		
c) 0,5 = Pyridinbasen . . .		
d) 20 = Schellacklösung . . .		
e) 1 Kilogramm Kampher . . .		
f) 2 Liter Terpentinöl		
g) 0,5 = Terpentinöl		
h) 0,5 = Benzol		
i) 1 = Benzol		
k) 10 = Aether (Schwefeläther)		
l) 0,025 = Thieröl		
m) 300 Gramm Chloroform . .		
n) 200 = Jodoform . . .		
o) 300 = Bromäthyl . .		
p) 2 Liter Holzgeist und 2 Liter Petroleumbenzin		
q) 1 Liter technisch reinem Methylalkohol und 1 Liter Petroleumbenzin		
r) 1 Kilogramm Rizinusöl und 400 Gramm Natronlauge . .		
s) 5 Liter Petroleumbenzin . .		
Summe 2 . . .		
3. ohne Denaturirung und zwar:		
a) an Kranken-, Entbindungs- und ähnliche Anstalten		
b) an öffentliche wissenschaftliche Anstalten		

Von den nebenstehend unter Ziffer 2 aufgeführten Alkoholmengen sind abgelassen worden:	Hektoliter Alkohol
3.	4.
1. zur Herstellung von Essig sowie von Bleiweiß und essigsauren Salzen (Bleizucker u. dergl.) und zwar:	
a) nach Denaturirung mit Essig . .	
b) = = = Thieröl .	
2. zur Herstellung von Brauglasur . .	
3. zum Appretiren von Gummizeugen .	
4. zur Herstellung von Celluloid . . .	
5. = = = Pegamoid . . .	
6. = = = Aether (Schwefeläther)	
7. zur Herstellung von Brom- (Chlor-, Jod-) silber-Gelatine und ähnlichen Zubereitungen sowie von photographischen Papieren und Trockenplatten . . .	
8. zur Herstellung von Elektrodenplatten für elektrische Sammler	
9. zur Herstellung von Essigäther . . .	
10. = = = Klebegummipräparaten	
11. zur Herstellung von Zaponlack . . .	
12. = = = Verbandstoffen .	
13. = = der im §. 4 unter d der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung genannten Erzeugnisse, ausschließlich der vorstehend unter Nr. 1 und 6 bis 12 aufgeführten	
14. zur Herstellung von Chloroform . .	
15. = = = Jodoform . . .	
16. = = = Bromoform . .	
17. = = = Bromäthyl . .	
18. = = = Farblacken . . .	
19. = = = Stempelfarben .	
20. = = = Tinten	
21. = = = Bettstreichwachs .	
22. = = = Brauerpech . .	
23. zur Speisung von Gasirlampen . .	
24. zum Appretiren von Seidenbändern .	
25. zur Reinigung von Bijouterien . . .	
26. zur Herstellung von Lacken aller Art und Polituren	
27. zur Herstellung wissenschaftlicher Präparate zu Lehrzwecken	

Digitized by Google

Es sind steuerfrei abgelassen worden:	Hektoliter Alkohol im Einzelnen	Hektoliter Alkohol im Ganzen	Von den nebenstehend unter Ziffer 2 aufgeführten Alkoholmengen sind abgelassen worden:	Hektoliter Alkohol.
1.	2.		3.	4.
c) an militär-technische Anstalten			28. zur Herstellung von Natronseifen . .	
d) an Pulver- und Knallquecksilber-Fabriken			29. = = = Wollfetten . . .	
			30.	
Summe 3 . . .			31.	
			32.	
Ueberhaupt . . .			33. zum Verkaufe nach Denaturirung mit:	
			a) 5 Liter Holzgeist	
			b) 0,5 = Terpentinöl	
			Ueberhaupt . . .	

2. In Ziffer 2 der Anleitung zum Gebrauch ist statt „20 bis 23" zu setzen: „30 bis 32".

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Königlich sächsische Steuerinspektor Löffler in Zittau an Stelle des in den Ruhestand übergetretenen Königlich sächsischen Zollraths Giese den Königlich preußischen Hauptsteuerämtern zu Berlin, Brandenburg a. d. Havel, Eberswalde, Neuruppin, Potsdam und Prenzlau mit dem Wohnsitz in Berlin,
2. der Großherzoglich badische Finanzassessor Trippel in Lörrach an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich badischen Finanzassessors Bürck den Königlich preußischen Hauptzollämtern zu Aachen und Malmedy sowie den Königlich preußischen Hauptsteuerämtern zu Cöln am Rhein, Düren, Düsseldorf und Elberfeld mit dem Wohnsitz in Cöln

als Stationskontroleur vom 1. November 1902 ab beigeordnet worden.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Josef Rudolf, Dienstknecht,	geboren am 9. Dezember 1868 zu Georgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. September 1898),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	30. August d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Leon Conjinat, Tagelöhner,	geboren am 28. Juni 1878 zu Tour sur Marne, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	20. Oktober d. J.
3.	Franz Florek, Schlosser,	geboren am 8. Februar 1869 zu Tschitz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	21. Oktober d. J.
4.	Josef Geisler, Hufschmied,	geboren am 20. Dezember 1858 zu Irmsdorf, Bezirk Römerstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt, vorsätzliche Körperverletzung und Beleidigung,	derselbe,	12. Juni d. J.
5.	Mathäus Landrichinger, Dienstknecht,	geboren am 21. September 1868 zu Vorau, Gemeinde Dorfbeuren, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	4. November d. J.
6.	Adalbert Müller, Spengler,	geboren am 15. April 1870 zu Goldenkron, Bezirk Krumau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	9. November d. J.
7.	Theophil (Theodor) Szymanski (Schimenski), Arbeiter,	geboren am 25. (20.) April 1868 zu Leanne, Bezirk Kalisch, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	7. November d. J.
8.	Josef Vanek, Bergmann,	geboren im Jahre 1842 zu Podoli, Bezirk Tabor, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	30. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. November 1902. | № 50.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Entlassung Seite 407

2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1902 bis Ende Oktober 1902 408

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Gewährung der Zollfreiheit an die bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Botschafter, Gesandten 2c. 409

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 410

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Schiffsmakler George Jamieson zum Vize-Konsul in Wick (Schottland), an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen bisherigen Vize-Konsuls Ernest Buick, zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Ludwig Anton Wallmack in Luleå (Schweden) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1902 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1902.

Bezeichnung der Einnahmen	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Oktober 1902 ℳ	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc. ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr − weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	312 258 704	8 911 465	303 347 289	305 559 257	— 2 212 018
Tabaksteuer	6 438 229	48 746	6 389 483	6 521 879	— 132 396
Zuckersteuer und Zuschlag	92 859 099	81 099 323	61 759 776	61 792 824	— 33 048
Salzsteuer	27 920 708	9 082	27 911 621	27 404 556	+ 507 065
Maischbottichsteuer	8 947 278	9 820 571	— 873 293	— 2 000 483	+ 1 127 190
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	81 905 814	264 105	81 641 709	79 746 950	+ 1 894 759
Brennsteuer	31 818	456	31 362	— 1 835 581	+ 1 866 943
Schaumweinsteuer	1 418 749	—	1 418 749	—	+ 1 418 749
Schaumwein-Nachsteuer	2 247 464	—	2 247 464	—	+ 2 247 464
Brausteuer	18 156 913	49 326	18 107 587	19 436 486	— 1 328 899
Uebergangsabgabe von Bier	2 090 111	—	2 090 111	2 197 372	— 107 261
Summe	554 274 882	50 203 074	504 071 808	499 328 260	+ 4 748 548
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	14 297 115	—	14 297 115	8 641 668	+ 5 655 447
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	7 419 469	25 510	7 393 959	7 177 408	+ 216 551
c) Loose zu:					
Privatlotterien	8 701 415	—	8 701 415	8 542 445	+ 158 970
Staatslotterien	19 289 505	—	19 289 505	18 958 399	+ 331 106
d) Schiffsfrachturkunden	476 308	—	476 308	446 983	+ 29 325
Spielkartenstempel	871 055	—	871 055	798 720	+ 72 335
Wechselstempelsteuer	7 056 201	—	7 056 201	7 530 544	— 474 343
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	258 607 785	239 613 444	+ 18 994 341
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	53 451 000	50 991 000*)	+ 2 460 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 697 516 ℳ höher

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen ꝛc. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Oktober 1902 ℳ	1901 ℳ	Mithin 1902 + mehr − weniger ℳ	Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Oktober 1902 ℳ	1901 ℳ	Mithin 1902 + mehr − weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	45 151 937	44 889 350	+ 262 587	269 873 793	270 941 514	— 1 067 721
Tabaksteuer	3 096 170	2 854 907	+ 241 263	8 068 472	8 028 569	+ 39 903
Zuckersteuer und Zuschlag	9 498 519	7 983 437	+ 1 515 082	48 576 998	55 091 117	— 6 514 119
Salzsteuer	3 938 666	3 824 544	+ 114 122	26 125 588	25 946 664	+ 178 924
Maischbottichsteuer	1 055 956	— 507 530	— 548 426	4 681 526	2 591 573	+ 2 089 953
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	11 632 997	11 280 365	+ 352 632	71 012 267	71 852 302	— 840 035
Brennsteuer	22 674	186 069	+ 508 743	31 362	1 885 581	+ 1 366 943
Schaumweinsteuer einschließlich der Nachsteuer	115 526	—	+ 115 526	2 847 451	—	+ 2 847 451
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 289 689	2 492 158	— 202 469	17 162 588	18 882 745	— 1 220 162
Summe	74 690 222	72 331 162	+ 2 359 060	447 875 040	461 493 903	— 8 618 863
Spielkartenstempel	95 002	88 752	+ 6 250	859 627	795 145	+ 64 482

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. November 1902 über die Gewährung der Zollfreiheit an die bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Botschafter, Gesandten u. s. w. Folgendes beschlossen:

1. Den beim Deutschen Reiche beglaubigten Botschaftern, Gesandten und Ministerresidenten fremder Staaten ist auf Rechnung des Reichs für ihr Anzugsgut sowie für alle Gegenstände, welche zu ihrem persönlichen Ver- oder Gebrauch oder demjenigen ihrer Familienmitglieder vom Ausland eingehen, Zollfreiheit zu gewähren, vorausgesetzt, daß von dem betreffenden fremden Staate die Gegenseitigkeit geübt wird. Interimistische Geschäftsträger werden hinsichtlich der Zollbefreiung für die Dauer ihrer Geschäftsleitung den Botschaftern u. s. w. gleichgestellt.

   Die zollfreie Ablassung der unter der Adresse des Botschafters u. s. w. oder eines seiner Familienmitglieder eingehenden Sendungen erfolgt bei der Amtsstelle, welche die Schlußabfertigung vorzunehmen hat, ohne spezielle Revision auf Grund der schriftlichen, mit dem amtlichen Siegel zu versehenden Erklärung des Botschafters u. s. w., daß die nach Zahl, Art und Zeichen der Umschließungen und nach ihrem Inhalte zu bezeichnenden Sendungen zu seinem eigenen Gebrauch oder zum Gebrauch eines seiner Familienmitglieder bestimmt sind.

2. Den Räthen, Legationssekretären und Attachés, einschließlich der Militär- und Marineattachés, welche den beim Deutschen Reiche beglaubigten Botschaftern, Gesandten oder Ministerresidenten fremder Staaten zugeordnet sind, ist unter der Voraussetzung, daß seitens dieser Staaten Gegenseitigkeit geübt wird, auf Rechnung des Reichs Zollfreiheit für ihr Anzugsgut sowie außerdem für alle sie oder die Mitglieder ihrer Familien eingehenden Kleider und Wäschestücke zu gewähren.

   Falls fremde Regierungen den Räthen, Legationssekretären und Attachés, einschließlich der Militär- und Marineattachés, welche den bei ihnen beglaubigten Botschaftern, Gesandten oder Ministerresidenten des Reichs zugeordnet sind, weitergehende Rechte zugestehen, so kann den in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Beamten dieser Staaten nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde Zollfreiheit in demselben Umfange gewährt werden.

   Die zollfreie Ablassung erfolgt in gleicher Weise wie zu 1 auf Grund der Bescheinigung des Botschafters u. s. w., daß die Gegenstände zum eigenen Gebrauche des betreffenden Beamten oder eines Mitglieds seiner Familie bestimmt sind.

   Nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde dürfen an sich zollpflichtige Gegenstände den vorbezeichneten Personen unter der Bedingung der Wiederausfuhr innerhalb einer zu bestimmenden Frist ohne Zollentrichtung verabfolgt werden.

3. Wappenschilder, Flaggen und andere Gegenstände, die von fremden Regierungen ihren in Deutschland bestellten Vertretungen zum dienstlichen Gebrauche zugesendet werden, bleiben, falls Gegenseitigkeit gewährt wird, vom Zolle befreit.

Berlin, den 20. November 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.					
1.	Hubert Emil Brändli, Fabrikarbeiter,	geboren am 10. Mai 1878 zu Wädenswil, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	12. November d. J.
2	Gerd Breider, Arbeiter,	geboren am 2. Februar 1859 zu Emmen, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	desgleichen.
3.	Johann Burlanski, Musiker (Zigeuner),	Alter unbekannt, angeblich geboren zu Krenzendorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	23. August d. J.
4.	Adam Grabowski, Arbeiter,	angeblich 47 Jahre alt, geboren zu Budzin, Regierungsbezirk Marienwerder, Ostpreußen, ortsangehörig zu Perczanowo, Bezirk Makow, Rußland,	Obdachlosigkeit,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	12. November d. J.
5.	Anton Hauptmann, Arbeiter,	geboren am 8. April 1857 zu Schildberg, Bezirk Hohenstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	15. November d. J.
6	Leopold Höchberger, Kellner,	geboren am 6. April 1865 zu Würnitz (oder Lerchenau) bei Korneuburg, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. November d. J.
7.	Josef Jary, Schlossergeselle,	geboren am 16. März 1872 zu Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Saugwitz, Bezirk Trautenau,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Minden,	17. November d. J.
8.	Gustav Kahn, Kaufmann,	geboren am 6. Mai 1873 zu Ofen, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. November d. J.
9.	Josef Klapper, Arbeiter,	geboren am 24. Februar 1860 zu Ruschka, Mähren, ortsangehörig zu Ronstka-Wal-Meseritsch ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	1. August d. J.
10.	Emanuel Matti, ohne Stand,	geboren am 31. März 1858 zu Oberwyll bei Simmenthal, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Hausfriedensbruch und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	7. November d. J.
11.	Franziska Nitsche geborene Veit, Arbeiterin,	45 Jahre alt, geboren zu Ziesnitz, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig zu Grabschütz, Bezirk Königinhof,	Diebstahl und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	10. Oktober d. J.
12.	Alois Sperber, Tischler,	geboren am 29. August 1876 zu Wien, ortsangehörig zu Brenn-Poritschen, Bezirk Pilsen, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Arnsberg,	18. November d. J.
13.	Eduard Witz, Färbergeselle,	geboren am 20. Februar 1859 zu Heinersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	12. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. Dezember 1902. | № 51.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 411
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Zollfreie Einfuhr von Erbschaftsgut im Auslande verstorbener Deutscher ꝛc. 411
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 412

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Rudolf Lorentzen zum Vize-Konsul in Sandakan für den unter britischer Schutzherrschaft stehenden Theil der Insel Borneo zu ernennen geruht.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Mexico Alexander Huste in Leipzig ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. November 1902 beschlossen, dem Hauptsteueramte für ausländische Gegenstände und den Vorständen der Zollabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen und Postanstalten zu Berlin die Befugniß beizulegen, zur zollfreien Einfuhr von Erbschaftsgut im Auslande verstorbener Deutscher oder ehemaliger Deutscher, welches durch die Kaiserlichen Vertreter im Auslande dem Auswärtigen Amte zur Weitergabe an die inländischen Erben gesandt wird, auf Grund einer entsprechenden Bescheinigung des Auswärtigen Amtes die Genehmigung zu ertheilen.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Karl Schättin, ohne Stand,	geboren am 18. Dezember 1875 zu Bütschwil, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig zu Wangen, Kanton Schwyz, ebendaselbst,	gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. September 1901),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cassel,	15. November d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Anton Brückner (Antonin Bryckner), Kaufmann,	geboren am 25. März 1875 zu Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pegnitz,	14. November d. J.
3.	Roman Budina, Arbeiter,	geboren am 4. Oktober 1854 zu Mrklov, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	14. Oktober d. J.
4.	Peter Glodzinski (auch Kastorzieg genannt), Arbeiter,	geboren am 15. März 1864 zu Struzy, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	18. November d. J.
5.	Johann Adam Martin, Papiermacher,	geboren am 14. April 1852 zu Gottmannsgrün, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig zu Roßbach, Bezirk Asch,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Roding,	desgleichen.
6.	Eduard Rudolf, Schmied,	geboren am 13. März 1861 zu Kotitz, Bezirk Brüx, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	21. November d. J.
7.	Franz Schlosser, Fleischergeselle,	geboren am 4. Juni 1874 zu Kohling, Bezirk Graslitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	15. Oktober d. J.
8.	Franz Sedlacek, Arbeiter,	geboren am 30. Juli 1874 zu Olesnic, Bezirk Reichenau, Böhmen, ortsangehörig zu Daubleb, Bezirk Reichenau,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	20. November d. J.
9.	Franz Stephan, Schmiedegeselle,	geboren am 4. Januar 1854 zu Röwersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	22. November d. J.

Die im Central-Blatte für 1896 S. 230 unter Ziffer 7 veröffentlichte Ausweisung des Handarbeiters Karl Petri ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 12. Dezember 1902. | № 52.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 413
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende November 1902 414
3. Post- und Telegraphen-Wesen: Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung 416
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Zulassung gemischter Privat-Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Bau- und Nutzholz; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . 416
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 418

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Rheder Anders Isachsen zum Vize-Konsul in Grimstad (Norwegen) zu ernennen geruht.

Dem Königlich spanischen Konsul Roberto de Satorres in Düsseldorf ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Kolumbischen Konsul Max Esser in Elberfeld ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Okt. 1902.	Un-gedeckte Noten.	Gegen 31. Okt. 1902.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Okt. 1902.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Okt. 1902.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Okt. 1902.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Okt. 1902.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	.
1.	Reichsbank	150 000	44 639	1 248 010	− 78 924	335 193	− 98 658	613 597	+ 158 875	−	−	31 504	+ 3 226	2 087 750	+ 83 177	−
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 801	61 690	− 1 065	31 101	− 528	7 833	− 503		−	5 876	− 954	88 200	− 2 522	1 [illegible]
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	38 682	− 16	2 295	+ 1 306	33 915	− 2 501	30 526	− 1 548	1 298	+ 110	140 481	− 3 955	1 [illegible]
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 092	22 778	− 1 477	9 598	− 493	6 136	− 202	14	− 31	853	+ 56	39 873	− 1 654	74
5.	Badische Bank	9 000	1 972	17 510	− 124	9 840	− 60	11 702	− 228	−	−	844	+ 75	41 028	− 277	6 [illegible]
6.	Braunschweigische Bank .	10 500	931	1 920	+ 84	1 331	+ 69	4 575	+ 35	3 319	− 91	73	− 10	21 318	+ 18	21 [illegible]
	Zusammen .	216 000	57 495	1 393 590	− 81 522	389 358	− 98 365	677 758	+ 155 476	33 859	− 1 670	39 948	+ 2 503	2 418 650	+ 74 787	5 03 [illegible]

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 069 401 000 ℳ,
" 500 " = 15 616 000 ℳ (bei der Bank Nr. 8),
" 1 000 " = 308 573 000 ℳ (" " " " 1).

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende November 1902

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende Oktober 1902.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand	Gegen 31. Okt. 1902.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 31. Okt. 1902.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Okt. 1902.	Wechſel.	Gegen 31. Okt. 1902.	Lombard.	Gegen 31. Okt. 1902.	Effekten.	Gegen 31. Okt. 1902.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. Okt. 1902.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Okt. 1902.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28	29	30.	31.	32.	33.	34
878 215	+ 19 849	25 950	+ 391	8 652	— 504	840 419	— 7 874	60 768	— 12 135	191 189	+ 83 688	82 557	— 5 231	2 067 750	+ 88 177	1
30 621	+ 607	71	+ 8	2 897	— 1 152	48 426	— 2 153	3 451	+ 57	54	—	2 680	+ 111	88 200	— 2 522	2
20 127	— 1 148	646	+ 10	15 614	— 178	12 563	— 4 810	25 567	+ 247	16 773	+ 278	19 171	+ 1 645	140 481	— 3 955	3
10 935	+ 720	112	+ 12	2 133	— 1 716	15 480	— 478	9 134	— 94	675	— 638	1 448	+ 540	39 873	— 1 654	4
7 290	+ 56	24	+ 3	356	— 128	19 239	+ 5	10 508	— 647	165	— 35	3 446	+ 464	41 028	— 277	5.
499	+ 28	10	— 3	89	— 10	8 295	+ 311	1 625	— 28	682	+ 25	10 516	— 293	21 707	+ 30	6.
947 687	+ 20 103	26 813	+ 421	29 732	— 3 683	971 376	— 14 999	111 073	— 12 600	209 538	+ 88 318	119 818	— 2 763	2 419 039	+ 74 799	

Digitized by Google

3. Post- und Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren Ordnung.

Die auf Grund des §. 10 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. März 1900 (Central-Blatt S. 242) werden wie folgt abgeändert:

1. Unter Nr. 7 ist im ersten Absatze hinter dem Worte „Fernsprechbetrieb" einzuschalten: „oder zu Ferndruckerbetrieb".

2. Unter Nr. 8 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Ueberlassung der Fernsprechanschlüsse und der Nebentelegraphenanlagen zu Ferndruckerbetrieb geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres, die der übrigen Nebentelegraphenanlagen auf 5 Jahre, die der besonderen Telegraphenanlagen auf 10 Jahre vom Tage der Uebergabe ab".

3. Unter Nr. 17 ist hinter den Worten „10 ℳ. erhoben" einzuschalten:

„Für die Lieferung, Aufstellung und Unterhaltung der Ferndrucker und der dazu gehörigen technischen Einrichtungen haben die Inhaber der besonderen und Nebentelegraphenanlagen auf ihre Kosten zu sorgen. Dabei dürfen nur solche Ferndruckersysteme Verwendung finden, die von der Reichs-Telegraphenverwaltung zugelassen sind.

Für jeden zur Einschaltung gelangenden Ferndrucker ist an die Reichs-Telegraphenverwaltung eine Gebühr von jährlich 10 ℳ. zu entrichten; können mehr als zwei dieser Apparate mit einander verbunden werden, so tritt für jeden Apparat eine jährliche Zuschlagsgebühr von 10 ℳ. hinzu."

In dem letzten Absatze der Nr. 17 ist hinter den Worten „Nr. 14 gelten für Nebentelegraphenanlagen" einzuschalten:

„zu Morse- oder zu Fernsprechbetrieb".

Alsdann ist am Schlusse hinzuzufügen:

„In Nebentelegraphenanlagen zu Ferndruckerbetrieb wird für die Beförderung der Nachrichten zwischen der Telegraphenanstalt und der Nebentelegraphenstelle die Hälfte der in Nr. 14 festgesetzten Gebühren erhoben".

Berlin W. 66, den 8. Dezember 1902.

In Vertretung des Reichskanzlers.

Kraetke.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. November 1902 beschlossen, daß in Straßburg i. E., in Mannheim und Kehl sowie in Ludwigshafen a. Rh. gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Bau- und Nutzholz gemäß §. 17 des Holzlagerregulativs vom 11. November 1897 gestattet werden dürfen.

Digitized by Google

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Burg ist eine Zuckersteuerstelle errichtet, welche mit dem Steueramte II zu Genthin verbunden und für die neuerrichtete Zuckerfabrik daselbst zuständig ist.

An dem neuen Güterbahnhofe zu Crefeld ist eine dem Hauptsteueramte daselbst unterstellte Zollabfertigungsstelle mit der Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle am Güterbahnhofe" errichtet worden, welcher sämmtliche Abfertigungsbefugnisse, mit denen das übergeordnete Hauptamt ausgestattet ist — ausgenommen die Befugniß zur Ausstellung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs — beigelegt worden sind. Die bisher beim Hauptamte befindliche öffentliche Zollniederlage ist mit der neuerrichteten Zollabfertigungsstelle verbunden worden.

Zu Grünthal im Bezirke des Hauptzollamts zu Liebau ist ein Nebenzollamt I mit folgenden Befugnissen errichtet worden:

zur Abfertigung des Waaren-Ein- und Ausgangs im Eisenbahnverkehre (§§. 63 und 66 bis 71 V.-Z.-G.), zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II, zur Erledigung von Salz- und Zuckerbegleitscheinen I und II, zur Abfertigung von geweißten Leinen- (Bündel-) Garn der Tarifnummern 22a und b, von Leinwand der Tarifnummern 22f, 22g 1 und 2 und der Anmerkung zu f und g, sowie von Wollwaaren der Tarifnummern 41d 5 und 6 zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifnummern und zur Erledigung von Uebergangsscheinen.

Es ist ertheilt worden:

dem Hauptsteueramte zu Marburg die unbeschränkte Befugniß zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehre,

dem Steueramt I zu Groß-Strehlitz im Bezirke des Hauptsteueramts zu Oppeln die Befugniß zur Erledigung von Zoll- und Salzbegleitscheinen II,

dem Steueramt I zu Plön im Bezirke des Hauptzollamts zu Kiel die Befugniß zur Abfertigung derjenigen mit Begleitschein I unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Weinsendungen, die beim Begleitscheinausfertigungsamte bereits speziell revidirt sind,

dem Hauptsteueramte zu Halle a. S. die Befugniß zur Abfertigung von zuckerhaltigen Fabrikaten, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, nach Maßgabe des §. 5 der Bestimmungen über Steuervergütung und Ausfuhrzuschuß für zuckerhaltige Waaren u. s. w.,

dem Steueramt I zu Hameln im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hildesheim die Befugniß zur Abfertigung von Zuckerfabrikaten, die von der Firma W. Niehenke daselbst mit dem Anspruch auf Gewährung von Steuervergütung für den zu ihrer Herstellung verwendeten, aus dem freien Verkehr entnommenen Zucker ausgeführt werden, und zur Ausfertigung von Zuckerbegleitscheinen I über diese Fabrikate,

dem Nebenzollamt I zu Oesterr. Oderberg im Bezirke des Hauptzollamts zu Ratibor die Befugniß zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs,

dem Nebenzollamt I zu Mierunsken im Bezirke des Hauptzollamts zu Prostken die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Reisegeräth von Auswanderern auf das Steueramt I zu Insterburg,

dem Steueramt I zu Spandau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Potsdam die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrzuschuß niederzulegenden Zuckers nach §. 110c der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze,

der Zollabfertigungsstelle Oderhafen zu Cosel O. S. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Gleiwitz die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I und II über inländischen Rohzucker,

dem Steueramt I zu Wetzlar im Bezirke des Hauptsteueramts zu Marburg die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I und

dem Steueramt I zu Goslar im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hildesheim die Befugniß zur Erledigung von Salzbegleitscheinen I.

Im Königreiche Bayern.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamte II zu Schirnding im Bezirke des Hauptzollamts zu Waldsassen die Befugniß, ausgeschlachtete Schweine in Wagenladungen bis zu Mengen, von denen der Eingangszoll für die ganze Waarenladung den Betrag von 150 ℳ nicht übersteigt, und

Digitized by Google

dem Nebenzollamte zu Neustadt a. H. im Bezirke des Hauptzollamts zu Landau die Befugniß zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I.

Im Königreiche Sachsen.

Das Untersteueramt zu Markneukirchen im Bezirke des Hauptzollamts zu Eibenstock ist in ein Steueramt umgewandelt worden, welchem neben den Befugnissen des bisherigen Untersteueramts die Ermächtigung zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über mit der Post eingehende Güter, von Zollbegleitscheinen II über unbearbeitete Tabackblätter und Tabackstengel der Nr. 25 v 1 des Zolltarifs sowie von Versendungsscheinen II über inländischen Taback ertheilt worden ist.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramte zu Meerane im Bezirke des Hauptzollamts zu Zwickau die Befugniß zur Abfertigung von zuckerhaltigen Fabrikaten, welche mit dem Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhr angemeldet werden, und

dem Steueramte zu Oschatz im Bezirke des Hauptzollamts zu Meißen die Befugniß zur Abfertigung der für den Seifensabrikanten R. Baumheier in Zschöllau bei Oschatz mit Begleitschein I unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Waaren der Zolltarifnummern 26b, d, e und l.

Im Herzogthum Anhalt.

Die Befugnisse der Zollabfertigungsstelle zu Roßlau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Dessau sind dahin beschränkt worden, daß diese Stelle künftig nur zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II über Petroleum aus dem bezw. für das dortige Petroleumlager ermächtigt bleibt.

Im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg.

Im Bezirke des Hauptzollamts Jonas ist unter Aufhebung der Zollassistentur Kuhwärder eine neue Zollstelle errichtet worden, welche die Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle Kuhwärder" führt. Letztere hat dieselben Abfertigungsbefugnisse wie die Zollabfertigungsstelle Fährkanal.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Abraham genannt Adolf Huber, Kaufmann und Kellner,	geboren am 12. Oktober 1874 zu Büdfalü, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	mehrfacher, einfacher und schwerer Diebstahl (2 Jahre 9 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. Februar 1900),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	2. Oktober d. J.
2	Johann Mikolaiczyk, Grubenarbeiter,	geboren am 8. Januar 1861 zu Zarzycz, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl in 2 Fällen und Führung eines falschen Namens (1 Jahr 1 Monat Zuchthaus und 1 Woche Haft, laut Erkenntniß vom 26. November 1901),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	25. November d. J.
3	Karl Mikolaiczyk, Grubenarbeiter,	geboren am 27. April 1871 zu Schwarzwasser, Bezirk Bielitz, ortsangehörig zu Zarzycz,	desgleichen,	derselbe.	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

4.	Johann Bauer, Kupferschmied,	geboren am 24. Februar 1860 zu Pilsen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	21. November d. J.
5.	Leopold Hofer, Bäcker,	geboren am 8. Oktober 1882 zu Perg, Oberösterreich, ortsangehörig zu Matthausen, ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	24. Oktober d. J.
6	Jakob Kreuz, Maurer,	geboren am 28. Juli 1877 zu Altposilkau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	20. November d. J.
7.	Franz Mihics genannt Mären, Kaufmann und Elektrotechniker,	geboren am 27. November 1861 zu Esseg, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	26. November d. J.
8.	Karl Radil (Pradil), Tagelöhner,	geboren am 4. Mai 1860 zu Habern, Bezirk Pilsen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Zweibrücken,	12. November d. J.
9.	Johann Stawalsch, Kutscher,	geboren am 28. Juli 1866 zu Schüttenitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Herzoglich sächsisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern zu Meiningen,	6. November d. J.
10.	Jakob de Vries, Tischlergeselle und Zimmermann,	geboren am 13. August 1848 zu Groningen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Polizeikommission des Senats zu Bremen,	25. November d. J.

Zum Erlaß des im Central-Blatte für das laufende Jahr auf Seite 406 unter Ziffer 5 veröffentlichten Ausweisungsbeschlusses gegen den Dienstknecht Mathäus Landrichinger war nicht das Königlich bayerische Bezirksamt Grafenau sondern der Stadtmagistrat Deggendorf in Bayern zuständig, welcher nunmehr die Ausweisung am 15. November d. J. verfügt hat.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 19. Dezember 1902. | № 53.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilungen Seite 421

2. **Militär-Wesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada haben 422

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe 422

4. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verbot der in London in polnischer Sprache erscheinenden Zeitschrift „Przedswit"; — desgl. der in Krakau in polnischer Sprache erscheinenden Zeitung „Naprzód" 424

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 425

1. Konsulat-Wesen.

Dem Königlich griechischen General-Konsul Carl Weinberg in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsul der Republik Chile, Hermann Steinke in Halle a. S. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsul der Republik El Salvador Joseph Stephan Sebastian Rößner in Altona ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Militär-Wesen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 23. Juli 1893 (Central-Blatt S. 235) und 7. Januar 1901 (Central-Blatt S. 6) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Dauer der durch Krankheit veranlaßten Behinderung des Dr. Paul Richard Welcker zu Chicago dem praktischen Arzte Dr. Albrecht Heym daselbst auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden ist, die im §. 42 unter Ziffer 1a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada haben.

Berlin, den 12. Dezember 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. November d. J. beschlossen:

Der Absatz 2 der Ziffer 2C der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (Central-Blatt von 1888 S. 642), erhält folgende Fassung:

„In den Salzwerken darf die Denaturirung von Gewerbebestellsalz mit solchen Mitteln unter der Bedingung zugelassen werden, daß das auf diese Weise denaturirte Salz schon auf dem Salzwerk amtlich verschlossen (Packstück- oder Raumverschluß) und mit einem von dem betreffenden Salzsteueramte nach anliegendem Muster auszufertigenden, die Stelle eines Begleitscheins vertretenden Transportscheine versehen wird, in welchem Anzahl, Verpackungsart, Gewicht der Packstücke und thunlichst kurze Gestellfrist anzugeben ist, und daß am Bestimmungsorte die Prüfung und Abnahme des Verschlusses durch einen Steuerbeamten bewirkt wird, unter dessen Aufsicht das Salz in den Gewerberäumen des Empfängers ausgeschüttet werden muß. Auf Antrag des Empfängers darf von der Ausschüttung des Salzes abgesehen und die amtliche Revision der geöffneten Packstücke in Bezug auf ihren Inhalt und die geschehene Denaturirung mittelst des Visitireisens vorgenommen werden. Auf die Transportscheine finden die Vorschriften des §. 31 Abs. 1 und 2 des Zoll-Begleitschein-Regulativs mit der Maßgabe Anwendung, daß das Salz dem Empfänger zuzuführen und der Transportschein vom Empfänger dem Erledigungsamte vorzulegen ist."

Berlin, den 11. Dezember 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Digitized by Google

Nr. des Registers über die Versendung des denaturirten Salzes.

Transportschein Nr.

über

Gewerbebestellsalz, welches auf Grund der Salzabgabebefreiungsbestimmung Nr. 20 Abs. 2 heute auf dem Salzwerke zu mit denaturirt worden ist.

Ausfertigungsamt: Erledigungsamt:

Dieser Transportschein ist vom Empfänger dem Erledigungsamte vorzulegen bis zum 19 .

Name und Wohnort des Empfängers.	Der Packstücke Zahl und Art.	Bezeichnung.	Roh- Gewicht kg	Rein- Gewicht kg	Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie.

Annahme-Erklärung des Transportscheinnehmers.

Wir übernehmen diesen Transportschein mit der Verpflichtung, die in demselben bezeichnete Salzsendung fristgemäß in unveränderter Menge und Beschaffenheit sowie mit unverletztem Verschlusse dem Empfänger zuzuführen und haften bei Nichtgestellung des Salzes für die Salzabgabe von dieser Sendung.

, den ten 19 .

Salzwerk .

Dieser Schein ist nach erfolgter Erledigung durch das Erledigungsamt alsbald wieder hierher zu senden.

, den ten 19 .

Salzsteueramt.

(Stempel.)

Digitized by Google

Erledigungs-Bescheinigungen.

Umstehend verzeichnete Packstücke, Verschlüsse und Inhalt wie umstehend richtig befunden.

Die unverletzten Verschlüsse wurden abgenommen und das Salz

a) unter meiner Aufsicht in den Gewerberäumen des Empfängers ausgeschüttet,

b) auf mündlichen Antrag in den Gewerberäumen des Empfängers mittelst Visitireisens revidirt und in den Säcken ebendaselbst belassen.*)

, den ten 19 .

Der Revisionsbeamte.

Die Erledigung des Transportscheins bescheinigt.

, den ten 19 .

Amt.

(Stempel) Unterschrift

---

4. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des Königlichen Landgerichts zu Posen vom 21. Juni und 20. November d. J. gegen die in London in polnischer Sprache erscheinende Zeitschrift „Przedswit" binnen Jahresfrist zweimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 12. Dezember 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des Königlichen Landgerichts zu Posen vom 27. August und 8. November d. J. gegen die in Krakau in polnischer Sprache erscheinende Zeitung „Naprzód" binnen Jahresfrist zweimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitung auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 17. Dezember 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Albert Chynowski, Arbeiter,	geboren am 1. April 1856 zu Knapy, Bezirk Tarnobrzeg, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	vorsätzliche Brandstiftung (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 1. Dezember 1897),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	2. Dezember d. J.
2.	Franz Pech, Dienstknecht,	geboren am 9. September 1860 zu Oberlichtenwalde, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Niederlichtenwalde, Bezirk Gabel,	Diebstahl im Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 17. Oktober 1899),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. September d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Josef Bradatsch, Kesselheizer,	geboren am 12. November 1859 zu Warnsdorf, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig zu Bleiswedel, Bezirk Leitmeritz,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	8. Dezember d. J.
4.	Alois Eiselt, Lederarbeiter,	geboren am 19. September 1883 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	2. Dezember d. J.
5.	Emmerich Hermann Heß, Friseur,	geboren am 29. Oktober 1874 zu Agram, Ungarn ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	14. Oktober d. J.
6.	Aron Kahn, Metzger und Handelsmann,	etwa 66 Jahre alt, geboren zu Botok, Gouvernement Kowno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neustadt a. S.	17. November d. J.
7.	Franz Kerli, Arbeiter,	geboren am 16. November 1873 zu Saaz, Böhmen, ortsangehörig zu Karbitz, Bezirk Aussig, ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	16. Oktober d. J.
8.	Josef Kerschner, Arbeiter,	geboren am 4. August 1870 zu Prag, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln, Führung eines falschen Namens und Erregung öffentlichen Aergernisses,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	5. Dezember d. J.
9.	Eugen Rassoux, Buchbinder,	geboren am 27. Dezember 1881 zu Genf, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	9. Dezember d. J.
10.	Adrian Randon, Tagner,	geboren am 7. August 1835 zu Bréau, Departement Gard, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	5. Dezember d. J.
11.	Josef Szitritsch, Bäckergeselle,	geboren am 26. Juli 1883 zu St. Rottmichael, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	2. Dezember d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, Sonnabend, den 27. Dezember 1902. | № 54.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung Seite 427
2. **Militär-Wesen:** Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschirender 2c. Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1903 427
3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1902 bis Ende Dezember 1902 428
4. **Versicherungs-Wesen:** Veränderungs-Nachweis der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter 429
5. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Einführung einer einheitlichen Rechtschreibung; — Herausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich für das Jahr 1903 432
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 433

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Carl Robertson zum Konsul in Hammerfest zu ernennen geruht.

2. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 4, §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschirender 2c. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1903 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagskost	40 =	35 =
c) für die Abendkost	25 =	20 =
d) für die Morgenkost	15 =	10 =.

Berlin, den 23. Dezember 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1902 bis zum Schlusse des Monats November 1902.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats November 1902 ℳ	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc. ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	368 209 383	10 448 438	357 760 945	355 990 865	+ 1 770 080
Tabacksteuer	7 453 594	57 951	7 395 643	7 688 229	— 292 586
Zuckersteuer und Zuschlag	107 951 755	33 800 377	74 151 378	71 975 807	+ 2 175 571
Salzsteuer	33 603 621	9 179	33 594 442	32 684 603	+ 909 839
Maischbottichsteuer	11 965 987	12 725 509	— 759 522	285 493	— 1 045 015
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	94 024 852	307 274	93 717 578	92 509 046	+ 1 208 532
Brennsteuer	234 456	29 042	205 414	— 1 848 861	+ 2 049 275
Schaumweinsteuer	1 767 576	—	1 767 576	—	+ 1 767 576
Schaumwein-Nachsteuer	2 254 580	—	2 254 580	—	+ 2 254 580
Brausteuer	20 236 403	60 999	20 175 404	21 665 797	— 1 490 393
Uebergangsabgabe von Bier	2 396 172	—	2 396 172	2 506 458	— 110 286
Summe	650 098 379	57 438 769	592 659 610	583 462 437	+ 9 197 173
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	15 277 272	—	15 277 272	9 382 827	+ 5 894 445
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	8 350 882	30 556	8 320 326	8 086 932	+ 233 394
c) Loose zu:					
Privatlotterien	3 892 413	—	3 892 413	3 700 325	+ 192 088
Staatslotterien	21 842 598		21 842 598	21 562 122	+ 280 476
d) Schiffsfrachturkunden	553 447		553 447	515 678	+ 37 769
Spielkartenstempel	1 037 254		1 037 254	970 959	+ 66 295
Wechselstempelsteuer	7 991 642	—	7 994 642	8 493 020	— 498 378
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	285 780 438	271 489 890	+ 14 290 548
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	60 837 000	57 711 000*)	+ 3 126 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 696 119 ℳ höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen ꝛc. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat November 1902 ℳ	1901 ℳ	Mithin 1902 + mehr — weniger ℳ	Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats November 1902 ℳ	1901 ℳ	Mithin 1902 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	42 953 162	41 626 762	+ 1 326 400	312 826 955	312 568 276	+ 258 679
Tabacksteuer	888 265	962 047	— 73 782	8 951 737	8 985 616	— 33 879
Zuckersteuer und Zuschlag	8 020 386	7 198 710	+ 821 676	56 597 384	62 289 827	— 5 692 443
Salzsteuer	4 279 071	4 536 947	— 257 876	30 404 659	30 483 611	— 78 952
Maischbottichsteuer	— 266 650	941 908	— 1 208 558	4 414 876	3 533 481	+ 881 395
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	10 044 363	9 866 492	+ 177 871	81 056 631	81 418 794	— 362 163
Brennsteuer	174 053	508 280	+ 682 333	205 414	— 1 848 861	+ 2 049 275
Schaumweinsteuer einschließlich der Nachsteuer	72 873	—	+ 72 873	2 420 324	—	+ 2 420 324
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 016 043	2 156 551	— 140 508	19 178 626	20 539 296	— 1 360 670
Summe	68 181 566	66 481 137	+ 1 700 429	516 056 606	517 975 040	— 1 918 434
Spielkartenstempel	117 070	112 841	+ 4 234	976 702	907 986	+ 68 716

Digitized by Google

4. Versicherungs-Wesen.

Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgestellt auf Grund des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 385).

Veränderungs-Nachweis

zu den Veröffentlichungen im Central-Blatte für das Deutsche Reich 1901, Anhang zu Nr. 54 und 1902, Nr. 27.

Nach den Mittheilungen der Landesregierungen zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amte.

Abgeschlossen am 20. Dezember 1902.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Königreich Preußen.								
Regierungsbezirk Königsberg.								
Kreis Osterode:								
a) Stadt Osterode	2	—	1	—	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	1	—	—	80
Kreis Rössel:								
a) Stadt Bischofsburg	1	80	1	—	1	20	—	90
b) = Bischofstein	1	50	—	80	—	50	—	40
c) = Rössel	1	40	—	80	—	50	—	40
d) = Seeburg	1	60	1	—	1	—	—	80
e) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	90	—	90	—	85
Die veränderten Lohnsätze für erwachsene weibliche Personen in den Städten Osterode und Seeburg treten am 1. Januar 1903 in Kraft.								
Regierungsbezirk Schleswig.								
Kreis Stormarn:								
a) Gemeinden Sande und Schiffbek	3	—	1	50	1	50	1	—
b) = Boberg, Bramfeld, Reinbek, Havighorst Kr.St., Kirch-Steinbek	2	50	1	50	1	50	1	—
c) Stadt Oldesloe, Gemeinde Ahrensburg, Aemter Alt-Rahlstedt, Barsbüttel, Bergstedt, Fresenburg, Rümpel, Jersbek, Siek, Bargteheide, Eichede, Lütjensee	2	—	1	50	1	—	—	80
d) Flecken Reinfeld, Aemter Zarpen, Rehhorst, Neuhof, Klein-Wesenberg, Rethwisch, Krummbek, Tralau, Rütschau, Trittau, Tangstedt, Ohe, Ahrensburg ausschl. Gemeinden Ahrensburg, Poppenbüttel ausschl. Gemeinde Bramfeld	1	80	1	20	—	80	—	75
Die bisher unter b aufgeführte Gemeinde Ost-Steinbek ist zu streichen. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig 1902, Stück 49.)								

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Regierungsbezirk Münster.								
Landkreis Münster:								
a) Amt Sankt-Mauritz	2	50	1	80	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	20	1	70	1	20	—	80
Unter dem bisher bei a aufgeführtem Sankt-Mauritz ist das Amt gleichen Namens zu verstehen. (Mittheilung der Königl. Regierung zu Münster vom 9. Dezember 1902).								
Regierungsbezirk Arnsberg.								
Kreis Soest:								
a) Städte Soest und Werl	2	40	1	50	1	50	1	20
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	50	1	40	1	20
Die veränderten Lohnsätze für die Landgemeinden des Kreises Soest treten am 13. Januar 1903 in Kraft.								
Regierungsbezirk Cöln.								
Stadtkreis Cöln (vom 1. Juni 1903 ab)	3	—	1	80	1	50	1	—
Kreis Sieg:								
Die aus der Landbürgermeisterei Siegburg gebildete Landbürgermeisterei Troisdorf hat dieselben Lohnsätze wie Siegburg	2	40	1	50	1	—	—	80
Königreich Bayern.								
Regierungsbezirk Niederbayern.								
Bezirksamt Regen:								
a) Gemeinden Eisenstein und Zwiesel	1	90	1		1	—	—	60
b) der übrige Theil des Bezirksamts	1	30	1	—	—	80	—	60
Die neuen Lohnsätze für männliche Arbeiter von über und unter 16 Jahren in den Gemeinden Eisenstein und Zwiesel treten am 20. Februar 1903 in Kraft.								
Regierungsbezirk Schwaben.								
Unmittelbare Städte.								
Kaufbeuren	2	10	1	40	—	80	—	80
Der Lohnsatz für männliche Arbeiter von über 16 Jahren ist am 9. Juli 1902 in Kraft getreten.								
Lindau	2	40	1	50	1	10	1	—
Der neue Lohnsatz für erwachsene männliche Arbeiter tritt am 17. Mai 1903 in Kraft.								

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Großherzogthum Baden.								
Amtsbezirke:								
Heidelberg:								
a) Stadt Heidelberg	2	50	1	80	1	60	1	30
b) Gemeinde Meckesheim	2	50	1	45	2	—	1	20
c) = Dilsberg	2	40	1	20	1	50	—	90
d) = Kleingemünd	2	40	1	50	1	50	—	90
e) Gemeinden Altenbach, Altneudorf, Brombach, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Lampenhain, Schönau, Wilhelmsfeld	2	20	1	50	1	50	1	—
f) Gemeinde Kirchheim	2	20	1	50	1	70	1	—
g) = St.-Ilgen	2	20	1	30	1	10	—	80
h) = Ziegelhausen	2	20	1	40	1	20	—	90
i) Gemeinden Leimen, Sandhausen, Bruchhausen	2	—	1	50	1	30	1	—
k) Gemeinde Eppelheim	2	—	1	50	1	50	1	—
l) = Neckargemünd	2	—	1	20	1	—	—	80
m) = Nußloch	2	—	1	50	1	10	—	80
n) = Rohrbach	2	—	1	20	1	40	—	90
o) = Spechbach	2	—	1	40	1	10	—	80
p) = Waldhilsbach	2	—	1	30	1	20	—	80
q) Gemeinden Bammenthal, Gaiberg, Gauangelloch, Mauer, Ochsenbach, Lingenthal	1	80	1	20	1	10	—	80
r) Gemeinden Dossenheim, Schwabenheim, Handschuhsheim, Wieblingen, Grenzhof	1	80	1	30	1	10	—	80
s) Gemeinden Lobenfeld, Mönchzell, Mückenloch, Petersthal, Waldwimmersbach	1	80	1	10	1	—	—	80
t) Gemeinde Wiesenbach	1	80	1	30	1	10	—	90
Mosbach:								
a) Stadtgemeinde Mosbach	2	—	1	40	1	20	—	80
b) der übrige Theil des Amtsbezirkes	1	70	1	20	1	20	—	80
Die veränderten Lohnsätze für die unter e aufgeführten Gemeinden des Amtsbezirkes Heidelberg treten am 1. Januar 1903 in Kraft; die erhöhten Lohnsätze für erwachsene Arbeiter und Arbeiterinnen in der Stadtgemeinde Mosbach am 1. Juli 1903.								
Großherzogthum Hessen.								
Provinz Starkenburg.								
Kreis Erbach:								
a) Höchst und Dusenbach	2	—	1	40	1	—	—	80
b) die übrigen Gemeinden des Kreises	1	80	1	20	1	—	—	80
Die veränderten Lohnsätze für Höchst und Dusenbach treten am 1. April 1903 in Kraft.								

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Provinz Oberhessen.								
Kreis Büdingen:								
a) Büdingen	2	20	1	40	1	30	1	—
b) Dudenrod	1	80	1	20	—	90	—	70
c) Bös-Gesäß, Burgbracht, Hitzkirchen, Illnhausen, Michelau, Wippenbach	1	60	1	—	—	90	—	70
d) die übrigen Gemeinden des Kreises	1	80	1	10	1	—	—	80
Die neuen Lohnsätze für Büdingen, Dudenrod und Gelnhaar (letzteres bisher bei c, jetzt unter d) treten am 1. Mai 1903 in Kraft.								
Reichsland Elsaß-Lothringen.								
Bezirk Ober-Elsaß.								
Kreis Gebweiler:								
a) Gebweiler	2	40	1	80	1	20	1	—
b) Bühl, Isenheim, Jungholz, Lautenbach, Lautenbachzell, Linthal, Murbach	2	20	1	80	1	—	—	90
Diese Lohnsätze treten am 1. Juli 1903 in Kraft; die Löhne der anderen Gemeinden bleiben unverändert.								
Kreis Rappoltsweiler:								
a) Attweier	2	40	1	60	1	50	1	20
b) Diedolshausen	2	40	1	80	1	50	1	20
c) Niedermorschweier	2	50	1	80	1	50	1	20
d) Rohrschweier	2	50	1	80	1	40	1	—
e) Zellenberg	2	—	1	60	1	20	—	90
Gültigkeit vom 1. Juli 1903 ab; die Lohnsätze der anderen Gemeinden bleiben unverändert.								

5. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

In der Sitzung des Bundesraths vom 18. Dezember 1902 haben die verbündeten Regierungen vereinbart:

1. eine einheitliche Rechtschreibung in den Schulunterricht und in den amtlichen Gebrauch der Behörden einzuführen und von dieser Rechtschreibung nicht ohne wechselseitige Verständigung unter einander und mit Oesterreich abzuweichen;
2. als Zeitpunkt für die Einführung der neuen Rechtschreibung in den Schulen, insofern die Einführung nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist oder erfolgt, den Beginn des Schuljahrs 1903/4 und als Zeitpunkt für die Einführung in den amtlichen Gebrauch

Digitized by Google

aller Behörden des Reichs und der Bundesstaaten, insbesondere bei allen amtlichen Veröffentlichungen, den 1. Januar 1903 festzusetzen;

3. auf die Einführung der neuen Rechtschreibung im Verkehr der kommunalen und sonstigen nichtstaatlichen Behörden in geeigneter Weise hinzuwirken.

Berlin, den 23. Dezember 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Von dem Handbuche für das Deutsche Reich wird für das Jahr 1903 eine neue Ausgabe veranstaltet. Das Werk erscheint im Laufe des Monats Januar k. J. im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag" zu Berlin und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 4,50 *M.* geliefert.

Im Buchhandel ist es zum Preise von 6 *M.* zu beziehen.

---

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.					
1	Josef Hammerle, Tagelöhner,	geboren am 24. Juni 1869 zu Vorderhornbach, Bezirk Reutte, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	2 schwere Diebstähle (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. November 1896),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	20. November d. J.
2	Josef Staugelmeier, Seilergehülfe,	geboren am 10. März 1873 zu Oberneualb, Bezirk Oberhollabrunn, Niederösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Münzverbrechen (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13. November 1899),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	10. Oktober d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.					
3	Karl Gündel, Hutmacher,	geboren am 24. März 1847 zu Offenbach bei Frankfurt a. M., ortsangehörig zu Prag,	vollendeter und versuchter Betrug im Rückfalle, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	12. Dezember d. J.
4	Julius Wenzel Klinger, Friseur,	geboren am 6. März 1868 zu Aumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	20. November d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.	Josef Nejmann, Schlossergehülfe,	geboren am 5. November 1884 zu Sestovica, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	3. Dezember d. J.
6.	Albert Schachmann, (Sochmann), Maurer,	geboren im Oktober 1850 zu Großdikau, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	dasselbe,	2. Dezember d. J.
7.	Paul Wallner, Tagelöhner,	geboren am 3. Januar 1841 zu Aurach, Bezirk Kitzbühel, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Traunstein, Bayern,	1. Dezember d. J.
8.	Franz Xaver Würdinger, Metzger,	geboren am 21. November 1864 zu Ottenschlag, Niederösterreich, ortsangehörig zu Kochet, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfaffenhofen,	28. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

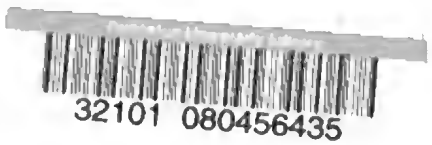
32101 080456435

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 080456435

Digitized by Google

Digitized by Google

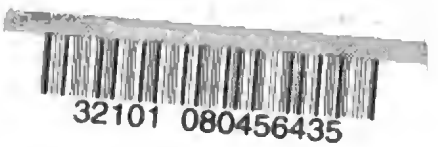
32101 080456435

Digitized by Google

32101 080456435

Digitized by Google